REICHSMINISTERIALBLATT: ZENTRAL-BLATT FÜR DAS DEUTSCHE REICH

Germany. Reichsministerium des Innern



Inventarisirt sub Tit. I. Vol.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.



Vierter Jahrgang.

1876.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 1. 7. 31. 53. 63. 69. 77. 95. 109. 139. 147. 169. 187. 201. 209. 225. 235. 245. 251. 269. 285. 295. 313. 323. 339. 349. 361. 371. 389. 401. 409. 419. 425. 433. 461. 469. 477. 497. 505. 521. 541. 549. 561. 577. 601. 611. 635. 649. 657.
2. Eisenbahn-Wesen 4. 29. 61. 74. 145. 197. 223. 267. 282. 293. 305. 314. 347. 368. 396. 424. 432. 459. 465. 486. 504. 519. 529. 548. 559. 569. 610. 625. 647. 654. 667.
3. Finanz-Wesen 2. 22. 34. 54. 64. 72. 78. 97. 112. 140. 148. 170. 202. 210. 228. 236. 246. 255. 271. 286. 296. 315. 324. 342. 350. 362. 372. 402. 410. 420. 427. 436. 462. 472. 478. 491. 498. 508. 524. 542. 550. 564. 573. 582. 603. 612. 640. 650. 658.
4. Handels- und Gewerbe-Wesen 117. 267. 340. 404. 431. 586.
5. Heimath-Wesen 66. 199. 205. 221. 242. 265. 281. 289. 309. 335. 356. 494. 518. 530. 546. 654.
6. Justiz-Wesen 40. 188. 405. 562. 615.
7. Konsulat-Wesen 6. 30. 52. 62. 68. 75. 94. 107. 138. 145. 167. 185. 207. 224. 234. 249. 268. 283. 293. 311. 322. 337. 347. 360. 369. 388. 400. 408. 417. 424. 432. 459. 467. 476. 489. 495. 520. 539. 548. 576. 610. 655. 667.
8. Maaß- und Gewichts-Wesen 185. 454.
9. Marine und Schiffahrt 4. 26. 59. 74. 100. 129. 192. 221. 233. 240. 248. 281. 288. 302. 315. 355. 368. 391. 404. 417. 422. 431. 464. 474. 484. 492. 504. 528. 559. 572. 623. 647.
10. Militär-Wesen 1. 26. 40. 128. 191. 204. 248. 305. 346. 367. 380. 422. 516. 528. 622.
11. Münz-Wesen 3. 21. 33. 55. 65. 71. 81. 98. 111. 152. 177. 190. 203. 216. 227. 238. 247. 260. 279. 287. 297. 318. 328. 341. 354. 363. 378. 397. 403. 416. 428. 430. 444. 463. 471. 487. 493. 499. 507. 527. 543. 555. 563. 573. 585. 609. 614. 643. 651. 666.
12. Personal-Veränderungen ꝛc. 6. 52. 62. 68. 138. 207. 283. 293. 360. 647.
13. Post- und Telegraphen-Wesen 5. 27. 60. 87. 101. 155. 184. 206. 222. 240. 291. 306. 336. 358. 383. 406. 488. 531. 568. 623.
14. Zoll- und Steuer-Wesen 2. 24. 32. 56. 66. 74. 85. 99. 126. 144. 154. 181. 197. 204. 220. 234. 239. 248. 280. 288. 298. 315. 329. 340. 355. 367. 379. 390. 402. 428. 448. 461. 482. 491. 503. 506. 528. 544. 554. 571. 578. 602. 619. 636. 652.

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Aerzte, s. Approbationen.
Altwasser, Stations-Kontrolör, Beiordnung in München 239.
v. Alvensleben, Legationsrath, Ernennung zum General-Konsul in Bukarest 322; Kompetenz 337.
Andernach, Untersteueramt, Kompetenz 197.
Anilinfarben. Die für die Herstellung derselben zugestandene Steuerbegünstigung für den zu Auflösung der fertigen Anilinfarben zu verwendenden Spiritus ist nicht zu gewähren 628
Annotations-Register, Fortfall desselben bei den Zollbehörden 25.
Apach, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz 428.
Apotheker, s. Approbationen.
Approbationen von Aerzten 431; Verzeichniß der während des Prüfungsjahrs 1875/76 approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker 586.
Arnemann, Vize-Konsul in Namsos, Entlassung 360.
Asmussen, Kaufmann in Copiapó, Ernennung zum Konsul 476.
Audun-le-Tiche, Nebenzollamt II., Kompetenz 26.
Auguste Reimers, Schonerbrigg, Ertheilung eines Flaggenattestes an dieselbe 572.
Ausrüstungsgegenstände für fremdländische Eisenbahn-Büreaus, zollfreie Ablassung derselben 628.
Ausweisungen
Abram 550.
Ackermann 602.
Albertz 96.
Alebeck 389.
Altmann 426
Anderson 469.
Andersson 410
Ardenet 602.
Bacupe 506.
Bär 1.
Bär-Gröger 435.
Baierl 549.
Bariola 70.
Barmettler 372
Baron 362.
Batzenschlager 497.
Bauer 32.
Baur 95.
Beck 628.
Behran 361.
Belarek 601.
Bellanger 139.
Berg 269.
Berger 541.
Bernstein 577.
Bertschmann 426.
Better 426.
Bettouchi 635.
Beyer 561.
Biesmann 110.
Binourtz 424.
Blaha 362.
Bloch 187.
Bodmer 650.
Boee 70.
Bogwisl 523.
Bornstein 462.
Boszo 70.
Bouchet 202.
Bourgeois 254.
Bourqui 497.
Bouterre 462.
Brachvogel 550.
Braun 140.
Büchler 254.
Buffet 2.
Bummerl 602.
Burka 254.
Campore 628.
Casalini 270.
Cauvigny 419.
Centner 188.
Cerkepy 462.
Cerveny 110.
Chagourin 314.
Chowaniec 95.
Ciazynska 254.
Claret 254.
Clhanziekijin 506.
Coenen 139.
Cohn 69.
Courchinoux 295.
Coutin 402.
Csirska 434.
Cuuca 246.
Czechanowski 110.
Czerlinski 349.
Damasek 522.
Danieck 110.
Decraemen 140.
Delausse 339.
Delaye 314.
Deulers 409.
Deyber 462.
Dolezal 602.
Dombrowski 650.
Drdlik 434.
Dufflek 349.
Dusbaba 425.
Eder 650.
Eiselt 419.
Elka 68.
Elgering 109.
Endler 434.
Epp 140.
Ertel 324.
Esmüller 270.
Farcos 69.
Farmaneck 77.
Ferretti 362.
Fiedler 349.
Filler 469.
Fischer 542.
Flandrin 389.
Fliegel 372.
Franzout 650.
Frank, Franz 505.
Frank, Matthias 541.
Frankowski 505.
Frey 497.
Friedl 62.
Fröhlich 522.
Furdella 601.
Gangler 64.
Gargowitsch 435.
Geißler 635.
Gelard 54.
Gérard 611.

Giezentanner 96.
Giramhort 542.
Girardi 339.
Gmeindl 561.
Goldmann 522.
Goldschmidt 601.
Goltsch 210.
Goumand 426.
Grabowski 522.
Graf 426.
Gramm 70.
Greiner 64.
Griszillo 371.
Groß 401.
Grün, Mathias 435.
Grün, Vincens 169.
Grünbaum, Beier 627.
Grünbaum, Jakob 435.
Grünblatt 31.
Grünwasser 657.
Grüttner 549.
Grullenstein 372.
Gspandl 32.
Gübelin 54.
Guédó 202.
Habiger 246.
Haffner 611.
Hafner 462.
Hajek 372.
Harse 522.
Harletz 401.
Hassa 95.
Hauer, Barbara 389.
— Franz 96.
— Josef 389.
— Juliane 96.
— Katharina 96.
— Marianne 470.
Hauptfleisch, 245.
Heger 285.
Heidrich 522.
Heinz 372.
Heller 649.
Hem 550.
Herabat 601.
Herbert 295.
Herlt 611.
Herschlikowitz 541
Herzkowicz 314.
Hesse 210.
Heyer 401.
Hillebrandt 147.
Hirsch, Anton 188.
Hirsch, Israel 372.
Hladik 550.
Hnuta 96.
Hodlizka 110.
Hoffmann 390.
Holderer 270.
Holinka 522.
Honiack 110.
Horbrig 478.
Horworka 426.
Hückel 187.
Hullack 226.
Humpel 470.
Hussl 31.
Jamak 295.
Janda 561.
Janitza 235.
Jankowsky 96.
Jansa 361.
Jelinck 650.
Jellenik 148.
Jerman 578.
Johannsen 402.
Issakau 611.
ter Jung 226.
Jus 202.
Kabilinski 246.
Kadzielowski 169.
Kainz 210.
Kamienec 372.
Kauffmann 96.
Kempinsky 523.
Kereszteszy 246.
Kerner 246.
Kerschberger 426.
Kiefer 478.
Kleimann 409.
Kletzenbauer 210.
Knieschke 577.
Knitkowski 225.
Köhler 505.
Korn, Franziska 226.
Korn, Josef 226.
Kosolka 461.
Kotsch 350.
Kowalski 478.
Kowatsch 226.
Koznbski 549.
Krähenbühl 209.
Krajcev 324.
Krajewski 401.
Kraus, Franz 70.
Kraus, Johann 169.
Kraus, Karl 578.
Krawulski 254.
Krejci 148.
Kretschmer 549.
Krome 225.
Krominck 577.
Krouzek 477.
Kryjztow 470.
Kucera 31.
Kuczukoff 871.
Kühnel 627.
Küppers 269.
Kugler, Elisabeth 577.
Kugler, Josef 577
Kulis 550.
Kutschera 477.
Kwatosinski 635.
Landa 1.
Langer 246.
Lapatsch, Hanka 541
— Josefa 389.
— Karoline 541.
— Marianne 389.
— Mathias 389.
Larsen 53.
Lauffer 296.
Leborgne 202.
Le Coidie 628.
Ledru 435.
Lebuinkowa 522.
Lemaire 2.
Leskowitz 434.
Liénard 523.
Lindner, David 601.
Lindner, Eduard Peter 522.
Lipinski 461.
Lisa 246.
Lißner 425.
Loby 285.
Löffler 53.
Lubius 226.
Lubszkowski 522.
Lukarsik 434.
Lyczko 254.
Mai 635.
Majerczik 434.
Majersik 434.
Malek 477.
Manda 110.
Mankeit 254.
Manson 188.
Marquis 542.
Martin 70.
Masareck 635.
Mathanch 70.
Mathys 627.
Mattansch 649.
Maurer 148.
Meinrad 82.
Melan 32.
Mensink 31.
Meyner 627.
Meyer, Jakob 550.
Meyer, Rudolf 148.
Michalek 577.
Michel 339.
Migy 77.
Millkowski 148.
Modrzejewski 461.
Mohler 63.
Morawitz 63.
Moregnier 602
Moser 188.
Motzkus 63.
Müller, Johann 187.
— Konrad 497.
— Theodor 235.
Mustalik 425.
Nager 139.
Nataly 461.
Nava 202.
Neugebauer 245.
Nevrdly 270.
Niese 434
Niesner 209.
Nikolits, Istvan 1.
— Josef 324.
— Maria 324.
— Marianne 324.
— Nikolo 1.
— Stefan 324.
— Zura 324.
Odet 2.
van Opbergen 314.
Oppotsch 339.
Orlowski 209.
Osky 96.
Oster 236.
Ostrochowski 434.
van Overstraeten 70.
Pacowsky 270.
Panusch 110.
Passian 650.
Pastjerik 434.
Paulista 254.
Pawikowsky 69.
Pawlik 469.
Peck 148.
Peiper 426.
Perdoch 210.
Persic 434.
Perkienowicz 521.
Petz, Josef 434.
Petz, Karl 602.
Pfannenstiel 269
Picard 324.
Piepers 226.
Piget 636.
Pilz 245.
Pinsik 434.
Pitscheneder 170.
Poiret 628.
Poisel 209.
Franczl 270.
Pridic 110.
Prohaska, Josef 522.
Prohaska, Michael 426.
Protsch 505.
Prüchardt 521.
Przybecki 139.
Rakal 324.
Raitte 2.
Rapp 53.
Rau 202.
Rauer 635.
Rehbein 361.
Reichart 657.
Reichmann 188.
Reinhard 202.
Richter 350.
Rieger 210.
Ree 63.
Rößler 649.
Rohrhofer 226.
Rolle 409.
Rosenberg 235.
Rosenblatt 578.
Rosenfeld 601.
Roth 236.
Ruczic̈zka 245.
Rüder 254.
Ryborski 657.
Sakar 170.
Sand 522.
Sazama 434.
Schal 649.
Schaller 627.
Schattenkerk 361.

Schbille 522.
Schiller 147.
Schilling 426.
Schlegel 650.
Schmalzhofer 462.
Schmid 170.
Schneeberger 188.
v. Schönholz 140.
Scholz 478.
Schowanek 245.
Schrader 372.
Schräwer 649.
Schreiber 602.
Schrepf 435.
Schreyer 372.
Schultze 541.
Schulz 226.
Schwarz, Michael 497.
Schwarz, Pincus 523.
Schwyzer 1.
Selig 389.
Sentner 269.
Seywert 95.
Sicky 170.
Siemon 285.
Sieur 402.
Sitte 419.
Slawinsky 434.
Slomowski 371.
Sloterciuka 435.
Sodome 561.
Solka 349.
Sourdin 202.
Soykowski 225.
Spindler 31.
Springer 209.
Starzyk 314.
Stein 77.
Stephanowicz 109.
Stoppaini 77.
Stredan 209.
Strobach 425.
Stuchlick 295.
Süß 139.
Szabó 434.
Szeszol 314.
Taichka 362.
Tausig 578.
v. Tesanski 202.
Thiem 350.
Thim 434.
Tkata 550.
Tomasn 270.
Tamschitz 295.
Toupet 2.
Traffe 561.
Traubenstein 324.
Treffers 350.
Tresny 522.
Tribois 339.
Troicza 409.
Tullberg 63.
Ubert 506.
Ueberall 202.
Uhl 426.
Ullrich 611.
Uranowski 602.
Urbaniak 77.
Veth 187.
Vlach 32.
Wachsmann 147.
Wachtmeister 470.
Wagner, Adalbert 469.
Wagner, Alfons 235.
Wagner, Gust. Jos. 63.
Waltner 110.
Wargalla 245.
Wargan 470.
Waneck 627.
Wasielewski, Arbeiter 225
Wasielewski, Schuhmacher 338.
Weese 425.
Wegkamp 54.
Wegmann 110.
Weigl 54.
Weinberg 522.
Weingart 53.
Weiß, Ferdinand 434.
— Julie 434.
— Theresia 470.
Wenzl, 561.
Werner 147.
Wiedawsky 390.
Wiener 69.
Wiersbitzky 202.
Wierzbicki 521.
Wild 53.
Wildschack 426.
Wilsen 1.
Winkler 562.
Wirsam 139.
Wirtz 235.
Wisinski 324.
Wittmer 339.
Wolf 270.
Wollmann 434.
Wonszel 521.
Wysinski 461.
Zakrzewski 1.
Zalecki 461.
Zdrojecki 522.
Zeier 54.
Zemann 506.
Zirm 409.
Zlürgin 425.
Zöllner 31.
Zosel 650.
Zuris 550.
Zwierzynska 77.
Ausweisungen, Zurücknahme von solchen, Ey 170.

B.

Banknoten s. Notenbanken.
Barnard, Kaufmann in Frontera de Tabasco, Ernennung zum Vize-Konsul 30.
Bartning, Konsul in Mazatlan, Entlassung 30.
Bauck, Marine-Maschinenbau-Direktor, Ernennung zum Hülfsdezernenten in der Admiralität 68.
Backnang, Grenzsteueramt, Errichtung und Kompetenz 622.
Begleitschein, Ergänzung oder Berichtigung desselben vor der schließlichen Abfertigung am Bestimmungsorte, 654.
Bellheim, Uebergangssteuerstelle, Errichtung und Kompetenz 572.
Bernoulli, Konsul in Basel, Entlassung 417.
Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Abänderungen desselben 223; Fehler-Berichtigung 293.
Bird, Kaufmann in Gloucester, Ernennung zum Vize-Konsul 322.
Bismarck, Konsul in Tientsin, Kompetenz 322; Kompetenz desselben als zeitiger Verwalter des Konsulats in Amoy 633.
Blücher, Konsul in Galatz, Kompetenz 62.
Boguslaw, Nebenzollamt I., Kompetenz 546.
v. Bothmer, Graf, Konsul in Serajevo, Kompetenz 62.
Brandenburg, Hauptsteueramt, Kompetenz 100.
Branntwein, Denaturirung desselben zur Anilinfarben-Fabrikation durch Benzylchlorid 551.
Branntweinsteuer, Rückvergütung bezw. Erlaß derselben für den zur Herstellung der Anilinfarben verwendeten Branntwein ist unzulässig, wenn mit der Fabrikation derselben zugleich eine Lösung der fertigen Farben mittelst Branntweins verbunden wird, 628.
— Vergütung derselben für den zur Fabrikation von Bleizucker &c. verwendeten Branntwein 24.
Braunfels, Dr., Frankfurt a. M., Exequatur-Ertheilung 75.
Brausteuer, Abänderung der Grundsätze für die Fixation derselben 636.
— Anwendung des §. 18 Abs. 2 des Brausteuergesetzes auf fixirte Brauereien 636.
v. Bray, Graf, Legations-Sekretär, Ernennung zum Gen.-Konsul in Belgrad 322, Kompetenz 360.
Bredstedt, Steueramt, eingegangen 453.
Bremm s. Forbach.
Brockmann, Kaufmann, vorläufige Uebertragung des Konsulats in Ciudad Bolivar 68.
Bronn, Vize-Konsul in Port-Said, Kompetenz 62.
Brüning, Konsul in Bairut, Ernennung 322; Kompetenz 360.
Brunsbüttel, Nebenzollamt, Ueberweisung an das Hauptsteueramt in Heide 603.
Brussa, Vize-Konsulat, eingezogen 610.
Bruttogewicht des alten Fasses, Feststellung desselben bei Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen 126.
Buck, Konsul in Hobart Town, Entlassung 369.
Büttel, Nebenzollamt, Ueberweisung an das Hauptsteueramt in Heide 603.
Burger, Dr. med. in London, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 422.
Burgsteinfurt, Untersteueramt, Kompetenz 281.

C.

Cameron, Kaufmann in Neu-Amsterdam, Bestellung zum Konsular-Agenten 30.
Cantzler, Vize-Konsul in Stockholm, Entlassung 30.

de Chapeaurouge, Kaufmann in Vera Cruz, Ernennung zum Konsul 417.
Coburg, Schraubendampfschiff, Ertheilung eines Flaggenattestes für dasselbe 528.
Colom y Victor, in San Lucar de Barrameda, Ernennung zum Vize-Konsul 249.
Concepcion, Konsulat, Zuweisung des Amtsbezirks 268.

D.

Danzig, hamburgisches Konsulat daselbst aufgehoben 424.
Daralexi, Kaufmann in Pyrgos, Bestellung zum Konsular-Agenten 168.
Dasburg, Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Delmenhorst, Untersteueramt, Kompetenz 2.
Denaturirung, siehe Gewerbebestellsalz.
Detmann, Kammergerichtsrath, Ernennung zum stellv. richterlichen Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts 283.
Diensteinkommen, Bestimmung, bis zu welchem Tage dasselbe den mit Dienstentlassung bestraften Beamten zu belassen ist 19.
Dienstentlassung, siehe Diensteinkommen.
Djerba, Vize-Konsulat, daselbst aufgehoben 369.
Dietsch, Kaufmann in Girgenti, Ernennung zum Vize-Konsul 185.
Disziplinarverfahren, siehe Tagegelder.
Disziplinarkammern, Ernennungen zu Mitgliedern derselben 188. 562.
Döbeln, Untersteueramt, Kompetenz 579.
Domeier, Marine-Auditeur, Ernennung zum Marine-Intendantur-Rath 62.
Donau, siehe Schiffsvermessung.
Dresel, Konsul in Baltimore, Entlassung 224.
Dreyer, Dr., Ernennung zum Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath 138.
Duckwitz, Konsul der Argentinischen Republik in Bremen, Exequatur-Ertheilung 360.

E.

Echternacherbrück, Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Eichordnung, achter Nachtrag dazu 454.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zu demselben berechtigt sind 41; Nachtragsverzeichnisse solcher Lehranstalten 191. 516; nur provisorisch zur Ausstellung berechtigte 128. 204. 528; höhere Lehranstalten, bei welchen der erfolgreiche Besuch der 1. bezw. 2. Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt 248. 346; Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse ertheilen dürfen 622; Zurückziehung der einem Institute provisorisch ertheilten Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse 305.
Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste, Bestimmungen über die Führung derselben 119.
Eisenbahnen.
Betriebsergebnisse, die monatlichen, sollen hinsichtlich des Anlagekapitals auch die Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen nachweisen 74;
Eröffnung: der Haltestelle Charlottenhof auch für den Personenverkehr 504; der Haltestelle Heinersdorf 432; der Haltestelle Kettwig v. d. Brücke 610; der Haltestelle Mecklenburg 459; der Haltestelle Präsident 183; der Haltestelle Rhoendorf 459; der Personenhaltestelle Selm 466; der Haltestellen Walden, Ostrowitt, Wieps der Preuß. Ostbahn 520; der Station Ritschenhausen 495;
Eröffnung der Strecken: Angermünde-Freienwalde a. O. 667; Appenweier-Oppenau 314; Bolchen-Teterchen 559; von dem Dampfschiffs-Quai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhof 62; Deutsch-Wette-Leobschütz 459; Deutsch-Wette-Kasselwitz-Leobschütz auch für den Personenverkehr 520; Ducherow-Swinemünde 283; Düsseldorf-Eller 647; Düsseldorf-Rath 75; Germersheim-Lauterburg 424; Giesmannsdorf-Neiße 347; Gotha-Ohrdruf 267; Grünstadt-Eisenberg 424; Hagen-Hause 283; Herne-Bismark-Schalke 29; Hückeswagen-Wipperfürth 667; Itzehoe-Neuschanz 625; Kettwig-Mühlheim a. d. R. 145; Küstrin-Königsberg N. M. 625; Langenau-Ulm 5; Lennep-Wermelskirchen-Hückeswagen 283; Letschin-Seelow 667; Marienburg-Deutsch Eylau 424; Mulda-Bienenmühle 432; Niederhone-Friedland 282; Niederrad-Sachsenhausen 504; Niederselters-Kamberg 293; Penig-Rochlitz 306; Quakenbrück-Osnabrück 610; Kasselwitz-Kosel-Kandrzin 654; Scherfede-Holzminden 548; Schopfheim-Zell 75; Schoppinitz-Rosdzin bis zur Reichsgrenze 633; Seifhennersdorf-Warnsdorf 495; Straßburg-Lauterburg 396; Stühlingen-Weizen 569; Waiblingen-Backnang 569; Waltershausen-Friedrichroda 369; Weimar-Gera 368; Welver-Dortmund 282; Weizen-Letschin 368; Würselen-Aachen, Aachen-Rothe Erde 4; Zwota-Klingenthal 4.
Kupee's, bestellte 519; Kupee's der Personenwagen, Säuberung derselben 529.
Eisenbahn-Postgesetz, Vollzugsbestimmungen zu demselben 87.
Eisenbahn-Telegraphen, Reglement über die Benutzung derselben zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen 155.
Eisenbahnen, Ventilation der Personenwagen 465; Viehbeförderungen, Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei denselben 251; Wagendurchgang und Wagenwechsel sind dem Publikum durch die Plakat-Fahrpläne bekannt zu machen 61; Weichen, englische, Anwendung und Konstruktion derselben 305;
s. a. Betriebs-Reglement; s. a. Reichs-Eisenbahn-Amt.
von Eisendecher, Minister-Resident in Yedo, Kompetenz 6.
Eisenmann, portugiesischer General-Konsul, Exequatur 30.
Emoan, Königl. bayerischer Ober-Zollrath, Ernennung zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Altona 201.
Erdmann, Kaufmann in Samarang, Ernennung zum Konsul 185.
Ewringen, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz 428.

F.

Feddersen, Kaufmann in Hammerfest, Ernennung zum Konsul 520.
Feigel, Konsul in Havana, Ernennung 322; Kompetenz 360.
Feld- oder Spannstühle, Tarifirung derselben 619.
Feris, Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Exequatur-Ertheilung 388.

Flaggenattest, Ertheilung eines solchen an die Schiffe: Auguste Reimers 572, Coburg 528, Friedrich Perthes 464, Galatea 492, Lina 476, Meta 504, Queen of Commerce 529, Weser 559.
Focke, Dr., Konsul in Hiogo-Osaka, Kompetenz 6.
Forbach, Uebergangssteuerstelle, verlegt und Kompetenz 391.
Fox, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Braunschweig, Exequatur-Ertheilung 337.
v. Frantzius, Geschäftsträger in Rio de Janeiro, Kompetenz 417.
Freudenberg, Kaufmann in Colombo, Ernennung zum Konsul 322.
Friedrich Perthes, Bark, Ertheilung eines Flaggenattestes an dieselbe 464.
Frilingen, Uebergangssteuerstelle, Errichtung 464.
Fröbel, Dr., Konsul in Smyrna, Ernennung zum Konsul in Algier 145.
Frommelt, Vize-Konsul in Trapezunt, Ernennung zum Konsul in Serajewo 459.
Fuhrkosten s. Tagegelder.
Fulda, Untersteueramt, Kompetenz 239.
Fußlissen, Tarifirung derselben 619.

G.

Galatea, Vollschiff, Ertheilung eines Flaggenattestes an dasselbe 492.
Gandersheim, Steueramt, Kompetenz 183.
Gardelegen, Untersteueramt, Kompetenz 637.
Gengenbach, Steuereinnehmerei, Kompetenz 315.
Gerlich, Dr. jur., Ernennung zum Vize-Konsul in New-York 138.
Gewerbebestellsalz, Denaturirung desselben durch Petroleum, Kienöl rc. 602.
Gewichte s. Maaße.
Gieseler, Dr., in Moskau, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 204.
Glade, Kaufmann zu Honolulu, Ernennung zum Konsul 467.
Glück, Dr., in Bukarest, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Goldankäufe s. Preußische Bank; s. Reichsbank.
Grant in Newry, Bestellung zum Konsular-Agenten 369.
Graser, Dr., Ernennung zum Konsul in Port au Prince 369.
Große, Vize-Konsul in den Dardanellen, Kompetenz 62.
Großenhain, Untersteueramt, Kompetenz 637.
Großensiel, Nebenzollamt I., Verlegung nach Nordenhamm 239.
Großschönau, Nebenzollamt I. am Bahnhof daselbst, aufgehoben — dagegen Nebenzollamt II. an der Straße daselbst, in Nebenzollamt I. verwandelt 546.
Gurlt, Admiralitätsrath, Ernennung zum Marine-Maschinenbau-Direktor 68.

H.

Hagen, Vize-Konsul in Chefoo, Kompetenz 322.
Hahn, Obertribunalsrath, Ernennung zum richterlichen Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts 283.
Haidhausen, Zollexpositur, Errichtung und Kompetenz 528.
Hakodade, Konsulat, eingezogen 610.
Halskragen, Tarifirung derselben 637.
Hambrook, Dr., Ernennung zum Staatsanwalt beim Reichs-Oberhandelsgericht 138.
Hamm, Untersteueramt, Kompetenz 183.
Handbuch des Deutschen Reichs, Erscheinen desselben 201. 255.
Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien, Kündigung desselben seitens des letzteren 340.
Haupt, Konsul in Rio de Janeiro, Kompetenz 168.
Heldbek, Konsul in Lagos † 655.
— interimistischer Verwalter des dortigen Konsulats 655.
Helmstedt, Steueramt, Kompetenz 183.
Hencke, Vize-Konsul in Manzanillo de Cuba, Entlassung 268.
Herrenhüte, getragene, seidene und halbseidene, Verzollung derselben 144.
Heydemann, Vize-Konsul in Bradford, Ernennung zum Konsul 167, Zuweisung des Amtsbezirks 495.
Hintze, Marine-Maschinenbau-Ober-Ingenieur, Ernennung zum Marine-Maschinenbau-Direktor 360.
Hobarttown, Konsulat, eingezogen 633.
Hoffmann, Dr. med., Approbation als Arzt 431.
Hofmann, s. Reichsbank.
Hoppe, Kaufmann in Santander, Ernennung zum Konsul 94.
Hüningen, Nebenzollamt I., Kompetenz 32.

J.

Jerosch, Konsulats-Verweser in Lissabon, Kompetenz 360.
Igel, Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Impfungen, Wundärzte sind zu denselben berechtigt 267.
Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste 118.
Iserlohn, Untersteueramt, Kompetenz 637.
Issigau, Uebergangssteuerstelle, Verlegung 288.
Italien s. Handelsvertrag.
Jung, Kaufmann zu Cochin, Ernennung zum Konsul 467.

K.

Kartons aus Pappe zu Herrenklapphüten, Verzollung derselben 127.
Keller-Holl, Geh. Regierungsrath, Beiordnung desselben als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Karlsruhe 25.
Kellinghusen, Untersteueramt, Zutheilung zum Hauptzollamt in Itzehoe 603.
Kindermehl, Tarifirung desselben 144.
King, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen, Exequatur-Ertheilung 268.
King George's Sound, Konsulat, eingezogen 633.
Kissen s. Fußlissen.
Kleider, getragene oder gebrauchte, Feststellung des Begriffs in Bezug auf Pos. 18 des Tarifs 579.
Klingebeutel, Nebenzollamt I., Kompetenz 144.
Klug, Kaufmann in Lübeck, Ernennung zum spanischen Vize-Konsul 667.
Köln, Hauptsteueramt, Kompetenz 239.
Königsberg, hamburgisches Konsulat daselbst aufgehoben 424.

Königsberg, Milit.-Intend.-Sekretär, Ernennung zum Geh. revid. Kalkulator beim Rechnungshof 138.
Köslin, Untersteueramt. Kompetenz 234.
Konsulate, fremde, Aufhebung von solchen in:
Danzig 424; Frankfurt a. M. 168; Königsberg 424; Memel 424; Stettin 424; Swinemünde 424.
deutsche, Aufhebung derselben in:
Brussa 610; Djerba 369; Hakodade 610: Hobarttown 633: King George's Sound 633; Shields 207; S. Thomé 234; Zengg 337.
interimistische Verwaltung von solchen in: Lagos 655.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten), Ernennung zu solchen in:
Alexandrien 400; Algier 145; Bairut 322: Barcelona 432; Bari 185; Basel 417; Belgrad 322; Bradford 167; Bukarest 322; Caldera 476; Canton 337; Christiania 138; Cochin 467; Colombo 322; Copiapó 476; Frontera de Tabasco 30; Funchal 424; Girgenti 185; Gloucester 322; Hammerfest 520; Havana 322; Honolulu 467; Jerusalem 94; Iquique 293; Irun 432: La Rochelle 548; Libau 207: Mazatlan 476; Nassau (New-Providence) 322; New-York 138; Paramaribo 185; Penzance 167; Port au Prince 369; Samarang 185; San Lucar de Barrameda 249; San Remo 185; Santander 94; Serajewo 459; Shangai 167; Smyrna 167; St. Martin 548; St. Thomas und St. Croix 185; Uleaborg 234; Valparaiso 293; Veracruz 417; Wasa 633; Windau 207.
Entlassungen derselben in:
Antofagasta 539; Baltimore 224; Basel 417; Bassein 432; Batavia 293; Bombay 633; Calcutta 408; Ciudad Bolivar 68; Funchal 417; Hobart Town 369; Jacmel 417; Manzanillo de Cuba 268; Mazatlan 30; Nagasaki 224; Namsos 360; Nizza 369; Santamarta 30; Stockholm 30; Veracruz 168.
Todesfälle von solchen in;
Aleppo 145; Gallipoli 489; Lagos 655; Santiago 576.
Bestellung zu Konsular-Agenten in:
Adelaide 655; Fredrikshamn und Kocka 68; Neu-Amsterdam 30; Newry 369; North-Shields 207; Pyrgos 168.
Ertheilung der Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes von deutschen Reichsangehörigen in:
Bairut 360; Barcelona 467; Belgrad 360; Havana 360. Lissabon 360; Madrid 347; Rio de Janeiro 168. 417; Smyrna 360.
von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in:
Amoy 633; Bukarest 207; Canton 388; Chartum 75; Jaffa 6; Jerusalem 347; Shangai 388. 576; Yedo 6.
von Schutzgenossen in:
Amoy 322; Cairo 62; Dardanellen 62; Galatz 62; Hiogo-Osaka 6; Jassy 62; Kustendje 62; Port-Saïd 62; Serajewo 62; Suez 62; Tientsin 322.
Ertheilung der Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden in: London 107.
Amtsbezirke der Konsuln des Deutschen Reichs in:
Bordeaux 75; Bradford 495; Concepcion 268; Valdivia 268.
Konsuln, ausländische, Ernennung in: Lübeck 667.
Amtsenthebung in: Köln 168.
Ertheilung des Exequatur an ausländische Konsularbeamte in:
Baden 107; Barmen 388; Braunschweig 337; Bremen 268. 360; Breslau 249; Eckernförde 360; Frankfurt a. M. 75. 107. 283; Hamburg 311. 576; Mannheim 249; Stettin 311.
Kanel, Konsul in Amoy, Kompetenz 322; Vertretung des Konsuls in Shangai 576.
Krohn, Konsul in Funchal, Entlassung 417.

L.

v. Lahusen, Kaiserl. russischer Vize-Konsul, Ertheilung des Exequatur als Konsul in Breslau 249.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung s. Wehrordnung.
Lauterburg, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz 402.
v. Leesen, Konsul in Nagasaki, Entlassung 224.
Lehmann, Stations-Kontrolör in Lindau, Beiordnung 367.
Lehweß, Dr., in St. Petersburg, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Lejeune, Baron, belgischer Konsul in Baden, Exequatur-Ertheilung 107.
Leipzig, Einrichtung einer Zollabfertigungsstelle am Anhalter Bahnhof daselbst 32.
v. Lessing, Geh.-Reg.-Rath, Beiordnung desselben als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Dresden 25.
Leymen, Nebenzollamt II, Errichtung 428.
Lina, Vollschiff, Ertheilung eines Flaggenattestes an dasselbe 476.
Lindau, Konsul in Marseille, Ernennung zum Konsul in Barcelona 432; Kompetenz 467.
Linsdorf, Nebenzollamt II., aufgehoben 428.
Lorentzen, Kaufmann in Eckernförde, Exequatur-Ertheilung als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul 360.
Lübeck, Post-Zoll-Expedition, Kompetenz 355.
Lueder, Konsul, Ernennung zum Konsul in Shangai 167; Kompetenz 388.
Lüttich s. Prämien-Anleihe.
Lutzenberger, Königl. bayerischer Revisionsbeamter, Beiordnung als Stations-Kontrolör in Tilsit 367.

M.

Maaße, Gewichte und sonstige Meßwerkzeuge, vorschriftswidrige, Bekanntmachung betreffend eichamtliche Behandlung derselben 185.
Mac Lean, Konsul in Santiago, † 576.
Mahler, Kaufmann in Windau, Ernennung zum Konsul 207.
Marine, Mittheilung betr. das Erscheinen der amtlichen Liste der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen 74. 233. 431. 528. 559.
Marstaller, Kaufmann in Bari, Ernennung zum Vize-Konsul 185.
Martens, Konsulats-Verweser in Jerusalem, Kompetenz 347.
Martenson, Bankdirektor in Libau, Ernennung zum Konsul 207.
Mathews, Kaufmann in Penzance, Ernennung zum Vize-Konsul 167.
Maubach, Grenzsteueramt, Errichtung und Kompetenz 622.
Memel, hamburgisches Konsulat daselbst aufgehoben 424.
Mering, Aufschlag-Einnehmerei, Kompetenz 74.
Meßwerkzeuge s. Maaße.
Meta, Schoonerbrigg, Ertheilung eines Flaggenattestes für dieselbe 504.
Metzerwiese, Steueramt, Aufhebung und Errichtung einer Ortseinnehmerei 144.
Meyer, Vize-Konsul in Suez, Kompetenz 62.
Michael, Militär-Intendantur-Sekretär, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator beim Rechnungshof 138.
Michaelsen, Gen.-Konsul in Bordeaux, Zuweisung von Departements zum Amtsbezirk 75.

Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Ermächtigung von Aerzten zur Ausstellung von Zeugnissen über Untauglichkeit resp. Tauglichkeit von solchen 4, 204, 367, 422.
Mittenwald, Hauptzollamt, Umwandlung in ein Nebenzollamt I. 2.
Mondorf, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz 428.
Muecke in Adelaide, Bestellung zum Konsular-Agenten daselbst 655.
Mühlberg, Dr, Ernennung zum Konsul in Christiana 138.
Müller, Kaufmann in Paramaribo, Ernennung zum Konsul 185.
v. Münchhausen, Fhr., Ernennung zum Konsul in Jerusalem 94.
Münzen: Uebersichten über die für Reichsrechnung zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen; bis Ende Dezember 1875 82; 1876 bis Ende Januar 178; Februar 217; März 262; April 319; Mai 364; Juni 398; Juli 445; August 500; September 556; Oktober 644.
Murad, Vize-Konsul in Jaffa, Kompetenz 6.
Musterregister, Bestimmungen über die Führung desselben 123; Nachtrag dazu 404.

N.

Naturalverpflegung, Vergütung für dieselbe pro 1876 26.
Neckar-Steinach, Ortseinnehmerei, Kompetenz 390.
Nennig, Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Neufeld, Nebenzollamt, Ueberweisung an das Hauptsteueramt in Heide 603.
Neumühlen, Zollabfertigungsstelle, Errichtung und Kompetenz 355.
Neumünster, Untersteueramt, Unterstellung unter das Hauptsteueramt in Kiel 603.
Neustadt i. Württ., Grenzsteueramt, Errichtung und Kompetenz 622.
Niederhagenthal, Nebenzollamt II., aufgehoben 428.
Nölke, Konsul in Bombay, Entlassung 633.
Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt, Verbot dieser Zeitung 313.
Nordenhamm, Nebenzollamt I., Errichtung und Kompetenz 239.
Norderney, Nebenzollamt I., Kompetenz 453.
Notenbanken, deutsche, Status derselben Ende: Dezember 1875 38; 1876: Januar 78; Februar 150; März 212; April 258; Mai 326; Juni 376; Juli 420; August 480; September 524; Oktober 582; November 640.
— Nachträge dazu, 1876 Ende: April 272; Mai 352; Juni 412; Juli 436; August 508; September 552; Oktober 612; November 664.
— Nachweisungen der präkludirten, im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande derselben vorhanden gewesenen Banknoten; bis Ende Dezember 1875: 34; 1876: Januar 112; Februar 172; März 228; April 274; Mai 342; Juni 392; Juli 438; August 512; September 564; Oktober 604; November 658.
— Berichtigung der Nachweisungen für Juli und August 542.

O.

Ober-Ingelheim, Ortseinnehmerei, Kompetenz 127.
Obersgegen, Abfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Obernheim, Uebergangsstelle, Einziehung 66.
Oel s. Waarenverzeichniß.
Oelsburg, Salzsteueramt, errichtet 506.
Oettingen, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz 428.
d'Oleire, Konsul in Veracruz, Entlassung 168.
Oppenau, Steuereinnehmerei, Kompetenz 390.
Ossenkop, Dr., in Berdiansk, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Oudler, Abfertigungsstelle für Branntweinverkehr mit Luxemburg, Errichtung und Kompetenz 464.
Overlack, Konsul der Republik Ecuador in Köln, Enthebung von seinem Posten 168.

P.

Packleinwand, graue, mit farbigen Streifen, Tarifirung derselben 24.
Parchim, Steueramt, Aufhebung 183.
Pellevoisin, Kaufmann in La Rochelle, Ernennung zum Konsul 548.
Perl, Steuer-Rezeptur, Kompetenz 464.
Picciotto, Konsul in Aleppo, † 145.
Pietz, Kaufmann in Frankfurt a. M., Exequatur als Vize-Konsul der Mexikanischen Republik 283.
Pitkin, Vize-Konsul in Gallipoli, † 489.
Plön, Untersteueramt, Kompetenz 234.
Postanstalten, Uebersicht der eingerichteten und aufgehobenen, pro IV. Vierteljahr 1875 28, pro I. Vierteljahr 1876 206, pro II. Vierteljahr 1876 384, pro III. Vierteljahr 1876 531.
Postgesetz, s. Eisenbahn-Postgesetz.
Postordnung, Abänderung derselben 27.
Post- und Telegraphen-Wesen, Verwaltung desselben 5.
Postverein, Allgemeiner, Beitritt zu demselben von Britisch-Indien und den franz. Kolonien 359; von Frankreich 5.
Postverkehr.
Annahme von Privat-Banknoten 359.
Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England 358.
Briefsendungen nach der Levante 307.
— nach Persien und Kleinasien 488.
Drucksachen, Versendung derselben in offenen Umschlägen im deutsch-österreichischen Verkehr 624.
Eilbestellgeld 61.
Eilboten, durch dieselben zu bestellende Briefsendungen nach dem Auslande 568.
Fahrpostverkehr mit Großbritannien und Irland 336.
Korrespondenzbeförderung nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel 488.
Packete, mehrere zu einer Begleitadresse 61.
Packetverkehr mit Ostindien 306.
Porto-Ermäßigung für Briefsendungen nach Japan 406.
Porto für Briefe ꝛc. nach und aus Ascension, Kapland und Kolonie Viktoria, Kap Natal, St. Helena und Zanzibar 383.
Postanweisungen, telegraphische, Einführung derselben zwischen Deutschland und Helgoland 184.
Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien 60.

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland 93.
— mit Italien 291.
— mit den niederländischen Besitzungen in Ostindien 291.
— mit den Vereinigten Staaten von Amerika 166.
Postaufträge zur Besorgung von Wechselakzepten 406.
Postaufträge und Postanweisungen nach der Schweiz 358.
Postdampfschifffahrt auf der Linie Hamburg-Drontheim, Schluß derselben 624.
— zwischen Dänemark, den Faröer und Island 91.
Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden 240. 308.
Postpacketverkehr mit Ostindien 5.
Post- und Eisenbahnkarte, Neubearbeitung derselben 307.
Postverbindung mit Helgoland 184. 336.
— mit Konstantinopel 223. 569.
Postvorschuß- und Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn 383.
Seepostverbindung mit Norwegen 222.
— mit Schweden auf der Linie Stralsund-Malmoe 241.
Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckereisendungen 489.
— gemünztes Gold und Silber mit der Briefpost nach Belgien zu senden 383.
Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande 166.
Werthangabe, Briefe mit, nach Frankreich und Algerien 406.
Prahl, Konsul in Ciudad Bolivar, Entlassung 68.
Prämienanleihe der Stadt Lüttich, Bekanntmachungen, betreffend die neuen Schuldverschreibungen derselben 99. 298. 448. 503. 571.
Preußische Bank, Goldankäufe derselben 2. 24.
Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, Bestellung derselben 491.
Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute. Abänderung des Verzeichnisses der Prüfungs-Kommissionen 233. 404.
Prüfungen in Altona 59. 197. 301; Apenrade 417; Barth 59. 315; Bremen 59; Danzig 59. 155. 315; Elsfleth 647; Emden 355; Flensburg 137; Grabow 59. 315; Grünendeich 355; Hamburg 240. 422. 623; Leer 101. 355; Memel 59. 315; Papenburg 26. 101. 572; Pillau 315; Rostock 155; Stralsund 59. 315; Timmel 355. 391. Wustrow 137.

Q.

Quarantaine-Maßregeln in: den Dardanellen 248; Egypten 74; Griechenland 26; Konstantinopel 4. 59. 192. 422. 464; Mobile 368.
Queen of Commerce, Bark, Ertheilung eines Flaggenattestes an dieselbe 529.

R.

Reblauskrankheit, Ernennung der Aufsichtsorgane und Sachverständigen zur Ueberwachung von Weinbaugebieten 19. 433.
Rechtern, Marine-Hafenbau-Ober-Ingenieur, Ernennung zum Marine-Hafenbau-Direktor 647.
Rees, Untersteueramt, Kompetenz 234.
Reichsbank, Ernennung des Staatsministers Hofmann, Präsidenten des Reichskanzler-Amts, zum Stellvertreter des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank 324.
— Goldankäufe derselben, 24. 54. 74. 80. 97. 116. 140. 170. 202. 210. 232. 236. 246. 255. 278. 286. 296. 315. 346. 350. 362. 372. 391. 402. 410. 422. 427. 442. 462. 474. 478. 491. 498. 526. 542. 550. 568. 573. 608. 614. 642. 650. 662.
Reichsbeamten, Einreihung derselben in Klassen auf Grund der Verordnung betr. die Tagegelder zc. 7.
Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts betr. Zahlung des Sterbequartals und der Gnadenquartale an die Hinterbliebenen 615.
Reichs-Eisenbahn-Amt, Bekanntmachung betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten 197.
Ernennung des Obertribunalsraths Hahn zum richterlichen Mitgliede desselben 283.
Ernennung des Kammergerichtsraths Detmann zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede 283.
Reichs-Hauptkasse, Personal derselben 207. 293.
Reichskassenscheine, Bekanntmachung betr. den Umtausch beschädigter oder unbrauchbarer 296.
Nachweisung der Ausgabe von solchen; bis Ende: Dezember 1875: 22; 1876 Januar 72; Februar 142; März 214; April 256; Mai 316; Juni 374; Juli 414; August 472; September 510; Oktober 574; November 630.
Reichsmünzen, nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlaufsfähige, Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden 260.
Reichsmünzen, Uebersichten der in den deutschen Münzstätten stattgehabten Ausprägungen: 3. 21. 33. 55. 65. 71. 81. 98. 111. 152. 153. 177. 190. 203. 216. 227. 238. 247. 261. 279. 287. 297. 318. 328. 341. 354. 363. 378. 397. 403. 416. 423. 430. 444. 463. 471. 487. 493. 499. 507. 527. 543. 555. 563. 573. 585. 609. 614. 632. 643. 651. 666; s. a. Münzen.
Reichs-Oberhandelsgericht, Ernennung des Appell.-Gerichtsraths Dr. Dreyer zum Rath bei demselben 138. — desgl. des Justizrath Dr. Hambrook zum Staatsanwalt 138; s. a. Reichsbeamten.
Reimann, Dr. in Kieff, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Reiß, Vize-Konsul in Bukarest, Kompetenz 207.
Relander, Kaiserl. russischer Konsul in Stettin, Exequatur-Ertheilung 311.
Rendsburg, Hauptsteueramt, Umwandlung in ein Untersteueramt und Kompetenz 603.
Ribnitz, Steueramt, Aufhebung 380.
Richter, Dr. med. in San-Franzisko, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 367.
Rizinusöl, Tarifirung desselben 24.
Rohzucker in Säcken, Tara 629.
Roll, Vize-Konsul in Kustendje, Kompetenz 62.
Rosset, Vize-Konsul in Chartum, Kompetenz 75.
Rothenburgsort, Ober-Kontrollbezirk, Zuweisung an das Hauptzollamt Wandsbeck 144.
Rübenzuckersteuer, Beschluß des Bundesraths betr. Veröffentlichung der von den Rübenzucker-Fabrikanten versteuerten Rübenmengen, der Zucker-Ein- und Ausfuhr durch den Reichsanzeiger und das Central-Blatt 554.
Nachweisung pro September und Oktober 620; November 652.

S.

Sachverständigen-Vereine, künstlerische, photographische und gewerbliche, Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben 117.
Salzabgabe-Statistik, Anschreibung der Soole und Mutterlauge in derselben 628.
Salzabgabe-Vergütung für eingesalzene, gepökelte ꝛc. Gegenstände, welche auf deutschen Kriegsschiffen als Proviant ausgeführt worden sind, Erstattung 554.
Salz in Säcken, Taravergütung 578.
Salzungen, Steueramt, Kompetenz 340.
Sattler, Dr., in Funchal, Ernennung zum Konsul 424.
— Kaufmann in Iquique, Ernennung zum Konsul 293.
v. Saurma, Fhr., Ernennung zum Gen.-Konsul in Alexandrien 400.
Scheffler, Kaufmann in Caldera, Ernennung zum Vize-Konsul 476.
Schencking, Konsul in Nizza, Entlassung 369.
Schiefertuch, Tarifirung desselben 127.
Schiffahrt, Eröffnung derselben nach dem Hafen von Helsingfors 281.
Schiffahrts-Abgaben an der Sulina-Mündung, Tarif derselben 129.
Schiffsvermessung, Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben 26.
Aufhebung der Schiffsvermessungs-Behörde zu Warfleth 197.
Bestimmung über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen 221.
Uebersicht über die nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren noch nicht vermessenen deutschen Kauffahrteischiffe 100.
Uebersicht über die Zahl der 1875 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe 193.
Verzeichniß der Vermessungs- und Revisions-Behörden 474.
Schiffsvermessungen auf der unteren Donau 492.
Schleswig, Hauptsteueramt, Umwandlung desselben in ein Untersteueramt 355.
Schlubach, Kaufmann in Valparaiso, Ernennung zum General-Konsul 293.
Schneider, Rentier in San Remo, Ernennung zum Vize-Konsul 185.
Schnelldorf, Uebergangsstelle, Errichtung und Kompetenz 301.
Schoell, Großherzl. sächsischer Auditor, Ernennung zum Vize-Konsul in London und Kompetenz 107.
Schöningen, Steueramt, Kompetenz 572.
Schoppinitz, Nebenzollamt, Umwandlung und Kompetenz 579.
Schroeder, Registratur-Assistent, Ernennung zum Geh. Registrator 6.
Schübeck, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Altona, Beiordnung in Köln 204.
Schwalheim, Grenzsteueramt, Errichtung und Kompetenz 622.
Seckel, Konsul der Republik Chile in Frankfurt a. M., Exequatur in Folge Aufhebung des Konsulats erloschen 168.
Seemannsämter, Abänderung des Verzeichnisses derselben 288.
Seeschiffer und Seesteuerleute, Prüfungen derselben, s. Prüfungen.
Seesen, Steueramt, Kompetenz 183.
Seewarte, deutsche, Personal derselben 484.
Segeberg, Untersteueramt, Zutheilung zum Hauptzollamt Neustadt 603.
Shields, Konsulat daselbst aufgehoben 207.
Siebert, Dr. med., Approbation als Arzt 431.
Sielden, Konsul in Batavia, Entlassung 293.
Siemssen, Kaufmann in Uleaborg, Ernennung zum Konsul 234.
Signalbuch s. Marine.
Simmonds, Konsul in Santamarta, Entlassung 30.
Smidt, Konsul in Calcutta, Entlassung 408.
Smith, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim, Exequatur-Ertheilung 249.
v. Soden, Fhr., Ernennung zum Konsul in Canton 337, Kompetenz 388.
Soole und Mutterlauge s. Salzabgabe-Statistik.
Souchet, Kaufmann in St. Martin, Ernennung zum Konsul 548.
Sowerbutts, Kaufmann in Mazatlan, Ernennung zum Konsul 476.
Spiritus s. Anilinfarben.
Steinbach, Milit.-Intend.-Sekr.-Assistent, Ernennung zum Geh. revid. Kalkulator beim Rechnungshof 138.
Stettin, hamburg. Konsulat daselbst aufgehoben 424.
S. Thomé, Konsulat daselbst aufgehoben 234.
Stiebel, Kaufmann in Frankfurt a. M., Exequatur-Ertheilung als Konsul der Republik Uruguay 107.
Stolzenberg, Kaufmann in Wasa, Ernennung zum Konsul 633.
Strandungsordnung, Verzeichniß der auf Grund derselben fungirenden Strandämter, Strandvögte und Aufsichtsbehörden 302.
Sübel, Kaufmann in Frederikshamn, Bestellung zum Konsular-Agenten 68.
Südfrüchte, frische und getrocknete, Taravergütung für dieselben 25.
Swinemünde, hamburgische Konsular-Agentur daselbst aufgehoben 424.

T.

Taback, Zoll- und Steuer-Rückvergütung für in das Ausland versandten 86.
Tagegelder, Bestimmungen betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre 181.
— desgl. der Beamten bei den Kaiserl. Hauptzollämtern in den Hansestädten 182.
Tagegelder und Reisekosten des im Disziplinarverfahren mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten 405.
Taravergütung s. Rohzucker, s. Salz, s. Südfrüchte.
Tarifirung s. Feldstühle, s. Fußkissen, s. Halskragen, s. Kindermehl, s. Packleinwand, s. Rizinusöl, s. Schiefertuch.
Telegraphen. Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten 106, durch die Eisenbahn-Postbureaus 106, welche nur aus zwei Worten bestehen 624.
— Weiterbeförderung von Telegrammen mittelst der Post als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe 623.
— s. a. Eisenbahn-Telegraphen.
Telegraphen-Aemter, Nachweisungen der im Bestande derselben vorgekommenen Veränderungen, für das IV. Vierteljahr 1875 105; 1876: I. Vierteljahr 292; II. Vierteljahr 385; III. Vierteljahr 531.
Telegraphen-Ordnung, Verordnung betr. Abänderungen und Ergänzungen derselben 101.
Telegraphen-Vertrag, internationaler, Bestimmungen desselben 27.

Tellkampf, Dr. in New-York, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Tettenborn, Konsul, Ernennung zum Konsul in Smyrna 167; Kompetenz 360.
Thayngen, Nebenzollamt I., aufgehoben 390.
Thierärzte s. Approbationen.
Travers, Konsul in Cairo, Kompetenz 62
v. Tümpling, Geschäftsträger in Madrid, Kompetenz 347

U.

Ufflingen, Nebenzollamt I., Kompetenz 74.
Umzugskosten sollen die Hinterbliebenen der im Zollvereinsdienst verstorbenen Beamten erhalten, wenn erstere binnen Jahresfrist ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegen 183.
— s. a. Tagegelder.

V.

Valdivia, Konsulat, Zuweisung des Amtsbezirks 268.
Verzollung s. Herrenhüte, s. Kartons.
Vierordt, Großh. badischer Geh. Finanzrath, Beiordnung als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Magdeburg 367.
Volckmar, Konsul in Antofagasta, Entlassung 539.

W.

Waarenverzeichniß, amtliches, Abänderung desselben 24.
Wagemann, Stations-Kontrolör in Nürnberg, Beiordnung 367.
Wagner, Dr., in Odessa, Ermächtigung zur Untersuchung Militärpflichtiger 4.
Wald, Rentier in Basel, Ernennung zum Konsul 417.
Wantzelius, Kaufmann in St. Thomas, Ernennung zum Konsul 185.
Weber, hawaiischer Konsul in Hamburg, Exequatur-Ertheilung 311.
Wechselstempelsteuer, Nachweisungen der Einnahmen; für 1875: 56; 1876: für Januar 85; bis: Februar 154; März 220; April 280; Mai 334; Juni 379; Juli 429; August 482; September 544; Oktober 580; November 638.
Wehrordnung, deutsche, Berichtigung der derselben beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung 380.
Weiß, Hüttendirektor zu Brünn, Ernennung zum Konsul 432.
van der Werff, zum Konsular-Agenten in North-Shields bestellt 207.
Weser, Bark, Ertheilung eines Flaggenattestes an dieselbe 559.
Wetzlar, Untersteueramt, Kompetenz 155.
Wiesbaden, Untersteueramt, Kompetenz 248. 637.
Williams, Kaufmann in Nassau (New-Providence), Ernennung zum Konsul 322.
Wilson, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg, Exequatur-Ertheilung 311.
Winkel, Nebenzollamt II, Zutheilung 2.
Winnenden, Grenzsteueramt, Errichtung und Kompetenz 622.
Wöttge, Konsul in Jacmel, Entlassung 417.
Wolff in Hamburg, Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Urugay 576.
Wperiod, periodische Druckschrift in London, Verbot derselben 323.
Wundärzte s. Impfungen.

Z.

Zabern, Steueramt, Kompetenz 492.
Zahnärzte s. Approbationen.
Zengg, Vize-Konsulat, Aufhebung 337.
Ziegler, Konsul in Bassein, Entlassung 432.
Zölle und Verbrauchssteuern, Einnahmen an denselben für 1875: 64. 141; 1876 bis Ende: Januar 80. 97; Februar 149. 171; März 211. 237; April 271. 286; Mai 325. 351; Juni 373. 411; Juli 427. 443; August 479. 498; September 526. 551; Oktober 584. 603; November 642. 663.
— Vergleichung der Netto-Einnahmen und ausstehenden Kredite für 1875 mit 1874. 58.
— Verzeichniß der zur Kontrole derselben den Direktiv-Behörden und Hauptämtern beigeordneten Beamten 329.
— Ergänzungen desselben 367.
Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren 127.
Zoll- und Steuer-Rückvergütung s. Tabak.
Zucker, Ausfuhrabfertigung desselben mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung, Ermächtigung des Hauptzollamts in München 578; s. a. Rohzucker; s. a. Rübenzuckersteuer.
Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Urtheilen seitens der rumänischen Gerichte 40.

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. Abschiebung setzt pflichtwidrige Versäumniß der vorläufigen Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen voraus 546.
2. — Bei Beurtheilung der Frage, ob der Armenverband des Aufenthaltsorts speziell des Dienstorts sich der ihm obliegenden Fürsorge widerrechtlich entzogen, ist es ohne Erheblichkeit, wenn der Hülfsbedürftige auf eigenen Wunsch nach einem anderen Orte befördert worden ist 335.
3. — In welchem Umfange ein Armenverband, welcher sich der Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen ungerechtfertigter Weise entzogen, dem verpflegenden Armenverbande zum Ersatz verpflichtet ist? 654.
4. Abwesenheit, längere, inwieweit bei einer solchen eine Fortsetzung des Aufenthalts im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 angenommen werden könne 530.
5. Aussagen der in einem Vorprozesse vernommenen Zeugen beweisfähig 242.
6. Beweise, freie Würdigung derselben 242.
7. Bezirksverwaltungsgerichte, Beschlußfähigkeit derselben, bedingt durch Anwesenheit von zwei ernannten Mitgliedern 309.
   — bei Anwesenheit von vier Mitgliedern hat stets das dem Lebensalter nach jüngste aller Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten 310.
8. Erstattungsforderung, Abmessung derselben bei erfolgter Gewährung einer Wohnung 199.
9. Fristberechnung nach älterem oder neuerem Recht? 242.
10. Fürsorge, vorläufige, Fortdauer derselben bis zum Erlöschen des Unterstützungsbedürfnisses im Falle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit 518.
11. Gesetzgebung, Wechsel derselben 212.
12 Gewerbegehülfe, wer als solcher im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 anzusehen 530.
13 Hülfsbedürftigkeit syphilitisch kranker Frauenzimmer 289.
14. Klageantrag auf Liberirung von einer Forderung zulässig 199.
15. Landarmenverband. Welchem Landarmenverbande die Fürsorge zur Last fällt, wenn es sich um Verpflegung eines hülfsbedürftig entlassenen kranken Gefangenen handelt? 205.
16. Porto-Auslagen, Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen zur Entscheidung über die Erstattbarkeit der vor der Klageerhebung aufgewendeten 281.
17. Rechtskräftige Entscheidung bezüglich des Unterstützungswohnsitzes der Eltern für das Domizilverhältniß der nach Erlaß der Entscheidung geborenen Kinder nicht maßgebend 66.
18. — nicht maßgebend für die Pflicht zur Unterstützung eines anderen Kindes derselben Mutter 242.
19. Ueberführung Hülfsbedürftiger. — Verzug unentschuldigt 241.
20. Uebernahme eines Deutschen aus dem Auslande. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Verpflichtung dazu ist von den Spruchbehörden in Armensachen nicht nochmals selbständig zu prüfen und zu entscheiden 353.
21. Umzugstermin für Gesinde ꝛc. Auslegung und Anwendung der in den §§. 11 Alinea 3, 23 Alinea 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen darüber 265.
22. Verpflegungsaufwand, Nachweisung der Höhe desselben nach Ausscheidung der allgemeinen Verwaltungskosten 290
23. Zuständigkeit des Bundesamts für das Heimathwesen zur Entscheidung über Festsetzung der baaren Auslagen des Verfahrens 494.

Chronologische Uebersicht

des

IV. Jahrganges 1876.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1876.			
1. Januar.	Die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens	1	5
2. "	Abänderung der Postordnung vom 18. Dezember 1874	2	27
6. "	Verzeichniß der Reichsbeamten zur Verordnung vom 21. Juni 1875 . .	2	7
11. "	Betrag der Naturalverpflegungs-Vergütung für 1876	2	26
19. "	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst berechtigt sind	3	40
24. "	Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872	8	101
9. Februar.	Vollzugs-Bestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze.	7	87
26. "	Bekanntmachung einer Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst zu ertheilen	9	128
29. "	Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine	9	117
29. "	Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste	9	118
29. "	Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste	9	119
29 "	Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers	9	123
7. März.	Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen	11	156
13. "	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt	13	197
22. "	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge	12	185

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen rc. rc.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1876.			
29. März.	Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst berechtigt sind	13	191
6. April.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	15	223
3. Mai.	Anerkennung einer Lehranstalt im Sinne des §. 90. 2.a. der Wehrordnung	18	248
6. „	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	19	251
9. „	Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen	19	260
18. „	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine	22	296
24. „	Abänderung des Verzeichnisses der Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden	21	288
27. „	Abänderung des Verzeichnisses der in den Bundes-Seestaaten fungirenden Strandämter, der denselben untergeordneten Strandvögte und der den Strandämtern vorgesetzten Aufsichtsbehörden	22	302
31. „	Zurückziehung der einem Institute provisorisch ertheilten Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst	22	305
4. Juni.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Zeitung	23	313
15. „	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der zu London unter dem Namen „Wperiod" in russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift . .	24	323
19. „	Kündigung der Handels- und Schiffahrts-Verträge mit Italien . .	25	340
19 „	Anerkennung einer Lehranstalt im Sinne des §. 90. 2.b. der Wehrordnung	25	346
11. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	28	380
23. „	Nachtrag zu den Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers . .	30	404
19. August.	Achter Nachtrag zur Eichordnung	34	454
6. September	Verzeichniß der Schiffsvermessungs- und Revisions-Behörden	36	474
2. Oktober.	Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst berechtigt sind	40	516
10. „	Namhaftmachung zweier Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst zu ertheilen	41	528
27. November.	Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst ertheilen dürfen	48	622

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 7. Januar 1876. | № 1.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 1
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe bei der Preußischen Bank 2
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen ꝛc. bei Steuerstellen 2
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 3
5. Militär-Wesen: Ermächtigung von Aerzten im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige . . 4
6. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Vorschrift . . 4
7. Eisenbahn-Wesen: Betriebseröffnung auf den Strecken: Würselen-Aachen, Aachen-Rothe Erde, Zwota-Klingenthal, Langenau-Ulm 4
8. Post-Wesen: Beitritt Frankreichs zum Allgemeinen Postverein; — Postpacketverkehr mit Ostindien; — Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens 5
9. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zu Eheschließungen ꝛc. 6
10. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennung 6

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39. des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schirmmacher Karl Landa, geboren und ortsangehörig zu Stradonitz (Kreis Prag in Böhmen), 40 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls und Diebstahlversuchs erkannten 1¼ jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 21. Dezember v. J.,

und auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

2. Arthur Valentin Zakrzewski, geboren am 13. Oktober 1846 zu Moulins (Departement Allier in Frankreich) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 20. Dezember v. J.;
3. der Matrose Karl Wilsen aus Grimstadt in Norwegen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Düsseldorf vom 24. Dezember v. J.;
4. der Zimmermann Gottlieb Schwyzer aus Sursee (Kanton Luzern in der Schweiz), 20 Jahre alt,
5. der Schlossergeselle Johann Jakob Bär aus Ober-Uzwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 31 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 24. Dezember v. J.;
6. Istuan Nikolits, 32 Jahre alt, und Nikolo Nikolits, 23 Jahre alt, sowie deren Ehefrauen Johanna und Marie, beziehungsweise 23 und 20 Jahre alt, sämmtlich

aus Bacs in Ungarn, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Mannheim vom 28. Dezember v. J.;
7. der Nagelschmied Joseph August Toupet, geboren am 4. August 1816 zu Neufmanil (Departement Ardennen in Frankreich);
8. der Bergmann Louis Odet, geboren am 21. November 1845 zu Yonciply in Belgien, ortsangehörig zu St. Guilon bei Mons (das.);
9. der Arbeiter Charles Pierre Busset, geboren am 29. Juli 1855 zu Lyon in Frankreich,
durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Metz vom (zu 7) 13., (zu 8 und 9) 17. Dezember v. J.;
10. der Bierbrauer Martin Raitte, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 68 Jahre alt,
11. der Tagelöhner Johann Eugen Lemaire aus Nagemont-les-fosses in Frankreich, 34 Jahre alt,
durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom (zu 10) 16., (zu 11) 23. Dezember v. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 23. Dezember 1875 hat die Preußische Bank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	1,017,169	Mark	für	144,605	Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„	45,111,356	„	„	19,213,512	„
Zusammen	für	46,128,525	Mark	für	19,358,117	Mark.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Vom 1. Januar 1876 an ist das Königlich bayerische Hauptzollamt Mittenwald — cfr. Verzeichniß der Hauptzollämter 2c. S. 22, Sp. 2, Ziffer 5 — in ein Nebenzollamt I. Klasse umgewandelt und mit dem Königlich bayerischen Nebenzollamt II. Klasse Griesen — cfr. Uebersicht der Uebergangssteuerstellen S. 59, Sp. 4 — dem Bezirke des Hauptzollamts Pfronten einverleibt worden.

Das dem seitherigen Hauptzollamt Mittenwald zugewiesene Nebenzollamt II. Klasse Winkel in Fleck — cfr. letztgedachte Uebersicht S. 59, Sp. 4 und 5 — ist dem Bezirke des Königlich bayerischen Hauptzollamts Rosenheim zugetheilt worden.

Dem an Stelle des aufgehobenen Hauptzollamts zu Delmenhorst im Großherzogthum Oldenburg errichteten Untersteueramt ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. beigelegt worden.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 1. Januar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 26. Dezember 1875 bis 1. Januar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark	Mark	5 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.190.620	—	3.190.620	—	449.389	193.407	00	—	—	45.507	80	83.572	30	—	—	—	—
b) Hannover . .	—	206.010	—	263.500	—	125.550	00	—	—	20.600	00	10.400	00	4.500	00	2.260	00
c) Frankfurt . .	—	582.630	—	—	161.634	44.965	50	—	—	70.718	00	—	—	3.936	42	6.051	49
d) München . .	—	414.310	—	—	—	146.075	50	28.907	80	16.860	50	21.348	40	753	80	—	—
e) Dresden . .	—	680.020	—	—	—	46.000	00	—	—	11.069	50	12.100	00	3.350	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	846.270	—	—	108.031	36.033	00	27.009	60	12.510	00	10.035	00	1.050	00	1.622	00
g) Karlsruhe . .	—	450.680	—	—	149.466	—	—	—	—	—	—	8.805	00	5.600	00	1.716	00
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	8.159	2.030	00	—	—	3.034	00	648	00	1.539	00	425	00
i) Hamburg . .	—	—	—	—	—	139.406	00	—	—	58.847	60	20.751	60	—	—	—	—
Summe 1.	3.190.620	3.179.920	3.190.620	263.500	876.679	733.467	00	55.917	40	239.147	40	167.660	30	20.729	22	12.074	49
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	444.730.160	102.707.220	73.674.700	8.451.910	36.862.502	3.067.022	50	4.004.374	00	2.341.597	50	1.892.402	70	1.340.401	80	912.640	10
b) Hannover . .	123.760.140	52.443.270	—	4.333.910	10.451.575	1.274.069	00	2.530.895	00	691.607	40	825.163	30	524.376	70	362.291	80
c) Frankfurt . .	167.445.460	58.374.590	—	—	6.906.230	978.373	50	1.629.032	80	2.014.846	90	1.089.470	75	1.059.574	62	377.925	06
d) München . .	98.884.680	30.048.700	—	3.708.555	14.861.641	2.165.000	00	5.234.909	00	1.725.410	90	719.975	20	328.480	20	204.682	13
e) Dresden . .	44.935.160	16.321.930	—	2.469.345*	7.885.314	—	—	753.489	60	1.287.865	60	598.411	05	255.897	46	123.006	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	15.989.600	—	2.151.905	13.230.240	400.914	50	3.040.933	60	1.563.520	00	655.945	60	324.031	50	190.933	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	10.334.420	—	1.570.930	10.132.227	1.016.785	00	1.596.828	60	1.145.901	90	638.284	05	357.370	80	166.170	08
h) Darmstadt . .	16.766.380	6.528.120	—	740.175	4.183.949	85.500	00	647.195	60	760.431	40	34.500	00	118.764	46	54.862	00
i) Hamburg . .	6.257.820	5.646.880	6.518.890	1.428.305	2.727.701	1.066.248	50	700.362	40	881.827	60	468.278	90	284.201	98	72.415	58
Summe 2.	970.999.980	298.394.730	80.193.590	24.855.035	107.241.379	10.076.913	00	20.138.020	60	12.413.029	40	6.922.361	55	4.593.099	52	2.464.927	29
Gesammt-Ausprägung . .	974.190.600	301.574.650	83.384.210	25.118.535	108.118.058	10.810.380	00	20.193.938	00	12.652.176	80	7.090.041	85	4.613.828	74	2.477.001	78
	1.275.765.250 Mark.			164.240.911 Mark.						19.742.218 Mark 65 Pf.				7.090.830 Mark 52 Pf.			

5. Militär-Wesen.

Unter Bezugnahme auf §. 41,2 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 535) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung der im §. 41, 1a. und b. daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit Militärpflichtiger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, folgende Aerzte ermächtigt worden sind:

1. Dr. Lehweß zu St. Petersburg,
2. Dr. Reimann zu Kieff,
3. Dr. Wagner zu Odessa,
4. Dr. Ossenkop zu Berdiansk,

} für das innere beziehungsweise südliche Rußland;

5. Dr. Glück zu Bukarest, für Rumänien;
6. Dr. Tellkampf zu New-York, für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

6. Marine und Schifffahrt.

Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Constantinopel vom 21. Dezember v. J. ist die gegen Ankünfte aus Syrien bestehende Quarantaine auf die Dauer von 5 Tagen herabgesetzt worden (Central-Blatt für 1875 S. 442).

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 31. Dezember d. Js. wird der Betrieb auf den der Aachener Industriebahn-Aktien-Gesellschaft gehörigen Bahnstrecken Würselen — Aachen und Aachen — Rothe Erde mit den Stationen Aachen, Haaren und Rothe Erde eröffnet werden. Direkter Anschluß findet in Würselen an die dem Betriebe bereits übergebene Bahnbrecke Höngen — Würselen, sowie auf Station Rothe Erde an die Rheinische Eisenbahn statt.

Berlin W., den 30. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 24. Dezember d. Js. ist der Betrieb auf der zur Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn gehörigen, 8 Kilometer langen Zweigbahn von Zwota nach Klingenthal eröffnet worden. Außer dem bestehenden Anschlusse in Zwota an die Hauptbahn, wird die Zweigbahn in Klingenthal Anschluß an die noch im Bau befindliche Bahnstrecke der Buschtehrader Eisenbahn nach Falkenau erhalten.

Berlin W., den 30. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 5. Januar k. Js. wird der Betrieb auf der zur Württembergischen Staatsbahn gehörigen, 16,1 Kilometer langen Bahnstrecke Langenau-Ulm mit den Stationen Langenau, Unterelchingen, Thalfingen und Ulm eröffnet werden, so daß demnächst die ganze Strecke Aalen-Ulm dem Verkehr übergeben ist.

Dieselbe hat Anschluß in Aalen und Ulm an die Württembergische, in Ulm auch an die Bayerische Staatsbahn.

Berlin W., den 31. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

8. Post-Wesen.

Beitritt Frankreichs zum Allgemeinen Postverein.

Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postpacketverkehr mit Ostindien.

Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den britischen Besitzungen in Birma können Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerke „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammtporto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 30. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.

Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 379) geht die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Reichs mit dem heutigen Tage auf den General-Postmeister über. Unter der Leitung desselben werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

In den einzelnen Bezirken wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens durch Reichsbehörden wahrgenommen, welche die Bezeichnung „Ober-Post-Direktionen“ führen und in folgenden Orten errichtet sind:

Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Carlsruhe i. Baden, Cassel, Coblenz, Cöln a. Rhein, Cöslin, Constanz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. Main, Frankfurt a. Oder, Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden i. W., Münster i. W., Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin i. M., Stettin, Straßburg i. E. und Trier.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

---

9. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Minister-Residenten von Eisendecher in Yedo (Japan) ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Focke in Hiogo-Osaka (Japan) ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen, ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Simeon S. Murad zu Jaffa ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

---

10. Personal-Veränderungen 2c.

Der Geheime Registratur-Assistent Schroeder ist zum Geheimen Registrator in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 14. Januar 1876. | № 2.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verzeichniß der Reichsbeamten zur Verordnung vom 21. Juni 1875; — Zahlung des Gehalts an Beamte bei Amtsentsetzungen und Entlassungen; — Ernennung von Aufsichtsorganen und Sachverständigen zur Ausführung der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit . . . . Seite 7

2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 21

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis Ende Dezember 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Goldankäufe seitens der Preußischen Bank und der Reichsbank 22

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betreffend Tarifirung von Rizinusöl, — grauer Leinwand mit farbigen Streifen, — zur Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntweins; — betreffend Taravergütung von Südfrüchten in doppelter Umschließung; — betreffend Aufhebung der Registerführung bei den Zollbehörden über Postgüter; — Beiordnung von Reichsbevollmächtigten; — Kompetenz einer Steuerstelle . . . 24

5. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung, betr. Betrag der Naturalverpflegungs-Vergütung für 1876 26

6. **Marine und Schiffahrt:** Quarantaine-Aufhebung; — Bestimmung über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen; — Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung . 26

7. **Post-Wesen:** Anwendung von Bestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages innerhalb des Deutschen Reichs; — Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874; — Uebersicht über die während des 4. Vierteljahres 1875 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten 27

8. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Strecke Herne-Schalke 29

9. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen, Entlassungen ꝛc. . . 30

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 19. der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249), wird die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III. bis VI. des §. 1. und unter Nr. II. bis VI. des §. 10. dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1.	§. 10.

der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875.

Klasse III. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.	Klasse II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Vortragende Räthe des Reichskanzler-Amts.
Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen.
Direktor des Statistischen Amts.
Direktor der Normal-Eichungs-Kommission.
Direktor des Gesundheits-Amts.

B. Auswärtiges Amt.

Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen 2c.

Vortragende Räthe des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendanten.
General-Auditeur der Armee.
Mitglieder des General-Auditoriats.
Feldpröpste.

2. Sachsen.

Vortragende Räthe im Kriegs-Ministerium.
Korps-Intendant.
General-Auditeur.

3. Württemberg.

Abtheilungs-Chef vom Civil im Kriegs-Ministerium.
Intendant.
Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

D. Marine-Verwaltung.

Vortragende Räthe der Admiralität.
Direktor der Deutschen Seewarte.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Vortragende Räthe.

F. Rechnungshof.

Direktor.
Vortragende Räthe.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

Vize-Präsidenten.
Räthe.
Staatsanwalt.

H. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Vortragende Räthe.
Ober-Postdirektoren.

J. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

General-Direktor.

K. Verwaltung der Reichsbank.

Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums.
Beamter des Central-Büreaus für Abnahme der Rechnungen.

Klasse IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Klasse III. Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Ständige Hülfsarbeiter des Reichskanzler-Amts.
Mitglieder des Statistischen Amts.
Ständige Hülfsarbeiter der Normal-Eichungs-Kommission.
Mitglieder des Gesundheits-Amts.

B. Auswärtiges Amt.

Ständige Hülfsarbeiter.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Regierungs- und Bauräthe.
Ständige Hülfsarbeiter des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendantur-Räthe.
Ober- und Korps-Auditeure.
Militär-Oberpfarrer.
Ordinarius und erster Professor beim Kadettenhause in Berlin.

2. Sachsen.

Kriegsgerichts-Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
Intendantur-Räthe.
Militär-Oberprediger.
Korps-Auditeur.

3. Württemberg.

Civil-Referent im Kriegs-Ministerium.
Intendantur-Räthe.
Korps-Auditeur.
Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
Baurath.

D. Marine-Verwaltung.

Admiralitäts-Räthe.
Intendantur-Räthe
Hydrographen der Admiralität.
Werft- (Maschinenbau-, Schiffsbau- und Hafenbau-) Direktoren.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Ständige Hülfsarbeiter.

F. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Ständige Hülfsarbeiter der Centralbehörde.
Ober-Posträthe.
Posträthe.
Post-Bauräthe.
Telegraphen-Ingenieur.

G. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Eisenbahn-Direcktoren.

H. Verwaltung der Reichsbank.

Erste Vorstandsbeamte von Zweiganstalten der Reichsbank.

Klasse IV.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Büreau-Vorsteher,
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren,
Geheime Registratoren
Kanzlei-Vorsteher
} im Reichskanzler-Amt.
Expedirender Sekretär und Kalkulator beim Zoll- und Steuer-Rechnungs-Büreau.
Büreau-Vorsteher beim Statistischen Amt.

B. Reichstag.

Büreau-Direktor.
Registrator und Rendant der Büreaukasse.
Registrator und Kalkulator.
Registrator und expedirender Sekretär.
Bibliothekar.
Vorsteher des stenographischen Büreaus.

C. Auswärtiges Amt.

Expedienten.
Beamte des Central-Büreaus.
Beamte des Chiffrir-Büreaus.
Geheime Registratoren.
Rendant und Buchhalter der Legationskasse.
Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen rc.

Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzlei-Vorstände beim Kriegs-Ministerium.
Bau-Inspektoren.
Militär-Intendantur-Assessoren.

Divisions- und Garnison-Auditeure.
Divisions- und Garnison-Pfarrer.
Geistliche bei den Kadetten-Anstalten, dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und dem Invalidenhause in Berlin.
Professoren beim Kadetten-Korps.
Institutsarzt beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Plankammer-Inspektor und Vermessungs-Inspektor beim Generalstabe.
Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Buchhalter bei der General-Militärkasse.
Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.

2. Sachsen.

Gouvernements-, Garnison- und Divisions-Auditeure.
Divisions- und Garnison-Prediger.
Professoren beim Kadetten-Korps.
Intendantur-Assessoren.
Kriegs-Zahlmeister.

3. Württemberg.

Intendantur-Assessoren.
Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.
Kriegs-Zahlmeister.
Bau-Inspektor.

E. Marine-Verwaltung.

Intendantur-Assessoren.
Auditeure.
Pfarrer.
Vorstand des Observatoriums.
Redakteur der Annalen der Hydrographie.
Kartograph beim Hydrographischen Büreau.
Physiker der Admiralität (Elektrotechniker).
Abtheilungs-Vorstände der Seewarte.
Lootsen-Kommandeur.
Ober-Ingenieure (für Maschinenbau, Schiffsbau und Hafenbau).
Etatsmäßige Lehrer an der Marineschule.
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren in der Admiralität.
Geheime Registratoren in der Admiralität.
Geheimer Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.

F. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Büreau-Vorsteher.
Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren.
Geheime Registratoren.

G. Rechnungshof.

Geheime Revisoren und Kalkulatoren.
Geheime Registratoren.
Kanzlei-Vorsteher.

H. Reichs-Oberhandelsgericht.

Subalternbeamte 1. Klasse.

§. 1. | §. 10.

J. Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds.

Erster, zweiter und dritter Büreau-Beamter.

K. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Geheime Kanzlei-Direktoren bei der Centralbehörde.
Direktor des Post-Zeitungsamts.
Inspektor des Post-Zeitungsamts.
Vorsteher des Postanweisungs-Amts.
Direktor des Post-Zeug-Amts.
Vorsteher von Postämtern 1. Klasse und von Bahn-Postämtern (Post-Direktoren).
Vorsteher von Telegraphen-Aemtern 1. Klasse (Telegraphen-Direktoren).
Post-Inspektoren.
Telegraphen-Inspektoren.
Rendant bei der General-Postkasse.
Rendanten bei den Ober-Postkassen.

L. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Ober-Maschinenmeister.
Vorsteher des betriebstechnischen Büreaus der General-Direktion.
Vorsteher des bautechnischen Büreaus der General-Direktion.
Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren.
Telegraphen-Ober-Inspektor.
Güter-Inspektoren.
Hauptkassen-Rendanten.
Hülfsarbeiter der Generaldirektion. |

M. Verwaltung der Reichsbank.

Büreau-Vorsteher, Kassirer, Buchhalter, Kalkulatoren, Geheime Registratoren, Geheime expedirende Sekretäre und Vorsteher der Geheimen Kanzlei der Hauptbank.
Zweite Vorstandsbeamte von Zweiganstalten der Reichsbank.

Klasse V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Klasse V. Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Geheime Sekretariats- und Registratur-Assistenten } im Reichskanzler-Amt.
Geheime Kanzlei-Sekretäre }
Sekretariats-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungs-Büreau.
Büreaubeamte beim Statistischen Amt.
Expedirender Sekretär und Kalkulator bei der Normal-Eichungs-Kommission.
Büreaubeamte bei dem Gesundheits-Amt.

B. Reichstag.

Kanzlei-Sekretäre.

C. Auswärtiges Amt.

Geheimer Registratur-Assistent.
Kassen-Sekretär.
Geheimer Kanzlei-Inspektor.
Geheime Kanzlei-Sekretäre.

§. 1. §. 10.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen ꝛc.

Baumeister.
Bautechniker als Zeichner und Sekretär beim Kriegs-Ministerium.
Nicht etatsmäßig angestellte Baumeister und Bauführer.
Kalkulatoren der Natural-Kontrolle.
Kanzlei-Sekretäre des Kriegs-Ministeriums.
Militär-Intendantur-Sekretäre und Registratoren.
Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten und Proviant-Amts-Kontrolöre.
Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und selbständige Kasernen-Inspektoren.
Rendanten und Kontrolöre bei den Montirungs-Depots.
Korps-Stabsapotheker.
Ober-Lazareth-Inspektoren und allein stehende Lazareth-Inspektoren.
Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
Zahlmeister.
Büreau-Vorsteher und Expedient, Inspektor der technischen Anstalten, Ingenieur-Geographen, Registratoren und etatsmäßige Lithographen beim Generalstabe.
Geheim-Sekretäre bei der General-Militär-Kasse und Buchhalter bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps.
Betriebs-Inspektoren, Maschinenmeister und erste Revisionsbeamte bei den Gewehrfabriken.
Technischer Beamter der Militär-Schießschule.
Geheime expedirende Sekretäre und Registratoren beim General-Auditoriat.
Militärgerichts-Aktuarien.
Lehrer (ausschließlich der Elementarlehrer) und Rendanten beim Kadetten-Korps.
Erzieher beim Kadetten-Korps.
Rendant bei der Kriegs-Akademie.
Rendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.
Rendant beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Stall- und Dressirmeister bei Reit-Instituten.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Verwaltungs-Inspektor bei der Militär-Roßarzt-Schule.
Rendant der Artillerie-Werkstatt zu Spandau.
Rendanten und Betriebs-Inspektoren der Pulver-Fabriken.
Sekretäre bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen.
Rendanten bei den Invalidenhäusern in Berlin und Stolp.
Administratoren, Ober-Inspektoren, Ober-Roßärzte, auf Lebenszeit angestellte Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots.
Mit der Administration eines Remonte-Depots interimistisch beauftragte Wirthschafts-Inspektoren.

2. Sachsen.

Sekretäre, Registratoren und Kalkulatoren bei dem Kriegs-Ministerium und dem Kriegs-Zahlamt.

§. 1. §. 10.

Intendantur-Sekretäre und Registratoren.
Militär-Buchhalter.
Sekretäre beim Generalstabe.
Sekretäre und Registratoren beim Ober-Kriegsgericht.
Militärgerichts-Aktuarien.
Ingenieur-Geographen.
Fortifikations-Sekretäre.
Zahlmeister.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Proviantmeister, Kontrolöre und Rendanten.
Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Ober-Inspektoren und Inspektoren bei den Garnison-Verwaltungen als Vorsteher, sowie selbständige Kasernen-Inspektoren.
Ober-Lazareth-Inspektoren und selbständige Lazareth-Inspektoren.
Ober-Apotheker.
Sektions-Chef, Rendant und Sekretär beim Montirungs-Depot.
Betriebs-Inspektor, Rendant und Sekretär bei den technischen Instituten der Artillerie.
Rendant und Oberlehrer beim Kadetten-Korps.
Direktor bei der Garnisonschule in Dresden.
Rektor und Oberlehrer beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Kleinstruppen.

3. Württemberg.

Sekretäre und Registratoren des Kriegs-Ministeriums und der Intendanturen und Beamter für Bearbeitung der Invalidensachen im Kriegs-Ministerium.
Kassirer und Buchhalter im Kriegs-Zahlamt.
Kalkulator bei der Intendantur.
Sekretär beim Ober-Kriegsgericht.
Zahlmeister.
Korps- und Ober-Roßärzte.
Proviantmeister, Kontrolöre und Magazin-Rendanten.
Rendant und Kontrolör bei dem Montirungs-Depot.
Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Ober-Inspektoren und Inspektoren.
Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren.
Korps-Stabsapotheker.

E. Marine-Verwaltung.

Expedirende Sekretäre in der Admiralität und bei der Deutschen Seewarte.
Intendantur-Sekretäre.
Intendantur-Referendarien.
Intendantur-Registratoren.
Rendanten und Kontrolöre.
Baumeister.
Ingenieure und Unter-Ingenieure (für Maschinen- und Schiffsbau.)
Hülfsarbeiter (Assistenten) der Deutschen Seewarte.
Ober-Lazareth-Inspektoren.
Garnison-Verwaltungs-Vorsteher.
Geheime Kanzlei-Sekretäre in der Admiralität.
Gerichts-Aktuarien.
Ober-Zahlmeister und Zahlmeister.

§. 1. §. 10.

Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
Zeichner in der Admiralität.

F. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
Kanzlei-Sekretäre.

G. Rechnungshof.

Kanzlei-Sekretäre.

H. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kanzlei-Sekretäre.

J. Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds.

Vierter Büreau-Beamter.
Kanzlei-Sekretäre.

K. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Geheime Kanzlei-Sekretäre bei der Centralbehörde.
Geheime Registratur-Assistenten bei der Centralbehörde.
Baumeister und Zeichner bei der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse in den Büreaus der Centralbehörde.
Kontrolör und Kassirer beim Post-Zeitungs-Amt.
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Ober-Postdirektionen.
Buchhalter, Kassirer } bei der General-Postkasse und den Ober-Postkassen.
Kassirer (auch mit dem Titel „Post-Inspektor") bei den Orts-Post- und Telegraphen-Aemtern.
Ober-Post- und Ober-Telegraphen-Sekretäre bei Post- und Telegraphen-Aemtern I. Klasse.
Vorsteher der Post- und Telegraphen-Aemter II. Klasse (Postmeister und Telegraphen-Vorsteher).

Kommissarische Vorsteher von Militär-Postämtern.

Post-Sekretäre und Telegraphen-Sekretäre.

L. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Eisenbahn-Baumeister.
Stellvertreter der Vorsteher des betriebs- und des bau-technischen Büreaus.
Maschinenmeister.
Betriebs-Kontrolöre.
Eisenbahn-Sekretäre und Maschinen-Ingenieure.
Werkstätten-Vorsteher.
Stations-Vorsteher I. Klasse.
Telegraphen-Kontrolöre.

Baumeister, Ingenieure und Architekten.
Maschinen-Ingenieure.

M. Verwaltung der Reichsbank.

Buchhalterei- und Registratur-Assistenten, Unter-Kalkulatoren, Kanzlei-Sekretäre und Kanzlei-Assistenten der Hauptbank.
Kassirer, Buchhalter und Kalkulatoren von Zweiganstalten der Reichsbank.

§. 1. | §. 10.

Klasse VI. Subalternen der übrigen Reichsbehörden. | Klasse VI. Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

Kanzlei-Diätare des Reichskanzler-Amts.

Kanzlei-Sekretäre beim Statistischen Amt.
Kanzlei-Sekretäre bei der Normal-Eichungs-Kommission.
Kanzlei-Sekretär bei dem Gesundheits-Amt.

B. Auswärtiges Amt.

Nicht etatsmäßige Assistenten in den Büreaus, der Kasse und der Kanzlei (Diätare, Supernumerare, Militär-Anwärter.)

C. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen &c.

Kalkulatur-Assistenten der Natural-Kontrolle.
Sekretariats- und Registratur-Assistenten der Militär-Intendanturen.
Kanzlisten der Militär-Intendanturen.

Kanzlei-Diätare des Kriegs-Ministeriums, Büreau-Diätare und Kanzlei-Diätare der Militär-Intendanturen.

Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten.
Nicht selbständige Kasernen-Inspektoren.
Nicht alleinstehende Lazareth-Inspektoren.
Montirungs-Depot-Assistenten.
Kassen-Assistenten bei der General-Militärkasse und bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps.
Revisions-Beamte (Ober-Büchsenmacher) bei den Gewehr-Fabriken.
Munitions-Revisoren bei den Munitions-Fabriken.
Registrator bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.
Zeughaus-Büchsenmacher bei den Artillerie-Depots.
Kanzlei-Sekretäre beim General-Auditoriat.
Sekretär, Registrator, Kanzlisten und Registraturgehülfe bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.
Registrator, Journalist und Kanzlei-Sekretäre beim Kadetten-Korps.
Kassen-Sekretäre beim Kadettenhause in Berlin.

Büreau-Hülfsarbeiter beim Kadettenhause in Berlin.

Rendantur-Gehülfe und Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission des Kadettenhauses in Berlin.
Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter, Sergeanten und Kompagnie-Verwalter bei den Kadetten-Anstalten.
Registrator und Kanzlist bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.
Kanzlisten bei der Kriegs-Akademie.
Elementarlehrer bei den Kadetten-Anstalten.
Lehrer bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und bei den Garnison-Schulen.
Lehrerinnen bei den Garnisonschulen.

§. 1. §. 10.

Inspektor, Sekretär und Wundarzt beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, Sekretäre und Materialienschreiber der Artillerie-Werkstätten und Pulver-Fabriken.
Büreau-Assistenten bei den Festungs-Inspektionen und Fortifikationen.
Inspektor beim Invalidenhause in Berlin.
Auf Kündigung angestellte Wirthschafts-Inspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remonte-Depots.

2. Sachsen.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten und Kanzlist bei der Intendantur.

Kanzlei-Diätare beim Kriegs-Ministerium und Büreau-Diätare bei der Intendantur.

Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes.
Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
Proviant-Amts-Assistenten und Depot-Magazin-Verwalter.
Kasernen- und Lazareth-Inspektoren, soweit sie nicht zu Klasse V. gehören.
Assistenten beim Montirungs-Depot.
Assistent beim Kadetten-Korps.
Feldwebel-Lieutenants beim Kadetten-Korps.
Lehrer bei dem Kadetten-Korps, bei den Garnison-Schulen in Dresden und Königstein und dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Kleinstruppen, soweit sie nicht zu Klasse V. gehören.

Hülfslehrer bei diesen Anstalten.

Haupt-Inspektor beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Kleinstruppen.
Zeughaus-Büchsenmacher.

3. Württemberg.

Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen.
Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
Kanzlisten des Kriegs-Ministeriums, der Intendantur und des Kriegs-Zahlamts.

Büreau- und Kanzlei-Diätare bei den Intendanturen.

Assistenten und Depot-Magazin-Verwalter bei den Proviant-Aemtern.
Montirungs-Depot-Assistenten.
Kasernen- und Lazareth-Inspektoren.
Zeughaus-Büchsenmacher.

D. Marine-Verwaltung.

Intendantur-, Sekretariats- und Registratur-Assistenten.

Bauführer.
Ingenieur-Aspiranten und Techniker.

Lazareth- und Kasernen-Inspektoren.
Unter-Zahlmeister.

§. 1. | §. 10.

Ober-Lootsen.
Lazareth-Apotheker.
Elementarlehrer.
Werft-Sekretäre.
Werft-Büreau-Assistenten.
Obermeister.
Konstruktionszeichner.

Vorstände der Agenturen der Seewarte.
Geheime Kanzlei-Diätare.

Kanzlisten der Intendanturen und der Deutschen Seewarte.

Intendantur-Applikanten.

E. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Kanzlei-Diätare.

F. Rechnungshof.

Kanzlei-Diätare.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kanzlei-Diätare.

H. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bauschreiber bei der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse in den Büreaus der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungs-Beamten II. Klasse und Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
Vorsteher der Post- und Telegraphen-Aemter III. Klasse (Postverwalter und Telegraphen-Verwalter).
Ober-Telegraphisten.
Post- und Telegraphen-Assistenten.
Telegraphisten.

Post-Praktikanten.
Posteleven.
Büreau- und Kanzlei-Diätare.
Postanwärter.
Postgehülfen.
Postagenten.
Telegraphen-Kandidaten.
Telegraphen-Gehülfen.
Telegraphen-Gehülfinnen. | Angestellte Telegraphen-Gehülfinnen in Baden.

J. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Hauptkassen-Assistenten.
Betriebs-Sekretäre.
Kanzlisten des Central-Büreaus.
Werkmeister.
Stations-Vorsteher II. Klasse und Stations-Aufseher.
Stationskassen-Rendanten und Güter-Expedienten I. und II. Klasse.

§. 1.	§. 10.
Stations-Assistenten für den Expeditions- und Stationsdienst.	
Materialien-Verwalter I. und II. Klasse.	
Bahnmeister.	
Lokomotivführer.	
Zugführer.	
Telegraphisten.	
Bauführer.	
Feldmesser und Feldmesser-Gehülfen.	
Bau-Assistenten.	
Maschinen-Ingenieur-Assistenten.	
Zeichner.	
Büreau-Assistenten und Diätare.	
Kanzlei-Assistenten und Diätare.	
Diätare für den Expeditions- und Stationsdienst.	
Hülfsbahnmeister.	

K. Verwaltung der Reichsbank.

Geldzähler bei der Hauptbank und den Zweiganstalten.	
Buchhalterei-Assistenten, Unter-Kalkulatoren und Kanzlisten bei den Zweiganstalten.	
Diätare.	

Das Reichskanzler-Amt hat die aus Anlaß von Spezialfällen zu seiner Entscheidung gestellte Frage, bis zu welchem Zeitpunkte Kaiserlichen Beamten, welche im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens das Amt verlieren oder welche im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung bestraft werden, das Diensteinkommen zu belassen sei, dahin beantwortet, daß solche Beamte Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem Tage haben, an welchem das verurtheilende Erkenntniß oder die Entscheidung der Disziplinarbehörde, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, die Rechtskraft erlangt, weil der mit diesem Tage eintretende Verlust des Amts den Verlust aller mit dem Amte verbundenen Rechte, mithin auch des Diensteinkommens umfaßt.

Die Bestimmung im §. 5. des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, nach welcher die Zahlung des Gehalts monatlich oder vierteljährlich im voraus erfolgt, giebt dem seines Amts verlustig gegangenen oder entlassenen Beamten kein Recht, einen ihm über den Tag der Rechtskraft hinaus gezahlten Gehaltstheil zu behalten, da die Vorauszahlung unter der bei ihm nicht zutreffenden Voraussetzung erfolgt ist, daß er bis zum Ende des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet worden, im Amte bleiben werde.

Von dem Reichskanzler-Amt sind auf Grund des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März v. J. (R.-G.-Bl. S. 175) ständige Aufsichtsorgane und Sachverständige ernannt worden, welche gewisse ihnen zugewiesene Weinbaugebiete in Bezug auf das Auftreten der Reblauskrankheit zu überwachen bezw. bei den erforderlich werdenden Untersuchungen mitzuwirken haben. Es sind dies:

1. für die preußischen Provinzen Sachsen, Schlesien und Brandenburg:
   Aufsichts-Kommissar: Stadtrath a. D. Tränhardt zu Naumburg a. S.,
   Sachverständige: Dr. Taschenberg zu Halle a. S. und Dr. Gallus zu Sommerfeld;

2. für die preußischen rechtsrheinischen Weinbau-Gegenden:
   Aufsichts-Kommissar: Weingutsbesitzer Lade zu Geisenheim,
   Sachverständiger: Professor Dr. Kirschbaum zu Wiesbaden;

3. für die preußischen linksrheinischen Weinbau-Gegenden:
   Aufsichts-Kommissar: Rentner Weinkauff zu Kreuznach,
   Sachverständiger: Seminarlehrer Dr. Bach zu Boppard;

4. für die bayerische Pfalz:
   Aufsichts-Kommissar: Weingutsbesitzer und Reichstags-Abgeordneter Dr. Buhl zu Deidesheim,
   Sachverständiger: Landwirthschaftslehrer an der Kreis-Gewerbeschule zu Kaiserslautern Niepeiller;

5. für den bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken:
   Aufsichts-Kommissar: Königl. bayerischer Weinbau-Inspektor und Kellermeister Engelmann zu Würzburg;

6. für das Königreich Sachsen:
   Aufsichts-Kommissar: Freigutsbesitzer Freiherr von Hagen zu Obermeißa;

7. für die Ober-Amtsbezirke Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Stuttgart Stadt und Amt, Waiblingen des württembergischen Neckarkreises und die Ober-Amtsbezirke Gmünd und Schorndorf des Jaxtkreises:
   Aufsichts-Kommissar: Königl. württembergischer Forstrath und Professor an der land- und forstwirthschaftlichen Akademie zu Hohenheim Dr. Nördlinger zu Hohenheim;

8. für die übrigen Ober-Amtsbezirke des Neckar- und des Jaxtkreises:
   Aufsichts-Kommissar: Königl. württembergischer Oekonomierath Mühlhäuser zu Weinsberg;

9. für den württembergischen Donaukreis mit Ausnahme der Ober-Amtsbezirke Geislingen, Göppingen und Kirchheim:
   Aufsichts-Kommissar: Schultheiß Maier zu Hennigkofen, Oberamts Tettnang;

10. für den württembergischen Schwarzwaldkreis und die unter 9. benannten Ober-Amtsbezirke des Donaukreises:
    Aufsichts-Kommissar: Gemeinderath Wekler zu Reutlingen;

11. für das Großherzogthum Baden übt die Funktionen des ständigen Aufsichtsorganes das Großherzogliche Handels-Ministerium zu Carlsruhe aus;

12. für das Großherzogthum Hessen:
    Aufsichts-Kommissar: Bürgermeister und Gutsbesitzer Möllinger zu Pfeddersheim;

13. für die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Enclave Königsberg:
    Aufsichts-Kommissar: Bürgermeister und Weingutsbesitzer Ronge zu Königsberg;

14. für Elsaß-Lothringen:
    Aufsichts-Kommissar und Sachverständiger: Bürgermeister und Weingutsbesitzer Oberlin zu Beblenheim.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 8. Januar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 2. bis 8. Januar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	2.407.180	—	2.407.180	—	687.620	376.677	50	—	—	24 689	00	91 553	90	3.598	50	3.493	10
b) Hannover . .	—	—	—	266.570	—	66,244	00	—	—	19 407	00	10.800	00	6.397	00	1.785	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	300.000	100,000	00	—	—	—	—	—	—	16 000	00	2.800	00
d) München . .	542.480	—	482.115	—	—	138,000	00	74 500	00	1.900	00	18 700	00	4 220	00	—	—
e) Dresden . .	—	364.530	—	—	—	50.000	00	—	—	9 500	00	16 600	00	2 500	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	116.216	—	—	—	—	13.770	00	8.020	00	2 258	00	4.615	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.000	00	9.750	00	6.800	00	1 800	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.986	40	—	—	3.488	20	1.754	13
i) Hamburg . .	—	—	—	—	—	169.074	50	—	—	81.076	50	14 635	15	—	—	—	—
Summe 1.	2.949.660	364.530	2.889.295	266.570	1.103.836	920.196	00	74.500	00	193.328	90	170 079	05	45 261	70	16.217	23
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	447.920.780	102.707.220	76 865.320	8.451.910	37.311.891	3.260.429	50	4.004.374	00	2.387.105	30	1.975.976	00	1.340.401	80	912 640	10
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.260	—	4.597.410	10.451.575	1.399 619	00	2.530.895	00	712.207	40	835.563	30	528.876	70	364.551	80
c) Frankfurt . .	167.445.460	58.957 220	—	—	7.067.864	1.023.339	00	1.629 032	80	2.085.564	90	1.089 470	75	1.063.511	04	383.976	55
d) München . .	98.884.680	30.463.010	—	3.708 555	14.861.641	2.334.075	50	5.263 816	80	1.742 271	40	741 323	60	329 234	00	204.682	13
e) Dresden . .	44.935.160	17.001.950	—	2 469.345	7 885.314	46.000	00	753.489	60	1 298.955	30	610 511	05	259 247	46	123.006	74
f) Stuttgart . .	46.818 820	16.835.870	—	2.151.905	13.338 271	436.947	50	3.067.943	20	1.376 030	00	665.980	60	325.081	50	192.555	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	10.785.100	—	1.570.930	10.281.693	1.016.785	00	1.596.828	60	1 145.901	90	647.039	05	362.970	80	167.886	08
h) Darmstadt .	16.766.380	6.528.120	—	740.175	4 192 108	87.530	00	647.195	60	763 465	40	35.148	00	120.303	46	55.287	00
i) Hamburg . .	6 257.820	5.646.880	6.518.890	1.428 305	2.727.701	1.205,654	50	700.362	40	940 675	20	489 030	50	284.201	98	72.415	58
Summe 2.	974.190.600	301.574.650	83.384.210	25.118.535	108.118.058	10.810.380	00	20.193.938	00	12.652.176	80	7.090.041	85	4.613.828	74	2.477 001	78
Gesammt-Ausprägung . .	977.140.260	301.939.180	86.273.505	25.385.105	109.221.894	11.730.576	00	20.268.438	00	12.845.505	70	7.260.120	90	4.659.090	44	2.493.218	01
	1.279.079.440 Mark.			166.606.013 Mark.						20.105.626 Mark 60 Pf.				7.152.309 Mark 45 Pf.			

---

3. Finanz:

Nachweisung der bis Ende Dezember 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark	Pf.
1	Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.390.800	120.000.000	00	54.919.941	72

Wesen.

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874. (R. G. Bl. S. 40.)

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
49.613.721	60.180.235	00	2	92	—	—	11.820.280	00	—	—	Zu 1. 1 Mark vernichtetes Landespapiergeld ist noch unersetzt
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
19.345.536	14.197.535	00	1	95	3.431.999	37	—	—	11.102.976	00	
24.299.952	7.479.835	00	3	04	11.213.409	31	—	—	7.800.032	00	
9.240.000	5.321.235	00	0	84	2.612.509	44	—	—	697.142	00	
10.389.917½	4.276.680	00	3	70	4.075.488	96	—	—	501.960	57	
5.178.000	2.495.655	00	2	29	1.788.228	47	—	—	1.462.286	00	
2.175.000	1.631.985	00	3	18	362.007	88	—	—	550.000	00	
885.000	837.400	00	1	47	31.732	35	—	—	610.000	00	
1.740.000	283.775	00	4	50	970.813	67	—	—	440.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.400.000	913.120	00	0	29	991.253	14	—	—	400.000	00	
1.035.000	549.980	00	1	89	323.345	41	—	—	510.000	00	
1.155.066	415.860	00	3	88	492.801	41	—	—	201.156	00	
1.177.500	510.130	00	4	20	444.910	53	—	—	415.000	00	
1.740.000	595.275	00	3	00	763.148	00	—	—	740.000	00	
288.000	196.605	00	2	91	60.928	06	—	—	108.000	00	
415.989	220.985	00	3	22	130.000	52	—	—	122.674	00	
290.193	164.515	00	2	32	83.783	79	—	—	226.538	00	
292.782	131.950	00	— 0	23	107.221	49	—	—	64.812	00	
600.000	260.515	00	1	97	226.322	02	—	—	240.000	00	
429.630	93.805	00	3	00	223.881	33	—	—	893.580	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
132.691.286½	108.179.650	00	70	00	28.333.785	15	11.820.280	00	26.586.156	57	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6.a) haben bestanden:
1. in 10.496.532 Abschnitten à 5 Mark = ... 52.482.660 Mark
2. „ 2.087.497 „ à 20 „ = ... 41.749.940 „
3. „ 278.941 „ à 50 „ = ... 13.947.050 „

sind 108.179.650 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:
4. zur Erstattung der nach Kol. 6b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Abrechnung auf die nach Kol. 7. geleisteten Vorschüsse: 400,000 Abschnitte à 50 Mark = ... 20.000.000 „

Zusammen 128.179.720 Mark.

Vom 24. bis 31. Dezember 1875 hat die Preußische Bank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	3.432.191	Mark	für	108.403	Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„	46.128.525	„	„	19.358.117	„
Zusammen vom 18. September bis Ende 1875	für	49.560.716	Mark	für	19.466.520	Mark.

Die Reichsbank hat vom 3. bis 7. Januar 1876 an Gold angekauft:

	in Münzen.			in Barren.
für	1,794,784	Mark.	für	—

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. Mts. und J. beschlossen, das amtliche Waarenverzeichniß in nachstehender Weise zu ergänzen bezw. abzuändern:

1. Auf Seite 169 ist die Anmerkung 1 zu „Oel" zu fassen:
   Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt. (Siehe auch Rizinusöl.)
2. Auf Seite 195 ist der Artikel „Rizinusöl" zu fassen:
   Rizinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini) in Fässern, dergleichen in Blechdosen von mindestens 30 Pfund Bruttogewicht und in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht 26.a. 2.
   — in kleineren Blechdosen, Flaschen oder Kruken . . . . 26.a. 1.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. u. J. in Betreff der Tarifirung von grauer Packleinwand mit farbigen Streifen beschlossen, die Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren, 3. Leinenwaaren auf Seite 271 und 272 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch Annahme nachstehender Fassung abzuändern:

Anmerkung zu 3. Graue Packleinwand (Sackleinwand), gebleichtes oder ungebleichtes Segeltuch, ungebleichte Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, welche der Länge nach von einem nicht über 5 Cm. breiten oder zwei zusammen nicht über 5 Cm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind, werden nicht als gefärbte Waaren behandelt. Dasselbe gilt von leinenen (ungebleichten oder gebleichten) Gurten, Schläuchen und Tragbändern, welche der Länge nach von einem nicht über 2 Cm. breiten oder von 2 zusammen nicht über 2 Cm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind. Ferner bleiben Streifen von farbigem Leinengarn, welche nur an den oberen oder unteren Enden über die Breite des Gewebes hinweggehen außer Betracht. Streifen von verschiedenfarbigem Leinengarn, zwischen welchen das ungefärbte Grundgewebe nicht hervortritt, sind als ein Streifen anzusehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. und J. beschlossen, vom 1. Januar d. J. ab die Steuer für den zur Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntwein unter denselben Maßgaben und Kontrolen zu vergüten bezw. zu erlassen, unter welchen nach dem Bundesrathsbeschluß vom

31. März 1870 die steuerfreie Verwendung des Branntweins zur Alkaloiden-Fabrikation zugelassen ist, jedoch dabei zu bestimmen, daß die zuvorige Denaturirung des Branntweins mit 1 Kilo Kampfer auf je 1000 Liter Spiritus zu 50 pCt. Tralles zu erfolgen habe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. und J. beschlossen, bezüglich der Taravergütung für frische und getrocknete Südfrüchte (Nummer 25. h. 1. und 25. h. 2. α.) in doppelter Umschließung nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. Gehen Südfrüchte in inneren Umschließungen ein, so kann, wenn diese inneren Umschließungen in Säckchen oder Bällchen bestehen, für dieselben eine zusätzliche Tara von 2 pCt., und wenn sie in Schachteln, Körbchen oder Kistchen bestehen, eine zusätzliche Tara von 10 pCt. neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung bewilligt werden.
2. Gehen Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen ohne äußere Umschließung ein, so ist für erstere nur die sogenannte zusätzliche Tara von 2 beziehungsweise 10 pCt. zu gewähren, ebenso darf
3. auch in denjenigen Fällen, in welchen die äußere Umschließung der Südfrüchte vor der Verwiegung entfernt wird, sofern nicht Nettoverwiegung eintritt, für die oben bezeichneten inneren Umschließungen nicht die tarifmäßige, sondern nur die zusätzliche Tara gewährt werden.
4. Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die tarifmäßige Faßtara Anwendung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. v. M. u. J. beschlossen,

die Fortführung des bei den Ausgangsämtern geführten Annotations-Registers über den Durchgangsverkehr mit den Fahrposten einzustellen und die zollamtliche Abfertigung darauf zu beschränken, daß die zum Ausgange gestellten Poststücke mit den Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten verglichen und letztere nach erfolgtem Ausgange der Stücke abgestempelt und gesammelt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Keller-Holl zu Luxemburg der Königlichen Regierung zu Sigmaringen, dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Karlsruhe als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitze in Karlsruhe und der Reichsbevollmächtigte Königlich preußische Geheime Regierungsrath von Lessing zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft der Königlich sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden

beigeordnet worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamt II. Audun-le-Tiche, Hauptamtsbezirk Diedenhofen, ist die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ertheilt worden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brot	ohne Brot
a) für volle Tageskost . . .	80 Pfennige,	65 Pfennige,
b) für Mittagskost	40 "	35 "
c) für Abendkost	25 "	20 "
d) für Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 11. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

6. Marine und Schifffahrt.

Die Königlich griechische Regierung hat die gegen Ankünfte aus Syrien angeordnete Quarantaine wieder aufgehoben (Central-Blatt für 1875 Seite 448).

Bestimmung über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen*).

Vom 11. Januar 1876.

Nachdem von dem Deutschen Reich mit der Republik Chile eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der chilenischen Schiffsvermessungsordnung vom 20. November 1874 vermessenen, der chilenischen Handelsmarine angehörigen Schiffe, die in deren Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Nettoraumgehalt in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als giltig anzuerkennen.

Berlin, den 11. Januar 1876.

In Papenburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 3. k. Mts. begonnen werden.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrg. 1873 Seite 163 und 316, Jahrg. 1874 S. 323, Jahrg. 1875 S. 324 und 688.

7. Post-Wesen.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die nachfolgenden Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages von jetzt ab auch auf den Telegraphenverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Anwendung finden.

1. Der Aufgeber eines Privattelegramms kann die beschleunigte Beförderung erlangen, wenn er das Wort: „Dringend" oder das Zeichen „*D.*" vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke hinterlegt. Das Telegramm wird dann vor den übrigen Privattelegrammen befördert.

2. Die Adresse eines Telegrammes kann in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Die Vergünstigung, sich ein Telegramm mit derartiger Adresse zustellen zu lassen, ist von einer Vereinbarung zwischen dem Adressaten und dem Telegraphenamt seines Wohnorts abhängig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einem Telegraphenamt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablaufe des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für je ein Wort gezählt.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5.: „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz 1. folgende Fassung:

   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im §. 21.: „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

   a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke

dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Uebersicht

über die während des 4. Vierteljahres 1875 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Aachen 3. (am Kölnthor).	Post-Amt III.	Aachen.
Arnsdorf i. Sachs.	do.	Dresden.
Berlin W. 50. (Kaiserhof).	do.	Berlin.
Berlin O. 51. (Kl. Andreasstr.).	Post-Amt I.	do.
Beutnitz.	Post-Agentur.	Frankfurt, Oder.
Blockwinkel.	do.	do.
Bremen 6. (am Buntenthorsteinwege).	Post-Amt III.	Bremen.
Buchthal.	Post-Agentur.	Frankfurt, Oder.
Charlottenhof, Kr. Görlitz.	do.	Liegnitz.
Düsseldorf-Oberbilk.	Post-Amt II.	Düsseldorf.
Falkstädt.	do.	Posen.
Göhren i. d. Nied.-Lauf.	Post-Agentur.	Frankfurt, Oder.
Gondek.	Post-Amt III.	Posen.
Grebenau.	Post-Agentur.	Darmstadt.
Großbothen.	Post-Amt III.	Leipzig.
Heuckenwalde.	Post-Agentur.	Halle a. Saale.
Hoheneiche.	Post-Amt III.	Cassel.
Krzanowitz.	Post-Agentur.	Oppeln.
Lenka.	do.	Posen.
Lintorf, Kr. Düsseldorf.	do.	Düsseldorf.
Milkowo.	do.	Bromberg.
Mühlbock.	do.	Frankfurt, Oder.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Mulda.	Post-Amt III.	Dresden.
Renndorf i. Anh.	Post-Agentur.	Magdeburg.
Nußloch.	do.	Carlsruhe.
Nordenhamm.	Post-Amt III.	Oldenburg.
Pleschen, Bahnhof.	do.	Posen.
Prust.	Post-Agentur.	Bromberg.
Rundewiese.	do.	Danzig.
Schillgallen.	do.	Gumbinnen.
Steinwärder b. Hamburg.	Post-Amt III.	Hamburg.
Wellersdorf.	Post-Agentur.	Frankfurt, Oder.
Wikischken.	do.	Gumbinnen.
	B. Aufgehobene Postanstalten.	
Alt Strunz.	Post-Agentur.	Posen.
Dombrowken.	Post-Expedition.	Gumbinnen.
Fischbach i. Sachsen.	do.	Dresden.
Friedenau i. d. Neum.	Post-Agentur.	Frankfurt, Oder.
Kleschowen.	do.	Gumbinnen.
Krummenweg.	Post-Expedition.	Düsseldorf.
Ludwigsdorf, R.-B. Oppeln.	Post-Agentur.	Oppeln.
Opatow.	do.	Posen.
Stanykowo.	Post-Expedition.	Posen.
Untereisenbach.	Post-Agentur.	Constanz.

Die römische Zahl in Spalte 2 bezeichnet die Klasse zu der das betr. Postamt gehört.

---

8. Eisenbahn-Wesen.

Am 10. d. Mts. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke Herne-Bismark-Schalke der zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörigen Emscherthalbahn mit den Stationen Bismark und Herne für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet werden. Die Bahn schließt in Herne und Schalke an die bereits dem Betriebe übergebenen Strecken der Emscherthalbahn an. Die Länge der Bahnstrecke Essen-Bismark-Herne beträgt $22_{,03}$ Kilometer.

Berlin W., den 8. Januar 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

9. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann William Barnard in Frontera de Tabasco (Mexico) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Der Konsul des Deutschen Reichs Weber in Georgetown (British Guiana) hat den Kaufmann T. H. Cameron in Neu-Amsterdam (Berbice) an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns D. E. Seon zum Konsular-Agenten bestellt.

Dem Konsul des Deutschen Reichs in Santamarta (Columbien) C. H. Simmonds, sowie
dem Kaiserlichen Konsul Ad. Bartning in Mazatlan und
dem Vize-Konsul H. Cantzler in Stockholm
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Dem zum General-Konsul ernannten portugiesischen Konsul Raphael Eisenmann in Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 21. Januar 1876. № 3.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 31

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Errichtung und Kompetenz von Steuerstellen 32

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 33

4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 31. Dezember 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten beziehungsweise zur Vernichtung zurückgelegten Banknoten: — Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1875 34

5. **Justiz-Wesen:** Zwangsvollstreckung durch rumänische Gerichte 40

6. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . 40

7. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen ꝛc. 52

8. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung 52

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Webergeselle Johann Zöllner, gebürtig aus Lichtewerder (Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien), 45 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. November v. Js.;
2. der Schuhmachergeselle Peter Hussl aus Innsbruck in Tyrol, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hildesheim vom 16. Dezember v. Js.;
3. der Schneider Karl Otto Grünblatt, gebürtig aus St. Petersburg, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 11. Januar d. Js.;
4. der Arbeiter Johann Mensink aus Zütphen (Königreich der Niederlande), 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Münster vom 22. November v. Js.;
5. der Tagelöhner Karl Spindler, geboren 1839 und ortsangehörig zu Rakwitz (Bezirk Auspitz in Mähren),
6. der Tagelöhner Jakob Kucera, geboren 1850 und ortsangehörig zu Ellischau (Bezirk Klattau in Böhmen);

   zu 5 und 6 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Feuchtwangen vom 16. Dezember v. Js.;

7. die Tagelöhnerin unverehelichte Marie Vlach, gebürtig aus Malavesky (Bezirk Klattau in Böhmen), 20 Jahre alt,

8. die Tagelöhnerin unverehelichte Therese Melan, gebürtig aus Vlaon (das.), 20 Jahre alt, zu 7 und 8 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 16. Dezember v. Js.;

9. der Gärtnergehülfe Thomas Bauer aus Litschauer-Reinberg (Bezirk Waidhofen in Oesterreich unter der Enns), 18 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars in Karlsruhe vom 21. Dezember v. Js.;

10. der Schlossergeselle Vincenz Gspandl, gebürtig aus Graz in Steiermark, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern vom 23. Dezember v. Js.;

11. der Tagelöhner Johann Meinrad, gebürtig aus Luttenbach (Kreis Kolmar im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 6. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 1. Februar d. J. wird am Bahnhofe der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Leipzig, zunächst provisorisch, eine neue Zollabfertigungsstelle mit vollen hauptamtlichen Abfertigungsbefugnissen in Wirksamkeit treten, welche die Bezeichnung „Königlich sächsisches Hauptzollamt Leipzig, Zollabfertigungsstelle am Berliner Bahnhofe" führen wird.

Das Kaiserliche Nebenzollamt I. zu Hüningen, Hauptamtsbezirk Altkirch (Aemterverzeichniß IV. Seite 113), ist auch zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ermächtigt.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 15. Januar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
1. In der Woche vom 9. bis 15. Januar 1876 sind geprägt worden in:	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark.	Mark	5 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.613.840	—	2.613 840	—	784.286	228.547	50	—	—	55.611	40	45.901	50	4.680	20	3.245	20
b) Hannover . .	—	—	—	530.515	—	123.881	00	—	—	22.600	00	16.300	00	7.570	00	3.420	00
c) Frankfurt . .	750.980	—	—	—	117.640	138.421	50	—	—	48.747	20	—	—	7.649	78	9.765	06
d) München . .	—	563.770	—	—	—	163.000	00	78.000	00	33.700	00	28.100	00	3.040	00	2.020	00
e) Dresden . .	600.020	—	—	—	—	30.000	00	—	—	14.000	00	14.100	00	5.900	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	1.202.360	—	—	135.064	—	—	—	—	16.260	00	10.030	00	752	00	6.362	00
g) Karlsruhe . .	—	423.850	—	—	143.000	65.000	00	—	—	6.150	00	9.000	00	288	00	2.000	00
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	120.970	35.994	00	26.774	20	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	—	—	—	—	—	112.557	00	—	—	47.169	60	24 971	05	8.550	88	—	—
Summe 1	4.964.840	2.189 980	3.613.840	530.515	1.300.960	997.401	00	104.774	20	244.238	20	148.402	55	38.630	86	26.812	36
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	450.327.960	102.707.220	79.272.500	8.451.910	37.999.511	2.637.307	00	4.004 374	00	2.411.794	30	2.067.528	90	1.344 000	30	916 133	20
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	4.863.980	10.451.575	1.465 863	00	2.530.895	00	731.614	40	846.263	30	535 273	70	366 306	80
c) Frankfurt . .	167.445.460	58.957.220	—	—	7.367.864	1.123 339	00	1 629 032	80	2.085.564	90	1.089 470	75	1.079.511	04	286.776	55
d) München . .	99.427.160	30.463.010	482.115	3.708.555	14.861.641	2.472.075	50	5.338 316	80	1.744.171	40	760 023	60	333 454	00	204.682	13
e) Dresden . .	44.935.160	17.366.480	—	2 469.345	7 885 314	96.000	00	753.489	60	1.308.455	30	627.111	05	261 747	46	123.006	74
f) Stuttgart . .	46.818 820	16.835.870	—	2.151.905	13.454 487	436.947	50	3.067 943	20	1.589.800	00	674.000	60	327.339	50	197.170	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	10 785 100	—	1.570.930	10.281.693	1.016.785	00	1.596.828	60	1.168.901	90	656.769	05	369.770	80	169.686	08
h) Darmstadt . .	16.766.360	6.328.120	—	740.175	4 192 108	87.530	00	647.195	60	783.451	80	35.148	00	123.791	66	57.041	13
i) Hamburg . .	6 257.820	5.646.880	6.518 890	1.428 305	2.727 701	1.394 729	00	700.362	40	1.021.751	70	503 685	65	284.201	98	72.415	58
Summe 2.	977.140.260	301.939.160	86.273.505	25.385.105	109.221.894	11.730.576	00	20.268.438	00	19.845.505	70	7.260.120	90	4.659.090	44	2.493 219	01
Gesammt-Ausprägung . .	982.105.100	304 129.160	89 887 345	25.915.620	110.522.854	12.727.977	00	20.373.212	20	13.089.743	90	7.406.523	45	4.697.721	30	2.520.031	37
	1.286.234.260 Mark.			169.539.663 Mark 20 Pf.						20.498.267 Mark 35 Pf				7.217.752 Mark 67 Pf.			

4. Finan

Na

über die am 31. Dezember 1875 im Umlaufe, beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Ze

zur Vernichtung zu

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fi											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	147.000	120.000	—	—	605.000	82.974.000	494.000	3.672…
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)*	—	—	—	—	5.650	—	16.700	—	—	—	15.800	—
3.	Städtische Bank in Breslau**	—	—	—	—	570	80	450	50	—	—	2.100	[illegible]
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	770	14.840	1.260	40.780	—	—	3.950	96…
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	4.720	3.780	10.650	9.020	—	—	7.000	5…
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	980	99.020	4.100	395.900	—	—	2.600	277…
7.	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	2.560	920	6.880	1.620	—	—	3.550	[illegible]
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	950	—	2.300	—	—	—	2.700	
9.	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)***	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Hannoversche Bank†	—	—	—	—	35.830	—	33.520	—	—	—	13.300	—
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	92.360	—	49.880	—	—	—	37.100	—
12.	Leipziger Bank††	—	—	—	—	27.390	—	26.980	—	—	—	16.200	—
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank†††	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Bank	—	—	—	—	9.010	510	15.320	960	—	—	7.400	[illegible]
16.	Weimarische Bank°	—	—	—	—	—	—	7.880	—	—	—	4.150	—
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	40.735	8.025	67.980	8.260	—	—	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	191.000	229.000	—	—	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	—	—	—	—	740.700	402.460	—	—	—	—	—	—
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	51.010	185.210	69.980	474.000	—	—	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank°°	20.710	—	7.150	—	15.640	—	—	—	—	—	400	—
22.	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	180.000	2.820.000	—	—	—	—
23.	Geraer Bank°°°	—	—	—	—	26.630	20.720	—	—	—	—	6.450	10…
24.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	626.130	870	—	—	—	—	—	—
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	5.780	68.500	5.480	43.840	—	—	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	11.850	28.830	7.380	16.340	—	—	—	—
27.	Bremer Bank¹	—	—	—	—	186.000	3.414.000	—	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	20.710	—	47.885	8.025	2.250.550	4.596.600	438.790	3.802.510	605.000	82.974.000	617.400	4.066…

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Be
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
28.	Frankfurter Bank	8.290	9.350	165.020	239.240	—	—	5.460	15.540	4.800	7.500	51.200	81…
29.	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg vor der Höhe)	10.315	1.005	1.970	710	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
30.	Bayerische Notenbank	—	—	953.750	—	—	—	—	—	—	—	798.000	[illegible]
31.	Württembergische Notenbank²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
32.	Badische Bank	—	—	101.870	15.691.130	—	—	—	—	46.300	9.153.700	—	[illegible]
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	65.050	—	33.925	—	—	—	2.850	—	2.000	[illegible]
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	18.605	10.355	1.287.660	15.931.080	33.925	—	5.460	15.540	53.950	9.161.200	851.200	81…

Bemerkungen.

*) Zu 2: An zurückgelegten Noten à 100 Mark waren vorhanden 295.800 Mark.

**) Zu 3: Als noch nicht ausgegeben und im Bank-Tresor befindlich sind außerdem aufgeführt: 10.000 Mark à 100 Mark und 14.000 Mark à 1000 Mark.

Wesen.

weisung

banken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten, beziehungsweise gelegten Banknoten.

vorhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 200 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
[illegible]92.000	213.203.000	—	—	17.954.000	114.635.000	—	—	261.833.000	39.167.000	—	—	32.662.000	13.338.000	270.669.000	114.531.000	1.
14.300	—	—	—	—	—	—	—	454.200	—	—	—	—	—	—	—	2
2.700	1.200	—	—	—	—	—	—	1.399.200	90 800	—	—	—	—	1.129.000	357.000	3.
27.200	264.200	17.600	530.800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
2.500	2 500	—	—	—	—	—	—	2.838.000	24.000	—	—	—	—	—	—	5.
1.300	198.500	—	—	—	—	—	—	2.780.300	189.700	—	—	—	—	—	—	6.
7.000	7.000	—	—	—	—	—	—	2.825.000	85.000	—	—	—	—	—	—	7.
3.900	100	—	—	—	—	—	—	869.300	30.700	841.200	58.800	1.074.500	95.500	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	2.877.100	122.900	—	—	—	—	—	—	9.
4.700	—	—	—	—	—	—	—	10.936.900	63.100	—	—	—	—	—	—	10.
11.700	—	—	—	—	—	—	—	49.666.400	6.333.600	—	—	16.972.000	8.028.000	—	—	11.
3.700	—	—	—	—	—	—	—	12.377.600	—	—	—	—	—	—	—	12.
5.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.906.500	78.500	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	640 000	—	—	—	—	—	—	—	14.
6.200	200	—	—	—	—	—	—	1.677.900	122.100	—	—	—	—	—	—	15.
900	—	—	—	—	—	—	—	1.618.300	13.100	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	3 947.900	117.100	—	—	—	—	—	—	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	6.030.000	6.210.000	—	—	—	—	—	—	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
26.900	93.000	—	—	—	—	—	—	6.264.300	35.700	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	1.452 900	—	—	—	—	—	—	—	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22.
700	5.300	—	—	—	—	—	—	6.565.000	1.035.000	—	—	—	—	—	—	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	35.500	3.500	—	—	—	—	—	—	24.
2.300	31.600	400	1.200	—	—	—	—	975.500	44.500	—	—	—	—	—	—	25.
2.000	4.600	—	—	—	—	—	—	2.126.500	60.500	—	—	—	—	—	—	26.
—	—	—	—	—	—	469 520	1.030.480	8.290.300	1.709.700	—	—	—	—	—	—	27.
[illegible].523.400	213.811.200	18.000	532.000	17.954.000	114.635.000	469.520	1.030.480	388.481.100	55.458.000	841.200	58.800	53.615.000	21.540.000	271.798.000	114.868.000	

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	
30.500	81.500	—	—	—	—	—	—	—	—	13.629.100	1.070.900	4.272.000	1.328.000	16.033.000	11.867.000	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38 081.000	1.942.000	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.783.900	1.816.100	—	—	—	—	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.683.200	9.316.800	—	—	—	—	32.
—	—	50.900	—	825	—	200	—	600	—	29.764.100	6.235.900	—	—	—	—	33.
30.500	81.500	50.900	—	825	—	200	—	600	—	134.941.300	20.381.700	4.272.000	1.328.000	16.033.000	11.867.000	

***) Zu 9: Von den mit dem 1. Dezember 1875 präkludirten Thaler-Noten der Kommunalständischen Bank waren am 31. Dezember 2430 Thlr. à 10 Thlr., 6360 Thlr. à 20 Thlr., 5400 Thlr. à 50 Thlr. und 4400 Thlr. à 100 Thlr. noch nicht eingelöst. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

†) Zu 10: Außerdem vorhanden, aber noch nicht dem Betriebe übergeben 1.000 000 Mark à 100 Mark.

††) Zu 12: An zurückgelegten Noten à 100 Mark waren vorhanden 5.622.400 Mark.

4. Finan

Na

über die am 31. Dezember 1875 im Umlaufe, beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Ze

zur Vernichtung zu

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten j.											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Be[illegible]
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	[illegible]
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	147.000	120.000	—	—	605.000	82.974.000	494.000	3.47[illegible]
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)*	—	—	—	—	5.650	—	16.700	—	—	—	15.800	—
3.	Städtische Bank in Breslau**	—	—	—	—	570	80	450	50	—	—	2.100	
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	770	14.840	1.260	40.780	—	—	3.950	9[illegible]
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	4.720	3.780	10.680	9.020	—	—	7.000	5[illegible]
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	980	99.020	4.100	325.900	—	—	2.600	27[illegible]
7.	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	2.580	920	6.880	1.620	—	—	3.550	
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	950	—	2.300	—	—	—	2.700	
9.	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)***	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Hannoversche Bank†	—	—	—	—	35.830	—	33.520	—	—	—	12.300	—
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	92.380	—	49.880	—	—	—	37.100	—
12.	Leipziger Bank††	—	—	—	—	27.390	—	26.980	—	—	—	16.900	—
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank†††	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Bank	—	—	—	—	9.010	510	15.320	960	—	—	7.400	
16.	Weimarische Bank°	—	—	—	—	—	—	7.880	—	—	—	4.150	—
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	40.735	8.025	67.980	8.260	—	—	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	191.000	229.000	—	—	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	—	—	—	—	740.700	402.460	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	51.010	165.210	69.980	474.000	—	—	—	
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank°°	20.710	—	7.150	—	15.640	—	—	—	—	—	400	
22.	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	180.000	2.820.000	—	—	—	
23.	Geraer Bank°°°	—	—	—	—	26.630	20.720	—	—	—	—	6.450	[illegible]
24.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	626.130	670	—	—	—	—	—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	5.780	68.500	5.480	43.840	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	11.850	28.830	7.380	16.340	—	—	—	
27.	Bremer Bank¹	—	—	—	—	186.000	3.414.000	—	—	—	—	—	
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	20.710	—	47.885	8.025	2.250.550	4.596.600	438.790	3.802.510	605.000	82.974.000	617.400	4.0[illegible]

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Be[illegible]
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	[illegible]
28.	Frankfurter Bank	8.290	9.350	165.020	239.240	—	—	5.460	15.540	4.800	7.500	31.200	[illegible]
29.	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg vor der Höhe)	10.315	1.005	1.970	710	—	—	—	—	—	—	—	
30.	Bayerische Notenbank	—	—	953.750	—	—	—	—	—	—	—	798.000	
31.	Württembergische Notenbank²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32.	Badische Bank	—	—	101.870	15.691.130	—	—	—	—	46.300	9.153.700	—	
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	65.050	—	33.925	—	—	—	2.850	—	2.000	
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	18.605	10.355	1.287.660	15.931.080	33.925	—	5.460	15.540	53.950	9.161.200	851.200	[illegible]

Bemerkungen.

*) Zu 2: An zurückgelegten Noten à 100 Mark waren vorhanden 295.800 Mark.
**) Zu 3: Als noch nicht ausgegeben und im Bank-Tresor befindlich sind außerdem aufgeführt: 10.000 Mark à 100 Mark und 14.000 Mark à 1000 Mark.

Wesen.

weisung

banken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten, beziehungsweise gelegten Banknoten.

vorhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark. Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark. Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 200 Mark. Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark. Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark. Mark.	Laufende Nr.
[illegible].652.000	213.203.000	—	—	17.954.000	114.635.000	—	—	261.833.000	39.167.000	—	—	32.662.000	13.338.000	270.669.000	114.531.000	1.
14.300	—	—	—	—	—	—	—	454.200	—	—	—	—	—	—	—	2
2.700	1.200	—	—	—	—	—	—	1.399.200	90 800	—	—	—	—	1.129.000	357.000	3.
27.300	264.200	17.600	530.800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
2.500	2.500	—	—	—	—	—	—	2.838.000	24.000	—	—	—	—	—	—	5.
1.500	198.500	—	—	—	—	—	—	2.780.300	189.700	—	—	—	—	—	—	6.
7.000	7.000	—	—	—	—	—	—	2.825.000	85.000	—	—	—	—	—	—	7.
1.900	100	—	—	—	—	—	—	869.300	30.700	841.200	58.800	1.074.500	95.500	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	2.677.100	122.900	—	—	—	—	—	—	9.
6.700	—	—	—	—	—	—	—	10.936.900	63.100	—	—	—	—	—	—	10.
31.700	—	—	—	—	—	—	—	49.666.400	6.333.600	—	—	16.972.000	8.028.000	—	—	11.
8.700	—	—	—	—	—	—	—	12.377.600	—	—	—	—	—	—	—	12.
5.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.906.500	78.500	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	640 000	—	—	—	—	—	—	—	14.
6.200	200	—	—	—	—	—	—	1.677.900	122.100	—	—	—	—	—	—	15.
900	—	—	—	—	—	—	—	1.618.300	13.100	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	3 947.900	117.100	—	—	—	—	—	—	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	6.030.000	6.210.000	—	—	—	—	—	—	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
26.900	93.000	—	—	—	—	—	—	6.264.300	35.700	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	1.452 900	—	—	—	—	—	—	—	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22.
700	5.300	—	—	—	—	—	—	6.565.000	1.035.000	—	—	—	—	—	—	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	35.500	3.500	—	—	—	—	—	—	24.
3.200	31.600	400	1.200	—	—	—	—	975.500	44.500	—	—	—	—	—	—	25.
2.000	4.600	—	—	—	—	—	—	2.126.500	60.500	—	—	—	—	—	—	26.
—	—	—	—	—	—	469.520	1.030.480	8.290.300	1.709.700	—	—	—	—	—	—	27.
[illegible].623.000	213.811.200	18.000	532.000	17.954.000	114.635.000	469.520	1.030.480	388.481.100	55.458.000	841.200	58.800	53.615.000	21.340.000	271.798.000	114.888.000	

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl. Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl. Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr. Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr. Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark. Mark	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark. Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark. Mark	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark. Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark. Mark.	Laufende Nr.
30.500	81.500	—	—	—	—	—	—	—	—	13.629.100	1.070.900	4.272.000	1.328.000	16.033.000	11.867.000	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38 081.000	1.942.000	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.783.900	1.816.100	—	—	—	—	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.683.200	9.316.800	—	—	—	—	32.
—	—	50.900	—	825	—	200	—	600	—	29.764.100	6.235.900	—	—	—	—	33.
30.500	81.500	50.900	—	825	—	200	—	600	—	134.941.300	20.381.700	4.272.000	1.328.000	16.033.000	11.867.000	

***) Zu 9: Von den mit dem 1. Dezember 1875 präkludirten Thaler-Noten der Kommunalständischen Bank waren am 31. Dezember 2430 Thlr. à 10 Thlr., 6360 Thlr. à 20 Thlr., 5400 Thlr. à 50 Thlr. und 4400 Thlr. à 100 Thlr. noch nicht eingelöst. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

†) Zu 10: Außerdem vorhanden, aber noch nicht dem Betriebe übergeben 1.000 000 Mark à 100 Mark.

††) Zu 12: An zurückgelegten Noten à 100 Mark waren vorhanden 5.622.400 Mark.

†††) Zu 14: Von den seit dem 30. Juli 1874 außer Kurs gesetzten Thalerscheinen der Chemnitzer Stadtbank waren am 31. Dezember 1875 5000 Thlr. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt. An zurückgelegten Noten à 100 Mark waren vorhanden 260.000 Mark.

°) Zu 16: Außer den im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten à 100 Mark 4.528.600 Mark. Die noch nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 5. August 1875 präkludirten 10 Thaler-Noten der Weimarischen Bank im Betrage von 62.760 Mark sind unter den im Umlaufe befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

°°) Zu 21: An zurückgelegten Marknoten à 100 Mark waren vorhanden 47.100 Mark

°°°) Zu 23: Außer den im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten à 100 Mark 400.000 Mark.

¹) Zu 27: Von den im Bestande befindlichen Noten sind unter Mitverschluß des Verwaltungsraths zurückgelegt: 3.200.000 Thlr. à 10 Thlr., 800,000 Mark à 20 Mark und 1.000.000 Mark à 100 Mark.

²) Zu 31: Von den seit 15. September beziehungsweise 15. Dezember 1875 in der Eigenschaft von Banknoten präkludirten 10- und 35 Guldennoten der Württembergischen Notenbank waren bis 31. Dezember 1875 44.400 fl. beziehungsweise 50.575 fl. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den in Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 31. December 1875 an Banknoten im Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark	Ende November waren in Umlauf Mark	Also Ende Dezember Mark.
zu 50 Mark und darunter	9.877.123 4/7	40.669.448	— 30.792.324 3/7
zwischen 50 und 100 Mark	3.235.690 5/7	15.829.748	— 12.594.057 2/7
zu 100 Mark und darüber	1.040.732.685 5/7	988.117.211	+ 52.615.474 5/7
Zusammen	1.053.845.500	1.044.616.407	+ 9.229.093

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1	Preußische Bank	—	—	7.745.000	—	3.175.000	2 800.000	8.300.000	—	6.000.000
2	Städtische Bank zu Breslau	—	—	99.350	99.500	—	497.050	296.100		—
3.	Kölnische Privatbank	—	—	91.500	280.300	—	287.200	295.000	—	—
4.	Provinzial-Aktien-Bank in Posen	—	—	99.050	197.700		297.250	396.000		—
5	Hannoversche Bank	—	—	780.000	1.940.000	—	519.000	491.000	—	—
6	Chemnitzer Stadtbank	290.000		—		—	—	—	—	—
7.	Rostocker Bank	—	—	240.480	483.720	—	242.200	243 600	—	—
8.	Weimarische Bank	—	—	983.640	546.100	—	388.800	149.000	—	—
9.	Oldenburgische Landesbank	—	551.000	1.324 000	—		—		—	—
10.	Braunschweigische Bank	—	—	3.230.000	—		—	—	—	—
11	Mitteldeutsche Kreditbank	—	—	6.856.840	—	—	—	—	—	—
12.	Lübecker Privatbank	—	—	303.720	384.680	—	—	542.200	198.400	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	290 000	551 000	21.753.580	3.932.000	3.175.000	5.031.500	10.712.900	198.400	6.000.000
		51.644.380 Thlr.								

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1*	Landgräfl. Hessische konz. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	218.000	138.500	—	—	—	—	—
2*	Bayerische Notenbank	—	5.046.250	—	—	—	5.202.000	—
3*	Württembergische Notenbank	—	5.500.000	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten	218.000	10.684.750	—	—	—	5.202.000	—
		16 104.750 fl.						

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	47.000	—	62.000	1.461.000	583.000	—	3.000
2.	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	—	—	194.350	283.300	—	184 200	285.700	—	—
3.	Danziger Privat-Aktienbank . . .	—	—	96.500	291.500	—	196.000	386.000	—	—
4.	Kommunalständische Bank für die Preuß. Ober-Lausitz	—	—	97 570	293.640	—	352.400	237.800	—	—
5.	Hannoversche Bank	—	—	509.170	646.480	—	232.200	122.800	—	—
6.	Sächsische Bank zu Dresden . .	—	—	10.943.290	7.086.380	—	5.083 550	11.095.200	—	—
7.	Leipziger Bank	—	—	2.742.610	2.633.020	—	2.403.100	1 591 300	—	—
8.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	995.000	—	—
9.	Chemnitzer Stadtbank	5.000	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Weimarische Bank	—	—	117.440	424.020	—	237.050	66.100	—	—
11.	Braunschweigische Bank	—	—	850.000	—	—	—	—	—	—
12.	Privatbank zu Gotha	—	—	1 823.780	1.090.000	—	—	350.000	—	—
13.	Anhalt-Dessauische Landesbank . .	258.890	138.250	558.960	—	—	—	—	—	—
14.	Geraer Bank	—	—	4.050.000		—	1 350.000	30.000	—	—
15.	Niedersächsische Bank	—	—	5.373.000	—	—	—	—	—	—
16.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	321.580	254.020	—	—	153.400	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten . .	263.890	138.250	27.725 250	13 002.360	62.000	11 499.500	15 846.300	—	3.000
		68.540 550 Thlr.								

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.	10 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.
1.	Frankfurter Bank	140.000	7.170.000	—	539.000	255 000	4 395.000	16 801 000	—		—	—
2.	Landgräfl. Hess. konz. Landesbank (Homburg v. d. Höhe	86.000	43.500	—	—			—	—	—	—	—
3.	Württembergische Notenbank .	1.955.600	—	—	7.449.400	—		—	—	—	—	—
4	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	4.710.270	5.498 800	—	584.400	584.100	—	7.535.650	51.850	11.350	25.500
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten . . .	2.181.600	11.923.770	5.498.800	7.988.400	839.400	4.979.100	16.801.000	7.535.650	51.850	11.350	25.500
		50.212 070 Fl. und 7.624 350 Thlr.										

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4. des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 19. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Status der deutschen Note

(Nach den im „Reichs Anz

(Verglichen

(Die Beträge la

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1875.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1875.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1875.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1875.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1875.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1875.
1	Preußische Bank	65.720	18.000	735.723	+ 51.188	296.643	+ 91.435	21.667	6.784	101.340	− 4.375	67.590	+ 29.271	1010.004	+ 69.1[illegible]
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern	5.697	1.709	617	− 1.395	—	− 392	2.067	+ 446	7.634	317	2.657	− 125	20.401	− 1.411
3	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000	450	152	− 2.151	—		21.043	− 7.102	—		629	+ 4	27.274	− 9.254
4	Städt. Bank in Breslau	3.000	594	2.546	− 437	1.399	344	2.901	13	1.588	47	—		10.629	− 963
5	Kölnische Privatbank	3.000	696	2.913	− 78	1.301	− 443	185	− 105	4.278	86	34		11.106	− 269
6	Magdeburger Privatbank	3.000	500	2.808	153	1.035	198	1	− 8	525	− 41	102	+ 39	7.036	− 163
7	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.88[illegible]	+ 29	1.700	+ 300	372	229	4.216	145	72	− 2	11.275	− 347
8	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	592	2.815	+ 210	1.820	+ 225	18	5	150	212	1	—	6.676	− 7
9	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz	4.500	1.125	2.877	+ 77	1.604	− 29	566	+ 25	7.635	− 150	116	12	16.816	− 60
10	Hannoversche Bank	12.000	633	11.205	− 302	6.723	1.161	2.740	+ 846	3.310	+ 145	925	13	30.919	+ 476
11	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank	1.711	86	24	72			—		593	+ 18	91		3.332	− 54
12	Frankfurter Bank	17.143	3.129	34.386	6.429	7.580	[illegible]	5.901	− 2.478			8		64.970	− 9.007
13	Bayerische Notenbank	7.500	—	41.084	+ 10.886	15.056	+ 6.721	1.871	+ 429	35	+ 19	1.418	+ 584	51.908	+ 11.918
14	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	67.332	− 3.321	17.211	1.630	937	913	12.610	8.175	1.500	+ 119	115.379	− 12.490
15	Leipziger Bank	18.000	1.800	12.378	− 300	7.832	1.713	325	+ 165	286	510	1.991	+ 369	35.380	− 5.905
16	Leipziger Kassenverein	3.000	103	2.922	− 28	1.066	+ 237	1.806	74			221	+ 45	4.055	− 37
17	Chemnitzer Stadtbank	[illegible]	544	610	53	216	3	87	+ 11	1.137	136	208	+ 19	3.216	− 159
18	Württembergische Notenbank	9.000	240	23.784	− 12	9.381	888	[illegible]	+ 142	—		1.203	+ 7[illegible]	34.766	+ 98
19	Badische Bank	18.000	1.276	29.083	− 1.366	8.929	+ 301	201	450			1.455	+ 134	50.708	− 1.712
20	Bank für Süddeutschland	22.389	1.363	30.100	− 6.888	11.307	[illegible]	7	2			1.947	+ 303	55.412	− 6.337
21	Rostocker Bank	6.000	600	1.678	− 1.304	206	662	1.173	+ 25	7.406	− 2	304	+ 56	17.161	− 1.022
22	Weimarische Bank	15.000	1.003	1.618	− 478	242	− 450	671	− 3.020	4.787	111	11.571	2.000	34.783	− 1.604
23	Oldenburgische Landesbank	1.200	176	1.271	− 1.657	1.731	1.742	1.200	− 440	11.849	+ 186	824	+ 77	16.532	− 1.049
24	Braunschweigische Bank	10.500	418	6.603	− 1.566	2.887	1.221	1.325	− 742	3.821	+ 681	1[illegible]	+ 10	25.799	− 1.817
25	Privatbank zu Gotha	5.400	451	6.708	− 1.417	3.046	1.031	1.082	+ 187	3.928	168	731	+ 40	14.303	− 1.358
26	Anhalt-Dessauische Landesbank	6.000	687	1.585	1.314	935	− 1.178	523	+ 68	2.043	+ 5	7.880	+ 231	18.716	− 1.01[illegible]
27	Geraer Bank	7.500	586	6.660	− 1.395	2.065	630	1.741	165	1.016	+ 92	29		17.538	− 1.768
28	Niedersächsische Bank	6.000	213	1.920	− 1.380	613	− 3.287	703	+ 81	1.880	+ 147	57	320	12.873	− 3.932
29	Lübecker Privatbank	1.200	204	1.029	477	248	114	2.110	+ 119	703	19	29	7	5.602	− 367
30	Kommerzbank in Lübeck	2.400	333	2.190	200	876	270	1.250	39	2.138	311	611	+ 10	8.428	− 560
31	Bremer Bank	16.667	616	9.318	1.377	4.532	+ 1.091	224	− 372	27.330	− 238	6	− 75	54.107	− 2.048
	Zusammen Mark	310.170	42.457	1.050.457	+ 18.076	392.296	+ 60.083	84.841	20.018	214.808	− 14.615	105.170	+ 33.479	1.808.296	+ 16.879

...ken Ende Dezember 1875.

...entlichten Wochenübersichten).

...November 1875).

...usende Mark).

Activa.

Gegen 30. Nov. 1875.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1875.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1875.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1875.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1875.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1875.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1875.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1875.	Laufende Nummer.
− 36.700	5.704	+ 1.909	5.333	− 5.456	467.357	+ 77.982	68.403	+ 18.147	180	+ 101	37.924	+ 430	1.022.944	+ 66.413	1
− 722	2	− 2	983	+ 455	13.964	− 841	2.360	− 223	455	− 35	2.688	+ 14	20 818	− 1.354	2
− 973	184	− 78	12.562	− 3.734	7.983	− 4.500	4.653	+ 297	50	—	559	− 265	27.273	− 9.253	3
+ 50	1	− 3	55	− 141	6.274	− 900	2 841	+ 98	735	− 3	—	—	10.997	− 899	4
+ 71	50	+ 12	333	+ 288	9.137	− 523	439	+ 82	—	—	313	− 169	11.531	− 239	5
− 64	18	− 4	159	+ 113	5.168	− 289	702	+ 31	46	− 14	179	+ 83	7.268	− 144	6
− 105	1	− 3	123	− 383	8.824	+ 166	948	+ 95	391	+ 3	283	− 61	11 631	− 331	7
− 4	52	+ 39	2	− 50	3.968	− 128	1.225	+ 181	53	− 29	729	+ 16	6 970	+ 25	8
+ 27	—	− 1	177	+ 80	11.490	− 484	—	—	607	+ 19	4.120	+ 320	17.490	− 39	9
+ 378	11	− 19	1.316	+ 503	13.556	− 609	2.308	− 210	165	+ 139	8.309	+ 275	30.820	+ 477	10
+ 8	41	+ 4	60	+ 17	276	+ 3	95	− 104	851	+ 2	1.856	+ 16	3.235	− 54	11
− 5.104	93	+ 23	7.621	+ 4.063	27.489	− 7.137	5.616	+ 114	4.117	− 65	1.988	− 810	65.959	− 8.916	12
+ 3.782	348	+ 166	1.170	+ 417	23.215	+ 7.610	2.773	+ 46	—	—	792	− 103	51.908	+ 11.918	13
− 2.488	309°	+ 161	11.133	+ 436	47.830	+ 1.327	9.463	+ 863	482	− 1.044	5.504	− 11.744	115.380	− 12.489	14
− 2.369	255°	+ 189	2.016	+ 1.034	16.094	− 5.139	4.158	+ 88	1.740	+ 240	4.843	+ 46	35.381	− 5.904	15
− 147	4	− 36	738	− 82	3.197	+ 82	1.923	+ 102	805	+ 30	715	+ 15	8.056	− 36	16
− 66	10	− 13	132	+ 57	2.133	− 118	365	+ 41	—	—	273	− 60	3.215	− 159	17
+ 1.207	132	+ 85	769	− 529	18.809	− 481	1.050	− 78	—	—	507	− 112	34.766	+ 92	18
− 998	34	− 81	4 121	− 1 194	22.889	+ 1.260	3.863	+ 432	584	− 733	2 618	− 376	50.708	− 1.710	19
− 1 467	44°	− 85	606	− 400	21.605	− 359	3.084	− 729	8.782	+ 1.705	3.638	− 5.202	55.812	− 6.537	20
− 218	231	+ 228	41	− 393	3.998	+ 183	7.311	+ 24	1.583	—	3.270	− 689	17.544	− 925	21
− 204	—	− 43	699	+ 225	6.716	− 1.259	387	− 122	1.084	+ 3	25.662	− 146	35.225	− 1.546	22
− 469	416	+ 361	390	+ 193	8 440	− 2.104	2.468	− 1.000	1.223	− 49	4.877	+ 2.020	19.531	− 1.048	23
− 497	4	− 2	1.012	+ 154	13.713	+ 310	2.251	+ 39	—	—	6.265	− 1.712	25.945	− 1.708	24
− 722	18	− 7	398	+ 343	9.467	− 224	366	− 56	91	+ 15	5.316	− 706	18.302	− 1.357	25
− 198	10	+ 4	98	+ 58	4.434	− 494	51	+ 1	6	+ 2	13.938	− 466	19.079	− 1.093	26
− 639	4	− 7	881	− 130	5.738	− 60	489	− 636	332	− 46	6 477	− 387	17.637	− 1.905	27
− 1.057	993	+ 486	6	− 524	3.328	− 2.871	386	—	251	− 30	7.321	+ 162	12.673	− 3 832	28
− 197	52	− 30	115	− 111	2.468	− 81	1.551	+ 90	264	− 9	768	− 12	5.824	− 350	29
− 62	5	− 2	227	+ 140	3.789	− 155	1.655	+ 606	87	− 498	1.665	− 590	8.710	− 561	30
− 1.108	33	− 32	650	− 1.328	43 485	+ 743	6 577	+ 467	576	− 377	310	− 309	55.674	− 1.944	31
− 41.148	9.079	+ 3.221	53.926	− 5.879	836.834	+ 60.910	139.981	+ 18.686	25.040	− 673	153.737	− 20.525	1.828.506	+ 14.592	

Bemerkungen umstehend.

Bemerkungen.

Zu 14: Darunter 117.000 Mark Sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15: Darunter 249.000 Mark Sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 17: Grundkapital ist zurückgezahlt; Kavent die Stadt Chemnitz.
Zu 19: Darunter 264.000 Mark in zum 1. Oktober 1875 eingerufenen Gulden-Noten, welche die Geltung einfacher Schuldscheine behalten.
Zu 20: Darunter 42.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 25: Darunter 16.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 26: Unter den sonstigen Passiven die in Zirkulation befindlichen unkündbaren Pfandbriefe, unter den sonstigen Aktiven die von der Bank erworbenen unkündbaren Hypotheken.

---

5. Justiz-Wesen.

Nach Mittheilung des Kaiserlichen General-Konsuls zu Bukarest weisen die rumänischen Gerichte das Ersuchen um Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Urtheilen eines ausländischen Gerichts auf Grund des Art. 374 der rumänischen Civil-Gerichtsordnung zurück, wenn nicht zwischen Rumänien und dem ausländischen Staate in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit besteht.

---

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. „ „ „ Braunsberg,
3. „ „ „ Conitz,
4. „ „ „ Culm,
5. „ „ „ Danzig,
6. „ „ „ Deutsch-Krone,
7. „ „ „ Elbing,
8. „ „ „ Graudenz,
9. „ „ „ Gumbinnen,
10. „ „ „ Hohenstein,
11. „ „ „ Insterburg,
12. „ Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
13. „ Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. „ Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. „ Gymnasium zu Lyck,
17. „ „ „ Marienburg,
18. „ „ „ Marienwerder,
19. „ „ „ Memel,
20. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
21. „ „ „ Rastenburg,
22. „ „ „ Rössel,
23. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
24. „ „ „ Thorn,
25. „ „ „ Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
29. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32. „ Kölnische Gymnasium daselbst,
33. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
34. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
35. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36. „ Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie daselbst,
38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
40. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
41. „ „ „ Guben,
42. „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
43. „ „ „ Kottbus,
44. „ „ „ Küstrin,
45. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
46. „ „ „ Luckau,
47. „ „ „ Neu-Ruppin,
48. „ „ „ Potsdam,
49. „ „ „ Prenzlau,
50. „ „ „ Sorau,
51. „ „ „ Spandau,
52. „ „ „ Wittstock,
53. „ Pädagogium „ Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. „ „ „ Belgard,
56. „ „ „ Cöslin,
57. „ „ „ Colberg,
58. „ „ „ Demmin,
59. „ „ „ Dramburg,
60. „ „ „ Greifenberg,
61. „ „ „ Greifswald,
62. „ „ „ Neustettin,
63. „ Pädagogium „ Putbus,
64. „ Gymnasium „ Pyritz,
65. „ „ „ Stargard,
66. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
67. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
68. „ Gymnasium zu Stolp,
69. „ „ „ Stralsund,
70. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. „ „ „ Gnesen,
73. „ „ „ Inowraclaw,
74. „ „ „ Krotoschin,
75. „ „ „ Lissa,

76. das Gymnasium zu Meseritz,
77. " " " Ostrowo,
78. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
79. " Marien-Gymnasium daselbst,
80. " Gymnasium zu Schneidemühl,
81. " " " Schrimm,
82. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
84. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
85. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
86. " Johannes-Gymnasium daselbst,
87. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
88. " Matthias-Gymnasium daselbst,
89. " Gymnasium zu Brieg,
90. " " " Bunzlau,
91. " " " Glatz,
92. " " " Gleiwitz,
93. " Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94. " Katholische Gymnasium daselbst,
95. " Gymnasium zu Görlitz,
96. " " " Groß-Strehlitz,
97. " " " Hirschberg,
98. " " " Jauer,
99. " " " Kattowitz,
100. " " " Lauban,
101. " " " Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das Städtische Gymnasium daselbst,
104. " Gymnasium zu Neiße,
105. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
106. " " " Oels,
107. " " " Ohlau,
108. " " " Oppeln,
109. " " " Patschkau,
110. " " " Pleß,
111. " " " Ratibor,
112. " " " Sagan,
113. " " " Schweidnitz,
114. " " " Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. " " " Eisleben,
117. " " " Erfurt,
118. " " " Halberstadt,
119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
123. " Dom-Gymnasium daselbst,
124. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
125. " Gymnasium zu Mühlhausen,
126. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
127. " Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
130. die Klosterschule " Roßleben,
131. das Gymnasium " Salzwedel,
132. " " " Schleusingen,
133. " " " Seehausen i. d. Altmark,
134. " " " Stendal,
135. " " " Torgau,
136. " " " Wernigerode,
137. " " " Wittenberg,
138. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
140. " " " Flensburg,
141. " " " Glückstadt,
142. " " " Hadersleben,
143. " " " Husum,
144. " " " Kiel,
145. " " " Meldorf,
146. " " " Plön,
147. " " " Rendsburg,
148. " " " Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. " " " Celle,
151. " " " Clausthal,
152. " " " Emden,
153. " " " Göttingen,
154. " " " Hameln,
155. " Lyzeum I. " Hannover,
156. " " II. daselbst,
157. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. " " Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,
160. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161. " " Johanneum zu Lüneburg,
162. " " zu Meppen,
163. " " Carolinum zu Osnabrück,
164. " Raths-Gymnasium daselbst,
165. " Gymnasium zu Stade,
166. " " " Verden.

Provinz Westphalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168. " " " Attendorn,
169. " " " Bielefeld,
170. " " " Bochum,

171. Das Gymnasium zu Brilon,
172. = = = Burgsteinfurt,
173. = = = Cösfeld,
174. = = = Dortmund,
175. = = = Gütersloh,
176. = = = Hamm,
177. = = = Herford,
178. = = = Höxter,
179. = = = Minden,
180. = = = Münster,
181. = = = Paderborn,
182. = = = Recklinghausen,
183. = = = Rheine,
184. = = = Soest,
185. = = = Warburg,
186. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. = = = Dillenburg,
189. = = = Frankfurt a. Main,
190. = = = Fulda,
191. = = = Hadamar,
192. = = = Hanau,
193. = = = Hersfeld,
194. = = = Marburg,
195. = = = Montabaur,
196. = = = Rinteln,
197. = = = Weilburg,
198. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. = = = Barmen,
201. die Ritter-Akademie = Bedburg,
202. das Gymnasium = Bonn,
203. = = = Cleve,
204. = = = Coblenz,
205. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
206. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. = Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
208. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
209. = = zu Düren,
210. = = = Düsseldorf,
211. = = = Duisburg,
212. = = = Elberfeld,
213. = = = Emmerich,
214. = = = Essen,
215. = = = Kempen,
216. = = = Kreuznach,
217. = = = Moers,
218. = = = Münstereifel,
219. = = = Neuß,
220. das Gymnasium zu Saarbrücken,
221. = = = Trier,
222. = = = Wesel,
223. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

224. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstädt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Freiberg,
6. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
7. = Nicolaischule zu Leipzig,
8. = Thomasschule daselbst,

9. die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
10. das Gymnasium zu Plauen,
11. " " " Zittau,
12. " " " Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. " Gymnasium zu Ehingen,
3. " " " Ellwangen,
4. " " " Heilbronn,
5. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6. " Gymnasium zu Rottweil,
7. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8. " Gymnasium zu Stuttgart,
9. " " " Tübingen,
10. " " " Ulm,
11. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " Constanz,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Mannheim,
6. " " " Rastatt,
7. " " " Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. das Gymnasium zu Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. " Marien-Gymnasium zu Jever,
3. " Gymnasium zu Oldenburg,
4. " " " Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. " Lyzeum zu Colmar,
3. " Gymnasium zu Hagenau,
4. " Lyzeum zu Metz,
5. " Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saargemünd,
7. " Lyzeum zu Straßburg,
8. " Protestantische Gymnasium daselbst,
9. " Gymnasium zu Weißenburg,
10. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. " Petrischule daselbst,
3. " Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg,
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Thorn,
8. " " " Tilsit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. " Friedrichs-Realschule daselbst,
12. " Königliche Realschule daselbst,
13. " Königsstädtische Realschule daselbst,
14. " Luisenstädtische " daselbst,
15. " Sophien-Realschule daselbst,
16. " Realschule zu Brandenburg,
17. " " " Frankfurt a. d. Oder,
18. " " " Landsberg a. d. Warthe,
19. " " " Perleberg,
20. " " " Potsdam,
21. " " " Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. " " " Greifswald,
24. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
25. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. die Realschule zu Fraustadt,
28. " " " Posen,
29. " " " Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31. " " am Zwinger daselbst,
32. " " zu Görlitz,
33. " " " Grünberg,
34. " " " Landeshut,
35. " " " Neiße,
36. " " " Reichenbach,
37. " " " Sprottau,
38. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. " " " Erfurt,
41. " " " Halberstadt,
42. " " " Halle,
43. " " " Magdeburg,
44. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. " " " Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. " " " Goslar,
49. " " " Hannover,
50. " " " Harburg,
51. " " " Hildesheim,
52. " " " Leer,
53. " " " Lüneburg,

54. Die Realschule zu Osnabrück,
55. „ „ „ Osterode.

Provinz Westphalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. „ „ „ Burgsteinfurt,
58. „ „ „ Dortmund,
59. „ „ „ Hagen,
60. „ „ „ Iserlohn,
61. „ „ „ Lippstadt,
62. „ „ „ Minden,
63. „ „ „ Münster,
64. „ „ „ Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. „ Musterschule zu Frankfurt a. Main,
67. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. „ „ „ Barmen,
70. „ Königliche Realschule zu Cöln,
71. „ Städtische Realschule daselbst,
72. „ Realschule zu Crefeld,
73. „ „ „ Düsseldorf,
74. „ „ „ Duisburg,
75. „ „ „ Elberfeld,
76. „ „ „ Mühlheim a. Rhein,
77. „ „ „ Mühlheim a. d. Ruhr,
78. „ „ „ Ruhrort,
79. „ „ „ Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Regensburg,
5. „ „ „ „ Speyer,
6. „ „ „ „ Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. „ „ „ Döbeln,
4. die Annen-Realschule zu Dresden,
5. „ Neustädter Realschule daselbst,
6. „ Realschule zu Freiberg,
7. „ „ „ Leipzig,
8. „ „ „ Plauen,
9. „ „ „ Zittau,
10. „ „ „ Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. „ „ „ Schwerin.

VII. **Großherzogthum Sachsen-Weimar.**

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Die Realschule zu Meiningen.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

1. Die Realklassen des Lyzeums zu Metz,
2. „ „ „ „ „ Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. " " " Rogasen,
6. " " " Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westphalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten,
10. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. " " " Boppard,
13. " " " M.-Gladbach,
14. " " " Jülich,
15. " " " Linz,
16. " " " Malmedy,
17. " " " Neuwied,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. das Progymnasium zu Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Das Lyzeum zu Hall,
2. " " " Ludwigsburg,
3. " " " Oehringen,
4. " " " Ravensburg,
5. " " " Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Donaueschingen,
4. " " " Lahr,
5. " " " Offenburg,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. " Realschule zu Lübben,
4. " " " Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. " " " Kiel,
9. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
12. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. " " zu Hanau,
14. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " " Crimmitzschau,
3. " " " " Glauchau,
4. " " " " Leipzig,
5. " " " " Mittweida,

6. die Städtische Realschule zu Reichenbach,
7. = = = = Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. = = = Eßlingen,
3. = = = Hall,
4. = = = Heilbronn,
5. = = = Ludwigsburg,
6. = = = Ravensburg,
7. = = = Reutlingen,
8. = = = Stuttgart,
9. = = = Tübingen,
10. = = = Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. = = = Alzey,
3. = = = Bingen,
4. = = = Darmstadt,
5. = = = Friedberg,
6. = = = Gießen,
7. = = = Mainz,
8. = = = Michelstadt,
9. = = = Offenbach,
10. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. = = = Güstrow,
3. die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
4. = = = = = = Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. = = = Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt.
2. = = = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven,
3. = = = Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2. = = = Lyzeums zu Colmar,
3. = = = Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. = höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. = = = = Mühlhausen,
7. = = = = Naumburg,
8. = = = = Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
10. die höhere Bürgerschule zu Husum,
11. = = = = Itzehoe,
12. = = = = Schleswig,
13. = = = = Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. = = = = Nienburg,
16. = = = = Northeim,
17. = = = = Otterndorf,
18. = = = = Uelzen.

Provinz Westphalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20. = = = = Schwelm,
21. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
23. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25. " " " " Düren,
26. " " " " Eupen,
27. " " " " M.-Gladbach,
28. " " " " Lennep,
29. " " " " Neuwied,
30. " " " " Rheydt,
31. " " " " Saarlouis,
32. " " " " Solingen,
33. " " " " Wesel.

II. **Herzogthum Lauenburg.**

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. **Königreich Württemberg.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

IV. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,
2. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
3. " " " " Pforzheim.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. " " " " Gebweiler,
3. " " " " Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. " " " " Guben,
7. " " " " Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Nauen,
10. " " " " Neustadt-Eberswalde,
11. " " " " Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. " " " " Stolp,
14. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. " zweite " " daselbst,
17. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. " " " " Kreuzburg,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
22. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24. " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. " " " " Clausthal,
27. " " " " Einbeck,
28. " " " " Hameln,
29. " " " " Hannover,
30. " " " " Hildesheim,
31. " " " " Münden,
32. " " " " Papenburg,
33. " " " " Quakenbrück,
34. " " " " Stade.

Provinz Westphalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. " " " " Biedenkopf,
39. " " " " Cassel,
40. " " " " Diez,
41. " " " " Ems,
42. " " " " Frankfurt a. Main,
43. " Selekten-Schule daselbst,
44. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. " " " " Geisenheim,
46. " " " " Hofgeismar,
47. " " " " Limburg,
48. " " " " Marburg,
49. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. " " " " Kerpen,
52. " " " " Mayen.

II. **Königreich Sachsen.**

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. " " " Nürtingen,
3. " " " Rottweil.

IV. **Großherzogthum Baden.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2. " " " " Constanz,
3. " " " " Freiburg,
4. " " " " Heidelberg.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. " Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau,
4. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

IX. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. **Andere Lehranstalten.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. **Königreich Bayern.**

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. " " " Kaiserslautern,
3. " Central-Thierarzneischule zu München,
4. Die Industrieschule daselbst,
5. " " zu Nürnberg,
6. " Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " " " " Leipzig.

b. **Privat-Lehranstalten.** *)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. **Königreich Bayern.**

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handels-Vereins zu Augsburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. **Königreich Württemberg.**

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. " Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. " Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

1. Die Schule von Dr. J. R. Bartels und E. Förster zu Hamburg,
2. " " des Dr. F. Bülau daselbst,
3. " " " Dr. J. G. Fischer daselbst,
4. " " der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. " " des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. " " des Dr. M. Otto daselbst,
8. . israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. " Talmud-Thora-Schule daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind. —

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg*),
2. " " " Gleiwitz*),
3. " " " Görlitz*),
4. " " " Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westphalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel*).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),
9. Die Gewerbeschule zu Coblenz*),
10. " " " Crefeld*),
11. " " " Elberfeld*).

---

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz *).

*) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart**).

**) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats zu Jassy, G. Kornhoffer, ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für deutsche Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen, ertheilt worden.

8. Personal-Veränderungen ꝛc.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Hydrographen in der Admiralität, Professor Dr. Neumayer, zum Direktor der Deutschen Seewarte mit dem Range eines Rathes 3. Klasse und dem Titel „Wirklicher Admiralitätsrath" zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Januar 1876. | № 4.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 53
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank . 54
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 55
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die einzelnen Monate des Jahres 1875; — Vergleichung der Netto-Einnahmen und ausstehenden Kredite an Zöllen und Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für das Jahr 1875 56
5. Marine und Schiffahrt: Aufhebung von Quarantaine-Maßregeln; — Beginn von Seeschiffer- ꝛc. Prüfungen 59
6. Post- und Telegraphen-Wesen: Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien; — Mehrere Packete zu einer Begleitadresse; Eilbestellgeld 60
7. Eisenbahn-Wesen: Aufnahme von Notizen über Wagendurchgang und Wagenwechsel in die Plakat-Fahrpläne; — Eröffnung der Hafenbahn der Altona Kieler Eisenbahn 61
8. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen ꝛc. 62
9. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennung 62

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind,

1. der Bäckergeselle Karl Wild aus Zwittau in Mähren, 28 Jahre alt,
2. der Glasspinner Ignaz Löffler aus Proschwitz bei Reichenberg in Böhmen, 34 Jahre alt,
3. der Drechslergehülfe Moritz Weingart, geboren zu Zcowa in Rußland, zuletzt wohnhaft in Lomsha bei Bialystock (das.), 21 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung eines Zwangsreisepasses, zu 2 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 3 wegen Diebstahlversuchs und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Liegnitz vom 24. Dezember v. J., resp. (zu 2 und 3) 15. Januar d. J.,

4. der Arbeiter Andreas Markus Johannsen Rapp, geboren und ortsangehörig zu Thöne in Schweden, 46 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Körperverletzung, Betrugs und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 24. Dezember v. J.,
5. der Sattler Friedrich Ferdinand Larsen*), gebürtig aus Kopenhagen, 30 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt 1874 S. 96, Ziffer 11.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 15. Januar d. J.,

6. der Bautechniker Jan Albert Wegkamp aus Almelo (Königreich der Niederlande), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Namens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Osnabrück vom 9. Dezember v. J.,
7. der Schriftsetzer Wilhelm Weigl aus Brünn in Mähren, geboren am 23. März 1844, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Deggendorf vom 27. Dezember v. J.,
8. der Bäcker und Müller Valentin Gübelin aus Goldingen (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 17. Januar d. J.;
9. die Näherin Mariette Gelard, geborne Vincent, geboren am 8. Dezember 1834 in Paris,
10. der Anstreicher Johann Baptist Zeier, gebürtig aus Straßburg i. Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 58 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom (zu 9) 31. Dezember v. J., (zu 10) 16. Januar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. Januar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 2.342.338 Mark	für 494.364 Mark.
Vom 16. bis 22. Januar 1876	„ 3.609.739 „	„ 96.758 „
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 1.794.784 „	„ — „
Zusammen	für 7.746.861 Mark	für 591.122 Mark.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. Januar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 16. bis 22. Januar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen				Kupfermünzen			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf
a) Berlin . . .	3.614.340	—	3.614.340	—	730.086	368 278	00	—	—	39.171	20	81 596	40	3.660	60	4.744	40
b) Hannover . .	—	—	—	389.565	—	60.859	00	—	—	24 885	00	14.300	00	12.300	00	2 960	00
c) Frankfurt . .	609.020	—	—	—	100.000	76 336	00	—	—	73.720	30	—	—	10 607	48	7.772	28
d) München . .	—	708.860	—	256.000	140.000	57.000	00	79.000	00	27.700	00	21 000	00	3.920	00	5.460	00
e) Dresden . .	1.162.000	—	—	—	—	—	—	—	—	25.200	00	14 100	00	2.150	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	130.473	—	—	—	—	15.630	00	18.085	00	3 170	00	3.620	00
g) Karlsruhe . .	—	298.210	—	—	99.930	73.794	00	—	—	9.250	00	8.250	00	—	—	2 000	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	143.872	38 000	00	35.612	20	7.520	00	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	1.004.620	—	1.000.230	—	—	161.702	50	40.024	00	68 875	50	—	—	7.683	60	1.245	49
Summe 1.	6.409.980	1.007.070	4.614.570	645.565	1.344.161	835 989	50	154.636	20	291.952	00	157.331	40	43 491	68	27.802	17
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	453.941.800	102.707.220	82.886.340	8.451.910	38.783.797	3.965.854	50	4.004.374	00	2 467.405	70	2.113.430	40	1.348 680	50	919.378	50
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	5.394.495	10 451.575	1.389 744	00	2.530.895	00	754.214	40	862.663	30	542.843	70	369.726	80
c) Frankfurt . .	168.196.440	58.957.220	—	—	7.485.804	1.261.760	30	1 629 032	80	2.134 312	10	1.089 470	75	1.087.360	82	396.541	61
d) München . .	99.427.160	31 026.780	482.115	3 708.555	14.861.641	2.635.075	50	5.416 316	80	1,777,871	40	789 123	60	336.494	00	206.702	13
e) Dresden . .	45.535.180	17.366.480	—	2 469.345	7 885.314	126.000	00	753.489	60	1.322.455	30	641.211	05	267.647	46	123.006	74
f) Stuttgart . .	46.818 820	18 038.230	—	2.151 905	13.589,551	436.947	50	3.067.943	20	1.606.060	00	684.030	60	328 091	50	203.532	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	11.208 950	—	1 570.930	10.424.693	1.081.783	00	1.596.828	60	1.175.051	90	665.769	05	370.058	80	171.686	08
h) Darmstadt .	16.766.380	6.528.120	—	740.175	4 313,078	123.524	00	673.989	80	783.451	80	35 148	00	123.791	66	57.041	13
i) Hamburg . .	6,237.820	5.646.880	6.518 890	1.428 305	2.727.701	1.507.286	00	700.362	40	1.068 921	30	528,656	70	292.752	86	72.415	58
Summe 2.	982.105.100	304.129.160	89.887.345	25.915.620	110.522.854	12.727.977	00	20.373.212	20	13.089.743	90	7.408.523	45	4.697.721	30	2.520 031	37
Gesammt-Ausprägung . .	988.515.080	305.136.230	94 501 915	26.561.185	111.867.015	13.563.966	50	20.527.848	40	13.381.695	90	7.565.854	85	4.741.212	98	2.547.833	54
	1.293.651.310 Mark.			172.520.014 Mark 90 Pf.						20.947.550 Mark 75 Pf.				7.289.046 Mark 52 Pf.			

4. Zoll- und

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer i

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.	April. M.	Mai. M.
I. Im Reichs-Postgebiete.					
1. Königsberg	13.835	11.519	10.236	17.379	16.698
2. Gumbinnen	3.456	1.971	2.944	2.581	2.306
3. Danzig	11.225	9.762	11.019	11.562	12.576
4. Berlin	76.353	61.991	68.365	63.483	75.742
5. Potsdam	3.916	2.960	3.521	3.562	3.657
6. Frankfurt a. O.	7.685	7.204	7.886	7.002	6.967
7. Stettin	10.077	10.165	10.503	13.779	10.962
8. Köslin	2.690	2.360	2.865	2.835	2.986
9. Posen	9.808	7.327	9.815	8.039	7.664
10. Breslau	21.974	18.646	22.009	20.344	19.786
11. Liegnitz	10.976	7.459	9.484	8.144	7.985
12. Oppeln	9.153	8.097	8.092	8.989	7.181
13. Magdeburg	18.985	12.991	15.332	15.347	12.433
14. Halle a. S.	8.048	5.659	9.411	8.083	7.719
15. Erfurt	11.852	9.361	10.693	9.107	9.478
16. Kiel	5.523	3.669	4.211	6.183	5.087
17. Hannover	7.694	6.055	6.486	6.827	6.017
18. Münster	7.897	7.122	6.809	7.538	6.552
19. Arnsberg	24.785	18.928	21.831	18.333	20.982
20. Kassel	4.391	4.451	3.822	3.794	4.353
21. Frankfurt a. M.	40.166	30.968	32.423	31.618	28.840
22. Köln	32.224	26.970	27.633	26.959	27.815
23. Koblenz	4.037	3.473	3.544	4.018	3.242
24. Düsseldorf	43.616	42.481	41.836	41.749	39.464
25. Trier	2.316	1.911	2.432	2.190	2.426
26. Dresden	10.859	9.874	10.818	11.703	10.217
27. Leipzig	41.967	30.321	32.860	35.877	33.015
28. Karlsruhe	16.042	13.839	14.223	12.830	12.265
29. Konstanz	5.274	4.117	3.778	4.182	3.870
30. Darmstadt	13.570	9.264	9.666	10.801	10.558
31. Schwerin i. M.	2.942	2.072	4.792	3.166	2.026
32. Oldenburg	4.090	3.843	3.682	4.537	3.856
33. Braunschweig	6.373	5.092	4.873	4.445	3.366
34. Lübeck	3.065	2.189	2.225	2.268	2.051
35. Bremen	23.660	22.949	21.381	23.930	20.436
36. Hamburg	72.060	63.415	65.426	68.955	64.354
37. Straßburg i. Elsaß	17.590	17.382	14.724	15.417	15.866
38. Metz	4.380	4.269	3.669	4.230	3.548
Summe I.	614.554	512.126	545.319	551.786	533.846
II. Bayern	30.242	33.836	30.983	32.218	31.000
III. Württemberg	17.961	18.100	16.966	21.793	17.244
Ueberhaupt	662.757	564.062	593.268	605.797	582.090
*) Dagegen im Jahre 1874	665.247	558.141	623.493	573.162	570.009
" " " 1873	696.933	616.017	684.645	641.025	644.484
" " " 1872	553.353	495.945	561.771	527.175	537.747

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Steuer-Wesen.

eutschen Reich für die einzelnen Monate des Jahres 1875.

Juni. ℳ.	Juli. ℳ.	August. ℳ.	September. ℳ.	Oktober. ℳ.	November. ℳ.	Dezember. ℳ.	Zusammen. ℳ.
16.411	14.436	13.258	14.793	11.842	12.860	11.852	165.119
2.345	2.461	2.388	2.428	2.653	2.318	2.411	30.262
12.745	13.432	12.331	12.994	12.287	11.061	11.838	142.832
74.312	77.346	64.913	64.870	72.691	66.813	62.343	829.222
4.248	4.322	4.097	3.756	4.262	3.922	3.923	46.146
8.663	8.022	7.213	7.925	8.496	7.428	7.480	91.971
12.494	11.808	9.762	14.392	12.443	11.990	12.513	140.888
3.026	2.548	2.770	3.181	2.300	2.619	3.084	33.264
9.949	8.035	6.787	8.818	7.713	7.175	8 990	100.120
22.645	20.865	18.619	21.052	20.665	19.080	20.891	246.576
9.140	8 103	7.355	10.444	7.866	7.327	9.088	103.371
8.281	9.224	7.893	8.548	9.114	7.460	8.171	100.203
16.566	16.520	15.026	18.570	19.411	17.909	17.698	196.788
8.274	7.865	7.728	9.183	8.812	8.598	9.187	98.567
10.466	9.569	9.828	10.619	9.772	10.331	10.330	121.406
4.605	4.712	4.068	4.592	5.010	5.485	4.953	58.098
6.622	7.061	6.436	7.532	7.395	6.818	6.742	81.685
7.357	7.065	6.528	7.484	6.772	6.672	6.786	84.582
19.561	21.850	20.394	21.593	21.083	21.936	20.826	252.102
4.131	4.009	3.483	3.903	4.151	3.489	3.934	47.911
31.455	30.584	31.380	36.800	29.941	30.149	26.497	380.321
27.321	27.230	26.294	26.186	27.483	28.447	25.660	330.222
3.611	3.460	3.072	3.057	3.561	3.519	3.417	42.011
44.256	40.260	41.845	41.586	43.905	39.421	39.790	500.209
2.082	2.423	2.682	1.795	2.945	2.956	2.055	28 213
10.883	10.432	8 802	11.604	10.840	10.391	10.638	127.061
32.005	37.529	28.662	31.897	33.394	30.057	31.471	399.055
13.244	14.729	11.040	14.620	14.422	14.097	12.864	164.215
3.867	4.479	3.524	3.546	4.081	4.871	4.298	49.887
10.091	11.355	11.057	11.160	11.127	11.821	11.658	132.128
3.156	2.736	2.514	2.538	2.336	3.150	2.482	33.910
4.198	3.607	3.456	4.301	3.946	4.146	3.856	47.518
4.297	3.793	3.909	4.856	4.907	5.951	5.520	57.382
2.066	2.940	2.586	2.741	2.422	3.002	2.563	30.118
17.693	23.308	21.575	23.148	19.007	20.835	19.775	257.697
66.242	69.159	74.892	71.999	71.137	65.213	65.036	817.888
18.060	16.618	15.079	16.200	21.015	16.597	17.611	202.159
4.151	3.965	3.676	3.501	4.951	3.689	4.284	48.313
560.519	567.860	526.922	568.212	566.158	539.603	532.515	6.619.420
30.111	31.766	29.672	31.828	35.107	31.685	32.700	381.148
16.813	18.150	15.894	16.638	18.352	16.551	18.098	212.560
607.443	617.776	572.488	616.678	619.617	587.839	583.313	7.213.128
581.481	594.765	570.312	579.972	617.094	561.051	546.771	7.041.498
634.764	631.404	654.939	725.559	679.065	602.034	638.517	7.849.386
542.361	643.875	617.595	718.305	665.313	625.824	649.626	7.138.890

Vergleichung

der Netto-Einnahmen und ausstehenden Kredite an Zöllen und Verbrauchssteuern im Deutschen Reich (ausschließlich der vierteljährlich zur Feststellung gelangenden Aversen der Zoll-Ausschlüsse) für das Jahr 1875 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1875 mit den entsprechenden Beträgen für das Jahr 1874.

1.	2. Zölle.		3. Rübenzucker-steuer.		4. Salzsteuer.		5. Tabacks-steuer.		6. Branntwein-steuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein.		7. Brausteuer und Uebergangs-abgabe von Bier.		8. Summe.	
	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.
Netto-Einnahme pro 1875 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1875	109.698.912	00	40.375.414	00	33.084.212	00	478.482	00	40.850.996	76	15.649.641	98	240.127.658	74
An Krediten verblieben am Ende des Monats	13.412.414	75	32.213.312	70	8.369.840	89	—	—	11.309.187	66	—	--	65.304.756	00
zusammen	123.111.326	75	72.588.726	70	41.454.052	89	478.482	00	52.160.184	42	15.649.641	98	305.442.414	74
Für 1874 betrug die Netto-Einnahme bis zum Schlusse des Monats Dezember 1874	103 54 2.897	00	50.267.259	00	33.656.613	00	842.277	00	36.440.583	00	15.819.621	00	240.569.250	00
und an Krediten standen am Ende des Monats aus . . .	15.118.723	71	26.846.659	03	8.484.848	61	—	—	11.102.813	14	—	—	61.553.044	49
zusammen	118.661.620	71	77.113.918	03	42.141.461	61	842.277	00	47.543.396	14	15.819.621	00	302.122.294	49
Die obige Summe pro 1875 beträgt gegenüber der Summe de 1874:														
mehr	4.449.706	04	—	—	—	-	—	—	4.616.788	28	—	—	9.066.494	32
weniger	—	—	4.525.191	33	687.408	72	363.795	00	—	-	169.979	02	5.746.374	07
Ueberhaupt mehr . . .													3.320.120	25

Von den am Ende des Monats Dezember 1875 verbliebenen Krediten sind fällig:

im I. Quartal 1876	24.067.442 Mark	62 Pf.
„ II. „ „	41.237.313 „	38 „
Wie oben . . .	65.304.756 Mark	00 Pf.

5. Marine und Schiffahrt.

Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes zu Constantinopel ist die gegen Ankünfte aus Syrien angeordnete Quarantaine vom 10. Januar d. J. ab wieder aufgehoben worden. (Central-Blatt Seite 4.)

Mit den nächsten Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigationsschulen:

1. in Danzig am 23. Februar d. J.;
2. in Grabow a. O. am 2. März d. J.;
3. in Stralsund am 13. März d. J.;
4. in Barth am 23. März d. J. und
5. in Memel am 5. April d. J.;

begonnen werden.

In Altona wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 14. k. Mts. begonnen werden.

In Bremen werden im Laufe dieses Jahres drei ordentliche Seesteuermanns- und zwei ordentliche Seeschiffer-Prüfungen für große Fahrt abgehalten werden, und zwar wird:

mit der 1. Seeschiffer-Prüfung am Mittwoch den 23. Februar,
mit der 1. Seesteuermanns-Prüfung am Donnerstag den 23. März,
mit der 2. Seesteuermanns-Prüfung am Dienstag den 25. Juli,
mit der 2. Seeschiffer-Prüfung am Donnerstag den 24. August,
mit der 3. Seesteuermanns-Prüfung am Donnerstag den 23. November d. J.

begonnen werden.

---

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien.

Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. · Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen,— und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

	bis	50 Mark	....	50 Pfennig,
über 50	=	100 =	....	1 Mark,
= 100	=	200 =	....	2 =
= 200	=	300 =	....	3 =

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden französischen Postanstalten die deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse; Eilbestellgeld.

Der §. 5 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 ist dahin abgeändert worden, daß mehr als drei Packete zu einer Begleitadresse nicht gehören dürfen.

Ferner beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Eilbestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

Die Gebühr für die Eilbestellung sowohl im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt, oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Berlin, den 10. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Es würde für das reisende Publikum zweifellos von Interesse sein, darüber, auf welchen Routen Wagendurchgang, auf welchen Stationen Wagenwechsel stattfindet, in umfassenderem Umfange, als seither, durch hier und da erlassene Bekanntmachungen geschehen, übersichtlich und sicher unterrichtet zu werden.

Als vorzugsweise für diesen Zweck geeignete Stelle empfehlen sich die Plakatfahrpläne. Einige Bahnverwaltungen haben auch diesen Weg bereits betreten, indem sie, wie z. B. die General-Direktion der Großherzoglich badischen Verkehrsanstalten, am Kopfe, oder, wie die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Stuttgart, am Fuße der Fahrpläne eine kurze, geringen Raum einnehmende Notiz bringen, auf welchen Routen und bei welchen Zügen Durchgangswagen eingestellt sind. Empfiehlt sich diese Art der Bekanntgabe und zwar nach dem Vorbilde der badischen Bahnen am Kopfe des Fahrplans (unter der Ueberschrift) in Bezug auf solche Wagen, welche das Bahngebiet transitiren oder wenigstens auf Nachbarstrecken übergehen, so fehlt es doch — soweit hier bekannt — noch an einem geeigneten Mittel, um auch diejenigen Züge allgemein und übereinstimmend erkennbar zu machen, auf denen innerhalb des Bahngebietes Wagendurchgang stattfindet. In dieser Hinsicht dürfte es angemessen sein, in der betreffenden Spalte vor der Abfahrtzeit des Zuges ein Zeichen, etwa in Form eines kleinen lateinischen Kreuzes (†) anzubringen und dasselbe unten in den Bemerkungen des Näheren zu erläutern: „Wagendurchgang," event. unter Angabe der Orte von — bis und der Wagenklassen. —

Es würden sodann derartige Notizen in die Kursbücher übergehen und dadurch allgemein nutzbar werden. —

Das Reichs-Eisenbahn-Amt darf der Zuversicht Ausdruck geben, daß die Eisenbahnverwaltungen — falls der Ausführung nicht überwiegende Bedenken entgegenstehen, — demgemäß allgemein in Zukunft verfahren werden und sieht einer desfallsigen Aeußerung entgegen.

Berlin, W., den 10. November 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns.)

Am 18. d. Mts. ist der Betrieb auf der zur Altona-Kieler Eisenbahn gehörigen 1,2 Kilometer langen, nur für den Güterverkehr bestimmten Hafenbahn von dem Dampfschiffs-Quai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhofe eröffnet worden.

Berlin, W., den 22. Januar 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

---

8. Konsulat-Wesen.

Den Kaiserlichen Konsuln Grafen von Bothmer in Serajevo, Travers in Cairo und Blücher in Galatz, sowie den Kaiserlichen Vize-Konsuln Große in den Dardanellen, Bronn in Port-Said, Meyer in Suez und Roll in Kustendje ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85, je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen, ertheilt worden.

---

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Marine-Auditeur Domeier mittelst Allerhöchster Bestallung vom 25. d. Mts. zum Marine-Intendantur-Rath zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 4. Februar 1876. | № 5.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 63
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Dezember 1875 64
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 65
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Einziehung einer Steuerstelle 66
5. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 66
6. **Konsulat-Wesen:** Bestellung und Entlassung von Konsuln 68
7. **Personal-Veränderungen** 2c.: Ernennungen bei der Kaiserlichen Admiralität 68

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Dienstknecht Jons Motzkus, geboren 1842 zu Gardon (Gouvernement Kowno in Rußland), ortsangehörig zu Neustadt (daselbst), nach Verbüßung einer wegen vorsätzlicher Brandstiftung erkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Königsberg vom 19. Januar d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

2. der Bäcker Abraham Elba aus Wloclawek (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Breslau vom 30. November v. J.,
3. der Schneidergeselle Franz Morawitz aus Gabel in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Liegnitz vom 24. Januar d. J.,
4. die Maurer Ernst Gottfried Tullberg und Heinrich Thorwald Roe, beide gebürtig aus Kopenhagen, 20 beziehungsweise 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Schleswig vom 27. Januar d. J.,
5. der Maurer Franz Friedl aus Königswarth (Bezirk Plan in Böhmen), 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Nabburg vom 5. Januar d. J.,
6. der Handarbeiter Gustav Josef Wagner aus Proschwitz bei Reichenberg in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 10. Januar d. J.,
7. der Schriftgießer Wilhelm Friedrich Mohler aus Diegten (Kanton Basel-Land in der

Schweiz), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Mannheim vom 17. Januar d. J.,

8. der Zimmermann Anton Gangler, gebürtig aus Rimbach (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 66 Jahre alt,
9. der Mechaniker Johann Georg Greiner, gebürtig aus Wasselnheim (Kreis Molsheim im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 62 Jahre alt,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 13. und 26. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Dezember 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	120.590.882	44.167	120.546.715	115.343.835	+ 5.202.880
Rübenzuckersteuer	43.667.342	1.743.055	41.924.287	48.056.751	— 6.132.464
Salzsteuer	33.316.498	4.967	33.311.531	34.197.744	— 886.213
Tabackssteuer	953.358	334.709	618.649	1.047.138	— 428.489
Branntweinsteuer	54.185.769	6.211.434	47.974.335	44.240.385	+ 3.733.950
Uebergangsabgaben von Branntwein	112.513	—	112.513	102.222	+ 10.291
Brausteuer	17.736.768	182.717	17.554.051	17.057.388	+ 496.663
Uebergangsabgaben von Bier	885.585	—	885.585	868.002	+ 17.583
Wechselstempelsteuer	7.213.128	—	7.213.128	7.041.498	+ 171.630
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	30.096.477	29.211.900	+ 884.577

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. Januar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
1. In der Woche vom 23. bis 29. Januar 1876 sind geprägt worden in:	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark.	Mark.	5 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.607.920	—	3.607.920	—	687.555	350.005	50	—	—	78.730	20	25.706	30	3.677	60	5.262	50
b) Hannover . .	—	—	—	380.880	—	129.114	00	—	—	8.680	00	14.800	00	15.876	00	3.200	00
c) Frankfurt . .	1.295.240	—	—	—	398.840	85.294	50	—	—	10.070	50	17.992	30	19.263	22	5.517	02
d) München . .	—	661.700	—	714.000	88.000	—	—	79.500	00	17.960	00	20.700	00	4.160	00	6.660	00
e) Dresden . .	1.236.500	—	—	—	—	50.252	50	—	—	22.100	00	13.600	00	3.300	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	1.044.350	—	—	136.744	—	—	—	—	17.490	00	21.080	00	910	00	4.114	00
g) Karlsruhe . .	—	250.000	—	—	—	—	—	—	—	20.000	00	10.500	00	—	—	2.091	00
h) Darmstadt. .	—	345.870	—	—	76.974	4.670	00	19.507	00	16.899	80	3.502	25	—	—	—	—
i) Hamburg . .	2.033.760	—	†) 1.120.292	—	—	—	—	44.510	80	95.062	00	—	—	—	—	2.118	97
Summe 1.	8.133.420	2.301.920	4.728.212	1.094.880	1.388.113	619.336	50	143.517	80	286.932	50	127.880	85	47.186	82	28.963	49
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	457.556.140	102.707.220	86.500.680	8.451.910	39.513.863	4.334.132	50	4.004.374	00	2.506.576	90	2.195.026	80	1.352.341	10	924.122	90
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	5.784.060	10.451.575	1.650.603	00	2.530.895	00	779.099	40	876.963	30	555.143	70	372.686	80
c) Frankfurt . .	168.805.460	58.957.220	—	—	7.585.504	1.338.116	50	1.629.032	80	2.208.032	40	1.089.470	75	1.097.968	30	404.313	89
d) München . .	99.427.160	31.735.640	482.115	3.964.555	15.001.641	2.692.075	50	5.495.316	80	1.805.571	40	809.123	60	340.414	00	212.162	13
e) Dresden . .	46.717.180	17.366.480	—	2.469.345	7.885.314	126.000	00	753.489	60	1.347.655	30	655.311	05	269.797	46	123.006	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	18.038.230	—	2.151.905	13.720.024	436.947	50	3.067.943	20	1.621.690	00	702.115	60	331.261	50	207.152	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	11.507.160	—	1.570.930	10.524.623	1.155.579	00	1.596.828	60	1.184.301	90	674.039	05	370.058	80	173.686	08
h) Darmstadt .	16.766.380	6.528.120	—	740.175	4.456.750	161.524	00	709.582	00	790.971	80	35.148	00	123.791	66	57.041	13
i) Hamburg . .	7.262.440	5.646.880	7.519.120	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	740.386	40	1.137.796	80	528.656	70	300.436	46	73.661	07
Summe 2.	988.515.080	305.136.230	94.501.915	26.561.185	111.867.015	13.563.966	50	20.527.848	40	13.381.696	90	7.565.854	85	4.741.212	98	2.547.833	54
Gesammt-Ausprägung . .	996.648.500	307.438.150	99.230.127	27.656.065	113.255.128	14.183.303	00	20.671.366	20	13.668.628	40	7.693.735	70	4.788.399	80	2.576.797	03
	1.304.086.650 Mark.			175.765.862 Mark 20 Pf.						21.362.364 Mark 10 Pf.				7.365.196 Mark 83 Pf.			

†) Die früheren Ausprägungen sind von der Münzanstalt in Hamburg um 17.323 Mark zu niedrig beziffert; dieser Betrag ist in der obigen Zahl enthalten.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle Obernheim, Hauptamtsbezirk Kaiserslautern, ist eingezogen worden.

---

5. Heimath-Wesen.

Eine bezüglich des Unterstützungswohnsitzes der Eltern unter der Herrschaft des früheren Rechts getroffene, nach Ansicht des Bundesamts unrichtige Entscheidung ist in Bezug auf die, nach Erlaß der Entscheidung geborenen Kinder nicht maßgebend. So erkannt in Sachen Kalteden wider Tilsit, am 8. Januar 1876.

Die Gründe des betreffenden Erkenntnisses lauten, wie folgt:

Die zwischen den Armenverbänden Tilsit und Kalteden streitige Fürsorge für die hilfsbedürftigen Eheleute W. und deren Kinder ist durch ein Resolut der Regierung zu Gumbinnen vom 8. Januar 1870 dahin geordnet worden, daß Tilsit die schon zur Zeit der Verheirathung in Armenpflege befindliche Wilhelmine verehelichte W. auch ferner zu unterstützen, Kalteden dagegen die Armenpflege des Mannes Johann W. und der Kinder aus seiner Ehe zu übernehmen, auch die durch seine Unterstützung erwachsenen Kosten an Tilsit zu erstatten habe.

Kläger leitet in der jetzt erhobenen Klage aus diesem im Rechtswege nicht angefochtenen Regierungsresolut die Verbindlichkeit des Verklagten ab, sowohl für die in den Jahren 1868 und 1869 geborenen älteren Kinder des Ehepaares, Vornamens Johann Alexander und Anna W., wie auch für die nach der Entscheidung geborenen jüngeren Kinder, Marike, geb. 24. Dezember 1872 und Wilhelmine, geb. 13. Oktober 1874 zu sorgen, indem er behauptet, daß Verklagter den Vater Johann W. bis zu seinem Tode am 10. Oktober 1874 fortdauernd unterstützt habe, wodurch jede Veränderung in dem Domizilverhältnisse desselben ausgeschlossen worden sei. Verklagter müsse daher für alle den Kindern theils gemeinschaftlich mit der Mutter, theils allein zwischen dem 1. Oktober 1867 und 30. April 1869, dann vom 1. Juli 1870 bis dahin 1871 durch Kläger gewährten Unterstützungen, für erstere zu einem entsprechenden Antheile aufkommen, weiter aber auch die nach dem Tode des Johann W. nothwendig gewordene Unterstützung der Familie, soweit sie den Kindern gewährt sei, und ferner werde zu Theil werden, endlich eine für das Begräbniß des Johann W. aus Armenmitteln aufgewendete Summe erstatten.

Die Sachlage, wie sie vom Kläger selbst dargestellt wird, um seinen Ersatzanspruch zu begründen, gestattet keinen Zweifel darüber, daß es sich hier rücksichtlich der Beerdigungskosten und der Ausgaben für die zwei älteren Kinder um die Fortsetzung eines Streites in der Liquidationsinstanz handelt, welcher vor dem Jahre 1870 anhängig geworden und durch das Regierungsresolut vom 8. Januar 1870 im Verwaltungswege entschieden ist. Hieraus ergiebt sich nach §. 65 Ziffer 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 §. 73 Alinea 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. Mai 1871 ohne Weiteres die Inkompetenz

des angerufenen Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über die bezeichneten Ansprüche. Denn auch Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche nur vor der zuständigen Landespolizeibehörde nach §. 34 des preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden waren, sind, wie das Erkenntniß des Bundesamtes vom 24. März 1873 in Sachen Berlin c./a. Charlottenburg (Wohlers, Sammlung Heft 2. p. 137 ff.) ausführt, in dem früheren Verfahren zum Austrag zu bringen. Es muß daher dem Kläger überlassen werden, sich mit den der Kognition der neuen Spruchbehörden entzogenen Ansprüchen an die zur Vollstreckung des Regierungsresolutes berufene Behörde zu wenden. Aus dem gegenwärtigen Verfahren waren dieselben auszuscheiden.

Was hingegen die Ansprüche aus der Unterstützung der zwei jüngeren erst nach dem Erlaß des Regierungsresolutes geborenen Kinder betrifft, so liegt eine vollstreckbare Entscheidung und ein vor dem 1. Juli 1871 anhängig gewordener Streit nicht vor. Es war daher auf Prüfung derselben einzugehen.

Dabei drängt sich in erster Linie die Frage auf, ob diese beiden Kinder, von welchen Wilhelmine drei Tage nach dem Tode des Vaters geboren ist, dem letzten Unterstützungswohnsitze des Vaters folgen, wie der erste Richter voraussetzt, oder ob sie an dem Unterstützungswohnsitze Theil nehmen, welchen das mehrerwähnte Regierungsresolut der Mutter in Tilsit angewiesen hat. Nach ausdrücklicher Vorschrift in §. 19 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 folgen eheliche Kinder nach dem Tode des Vaters dem Domizilverhältnisse der Mutter. Darnach würden Marike und Wilhelmine ihr Hilfsdomizil in Tilsit haben, wenn die Mutter in Wahrheit dort ortsangehörig wäre. In diesem Punkte vermag jedoch das Bundesamt die Entscheidung vom 8. Januar 1870 als begründet nicht anzuerkennen. Nach §. 17 des preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nahmen Ehefrauen an dem Unterstützungswohnsitze und eventuell an der Landarmenqualität des Ehemannes unbedingt Theil, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit der Verehelichung der Armenpflege schon anheimgefallen waren oder nicht. (Vergl. Entscheidung des Bundesamtes vom 13. September 1873 in Sachen Dorstfeld contra Sappenrada — Wohlers Sammlung Heft 3 p. 13 f.) Mit der Verheirathung ging daher die verehelichte W. in das unbestritten bestandene Hilfsdomizil ihres Mannes, Kaltecken, über und ist noch jetzt dort ortsangehörig. Formell freilich liegt dem Kläger die Fürsorge für die dauernd hilfsbedürftige W. so lange ob, als das Regierungsresolut vom 8. Januar 1870 nicht durch eine im Rechtswege erlangte Entscheidung abgeändert ist. Allein für die Bestimmung des Hilfsdomizils derjenigen Kinder, deren Armenpflege das gedachte Resolut nicht ordnet, ist dasselbe überhaupt nicht maßgebend. Am wenigsten bildet die in den Gründen ausgesprochene Ansicht, daß die verehelichte W. ihren Unterstützungswohnsitz in Tilsit trotz der Verheirathung beibehalten habe, eine für die Entscheidung aller späteren Streitsachen, in welchen der Unterstützungswohnsitz der W. von Bedeutung ist, bindende Norm. Soweit also das Hilfsdomizil der verehelichten W. in Frage kommt, um danach den Unterstützungswohnsitz der Kinder zu bestimmen, ist das Bundesamt nicht genöthigt, jene als irrig erkannte Ansicht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Vielmehr darf unbedenklich der richtigen Ansicht folgend, davon ausgegangen werden, daß die Kinder den ihrer Mutter noch jetzt zustehenden letzten Unterstützungswohnsitz des Vaters in Kaltecken theilen, und daß Verklagter der fürsorgepflichtige Armenverband ist.

---

6. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Hackman in Wiborg (Finland) hat den Kaufmann M. Südel in Fredrikshamn an Stelle des zurückgetretenen C. H. Ahlqvist zum Konsular-Agenten für Fredrikshamn und Kocka bestellt.

Dem Konsul des Deutschen Reichs in Ciudad Bolivar (Venezuela) F. Prahl, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden. Die vorläufige Verwaltung des erledigten Postens ist dem Kaufmann L. Brockmann übertragen.

7. Personal-Veränderungen 2c.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 25. Januar 1876 den Hülfsdezernenten für Maschinenbau in der Admiralität, Admiralitätsrath Gurlt zum Marine-Maschinenbau-Direktor und den Marine-Maschinenbau-Direktor Bauck zum Hülfsdezernenten in der Admiralität unter Verleihung des Charakters „Admiralitätsrath" zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Februar 1876. | № 6.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 69

2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 71

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende Januar 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 72

4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen der amtlichen Schiffs- ꝛc. Liste für 1876; — Aufhebung von Quarantaine-Maßregeln 74

5. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen von Steuerstellen 74

6. Eisenbahn-Wesen: Die monatliche Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands betreffend; — Eröffnung der Strecken Schopfheim-Zell i. W. und Düsseldorf-Rath 74

7. Konsulat-Wesen: Vergrößerung des Amtsbezirks eines General-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung ꝛc. . . . 75

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schriftsetzer Moses Aaron Cohn, geboren den 14. Dezember 1848 zu Kowno in Rußland und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Königsberg vom 3. Dezember v. J.,

2. der Klempnergeselle Louis Wiener aus Radomsk in Russisch-Polen, 35 Jahre alt,

3. der Commis Johann Pawikowsky aus Chotzen in Böhmen, 35 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 2 wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, zu 3 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Breslau vom resp. 23. November und 11. Dezember v. J.,

4. der Kunstgärtner Franz Farcos aus Basiasch in Ungarn, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Sachbeschädigung, sowie wegen Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Liegnitz vom 24. Januar d. J.,

5. der Eisenbahnarbeiter Hyazinth Boce, aus Lamon (Kreis Belluno, Bezirk Fontago in Italien), 23. Jahre alt,

6. der Tagelöhner Franz Kraus, geboren zu Wostirschen (Bezirk Bischofteinitz in Böhmen), 36 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Landstreichens, zu 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Beilegung eines falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom resp. 17. und 24. Dezember v. J.,

7. der Bierbauer Adam Gramm, gebürtig aus Neustädtel (Bezirk Melrichstadt in Bayern), Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Kreisregierung in Ulm vom 18. Januar d. J.,

8. der Arbeiter Joseph Boszo, geboren zu Schawnik (Komitat Zips in Ungarn), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 22. Januar d. J.,

9. der Mechaniker Enathio Bariola, geboren zu New-York, welcher sich während seines Aufenthalts im Inlande den Namen Jacques Leonard aus Cognac in Frankreich beigelegt hat, 41 Jahre alt,

10. der Nagelschmied Georg van Overstraeten, geboren 1835 zu Gent in Belgien,

11. der Nagelschmied Peter Martin, geboren 1841 zu Oth bei Longuyon in Frankreich, wohnhaft zu Vezin (Provinz Namur in Belgien),

12. der Tagelöhner Anton Mathauch, geboren 1841 zu Schedowitz in Böhmen,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. (zu 9) 8., (zu 10 und 11) 22., (zu 12) 28. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 5. Februar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen. Mark.	Kronen Mark.	Mark	5 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark. Pf.	20 Pfennigstücke. Mark. Pf.	10 Pfennigstücke. Mark. Pf.	5 Pfennigstücke. Mark. Pf.	2 Pfennigstücke. Mark. Pf.	1 Pfennigstücke. Mark. Pf.
a) Berlin . . .	3.749.000	—	3.749 000	—	646.824	368.739 50	— —	44 843 40	71.449 00	4.884 40	6.479 80
b) Hannover . .	—	—	—	266.035	—	63.184 00	— —	— —	15.500 00	16.980 00	3.200 00
c) Frankfurt . .	1.883.100	—	—	—	157.210	107.591 00	— —	— —	26.743 50	18 194 10	3.503 18
d) München . .	—	165.200	—	174.000	123.000	— —	66.000 00	3 000 00	6 900 00	7.740 00	6.600 00
e) Dresden . .	890.120	—	—	—	—	— —	— —	20.800 00	13 262 85	— —	3.900 00
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	144.030	— —	40.442 60	17.520 00	20.585 00	3.460 00	2.244 00
g) Karlsruhe . .	—	298.380	—	—	144.000	40.000 00	— —	6.340 00	11.630 00	— —	— —
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	— —	— —	18.170 00	9.000 55	— —	— —
i) Hamburg . .	2.040.940	—	1.370.000	—	—	— —	40.063 60	61.006 90	26.653 15	— —	2.722 76
Summe 1.	8.563.160	463.580	5 119.000	440 035	1 215.064	579 514 50	146.506 20	171.680 30	203.724 05	51 248 50	28.649 74
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin . . .	461 164.060	103.707.220	90.108.600	9 451.910	40.201 438	4.684.138 00	4 004 374 00	2 553 307 10	2.220.733 10	1.356 016 70	929.385 40
b) Hannover . .	123 760.140	52.649 280	—	6.164.940	10 451 575	1.779.717 00	2.530.893 00	787.779 40	891.763 30	571.019 70	373 896 80
c) Frankfurt . .	170.060.700	58.957.220	—	—	7 964 344	1.423 411 00	1 629 032 80	2.219 102 90	1.107 463 05	1.117.231 52	409.836 91
d) München . .	99.427.160	32 397.340	482.115	4 678 555	15.089.641	2 692 075 50	5.574 816 80	1.623.471 40	629.623 60	344.574 00	218 822 13
e) Dresden . .	47.953.680	17.366.480	—	2 469.345	7 885 314	176.252 50	753.489 60	1.369 753 30	665 911 05	273.097 46	123 006 74
f) Stuttgart . .	46.818 820	19 082.580	—	2.151 905	13.856.768	436.947 50	3.067 943 20	1.639.180 00	723 195 60	332.171 50	211.266 80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	11.757.160	—	1.570.930	10.524 623	1 155.579 00	1.596.828 60	1.204.301 90	684.539 05	370.058 80	175.777 05
h) Darmstadt .	16.766.380	6.875.990	—	740.175	4.533.724	166.194 00	729.069 00	807.871 60	38.650 25	123.791 66	57.041 13
i) Hamburg .	9.296 200	5.646.880	8.639 412	1 428.305	2.727 701	1.668.988 50	764.697 20	1.232 358 80	528.656 70	300.436 46	75.780 04
Summe 2.	996.648.500	307.438 150	99.230.127	27.656,065	113.255.128	14.183.303 00	20.671.366 20	13.668.628 40	7.693.735 70	4.788 399 80	2.576.797 03
Gesammt-Ausprägung . .	1.005.211.660	307 901.730	104 349 127	28.096.100	114 470,192	14.762.817 50	20.817.872 40	13.840.308 70	7.897.459 75	4.839.648 30	2.605.446 77
	1.313.113.390 Mark.			178.146.981 Mark 90 Pf.				21.737.768 Mark 45 Pf		7.445.095 Mark 07 Pf.	

3. Finanz

Nachweisung der bis Ende Januar 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes

1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark	Pf.
1 Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—	—
2 Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3 Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4 Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5 Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6 Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7 Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8 Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007	88
9 Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10 Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11 Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12 Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13 Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14 Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15 Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16 Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17 Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18 Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19 Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20 Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21 Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22 Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23 Lippe	—	325.192	67	—	—
24 Lübeck	—	152.619	78	—	—
25 Bremen	—	358.161	09	—	—
26 Hamburg	—	991.873	48	—	—
27 Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
Summe	184.390.800	120.000.000	00	54.919.941	73

Wesen.

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5.	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				7.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
55.316.376	65.882.890	00	2	92	—	—	6.117.625	00	—	—	Zu 1. 1 Mark vernichtetes Landespapiergeld ist noch unersetzt.
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
27.149.136	14.197.535	00	1	95	8.634.399	37	—	—	5.900.576	00	
32.399.952	7.479.835	00	3	04	16.613.409	31	—	—	2.400.032	00	
9.840.000	5.321.235	00	0	84	3.012.509	44	—	—	297.142	00	
10.833.917½	4.276.680	00	3	70	4.371.488	96	—	—	205.960	57	
5.178.000	2.495.655	00	2	29	1.788.228	47	—	—	1.462.286	00	
2.175.000	1.631.985	00	3	18	362.007	88	—	—	550.000	00	
1.596.000	837.400	00	1	47	505.732	35	—	—	136.000	00	
2.310.000	283.775	00	4	50	1.350.813	67	—	—	60.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.400.000	913.120	00	0	29	991.253	14	—	—	400.000	00	
1.515.000	549.980	00	1	89	643.345	41	—	—	190.000	00	
1.384.566	415.860	00	3	88	645.801	41	—	—	48.156	00	
1.639.500	510.130	00	4	20	752.910	53	—	—	107.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
426.000	196.605	00	2	91	152.928	06	—	—	16.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
436.038	164.515	00	2	32	181.013	79	—	—	129.308	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
780.000	260.515	00	1	97	346.322	02	—	—	120.000	00	
559.230	93.805	00	3	00	310.281	33	—	—	307.180	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
159.591.050½	113.882.305	00	70	00	42.465.191	15	6.117.625	00	12.454.750	57	

Die aufgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6.a) haben bestanden:

1. in 10.743.477 Abschnitten à 5 Mark = ... 53.717.385 Mark.
2. „ 2.202.497 „ à 20 „ = ... 44.049.940 „ u.
3. „ 322.301 „ à 50 „ = ... 16.115.050 „

sind 113.882.375 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:

4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Abrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 720.000 Abschnitte à 50 Mark = ... 36.000.000 „

Zusammen 149 882.445 Mark.

Vom 24. bis 31. Januar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 5.196.683 Mark	für 30.811 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 7.746.861 „	„ 591.122 „
Zusammen	für 12.943.544 Mark	für 621.933 Mark.

4. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1876“ ist soeben erschienen.

Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes für Egypten ist die gegen Ankünfte aus Syrien angeordnete Quarantaine wieder aufgehoben worden. (Central-Blatt für 1875 S. 448 und 468).

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei Mering, Hauptzollamts-Bezirk Augsburg, ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben übertragen worden.

Dem Nebenzollamte I. zu Ufflingen, im Bezirke des Hauptzollamts zu Luxemburg, ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein ertheilt worden.

6. Eisenbahn-Wesen.

Für die Zwecke, denen die monatliche Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands dient, ist es von Werth, daß in derselben hinsichtlich des der Gesellschaft konzessionirten Anlagekapitals nicht nur wie bisher die Stamm-Aktien, sondern auch die Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen speziell ersichtlich gemacht werden.

Die Aufstellung der bezüglichen Uebersichten ist deshalb fortan und zwar zunächst für den Monat Januar d. J. nach dem angeschlossenen, im Uebrigen unverändert gebliebenen Formular zu bewirken. Das

Reichs-Eisenbahn-Amt empfiehlt zugleich, den Uebersichten die größte Sorgfalt zuzuwenden und Vorsorge zu treffen, daß solche unbedingt zu dem dafür bestimmten Termin pünktlich hier eingehen.

Berlin W., den 31. Januar 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands exkl. derjenigen im Königreich Bayern.

Am 5. Februar d. J. wird die 8 Kilometer lange Bahnstrecke Schopfheim-Zell i. W., welche die Fortsetzung der Wiesenthal-Bahn Basel-Schopfheim bildet, mit den Stationen Fahrnau, Hausen und Zell i. W. für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 5. Februar 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 1. Februar d. J. ist die 4,3 Kilometer lange, der Rheinischen Eisenbahn gehörige Bahnstrecke Düsseldorf-Rath (ohne Zwischenstation), welche auf Bahnhof Rath an die rechtsrheinische Bahnlinie Lahnstein-Speldorf anschließt, dem Betriebe übergeben worden.

Berlin W., den 6. Februar 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

7. Konsulat-Wesen.

Dem Amtsbezirk des General-Konsuls des Deutschen Reichs Michaelsen in Bordeaux sind die französischen Departements Vendée und Charente inférieure hinzugefügt worden.

Dem Dr. Ludwig Braunfels in Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als spanischer Konsul ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Rosset in Chartum ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Februar 1876. | № 7.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 77

2. Finanz-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1876; — Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1876 78

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Dezember 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 81

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für den Monat Januar des Jahres 1876; — Bundesrathsbeschluß, betr. Zollrückvergütung für wiederausgeführte Tabacksfabrikate 85

5. Post- und Telegraphen-Wesen: Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875; — Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland; — Postdampfschiffahrt zwischen Dänemark, den Faröer und Island 87

6. Konsulat-Wesen: Ernennungen 94

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer Johann Urbaniak, geboren zu Tarkowo bei Konin (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten 1½ jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 16. Dezember v. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. die Tagelöhner-Wittwe Thekla Zwierzynska, gebürtig aus Wloklawek in Russisch-Polen, 45 Jahre alt, und deren Tochter Antonie, 13 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Marienwerder vom 27. Januar d. J.,
3. der Zeichner Sundel Stein aus Tauroggen (Gouvernement Kowno in Rußland), 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 10. Februar d. J.,
4. der Bergmann Louis Stoppaini aus Nessa in Italien, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hildesheim vom 31. Januar d. J.,
5. der Schlossergeselle Franz Farmaneck, geboren 1855 zu Duli in Böhmen, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 12. Januar d. J.,
6. der Schreiner Joseph Albert Migy, geboren am 17. Dezember 1853 zu St. Ursaune (Kanton Bern in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 3. Februar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31 Dez. 1875.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1875.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1875.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1875.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1875.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1875.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländisch. Wechseln.
1	Reichsbank	115.400	12.000	657.161	— 78.542	156.499	— 130.144	73.872	+ 52.205	99.772	— 1.522	2.555	— 65.025	960.780	— 49.224	—
2	Städt. Bank in Breslau . . .	2.000	650	2.537	— 9	1.071	— 228	2.975	+ 74	8.128	+ 540	—	—	11.290	+ 661	54
3	Kölnische Privatbank	3.000	696	2.888	— 25	1.024	— 277	257	+ 72	4.285	+ 7	24	—	11.160	+ 54	111
4	Magdeburger Privatbank . . .	3.000	624	2.498	— 210	1.015	— 620	9	+ 6	528	+ 3	245	+ 243	7.004	— 22	376
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank .	3.000	750	2.536	— 349	1.015	— 685	530	+ 178	4.305	+ 89	69	— 2	11.190	— 85	296
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen . .	3.000	692	2.486	— 229	1.204	— 616	140	+ 122	367	+ 217	1	—	6.686	+ 10	869
7	Hannöversche Bank	12.000	659	10.158	— 1.047	2.953	— 770	2.860	+ 114	4.002	+ 692	1.035	+ 110	30.714	— 105	1.012
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	86	19	— 5	—	—	—	—	559	— 24	592	— 322	2.971	— 261	—
9	Frankfurter Bank	17.143	3.429	28.870	— 5.519	5.829	— 1.811	12.438*	+ 2.533	—	—	109	+ 103	61.987	— 2.583	1.223
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	44.269	+ 3.285	14.493	— 1.463	1.274	— 597	69	+ 34	3.354	+ 1.936	56.366	+ 4.658	692
11	Sächsische Bank zu Dresden . .	30.000	3.000	61.681	— 3.651	14.169	— 1.062	724	— 213	8.555	— 4.055	2.123	+ 623	106.083	— 9.296	1.448
12	Leipziger Kassenverein	3.000	106	2.977	+ 55	1.154	+ 148	1.907	— 199	—	—	237	+ 12	7.927	— 128	21
12	Chemnitzer Stadtbank	—*	544	808	— 122	110	— 106	83	— 4	1.945	+ 208	223	+ 15	3.303	+ 67	344
14	Württembergische Notenbank .	9.000	240	24.120	+ 336	9.557	+ 173	540	+ 1	—	—	1.214	+ 11	25.114	+ 248	874
15	Badische Bank	18.000	1.276	27.204	— 2.479	7.064	— 1.865	209*	— 65	—	—	1.502	+ 47	48.191	— 2.517	169
16	Bank für Süddeutschland . . .	22.389	1.369	28.059	— 2.041	8.390	— 2.807	342*	+ 235	—	—	2.082	+ 135	54.241	— 1.571	1.501
17	Rostocker Bank	6.000	600	1.678	+ 200	697	+ 401	1.044	— 129	7.296	— 110	446	+ 142	17.264	+ 103	115
18	Braunschweigische Bank . . .	10.500	415	5.821	— 782	2.275	— 612	2.983	— 242	4.214	+ 393	133	— 2	25.066	— 733	1.232
19	Kommerzbank in Lübeck . . .	2.400	359	2.295	+ 105	556	— 320	1.312	+ 83	2.056	— 80	82	— 28	8.508	+ 80	95
20	Bremer Bank	16.607	676	7.598	— 1.720	2.252	— 1.340	593*	+ 369	27.205	— 121	1.248	+ 1.242	53.927	— 180	511
	Zusammen . .	286.653	28.171	915.683	— 94.959	233.327	— 144.104	104.791	+ 54.525	167.288	— 3.759	17.386	— 60.770	1.519.972	— 61.104	10.954

Bemerkungen.

Zu 1: Der Status der Reichsbank ist mit demjenigen der Preußischen Bank vom 31. Dezember 1875 verglichen.
Zu 9*: Darunter 296.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten, welche die Kraft einfacher Schuldscheine haben.
Zu 11*: Darunter 1.332 *M.* sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 13*: Das Grundkapital ist zurückgezahlt; Kavent die Stadt Chemnitz.
Zu 15*: Darunter 168.702 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten, welche die Kraft einfacher Schuldscheine haben.

Wesen.

banken Ende Januar 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten verglichen mit Ende Dezember 1875.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1875.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Dez. 1875.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1875.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1875.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1875.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1875.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1875.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1875.	Laufende Nummer.
431.114	+ 13.071	26 151	+ 30.447	13 417	+ 8.064	388.703	− 78.654	55.017	− 13.286	15	− 165	26.024	− 1.900	980.441	− 42.503	1
1.171	+ 80	3	+ 2	292	+ 227	6.505	+ 231	2.628	− 213	720	− 5	—	—	11.329	+ 332	2
1.319	+ 90	65	+ 15	460	+ 147	8.943	− 194	407	− 22	—	—	287	+ 44	11.601	+ 70	3
1.355	+ 169	20	+ 2	278	+ 119	4.782	− 386	716	+ 14	26	− 20	41	− 126	7.048	− 220	4
1.319	+ 258	2	+ 1	200	+ 77	8.670	− 154	752	− 196	356	− 35	276	− 7	11.575	− 56	5
1.015	+ 74	—	− 52	267	+ 265	4.001	+ 33	988	− 237	15	− 38	714	− 15	7.000	+ 20	6
4.865	− 290	24	+ 13	1.316	—	13.603	+ 47	2.302	− 6	459	+ 294	8.145	− 164	30.714	− 106	7
23	− 33	15	− 26	6	− 54	259	17	148	+ 53	885	+ 34	1.626	− 230	2.962	− 273	8
17.228	− 1.807	166	+ 73	5.647	− 1.974	29.634	+ 2.145	5.323	− 293	3.884	− 232	2.027	+ 39	63.909	− 2.050	9
27.158	+ 3.548	55	− 293	2.663	+ 1.493	23.540	+ 325	2.362	− 411	—	—	788	− 4	56.566	+ 4.658	10
42.801	+ 2.142	132*	− 177	4.579	− 6.554	44.363	− 2.467	6.148	− 1.315	163	− 219	5.897	+ 393	106.063	− 9.297	11
1.172	− 2	6	+ 2	645	− 93	3.278	+ 79	1.976	+ 53	241	− 64	611	− 104	7.927	− 129	12
293	+ 11	34	+ 24	71	− 61	2.238	+ 205	247	− 38	—	—	220	− 53	3.303	+ 88	13
13.326	− 152	226	+ 74	1.011	+ 242	19.045	+ 236	981	− 69	—	—	525	+ 18	25.114	+ 346	14
15.446	− 1.153	66	+ 32	4.626	+ 507	21.142	− 1.747	2.466	− 397	583	− 1	2.860	+ 242	48.191	− 2.517	15
16.511	+ 458	8**	− 36	950	+ 314	21.016	− 589	2.929	− 145	8.698	− 84	2.119	− 1519	54.241	− 1.571	16
939	− 171	235	+ 4	7	− 34	4.122	+ 124	7.529	+ 218	1.583	—	3.179	− 91	17.594	+ 50	17
2.926	+ 228	7	+ 3	613	− 299	12.750	− 963	2.214	− 37	—	—	6.836	+ 571	25.346	− 599	18
1.287	+ 305	12	+ 7	340	+ 113	3.399	− 290	1.838	− 17	71	− 16	1.734	+ 69	8.781	+ 71	19
3.760	− 282	3	− 30	583	− 67	42.133	− 1.352	6.526	− 51	495	− 81	827	+ 517	54.327	− 1.347	20
606.958	+ 16.560	37.230	+ 20.085	37.993	+ 2.392	662.224	− 84.488	106.607	− 16.505	18.204	− 733	74.836	− 2.332	1.544.052	− 55.021	

Zu 16*: Darunter 335.560 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- bezw. Thalernoten, welche die Kraft einfacher Schuldscheine haben.
**: Darunter 2.403 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 20*: Darunter 359.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Thaler- bezw. Marknoten, welche die Kraft einfacher Schuldscheine haben.

Vom 1. bis 7. Februar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 1.600.036 Mark	für 508.428 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 12.943.544 „	„ 621.933 „
Zusammen	für 14.543.580 Mark	für 1.130.361 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	9.931.721	—	9.931.721	9.867.804	+ 63.917
Rübenzuckersteuer	2.053.812	400.029	1.653.783	2.337.913	— 684.130
Salzsteuer	2.769.600	—	2.769.600	2.795.785	— 26.185
Tabackssteuer	75.950	3.917	72.033	41.019	+ 31.014
Branntweinsteuer	1.932.458	227.251	1.705.207	1.513.606	+ 191.601
Uebergangsabgaben von Branntwein	10.512	—	10.512	4.275	+ 6.237
Brausteuer	2.440.881	444	2.440.437	2.388.045	+ 52.392
Uebergangsabgaben von Bier	70.409	—	70.409	69.413	+ 996
Summe	19.285.343	631.641	18.653.702	19.017.860	— 364.158

Anmerkung. In den Beträgen des Vorjahrs (Spalte 5) sind die Registerdefekte, die Freischreibungen für privative Rechnung, die Register-Vergütungen und die Restitutionen mit berücksichtigt. Für 1876 werden diese meist geringfügigen Einnahmen und Ausgaben nur in den ein volles Rechnungsquartal abschließenden Nachweisungen Berücksichtigung finden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für Januar 1876 noch nicht mit nachgewiesen sind.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 12. Februar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 6. bis 12. Februar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.461.700	—	3.461.700	204.750	636.502	385.469	00	—	—	37.161	60	57.501	00	6.373	00	5.298	60
b) Hannover . .	—	—	—	399.590	—	128.793	00	—	—	—	—	15.000	00	14.200	00	3.197	00
c) Frankfurt . .	1.113.460	—	—	—	116.826	71.787	00	—	—	—	—	—	—	23.787	06	6.006	28
d) München . .	—	—	—	935.855	—	—	—	84.000	00	—	—	—	—	12 540	00	10.540	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	54.000	00	—	—	44.900	00	—	—	4 800	00	2.140	00
f) Stuttgart . .	—	1.318.350	—	—	144.013	—	—	40.430	00	17.500	00	10.510	00	900	00	3 982	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	80.540	58.615	00	—	—	12.820	00	4.225	00	1.600	00	600	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	78.490	—	—	—	—	12.538	90	7.501	85	—	—	—	—
i) Hamburg . .	2.156.160	—	2.149.861	—	—	—	—	29.988	80	69.692	10	41.726	35	—	—	—	—
Summe 1.	6.731.340	1.318.350	5 611.561	1.540.195	1 056.372	698.664	00	154 418	80	194.612	60	136.474	20	64 200	06	21.763	88
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	464 913.060	102.707.220	93.857.600	8.451.910	40.848 962	5.052.877	50	4.004 374	00	2 630 150	50	2.292.182	10	1.360.903	10	935.865	20
b) Hannover . .	123 760.140	52.649.280	—	6.430.975	10 451.575	1.842.901	00	2.530.895	00	787.779	40	907.263	20	587.999	70	379.066	80
c) Frankfurt . .	171.943.800	58.957.220	—	—	8 141.554	1.531 002	00	1 629 032	80	2.218 102	90	1.124 206	55	1.135.425	62	413.334	09
d) München . .	99.427.160	32.562.540	482.115	4 852 555	15.212,641	2 692.075	50	5.640 816	80	1.826.471	40	838.723	60	352.314	00	225 422	13
e) Dresden . .	48.843.800	17 266.480	—	2 469.345	7 885.314	176.252	50	753.489	60	1.390.555	30	682.173	90	273.097	46	126 906	74
f) Stuttgart . .	46.818 820	19 082.580	—	2.151.905	14.000.798	426.947	50	3.108 385	80	1.656.700	00	743.780	60	235.621	50	213.510	80
g) Karlsruhe . .	21.401.260	12.055.540	—	1.570.930	10.668.623	1.195.579	00	1.596.828	60	1.210.641	90	696.169	05	270.058	80	175.777	06
h) Darmstadt .	16.766.380	6.672.990	—	740.175	4.533.724	166.194	00	729.089	00	826.041	60	47.650	80	123.791	66	57.041	13
i) Hamburg . .	11.337.140	5.646.880	10.009.412	1 428.305	2.727.701	1.668.988	50	824.960	80	1.293 865	70	555.309	85	300.436	46	76.502	80
Summe 2.	1.005 211.660	307.901 730	104.349.127	28.096.100	114.470.192	14.762.817	50	20.817.872	40	13.840.308	70	7.897.459	75	4.839.648	30	2.605.446	77
Gesammt-Ausprägung . .	1.011.943 000	309.220.080	109 960 688	29.636.295	115.526.564	15.461.481	50	20.972.291	20	14.034.921	30	8.033.933	95	4.903.848	36	2.637.210	65
	1.321.163.080 Mark.			161.596.631 Mark 70 Pf.						22 068.855 Mark 25 Pf.				7.541.059 Mark 01 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Dezember 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Dezember 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	2.611.942	—	27.186.484	—	29.798.426	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	233.050	—	14.639.321	—	14.872.371	—		
	" " " " 1817/22	202.220	—	11.149.841	—	11.352.061	—		
	" " " " 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	" " " " von 1857 ab	—	—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	56	—	560	20	616	20		
	1/2 "	180	—	3.127	—	3.307	—		
	1/3 "	664.406	20	3.249.317	20	3.913.724	10		
	1/4 "	48	15	782	—	830	15		
	1/5 "	—	—	60	12	60	12		
	1/6 "	21.550	10	7.629.884	25	7.651.435	5		
	1/12 "	2.949	10	20.525	17½	23.474	27½	207.807.799	53
	1/15 "	7.069	20	2.263	16	9.333	6		
	1/30 "	236.591	10	549.061	27	785.653	7		
	1/60 "	9.964	15	17.865	23	27.830	8		
	ferner:								
	1/8 " kurhessischen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 " braunschweigisch-lüneburgischen Gepräges	86.493	20	133.606	20	220.100	10		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	7	12	325	29¾	333	11¾		
	1/6 " (à 3 sgr.)	—	—	3	18	3	18		
	Zusammen	4.076.529	12	65.192.737	3¼	69.269.266	15¼		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	2.055.950	—	24.249.558	—	26.305.508	—		
	Einhalbguldenstücke	361.785	—	13.473.947	30	13.835.732	30		
	Sechskreuzerstücke	859.723	54	11.325.340	—	12.185.063	54		
	Dreikreuzerstücke	141.788	21	1.684.652	51	1.826.441	12		
	Einkreuzerstücke	10.651	44	91.458	46	102.110	30	144.758.544	73
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	26.000	—	8.400	—	34.400	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	2.000	—	24	—	2.024	—		
	Zusammen	3.457.898	59	80.984.585	27	84.442.484	26		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	362.449.904	06

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Dezember 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	362.449.904	06
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 1/15	975	2 1/15		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/15	38	2 1/15		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6 651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/3	—	25 1/3		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thl.	sgr.		
	Zweimarkstücke	2	12	652	24	655	6		
	Einmarkstücke	—	—	585	6	585	6		
	Zwölfschillingstücke	—	—	6.609	9	6.609	9		
	Achtschillingstücke	—	18	4.100	18	4.101	6		
	Vierschillingstücke	503	6	9.061	15	9.564	21	183.694	10
	Zweischillingstücke	—	—	224	—	224	—		
	Einschillingstücke	313	2	39.120	—	39.433	2		
	Einhalbschillingstücke	5	—	36	—	41	—		
	Einviertelschillingstücke	5	—	12	21	17	21		
	Zusammen .	829	8	60.402	3	61.231	11		
9	Hamburgische Kurantwährung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	788	—	5.811	6	6.599	6		
	Einmarkstücke	5	6	—	—	5	6		
	Achtschillingstücke	1.575	18	62.800	—	64 375	18		
	Vierschillingstücke	1.826	27	113.692	—	115.518	27		
	Zweischillingstücke	550	—	41.020	—	41.570	—	1.535.323	67
	Einschillingstücke	3.343	8 11/12	274.676	—	278.019	8 11/12		
	Einhalbschillingstücke	278	6 1/2	4.456	22 1/2	4.734	29		
	Einviertelschillingstücke	19	25 1/3	931	16 1/2	951	11 5/6		
	Zusammen .	8 387	1 5/6	503.387	15	511.774	16 5/6		
10	Lübische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	1.186	24	3.954	—	5.140	24		
	Zweimarkstücke	757	18	16.073	18	16 831	6		
	Einmarkstücke	130	—	1 830	24	1.960	24		
	Achtschillingstücke	1.494	18	140 390	—	141.884	18	655.885	80
	Vierschillingstücke	880	12	44.798	—	45.678	12		
	Zweischillingstücke	48	13 1/2	2.750	—	2.798	13 1/2		
	Einschillingstücke	101	10 1/2	4 233	—	4 334	10 1/2		
	Zusammen .	4.599	6	214.029	12	218.628	18		
	Gesammtwerth A. . . .	—	—	—	—	—	—	366.497.733	19

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Dezember 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	ab —	$3\frac{1}{6}$	64.084	$4\frac{5}{6}$	64.084	$1\frac{2}{3}$		
	Dreipfennigstücke	60.327	1	297.878	$9\frac{1}{4}$	358 205	$10\frac{1}{4}$		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.720	$25\frac{5}{6}$	91.720	$25\frac{5}{6}$		
	Einpfennigstücke	144	10	382	20	527	—		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	$25\frac{5}{6}$	110	$25\frac{5}{6}$		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	$19\frac{7}{12}$	290	$19\frac{7}{12}$		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie								
	preußisch posen'sche							1.571.115	60
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	10	—	10	—		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	267	$8\frac{3}{4}$	267	$8\frac{3}{4}$		
	und								
	Kurfürstlich oder Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4.064	27	4.064	27		
	Zweipfennigstücke	—	—	83	10	83	10		
	Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	18	10	3.661	—	3.679	10		
	Zusammen . .	60.489	$17\frac{1}{6}$	463.215	$18\frac{1}{6}$	523.705	6		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	10 601	17	144.778	29	155.379	46		
	Einhalbkreuzerstücke	2.094	26	30.502	39	32.597	05	330.442	66
	Einviertelkreuzerstücke	386	40	4.364	42	4.751	22		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	13.082	23	179.675	50	192.758	13		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	$18\frac{3}{4}$	1.330	$18\frac{3}{4}$		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	$11\frac{1}{6}$	10	$11\frac{1}{6}$		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	34.110	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	—	—	8.950	—	8.950	—		
	Zusammen . .	—	—	10.369	$29\frac{11}{12}$	10.369	$29\frac{11}{12}$		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	1.932.668	26
	Hierzu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	366.497.738	19
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	368.430 401	45

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für den Monat Januar des Jahres 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar 1876. ℳ		Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar 1876. ℳ	
I. Im Reichs-Postgebiete.			Uebertrag .	285.795	10
1. Königsberg	11.434	95	26. Koblenz	3.058	90
2. Gumbinnen	3.158	95	27. Düsseldorf	38.692	40
3. Danzig	9.073	00	28. Trier	2.564	00
4. Berlin	57.360	85	29. Dresden	10.934	85
5. Potsdam	3.911	20	30. Leipzig	33.175	60
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	31. Karlsruhe	12.498	90
7. Stettin	9.866	70	32. Konstanz	4.480	10
8. Köslin	1.763	20	33. Darmstadt	10.943	45
9. Posen	5.312	40	34. Schwerin i. M.	3.914	05
10. Bromberg	3.220	40	35. Oldenburg	3.563	65
11. Breslau	20.862	30	36. Braunschweig	5.730	20
12. Liegnitz	7.962	20	37. Bremen	22.909	75
13. Oppeln	8.262	30	38. Hamburg	70.003	25
14. Magdeburg	17.341	40	39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60
15. Halle a. S.	8.453	55	40. Metz	3.661	75
16. Erfurt	11.612	45	Summe I.	526.610	55
17. Kiel	4.487	00			
18. Hannover	6.681	05			
19. Münster	1.812	85	II. Bayern	36.591	20
20. Minden	6.050	65	III. Württemberg	16.435	45
21. Arnsberg	21.001	85			
22. Kassel	3.948	65	Ueberhaupt	579.637	20
23. Frankfurt a. M.	30.102	30			
24. Köln	17.147	15	*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56
25. Aachen	7.422	70	" " " 1874	665.247	00
zu übertragen	285.795	10	" " " 1873	696.933	00

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 810 bezw. 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme für den Monat Januar 1875 ist nachträglich von 662.756,86 ℳ auf 662.743,56 ℳ berichtigt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, unter Abänderung der §§. 7 und 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak und unter Aufhebung beziehungsweise Ergänzung der Bundesrathsbeschlüsse vom 19. Juni 1871 und vom 12. November 1874 (§§. 345 und 474 der Protokolle) nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. in den Anmeldungen zur Ausfuhr von Rohtabacken und Tabacksfabrikaten, für welche Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, ist von den Deklaranten außer dem Brutto- und Nettogewicht der einzelnen Kolli, auch die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen anzugeben.
2. Bei der Abfertigung darf das Nettogewicht statt durch Nettoverwiegung festgestellt werden durch Abrechnung eines Tarasatzes von:

a) bei unbearbeiteten Tabacksblättern und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	pCt.	des	Bruttogewichts,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	"	"	"
c) bei dergleichen in Kisten	22	"	"	"
d) bei Rauchtabak in Papierpacketen und Kisten	25	"	"	"
e) bei Cigarren, lose in großen Holzkisten	28	"	"	"
f) bei dergleichen in Papierpacketen und großen Holzkisten	34	"	"	"
g) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Holzkisten	47	"	"	"
h) bei Schnupftabak, lose in Fässern	10	"	"	"
i) bei dergleichen in Blei- und Papier-Umhüllung und Holzkisten	20	"	"	"
k) bei Carotten und Stangen zu Schnupftabak in Fässern	8	"	"	"
l) bei dergleichen in Kisten	12	"	"	"

3. Das durch Abrechnung der vorgedachten Tarasätze berechnete Nettogewicht wird jedoch nur dann der Feststellung der Zoll-, beziehungsweise Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.
4. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichtes nach den obigen Tarasätzen die Ermittelung des Nettogewichtes durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen. Die Befugniß, Nettoverwiegung zu verlangen, steht auch dem Exportanten zu.
5. Wo das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt wird, kann Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von nahezu gleichem Gewichte, gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt vorliegen und sonst keine Bedenken bestehen. Abweichungen von nicht mehr als 5 pCt. des Bruttogewichtes sollen dabei die Probeverwiegungen nicht ausschließen.

   Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Rauchtabak in Papierpacketen, von Schnupftabak in Packeten in Blei- und Papier-Umhüllungen u. s. w. darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.
6. In dem Revisionsbefunde ist auch die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichtes (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

---

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.

I.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II.

Zu Artikel 2.

1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinde.

4. Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird wie folgt berechnet:

Für einen Zeitraum von 10 Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei. In den Jahren 1876 und 1877 soll diese Ermittelung während des Monats Mai stattfinden.

Von der für jede dieser Bahnstrecken sich ergebenden Gesammtzahl werden soviel Prozent abgezogen, als nach der von der Postverwaltung zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik von der Gesammtstückzahl auf Stücke bis zu 10 Kilogramm zu rechnen sind. Der für jede Bahnstrecke verbleibende Rest wird mit der Kilometerzahl derselben vervielfältigt und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Stückzahl für den Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die ermittelte Summe wird mit demjenigen Gewichte vervielfältigt, welches nach der von der Postverwaltung zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik sich als durchschnittliches Gewicht jedes einzelnen Stückes

über 10 Kilogramm ergiebt und die so gefundene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 20 Zentnerkilometer auf den Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 10 Zentnerkilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber als je eine volle Achse angesetzt werden.

Durch Vervielfältigung mit der Zahl 3 und dem Vergütungssatze von $0,_{20}$ ℳ für den Achskilometer ergiebt sich die monatliche Summe der von der Post- an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Frachtvergütung.

Anderweite Festsetzungen der so gefundenen Monatssumme können im Laufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Ermittelung stattgefunden hat, nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neueröffnete Strecke die Zahl der Zentnerkilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Zentnerkilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Kalenderjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

Die Ermittelung des Betrages der für die zahlungspflichtigen Päckereien zu entrichtenden Vergütung kann im Uebrigen in jedem Kalenderjahre nur einmal verlangt werden. Das Verlangen ist spätestens bis zum 1. April zur Kenntniß des anderen Theils zu bringen.

III.

Zu Artikel 3.

1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2. Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können als Selbstkosten in Rechnung gestellt werden:

a) die Kosten des verwendeten Materials, als Eisen, Stahl, Messing, Blech, Holz, Gummi, Glas, Leder, Tuch und sonstige Stoffe;
b) die Arbeitslöhne der wirklichen Handwerker und
c) ein Zuschlag von 100 Prozent zu den unter 2 bezeichneten Arbeitslöhnen als Generalkosten für Arbeitslokale, Werkzeuge, Feuerung und Verwendung geringerer Materialien, wie Farben, Leim, Politur, Stopffarbe, Nägel und kleine Schrauben, sowie für die verwendeten Hülfsarbeiter.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe $0,_{01}$ ℳ für den Kilometer und an Zeitmiethe 1 ℳ für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe $0,_{02}$ ℳ für den Kilometer und an Zeitmiethe 2 ℳ für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

IV.

Zu Artikel 5.

1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . 0,08 ℳ

b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . 0,10 „

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V.

Zu Artikel 6.

1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwal-

tung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer $0_{,20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0_{,11}$ ℳ für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0_{,55}$ ℳ für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 ℳ zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI.

Zu Artikel 7.

1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen 2c. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes" ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kosten-Pauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die

Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII.

Zu Artikel 8.

Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII.

Zu Artikel 10.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen an den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren 2c., sondern ganz besonders auch auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahn-Stationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahn-Posttransporte begleitet werden, unterwegs eine

Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Ober-Postdirektion, und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

8. Die Bestimmungen unter II. Ziffer 4 sind nach Ablauf von zwei Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Bei Einlieferung von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland ist den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden.

Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung an jene angewiesen werden und die Empfänger das Geld nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., den 10. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiffahrt zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

Zwischen Kopenhagen einerseits, den Faröer und Island andererseits, werden auch in diesem Jahre regelmäßige Postdampfschiffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt erfolgt von Kopenhagen planmäßig am 1. März, 16. April, 28. Mai, 7. Juli, 16. August, 27. September und 8. November.

Die Schiffe landen in Reykjavik auf Island und legen sowohl auf der Hinfahrt, als auf der Rückfahrt in Thorshavn (Faröer) an.

Berlin W., den 10. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Freiherrn von Münchhausen zum Konsul des Deutschen Reichs in Jerusalem und
den Kaufmann Carl Hoppe in Santander zum Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Februar 1876. | № 8.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 95

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1876 97

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 98

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Kompetenz einer Steuerstelle . 99

5. Marine und Schiffahrt: Uebersicht über die nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren noch nicht vermessenen eingetragenen deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande derselben am 1. Dezember 1875; — Beginn von Seeschiffer-Prüfungen 100

6. Post- und Telegraphen-Wesen: Verordnung, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872; — Nachweisung der im letzten Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Aemter; — Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten; — Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus 101

7. Konsulat-Wesen: Ernennung und Exequatur-Ertheilungen. 107

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schreiner Nikolaus Seywert, geboren am 11. Februar 1846 zu Itzig (Großherzogthum Luxemburg) und ortsangehörig daselbst, zuletzt in Metz wohnhaft, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe,

2. der Maurer Johann Baur, geboren zu Leimbach (Kanton Aargau in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst, zuletzt in Neubreisach wohnhaft, 33 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Falschmünzerei erkannten vierjährigen Zuchthausstrafe,

zu 1 und 2 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 11. Februar d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Johann Chowaniec aus Rudnik in Galizien, 44 Jahre alt,

4. der Tischlergeselle Johann Hassa aus Paseka in Böhmen, 23 Jahre alt,

zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch

15

wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 26. Januar, resp. 10. Februar d. J.,

5. der israelitische Vorbeter und Schächter Jakob Kauffmann aus Pözchra in Rußland, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 17. Februar d. J.,

6. Die Zigeuner

   a) Pferdehändler Franz Hauer, 58 Jahre alt,
   b) dessen Ehefrau Juliane, geb. Kirsch, 45 Jahre alt,
   c) deren Tochter, unverehelichte Katharina Hauer, 17 Jahre alt,

   sämmtlich aus Stauding bei Troppau (Oesterreichisch-Schlesien), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu b und c auch wegen Bettelns, zu b ferner wegen durch Wahrsagen verübten groben Unfugs), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 5. Januar d. J.,

7. der Schneider Anton Jankowsky aus Warschau, 31 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 14. Februar d. J.,

8. der Tagelöhner Johann Albertz, gebürtig aus Echt (Provinz Limburg in den Niederlanden), 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Trunks und Müssiggangs (§. 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 11. Dezember v. J.,

9. der Schlossergeselle Joseph Hnuta aus Schüttenhofen in Böhmen, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 20. Januar d. J.,

10. der Schmied Martin Osky aus Schatznoff (Gouvernement Radom in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Pegnitz vom 24. Januar d. J.,

11. der Schriftsetzer Salomon Giezentanner, geboren zu Kappel (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 24. Januar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. Februar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 141.438 Mark	für 22.721 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 14.543.580 „	„ 1.130.361 „
Zusammen	für 14.685.018 Mark	für 1.153.082 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 80)	19.285.343	631.641	18.653.702	19.017.860	— 364.158
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 85) .	569.637	—	569.637	662.743	— 93.106
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	9.454.132	9.667.049	— 212.917
4. Reichs-Eisenbahn-Verwaltung*) . .	—	—	2.301.467	2.216.125	+ 85.342

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. Februar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 13. bis 19. Februar 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.614.500	—	3.614.500	566.965	572.065	248.786	00	—	—	35.963	70	58.074	00	6.849	70	4.087	20
b) Hannover . .	—	—	—	397.870	—	131.598	00	—	—	—	—	14.852	00	14.326	00	3.100	00
c) Frankfurt . .	564.720	—	—	—	188.717	125.624	00	—	—	—	—	—	—	16.232	50	6.763	64
d) München . .	1.933.680	—	—	—	198.000	—	—	79.000	00	—	—	—	—	13.280	00	7.620	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	60.000	00	—	—	—	—	—	—	2.413	94	4.800	00
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	147.234	—	—	49.430	60	17.550	00	6.054	50	5.388	00	4.470	00
g) Karlsruhe . .	—	337.280	—	—	179.900	—	—	—	—	2.790	00	7.500	00	2.800	00	2.000	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	139.159	—	—	—	—	12.527	50	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	2.318.420	—	2.318.420	—	—	—	—	—	—	40.928	00	51.739	85	—	—	—	—
Summe 1.	8.421.320	337.280	5.932.920	964.835	1.415.095	666.008	00	128.430	60	109.759	20	138.220	35	61.300	14	32.841	04
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	468.374.760	102.707.220	97.319.300	8.656.660	41.484.765	5.438.346	50	4.004.374	00	2.667.312	10	2.349.682	10	1.367.276	10	941.163	80
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	6.830.565	10.451.575	1.971.694	00	2.530.895	00	787.779	40	922.263	30	602.199	70	382.283	80
c) Frankfurt . .	173.057.260	58.957.220	—	—	8.258.380	1.602.789	00	1.629.032	80	2.218.102	90	1.134.206	55	1.159.212	68	419.340	37
d) München . .	99.427.160	32.562.540	482.115	5.788.410	15.212.641	2.692.075	50	5.724.816	80	1.826.471	40	838.723	60	264.854	00	235.962	12
e) Dresden . .	48.842.800	17.366.480	—	2.469.345	7.885.314	230.252	50	753.489	60	1.435.455	30	682.172	90	277.897	46	129.046	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	20.400.930	—	2.151.905	14.144.811	436.947	50	3.148.815	80	1.674.200	00	754.290	60	236.521	50	217.492	90
g) Karlsruhe . .	21.401.360	12.055.540	—	1.570.920	10.749.163	1.254.194	00	1.596.528	60	1.223.461	90	700.404	05	371.658	80	176.377	08
h) Darmstadt .	16.766.380	6.873.990	—	740.175	4.612.214	166.194	00	729.089	00	838.580	50	55.152	65	123.791	66	67.041	13
i) Hamburg . .	13.493.320	5.646.880	12.159.273	1.429.305	2.727.701	1.668.988	50	854.949	60	1.363.557	80	597.036	20	300.436	46	78.502	80
Summe 2.	1.011.943.000	309.220.080	109.960.688	29.636.295	115.526.564	15.461.481	50	20.972.291	20	14.034.921	30	8.033.933	95	4.903.848	36	2.637.210	65
Gesammt-Ausprägung .	1.020.374.320	309.557.360	115.893.608	30.601.130	116.941.659	16.127.489	50	21.100.721	80	14.144.680	50	8.172.154	30	4.965.148	50	2.670.051	69
	1.329.931.680 Mark.			184.771.000 Mark 30 Pf.						22.316.834 Mark 80 Pf.				7.635.200 Mark 19 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 756; Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 285, — wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der Königlich belgischen Regierung ein erstes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, hierher mitgetheilt worden ist. Dasselbe enthält die nachstehenden 297 Nummern:

304	12519	17033	31691	42835	50068	62973	68526	68594
318	12520	17562	31712	45076	50069	63661	68528	68597
319	12521	17563	31784	45078	50070	63664	68529	68598
320	12596	17573	31868	45080	50071	63666	68530	68599
327	12598	17621	31961	45269	50072	64840	68531	74719
394	12786	17772	31962	45271	50073	65048	68532	75531
497	12787	17790	32088	45272	50307	66056	68533	75583
498	12799	19457	32170	45273	50368	66063	68535	75585
553	12800	19458	32192	45537	50369	66070	68536	75604
678	13623	19575	32729	45539	50370	66153	68567	75622
972	13685	21174	32794	45540	50386	66184	68568	75681
1200	13931	21192	32930	45541	50387	66217	68569	76566
1221	15012	21972	32949	45542	50388	66221	68570	76567
1234	15069	24566	33054	46458	50389	66229	68571	76568
1235	15070	24567	33055	46480	50391	67533	68572	76569
1410	15071	24570	34261	46892	50393	68502	68573	76571
2427	15405	25150	34262	47092	50395	68503	68574	76617
2431	15627	26920	34413	47539	50396	68505	68575	76697
3378	15733	27893	34550	48401	50398	68506	68576	77471
3746	16253	29229	34551	48653	50399	68507	68577	79906
3785	16263	29255	35101	48656	51023	68508	68578	79909
3928	16267	29256	35144	48670	51722	68511	68579	80283
3929	16269	30146	35341	48671	51870	68512	68581	80606
4183	16270	30232	35373	48672	51876	68513	68582	81345
6052	16516	30246	35474	48673	51883	68515	68583	81347
6053	16528	31023	35481	48674	51896	68518	68584	81348
9330	16529	31206	35482	49255	51897	68519	68587	82688
11275	16756	31268	35485	49820	52010	68520	68588	85338
11276	16757	31269	35486	49821	52091	68521	68589	86033
11322	16758	31280	35734	50063	52287	68522	68590	86352
11449	16759	31281	35889	50065	60042	68523	68591	86353
11775	16760	31289	38582	50066	62442	68524	68592	86916
11890	16877	31349	38988	50067	62966	68525	68593	89422

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. Dem Antrage ist ein doppeltes, von dem Antragsteller mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, beziehungsweise Wohnung, zu unterzeichnendes Verzeichniß der Nummern der anliegenden Schuldverschreibungen beizufügen.

Die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit wird kostenfrei ausgestellt. Der erforderliche Schriftwechsel, insbesondere auch die Ein- und Rücksendung der Loose, ist portopflichtig. Die Zusendungen an das Reichskanzler-Amt müssen franko erfolgen. Geschieht dies nicht, so werden die hierdurch erwachsenden Auslagen gelegentlich der unfrankirten Rücksendung durch Postvorschuß nachträglich eingezogen.

Sobald ein weiteres Verzeichniß eingezogener abgestempelter Schuldverschreibungen seitens der Königlich belgischen Regierung eingeht, wird dies bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Brandenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über von Frankreich eingehende gefärbte Seide beigelegt worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Uebersicht

über die nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren noch nicht vermessenen einregistrirten deutschen Kauffahrteischiffe nach dem Bestande derselben am 1. Dezember 1875.

Am 1. Dezember 1875 betrug die Zahl der nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 35) in ein Schiffsregister eingetragenen deutschen Kauffahrteischiffe **5151**.

3141 dieser Schiffe waren nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) bereits vermessen, bei den übrigen **2010** Schiffen hatte eine Vermessung nach dem neuen Verfahren noch nicht stattgefunden.

Die letzteren, noch nicht neu vermessenen Schiffe vertheilten sich ihrer Heimathangehörigkeit nach auf die Bezirke der einzelnen deutschen Schiffsregister-Behörden wie folgt:

Es waren einregistrirt von der Schiffsregister-Behörde zu

			Uebertrag	998	Schiffe
1. Memel	16	Schiffe	12. Schleswig	145	„
2. Königsberg i./Pr.	5	„	13. Aurich	242	„
3. Danzig	44	„	14. Stade	89	„
4. Elbing	7	„	15. Lüneburg	3	„
5. Stettin	178	„	16. Osnabrück	—	„
6. Greifswald	28	„	17. Rostock	94	„
7. Stralsund	205	„	18. Wismar	8	„
8. Kiel	92	„	19. Oldenburg	234	„
9. Altona	94	„	20. Lübeck	28	„
10. Itzehoe	105	„	21. Bremen	46	„
11. Flensburg	224	„	22. Hamburg	123	„
Seite	998	Schiffe	Zusammen	2010	Schiffe.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Mit den nächsten Prüfungen zum Seeschiffer auf großer Fahrt wird in Papenburg am 2. k. M. und in Leer am 30. k. M. begonnen werden.

---

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Verordnung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.

1.

Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

2.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k. aufgeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name des Abgangs-Amtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphen-Vertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.

f. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

k. Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, für je eine Ziffer gezählt.

m. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n. In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Tele-

gramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D. für „dringendes Telegramm",
RP. für „Antwort bezahlt",
TC. für „kollationirtes Telegramm",
CR. für „Empfangs-Anzeige",
FS. für „nachzusenden",
PP. für „Post bezahlt",
XP. für „Expreß bezahlt"

werden für je ein Wort gezählt.

3.

Dringende Telegramme.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

4.

Bezahlte Antwort.

Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben.

5.

Kollationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Kollationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennig werden als volle 5 Pfennig berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphen-Anstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationirt.

Die bezahlte Kollationirung muß erfolgen für diejenigen Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staats-Telegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

6.

Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangs-Anzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt.

7.

Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 Pfennig zu entrichten.

8.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a) bei Postbeförderung:
das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung;

b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde" Telegramme, ingleichen für „bahnhoflagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennig zu der Telegraphir-Gebühr zu entrichten.

9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10.

Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11.

Entrichtung der Gebühren.

Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Aemter vom Meere her beförderten Telegramme.

b) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungs-Kosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

12.

Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennig ertheilt.

13.

Zurückziehung von Telegrammen.

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig zurückerstattet.

14.

Telegramm-Abschriften.

Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

15.

Abgekürzte Adressen.

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphen-Anstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

16.

Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,

b) für das kollationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

17.

Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

a) die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,

b) die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reklamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reklamation ergiebt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Kollation für dasselbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

18.

Reklamationsfrist

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

19.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

20.

Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eisenbahn-Verwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber von den ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

21.

Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1876 in Kraft.

Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Nachweisung

der im letzten Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Aemter.

I. Neu errichtet wurden:

1. in der Provinz Preußen:
   Jablonowo,
   Kaukehmen,
   Neukirch, Reg.-Bez. Gumbinnen,
   Prostken.
2. in der Provinz Brandenburg:
   Biesenthal,
   Liepe, Reg.-Bez. Potsdam,
   Mittenwalde,
   Wildberg, Reg.-Bez. Potsdam,
   Zehden.
3. in der Provinz Pommern:
   Cösternitz,
   Neumark in Pommern.
4. in der Provinz Posen:
   Gorzyn.
5. in der Provinz Sachsen:
   Arneburg,
   Clötze,
   Derenburg,
   Gefell,
   Möckern,
   Ziesar.
6. in der Provinz Westfalen:
   Attendorn,
   Breckerfeld,
   Erwitte,
   Kierspe,
   Meinerzhagen,
   Vreden,
   Werne.
7. in der Rheinprovinz:
   Bayenthal,
   Lechenick,
   Mechernich,
   Münstereifel,
   Zeltingen,
   Zülpich.
8. in der Provinz Hannover:
   Alfeld,
   Dassel,
   Elze,
   Gronau bei Hildesheim,
   Haren a. d. Ems.
9. in der Provinz Hessen-Nassau:
   Cronberg,
   Großalmerode,
   Nastätten.
10. im Königreich Sachsen:
   Geringswalde,
   Lengefeld,
   Lommatzsch,
   Mügeln bei Oschatz,
   Oberwiesenthal,
   Olbernhau,
   Zöblitz.
11. im Großherzogthum Baden:
   Bühlerthal,
   Durbach,
   Kappelrodeck.
12. im Großherzogthum Hessen:
   Großzimmern,
   Hofheim.
13. im Herzogthum Sachsen-Meiningen:
   Lauscha,
   Rentwertshausen,
   Wallendorf.
14. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
   Großbreitenbach,
   Langewiesen.
15. im Fürstenthum Reuß-Schleiz:
   Wurzbach.
16. im Reichslande Elsaß-Lothringen:
   Türkheim.

Die vorgenannten Aemter haben sämmtlich beschränkten Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden bezw. der Klassen-Eintheilung der Aemter.

1. Die Vereinigung mit den Orts-Post-Anstalten hat bei folgenden Telegraphen-Aemtern stattgefunden:

Berlin, Steglitzerstraße (zugleich verlegt nach der Genthinerstraße); Celle; Crimmitschau;

Elsfleth; Gandersheim; Hamburg, Zollvereinsniederlage; Ilmenau; Leutenberg; Lobenstein; Lübeck, Zweigamt; Malchow; Neubukow; Nußloch; Rastatt; Rawitsch; Ribnitz; Wandsbeck; Wetzlar; Zabern.

2. Körbisdorf, } bisher von einer Gemeinde unterhalten und verwaltet, sind in die Verwaltung der
3. Benkendorf, } Reichs-Telegraphen-Verwaltung übernommen worden.
4. Bad Elster ist nunmehr dauernd in Betrieb genommen mit beschränktem Tagesdienst, jedoch während der Badezeit vom 10. Mai bis 30. September mit vollem Tagesdienst.

III. Geschlossen wurden folgende Aemter:

1. Callenberg, Schloß-Station.
2. Hummelshayn, desgl.
3. Kirchberg in Baden, desgl.
4. Neues Palais bei Potsdam, desgl.
5. Schriesheim in Baden.
6. Thal in Thüringen, wird für die Folge alljährlich vom 1. Mai bis Ende Oktober in Betrieb gesetzt werden.
7. Wilhelmshöhe bei Kassel, Schloß-Station.

IV. Wiedereröffnung geschlossen gewesener Aemter.

Das Telegraphen-Amt im Reichstagsgebäude Berlin.

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphen-Amte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennig zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin, W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu beklebe und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ansstreiche der Ueberschrift „Postkarte“ und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm“ deutlich

bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pfennig kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bez. die Thür des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin, W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Großherzoglich sächsischen Auditor Schoell zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs für den Hafen von London zu ernennen geruht. Demselben ist auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1867 §. 20 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Dem Baron Eduard Lejeune ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Konsul in der Stadt Baden ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jakob Stiebel zu Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Orientalischen Republik del Uruguay daselbst ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 3. März 1876. | № 9.

Inhalt:

1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 109
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 111
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die bis zum 31. Januar 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 112
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine; — Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste; — Bestimmungen über die Führung der Eintragerolle für Werke der bildenden Künste; — Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 117
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betr. Verfahren bei Verzollung von Wein in den Niederlagen, — Zollerlaß für eingehende verdorbene Waaren. — Tarifirung von Schiefertuch, — Verzollung von Pappkartons zu Herrenklapphüten; — Kompetenz einer Steuerstelle . . 126
6. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung einer Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst zu ertheilen 128
7. **Marine und Schiffahrt:** Tarif der Schiffahrts-Abgaben an der Sulina-Mündung; — Beginn von Seesteuermanns- rc. Prüfungen 129
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 138
9. **Personal-Veränderungen rc.:** Ernennungen . . 138

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schmied Bernhard Elgering, geboren am 11. Februar 1822 zu Brünen, Königreich Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Jahre 1862 nach den Niederlanden ausgewandert, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 16. Februar d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der russische Ueberläufer, Schuhmacher Wassili Stephanowicz, geboren am 15. Januar 1847 zu Moskau, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 16. Februar d. J.,

3. der Arbeiter Stanislaus Czechanowski aus Kozewo in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 14. Februar d. J.,

4. der Arbeiter Johann Danieck aus Leipnik in Mähren, 32 Jahre alt,

5. der Maschinenschlosser Josef Cerveny aus Reichenau in Böhmen, 41 Jahre alt,
zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 24. und 25. Januar d. J.,

6. der Arbeiter Wenzel Honiack aus Riffnitz (Kreis Gitschin in Böhmen), 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Frankfurt a. O. vom 20. Januar d. J.,

7. der Ziegelarbeiter Heinrich Josef Biesmann, geboren und ortsangehörig zu Heerlen (Königreich der Niederlande), 49 Jahre alt,

8. der Schneider Christian Panusch aus Böhmisch-Brod in Böhmen, 37 Jahre alt,
zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom resp. 22. und 23. Januar d. J.,

9. die Tagelöhnerin Katharina Manda, 44 Jahre alt, und der Bahnarbeiter Andreas Manda, 27 Jahre alt, beide aus Skripel (Bezirk Horowitz in Böhmen),

10. der Bahnarbeiter Joseph Pribic aus Chotzen (Kreis Chrudim in Böhmen), 25 Jahre alt,

11. der Bahnarbeiter Anton Hoblizka, geboren in Woluschna (Bezirk Zbirow in Böhmen), 41 Jahre alt,

12. die Tagelöhnerin Marie Waltner, 33 Jahre alt, geboren in Zwodochod (Bezirk Raudnitz in Böhmen),
zu 9—12 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Zwickau vom 17. Januar d. J.,

13. der Metzger Thomas Wegmann, geboren und ortsangehörig zu Ober-Erlisbach (Kanton Solothurn in der Schweiz), 33 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 17. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 26. Februar 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
1. In der Woche vom 20. bis 26. Februar 1876 sind geprägt worden in:	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.607.480	—	3.607.480	520.150	723.284	366.260	50	—	—	34.336	10	48.557	00	8.669	60	5.620	80
b) Hannover . .	—	—	—	395.940	—	124.990	00	—	—	—	—	13.910	00	14.445	00	3.080	00
c) Frankfurt . .	1.218.800	—	—	—	133.671	119.484	00	—	—	—	—	—	—	16.025	12	5.358	34
d) München . .	1.088.480	—	—	—	207.000	—	—	80.500	00	—	—	—	—	12.220	00	7.220	00
e) Dresden . .	—	—	—	185.000	—	—	—	—	—	14.886	50	8.303	25	2.200	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	1.255.500	—	—	144.078	—	—	48.533	00	17.530	00	—	—	4.640	00	4.592	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	72.000	70.000	00	—	—	5.210	00	9.750	00	2.424	00	2.000	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	159.749	—	—	—	—	9.380	70	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	2.410.960	—	2.411.735	—	—	—	—	32.818	80	48.539	00	44.201	45	—	—	—	—
Summe 1.	8.325.720	1.255.500	6.019.215	1.101.090	1.439.782	680.734	50	161.851	80	129.882	30	124.731	70	60.623	72	27.901	14
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	471.989.260	102.707.220	100.933.800	9.223.625	42.056.830	5.797.132	50	4.004.374	00	2.703.275	80	2.407.757	10	1.374.125	80	945.251	00
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	7.228.435	10.451.575	2.103.292	00	2.530.895	00	787.779	40	937.115	30	616.535	70	385.383	80
c) Frankfurt . .	173.621.980	58.957.220	—	—	8.447.097	1.728.418	00	1.629.032	80	2.218.102	90	1.134.206	55	1.175.445	18	426.104	21
d) München . .	101.360.840	32.562.540	482.115	5.788.410	15.400.641	2.692.075	50	5.803.816	80	1.826.471	40	838.723	60	378.134	00	243.582	13
e) Dresden . .	48.843.800	17.366.480	—	2.469.345	7.885.314	290.252	50	753.489	60	1.435.455	30	682.173	90	280.311	40	133.846	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	20.400.930	—	2.151.905	14.292.065	436.947	50	3.198.246	40	1.691.750	00	760.345	10	341.909	50	221.962	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	12.392.820	—	1.570.930	10.929.063	1.254.194	00	1.596.828	60	1.226.251	90	707.904	05	374.458	80	178.877	08
h) Darmstadt .	16.766.380	6.873.990	—	740.175	4.751.373	166.194	00	729.089	00	851.108	00	55.152	65	123.791	66	57.041	13
i) Hamburg . .	15.811.740	5.646.880	14.477.693	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	854.949	60	1.404.485	80	648.776	05	300.436	46	78.502	80
Summe 2.	1.020.374.320	309.557.360	115.893.608	30.601.130	116.941.659	16.127.489	50	21.100.721	80	14.144.680	50	8.172.154	30	4.965.148	50	2.670.051	69
Gesammt-Ausprägung . .	1.028.700.040	310.812.860	121.912.823	31.702.220	118.381.441	16.808.224	00	21.262.573	60	14.274.562	80	8.296.906	00	5.025.772	22	2.697.952	83
	1.339.512.900 Mark.			188.154.458 Mark 60 Pf.						22.571.468 Mark 80 Pf				7.723.725 Mark 05 Pf.			

3. Finanz:

Nach

über die bis zum 31. Januar 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehungs Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr. (zu Nr. 22a. 25 Thlr.)		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.700	197.300	—	7.600	292.400	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	200	150	99.650	250	—	99.750
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	790	99.210	—	2.900	397.100	—
4	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	810	140	99.050	1.860	440	197.70[illegible]
5	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	1.140	98.860	—	2.880	297.120	—
6	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	16.380	528.620	780.000	15.620	664.380	1.940.000
7	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	92.380	10.943.290	—	49.880	7.086.380	—
8	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	27.390	2.742.610	—	26.980	2.633.020	—
9	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Chemnitzer Stadtbank	4.500	5.500	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22a	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	—	—	—	50.900	7.535.650	—	825	51.850	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	6.270	3.250	940.480	11.620	4.660	483.72[illegible]
12	Weimarische Bank	—	—	—	—	—	—	16.920	121.440	983.640	3.880	428.020	546.10[illegible]
13	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	11.655	1.605	586.500	13.820	2.920	1.383.500	—	—	—
14	Anhalt-Dessauische Landesbank	24.470	278.320	—	—	138.250	—	—	558.960	—	—	—	—
15	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	16.810	4.080.140	—	—	—	—
16	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	3.410	—	374.790	2.180	—	431.820
17	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	41.500	3.558.500	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	28.970	283.820	290.000	11.655	139.855	586.500	291.220	30.471.040	3.961.110	126.475 darunter 825	11.855.370 zu 25 Thlr. 51.850	3.699.0[illegible]
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
18	Frankfurter Bank	8.290	149.350	—	165.020	7.409.240	—	—	—	—	5.460	554.540	—
19	Bayerische Notenbank	—	—	—	374.850	—	1.709.650	—	—	—	—	—	—
20	Württembergische Notenbank	—	—	—	32.610	7.390	7.460.000	—	—	—	26.950	7.473.025	—
21	Badische Bank	—	—	—	72.260	20.740	15.700.000	—	—	—	—	—	—
22	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	65.050	4.710.270	—	33.925	5.498.800	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Mark lauten	8.290	149.350	—	709.790	12.147.640	24.869.650	33.925	5.498.800	—	32.410	8.027.565	—

W e s e n.

. e i s u n g

.eise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter .tten Banknoten.

.ährung lautende Noten präkludirt sind.

w a r e n :															Laufende Nr.
.äkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
6.900	193.100	—	1.700	298.300	—	—	—	—	—	—	—	383.200	366.800		1
1.450	50	498.500	2.400	—	297.600	—	—	—	—	—	—	1.448.900 1.075.000	46 600 416.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.850	298.150	—	900	199.100	—	—	—	—	—	—	—	2.478.500	494.500		3
1.900	850	297.250	2.200	1.800	396.000	—	—	—	—	—	—	817.000 763.800 884.500	83.000 136.200 285.500	 zu 200 „ zu 500 „	4
2.050	355.750	—	2.700	239.500	—	—	—	—	—	—	—	2.408.300	591.700		5
5.850	239.650	519.000	3.700	125.800	491.000	—	—	—	—	—	—	10.033.800	166.200		6
37.100	5.083.550	—	51.700	11.095.200	—	—	—	—	—	—	—	46.920.600 14.760.500	10.579.400 11.739 500	 zu 500 „	7
16.900	2 403.100	—	8.700	1.591.300	—	—	—	—	—	—	—	10.159.000	7.841.000		8
—	—	—	5.000	995.000	—	—	—	—	—	—	—	2.976.500	23.500	zu 500 „	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
200	11 350	—	600	25.500	—	—	—	—	—	—	—	28.059.200	7.940.800		22a
5.300	2.500	242.200	5.300	1.100	243.600	—	—	—	—	—	—	1.792.700	207.300		11
2 150	239.050	388.800	900	66.100	149.000	—	—	—	—	—	—	1.377.600	4.782.400		12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.363.800	131.200		13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.442.400	57.600		14
3.250	1.363.800	—	600	35.400	—	—	—	—	—	—	—	4 808.000	3.192.000		15
—	—	—	1.100	—	575.900	600	—	199.400	—	—	—	843.400	—		16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	235,000	1.265.000	—	7.598.400	2.401.600		17
84.900	10.190.900	1.945.750	87.500	14.674.100	2.153.100	600	—	199.400	235.000	1.265.000	—	144.905.100 darunter 763.800 18.621.500 1.075.000	51.482.800 136.200 12.048.500 416.000	 zu 200 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
4.800	262.500	—	51.200	4.476.600	—	30.500	16.882.500	—	—	—	—	12.426.500 3.527.000 12.916.000	2.273.500 2.073.000 14.984.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	18
—	—	—	283.500	—	1.652.000	—	—	—	—	—	—	43.240.400	5.444.000		19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.119.900	1.480.100		20
26.150	23.850	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.204.200	11.795.800		21
2.850	584.400	—	2.000	584.100	—	—	—	—	—	—	—	—	—		22
33.800	870.750	9.150.000	336.700	5.060.700	1.652.000	30.500	16.882.500	—	—	—	—	123.434.000 darunter 3.527.000 12.916.000	38.050.400 2.073.000 14.984.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind außerdem aufgeführt 4.500 ℳ in Noten zu 100 ℳ und 9.000 ℳ in Noten zu 1.000 ℳ

Zu 6: Außerdem vorhanden aber noch nicht dem Betriebe übergeben 1.800.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Zu 13: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 570.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Zu 14: Die in den Rubriken „präkludirte und im Bestande befindliche Banknoten in Abschnitten zu 1 Thlr." aufgeführten Beträge umfassen sämmtliche präkludirte, bezw. seit dem 1. Januar 1876 eingelöste Thalernoten der Anhalt-Dessauischen Landesbank, da eine nach den einzelnen Appoints getrennte Angabe dieser Noten seitens der gedachten Bank nicht vorliegt.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	138.000	176.000	7.745.000	—	—	—	474.000	83.167.000	3.175.00[illegible]
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	14.870	—	700	41.340	—	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	2.820	5.680	91.300	5.220	14.480	280.300	—	—	—
4	Danziger Privat-Aktienbank	1.910	98.090	—	4.700	295.300	—	—	—	—
5	Braunschweigische Bank	85.500	1.184.500	3.230.000	—	—	—	—	—	—
6	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	207.380	121.440	7.671.180	—	—	—	—	—	—
7	Privatbank zu Gotha	35.330	2.024.670	—	25.000	1.608.980	—	—	—	—
8	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	80.000	2.920.000	—	—	—	—
9	Niederschlesische Bank (Bückeburg)	156.840	3.843.160	—	—	—	—	—	—	—
10	Kommerzbank in Lübeck	4.760	357.500	—	2.880	274.860	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler und Mark lauten.	633.280	9.825.910	18.737.680	118.500	5.154.960	280.300	474.000	83.167.000	3.175.0[illegible]
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.					
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.			
11	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	9.480	87.840	218.000	1.630	44.550	138.500			

lungen.

Zu 16: Außerdem waren vernichtet 176.600 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 18: Die in den Rubriken „präkludirte Banknoten" aufgeführten Beträge umfassen auch die seit dem Präklusivtermin (31. Dezember 1875) eingelösten Guldennoten, da eine nach den einzelnen Appoints getrennte Angabe derselben seitens der Frankfurter Bank nicht vorliegt.

Zu 19, 20 und 21: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Kraft gewöhnlicher Schuldscheine.

Zu 22: Die in den Rubriken „präkludirte Banknoten" aufgeführten Beträge umfassen auch die seit dem Präklusivtermin (31. Dezember 1875) eingelösten Thaler- und Guldennoten, da eine nach den einzelnen Appoints getrennte Angabe derselben seitens der Bank für Süddeutschland nicht vorliegt.

banken.

aren:

[Im] Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Marknoten.			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
[illegible]2.000	3.345.000	2.800.000	20.509.000	230.879.000	8.300.000	—	—	—	6.552.000	126.040.000	6.000.000	266.578.000 62.316.000 244.422.000	57.122.000 38.684.000 154.778.000	zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	1
												zu 100 Mark.			
												Mark.	Mark.		
[1].500	101.050	—	5.000	286.4[illegible]	—	4.800	543.600	—	—	—	—	—	—		2
[2].300	9.300	287.200	1.600	3.4[illegible]	295.000	—	—	—	—	—	—	2.849.000	13.000		3
[2].100	197.900	—	3.400	396.600	—	—	—	—	—	—	—	2.500.000	440.000		4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.564.000	6.676.000		5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		6
—	—	—	5.300	464.500	—	—	—	—	—	—	—	4.792.800	1.507.200		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.900	5.100		9
—	—	—	800	159.200	—	—	—	—	—	—	—	2.269.800	91.200		10
[illegible].900	3.653.450	3.087.200	20.525.100	232.189.100	8.595.000	4.800	543.600	—	6.552.000	126.040.000	6.000.000	591.325.500 darunter 62.316.000 244.422.000	259.316.500 38.684.000 154.778.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	
															11

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. Januar 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Dezember 1875 waren in Umlauf Mark.	Also Ende Januar 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	1.918.885	9.877.123	— 7.958.238
zwischen 50 und 100 Mark	1.777.500	3.235.691	— 1.458.191
zu 100 Mark und darüber	941.777.000	1.040.732.686	— 98.955.686
Zusammen .	945.473.385	1.053.845.500	— 108.372.115

Bemerkung. Die bedeutende Minusdifferenz ist durch das Ausscheiden der „präkludirten" Noten aus der Klasse der „in Umlauf befindlichen" hervorgerufen.

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 24. Februar 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Vom 16. bis 23. Februar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 2.844,78 Mark	für 52.334,88 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 14.685.018,00 „	„ 1.153.082,00 „
Zusammen	für 14.687.862,78 Mark	für 1.205.416,88 Mark.

---

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§. 1.

In Gemäßheit

a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),

b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),

c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11),

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt.

Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung rc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt, Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;

b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

§. 1.

In der Eintragsrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen,

c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§. 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke ꝛc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4.

Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge ꝛc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§. 5.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragsscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

§. 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Anlage A.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
		Abtheilung A.*) (Anonyme und pseudonyme Werke).
1.	1. Januar 1871.	Der . . . . meldet an, daß er der Urheber des im Jahre . . . im Verlage der . . . . . . Buchhandlung in . . . . unter dem Titel . . . . : . . . . erschienenen Werkes sei.
		Abtheilung B. (Uebersetzungen).
1.	2. Januar 1871.	Der . . . . . meldet an, daß von dem im Jahre . . . (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage . . . . mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke . . . . . . der erste Band der Uebersetzung in . . . . Sprache im Verlage von . . . . erschienen sei.
		Abtheilung C.)** (Privilegien).
1.	3. Januar 1871.	Der . . . . . meldet an, daß die . . . . . Regierung dem . . . . für das Werk . . . . im Jahre . . . ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß . . . .

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
" B. " Uebersetzungen;
" C. " Privilegien.
Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§. 60. des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Anlage B.

Alphabetisches Register.

Bezeichnung des Werkes.	Eingetragen in der Eintragsrolle	
	Abtheilung.	Nr.

Anlage C.

Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abtheilung . . . . Nr. . . . ., folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der . . . . meldet an, daß . . . .
. . . .
. . . .

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den . . . .

(Unterschrift).

Bestimmungen
über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält. A.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden 2c., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster 2c., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren

und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9. Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 ℳ 50 Pf. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. (§. 12. des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 ℳ 50 Pf. zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9. des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

No. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

No. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter No. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A.

Musterregister.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Akten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Februar d. Js. beschlossen, in den Fällen der §§. 23 und 24 des Niederlage-Regulativs bei der Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichts des alten Fasses in der Weise für zulässig zu erklären, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Umfüllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus den so gewonnenen Gewichtsbeträgen das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt wird.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Februar d. Js. beschlossen:

Die in der Nr. 12 der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes den Hauptämtern ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des Zollerlasses für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren, findet nicht allein auf Begleitscheingüter oder mittelst Ladungsverzeichnisses beförderte Waaren, sondern auch auf alle diejenigen Güter, welche im Schiffsansageverkehr oder im Verkehr mit den Staatsposten eingehen, entsprechende Anwendung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. Js. beschlossen,

daß Schiefertuch, bestehend aus grauer, mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem, gemahlenem Schiefer versehener Leinwand, der Nummer 40. a. und die aus solchem Schiefertuch gefertigten Wandtafeln mit hölzernen Rahmen der Nummer 21. c. des Tarifs zu unterstellen sind, daß aber die zu den Schiefertuchtafeln gehörenden hölzernen Kasten, sofern sie nicht in fester Verbindung mit den Wandtafeln eingehen, den Bestimmungen über die Tarifirung der Holzwaaren unterliegen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. Js. beschlossen,

daß Kartons aus Pappe, in welchen sogenannte Herrenklapphüte eingehen, nicht zum Nettogewicht der Hüte zu rechnen, sondern nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen entweder für sich zur Verzollung zu ziehen oder zollfrei zu belassen sind.

Der Großherzoglich hessischen Ortseinnehmerei Ober-Ingelheim ist die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers beigelegt worden.

---

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Central-Blatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Nachweisung.

1. Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungs-Anstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2. Das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3. Die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4. Das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5. „ Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
6. „ Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
7. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt zu Dresden,
8. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10. „ Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11. Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal,
12. Die Städtische Realschule zu Groß-Umstadt,
13. „ Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß,
14. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15. „ Privat-Anstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,
16. „ Privat-Anstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
17. „ Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18. „ Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.

7. Marine und Schiffahrt.

Tarif

der Schiffahrts-Abgaben an der Sulina-Mündung vom 9. November 1870 nebst den zu diesem Tarif unter dem 2. November 1871, 16. September 1873, 13. Mai und 10. November 1875 erlassenen Abänderungen und Nachträgen.

In Betracht des Artikels 16 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856, nach welchem die Kosten der Beseitigung der die Donau-Mündungen und das umgebende Seegebiet versperrenden Hindernisse, sowie die Kosten der Einrichtungen zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt durch Erhebung fester, von der europäischen Donau-Kommission zu bestimmender Abgaben gedeckt werden sollen:

In Betracht des unterm 2. November 1865 beschlossenen Abgaben-Tarifs, wie solcher der zu Galatz am nämlichen Tage unterzeichneten, zu Paris unter dem 28. März 1866 ratifizirten Akte über die Schiffahrt in den Donau-Mündungen beigefügt ist:

In Betracht der von der Kommission unterm 26. April 1867 beschlossenen Aenderungen der von den Dampfschiffen zu entrichtenden Abgabensätze:

In Betracht des Artikels 15 der gedachten Akte vom 2. November 1865, welcher bestimmt, daß je nach Ablauf von fünf Jahren, um die Schiffahrts-Abgaben womöglich zu vermindern, eine Revision jenes Tarifs eintreten, und der Betrag der Abgaben, so weit thunlich, jedoch unter Sicherung des im Durchschnitt erforderlichen Einkommens der Schiffahrtskasse, herabgesetzt werden soll:

In Erwägung, daß seit der Geltung des Tarifs vom 2. November 1865 die an der Sulina-Mündung hergestellten provisorischen Dämme in dauernde Werke umgewandelt, und in dem durch diese Mündung strömenden Flußarme neue Arbeiten ausgeführt worden sind, um die schwierigsten Krümmungen zu verbessern und selbst bei niedrigem Wasserstande eine wesentliche Vertiefung des Fahrwassers zu erhalten:

In Erwägung, daß die nothwendige Amortisation der zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten aufgenommenen Anleihe, sowie die Pflicht der Rückerstattung der von der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans zur Bestreitung der ersten Bedürfnisse der Kommission vorgeschossenen Summen eine allgemeine Herabsetzung der Schiffahrts-Abgaben zur Zeit noch nicht gestattet:

In Erwägung, daß hinsichtlich der Schiffe von höherem Raumgehalt und großem Tiefgang die Aufrechthaltung des gegenwärtig in Kraft bestehenden Tarifs durch die umfassenderen Strom-Korrektionen gerechtfertigt ist, aus welchen diese Fahrzeuge vorzugsweise Nutzen ziehen; daß es jedoch billig und möglich ist, die Abgaben von den Fahrzeugen mittleren Raumgehalts, welche im Verhältniß zu dem Vortheil, den sie von den ausgeführten Arbeiten ziehen, bisher höhere Abgaben als die Fahrzeuge größerer Ladungsfähigkeit entrichtet haben, zu ermäßigen, und es zugleich angemessen erscheint, eine gleichmäßigere Besteuerung der Segelschiffe und der Dampfschiffe herzustellen, erläßt die europäische Donau-Kommission den folgenden Tarif:

Art. 1. Jedes Segelschiff von mehr als dreißig Tonnen Raumgehalt, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen oder dem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, hat für jede Meßtonne eine feste Schiffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag nach dem Gesammt-Raumgehalt des Schiffs und der Tiefe des Fahrwassers an der Mündung des Sulina-Arms, wie folgt, bestimmt wird:

Diejenigen Schiffe, welche stromaufwärts gefahren sind, um ihre Ladung in einem Binnenhafen einzunehmen, entrichten die festgesetzten Abgaben in Franken und Centimen nach der folgenden Tabelle:

Segelschiffe, welche stromaufwärts gefahren sind,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11 bis 12 Fuß		12 bis 13 Fuß		13 bis 14 Fuß		14 bis 15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 und nicht über 60 Tonnen	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50
" " " 60 " " " 100 "	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80
" " " 100 " " " 150 "	1	—	1	35	1	70	1	70	1	70	1	70	1	70
" " " 150 " " " 200 "	1	—	1	35	1	70	2	10	2	10	2	10	2	10
" " " 200 " " " 250 "	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	50	2	50
" " " 250 " " " 300 "	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90	2	90
" " " 300 Tonnen	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90	3	30

Diejenigen Schiffe, welche ihre Ladung ganz oder theilweise im Hafen von Sulina einnehmen, ohne weiter stromaufwärts zu fahren, haben die festgesetzten Abgaben in Franken und Centimen nach der folgenden Tabelle zu entrichten:

Segelschiffe, welche ihre Ladung in Sulina einnehmen,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11 bis 12 Fuß		12 bis 13 Fuß		13 bis 14 Fuß		14 bis 15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 und nicht über 60 Tonnen	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30
" " " 60 " " " 100 "	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50
" " " 100 " " " 150 "	0	80	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60
" " " 150 " " " 200 "	0	80	1	20	1	60	1	90	1	90	1	90	1	90
" " " 200 " " " 250 "	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	20	2	20
" " " 250 " " " 300 "	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	50	2	50
" " " 300 Tonnen	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	50	2	80

Art. 2. Mit Ausnahme der im zweiten Alinea des Art. 3 des gegenwärtigen Tarifs gedachten Fälle hat jedes Dampfschiff, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen und dem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, für jede Meßtonne eine feste Schiffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag gleichmäßig nach Verhältniß des Raumgehalts des Schiffes und der Tiefe des Fahrwassers in der Sulina-Mündung festgesetzt ist.

Für die zwischen anderen Häfen der Donau, als dem Hafen von Sulina, und den Häfen am Schwarzen Meere und dem Bosporus fahrenden Dampfschiffe sind die Abgaben in Franken und Centimen nach der folgenden Tabelle festgesetzt:

Dampfschiffe, welche stromaufwärts gefahren sind und nicht über den Bosporus hinausgehen,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von:													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11—12 Fuß		12—13 Fuß		13—14 Fuß		14—15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 u. nicht über 150 Tonnen	0	60	0	60	0	60	0	60	0	60	0	60	0	60
„ „ „ 150 „ „ „ 200 „	0	60	0	90	1	20	1	20	1	20	1	20	1	20
„ „ „ 200 „ „ „ 250 „	0	60	0	90	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40
„ „ „ 250 „ „ „ 300 „	0	60	0	90	1	20	1	40	1	60	1	60	1	60
„ „ „ 300 „ „ 350 „	0	60	0	90	1	20	1	40	1	60	1	80	1	80
„ „ „ 350 Tonnen	0	60	0	90	1	20	1	40	1	60	1	80	2	—

Für die Dampfschiffe, welche zwischen dem Hafen von Sulina, ohne stromaufwärts gegangen zu sein, und den Häfen am Schwarzen Meere oder am Bosporus fahren, sind die Abgaben in Franken und Centimen nach folgender Tabelle festgesetzt:

Dampfschiffe, welche in Sulina laden, ohne weiter stromaufwärts gegangen zu sein, und nicht über den Bosporus hinaus fahren,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von:													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11—12 Fuß		12—13 Fuß		13—14 Fuß		14—15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 u. nicht über 150 Tonnen	0	45	0	45	0	45	0	45	0	45	0	45	0	45
„ „ „ 150 „ „ „ 200 „	0	50	0	75	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10
„ „ „ 200 „ „ „ 250 „	0	50	0	75	1	10	1	25	1	25	1	25	1	25
„ „ „ 250 „ „ 300 „	0	50	0	75	1	10	1	25	1	40	1	40	1	40
„ „ „ 300 „ „ „ 350 „	0	50	0	75	1	10	1	25	1	40	1	55	1	55
„ „ „ 350 Tonnen	0	50	0	75	1	10	1	25	1	40	1	55	1	70

Für die zwischen anderen Donauhäfen als dem Hafen zu Sulina und den jenseits des Bosporus gelegenen Häfen fahrenden Dampfschiffe, sind die Abgaben nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt:

Dampfschiffe, welche stromaufwärts gefahren sind und über den Bosporus hinausgehen,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von:													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11—12 Fuß		12—13 Fuß		13—14 Fuß		14—15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 u. nicht über 150 Tonnen	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80
„ „ „ 150 „ „ „ 200 „	1	—	1	35	1	70	1	70	1	70	1	70	1	70
„ „ „ 200 „ „ „ 250 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	10	2	10	2	10
„ „ „ 250 „ „ „ 300 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	50	2	50
„ „ „ 300 „ „ „ 350 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90	2	90
„ „ „ 350 Tonnen	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90	3	30

Für die Dampfschiffe, welche zwischen dem Hafen von Sulina, ohne stromaufwärts gegangen zu sein, und den jenseits des Bosporus gelegenen Häfen fahren, sind die Abgaben nach Franken und Centimen in der folgenden Tabelle festgesetzt:

Dampfschiffe, welche in Sulina, ohne stromaufwärts gefahren zu sein, laden und über den Bosporus hinausgehen,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von:													
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als									
					11—12 Fuß		12—13 Fuß		13—14 Fuß		14—15 Fuß		15 Fuß	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
von mehr als 30 u. nicht über 150 Tonnen	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50	0	50
„ „ „ 150 „ „ „ 200 „	0	80	1	20	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60
„ „ „ 200 „ „ „ 250 „	0	80	1	20	1	60	1	90	1	90	1	90	1	90
„ „ „ 250 „ „ „ 300 „	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	20	2	20
„ „ „ 300 „ „ „ 350 „	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	50	2	50
„ „ „ 350 Tonnen	0	80	1	20	1	60	1	90	2	20	2	50	2	80

Art. 3. Die im vorstehenden Artikel festgesetzten Schiffahrts-Abgaben werden von allen Dampfschiffen erhoben, ohne Unterschied, ob dieselben öffentlichen Gesellschaften, Privatgesellschaften oder einzelnen Privatpersonen gehören.

Diejenigen Raddampfer jedoch, welche bei voller Ladung nicht über zehn Fuß englisch Tiefgang haben und einem öffentlichen Schiffahrts-Unternehmen angehören, das insbesondere zum Transport von Reisenden und zum regelmäßigen Postdienst bestimmt ist, und welche demgemäß periodische Fahrten nach einem im voraus festgesetzten Fahrplane ausführen, entrichten bei der Ausfahrt aus dem Strome nur eine feste Abgabe von sechszig Centimen für die Meßtonne. Diese Abgabe wird jedoch immer von dem ganzen abgabenpflichtigen Raumgehalt erhoben, ohne Rücksicht auf das wirkliche Ladungsverhältniß.

Diese Schiffe sind außerdem bei ihrer Einfahrt in den Strom von jeder Abgabe frei.

Artikel 4. Die Berechnung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Tarifs zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben erfolgt nach dem Netto-Raumgehalt der Schiffe, welcher zu diesem Behufe nach dem von der europäischen Donau-Kommission vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Aenderung vom 10. November 1875.

1. Die die untere Donau befahrenden Dampfschiffe sollen mit solchen Papieren oder besonderen Zertifikaten versehen sein, welche die Berechnung des Raumgehaltes in Gemäßheit der Donau-Regeln erkennen lassen. Diese Zertifikate müssen den für die Fahrt durch den Suez-Kanal eingeführten gleichartig sein. Nachtrag vom 13 Mai und Aenderung vom 10. November 1875.

2. Da bei der Vermessung nach dem System der festen Kohlenbehälter (soutes fixes) ein größerer Raumgehalt als nach der Donau-Regel herauskommt, soll diese Abweichung berücksichtigt werden. Demgemäß wird, so lange nicht alle Schiffe mit nach der Donau-Regel ausgefertigten Papieren oder Zertifikaten versehen sind, den nach dem deutschen System der festen Kohlenbehälter — soutes fixes — vermessenen Schiffen bei Entrichtung ihrer Abgaben ein Abzug von 3 Prozent bewilligt.

3. Bei denjenigen Schiffen, welche Papiere oder Zertifikate der bezeichneten Arten nicht besitzen, tritt ein vorläufig auf 11 Prozent festgesetzter Zuschlag zu der gegenwärtig zu entrichtenden Abgabe ein, sofern nicht der Schiffsführer beantragt, oder die Kassenverwaltung in den vorgesehenen Fällen anordnet, daß das Schiff nach dem von der europäischen Donau-Kommission vorgeschriebenen Verfahren vermessen werde.

Artikel 5. Segelschiffe, sowie diejenigen zu der im zweiten Alinea des Artikel 3 bezeichneten Klasse nicht gehörigen Dampfschiffe, welche, aus See kommend, in den Hafen von Sulina einlaufen, und deren Ladung nach ihren Konnossementen oder dem Manifest den dritten Theil ihres Raumgehalts übersteigt, entrichten für die Einfahrt in den Strom eine Abgabe, welche dem vierten Theil der nach dem Artikel 1 oder dem Artikel 2 des gegenwärtigen Tarifs für die Ausfahrt zu entrichtenden Abgabe gleichkommt. Jedoch unterliegen diese Schiffe bei der Einfahrt der in den Artikeln 1 beziehungsweise 2 festgesetzten Abgabe zum vollen Betrage, sofern sie diese Abgabe nicht bei der Ausfahrt zu entrichten haben.

Demgemäß haben die der Eingangsabgabe unterliegenden Schiffe den ganzen, nach Vorschrift der gedachten Artikel 1 oder 2 zu berechnenden Betrag unmittelbar nach ihrer Einfahrt in den Strom zu hinterlegen, vorbehaltlich der Rückerstattung von drei Vierteln desselben bei Entrichtung der Ausgangsabgabe.

Anstatt der Hinterlegung der Eingangsabgabe ist Sicherheitsleistung mittelst solidarischer Bürgschaft eines notorisch solventen, im Hafen von Sulina wohnhaften Bürgen zuläßig.

Der ganze Betrag der Einfahrts-Abgabe verfällt, wenn das Schiff, welches den Betrag hinterlegt hat, nicht innerhalb zwölf Monaten nach seiner Einfahrt mit einer abgabenpflichtigen Ladung aus dem Strome wieder ausläuft.

Artikel 6. (Ist durch Beschluß vom 10. November 1875 aufgehoben.)

Artikel 7. Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise vermittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von einhundert Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu Statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2 oder 5 bestimmten Abgabe unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von einhundert Franken eine weitere Abgabe von funfzig Centimen für jede Tonne als Leuchtthurm- und Lootsen-Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichtet haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharteten Lichterfahrzeuge, haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von einem Franken für jede Tonne ihres Gesammt-Raumgehalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von funfzig Centimen und bezw. einem Franken für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt berechnet in Gemäßheit der im Artikel 4 enthaltenen Vorschriften.

Art. 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen,

haben eine feste Schiffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11 Fuß	11 bis 12 Fuß	12 bis 13 Fuß	13 bis 14 Fuß	14 bis 15 Fuß	15 bis 16 Fuß
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
von weniger als 40 Fuß	100	150	200	250	300	350	400
von wenigstens 40 und weniger als 50 Fuß	200	200	250	300	350	400	450
von wenigstens 50 und weniger als 60 Fuß	300	300	300	350	400	450	500
von wenigstens 60 und weniger als 70 Fuß	400	400	400	400	450	500	550
von 70 Fuß und darüber	500	500	500	500	500	550	600

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von funfzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechszehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefgangs mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach englischen Fußen gemessen.

Art. 9. Kriegsfahrzeuge sind sowohl bei dem Einlaufen in die Sulina-Mündung wie bei dem Auslaufen aus derselben von jeder Abgabe frei.

Dasselbe gilt für Schlepper, wenn sie nicht zugleich als Lichterfahrzeuge einen Theil der Ladung der geschleppten Schiffe tragen.

Art. 10. Schiffe, welche in den Hafen von Sulina einlaufen, und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt hundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgang eine Abgabe von fünfzig Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lootsen-Gebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Art. 7 vorgeschriebenen Abgabe von einem Franken für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Aenderung vom 2. November 1871.

Art. 11. Segel- und Dampfschiffe ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schiffahrts-Abgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim

Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Art. 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Drittheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Art. 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Drittheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe darf jedoch nicht weniger als 50 Centimen für jede Tonne des gesammten abgabenpflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangs-Abgaben lediglich den in den Art. 1 oder 2 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Art. 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Strom-Verbesserungen;

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lootsendienstes in der Durchfahrt von Sulina, sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schiffahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auflagen oder Gebühren unterworfen, ausgenommen die Löhne der Flußlootsen, welche sie für die Fahrt stromabwärts zu entrichten haben. Dasselbe gilt von den Flößen und Holztriften in Gemäßheit des Art. 87 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau vom 8. November 1870.

Art. 13. Der Abgabenbetrag wird an den Direktor der Schiffahrtskassen-Verwaltung zu Sulina bezahlt, welcher darüber Quittung zu ertheilen hat.

Ein Nachweis über die Umrechnung der an der unteren Donau gebräuchlichen Münzen in Franken soll in dem Kassenlokal beständig angeschlagen sein und wird von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Abgabenbeträge, deren Fälligkeit oder Feststellung die Betheiligten beanstanden, sind einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen.

Anträge auf völlige oder theilweise Erstattung gezahlter Abgaben sind an die europäische Donau-Kommission oder an die etwa an deren Stelle tretende internationale Behörde zu richten; dieselben müssen bei Strafe des Ausschlusses innerhalb dreier Monate von der Zahlung oder Hinterlegung an gerechnet, schriftlich angebracht werden.

Art. 14. Unter der Bezeichnung „Meßtonne" ist die britische Register-Tonne zu verstehen.

Der Raumgehalt der Fahrzeuge wird den Schiffspapieren entnommen. Den Führern solcher Schiffe, welche von der Schiffahrtskasse zu Sulina nach dem britischen Gesetz und dessen erster, auf leere Fahrzeuge anwendbaren Regel vermessen worden sind, steht es jedoch frei, ihre Abgaben nach Maßgabe des Raumgehalts zu entrichten, welcher in dem von dem Direktor der gedachten Kasse ausgestellten Meßbrief angegeben ist.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Umrechnung der Tonnenmasse der verschiedenen Länder in britisches Maaß nach der dem gegenwärtigen Tarif beigefügten Tabelle.

Art. 15. Die in die Donau einlaufenden Schiffe, in deren Papieren ihr Raumgehalt nicht angegeben ist, unterliegen einer überschläglichen Vermessung seitens des bei der Schiffahrtskasse angestellten vereideten Kontrolörs. Der Betrag der zu entrichtenden Abgaben wird nach dem auf diese Weise ermittelten Raumgehalt berechnet.

Ebenso wird verfahren, wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Raumgehalts-Angabe offenbar unrichtig ist.

Die Vermessung erfolgt in dem einen wie in dem anderen Falle auf Verlangen des Direktors der

Schiffahrtskasse. Die zuständige Konsularbehörde ist von dem Zeitpunkt dieses Geschäfts zu benachrichtigen, um demselben, falls sie es für angemessen hält, beiwohnen zu können.

Ist in den in den Art. 1, 2, 5 und 11 des gegenwärtigen Tarifs vorgesehenen Fällen das Ladungsverhältniß ungewiß oder streitig, so erfolgt auch in diesem Falle die Abschätzung durch den angestellten Kontrolör auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse, und zwar in Gegenwart der zuständigen Konsularbehörde oder doch nach deren rechtzeitiger Einladung.

Nachtrag vom 16. September 1878. Etwaige Reklamationen gegen die durch den berufenen Beamten bewirkte Abschätzung des Ladungs-Verhältnisses hat der Schiffsführer, bevor er den Hafen verläßt oder seine Ladung zu löschen beginnt, bei dem Direktor der Schiffahrtskasse anzubringen, widrigenfalls jene Abschätzung als endgültig betrachtet und keinerlei Widerspruch dagegen mehr zugelassen wird.

Die von dem Kontrolör bewirkten Messungen und Abschätzungen erfolgen kostenfrei, es finden aber auch keinerlei Berufung oder Rekurs dagegen statt.

Art. 16. Die Wassertiefen, nach welchen die durch den gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben sich richten, werden auf der Barre von Sulina in englischen Fußen aufgenommen.

Die Lothungen erfolgen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des die Verbesserungsarbeiten an der Mündung leitenden Ingenieurs. Die Ergebnisse derselben werden in den Dienstlokalen der Schiffahrtskasse und des Hafenkapitäns angeschlagen.

Wenn der Zustand der See Lothungen nicht zuläßt, so wird der Betrag der zu erhebenden Abgaben nach Maßgabe der letzten Feststellung der Wassertiefen berechnet.

Hinsichtlich der Ausgangsabgaben kann wegen eines etwaigen Unterschiedes — wie groß derselbe auch sein mag — zwischen der Wassertiefe an der Mündung beim Auslaufen des Schiffs und derjenigen, welche als Grundlage für die Berechnung der gezahlten Abgaben gedient hat, weder irgend eine Nachzahlung den Schiffen abverlangt noch — den Fall eines gehörig festgestellten Irrthums bei den Lothungen ausgenommen — ein Anspruch auf theilweise Rückzahlung gegen die Schiffahrtskasse erhoben werden.

Art. 17. Schiffe, Flösse oder Holztristen, welche auf irgend eine Weise etwa der Zahlung der im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Abgaben ganz oder theilweise sich zu entziehen versuchen möchten, verfallen außer den Abgaben, welche sie gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu zahlen schuldig sind, in eine mindestens dem zweifachen und höchstens dem vierfachen Betrage dieser Abgaben gleichkommende Geldbuße.

Wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Angabe des Raumgehaltes oder die Deklaration über die in dem Falle des obigen Art. 11 in Sulina gelöschte oder eingeladene Waarenmenge gefälscht erscheinen, wird nach dem im obigen Art. 15 vorgeschriebenen Verfahren zur Untersuchung des Raumgehaltes des Schiffs beziehungsweise der Waarenmenge, hinsichtlich welcher im Verhältniß zum Gesammtraum-Gehalt des Schiffs ein Verkehr stattgefunden hat, geschritten.

Die Verhängung von Geldbußen steht in erster Instanz dem Hafenkapitän von Sulina zu. Die Mittheilung des Strafurtheils an den Verurtheilten geschieht nach dem im Art. 151 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vom 8. November 1870 vorgeschriebenen Verfahren.

Berufungen gegen Strafurtheile sind zu richten entweder an die europäische Donau-Kommission, bezw. an die deren Stelle später einnehmende Behörde, oder an den gemischten Gerichtshof, welcher für solche Angelegenheiten etwa künftig eingesetzt werden wird.

Jede Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen dreier Monate nach der Eröffnung des angefochtenen Urtheils anzubringen.

Gegen die auf Berufung ergangenen Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Die Strafurtheile des Hafenkapitäns sind ungeachtet der Berufung vollstreckbar. In diesem Falle ist der Betrag der Geldstrafe einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen, an welche auch die Zahlung der rechtskräftig erkannten Strafen zu erfolgen hat.

Artikel 18. Die Befehlshaber der gemäß Artikel 19 des Pariser Vertrages an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe sind berufen, die Zahlung der im gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben und der rechtskräftig erkannten Strafen seitens der ihrer Nationalität angehörigen, sowie derjenigen Schiffe zu sichern, deren Flaggen sie, sei es vermöge Vertrags oder Herkommens, sei es vermöge eines allgemeinen oder besonderen Auftrages, zu schützen haben.

Das Eingreifen der Kriegsschiffe ist in der Regel auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse durch Vermittelung des Hafenkapitäns von Sulina nachzusuchen.

In Ermangelung eines sonstigen Kriegsschiffs, welches gegen ein den bestehenden Vorschriften zuwider-

handelndes Fahrzeug Zwangsmaßregeln zu ergreifen befugt wäre, hat der Hafenkapitän das Einschreiten des in Sulina stationirten ottomanischen Kriegsschiffs zu veranlassen.

Artikel 19. Der gegenwärtige Tarif tritt am 1. März 1871 in Kraft, von welchem Tage ab der Tarif vom 2. November 1865, sowie die Bestimmungen zur Abänderung der von den Dampfschiffen zu entrichtenden Abgaben vom 26. April 1867 nicht weiter in Anwendung kommen.

Tabelle

über das Verhältniß der britischen Registertonne zu den von anderen Ländern zur Vermessung der Seeschiffe angenommenen Maaßen.

Schiffe.	Faktor, mit welchem die Maaßeinheit jedes Landes multiplizirt werden muß. Tonnen.	Lasten.	Schiffe.	Faktor, mit welchem die Maaßeinheit jedes Landes multiplizirt werden muß. Tonnen.	Lasten.
Oesterreichische	0,77	—	Hamburgische	—	2,77
Französische	0,94	—	Hannoversche	0,98	2,25
Italienische	0,94	—	Holländische	0,89	1,75
Ottomanische	—[1])	—	Lübeckische	—	1,89
Preußische	0,98	1,50	Mecklenburgische	1,09	2,44
Russische	1,08	1,89	Norwegische	0,98	2,08
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	1.—	—	Oldenburgische	0,96	1,50
Belgische	0,95	1,81	Der Vereinigten Fürstenthümer .	0,97[2])	—
Bremische	—	1,89	Samiotische	0,78[3])	—
Dänische	1,02	1,96	Serbische	0,97	—
Spanische	1.—	—	Schwedische	1,02	1,98
Griechische {neues Maaß . . .	0,97	—			
Griechische {altes Maaß . . .	0,78	—			

[1]) Eine britische Tonne = 61 $^{53}/_{100}$ Kilo von Konstantinopel.
[2]) Eine britische Tonne = 4 $^{82}/_{100}$ Kilo von Galatz.
[3]) Eine britische Tonne = 3 $^{1}/_{100}$ Kilo von Braila.

In Flensburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 9. d. M. begonnen werden.

In Wustrow bei Rostock wird mit der diesjährigen Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 6. März begonnen werden.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Vize-Konsul Dr. Mühlberg in London zum Konsul des Deutschen Reichs in Christiania und den Dr. jur. Gerlich zum Vize-Konsul bei dem General-Konsulat des Deutschen Reichs zu New-York

zu ernennen geruht.

Nach 16.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, im Namen des Deutschen Reichs den Kaiserlichen Appellations-Gerichtsrath Dr. Dreyer auf Vorschlag des Bundesraths zum Rath bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig, sowie den Königlich preußischen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Hambrook zu Marienwerder, zum Staatsanwalt bei demselben Gerichtshof zu ernennen.

Die bisherigen preußischen Militär-Intendantur-Sekretäre Michael von der 25. (Großherzoglich hessischen) Division und Königsberg vom 6. Armee-Korps, sowie der Königlich sächsische Militär-Intendantur-Sekretariats-Assistent Steinbach vom 12. (Königlich sächsischen) Armee-Korps sind zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. März 1876. | № 10.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 139
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1875; — Nachweisung der bis Ende Februar 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 140
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschlüsse, betr. Zoll für das Nestle'sche Kindermehl, — Aenderung des Hauptzollamtsbezirks Wandsbeck, — Verzollung getragener seidener und halbseidener Herrenhüte; — Veränderungen bei Steuerstellen 144
4. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Zweigbahn zwischen Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr 145
5. Konsulat-Wesen: Ernennung rc. 145

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneider Itzig Ephraim Przybecki, gebürtig aus Lubraniec (Kreis Wloclawec in Russisch-Polen), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen verbotswidriger Rückkehr in das preußische Staatsgebiet, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 23. Februar d. J.,

2. der Holzschleifer Josef Wirsam aus Herrnskretschen (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 11. Januar d. J.,

3. der Grubenarbeiter Kaspar Coenen, gebürtig aus Sittard (Provinz Limburg, Königreich der Niederlande), zuletzt wohnhaft zu Lüttich in Belgien, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 9. Februar d. J.,

4. der Handlanger Josef Nager, gebürtig aus Sitten (Kanton Wallis in der Schweiz), ortsangehörig zu Blitzingen (das.), 28 Jahre alt,

5. der Arbeiter Viktor Bellanger, geboren und ortsangehörig zu Milesse (Departement Sarthe in Frankreich), 26 Jahre alt,

6. der Tagelöhner Josef Süß, geboren zu Schüpfheim (Kanton Luzern in der Schweiz), ortsangehörig zu Buttisholz (das.), 40 Jahre alt,

21

7. der Glockengießer Franz Heinrich von Schönholz, gebürtig aus Bitsch in Lothringen, durch Option französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zu Schönenbuch (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 49 Jahre alt,
8. der Spiegelarbeiter Josef Maria Epp, geboren und ortsangehörig zu Bürglen (Kanton Uri in der Schweiz), 25 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Johann Braun, geboren zu Jettingen (Kreis Altkirch im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 53 Jahre alt,

   zu 4—9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. (zu 4) 8., (zu 5) 12., (zu 6) 14., (zu 7 und 8) 16., (zu 9) 23. Februar d. J.

10. Johann Baptist Decraemen, gebürtig aus Assenede (Provinz Ost-Flandern in Belgien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 29. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 24. bis 29. Februar 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen		in Barren	
	für —	Mark	für 58.810,61	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 14.687.862,78	„	„ 1.205.416,88	„
Zusammen	für 14.687.862,78	Mark	für 1.264.227,49	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Rechnungsjahr 1875 *), †) darunter Freischreibungen. ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle	120.831.666 †) 223.249	44.167	120.787.499	115.201.800	+ 5.585.699
2. Rübenzuckersteuer	51.605.639	1.808.183	49.797.456	53.887.653	— 4.090.197
3. Salzsteuer	33.554.968 †) 40.055	—	33.554.968	34.348.191	— 793.223
4. Tabackssteuer	1.455.520	423.087	1.032.433	1.478.985	— 446.552
5. Branntweinsteuer	56.873.087	6.447.976	50.425.111	46.139.382	+ 4.285.729
6. Uebergangsabgabe von Branntwein	117.007	—	117.007	104.721	+ 12.286
7. Brausteuer	17.921.372	231.692	17.689.680	17.181.657	+ 508.023
8. Uebergangsabgabe von Bier	899.550	—	899.550	877.749	+ 21.801
9. Wechselstempelsteuer	7.213.128	—	7.213.128	7.041.498	+ 171.630
10. Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	103.781.313	97.811.726	+ 5.969.587
11. Telegraphen-Verwaltung	—	—	11.189.290	11.227.506	— 38.216
12. Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, einschließlich der Einnahmen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn	—	—	35.125.009	33.868.902	+ 1.256.107

*) Einschließlich der noch im Jahre 1876 für das Kalenderjahr 1875 zur Verrechnung gekommenen Beträge und bei den Zöllen, der Rübenzucker-, Salz- und Tabackssteuer auch einschließlich der Einnahmen im Großherzogthum Luxemburg.

Nachweisung der bis Ende Februar 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetze

1.		2.	3.		4.	
	Bezeichnung der Staaten.	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.390.800	120.000.000	00	54.919.941	78

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
56.672.100	67.238.615	00	2	92	—	—	4.761.900	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
29.921.136	14.197.535	00	1	95	10.482.399	37	—	—	4.052.576	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
9.840.000	5.321.235	00	0	84	3.012.509	44	—	—	297.142	00	
11.005.424½	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.904.000	1.631.985	00	3	18	848.007	88	—	—	64.000	00	
1.596.000	837.400	00	1	47	505.732	35	—	—	136.000	00	
2.310.000	283.775	00	4	50	1.350.813	67	—	—	60.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.384.566	415.860	00	3	88	645.801	41	—	—	48.156	00	
1.698.000	510.130	00	4	20	791.910	53	—	—	68.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
426.000	196.605	00	2	91	152.928	06	—	—	16.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
542.118	164.515	00	2	32	251.733	79	—	—	58.588	00	
374.346	131.950	00	— *0*	*23*	161.597	49	—	—	10.436	00	
900.000	260.515	00	1	97	426.322	02	—	—	40.000	00	
668.520	93.805	00	3	00	383.141	33	—	—	234.320	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
170.263.151½	115.238.030	00	70	00	48.676.109	43	4.761.900	00	6.243.832	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:

1. in 10.792.768 Abschnitten à 5 Mark = ... 53.963.840 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „

sind 115.238.030 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:

4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b. geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 50.000 Abschnitte à 20 Mark = 1.000.000 Mark
   840.000 „ à 50 „ = 42.000.000 „

43.000.000 „

Zusammen 158.238.100 Mark.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. M. beschlossen, sogenanntes Kindermehl, ein aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und kondensirter Milch bereitetes Nahrungsmittel der Kinder, der Nummer 25. p. 1. β. des Tarifs (Zollsatz von 5 Thalern für den Zentner) zuzuweisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. v. M. beschlossen, unter Aufhebung der nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 2. Juni 1869, §. 75 der Protokolle, seither angewendeten Bestimmung in Ziffer IV., 8 der Drucksache Nr. 51 desselben Jahres nachträglich zu genehmigen, daß vom 1. Januar 1876 ab die Verwaltung des Ober-Kontrollbezirks Rothenburgsort dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Hamburg abgenommen und dem Königlich preußischen Hauptzollamte zu Wandsbeck übertragen werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. v. M. beschlossen, daß das Verfahren, wonach in einzelnen Bundesstaaten den Hutfabrikanten, welche getragene seidene und halbseidene Herrenhüte behufs der Herstellung von neuen Hüten aus dem Auslande einführen, gestattet worden ist, den Plüsch (Felbel) von den Hüten abzutrennen und besonders zur Verzollung zu stellen, die Hutkörper aber entweder wieder auszuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten, unzulässig sei, daß vielmehr auch in den genannten Fällen die Hüte in demjenigen Zustande, in welchem sie in das deutsche Zollgebiet eingehen, zur Verzollung zu ziehen seien.

Das Kaiserliche Steueramt zu Metzerwiese, Hauptamtsbezirk Diedenhofen, ist aufgehoben und an dessen Stelle eine Ortseinnehmerei errichtet worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Klingebeutel im Hauptamtsbezirke Ratibor ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. entzogen worden.

---

4. Eisenbahn-Wesen.

Die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, 14,9 Kilometer lange Zweigbahn zwischen den bereits bestehenden Bahnhöfen zu Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr mit den Zwischenstationen Saarn und Broich wird am 6. März d. J. für den Güterverkehr und am 15. März d. J. für den Personenverkehr eröffnet werden.

Berlin, W., den 1. März 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Konsul in Smyrna, Dr. J. Fröbel, zum Konsul des Deutschen Reichs in Algier zu ernennen geruht.

Der Konsul des Deutschen Reichs Raphael Picciotto in Aleppo ist gestorben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 17. März 1876. **№ 11.**

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 147
2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1876; — Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1876 148
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen bis zum 4. und bis zum 11. März 1876 . 152
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar und Februar 1876; — Kompetenz einer Steuerstelle 154
5. **Marine und Schiffahrt:** Beginn von Seeschiffer-Prüfungen 155
6. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876; — Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika; — Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande 155
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. 167

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Georg Werner aus Beggingen (Kanton Schaffhausen in der Schweiz), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen, zum Theil schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 2 Jahr 5 Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 7. März d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Maschinenschlosser Eduard Schiller aus Karolinenthal bei Prag in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 4. März d. J.,
3. der Steindrucker Gerhard Heinrich Hillebrandt aus Kopenhagen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 3. März d. J.,
4. der Schneider Michael Wachsmann aus Wiericzow in Russisch-Polen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 11. Februar d. J.,

5. der Wirthschaftsgehülfe Rudolf Millowski, gebürtig aus Stopnice in Galizien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Januar d. J.,

6. der Bäcker Peter Heinrich Peeck aus Vianen (Königreich der Niederlande), geboren am 25. Dezember 1827, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 28. Februar d. J.,

7. der Skribent Wenzel Krejci aus Brezina (Bezirk Münchengrätz in Böhmen), 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 3. März d. J.,

8. der Tapezierer Georg Maurer, gebürtig aus Linz (Oesterreich ob der Enns), 31 Jahre alt,

9. der Schieferdecker Franz Jellenik, gebürtig aus Graz in Steiermark, 23 Jahre alt,
zu 8 und 9 durch Beschluß des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 17. Februar d. J.,

10. der Drechsler Johann Rudolf Meyer, geboren und ortsangehörig zu Bäretsweil (Kanton Zürich in der Schweiz), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 26. Februar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

In der Woche vom 1. bis 7. März 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	18.220.135	2.559	18.217.576	18.365.263	— 147.687
Rübenzuckersteuer	15.168.420	2.034.032	13.134.388	8.361.113	+ 4.773.275
Salzsteuer	5.290.043	—	5.290.043	5.443.818	— 153.775
Tabackssteuer	208.701	36.449	172.252	122.720	+ 49.532
Branntweinsteuer	8 880.340	927.389	7.952.951	8.285.929	— 332.978
Uebergangsabgaben von Branntwein	21.980	—	21.980	18.266	+ 3.714
Brausteuer	3.819.899	1.142	3.818.757	3.710.686	+ 108.071
Uebergangsabgaben von Bier	151.756	—	151.756	139.913	+ 11.843
Summe	51.761.274	3.001.571	48.759.703	44.447.708	+ 4.311.995

Anmerkung. In den Beträgen des Vorjahrs (Spalte 5) sind die Registerdefekte, die Freischreibungen für privative Rechnung, die Registervergütungen und die Restitutionen mit berücksichtigt. Für 1876 werden diese meist geringfügigen Einnahmen und Ausgaben nur in den ein volles Rechnungsquartal abschließenden Nachweisungen Berücksichtigung finden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für Januar und Februar 1876 noch nicht mit nachgewiesen sind.

Status der deutschen Note[n-]
(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf de[n]
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Woche[n-]

(Die Beträge laute[n])

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen Wechseln.
1	Reichsbank	117.197	12.000	630.930	— 26.251	94.219	— 62.280	101.002	+ 27.130	93.099	— 6.673	1.963	— 592	956.191	— 4.569	—
2	Städt. Bank in Breslau . . .	3.000	650	2.621	+ 84	370	— 501	2.906	— 69	5.962	+ 834	—	—	12.139	+ 849	96
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.762	— 126	1.191	+ 167	258	+ 1	4.392	+ 107	236	+ 202	11.398	+ 238	212
4	Magdeburger Privatbank . . .	3.000	624	2.167	— 331	994	— 21	2	— 7	560	+ 32	759	+ 414	7.112	+ 108	335
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank .	3.000	750	2.287	— 249	828	— 187	579	+ 49	4.229	— 76	315	+ 246	11.160	— 30	346
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen . .	3.000	692	2.562	+ 76	1.195	— 9	74	— 6	672	+ 305	1	—	7.001	+ 315	486
7	Hannoversche Bank	12.000	659	9.344	— 814	4.182	+ 229	3.448	+ 588	3.910	— 92	1.414	+ 379	30.775	+ 61	796
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	86	16	— 3	—	—	—	—	552	— 7	595	+ 2	2.963	— 8	—
9	Frankfurter Bank	17.143	3.429	27.940	— 930	8.391	+ 2.562	12.376*	— 60	242	+ 242	142	+ 33	61.272	— 715	600
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	50.610	+ 6.241	17.012	+ 2.519	2.474	+ 1 200	92	+ 23	1.498	— 1.856	62.174	+ 5.608	487
11	Sächsische Bank zu Dresden . .	30.000	3.000	57.802	— 3.879	10.397	— 3.572	600	— 124	7.983	— 572	2.129	+ 6	101.514	— 4.569	1.575
12	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.957	— 20	1.264	+ 110	1.439	— 168	—	—	97	— 140	7.608	— 319	220
13	Chemnitzer Stadtbank	—*	544	510	+ 2	—	— 110	97	+ 14	2.041	+ 96	144	— 79	3.336	+ 32	340
14	Württembergische Notenbank .	9.000	317	23.340	— 780	8.761	— 796	516	— 24	—	—	994	— 220	34.167	— 947	1.185
15	Badische Bank	18.000	1.319	24.679	— 2.525	6.237	— 807	178*	— 31	—	—	1.385	— 117	45.591	— 2.600	1.153
16	Bank für Süddeutschland . . .	22.389	1.369	27.944	— 115	9.521	+ 931	339*	— 3	—		1.705	— 377	53.746	— 495	1.196
17	Rostocker Bank	6.000	600	1.622	— 256	761	+ 64	934	— 110	7.293	— 3	382	— 64	16.831	— 433	945
18	Braunschweigische Bank . . .	10.500	451	5.221	— 600	2.297	+ 22	4.967	+ 984	4.610	+ 396	868	+ 735	26.617	+ 1.551	550
19	Kommerzbank in Lübeck . . .	2.400	240	2.356	+ 61	1.017	+ 461	1.289	— 24	1.963	— 95	338	+ 255	8.586	+ 78	112
20	Bremer Bank	16.607	676	7.168	— 430	2.848	— 404	997*	+ 404	27.318	+ 143	18	— 1.230	52.814	— 1.113	940
	Zusammen . .	288.450	28.301	881.838	— 30.845	171.905	— 61.622	134 475	+ 29.684	161.948	5.340	14.983	— 2 403	1.512.995	— 6.977	10.72[illegible]

Bemer[kungen]

Zu 9*: Darunter 255.800 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 11*: Darunter 1.548 *M.* sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 13*: Das Grundkapital ist zurückgezahlt; Kavent die Stadt Chemnitz.
Zu 15*: Darunter 130.268 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

banken Ende Februar 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten verglichen mit Ende Januar 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1876.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Jan. 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1876.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1876.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1876.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1876.	Laufende Nummer.
454.590	+ 33.476	37.921	+ 1.770	14.200	+ 783	353.195	– 35.508	52.637	– 2.380	37	+ 22	34.002	– 2.022	976.589	– 3.659	1
1.376	+ 205	2	– 1	673	+ 381	6.805	+ 300	2.499	– 129	817	+ 117	—	—	12.202	+ 873	2
1.196	– 123	80	+ 15	295	– 185	9.053	+ 110	441	+ 34	—	—	505	+ 118	11.570	– 31	3
1.117	– 68	15	– 5	41	– 237	5.105	+ 323	773	+ 57	28	—	98	+ 57	7.175	+ 127	4
1.251	– 65	1	– 1	204	+ 4	8.450	– 220	801	+ 49	317	– 39	292	+ 16	11.319	– 256	5
989	– 26	4	+ 4	374	+ 107	4.347	+ 346	958	– 30	—	– 15	670	– 44	7.342	+ 342	6
4.804	– 81	50	+ 26	308	– 1.008	14.728	+ 1.125	2.220	– 82	529	+ 70	8.136	– 9	30.775	+ 61	7
18	– 5	10	– 5	9	+ 3	212	– 47	133	– 15	867	– 18	1.668	+ 42	2.917	– 45	8
14.000	– 3.228	158	– 8	5.391	– 256	33.584	+ 3.950	4.212	– 1.111	3.880	– 4	2.025	– 2	63.250	– 659	9
30.633	+ 3.497	61	+ 6	2.882	+ 219	25.397	+ 1.857	2.165	– 197	—	—	1.014	+ 226	62.174	+ 5.608	10
40.348	– 2.453	140*	+ 8	6.717	+ 2.138	41.057	– 3.306	8.128	– 22	189	+ 26	4.937	– 960	101.514	– 4.569	11
1.090	– 82	6	—	597	– 48	3.185	– 91	2.036	+ 60	207	– 34	487	– 124	7.608	– 319	12
316	+ 23	43	+ 9	306	+ 235	2.012	– 326	289	– 58	—	—	370	+ 150	3.336	+ 33	13
13.791	+ 465	274	+ 48	514	– 497	18.152	– 893	783	– 198	—	—	653	+ 128	34.167	– 947	14
14.964	– 482	89	+ 23	3.369	– 1.259	20.814	– 328	3.436	– 10	641	+ 58	2.258	– 602	45.591	– 2.600	15
18.342	– 169	5**	– 3	76	– 874	22.613	+ 1.597	2.708	– 231	7.652	– 1.046	2.330	+ 231	53.746	– 495	16
780	– 159	78	– 157	3	– 4	3.621	– 501	7.437	– 92	1.554	– 29	3.570	+ 391	17.013	– 551	17
2.523	– 403	10	+ 3	391	– 222	14.063	+ 1.313	2.076	– 138	—	—	7.680	+ 841	26.743	+ 1.397	18
1.221	– 166	6	– 6	112	– 228	2.983	– 416	1.812	– 26	55	– 16	2.457	+ 723	8.646	– 135	19
3.993	+ 233	16	+ 13	311	– 272	40.932	– 1.201	6.024	– 502	812	+ 317	1.214	+ 387	53.302	– 1.025	20
637.367	+ 30.409	38.969	+ 1.739	36.773	– 1.220	630.308	– 31.916	101.586	– 5.021	17.613	– 591	74.386	– 450	1.537.002	– 7.050	

ungen.

Zu 16*: Darunter 335.560 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
**: Darunter 669 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 20*: Darunter 333.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Thaler- bezw. Marknoten.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 4. März 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 27. Februar bis 4. März 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen				Kupfermünzen			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.607.980	—	3.607.980	—	658.169	379.113	50	—	—	27.924	30	35.548	70	7.526	80	7.132	90
b) Hannover . .	—	28.000	—	257.540	—	136.900	00	—	—	12.400	00	13.900	00	9.395	00	2.900	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	215.657	112.275	00	—	—	—	—	—	—	19.473	14	6.393	24
d) München . .	187.100	—	—	—	175.000	—	—	63.500	00	20.400	00	10.000	00	7.880	00	2.520	00
e) Dresden . .	—	—	—	89.000	—	102.652	00	—	—	—	—	6.100	00	2.850	00	5.180	00
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	143.347	62.958	50	—	—	15.600	00	—	—	3.894	00	4.970	00
g) Karlsruhe . .	—	497.000	—	—	—	50.000	00	—	—	—	—	9.110	00	2.200	00	1.600	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.639	50	—	—	—	—	3.248	48
i) Hamburg . .	2.493.640	—	2.500.000	—	—	—	—	—	—	71.837	20	24.075	95	—	—	—	—
Summe 1.	6.288.720	525.000	6.107.980	346.540	1.192.273	843.899	00	63.500	00	163.801	00	98.734	65	53.228	94	35.304	62
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	475.596.740	102.707.220	104.541.280	9.743.775	42.780.114	6.153.393	00	4.004.274	00	3.737.611	90	2.456.314	10	1.362.795	40	950.871	90
b) Hannover . .	123.760.140	52.649.280	—	7.624.375	10.451.575	2.226.282	00	2.530.893	00	787.779	40	951.065	30	630.980	70	358.463	80
c) Frankfurt . .	174.840.760	58.957.220	—	—	8.580.768	1.847.897	00	1.629.032	80	2.218.102	90	1.134.206	55	1.191.470	30	431.492	55
d) München . .	102.449.320	32.562.540	482.115	5.788.410	15.607.641	3.692.075	50	5.884.316	80	1.826.471	40	838.723	60	390.354	00	250.802	13
e) Dresden . .	48.843.800	17.366.480	—	2.654.345	7.885.314	290.252	50	753.489	60	1.450.341	80	690.477	15	382.511	40	132.846	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	21.656.430	—	2.151.905	14.436.143	436.947	50	3.246.779	40	1.709.280	00	760.343	10	346.549	50	226.554	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	12.392.820	—	1.570.930	11.001.063	1.324.194	00	1.596.828	60	1.231.461	90	717.654	05	376.882	80	180.377	05
h) Darmstadt .	16.766.380	6.873.990	—	740.175	4.911.122	166.194	00	729.089	00	860.488	70	55.152	65	123.791	66	87.041	13
i) Hamburg . .	18.222.700	5.646.880	16.889.428	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	887.768	40	1.453.024	80	692.977	50	200.436	46	78.302	80
Summe 2.	1.028.700.040	310.812.860	121.912.823	31.702.220	118.381.441	16.808.224	00	21.262.573	60	14.274.562	80	8.296.906	00	5.025.772	22	2.697.952	83
Gesammt-Ausprägung . .	1.034.988.760	311.337.860	128.020.803	32.048.760	119.573.714	17.652.123	00	21.326.073	60	14.438.363	80	8.395.640	65	5.081.001	16	2.733.257	45
	1.346.326.620 Mark.			190.600.670 Mark 60 Pf.						22.834.004 Mark 45 Pf.				7.814.258 Mark 61 Pf.			

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. März 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 5. bis 11. März 1876 sind geprägt worden in	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.611.040	—	3.811.040	—	645.952	376.591	00	—	—	17.839	00	31.927	80	12.588	30	4.092	80
b) Hannover . .	—	—	—	270.715	—	135.540	00	—	—	29.952	00	15.943	00	6.496	00	2.977	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	236.793	96.937	00	—	—	—	—	—	—	16.773	54	5.441	19
d) München . .	1.538.280	—	—	—	203.000	—	—	81.000	00	37.700	00	19.200	00	5.220	00	3.680	00
e) Dresden . .	360.020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.600	00	4.750	00	3.280	00
f) Stuttgart . .	—	925.220	—	—	112.493	66.231	50	—	—	—	—	4.983	00	748	00	4.356	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	217.303	75.000	00	—	—	—	—	11.250	00	1.400	00	2.000	00
h) Darmstadt. .	—	778.800	—	—	—	—	—	—	—	12.497	50	—	—	—	—	3.755	72
i) Hamburg . .	2.601.240	—	2.600.000	—	—	—	—	—	—	55.009	70	18.603	10	—	—	—	—
Summe 1.	8.110.580	1.704.020	6.211.040	270.715	1.415.541	750.299	50	81.000	00	152.998	20	127.508	90	47.975	84	29.622	71
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	479.204.720	102.707.220	108.149.260	9.743.775	43.438.283	6.332.506	50	4.004.374	00	2.765.536	20	2.491.862	80	1.290.332	20	958.004	70
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	7.881.915	10.451.575	2.365.182	00	2.530.895	00	800.179	40	964.955	30	640.375	70	391.423	80
c) Frankfurt . .	174.840.780	58.957.220	—	—	8.796.625	1.960.172	00	1.629.032	80	2.218.102	90	1.134.206	55	1.210.943	44	437.885	79
d) München . .	102.636.420	32.562.540	482.115	5.788.410	15.782.641	2.692.075	50	5.947.816	80	1.846.671	40	846.723	60	398.234	00	254.622	13
e) Dresden . .	48.843.800	17.366.480	—	2.743.345	7.685.314	392.904	50	753.489	60	1.450.341	80	696.577	15	286.361	40	139.026	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	21.636.430	—	2.151.905	14.579.390	499.906	00	3.246.779	40	1.724.890	00	760.345	10	350.443	50	231.524	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	12.889.820	—	1.570.930	11.001.063	1.374.194	00	1.596.828	60	1.231.461	90	726.764	05	380.082	80	161.977	08
h) Darmstadt .	16.766.360	6.873.990	—	740.175	4.911.122	166.194	00	729.089	00	876.128	20	55.152	65	123.791	66	60.289	61
i) Hamburg . .	20.716.340	5.646.880	19.389.428	1.426.305	2.727.701	1.666.988	50	887.768	40	1.524.862	00	717.053	45	300.436	46	78.502	80
Summe 2.	1.034.988.760	311.337.860	128.020.803	32.048.760	119.573.714	17.652.123	00	21.326.073	60	14.438.363	80	8.395.640	65	5.081.001	16	2.733.257	45
Gesammt-Ausprägung . .	1.043.099.340	313.041.880	134.231.843	32.319.475	120.989.255	18.402.422	50	21.407.073	60	14.591.362	00	8.523.149	55	5.128.977	00	2.762.880	16
	1.356.141.220 Mark.			193.118.226 Mark 10 Pf.						23.114.511 Mark 55 Pf.				7.891.857 Mark 16 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar und Februar 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M		Februar. M	
I. Im Reichs-Postgebiete.				
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15
3. Danzig	9.073	00	8.603	75
4. Berlin	57.360	85	60.187	35
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50
7. Stettin	9.866	70	9.145	25
8. Köslin	1.763	20	2.174	70
9. Posen	5.312	40	4.765	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05
11. Breslau	20.862	30	20.013	65
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45
17. Kiel	4.487	00	4.074	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95
19. Münster	1.812	85	1.521	20
20. Minden	6.050	65	5.123	90
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25
22. Kassel	3.948	65	3.736	55
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90
24. Köln	17.147	15	15.269	30
25. Aachen	7.422	70	7.349	65
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20
28. Trier	2.564	00	2.118	60
29. Dresden	10.934	85	10.849	30
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60
31. Karlsruhe	12.498	90	13 353	75
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65
37. Bremen	22.909	75	20.725	90
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00
Summe I.	526 610	55	504.134	20
II. Bayern	36.591	20	34.676	50
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45
" " " 1874	665.247	00	558.141	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme für die Monate Januar und Februar 1875 ist nachträglich berichtigt.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Wetzlar im Hauptamtsbezirke Marburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Material-, Spezerei-, Konditor-Waaren und andere Konsumtibilien, fertige Kleider und die sprachgebräuchlich als „kurze Waaren" bezeichneten Waarengattungen beigelegt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

In Rostock wird mit den Seeschiffer-Prüfungen für große Fahrt am 23. März d. J. begonnen werden.

In Danzig wird mit der nächsten Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 13. k. M. begonnen werden.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 8. März 1876.

Vom 15. März ab treten die Bestimmungen des in der Anlage abgedruckten, von dem Herrn Reichskanzler unterm 7. März vollzogenen Reglements über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, in Kraft.

An demselben Tage erlöschen die Vorschriften des bisher gültigen Reglements vom 13. Mai 1873.

Die wichtigsten Aenderungen der bisherigen Bestimmungen sind in den §§. 2, 6 und 9 des neuen Reglements enthalten.

Berlin, den 8. März 1876.

Der General-Postmeister.

Reglement

über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

§. 1.

Sämmtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§. 2.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann,

b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§. 3.

Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§. 4.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§. 5.

Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

a) wenn sie von der Aufgabe an die Adreßstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;

b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen andern Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen

unter Kontrole des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien 2c.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§. 8.

Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 9.

a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß
2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c. Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

γ. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebähr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§. 10.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden.

§. 11.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Konto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Konto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§. 12.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder Estafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten- bezw. Estafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

§. 13.

Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergangen ist.

§. 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Forderungskonto

des

Kaiserlichen Telegraphen (Post) amts

in . . . .

über die

von der Eisenbahn-Telegraphenstation

in . . . .

übernommenen Telegramme

für den Monat . . . . 18 . . .

Statt der Einzel-Abrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Pauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittelung zu Grunde liegt.

Laufende Nr.	Nr. des Einnahmebuchs.	Datum.	Bezeichnung der Telegramme. Adreßamt.	Aufgabeamt.	Nr.	Wortzahl.	Auf die Gebührenberechnung bezügliche Bemerkungen (Antwort bezahlt — dringendes Telegramm — kollationirtes Telegramm — mittels Eilboten nach.............) rc.	Betrag der tarifmäßigen Gebühren, mit Ausschluß der Gebühren für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen, sowie der Weiterbeförderungskosten. ℳ
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Reichstelegraph erhält:				
Antheile an den tarifmäßigen Gebühren, mit Ausschluß der Gebühren für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen, sowie der Weiterbeförderungskosten. ℳ	Gebühren für bezahlte Antwortstelegramme und Empfangsanzeigen und ausländische Gebühren. ℳ	Gebühren für die Weiterbeförderung. ℳ	in Summe. ℳ	
9.	10.	11.	12.	13.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollar überwiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollar	— ℳ	40 Pf.
für Summen über 5—10 Dollar	— „	80 „
für Summen über 10—20 Dollar	1 „	60 „
und so fort für je 10 Dollar weitere	— „	80 „

Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande.

In Bezug auf den Umfang der Verpflichtung der Absender, bei gewissen Sendungen nach den nachstehend bezeichneten Ländern den vollen Werth anzugeben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Nach Belgien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 10,000 Mark versandt werden.

Der Gesammtwerth des Inhalts muß auf der Adreßseite des Briefes in der Reichswährung angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

2. Nach Großbritannien.

Briefe mit Werthangabe sind nicht zulässig.

Auf Packetsendungen nach Großbritannien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

3. Nach Frankreich.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Werthe von 8100 Mark zulässig. Der in einem solchen Briefe enthaltene Werthbetrag muß auf der Adreßseite angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in

Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt.

Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

4. Nach Rußland.

Bei Geldsendungen, sowie bei der Versendung von Gold- und Silbersachen muß der Werthbetrag und die Gattung bezw. der Feingehalt genau angegeben werden, mag die Versendung in Briefform oder in Packeten geschehen. Nach den in Rußland bestehenden Landesgesetzen steht der russischen Verwaltung das Recht zu, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt in den zugleich für die Berechnung der russischen Versicherungsgebühr maßgebenden Zolldeklarationen nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu konfisziren.

5. Nach Italien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 3000 Franken oder Lire (2400 Mark) nach den größeren Orten Italiens versandt werden. Der Werth der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß auf der Adreßseite des Umschlages angegeben werden.

Bei Versendungen von Gegenständen in Packeten nach Italien muß der Werth der betreffenden Gegenstände zum vollen Betrage angegeben werden. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bezw. Geldstrafe ein.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den früheren Konsul in Marseille, A. Tettenborn, zum Konsul des Deutschen Reichs in Smyrna,

den bisherigen Konsul in Canton, C. Lueder, zum Konsul des Deutschen Reichs in Shangai,

den bisherigen Vize-Konsul, R. H. Heydemann in Bradford, zum Konsul des Deutschen Reichs,

den Kaufmann John Mathews in Penzance zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Haupt in Rio de Janeiro ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Das Konsulat der Republik Chile in Frankfurt a. M. ist aufgehoben und das dem Konsul Seckel ertheilte Exequatur erloschen.

Dem Kaiserlichen Konsul d'Oleire in Veracruz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienst ertheilt worden.

Der Vize-Konsul der Republik Ecuador, Arthur Overlack in Köln, ist von der Regierung von Ecuador seines Postens enthoben worden.

Der Kaiserliche Konsul in Patras hat den Kaufmann A. Daralexi zu Pyrgos zum Konsular-Agenten bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. März 1876. | № 12.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; — Zurücknahme einer Ausweisung . . . . Seite 169

2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1876; — Nachweisung über die bis zum 29. Februar 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . 170

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Januar 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 177

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre; — betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten; — betr. Tagegelder ꝛc. der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern; — Veränderungen bei Steuerstellen 181

5. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Postverbindung mit Helgoland; — Einführung telegraphischer Postanweisungen zwischen Deutschland und Helgoland 184

6. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge; vom 22. März 1876 . 185

7. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 185

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Maurer Johann Kraus, geboren 1835 zu Chotieschau (Kreis Pilsen, Bezirk Mies in Böhmen), ortsangehörig zu Anschowa, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Heilsbronn vom 4. Januar d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schneider Josef Radzielowski aus Krakau in Galizien, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 7. März d. J.,

3. der Maurer Vinzens Grün, geboren am 1. April 1834 zu Nieder-Lindewiese in Oesterreichisch-Schlesien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und wiederholten Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 7. Februar d. J.,

4. der Brauergeselle Johann Sicky, aus dem Kanton Thurgau in der Schweiz, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Ueberschreitens der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 12. Februar d. J.,

5. der Webergeselle Andreas Pitschenedер, geboren und ortsangehörig zu Frauenhof (Gemeinde Schartemberg, Bezirk Schärding in Oesterreich ob der Enns), 64 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und verbotenen Waffentragens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 5. Januar d. J.,

6. der Schlossergeselle Anton Sakar aus Altenhütten (Bezirk Horowitz in Böhmen), 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 18. Februar d. J.,

7. der Schneidergeselle Wilhelm August Schmid, geboren zu Herznach (Kanton Aargau, Bezirk Laufenburg in der Schweiz), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Leinewebers Johann Baptist Py aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874 S. 801, Ziffer 4) ist, nachdem sich herausgestellt, daß derselbe im Besitze der Reichsangehörigkeit ist, zurückgenommen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 7. bis 15. März 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen		in Barren	
	für 9.153,93	Mark	für —	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 14.687.862,78	„	„ 1.264.227,49	„
Zusammen	für 14.697.016,71	Mark	für 1.264.227,49	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 149)	51.761.274	3.001.571	48.759.703	44.447.708	+ 4.311.995
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 154)	—	—	1.136.585	1.226.818	— 90.233
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	18.098.370	17.661.032	+ 437.338
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	4.506.160	4 295.621	+ 210.539

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

N a ch

über die bis zum 29. Februar 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehungs

Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr. (zu Nr. 22a. 25 Thlr.)		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.910	197.090	—	5.240	294.760	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	730	99.270	—	2.820	397.180	—
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.860	98.140	—	4.500	295.500	—
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	720	360	99.160	1.660	—	198.340
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	1.140	98.860	—	2.880	297.120	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	12.720	532.280	780.000	11.980	668.020	1.940.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	92.380	10.943.290	—	42.880	7.086.380	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	27.390	742.610	2.000.000	26.980	333.020	2.300.000
10	Chemnitzer Stadtbank	4.400	5.600	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21a	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	—	—	—	50.900	7.535.650	—	825	51.950	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	2.820	1.200	[illegible]	7.560	700	591.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	8.835	925	590.000	8.830	1.410	1.390.000	—	—	—
13	Anhalt-Dessauische Landesbank	11.960	267.640	—	3.140	142.260	—	5.700	568.900	—	—	—	—
14	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	15.310	4.081.640	—	—	—	—
15	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	2.450	—	375.550	1.800	—	432.200
16	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	25.500	3.574.500	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	16.360	273.240	290.000	11.975	143.185	590.000	251.520	28.475.210	4.990.510	116.295 darunter zu 25 Thlr. 825	9.424.550 51.850	5.562.090
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
17	Frankfurter Bank	6.905	150.735	—	91.680	7.482.580	—	—	—	—	1.190	558.810	—
18	Bayerische Notenbank	—	—	—	193.900	—	1.890.600	—	—	—	—	—	—
19	Württembergische Notenbank	—	—	—	28.180	11.820	7.460.000	—	—	—	19.845	7.480.130	—
20	Badische Bank	—	—	—	57.590	35.410	15.700.000	—	—	—	—	—	—
21	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	65.050	4.710.270	—	33.925	5.498.800	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Mark lauten	6.905	150.735	—	436.400	12.240.080	25.050.600	33.925	5.498.800	—	21.035	8.038.940	—

w e i s u n g

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
leten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

w a r e n :

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.		
2.200	197.800	—	2.800	297.200	—	—	—	—	—	—	—	330.300	419.700		1
1.400	50	496.550	2.300	—	297.700	—	—	—	—	—	—	1.418.700 1.190.000	77.000 302.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.700	298.300	—	900	199.100	—	—	—	—	—	—	—	2.148.200	833.200		3
1.900	198.100	—	1.800	398.200	—	—	—	—	—	—	—	2.257.100	682.900		4
1.700	—	298.300	1.700	300	398.200	—	—	—	—	—	—	815.900 766.800 962.000	84.100 133.200 220.000	 zu 200 „ zu 500 „	5
2.[illegible]	355.750	—	2.700	239.500	—	—	—	—	—	—	—	2.127.700	872.300		6
4.500	241.000	519.000	2.800	126.700	491.000	—	—	—	—	—	—	9.247.400	452.600		7
37.100	5.083.550	—	31.700	11.095.200	—	—	—	—	—	—	—	43.666.200 14.136.000	13.833.800 12.364.000	 zu 500 „	8
16.900	703.100	1.700.000	8.700	591.300	1.000.000	—	—	—	—	—	—	8.019.000	9.891.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
200	11.350	—	600	25.500	—	—	—	—	—	—	—	27.944.200	8.055.800		21a
3.850	450	245.700	3.200	200	246.600	—	—	—	—	—	—	1.570.000	430.000		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.912.000	163.000		12
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 247.700	252.300		13
2.450	1.364.600	—	600	35.400	—	—	—	—	—	—	—	3.572.500	4.427.500		14
—	—	—	1.000	—	376.000	200	—	199.800	—	—	—	731.900	*		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	157.000	1.343.000	—	7.168.300	2 831.700		16
76.350	8.454.050	3.261.550	80.800	13.008.600	3.009.500	200	—	199.800	157.000	1.343.000	—	132.741.900 darunter 766.800 15.098.000 1.190.000	56.326.100 133.200 12.584.000 302.000	 zu 200 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
3.350	263.950	—	30.600	4.497.200	—	15.500	16.897.500	—	—	—	—	11.658.800 3.260.000 13.021.000	3.041.200 2.340.000 14.879.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	17
—	—	—	157.500	—	1.778.000	—	—	—	—	—	—	50.007.600	4.316.800		18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.359.700	2.260.300		19
18.400	31.600	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.678.500	14.321.500		20
2.850	584.400	—	2.000	584.100	—	—	—	—	—	—	—	—	—		21
24.600	879.950	9.150.000	190.100	5.081.300	1.778.000	15.500	16.897.500	—	—	—	—	125.965.600 darunter 3.260.000 13.021.000	41.158.800 2.340.000 14.879.000	 zu 500 Mark zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind außerdem aufgeführt 4.300 *M.* in Noten zu 100 *M.* und 8.000 *M.* in Noten zu 1.000 *M.*

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber noch nicht dem Betriebe übergeben 2.300.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	132.000	182.000	7.745.000	—	—	—	426.000	68.215.000	18.175.000
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	14.870	—	840	41.200	—	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	2.370	6.130	91.500	4.180	15.520	280.300	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Weimarische Bank	15.920	122.440	983.640	3.880	428.020	546.100	—	—	—
6	Braunschweigische Bank	50.000	1.220.000	3.230.000	—	—	—	—	—	—
7	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	117.580	211.240	7.671.180	—	—	—	—	—	—
8	Privatbank zu Gotha	10.560	2.049.440	—	8.380	1.625.600	—	—	—	—
9	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	45.000	2.955.000	—	—	—	—
10	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	66.970	5.933.030	—	—	—	—	—	—	—
11	Kommerzbank in Lübeck	3.750	358.510	—	2.000	275.740	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler und Mark lauten.	399.890	10.097.660	19.721.320	64.280	5.341.080	826.400	426.000	68.215.000	18.175.000
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.					
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.			
12	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	7.425	89.895	218.000	1.110	45.070	138.500			

lungen.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 990.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 15*: Ein Bestand war nicht deklarirt.
Zu 18, 19 und 20: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Kraft gewöhnlicher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Marknoten.			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
37.000	5.590.000	2.800.000	11.006.000	240.382.000	8.300.000	—	—	—	2.957.000	129.635.000	6.000.000	270.622.000 79.320.000 237.314.000	60.378.000 46.680.000 162.886.000	zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	1
												zu 100 Mark.			
												Mark.	Mark.		
850	101.700	—	3.400	288.000	—	2.600	545.800	—	—	—	—	—	—		2
2.550	10.250	287.200	1.400	3.600	295.000	—	—	—	—	—	—	2.730.700	131.300		3
—	—	—	3.500	996.500	—	—	—	—	—	—	—	2.946.500	43.000	zu 500 „	4
2.150	239.050	388.800	900	66.100	149.000	—	—	—	—	—	—	1.093.100	5.066.900		5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.071.000	7.169.000		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7
—	—	—	1.600	468.200	—	—	—	—	—	—	—	3.740.300	2.559.700		8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.000	6.000		10
—	—	—	700	159.300	—	—	—	—	—	—	—	2.336.500	36.500		11
42.550	5.941.000	3.476.000	11.017.300	242.363.700	8.744.000	2.600	545.800	—	2.957.000	129.635.000	6.000.000	605.207.100 darunter 82.266.500 237.314.000	284.936.400 46.723.000 162.886.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	

															12

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 29. Februar 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark	Ende Januar 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende Februar 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	1.214.301	1.918.885	— 704.584
zwischen 50 und 100 Mark	1.470.840	1.777.500	— 306.660
zu 100 Mark und darüber	905.973.550	941.777.000	— 35.803.450
Zusammen .	908.658.691	945.473.385	— 36.814.694

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 23. März 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. März 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 12. bis 18. März 1876 sind geprägt worden in	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin . . .	3.607.360	—	3.607.360	—	570.277	394.272 00	— —	33.942 20	16.607 50	10.985 30	16.311 00
b) Hannover . .	—	—	—	266.850	—	133.267 00	— —	7.454 00	11.000 00	4.950 00	5.680 00
c) Frankfurt . .	1.066.440	—	—	—	107.873	121.370 00	— —	8.114 20	27.710 05	5.546 31	3.985 53
d) München . .	—	—	—	—	211.000	— —	— —	43.200 00	22.500 00	7.340 00	3.920 00
e) Dresden . .	1.039.740	—	—	260.350	—	— —	80.000 00	— —	6.100 00	1.800 00	2.640 00
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	143.987	89.911 50	—	17.500 00	10.980 00	3.596 00	3.996 00
g) Karlsruhe . .	—	449.000	—	—	125.000	— —	35.500 00	10.200 00	9.750 00	2.000 00	— —
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	187.494	— —	— —	— —	— —	2.577 62	1.249 49
i) Hamburg . .	2.610.240	—	2.610.000	—	—	— —	— —	23.165 30	22.769 35	— —	— —
Summe 1.	8.323.780	449.000	6.217.360	527.200	1.345.631	738.820 50	115.500 00	143.575 70	127.416 90	38.795 26	37.812 02
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin . . .	482.815.760	102.707.220	111.760.300	9.743.775	44.084.235	6.909.097 50	4.004.374 00	2.783.375 20	2.543.790 60	1.402.920 50	962.097 50
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	8.152.630	10.451.575	2.500.722 00	2.530.895 00	830.131 10	980.898 30	616.871 70	394.400 80
c) Frankfurt . .	174.840.780	58.957.220	—	—	9.033.418	2.057.109 00	1.629.032 80	2.218.102 90	1.134.206 55	1.227.716 98	413.366 98
d) München . .	104.174.700	32.562.540	482.115	5.788.410	15.985.611	2.692.075 50	6.028.816 80	1.881.571 40	867.923 60	403.454 00	258.302 13
e) Dresden . .	49.203.820	17.366.480	—	2.713.345	7.885.314	392.901 50	753.489 60	1.450.311 80	702.177 15	291.111 40	112.306 74
f) Stuttgart . .	46.818.820	22.581.650	—	2.151.905	11.691.883	566.137 50	3.246.779 40	1.724.880 00	765.330 10	351.191 50	235.880 80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	12.889.820	—	1.570.930	11.216.366	1.149.191 00	1.596.828 60	1.231.161 90	738.014 05	381.182 80	163.977 08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	740.175	4.911.122	166.191 00	729.089 00	888.625 70	55.152 65	123.791 66	64.015 33
i) Hamburg . .	23.317.580	5.646.880	21.989.428	1.428.305	2.727.701	1.668.988 50	887.768 40	1.579.871 70	735.656 55	300.436 46	78.502 80
Summe 2.	1.043.099.340	313.041.880	134.231.843	32.319.475	120.989.255	18.402.422 50	21.407.073 60	14.591.362 00	8.523.149 55	5.128.977 00	2.762.880 16
Gesammt-Ausprägung . .	1.051.423.120	313.490.880	140.449.203	32.846.675	122.334.886	19.141.243 00	21.522.573 60	14.734.937 70	8.650.566 45	5.167.772 26	2.800.692 18
	1.364.914.000 Mark.			195.845.377 Mark 60 Pf.				23.385.504 Mark 15 Pf.		7.968.464 Mark 44 Pf.	

Uebersicht

über die bis Ende Januar 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Januar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr	fgr.	Thlr	fgr.	Thlr	fgr.		
	Zweithalerstücke	3.114.976	—	29.798.426	—	32.913.402	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	208.500	—	14.872.371	—	15.080.871	—		
	" " " " 1817/22	172.930	—	11.352.061	—	11.524.991	—		
	" " " " 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	" " " " von 1857 ob		—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	4	20	616	20	621	10		
	1/2 "	36	15	3.307	—	3.343	15		
	1/3 "	957.480	—	3.913.724	10	4.871.204	10		
	1/4 "	7	7½	830	15	837	22½		
	1/5 "	4	12	60	12	64	24		
	1/6 "	ab: *165.577*	*10*	7.651.435	5	7.485.857	25	221.692.171	68
	1/12 "	2.381	20	23.474	27½	25.859	17½		
	1/15 "	16.296	16	9.333	6	25.629	22		
	1/30 "	196.924	5	785.653	7	982.577	12		
	1/60 "	7.145	10	27.830	8	34.975	18		
	ferner:								
	1/8 " kurhessischen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 " braunschweigisch-lüneburgischen Gepräges	117.011	5	220.100	10	337.111	15		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 fgr.)	—	18	333	11¾	338	29¾		
	1/6 " (à 3 fgr.)		3	3	18	3	21		
	Zusammen	4.628.124	1½	69.269.266	15¼	73.897.390	16¾		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608		30.143.608	—		
	Einguldenstücke	7.346.705	—	26.305.508		33.652.213	—		
	Einhalbguldenstücke	35.288	—	13.835.732	30	13.871.020	30		
	Sechskreuzerstücke	1.510.721	6	12.185.063	54	13.695.785	—		
	Dreikreuzerstücke	222.317	18	1.826.441	12	2.048.758	30		
	Einkreuzerstücke	12.571	39	102.110	30	114.682	9	160.411.156	24
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	2.730	—	34.400	—	37.130	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	357	—	2.024	—	2.381	—		
	Zusammen	9.130.690	3	84.442.484	26	93.573.174	29		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	fgr.	Thlr.	fgr.	Thlr.	fgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	391.986.887	72

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Januar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	391.986.887	72
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	524	—	655	6	1.179	6		
	Einmarkstücke	23	18	585	6	608	24		
	Zwölfschillingstücke	655	21	6.609	9	7.265	—		
	Achtschillingstücke	57	24	4.101	6	4.159	—		
	Vierschillingstücke	600	—	9.564	21	10.164	21	190.764	15
	Zweischillingstücke	100	—	224	—	324	—		
	Einschillingstücke	386	28	39.433	2	39.820	—		
	Einhalbschillingstücke	5	27	41	—	46	27		
	Einviertelschillingstücke	2	22 1/2	17	21	20	13 1/2		
	Zusammen .	2.356	20 1/2	61.231	11	63.588	1 1/2		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	2.944	24	6.599	6	9.544	—		
	Einmarkstücke	502	24	5	6	508	—		
	Achtschillingstücke	9.828	12	64.375	18	74.204	—		
	Vierschillingstücke	6.983	3	115.518	27	122.502	—	1 664.160	17
	Zweischillingstücke	2.148	6	41.570	—	43.718	6		
	Einschillingstücke	18.544	28 1/2	278.019	8 11/12	296.564	7 5/12		
	Einhalbschillingstücke	1.675	27	4.734	29	6.410	26		
	Einviertelschillingstücke	317	10 1/2	951	11 5/6	1.268	22 1/3		
	Zusammen .	42.945	15	511.774	16 3/4	554.720	1 3/4		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	1.748	12	5.140	24	6.889	6		
	Zweimarkstücke	4.255	6	16.831	6	21.086	12		
	Einmarkstücke	604	12	1.960	24	2.565	6		
	Achtschillingstücke	6.546	—	141.884	18	148.430	18	702.341	70
	Vierschillingstücke	2.131	9	45.678	12	47.809	21		
	Zweischillingstücke	100	—	2.798	13 1/2	2.898	13 1/2		
	Einschillingstücke	100	—	4.334	10 1/2	4 434	10 1/2		
	Zusammen .	15.485	9	218.628	18	234.113	27		
	Gesammtwerth A. . . .	—	—	—	—	—	—	396 217.079	30

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Januar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	1⅔	64.084	1⅔		
	Dreipfennigstücke	83.757	13¼	358 205	10¾	441.962	24		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.720	25⅔	91.720	25⅔		
	Einpfennigstücke	801	14	527	—	1.328	14		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch posen'sche								
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	3	16	10	—	13	16	1.824.896	48
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	4	15½	267	8⅔	271	24⅙		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4.064	27	4.064	27		
	Zweipfennigstücke	—	—	83	10	83	10		
	Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	26	20	3.679	10	3.706	—		
	Zusammen	84.593	18¾	523.705	6	608.298	24¾		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	12.930	36	155.379	46	168.310	22		
	Einhalbkreuzerstücke	2.481	15	32.597	05	35.078	20	360.264	11
	Einviertelkreuzerstücke	1.984	—	4.751	22	6.735	22		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	17.395	51	192.758	13	210.154	04		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18¾	1.330	18¾		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	11⅙	10	11⅙		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	31.230	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	40	—	8.950	—	8.990	—		
	Zusammen	— 40	—	10.369	29 11/12	10.409	29 11/12		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.216.390	59
	Hierzu „ A.	—	—	—	—	—	—	396.217.079	30
	Summe	—	—	—	—	—	—	398.433.469	89

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

Bestimmungen,

betreffend

die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontrolöre.

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und den Stationskontrolören werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. April 1876 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249 — mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben gewährt:

1. Es sind zu rechnen

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern . . .	IV.	III.
b) die Stationskontrolöre	V.	V.

2. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks werden den Stationskontrolören neben dem Ersatz der wirklich aufgewendeten Fuhrkosten, Tagegelder, und zwar:
   a) für Reisen mit Uebernachtung im Betrage von . . . . 9 Mark
   b) für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, im Betrage von . . . . 4 Mark

   gewährt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März d. J. beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

Bestimmungen,

betreffend die

Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten.

Den Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. April 1876 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249 — mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben gewährt:

1. Es sind zu rechnen

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Ober-Inspektoren	IV.	IV.
b) die übrigen Hauptamts-Mitglieder	V.	V.
c) die Ober-Kontrolöre	V.	VI.
d) die Hauptamts-Assistenten, Zolleinnehmer und Nebenamts-Assistenten	VI.	VI.
e) die Revisions- und Grenzaufseher	VI.	VII.
f) die Amtsdiener und Bootsleute	VII.	VII.

2. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes werden
   a) den Ober-Inspektoren neben den regulativmäßigen Fuhrkosten Uebernachtungsgelder im Betrage von . . . . 9 Mark
   b) den Ober-Kontrolören neben den wirklich aufgewendeten Fuhrkosten Uebernachtungsgelder im Betrage von . . . . 4,50 „

   vergütet, wenn sie nicht eine Pauschsumme hierfür beziehen.
3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche länger als einen Monat außerhalb ihres Wohnorts vorübergehend beschäftigt werden, erhalten vom zweiten Monat ab folgende Tagegelder:

die Ober-Inspektoren	10,50	Mark
die übrigen Hauptamts-Mitglieder	9	„
die Ober-Kontrolöre	7,50	„
die Hauptamts-Assistenten und Zolleinnehmer	6	„
die Nebenamts-Assistenten und Revisions- und Grenzaufseher	4,50	„
die Amtsdiener und Bootsleute	3	„

   Diese Tagegelder erhalten auch solche Landesbeamte, welche vorübergehend bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern beschäftigt werden, nach Maßgabe der von ihnen wahrzunehmenden Stellung.
4. Nicht etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts dieselben Tagegelder und Fuhrkosten, wie die etatsmäßig angestellten Beamten. Auch haben sie auf die für den Inhaber der von ihnen wahrzunehmenden Stelle etwa ausgesetzte Entschädigung für Fuhrkosten oder Unterhaltung von Dienstpferden Anspruch.
5. Bei Berufung aus dem Landesdienst wird als Vergütung für Umzugskosten derjenige Satz gewährt, welchen die Stellung bedingt, aus welcher der Beamte berufen wird; in diesen Fällen findet jedoch ein Abzug mit der Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung nicht statt.
6. Den Beamten, welche mit der Versetzung an eines der Kaiserlichen Hauptzollämter ihre

erste mit festem Einkommen verbundene Anstellung erhalten, werden in den Eingangs erwähnten Fällen die Tagegelder für die Reisetage und die Fuhrkosten nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1875 und der gegenwärtigen Bestimmungen unter Ziffer 1 vergütet.

Ferner hat der Bundesrath in der nämlichen Sitzung beschlossen,

auszusprechen, daß der Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1872 auch fernerhin Anwendung zu finden habe, wonach die Hinterbliebenen der im Zollvereinsdienst verstorbenen Beamten, welche mit denselben an ihrem Wohnorte einen gemeinschaftlichen Hausstand gebildet haben, wenn sie binnen Jahresfrist nach dem Ableben der Beamten ihren Wohnsitz an einen anderen Ort des Deutschen Reichs verlegen, nach Ausführung des Umzuges diejenigen Vergütungen auf allgemeine Kosten und auf Transportkosten — mit Ausschluß von Tagegeldern und Fuhrkosten — erhalten sollen, welche den verstorbenen Beamten bei einer Versetzung ohne Einkommensverbesserung zugestanden haben würden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Hamm im Hauptamtsbezirke Dortmund ist die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers verliehen worden.

Das Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Steueramt zu Parchim wird zum 1. April d. J. aufgehoben und gleichzeitig der Bezirk desselben mit dem Spezialbezirke des Hauptsteueramtes Schwerin vereinigt.

Den Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Steuerämtern Helmstedt, Gandersheim und Seesen ist die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen II. ertheilt worden.

---

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postverbindung mit Helgoland.

Zwischen Helgoland und deutschen Häfen hat bisher nur während der jährlichen Badezeit eine regelmäßige Dampfschiffahrt bestanden, wogegen die Verbindung in dem übrigen Theile des Jahres gelegentlich durch Segelfahrzeuge oder Dampfschiffe vermittelt wurde.

Im Interesse einer zweckmäßigeren Postbeförderung nach und von Helgoland wird von jetzt ab auch während desjenigen Theils des Jahres, welcher außerhalb der Badezeit liegt, nämlich vom 15. Oktober bis zum 31. Mai, eine regelmäßige, wöchentlich einmalige Dampfschiffverbindung zwischen Geestemünde und Helgoland unterhalten werden.

Die Abfertigung des Dampfschiffes aus Geestemünde erfolgt jeden Montag. Nur wenn besonders ungünstige Witterung die Abfahrt verhindert, kann der Abgang bis Dienstag hinausgeschoben werden. Die Rückfahrt von Helgoland nach Geestemünde erfolgt Tags darauf.

Berlin W., den 15. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung telegraphischer Postanweisungen zwischen Deutschland und Helgoland.

Vom 1. April ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Helgoland telegraphische Postanweisungen zulässig.

Abgesehen von der Gebühr für das Telegramm, finden auf telegraphische Postanweisungen nach und aus Helgoland dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für derartige Sendungen im innern Verkehr des Reichs-Postgebiets erlassen sind.

Berlin W., den 16. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berechtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Friedrich August Erdmann in Samarang und den Kaufmann Henry Müller in Paramaribo zu Konsuln des Deutschen Reichs,

den Kaufmann Wantzelius in St. Thomas zum Konsul des Deutschen Reichs für die Inseln St. Thomas und St. Croix,

den Kaufmann Leopold Dietsch in Girgenti,

den Kaufmann Albert Marstaller in Bari und

den Rentier Schneider in San Remo zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. März 1876. | № 13.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 187
2. Justiz-Wesen: Ernennung von Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern 188
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 190
4. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 191
5. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Maßregeln; — Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1875 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe; — Aufhebung der Schiffsvermessungs-Behörde zu Warfleth; — Beginn einer Seeschiffer-Prüfung 192
6. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 197
7. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt 197
8. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 199
Druckfehler-Berichtigung 199

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Schreiber Johann Müller aus Starkenbach (Kreis Gitschin in Böhmen), 31 Jahre alt,
2. der Arbeiter August Bloch aus Kowno in Rußland, 20 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom resp. 17. und 20. März d. J.,

3. der Arbeiter Anton Beth aus Pratersdorf in Mähren, 32 Jahre alt,
4. der Glasschleifer Franz Hückel aus Groß-Ullersdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 24 Jahre alt,

5. der Zeugschmiedegeselle Anton Hirsch aus Wiesenberg (Kreis Olmütz in Mähren), 28 Jahre alt,
   durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom (zu 3 und 4) 18., (zu 5) 15. Februar d. J.,
6. der Schuhmacher Franz Josef Centner aus Mastricht (Königreich der Niederlande), 56 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 23. Februar d. J.,
7. die Strazzensammler Franz Reichmann, 26 Jahre alt, dessen Ehefrau Therese, 27 Jahre alt, und die unverehelichte Karoline Reichmann, 17 Jahre alt, sämmtlich aus Subschitz (Kreis Chrudim, Bezirk Krumau in Böhmen),
8. die Komödianten Franz und Anton Schneeberger, resp. 18 und 17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Klokocow (Kreis Czaslau, Bezirk Chotebor in Böhmen),
   zu 7 und 8 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 15. Februar d. J.,
9. der Schreiner Julius Moser aus Boningen (Kanton Solothurn in der Schweiz), 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Straßburg vom 29. Februar d. J.,
10. die Dienstmagd Eugenie Manson, gebürtig aus Verdun in Frankreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 17. März d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern:

1. in Stettin:

den Militär-Intendanturrath von Lossow daselbst;

2. in Bromberg:

a) den Militär-Intendanturrath Lotter daselbst;
b) den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Telegraphendirektor von Jahn daselbst;

3. in Erfurt:

den Königlich preußischen Regierungsrath Koch daselbst;

4. in Liegnitz:

a) den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Telegraphendirektor Post daselbst;
b) den Königlich preußischen Regierungsrath Grafen von Stillfried-Rattonitz daselbst;
c) den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Müller daselbst;

5. in Münster:

den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Postrath Fischer daselbst;

6. in Düsseldorf:

den Königlich preußischen Landgerichts-Assessor Schmitz daselbst;

7. in Trier:

den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Telegraphendirektor Schwerd daselbst;

8. in Arnsberg:

den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Postrath Wendt daselbst;

9. in Frankfurt am Main:

den Militär-Intendanturrath Zander in Kassel;

10. in Schleswig:

den Ober-Postdirektor Breithaupt in Kiel;

11. in Schwerin:

a) den Militär-Intendanturrath Dr. Molitor daselbst;
b) den Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Justizrath Tiedemann daselbst;

12. in Bremen:

den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektor-Stelle beauftragten Telegraphendirektor Schmidt daselbst;

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staats- beziehungsweise Reichsämter zu ernennen.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. März 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 19. bis 25. März 1876 sind geprägt worden in	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.613.260	—	3.613.260	—	490.849	305.155	50	—	—	52.634	50	—	—	15.805	30	13.530	30
b) Hannover . .	—	—	—	553.200	—	66.837	00	—	—	—	—	9.500	00	3.000	00	3.840	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	139.486	58.432	00	—	—	—	—	31.046	90	—	—	1.868	31
d) München . .	—	—	—	—	367.000	—	—	76.500	00	41.600	00	21.700	00	5.380	00	3.440	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	54.000	00	—*	—	—	—	6.100	00	4.050	00	5.540	00
f) Stuttgart . .	—	1.084.030	—	—	139.900	89.910	00	40.496	60	17.530	00	10.970	00	898	00	2.190	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	100.000	00	27.000	00	15.000	00	9.140	00	3.200	00	—	—
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	89.690	00	—	—	12.485	20	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	2.589.000	—	2.590.000	—	—	—	—	—	—	66.257	90	—	—	2.005	84	—	—
Summe 1.	6.202.260	1.084.030	6.203.260	553.200	1.137.235	766.024	50	143.996	60	205.507	60	88.456	90	35.339	14	30.408	81
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	486.423.120	102.707.220	115.367.660	9.743.775	44.654.512	7.303.369	50	4.004.374	00	2.617.317	40	2.560.398	10	1.413.905	80	978.438	50
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	8.419.480	10.451.575	2.632.989	00	2.530.895	00	837.585	40	991.898	30	651.821	70	400.080	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	—	9.141.291	2.178.479	00	1.629.032	80	2.226.217	10	1.161.916	60	1.233.263	32	447.352	51
d) München . .	104.174.700	32.562.540	482.115	5.768.410	16.196.641	2.692.075	50	6.108.816	80	1.927.771	40	890.423	60	410.794	00	262.222	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.003.695	7.885.314	392.904	50	753.489	60	1.450.341	80	708.277	15	292.911	40	144.946	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	22.561.650	—	2.151.905	14.835.870	656.049	00	3.246.779	40	1.742.380	00	776.210	10	354.787	60	239.876	60
g) Karlsruhe . .	21.401.360	13.338.820	—	1.570.930	11.343.366	1.449.194	00	1.632.328	60	1.241.661	90	717.764	05	383.482	80	163.977	08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	740.175	5.098.616	166.194	00	729.089	00	888.625	70	55.152	65	126.369	28	65.294	82
i) Hamburg . .	25.927.820	5.646.880	24.599.428	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	887.768	40	1.603.037	00	758.425	90	300.436	46	78.502	80
Summe 2.	1.051.423.120	313.490.880	140.449.203	32.846.675	122.334.886	19.141.243	00	21.522.573	60	14.734.937	70	8.650.566	45	5.167.772	26	2.800.692	18
Gesammt-Ausprägung . .	1.057.625.380	314.574.910	146.652.463	33.399.875	123.472.121	19.907.267	50	21.666.570	20	14.940.445	30	8.739.023	35	5.203.111	40	2.831.100	99
	1.372.200.290 Mark.			198.445.833 Mark 70 Pf.						23.679.468 Mark 65 Pf				8.034.212 Mark 39 Pf.			

*) Die in der vorigen Uebersicht unter „Dresden" aufgeführten „80.000 Mark in 20 Pfennigstücken" sind in München ausgeprägt.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Seite 40) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 29. März 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Strehlen,
" " " Wohlau.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Dresden-Neustadt.

(b. Realschulen erster Ordnung.)

c. Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
" Luisenstädtische " " "

II. Elsaß-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen i. E.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die Städtische Realschule zu Borna,
" " " " Wurzen.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr.
Das Real-Gymnasium zu Villingen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Katholische Städtische Höhere Bürgerschule zu Breslau.

Provinz Sachsen.

Die Höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt.

b. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Sachsen.

Das Dr. Th. Schlemm'sche (früher Käuffer'sche) Lehrinstitut zu Dresden.

II. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Dr. G. A. Reimann'sche (früher von Großheim'sche) Realschule zu Lübeck.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel vom 14. März d. J. unterliegen Ankünfte aus dem Persischen Meerbusen einer Quarantaine von 15 Tagen.

Uebersicht

über die Zahl der im Jahre 1875*) von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe.

I. Von den Schiffsvermessungs-Revisions-Behörden:

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
1	Königsberg i. Pr.	38	3	41	189	11	200	241
2	Danzig	85	5	90	67	3	70	160
3	Stettin	126	7	133	115	10	125	258
4	Köslin	22	—	22	8	—	8	30
5	Stralsund	89	1	90	15	—	15	105
6	Schleswig	206	12**)	218	11	4	15	233
7	Lüneburg	29	—	29	—	—	—	29
8	Stade	111	2	113	16	3	19	132
9	Aurich	204	5	209	45	—	45	254
10	Rostock	40	4	44	22	2	24	68
11	Wismar	25	—	25	15	—	15	40
12	Oldenburg	71	—	71	8	—	8	79
13	Lübeck	23	2	25	96	9	105	130
14	Bremen	63	22†)	85	3	—	3	88
15	Hamburg	165	27††)	192	93	11	104	296
	Zusammen	1297	90†††)	1387	703	53	756	2143

*) Wegen der Vorjahre vergleiche Central-Blatt für 1874 — Seite 106 — und für 1875 — Seite 172 —.
**) Hierunter 2 ⎫
†) „ 1 ⎬ für die Fahrt durch den Suezkanal.
††) „ 3 ⎪
†††) „ 6 ⎭

II. Von den Schiffsvermessungs-Behörden.

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe. Für deutsche Segelschiffe.	Für deutsche Dampfschiffe.	Für deutsche Schiffe überhaupt.	Für fremde Segelschiffe.	Für fremde Dampfschiffe.	Für fremde Schiffe überhaupt.	Insgesammt.
1	Memel	—	—	—	—	—	—	—
2	Pillau	—	—	—	—	14	14	14
3	Königsberg i. Pr.	8	3	11	6	7	13	24
4	Danzig	1	—	1	—	21	21	22
5	Elbing	5	—	5	—	—	—	5
6	Stettin	3	1	4	2	21	23	27
7	Anklam	3	—	3	—	—	—	3
8	Swinemünde	2	—	2	—	24	24	26
9	Kolbergermünde	—	—	—	2	—	2	2
10	Stolpmünde	4	—	4	—	—	—	4
11	Stralsund	4	—	4	—	—	—	4
12	Wolgast	2	—	2	—	2	2	4
13	Greifswald	3	—	3	—	—	—	3
14	Barth	4	—	4	—	—	—	4
15	Hadersleben	2	—	2	—	—	—	2
16	Apenrade	—	—	—	—	—	—	—
17	Sonderburg	1	—	1	—	—	—	1
18	Flensburg	1	—	1	—	—	—	1
19	Kappeln	17	—	17	—	—	—	17
20	Eckernförde	2	—	2	—	—	—	2
21	Kiel	3	—	3	—	—	—	3
22	Heiligenhafen	12	—	12	—	—	—	12
23	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—
24	Wyck auf Föhr	1	—	1	—	—	—	1
25	Husum	2	—	2	—	—	—	2
26	Tönning	—	—	—	—	—	—	—
27	Rendsburg	2	—	2	—	—	—	2
28	Brunsbüttel	18	—	18	—	—	—	18
29	Wewelsfleth	15	—	15	—	—	—	15
30	Wilster	10	—	10	—	—	—	10
31	Itzehoe	10	—	10	—	—	—	10
32	Glückstadt	3	—	3	—	—	—	3
33	Elmshorn	28	—	28	—	—	—	28
34	Uetersen	13	—	13	—	—	—	13
35	Haseldorf	8	—	8	—	—	—	8
36	Blankenese	—	—	—	—	—	—	—
37	Ottensen	51	3	54	—	—	—	54
38	Harburg	87	—	87	—	—	—	87
	zu übertragen	325	7	332	10	89	99	431

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde.			Insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
	übertragen	325	7	332	10	89	99	431
39	Cranz	—	—	—	—	—	—	—
40	Grohn	—	—	—	—	—	—	—
41	Rönnebeck	—	—	—	—	—	—	—
42	Geestemünde	5	—	5	5	20	25	30
43	Stade	32	—	32	—	—	—	32
44	Neuhaus a. d. Oste	—	—	—	—	—	—	—
45	Freiburg	109	—	109	1	—	1	110
46	Lühe	5	—	5	—	—	—	5
47	Leer	43	—	43	—	—	—	43
48	Weener	—	—	—	—	—	—	—
49	Emden	4	—	4	—	—	—	4
50	Norden	5	—	5	—	—	—	5
51	Karolinensiel	2	—	2	—	—	—	2
52	Aurich	6	—	6	—	—	—	6
53	Papenburg	1	—	1	—	—	—	1
54	Rostock	—	1	1	—	—	—	1
55	Wismar	—	—	—	—	2	2	2
56	Warfleth	—	—	—	—	—	—	—
57	Elsfleth	—	—	—	—	—	—	—
58	Brake	1	—	1	39	—	39	40
59	Varel	—	—	—	—	—	—	—
60	Hooksiel	—	—	—	—	—	—	—
61	Barssel	—	—	—	—	—	—	—
62	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
63	Lübeck	—	—	—	1	1	2	2
64	Bremerhaven	—	—	—	40	—	40	40
65	Hamburg	—	—	—	14	44	58	58
66	Cuxhaven	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	538	8	546	110	156	266	812

III. Von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden.

Bezeichnung der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe: Für deutsche Segelschiffe.	Für deutsche Dampfschiffe.	Für deutsche Schiffe überhaupt.	Für fremde Segelschiffe.	Für fremde Dampfschiffe.	Für fremde Schiffe überhaupt.	Insgesammt.
In Preußen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	910	35*)	945	466	31	497	1442
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	537	7	544	16	109	125	669
Zusammen	1447	42*)	1489	482	140	622	2111
In Mecklenburg-Schwerin							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	65	4	69	37	2	39	108
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	—	1	1	—	2	2	3
Zusammen	65	5	70	37	4	41	111
In Oldenburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde	71	—	71	8	—	8	79
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	1	—	1	39	—	39	40
Zusammen	72	—	72	47	—	47	119
In Lübeck.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde	23	2	25	96	9	105	130
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	1	1	2	2
Zusammen	23	2	25	97	10	107	132
In Bremen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde	63	22**)	85	3	—	3	88
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	40	—	40	40
Zusammen	63	22**)	85	43	—	43	128
In Hamburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde	165	27†)	192	93	11	104	296
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	—	—	—	14	44	58	58
Zusammen	165	27†)	192	107	55	162	354
Im Deutschen Reich.							
1. Schiffsvermessungs-Revisions-behörden	1297	90††)	1387	703	53	756	2143
2. Schiffsvermessungs-Behörden	538	8	546	110	156	266	812
Ueberhaupt	1835	98††)	1933	813	209	1022	2955
Dagegen im Jahre 1874	1621	118*)	1739	1270	326	1596	3335
" " " 1873	556	99	655	1668	396	2064	2719

*) Hierunter 2
**) " 1
†) " 3
††) " 6
für die Fahrt durch den Suezkanal.

Am 9. März d. J. ist die Schiffsvermessungs-Behörde zu Warfleth (Central-Blatt von 1873, Seite 36) aufgehoben und sind deren Geschäfte der Vermessungs-Behörde zu Elsfleth übertragen worden.

In Altona wird mit der nächsten Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 7. k. M. begonnen werden.

---

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Andernach im Hauptamtsbezirke Neuwied ist die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Ausführung des §. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 164) hat der Bundesrath an Stelle des Regulativs vom 5. Januar 1874 (Reichs-Central-Blatt Seite 27) nachstehendes Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt erlassen:

§. 1.

Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§. 2.

Das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt besteht aus dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Räthen des Reichs-Eisenbahn-Amts und drei richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung drei Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts nicht theilnehmen.

§. 3.

Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§. 4.

Sind die nach §. 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

§. 5.

Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amts bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in §. 2 aufgeführter Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§. 7.

Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amts mit Gründen auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Berlin, den 13. März 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

8. Heimath=Wesen.

Ist bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden der Klageantrag nur auf Erstattung verausgabter Kosten zu richten oder ist auch der Antrag auf Liberirung von einer Forderung zulässig? — Abmessung der Erstattungsforderung bei erfolgter Gewährung einer Wohnung.

Der Ortsarmenverband **Pützerlin** war in einem Vorprozesse verurtheilt worden, dem Ortsarmenverband **Clempin** die durch Gewährung einer Wohnung an die Familie S. entstehenden in separato zu ermittelnden Kosten zu erstatten. Der letztgedachte Ortsarmenverband hatte dieser Familie in der Zeit vom 20. Juli 1873 bis Anfang Oktober 1874 Wohnung vermittelt und beantragte nun unter der Behauptung, daß der Vermiether der Wohnung von ihm 160 Mark Miethe einzuklagen drohe, den Ortsarmenverband Pützerlin zu verurtheilen, ihn von dieser Miethsforderung zu befreien. Der Verklagte wendete ein, eine Verurtheilung zur Liberation könne in dem Streitverfahren unter Armenverbänden überhaupt nicht stattfinden. Das Bundesamt hat in dem Erkenntnisse vom 26. Februar 1876 diesen Einwand verworfen, aber den Verklagten nur verurtheilt, den Kläger von der Miethsforderung **bis zum Betrage von 43 Mark** zu befreien:

in Erwägung, daß dem Armenverbande, der einen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, von dem nach gesetzlicher Bestimmung definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbande der Natur der Sache nach und soweit das Gesetz **nicht ausdrücklich** ein anderes bestimmt, vollständige Schadloshaltung zu gewähren, und daß nicht abzusehen ist, weshalb unter einer solchen nicht auch die Befreiung von übernommenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten begriffen sein sollte, — daß in dieser Beziehung namentlich dem **Wortlaute** des §. 28. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, insofern derselbe dem vorläufig unterstützenden Armenverbande nur den Anspruch auf Erstattung der **Kosten** (bezw. auf Uebernahme) vorbehält, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden kann, — daß mit dem gedachten Ausdrucke vielmehr ohne allen Zweifel nicht nur die bereits entstandenen, sondern auch die **fernerhin entstehenden**, und folgeweise auch die aus eingegangenen Verträgen fernerhin entstehenden Kosten haben bezeichnet werden sollen, und daß daher nach §. 28 cit. der definitiv fürsorgepflichtige Armenverband unbedenklich auch gehalten ist, dem vorläufig für ihn eingetretenen Armenverbande die Last der Entrichtung solcher, aus Verträgen noch zu leistenden Zahlungen abzunehmen, —

daß hiernach der Einwand des Verklagten und Appellanten, wonach der Antrag des Klägers: ihn von der Miethsforderung des rc. L. im Betrage von 160 Reichsmark zu befreien, in dieser Fassung überhaupt rechtlich unstatthaft sein soll, — für unbegründet zu erachten ist,

in Erwägung jedoch, daß die von dem Kläger der Familie S. gewährte Wohnung nach dem Ergebniß der stattgehabten Beweisaufnahme nur einen Miethwerth von 3 Reichsmark monatlich hatte, daß daher dem Verklagten und Appellanten nicht zugemuthet werden kann, für dieselbe eine Miethe von 12 Reichsmark monatlich zu entrichten resp. **bis zu diesem Umfange** in die von dem Kläger eingegangene kontraktliche Verpflichtung einzutreten, — daß zur Begründung eines solchen Verlangens namentlich die Behauptung nicht genügt: es habe niemand in **Clempin** zu einem billigeren Preise eine Wohnung für die gedachte Familie hergeben wollen, — daß aus einer derartigen Unwillfährigkeit der Einwohnerschaft **in dem ersten Moment** nach der eingetretenen Obdachlosigkeit eine nicht leicht zu überwindende Schwierigkeit sich ergeben haben mag, daß es sich aber im vorliegenden Falle um einen mehr als einjährigen Zeitraum handelt, und daß der Verklagte und Appellant nicht darunter leiden kann, wenn es in Clempin in solchem Maße an den zur Unterbringung obdachloser Personen erforderlichen Einrichtungen fehlt.

Druckfehler=Berichtigung.

Auf Zeile 11 der Bekanntmachung vom 22. März 1876 Seite 185 des Central=Blattes ist zu lesen: **Berichtigung** statt **Berechtigung**.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 7. April 1876. № 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs für das Jahr 1876; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 201
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 202
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 203
4. Militär-Wesen: Ermächtigung eines Arztes in Rußland zur Ausstellung von Untauglichkeits- ꝛc. Zeugnissen für Militärpflichtige; — Bekanntmachung betreffend Lehranstalten, denen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen 204
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Beiordnung von Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern 204
6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 205
7. Post- und Telegraphen-Wesen: Uebersicht über die während des ersten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten 206
8. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. 207
9. Personal-Veränderungen ꝛc.: Personal der Reichs-Hauptkasse 207

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Herausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.

Von dem Reichskanzler-Amt wird für das Jahr 1876 eine neue Ausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs veranstaltet. Das Werk erscheint im Monat April im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymann's Verlag" in Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung für den Preis von ℳ 3,75 pro Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es für den Preis von ℳ 4,50 pro Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 30. März 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

1. der Bergbau-Techniker Josef Areabus von Tefanski, gebürtig aus Dravka (Komitat Arva in Ungarn), 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 22. Januar d. J.,
2. die unverehelichte Theresia Ueberall, geboren zu Groß-Kunzendorf in Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Neu-Rothwasser (das.), 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 9. November vor., publizirt am 2. März d. J.,
3. Alexander Rau aus Rospice (Departement des Landes in Frankreich) 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 29. Februar d. J.,
4. der Apothekergehülfe Louis Emil Wiersbitzky aus Mitau, geboren zu Bojen in Kurland am 6. Dezember 1844, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 14. März d. J.,
5. der Steinhauer Josef Reinhard, gebürtig aus Luzern in der Schweiz, 28 Jahre alt,
6. der Tagelöhner Josef Xaver Leborgne, geboren 1816 zu Provins bei Lille (Departement du Nord in Frankreich),
7. der Gerber Louis Bouchet, gebürtig aus Montaigu (Departement Vendée in Frankreich), 48 Jahre alt,
8. der Buchdrucker Louis Guébé, geboren am 12. Oktober 1854 zu Metz, durch Option französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Nancy,
9. der Dreher Ludwig Nava aus Bergamo in Italien, 24 Jahre alt,

   zu 5—9 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 13., 20., 21., 23. und 30. März d. J.,

10. der Friseur Franz Jus, geboren zu Isti bei Louviers (Departement de l'Eure in Frankreich), 48 Jahre alt,
11. der Schuhmacher René Sourdin, geboren zu Fougères (Departement Ille-et-Vilaine in Frankreich), 27 Jahre alt,

   zu 10 und 11 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 22. Februar und 18. März d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

In der Woche vom 16. bis 23. März 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 1. April 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 26. März bis 1. April 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark.	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.613.220	—	3.613.220	—	696.948	376.256	50	—	—	74.758	00	—	—	6.372	30	18.058	40
b) Hannover . .	—	—	—	274.375	—	68.196	00	—	—	—	—	7.900	00	2.250	00	3.360	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	282.781	125.917	00	—	—	—	—	24.514	90	2.259	82	2.410	35
d) München . .	—	361.010	—	—	175.000	—	—	61.000	00	33.900	00	10.500	00	5.680	00	3.120	00
e) Dresden . .	—	—	—	208.000	—	45.000	00	—	—	—	—	5.600	00	3.000	00	2.211	48
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	139.444	—	—	13.496	20	16.910	00	11.460	00	4.522	00	3.310	00
g) Karlsruhe . .	—	576.950	—	—	148.000	8.845	50	26.500	00	6.500	00	10.520	00	5.698	00	21	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	170.900	172.860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	3.014.360	—	*3.015.122	—	—	—	—	44.433	40	43.097	70	21.089	45	—	—	2.481	08
Summe 1.	6.627.580	939.960	6.628.312	653.275	1.615.033	624.215	00	115.429	60	175.165	70	91.584	35	29.782	12	35.002	31
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	490.036.380	102.707.220	118.980.920	9.743.775	45.145.361	7.608.525	00	4.004.374	00	2.869.951	90	2.560.398	10	1.429.711	10	991.968	80
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	8.972.680	10.451.575	2.702.826	00	2.530.895	00	837.585	40	1.001.398	30	654.821	70	403.920	50
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	—	9.280.777	2.236.911	00	1.629.032	80	2.226.217	10	1.192.963	50	1.233.263	32	419.221	02
d) München . .	104.174.700	32.562.540	482.115	5.788.410	16.563.641	2.692.075	50	6.185.316	80	1.369.371	40	912.123	60	416.174	00	265.662	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.003.695	7.885.314	446.904	50	753.489	60	1.450.341	80	714.377	15	296.961	40	150.466	74
f) Stuttgart . .	46.818.820	23.665.680	—	2.151.905	14.975.770	745.939	00	3.287.276	00	1.759.910	00	787.280	10	355.685	50	242.066	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	13.338.820	—	1.570.930	11.343.266	1.549.194	00	1.659.328	60	1.256.661	90	756.904	05	386.682	80	163.977	08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	740.175	5.098.616	255.884	00	729.089	00	901.110	90	55.152	65	126.269	28	65.294	82
i) Hamburg . .	28.516 820	5.646.680	27.189.428	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	887.768	40	1.669.294	90	758.425	90	303.442	30	78.502	80
Summe 2.	1.057.625.380	314.574.910	146.652.463	33.399.875	123.472.121	19.907.267	50	21.666.570	20	14.940.445	30	8.739.023	35	5.203.111	40	2.831.100	99
Gesammt-Ausprägung . .	1.064.252.960	315.514.870	153.280.805	34.053.150	125.087.154	20.531.482	50	21.811.999	80	15.115.611	00	8.830.607	70	5.232.893	52	2.866.103	30
	1.379.767.830 Mark.			201.463.786 Mark 30 Pf.						23.946.218 Mark 70 Pf.				8.098.996 Mark 82 Pf.			

*) Die früheren Ausprägungen sind von der Münzanstalt in Hamburg um 762 Mark zu niedrig beziffert; dieser Betrag ist in der obigen Zahl enthalten.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. (Seite 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1. a. und b. des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im Innern Rußlands haben.

Berlin, den 5. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. der Real-Anstalt zu Göppingen im Königreich Württemberg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine, in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2. den Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden, hinsichtlich derjenigen ihrer Zöglinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, der Königlich bayerische Ober-Zollrath Emoan in München der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Altona als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitze in Altona und der Reichsbevollmächtigte, Königlich bayerische Ober-Zollrath Schübeck zu Altona, in gleicher Eigenschaft der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Köln und der Königlich Großherzoglichen Zolldirektion zu Luxemburg mit dem Wohnsitze in Köln beigeordnet worden.

---

6. Heimath-Wesen.

Der wegen Unterschlagung verfolgte landarme Arbeiter B. wurde, nachdem er sich freiwillig bei der Polizeibehörde zu Mainz gestellt hatte, nach Hannover transportirt und auf Grund eines Haftbefehls des dortigen Polizeirichters als Untersuchungsgefangener in das Zellengefängniß daselbst aufgenommen. Einige Tage nach der Einlieferung ward er wegen Erkrankung an den Blattern aus der Untersuchungshaft entlassen und der Polizeidirektion zur Verfügung gestellt. Diese übergab ihn dem städtischen Blatternhause, wo er starb. Der Ortsarmenverband Hannover klagte zunächst die Kur- und Beerdigungskosten von dem Landarmenverbande Hannover ein, wurde aber durch gleichlautende Erkenntnisse der Hannoverschen Deputation für das Heimathwesen und des Bundesamts abgewiesen, weil der B. nicht aus dem Bezirk dieses Landarmenverbandes in die Anstalt eingeliefert worden sei. Als demnächst der Ortsarmenverband Hannover gegen den Landarmenverband des Kreises Mainz klagte, erkannte das Hessische Verwaltungsgericht erster Instanz (der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen) gleichfalls auf Abweisung. Das Bundesamt hat indessen durch Erkenntniß vom 4. März 1876 diese Entscheidung abgeändert und den Landarmenverband Mainz verurtheilt. Die Gründe lauten:

in Erwägung,

daß der landarme Arbeiter Friedrich B., welcher wegen einer zu Hannover begangenen Unterschlagung flüchtig geworden war, von Mainz aus, wo er sich der Polizeibehörde freiwillig gestellt hatte, als Gefangener nach Hannover transportirt und hier im Zellengefängniß untergebracht wurde,

daß der B. in dem letzteren an den Blattern erkrankte, und daß er deshalb, wie die gerichtlichen Akten unzweideutig ergeben, aus der Untersuchungshaft entlassen und der Polizeibehörde in Hannover zur Disposition gestellt wurde,

daß in Folge dieses Verfahrens für den mittellosen B. die öffentliche Armenpflege eintreten mußte, so daß dem Ortsarmenverbande Hannover für die im dortigen Blatternhause bewirkte Verpflegung und für demnächstige Beerdigung des B. Kosten entstanden sind, welche er nunmehr gegen den Landarmenverband des Kreises Mainz auf Grund der Bestimmung in §. 30 unter b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 eingeklagt hat, wonach

> zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Landarmen erwachsenen Kosten, falls der Unterstützte in hülfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband verpflichtet ist, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist,

in Erwägung,

daß der erste Richter die Klage des Ortsarmenverbandes Hannover deshalb zurückgewiesen hat, weil der B. im Bezirke des Landarmenverbandes Hannover hülfsbedürftig geworden und weil er in das Blatternhaus zu Hannover in bereits hülfsbedürftigem Zustande und zwar aus dem eben gedachten hannoverschen Landarmenverbands-Bezirke eingeliefert worden sei,

in Erwägung jedoch,

daß für die Frage: welcher Landarmenverband als der verpflichtete zu betrachten? die Sachlage beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit entscheidend ist — daß die Hülfsbedürftigkeit des B. und, dem entsprechend die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes Hannover zur Uebernahme der vorläufigen Fürsorge für denselben unzweifelhaft im Augenblicke seiner Entlassung aus der Strafanstalt ihre Entstehung gefunden hatte, — daß in dem nämlichen Augenblicke also auch für den Landarmenverband des Kreises Mainz die Verpflichtung zur Kostenerstattung auf Grund des allegirten §. 30.b. entstanden war, — daß nicht abzusehen ist, wie diese letztgedachte Verpflichtung dadurch beseitigt werden konnte, daß der Ortsarmenverband Hannover die vorläufige Verpflegung des B. in einer anderen Anstalt, dem Blatternhause, bewirkte, in welche der damals bereits hülfsbedürftige B. selbstverständlich auch nur in hülfsbedürftigem Zustande gebracht werden konnte —

daß es auch, was die Anwendbarkeit des — generell disponirenden — §. 30.b. betrifft, keinen

Unterschied machen kann, daß der B. von Mainz auf Requisition der hannoverschen Behörden resp. in Befolgung der von der „Auslieferungspflicht“ der Bundesstaaten handelnden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 305) nach Hannover transportirt wurde, —

in Erwägung,

daß die sonstigen Ausführungen des ersten Richters, soweit sie überhaupt als zutreffend zu erachten, lediglich die hier nicht zu erörternde Zweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 30.b. zum Gegenstande haben, also von keiner entscheidenden Bedeutung sind, —

daß sonach nicht der Landarmenverband der Provinz Hannover, sondern der verklagte Landarmenverband des Kreises Mainz zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten verpflichtet ist und daß sonach das Erkenntniß erster Instanz der Abänderung unterliegt ꝛc.

---

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

Uebersicht
über
die während des ersten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Postanstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	Eingerichtete Postanstalten.	
Britz.	Post-Agentur.	Berlin.
Mallitz.	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Persanzig.	do.	Köslin.
Berlin NW. 52. (Hotel de Rome, Unter den Linden).	Post-Amt III.	Berlin.
Deuz, Kreis Siegen.	Post-Agentur.	Arnsberg.
Neufra in Hohenzollern.	do.	Konstanz.
Lövenich bei Köln a. Rh.	do.	Köln a. Rh.
Oberbetschdorf.	do.	Straßburg i. Elsaß.
Jerzyce, Kreis Inowrazlaw.	do.	Bromberg.
Immelborn.	do.	Erfurt.
Derkum.	do.	Köln a. Rh.
Neukloster.	do.	Hamburg.
Berlin C. 53. (Seidelstr. 11).	Post-Amt III.	Berlin.
Berlin N. 54. (Lothringerstr. 61).	do.	do.
Berlin N. 55. (Invalidenstr. 70.a).	do.	do.
Hirschfeldau.	Post-Agentur.	Liegnitz.
Osterfeld bei Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	do.	Düsseldorf.
Rudczanny.	do.	Gumbinnen.
Seidenberg, Bahnhof, Reg.-Bezirk Liegnitz.	do.	Liegnitz.

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Bankdirektor Ed. Martenson in Liebau und den Kaufmann Edm. Mahler in Windau zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Das Kaiserliche Konsulat in Shields ist aufgehoben und der Amtsbezirk desselben mit dem des Kaiserlichen Konsulats in New-Castle vereinigt worden.

Von dem Konsul Eichholz in New-Castle ist Herr H. H. van der Werff in North-Shields zum Konsular-Agenten bestellt.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. Reitz zu Bukarest ist in seiner Eigenschaft als Verweser des dortigen General-Konsulats auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für das dortige Amtsgebiet, einschließlich des Bezirks von Rustschuk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

---

9. Personal-Veränderungen rc.

Das Personal der Reichs-Hauptkasse (vergl. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse vom 29. Dezember 1875, Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 821) ist folgendes:

Vorsteher: Bankbuchhalter Kannengießer,
Buchhalter: 1. Bankbuchhalter Köhler (zugleich Stellvertreter des Vorstehers),
2. " Wilscheck,
3. " Duckstein,
4. Buchhalterei-Assistent Obens.
Für die Kassengeschäfte: Bankkassirer Vogel.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. April 1876. | № 15.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 209

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1876; — Status der deutschen Notenbanken Ende März 1876; — Nachweisung der bis Ende März 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 210

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Februar 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 216

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis März 1876 220

5. Marine und Schiffahrt: Bestimmung über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen 221

6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 221

7. Post- und Telegraphen-Wesen: See-Postverbindung mit Norwegen; — Postverbindung mit Konstantinopel . 222

8. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 223

9. Konsulat-Wesen: Entlassungen 224

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns

1. der Weber Franz Riesner aus Friedenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 25 Jahre alt,
2. der Koch Johann Orlowski aus Petrokow in Russisch-Polen, 27 Jahre alt,
   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 28. März resp. 5. April d. J.,
3. der Arbeiter Franz Mathias Stredan aus Wisokau in Böhmen, 19 Jahre alt,
4. der Tagelöhner Peter Poisel, gebürtig aus Rohle (Kreis Olmütz in Mähren), 45 Jahre alt,
   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 19. Januar resp. 25. März d. J.,
5. der Brauergehülfe Urs Josef Krähenbühl, geboren am 24. November 1850 zu Signau (Kanton Bern in der Schweiz), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 25. März d. J.,
6. der Schlosser Gustav Springer, gebürtig aus Buchbergsthal in Oesterreichisch-Schlesien,

18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hildesheim vom 20. März d. J.

7. der Schuhmachergeselle Ignaz Goltsch, geboren 1852 zu Graz in Steiermark, ortsangehörig zu Cilli (daselbst), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 25. März d. J.,

8. der Spenglergeselle Johann Perboch, gebürtig aus Staskow (Komitat Trentsin in Ungarn), ortsangehörig zu Trentsin, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 11. März d. J.,

9. der Metzger Johann Kainz aus Obermühl (Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich), 54 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Deggendorf vom 15. März d. J.,

10. der Tagelöhner Mathias Kletzenbauer, geboren 1842 zu Kobetschlag (Gemeinde Ober-Gallitsch, Bezirk Kaplitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Laufen vom 17. März d. J.,

11. der Fleischergeselle Johann Gottfried Rieger aus Böhmisch-Weigsdorf in Böhmen, 27 Jahre alt,

12. der Strumpfwirker Josef Hesse aus Zeidler (Kreis Leitmeritz, Bezirk Rumburg in Böhmen), 53 Jahre alt,

zu 11 und 12 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 18. resp. 23. Februar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 24. bis 31. März 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	18.303	Mark	für	33.743	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	14.697.016	„	„	1.264.227	„
Zusammen	für	14.715.319	Mark	für	1.297.970	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4). ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	27.534.410	7.057	27.527.353	27.388.235	+ 139.118
Rübenzuckersteuer	23.666.615	3.465.448	20.201.167	9.977.300	+10.223.867
Salzsteuer	7.448.118	—	7.448.118	7.681.955	— 233.837
Tabacksteuer	247.231	53.170	194.061	126.117	+ 67.944
Branntweinsteuer	14.777.040	1.753.021	13.024.019	13.002.448	+ 21.571
Uebergangsabgaben von Branntwein	32.629	—	32.629	28.962	+ 3.667
Brausteuer	5.060.597	1.974	5.058.623	4.878.713	+ 179.910
Uebergangsabgaben von Bier	229.827	—	229.827	221.399	+ 8.428
Summe	78.996.467	5.280.670	73.715.797	63.305.129	+10.410.668

Anmerkung. Die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für den Monat März 1876 sind noch nicht mit nachgewiesen.

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 29. Fbr. 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiter-gegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	118.659	12.000	677.989	+ 47.059	131.675	+ 37.456	95.312	— 5.690	85.024	— 8 075	4.667	+ 2.704	993.651	+ 37.460	-
2	Städt. Bank in Breslau . . .	3.000	650	2.916	+ 295	1.529	+ 959	2.833	— 73	2.478	— 484	—	—	11.877	— 262	104
3	Kölnische Privatbank . . .	3.000	750	2.641	+ 79	1.229	+ 38	365	+ 107	4.417	+ 25	75	— 161	11.448	+ 50	621
4	Magdeburger Privatbank . . .	3.000	624	2.290	+ 123	1.150	+ 156	10	+ 8	530	— 30	629	+ 70	7.283	+ 171	547
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank .	3.000	750	2.296	+ 9	926	+ 98	999	+ 410	4.118	— 111	298	— 17	11.451	+ 291	460
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen . .	3.000	707	2.612	+ 30	1.140	— [illegible]	81	+ 7	869	+ [illegible]	—	— 1	7.269	+ [illegible]	444
7	Hannoversche Bank	12.000	694	9.344	—	4.845	+ 663	3.483	+ 35	4.411	+ 501	1 561	+ 147	31.493	+ 718	1.044
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	86	13	— 3	—	—	—	—	526	— [illegible]	661	+ 66	3.000	+ 37	—
9	Frankfurter Bank	17.143	3.429	27 162	— 778	9.083	+ 692	11.053*	— 1.323	416	+ 174	386	+ 244	59.589	— 1.663	2.146
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	55.037	+ 4.427	19.393	+ 2.381	1.553	— 921	117	+ 25	1.087	— 411	65.294	+ 3.120	157
11	Sächsische Bank zu Dresden . .	30.000	3.000	61.604	+ 3.802	15.632	+ 5.035	2.511	+ 1.911	12.512	+ 4529	1.439	+ 690	111.066	+ 9.552	2.219
12	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.931	— 26	608	— 656	2.062	+ 623	—	—	72	— 25	8.180	+ 572	362
13	Chemnitzer Stadtbank	—	544	498	— 12	—	—	107	+ 10	2.476	+ 435	169	+ 25	3.794	+ 456	244
14	Württembergische Notenbank .	9.000	317	23.741	+ 401	9.305	+ 544	254	— 262	—	—	967	— 27	34.279	+ 112	961
15	Badische Bank	18.000	1.319	21.750	— 2.929	6.086	— 171	170*	— 8	—	—	1.411	+ 20	42.680	— 2.911	773
16	Bank für Süddeutschland . . .	22.389	1.407	26.659	— 1285	9.768	+ 247	1 286*	+ 947	—	—	904	— 801	52.645	— 1.101	1.382
17	Rostocker Bank	6.000	600	1.450	— 172	830	+ 69	860	— 74	7.365	+ 72	502	+ 120	16.777	— 54	66
18	Braunschweigische Bank . . .	10.500	451	5.655	+ 434	2.617	+ 320	5.607	+ 640	5.016	+ 406	482	— 366	27.711	+ 1.094	517
19	Kommerzbank in Lübeck . . .	2.400	240	2.392	+ 36	970	— 47	1.237	— 52	1.945	— 18	297	— 41	8.511	— 75	80
20	Bremer Bank	16.607	676	6.940	— 228	2.530	— 318	685*	— 312	26.971	— 377	3	— 15	51.682	— 932	426
	Zusammen . .	289.912	28.389	936.120	+ 51.282	219.316	+ 47.411	130.458	— 4.017	159.191	— 2.757	15.810	+ 827	1.559.880	+ 46.885	12.553

Bemer

Zu 9*: Darunter 229.700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 11*: Darunter 1.275 ℳ sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15*: Darunter 112.622 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

banken Ende März 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten verglichen mit Ende Februar 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 29. Febr. 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 29. Febr. 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 29. Febr. 1876.	Wechsel.	Gegen 29. Febr. 1876.	Lombard.	Gegen 29. Febr. 1876.	Effekten.	Gegen 29. Febr. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1876.	Laufende Nummer.
498.609	+ 14.019	34 003	— 3.918	13.702	— 498	365.332	+ 12 137	59.908	+ 7.271	47	+ 10	39 204	+ 5.202	1.010 805	+ 34.233	1
1.081	— 295	3	+ 1	303	— 370	7.182	+ 377	2.555	+ 56	844	— 3	—	—	11,968	— 234	2
1.213	+ 17	35	— 45	364	+ 69	9.284	+ 231	438	— 3	—	—	313	— 122	11.647	+ 77	3
997	— 120	12	— 3	131	+ 90	5.214	+ 109	813	+ 70	26	—	136	+ 40	7.361	+ 186	4
1 091	— 163	—	— 1	279	+ 75	8.804	+ 354	927	+ 126	306	— 11	215	— 77	11 622	+ 303	5
1.030	+ 41	—	— 4	442	+ 68	4.334	— 13	1.063	+ 105	—	—	488	— 182	7 357	+ 15	6
4.124	— 680	45	— 5	330	+ 22	16.775	+ 2.047	1.690	— 530	697	+ 168	7. 832	— 304	31.193	+ 718	7
31	+ 13	30	+ 20	11	+ 2	235	+ 23	131	— 2	868	+ 1	1.654	— 14	2.960	+ 43	8
17.437	— 1.563	172	+ 14	5.470	+ 79	31.773	— 1.811	4.029	— 183	3.855	— 25	2 278	+ 253	60.014	— 3.236	9
32.108	+ 1.433	508	+ 447	3.028	+ 146	26.574	+ 1 177	1.975	— 190	16	+ 16	1.085	+ 71	65.294	+ 3.120	10
41 683	+ 1.335	138*	— 2	4.151	— 2.566	42.568	+ 8.511	7.971	— 155	194	+ 5	7.361	+ 2.424	111.066	+ 9.552	11
1.309	+ 219	8	+ 2	1 006	+ 409	3.031	— 154	2.008	— 28	203	— 4	615	+ 128	8 160	+ 572	12
296	— 20	22	— 21	241	— 65	2.813	+ 801	229	— 60	—	—	193	— 177	3.794	+ 458	13
13.856	+ 65	313	+ 39	267	— 247	18 615	+ 493	675	— 108	—	—	523	— 130	34.279	+ 112	14
11.553	— 411	110	+ 21	1.001	— 2.368	21 347	+ 533	2.453	— 1 003	634	— 7	2.582	+ 324	42.680	— 2.911	15
16.787	— 1.555	19**	+ 14	85	+ 9	24.165	+ 1.552	2.569	— 139	7.629	— 23	1.391	— 959	52.645	— 1.101	16
606	— 174	11	— 67	3	—	3.843	+ 222	7.204	— 233	1.298	— 256	3.815	+ 245	16.780	— 263	17
2.333	— 190	25	+ 15	680	+ 289	14.897	+ 834	2.001	— 75	—	—	7.867	+ 187	27.803	+ 1.060	18
1.160	— 61	7	+ 1	255	+ 143	2.324	— 59	1.801	— 11	103	+ 48	2.314	— 113	8.594	— 52	19
4.061	+ 68	63	+ 47	286	— 25	41.139	+ 207	5.435	— 589	1.000	+ 188	460	— 751	52.444	— 858	20
649.365	+ 11.998	35.524	— 3.445	32.035	— 4.738	657.879	+ 27.571	105.905	+ 4.319	17.720	+ 107	80.358	+ 5.972	1.378.786	+ 41.784	

kungen.

Zu 16*: Darunter 335.560 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.
**: Darunter 680 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 20*: Darunter 168.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

Nachweisung der bis Ende März 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1.	2.	3.		4.	
	Bezeichnung der Staaten.	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

Anmerkung zu 1. Preußen: Bei dem Inkrafttreten der die Einziehung des Landespapiergeldes anordnenden reichsgesetzlichen Bestimmungen (Art. 18 des Münzgesetzes vom 19. Juli 1873 [R.-G.-Bl. S. 233] und §. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 [R.-G.-Bl. S. 40]) waren, wie nachträglich ermittelt worden ist, an preußischen Darlehnskassenscheinen (Gesammt-Emission 6.684.000 ℳ) bereits 47.271 ℳ eingezogen, und ermäßigt sich demnach der bisher mit 61.434.000 ℳ angegebene Betrag des preußischen Papiergeldes auf 61.386.729 ℳ.

2. Mecklenburg-Schwerin: Von dem für Mecklenburg-Schwerin auf Grund der Großherzoglichen Verordnung vom 30. Mai 1870 in Höhe von 1.000.000 Thlr. = 3.000.000 ℳ auszugebenden Landespapiergelde (Renterei-Kassenscheinen) sind, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nur 2.955.000 ℳ in Umlauf gesetzt worden, und ermäßigt sich dem entsprechend bei Mecklenburg-Schwerin in Spalte 4 der Maximalbetrag des zu gewährenden Vorschusses auf 882.007,88 ℳ.

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	
57.896.835	68.510.620	00	2	92	—	—	3.489.895	00	—	—	Zu 1. — 1 M. ist noch unersetzt.
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
33.485.136	14.197.535	00	1	95	12.858.399	37	—	—	1.676.576	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424 4/7	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.904.000	1.631.985	00	3	18	848.007	88	—	—	34.000	00	
1.731.000	837.400	00	1	47	595.732	35	—	—	46.000	00	
2.364.000	283.775	00	4	50	1.386.813	67	—	—	24.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.384.566	415.860	00	3	88	645.801	41	—	—	48.156	00	
1.698.000	510.130	00	4	20	791.910	53	—	—	68.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
426.000	196.605	00	2	91	152.928	06	—	—	16.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
900.000	260.515	00	1	97	426.322	02	—	—	40.000	00	
668.520	93.805	00	3	00	383.141	33	—	—	234.320	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
175.639.211 4/7	116.510.035	00	70	00	51.443.659	43	3.489.895	00	3.446.282	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:
1. in 11.047.169 Abschnitten à 5 Mark = ... 55.235.845 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „
sind 116.510.035 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:
4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b. geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 50.000 Abschnitte à 20 Mark = 1.000.000 Mark
840.000 „ à 50 „ = 42.000.000 „
43.000.000 „
Zusammen 159.510.105 Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 8. April 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 2. bis 8. April 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3.298.820	—	3.298.820	—	632.308	373.111	50	—	—	29.886	60	—	—	7.882	00	23.677	90
b) Hannover . .	—	—	—	526.415	—	65.906	00	—	—	—	—	10.900	00	3.900	00	4.840	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	337.053	124.740	00	40.258	60	—	—	9.188	05	7.951	08	1.929	87
d) München . .	—	1.616.830	—	—	362.000	—	—	67.000	00	39.500	00	5.600	00	7.040	00	3.280	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	62.000	00	77.500	00	—	—	9.100	00	7.639	56	—	—
f) Stuttgart . .	—	703.080	—	—	138.846	—	—	22.318	80	17.500	00	9.485	00	2.266	00	3.834	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	195.500	—	—	52.500	00	18.400	00	2.100	00	1.300	00	1.000	00
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.082	82	4.993	22
i) Hamburg . .	2.725.380	—	2.725.380	—	—	—	—	42.640	00	33.727	50	24.619	65	—	—	—	—
Summe 1.	6.024.200	2.319.910	6.024.200	526.415	1.665.707	636.757	50	303.417	40	149.014	10	70.992	70	44.061	46	43.554	99
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	493.649.600	102.707.220	122.594.140	9.743.775	45.842.309	7.984.781	50	4.004.374	00	2.944.709	90	2.560.398	10	1.436.083	40	1.010.027	20
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	9.247.055	10.451.575	2.771.022	00	2.530.895	00	837.585	40	1.009.298	30	657.071	70	407.280	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	—	9.563.558	2.362.828	00	1.629.032	80	2.226.217	10	1.217.478	40	1.235.523	14	451.631	37
d) München . .	104.174.700	32.923.550	482.115	5.788.410	16.738.641	2.692.075	50	6.246.316	80	2.003.271	40	922.623	60	421.854	00	268.762	12
e) Dresden . .	30.243.560	17.266.480	—	3.211.695	7.885.314	491.904	50	753.489	60	1.450.341	80	719.977	15	299.961	40	152.698	22
f) Stuttgart . .	46.818.820	23.665.680	—	2.151.905	15.115.214	745.959	00	3.300.772	20	1.776.820	00	798.740	10	360.207	50	245.406	80
g) Karlsruhe . .	21.401.260	13.917.770	—	1.570.930	11.491.366	1.558.039	50	1.685.828	60	1.263.161	90	767.424	05	392.380	80	183.998	08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	911.075	5.271.476	255.884	00	729.089	00	901.110	90	55.152	65	126.269	28	65.394	82
i) Hamburg .	31.531.160	5.646.880	30.204.550	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	932.201	80	1.712.392	60	779.515	35	203.442	30	80.983	88
Summe 2.	1.064.252.960	215.514.870	153.280.805	34.053.150	125.087.154	20.531.482	50	21.811.999	80	15.115.611	00	8.830.607	70	5.232.693	52	2.866.103	30
Gesammt-Ausprägung . .	1.070.277.160	317.834.780	159.305.005	34.579.565	126.772.861	21.168.240	00	22.115.417	20	15.264.625	10	8.901.600	40	5.276.954	98	2.909.658	29
	1.388.111.940 Mark.			204.636.083 Mark 20 Pf.						24.166.225 Mark 50 Pf.				8.186.613 Mark 27 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Februar 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Februar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr		
	Zweithalerstücke	1.983.648	—	32.913.402	—	34.897.050	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	277.460	—	15.080.871	—	15.358.331	—		
	" " " " 1817/22	232.650	—	11.524.991	—	11.757.641	—		
	" " " " 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	" " " " von 1857 ab		—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	80	—	621	10	701	10		
	1/2 "	204	—	3.343	15	3.547	15		
	1/3 "	1.211.374	10	4.871.204	10	6.082.578	20		
	1/4 "	76	15	837	22½	914	7½		
	1/5 "	10	24	64	24	75	18		
	1/6 "	146.268	15	7.485.857	25	7.632.126	10		
	1/12 "	8.688	20	25.859	17½	34.548	7½	234.410.378	73
	1/15 "	14.108	14	25.629	22	39.738	6		
	1/30 "	265.228	20	982.577	12	1.247.806	2		
	1/60 "	13.405	10	34.975	18	48.380	28		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	6	25½	—	—	6	25½		
	1/8 " kurhessischen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 " braunschweigisch-lüneburgischen Gepräges	86.109	25	337.111	15	423.221	10		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	81	—	333	29¾	414	29¾		
	1/6 " (à 3 sgr.)	1	12	3	21	5	3		
	Zusammen	4.239.402	10½	73.897.390	16¾	78.136.792	27¼		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	5.062.602	—	33.652.213	—	38.714.815	—		
	Einhalbguldenstücke	54	30	13.871.020	30	13.871.075	—		
	Sechskreuzerstücke	2.919.966	12	13.695.785	—	16.615.751	12		
	Dreikreuzerstücke	567.066	51	2.048.758	30	2.615.825	21		
	Einkreuzerstücke	64.757	36	114.682	9	179.439	45	175.179.527	79
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	412	—	37.130	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	24	15	2.381	—	2.405	15		
	Zusammen	8.614.883	24	93.573.174	29	102.188.057	53		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	419.473.466	32

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Februar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr	sgr.		
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	419.473.466	32
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/6	38	2 1/6		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/4	17.818	26 1/4		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr		
	Zweimarkstücke	289	18	1.179	6	1.468	24		
	Einmarkstücke	339	6	608	24	948	—		
	Zwölfschillingstücke	607	15	7.265	—	7.872	15		
	Achtschillingstücke	752	18	4.159	—	4.911	18		
	Vierschillingstücke	901	6	10.164	21	11.065	27	204.769	64
	Zweischillingstücke	46	3	324	—	370	3		
	Einschillingstücke	1.714	3	39.820	—	41.534	3		
	Einhalbschillingstücke	9	23 3/5	46	27	56	20 3/5		
	Einviertelschillingstücke	8	12 1/6	20	13 1/2	28	25 2/3		
	Zusammen .	4.668	14 5/6	63.588	1 1/2	68.256	16 1/3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	3.514	12	9.544	—	13.058	12		
	Einmarkstücke	352	24	508	—	860	24		
	Achtschillingstücke	14.849	24	74.204	—	89.053	24		
	Vierschillingstücke	10.855	15	122.502	—	133.357	15	1.766.319	07
	Zweischillingstücke	475	—	43.718	6	44.193	6		
	Einschillingstücke	3.379	4 1/12	296.564	7 1/12	299.913	11 1/6		
	Einhalbschillingstücke	399	16 1/2	6.410	26	6.810	12 1/2		
	Einviertelschillingstücke	226	23	1.268	22 1/4	1.495	15 1/4		
	Zusammen .	34.052	28 11/12	554.720	1 1/4	588.773	— 1/6		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	1.659	18	6.889	6	8.548	24		
	Zweimarkstücke	4.044	24	21.086	12	25.131	6		
	Einmarkstücke	601	6	2.565	6	3.166	12		
	Achtschillingstücke	8.040	12	148.430	18	156.471	—	755.281	94
	Vierschillingstücke	2.787	12	47.809	21	50.597	3		
	Zweischillingstücke	144	15	2.898	13 1/2	3.042	28 1/2		
	Einschillingstücke	368	25 1/12	4.434	10 1/2	4.803	5 7/12		
	Zusammen .	17.646	22 1/12	234.113	27	251.760	19 1/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	423.872.762	53

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Februar 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	8⅔	64.084	1⅔	64.084	10⅓		
	Dreipfennigstücke	56.299	2¼	441.962	24	498.261	26¼		
	Zweipfennigstücke	—	11⅓	91.720	25⅚	91.721	7⅙		
	Einpfennigstücke	24	16	1.328	14	1.353	—		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅗	110	25⅗		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 1/15	290	19 1/15		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche								
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16	1.994 156	15
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24⅙	271	24⅙		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	1	17½	—	—	1	17½		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	—	20	83	10	84	—		
	" " " " Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Hannöversche Zwei- und Einpfennigstücke	93	10	3.706	—	3.799	10		
	Zusammen	56.419	26 1/10	608.298	24⅚	664.718	21⅙		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	23.869	31	168.310	22	192.179	53		
	Einhalbkreuzerstücke	10.391	6	35.078	20	45.469	26	433.654	92
	Einviertelkreuzerstücke	8.550	41	6.735	22	15.286	03		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	42.811	18	210.154	04	252.965	22		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18¾	1.330	18¾		
	Zweipfennigstücke	19	7 7/12	10	11⅙	29	18¾		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	1	15½	2	—	3	15½	32.627	20
	Einpfennigstücke	12	24 7/12	77	—	89	24 7/12		
	Dreilinge	432	4 11/12	8.990	—	9.422	4 11/12		
	Zusammen	465	22 1/12	10.409	29 11/12	10.875	22		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.460.438	27
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	423.872.762	53
	Summe	—	—	—	—	—	—	426.333.200	80

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis März 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ		Februar. ℳ		März. ℳ	
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme für die Monate Januar und Februar 1875 ist nachträglich berichtigt.

5. Marine und Schiffahrt.

Bestimmung

über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.*) Vom 7. April 1876.

Nachdem von dem Deutschen Reich mit der Königlich norwegischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der norwegischen Instruktion für die Schiffsvermessung vom 6. November 1875 vermessenen, der norwegischen Handelsmarine angehörigen Schiffe die in deren Meßbriefen (Maalebreve) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Netto-Draegtighed) in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 7. April 1876.

6. Heimath-Wesen.

In Sachen Demmin contra Seltz hat das Bundesamt für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 4. März 1876, unter Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils entschieden, daß der Kläger Demmin den Ersatz seiner in die Zeit vom 8. Mai bis Ende August 1874 fallenden Aufwendungen für die Familie C. durch Verzögerung der Ueberführung derselben nach Seltz auf Grund des §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verwirkt habe, und das Erkenntniß in folgender Weise motivirt:

In Folge rechtskräftiger Verurtheilung des Verklagten zur Uebernahme der dauernd hülfsbedürftigen Wittwe C., war dieselbe mit ihren fünf Kindern am 30. März 1874 von Demmin nach Seltz abgeholt worden, kehrte aber schon am 3. April nach Demmin zurück. Unbestritten hat Verklagter alsbald nach Entfernung der Wittwe C. von Seltz bei dem Kläger beantragt, dieselbe, falls sie sich wieder in Demmin aufhalte, aus- und nach Seltz zurückzuweisen. Darin muß umsomehr ein Ueberführungsantrag im Sinne des §. 32 leg. cit. erblickt werden, als Verklagter zur Uebernahme verurtheilt war. Kläger war demnach nicht etwa blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Rücktransport der Familie nach Seltz auf Kosten des Verklagten ins Werk zu setzen. Statt dessen ließ er es zu, daß die C. mit ihren Kindern in Demmin blieb.

*) Vergleiche Central-Blatt Jahrgang 1873 Seite 163 und 316; Jahrgang 1874 Seite 323; Jahrgang 1875 Seite 324 und 688; Jahrgang 1876 Seite 26.

Selbst die Ausweisung derselben ist, wie Kläger zugesteht, erst verfügt worden, nachdem sie von einer syphilitischen Krankheit in der Zeit vom 8. Mai bis 7. August geheilt worden war. Vorher hat Kläger sich damit begnügt, ihr den Aufenthalt im Obdachlosenhause, in welches sie sich am 3. April eingedrängt hatte, zu verbieten, und sie wegen Hausfriedensbruches zur Bestrafung zu bringen, eine Prozedur, welche das Verbleiben der Wittwe C. in der Stadt nicht ausschloß.

Dem energielosen Verfahren des Klägers ist es daher zuzuschreiben, daß die Rückbeförderung der Familie nach Seltz nicht vor der Aufnahme der C. in das Krankenhaus am 8. Mai 1874 längst bewerkstelligt war. Wenn sich die C. weigerte, freiwillig zurückzukehren, so mußte sie, nöthigenfalls unter Anwendung körperlicher Gewalt, dazu gezwungen werden, und Kläger kann sich damit, daß ihm andere Zwangsmittel, als die Androhung unwirksamer Geldstrafen, nicht zu Gebote gestanden hätten, um so weniger entschuldigen, als dem Bürgermeister der Stadt Demmin die Polizeiverwaltung zusteht. Eine Abwälzung der Verantwortlichkeit auf die Polizeibehörde, wie sie Kläger versucht, ist unzulässig.

---

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

See-Postverbindung mit Norwegen.

Während der Dauer der diesjährigen Schiffahrtszeit wird, wie in den Vorjahren, eine wöchentlich dreimalige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Frederikshavn (Jütland) und Christianssand unterhalten werden.

Die Abfahrt des ersten Schiffes erfolgt
aus Christianssand am 11. April,
aus Frederikshavn am 13. April.

Die See-Postverbindungen zwischen Deutschland und Norwegen im Verkehr nach bezw. aus norwegischen Häfen gestalten sich demnach von den gedachten Tagen ab bis auf Weiteres, wie folgt:

A. Mittelst der Dampfschiffe zwischen Frederikshavn und Christianssand.

a. Richtung nach Norwegen.

Abgang aus Frederikshavn Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 5 Min. Nachmittags aus Hamburg abgegangenen Post,
Ankunft in Christianssand Mittwoch, Freitag und Sonntag früh.

b. Richtung aus Norwegen.

Abgang aus Christianssand Sonntag, Dienstag und Freitag Abends.
Ankunft in Frederikshavn Montag, Mittwoch und Sonnabend Mittags zum Anschluß an den in Hamburg am darauf folgenden Tage um 10 Uhr 55 Min. Vormittags eintreffenden Eisenbahnzug.

B. Mittelst der Dampfschiffe zwischen Hamburg und Drontheim (Hammerfest).

Abgang aus Hamburg Sonnabend früh,
Ankunft in Hamburg im Laufe des Sonnabends.

C. Mittelst der Dampfschiffe zwischen Hamburg und Christiania.

Abgang aus Hamburg Sonnabend Nachmittags,
Ankunft in Christiania Mittwoch früh;
Abgang aus Christiania Sonnabend Nachmittags,
Ankunft in Hamburg Dienstag früh.

Berlin W., den 2. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Verbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 8. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Lemberg, Bukarest und Varna.
   Aus Berlin Sonntags und Mittwochs 11 Uhr Abends, in Konstantinopel Donnerstags und Sonntags $12,^{45}$ Mittags.
2. Auf dem Wege über Odessa.
   Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends, in Konstantinopel Donnerstags und Montags früh.

Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt über Odessa nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangen.

Berlin W., den 3. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Gemäß Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 24. März d. J. erleidet der §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1874 S. 179) folgende, mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft tretende Aenderungen:

I. im §. 48 I. Nr. 3 zwischen Schießpulver und Schießbaumwolle ist das Wort „und“ zu streichen und hinter „Schießbaumwolle“ folgt: Collodiumwolle;

II. im §. 48 II. A. ist:

1. unter Nr. 1 einzuschalten:
   zwischen „Aether“ und „Naphta“: „Chloroform, Mirbanöl (Nitrobenzöl)“;
2. aufzunehmen als Nr. 19:
   „chargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe“;
   als Nr. 20:
   „gemahlene Holzkohle“;

3. in dem Satze: „Alle unter 1—18 genannten Gegenstände ꝛc." ist die Zahl 18 zu verwandeln in 20;
4. Die Zusatzbestimmung zu Nr. 1 wird wie folgt abgeändert:

„Aether, Chloroform, Mirbanöl (Nitrobenzöl), Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen versandt werden und zwar entweder derart, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, oder daß starke, kugelförmige Glasflaschen, deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm betragen darf, mit hinreichendem Verpackungsmaterial umgeben, in soliden Körben mit gut verfestigten Deckeln eingeschlossen sind. —

Die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) erfolgt ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch und nur:

a) in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;
b) in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Steifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Sägemehl oder Kleie verpackt sein;
c. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Sägemehl oder Kleie eingefüttert sind;

Holzgeist im rohen und rektifizirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glasflaschen oder Blechgefäßen zugelassen. Diese Flaschen und Gefäße müssen in der oben für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein";

5. hinter Nr. 18 der Zusatzbestimmungen folgt:

Zu Nr. 19. Chargirte, schwarz gefärbte Seide, sowie die daraus gefertigten Gewebe werden nur in Kisten, welche im Innern mit Weißblech oder Zinkblech ausgeschlagen sind, befördert. Die Blechtafeln sind an den Kanten zu verlöthen, die Deckel der Kisten ebenfalls mit Blech zu beschlagen und möglichst dicht auf die Kisten aufzusetzen.

Zu Nr. 20. Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transport zugelassen.

Berlin, den 6. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

9. Konsulat-Wesen.

Den Kaiserlichen Konsuln
von Leesen in Nagasaki und
Drefel in Baltimore
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. April 1876. | № 16.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 225
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 227
3. Finanz-Wesen: Nachweisung über die bis zum 31. März 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank . . . 228
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des 4. Verzeichnisses der Ergänzungen rc. zum Signalbuch für die Kauffahrteischiffe und des 1. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste; — Abänderung des Verzeichnisses der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer . . . 233
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen von Steuerstellen . . . 234
6. Konsulat-Wesen: Ernennung rc. . . . 234

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Knecht Alexander Knitkowski, gebürtig aus Janow (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten 13 monatlichen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 6. April d. J.,
2. der Plüschweber Kaspar Heinrich Krome (auch Heinrich Schürmann genannt), geboren zu Hiddenhausen (Kreis Herford in Westfalen), zuletzt wohnhaft zu Schwarzenmoor (daselbst), im Jahre 1869 aus dem preußischen Unterthanenverbande ausgeschieden, 54 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 3½ jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 8. April d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Johann Wasielewski, gebürtig aus Plock in Russisch-Polen, 58 Jahre alt,
4. der Arbeiter Felix Soykowski, gebürtig aus Stawiczki (Gouvernement Lomza in Russisch-Polen), 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 4

wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom resp. 27. Januar und 4. Februar d. J.,

5. die Wittwe Franziska Korn, geboren am 17. September 1834 in Riege (Kreis Deutsch-Krone in Westpreußen), vor 12 Jahren nach Russisch-Polen ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 15. März d. J.,

6. der Schuhmachergeselle Anton Hullack, gebürtig aus Königinhof in Böhmen, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Namens,

7. die unverehelichten Kowatsch,

a) Anna,	38 Jahre alt	aus Jamney in Böhmen
b) Johanna,	32 „ „	
c) Veronika,	50 „ „	
d) Margarethe,	29 „ „	

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu c. und d. auch wegen Bettelns),

durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom (zu 6) 23. Februar, (zu 7 a. b.) 4. März, (zu 7 c. d.) 8. März d. J.,

8. der Tagelöhner Peter Theodor Piepers, gebürtig aus Linne (Königreich der Niederlande), 46 Jahre alt,

9. der Tagelöhner Wilhelm ter Jung aus Kallenborg (daselbst), 34 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom resp. 4. und 5. April d. J.,

10. der Bäckergeselle Josef Korn aus Graslitz (Kreis Eger in Böhmen), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Zwickau vom 8. Februar d. J.,

11. der Buchbindergeselle Karl Rohrhofer, gebürtig aus Unter-Bergern (Bezirk Krems in Unter-Oesterreich), 18 Jahre alt,

12. der Cigarrenmacher Karl August Schulz, gebürtig aus Stockholm, 32 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns (zu 11 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 30. März d. J.,

13. der Müller Michael Lubius aus Tiktin bei Bialystock in Rußland, 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und gefälschter Legitimationspapiere, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktors in Weimar vom 7. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 15. April 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.						Nickelmünzen				Kupfermünzen			
1. In der Woche vom 9. bis 15. April 1876 sind geprägt worden in:	Doppelkronen.	Kronen		5 Markstücke.	1 Markstücke	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf
a) Berlin . . .	2.158.320	—	2.158.320	—	798.259	188.472	00	—	—	40.622	30	22.776	60	10.333	90	10.390	20
b) Hannover . .	—	—	—	398.245	—	133.985	00	—	—	—	—	9.600	00	2.750	00	3.277	00
c) Frankfurt . .	—	-	—	—	175.225	44.995	50	49.051	20	—	—	—	—	4.500	88	—	—
d) München . .	—	—	—	540.000	293.000	—	—	71.000	00	38.900	00	15.600	00	6.440	00	3.360	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	53.322	40	12.500	00	16.200	00	6.050	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	112.528	76.475	50	49.477	00	13.120	00	—	—	2.730	00	1.860	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	170.000	—	—	—	45.000	00	6.200	00	—	—	1.650	00	1.140	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.993	60	—	—	4.556	20	—	—
i) Hamburg . .	2.611.480	—	2.611.480	—	—	—	—	31.412	20	16.874	30	20.108	25	2.099	76	—	—
Summe 1.	4.769.800	—	4.769.800	1.108.245	1.379.012	443.928	00	299.262	80	153.210	20	84.284	85	41.110	74	20.027	20
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	496.948.420	102.707.220	125.892.960	9.743.775	46.494.617	8.357.893	00	4.004.374	00	2.984.596	50	2.560.398	10	1.413.965	40	1.033.705	10
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	9.773.470	10.451.575	2.836.928	00	2.530.895	00	837.585	40	1.020.198	30	660.971	70	412.120	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	—	2.900.611	2.497.568	00	1.669.291	40	2.226.217	10	1.226.666	45	1.243.474	22	453.561	24
d) München . .	104.174.700	34.540.380	482.115	5.788.410	17.100.641	2.692.075	50	6.313.316	80	2.042.771	40	928.223	60	428.894	00	272.062	13
e) Dresden . .	50.242.560	17.366.480	—	3.211.695	7.885.314	554.904	50	830.989	60	1.450.341	80	729.077	15	307.600	96	152.698	22
f) Stuttgart . .	46.818.820	24.368.760	—	2.151.905	15.254.060	745.959	00	3.323.291	00	1.794.320	00	808.225	10	362.473	50	249.240	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	13.917.770	—	1.570.930	11.686.866	1.558.039	50	1.739.328	60	1.281.561	90	769.524	05	393.680	80	184.998	08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	911.075	5.271.476	255.884	00	729.089	00	901.110	90	55.152	65	132.452	10	70.288	04
i) Hamburg . .	34.256.560	5.646.880	32.929.930	1.428.305	2.727.701	1.668.988	50	974.841	80	1.746.120	10	804.135	00	303.442	30	80.983	68
Summe 2.	1.070.277.160	317.834.780	159.305.005	34.579.565	126.772.861	21.168.240	00	22.115.417	20	15.264.625	10	8.901.600	40	5.276.954	98	2.909.658	29
Gesammt-Ausprägung . .	1.075.046.960	317.834.780	164.074.805	35.687.810	128.151.873	21.612.168	00	22.414.680	00	15.117.835	30	8.985.885	25	5.318.065	72	2.929.685	49
	1.392.881.740 Mark.			207.866.531 Mark.						24.403.720 Mark 55 Pf.				8.247.751 Mark 21 Pf.			

3. Finanz=

Na

über die bis zum 31. März 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehung
Einlösung verni

A. Banken, deren nicht auf Reich

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr. (zu Nr. 21a. zu 25 Thlr.)		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.690	197.310	—	4.060	295.940	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.[illegible]
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	710	99.290	—	2.640	397.360	—
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.820	98.180	—	4.380	295.620	—
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	710	130	99.160	1.540	120	196.[illegible]
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	920	99.080	—	2.480	297.520	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	11.060	533.940	780.000	10.180	669.820	1.940.0[illegible]
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	61.830	10.973.840	—	29.120	7.107.140	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	19.960	750.040	2.000.000	24.560	335.440	2.300.[illegible]
10	Chemnitzer Stadtbank	4.400	5.600	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21a	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	—	—	—	50.900	—	—	825	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	2.210	1.810	245.980	6.240	2.040	491.7[illegible]
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	7.470	30	592.240	6.000	480	1.393.760	—	—	—
13	Anhalt-Dessauische Landesbank	10.889	268.711	—	2.890	142.510	—	5.140	569.460	—	—	—	—
14	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	13.890	4.083.060	—	—	—	—
15	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	2.060	—	375.940	1.540	—	432.4[illegible]
16	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	19.500	3.580.500	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	15.289	274.311	290.000	10.360	142.560	592.240	199.570	20.987.130	4.994.660	87.715 darunter 825	9.401.020 —	5.462.3[illegible] zu 25 T[illegible]
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
17	Frankfurter Bank	6.730	150.910	—	81.890	7.492.370	—	—	—	—	910	559.090	—
18	Bayerische Notenbank	—	—	—	107.100	—	5.892.900	—	—	—	—	—	—
19	Württembergische Notenbank	—	—	—	24.730	15.270	7.460.000	—	—	—	16.835	7.483.140	—
20	Badische Bank	—	—	—	50.270	42.730	15.700.000	—	—	—	—	—	—
21	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	65.050	—	—	33.925	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Mark lauten	6.730	150.910	—	329.040	7.550.370	29.052.900	33.925	—	—	17.745	8.042.230	—

W e s e n.

w e i s u n g

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

w a r e n :

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.500	198.500	—	1.900	298.100	—	—	—	—	—	—	—	— **)	500.000		1
1.350	100	498.550	2.300	—	297.700	—	—	—	—	—	—	1.470.700 1.433.000	25.000 59.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.600	298.400	—	800	199.200	—	—	—	—	—	—	—	2.273.200	708.200		3
1.850	198.150	—	1.700	398.300	—	—	—	—	—	—	—	2.266.600	673.400		4
1.450	250	298.300	1.300	500	398.200	—	—	—	—	—	—	844.300 806.400 946.000	55.700 93.600 236.000	 zu 200 „ zu 500 „	5
1.750	356.050	—	1.900	240.300	—	—	—	—	—	—	—	1.847.600	1.152.400		6
3.900	241.600	519.000	2.500	127.000	491.000	—	—	—	—	—	—	9.260.900	439.100		7
24.000	5.096.650	—	26.600	11.120.300	—	—	—	—	—	—	—	45.516.800 16.087.000	11.983.200 10.413.000	 zu 500 „	8
11.750	708.250	1.700.000	6.600	593.400	1.000.000	—	—	—	—	—	—	6.403.000	11.597.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	498.000	12.000		10
200	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	26.658.400	9.341.600		21a
3.550	750	245.700	2.600	800	246.600	—	—	—	—	—	—	1.406.600	593.400		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.516.900	48.100		12
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.092.300	407.700		13
1.950	1.365.100	—	600	33.400	—	—	—	—	—	—	—	2.696.400	5.303.600		14
—	—	—	1.000	—	576.000	200	—	199.800	—	—	—	636.800	—		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	110.000	1.390.000	—	6.940.000	3.060.000		16
55.250	8.463.800	3.261.550	50.400	13.013.300	3.009.500	200	—	199.800	110.000	1.390.000	—	131.600.900 darunter 112.328.500 806.400 17.033.000 1.433.000	56.702.000 45.900.400 93.600 10.649.000 59.000	 zu 100 Mark. zu 200 „ zu 500 „ zu 1000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.			in Abschnitten zu 20 Mark			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
2.500	264.800	—	27.500	4.500.300	—	14.500	16.898.500	—	—	—	—	10.919.100 2.811.500 13.431.000	3.780.900 2.788.500 14.469.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	17
—	—	—	80.500	—	5.919.500	—	—	—	—	—	—	54.715.400	3.689.000		18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.741.300	1.858.700		19
15.450	34.550	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.750.000	17.250.000		20
2.850	—	—	2.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		21
20.800	299.350	9.150.000	110.000	4.500.300	5.919.500	14.500	16.898.500	—	—	—	—	127.368.300 darunter 111.125.800 2.811.500 13.431.000	43.836.100 26.578.600 2.788.500 14.469.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1.**): Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 15. März d. J.) ebenfalls präkludirt und bis auf den Betrag von 250.000 *M.* eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 4.300 *M.* in Noten zu 100 *M.* und 8.000 *M.* in Noten zu 1.000 *M.*

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber noch nicht dem Betriebe übergeben 2.300.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	126.000	168.000	7.745.000	—	—	—	391.000	68.250.000	18.175.000
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	14.870	—	800	41.240	—	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	2.120	6.380	91.500	3.280	16.420	280.300	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Weimarische Bank	15.920	122.440	983.640	3.880	428.020	546.100	—	—	—
6	Braunschweigische Bank	38.500	1.231.500	3.230.000	—	—	—	—	—	—
7	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	78.680	250.140	7.671.180	—	—	—	—	—	—
8	Privatbank zu Gotha	10.060	2.049.940	—	5.640	1.628.340	—	—	—	—
9	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	29.000	2.971.000	—	—	—	—
10	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	36.870	5.963.130	—	—	—	—	—	—	—
11	Kommerzbank in Lübeck	3.140	359.120	—	1.740	276.000	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler und Mark lauten.	312.030	10.165.520	19.721.320	44.340	5.361.020	826.400	391.000	68.250.000	18.175.000

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
12	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	6.455	1.365	307.500	710	570	183.400

lungen.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 1.500.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 15: Außerdem wurden vernichtet 383.200 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 18, 19 und 20: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.
Zu 21: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Marknoten.			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
36.000	5.591.000	2.800.000	4.035.000	247.333.000	8.300.000	—	—	—	1.215.000	131.377.000	6.000.000	278.950.000 134.549.000 247.019.000	74.050.000 78.451.000 154.181.000	zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	1
												zu 100 Mark. Mark.	Mark.		
700	101.850	—	1.100	290.300	—	2.200	546.200	—	—	—	—	—	—		2
2.100	10.700	287.200	1.000	4.000	295.000	—	—	—	—	—	—	2.815.800	46.200		3
—	—	—	3.000	997.000	—	—	—	—	—	—	—	2.921.500	69.500		4
1.150	240.050	388.800	900	66.100	149.000	—	—	—	—	—	—	872.600	5.287.400		5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.529.000	6.701.000		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7
—	—	—	700	469.100	—	—	—	—	—	—	—	2.947.600	3.352.400		8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.100	6.900		10
—	—	—	500	159.500	—	—	—	—	—	—	—	2.376.000	3.000		11
39.950	5.943.600	3.476.000	4.062.200	249.319.000	8.744.000	2.200	546.200	—	1.215.000	131.377.000	6.000.000	678.022.600 darunter 296.454.600 134.549.000 247.019.000	322.148.400 89.516.400 78.451.000 154.181.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	
															12

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. März 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark	Ende Februar 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende März 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	948.372	1.214.301	— 265.929
zwischen 50 und 100 Mark	1.306.020	1.470.840	— 164.820
zu 100 Mark und darüber	952.949.850	905.973.550	+ 46.976.300
Zusammen .	955.204.242	908.658.691	+ 46.545.551

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 19. April 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Vom 1. bis 7. April 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	—	Mark	für	37.249	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	14.715.319	„	„	1.297.970	„
Zusammen	für	14.715.319	Mark	für	1.335.219	Mark.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Das vierte Verzeichniß der Ergänzungen und Aenderungen im internationalen Signalbuche (Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen) und der erste Nachtrag zu der als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1876“ sind soeben erschienen.

Berlin, den 15. April 1876.

Das Verzeichniß der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt — Nr. 26 des Central-Blattes für 1874 Seite 251 — wird unter „I. In Preußen“ dahin abgeändert, daß Nr. 8 lautet:

Sitz der Kommission.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
Flensburg.	Ober-Bürgermeister Toosbüy zu Flensburg.

Berlin, den 18. April 1876.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Köslin im Hauptamtsbezirk Kolbergermünde in der Provinz Pommern ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über sämmtliche der Position 25 des Zolltarifs angehörende Waaren beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Rees im Hauptamtsbezirke Emmerich ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Plön im Hauptamtsbezirke Kiel ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Ferdinand Siemssen in Uleåborg zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Das Kaiserliche Konsulat in S. Thomé ist aufgehoben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. April 1876. | № 17.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 235
2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1876. 236
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 238
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen; — Beiordnung eines Stations-Kontrolörs . . 239
5. **Marine und Schiffahrt:** Beginn einer Seeschiffer- ꝛc. Prüfung 240
6. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden; — See-Postverbindung mit Schweden auf der Linie Stralsund-Malmoe. . 240
7. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 242

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

1. der Kaufmann Michael Rosenberg aus Semialitz (Gouvernement Grodno in Rußland), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 20. April d. J.,
2. der Sattlergeselle Johann Janitza, geboren zu Mikrzowitz (Bezirk Biala in Galizien) und ortsangehörig daselbst, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 27. März d. J.,
3. der Weber Theodor Müller, geboren am 9. Oktober 1846 zu Bischweiler (Kreis Hagenau im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger,
4. der Buchbinder Alfons Wagner, geboren zu Mülhausen im Elsaß am 9. Februar 1850, durch Option französischer Staatsangehöriger,

   zu 3 und 4 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 30. März und 10 April d. J.,
5. der Schuhmacher Josef Wirtz, geboren und ortsangehörig zu Starrkirch (Kanton Solothurn in der Schweiz), 52 Jahre alt,

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. April 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
1. In der Woche vom 16. bis 22. April 1876 sind geprägt werden in:	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1.957.660	—	1 957.660	—	335.168	367.610	00	—	—	25 037	80	43.071	10	—	—	4.697	60
b) Hannover . .	—	—	—	269.780	—	67.064	00	—	—	—	—	7.000	00	2.500	00	4.170	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	268.968	91.408	00	48.763	20	—	—	—	—	5.395	40	2.329	64
d) München . .	—	—	—	475.000	117.000	—	—	47.500	00	19.500	00	11.800	00	3 520	00	1.360	00
e) Dresden .	—	—	—	—	—	50.000	00	54.000	00	—	—	8.626	95	6.450	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	502.200	—	—	112.546	67.967	00	62.971	20	14.370	00	7.000	00	1.826	00	252	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	—	63.000	00	4.600	00	—	—	2.300	00	1.760	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	80.000	—	—	—	—	—	—	13.022	80	1.520	10	—	—
i) Hamburg . .	1.215.780	—	1.215.780	—	—	—	—	22.404	60	2.481	50	20.598	10	7.051	88	1.959	94
Summe 1.	3.173.140	502.200	3.173.440	744.780	913.682	644 049	00	298 639	00	65.989	30	111 118	95	30.563	38	16.529	18
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . .	499.106.740	102.707.220	128.051.280	9.743.775	47.292.676	8.546.365	00	4.004 374	00	3.025.218	80	2.583.174	70	1.454.295	30	1.044.095	30
b) Hannover . .	123 760.140	52.677.280	—	10.171.715	10 451 575	2.970.913	00	2.520.895	00	837.585	40	1.029.798	30	663.721	70	415 397	80
c) Frankfurt . .	175 907.220	58.957.220	—	—	10.075 836	2 542.563	50	1 718.342	00	2.226 217	10	1.926.666	45	1.247.975	10	453.561	24
d) München . .	104.174.700	34 540.380	482.115	6 328.410	17.393.641	2.692.075	50	6 284 316	80	2.051.671	40	943.823	60	435.234	00	275.422	13
e) Dresden . .	50 243.560	17.366.480	—	3 211.695	7.885 314	551.904	50	881.312	00	1.462 841	80	745.277	15	313.650	96	152.698	22
f) Stuttgart . .	46.818 820	24 368.760	—	2 151.905	15.366.588	822.434	50	3.372.768	00	1.807.440	00	808.225	10	365.203	50	251.100	90
g) Karlsruhe . .	21 401.360	13.917.770	—	1.740.930	11.686 866	1.558.039	50	1.781.328	60	1.287.761	90	769.524	05	395.330	80	166.138	08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	911.075	5.271.476	255.884	00	729.089	00	926.104	50	55.152	65	137.008	30	70 288	04
i) Hamburg . .	36.868.040	5.646.880	35 541.410	1 428.305	2.727.701	1.668.988	50	1.006.254	00	1.762.994	40	824.243	25	305.542	06	80.983	88
Summe 2.	1.075 046.960	317.834 780	164.074.805	35.687.810	128.151.873	21.612.168	00	22.414.680	00	15.417.835	30	8.985.885	25	5.318.065	72	2.929.685	49
Gesammt-Ausprägung . .	1.078.220.400	318.336.980	167.218.245	36.432.590	129.065.555	22.256.217	00	22.713.319	00	15.483.824	60	9.097.004	20	5.348.629	10	2.946.214	67
	1.396.557.380 Mark.			210.467.681 Mark.						24.580.828 Mark 80 Pf				8.294.843 Mark 77 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Köln ist allgemein die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über undenaturirtes Abfallsalz aus den im Bezirke desselben belegenen Salpeterfabriken beigelegt worden.

---

1. Mit dem 1. Mai 1876 wird der Sitz des Großherzoglich oldenburgischen Nebenzollamts I. zu Großensiel von diesem Orte nach Nordenhamm verlegt, und erhält das Amt den Namen Nebenzollamt I. zu Nordenhamm.

Das Nebenzollamt II. zu Nordenhamm wird mit demselben Tage aufgehoben.

2. Zu Großensiel wird von demselben Tage an eine Abfertigungsstelle des Nebenzollamts I. zu Nordenhamm errichtet.

3. Dem Nebenzollamt I. zu Nordenhamm sind, bezw. werden folgende Befugnißerweiterungen ertheilt:

a) Zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu einem Betrage von 1200 Mark.
b) Zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.
c) Zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 65 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes.
d) Zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntwein- und Biersendungen.
e) Zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten gesalzenen Gegenstände.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

Der Königlich preußische Steuer-Inspektor Altwasser ist von den ihm bei den Hauptämtern Würzburg und Schweinfurt übertragenen Funktionen als Stations-Kontrolör entbunden und in gleicher Eigenschaft den Hauptämtern München, Augsburg und Memmingen mit dem Wohnsitze in München beigeordnet worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 1. Mai d. J. mit einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel:	um 12 Uhr 30 Minuten Nachts nach Ankunft des Sch[illegible] aus Hamburg.
Ankunft in Korsoer:	am nächsten Morgen nach 7 Uhr, zum An[illegible] Zug nach Kopenhagen; Ankunft [illegible]en Vormittags.
Abgang aus Korsoer:	um 10 Uhr Abends nac[illegible] Zuges von Kopenhagen.
Ankunft in Kiel:	am nächsten Morgen nach 5 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Hamburg.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck:	gegen 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges von Berlin.
Ankunft in Kopenhagen:	am folgenden Tage gegen 8 Uhr Morgens.
Ankunft in Malmoe:	Mittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe:	Vormittags.
Abgang aus Kopenhagen:	Nachmittags.
Ankunft in Lübeck:.	Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin bez. Hannover.

Linie Stettin-Kopenhagen.

Die Fahrten finden vorläufig **einmal wöchentlich** statt.

Abgang aus Stettin: Jeden Sonnabend Mittags 1 Uhr.
Ankunft in Kopenhagen: Sonntag Morgens 5 Uhr.
Abgang aus Kopenhagen: Jeden Mittwoch Nachmittags 3 Uhr.
Ankunft in Stettin: Donnerstag Morgens 9 Uhr.

Linie Rostock-Nykjöbing.

Die Fahrten beginnen am 19. April und finden bis zum Schluß der Fahrperiode **dreimal wöchentlich** statt, und zwar aus Rostock am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Rostock: Vormittags gegen 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg 2c.
Ankunft in Nykjöbing: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Kopenhagen.
Abgang aus Nykjöbing: Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Kopenhagen.
Ankunft in Rostock: an den betreffenden Tagen Abends zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hamburg, Berlin 2c.

Berlin W., den 16. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

See-Postverbindung mit Schweden auf der Linie Stralsund-Malmoe.

[illegible]schiffahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe gestalten sich im laufenden Jahre [illegible]

[illegible] bis Ende September in beiden Richtungen **dreimal wöchentlich** statt, und zwar aus [illegible]tag, Mittwoch und Freitag, aus Malmoe jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.
Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe: 1 Uhr früh.
Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Vormittags zum Anschluß an den 12 Uhr 45 Minuten nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Berlin W., den 19. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Heimath-Wesen.

Res judicata. Freie Würdigung der Beweise — Aussagen der in einem Vorprozesse vernommenen Zeugen. Wechsel der Gesetzgebung — Anwendbarkeit der Fristen des älteren oder des neueren Gesetzes. Ruhe des Laufes — Unterstützung eines anderen Kindes derselben Mutter.

Die unverehelichte, am 14. Januar 1844 geborene Maria G. ist am 23. August 1871 mit Hinterlassung von 2 unehelichen Kindern verstorben. Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit einen eigenen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, hatte sie hiernach am 14. Januar 1868 erlangt. Für das ältere der beiden Kinder, Anna, welches am 14. Februar 1866 geboren ist, wurde zuerst am 3. Februar 1870 dem Vormunde eine von da an fortgewährte monatliche Unterstützung vorschußweise aus der Kreis-Kommunalkasse geleistet. Durch Resolut der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 8. August 1870 wurde hierauf dahin entschieden, daß der Armenverband der Stadtkommune Ragnit verpflichtet sei, die Fürsorge für das Kind Anna zu übernehmen, auch die durch diese Fürsorge bis dahin dem Kreis-Armenverbande Ragnit erwachsenen Kosten zu erstatten.

Gegen dieses Resolut hat Ragnit den Rechtsweg beschritten und die Verurtheilung des Kreis-Armenverbandes Ragnit zur Uebernahme der Fürsorge für dieses Kind verlangt, ist aber durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kreisgerichts in Ragnit vom 12. April 1872 und des Appellationsgerichts in Insterburg vom 4. November 1872 abgewiesen.

In beiden Erkenntnissen ist ausgeführt, daß die zur Zeit der eingetretenen Hülfsbedürftigkeit ihres Kindes noch nicht zu einem selbständigen Unterstützungswohnsitze gelangte Maria G. den Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter, der Wittwe Erdme G., theile, welchen die letztere durch mehr als 3jährigen, bis kurz vor ihrem Tode fortgesetzten Aufenthalt in Ragnit erlangt habe.

Der mehr als dreijährige Aufenthalt der Wittwe Erdme G. in Ragnit ist dabei auf Grund der eidlichen Aussagen von 6 Zeugen, welche das erste Erkenntniß ausführlich rekapitulirt, konstatirt.

Das ältere Kind Anna ist demgemäß auch von Ragnit in Pflege genommen und wird von Ragnit noch jetzt unterstützt.

Das zweite Kind, Bertha, ist im Jahre 1870 (wie Verklagter angiebt, am 16. Februar 1870) geboren und wird von dem Armenverbande der Ortschaft Kindschen unterstützt, an welchem Orte es sich in der Pflege des Eigenkäthners R., eines Schwagers der Maria G., befindet.

Der Ortsarmenverband Kindschen hat eine Klage gegen Ragnit erhoben, indem er ausführt, daß auch Bertha G. dem Unterstützungswohnsitze ihrer Mutter in Ragnit selbst dann folge, wenn die letztere vom 14. Januar 1868 — dem Tage ihrer Großjährigkeit — bis zu ihrem am 23. August 1871 erfolgten Tode von Ragnit abwesend gewesen sein sollte, und beantragt, zu erkennen:

1. daß Verklagter schuldig, die Bertha G. zur eigenen Fürsorge zu übernehmen,
2. anzuerkennen, daß er verpflichtet, von dem Zeitpunkte, wo das Kind Bertha G. im Wege der öffentlichen Armenpflege bei R. untergebracht ist, bis zur definitiven Uebernahme desselben den Kläger wegen der nothwendig gewordenen Aufwendungen zu entschädigen.

Der Verklagte behauptet, daß die Wittwe Erdme G. nicht zwei Jahre in Ragnit gewohnt habe, hält die Vorerkenntnisse und die Aussagen der im Vorprozesse vernommenen Zeugen für das gegenwärtige Verfahren für gleichgültig, wendet ein, daß die Zeugen, deren eventuelle nochmalige Vernehmung der Kläger beantragt hat, nicht wissen können, welche der bunt durch einander liegenden Häuser zu dem städtischen, und welche zu dem ländlichen Theile der Ortschaft Ragnit-Preußen, in welcher Erdme G. gewohnt hat, gehörten, giebt an, daß Bertha G. erst vom 1. Juni 1872, d. h. nach erfolgtem Tode ihrer Mutter der Armenpflege anheimgefallen sei, deduzirt daraus, daß sie einen Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter damals nicht mehr theilen konnte, behauptet, daß Anna G. erst nach dem 14. Januar 1870, d. h. nachdem Maria G. schon

mehr als 2 Jahre Ragnit verlassen und (den Ausführungen der Vorerkenntnisse entgegen) den Unterstützungswohnsitz dort verloren hatte.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht zu Gumbinnen hat durch Erkenntniß vom 25. September 1875 den verklagten Ortsarmenverband schuldig erklärt, die fernere Fürsorge für die Bertha G. zu übernehmen und dem Kläger die vom 8. Dezember 1871 ab für die Bertha G. verausgabten Unterstützungskosten, welche in separato zu ermitteln, zu erstatten.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 12. Februar 1876 die erstrichterliche Entscheidung bestätigt. Die Gründe lauten:

In dem in dem gerichtlichen Vorprozesse zwischen dem Ortsarmenverband Ragnit und dem Landarmenverbande des gleichnamigen Kreises ergangenen Erkenntnisse ist nur über die Verpflichtung zur Armenpflege für das Kind Anna und mittelbar für deren Mutter entschieden. Es handelt sich also gegenwärtig um einen Streit, in welchem nicht nur eine der Parteien eine andere, sondern, da jetzt die erst nach dem Tode der Mutter nothwendig gewordene Armenfürsorge für das zweite Kind — Bertha G. — in Frage steht, in welchem auch der Gegenstand ein anderer ist, als in jenem Prozesse. Es kann mithin nicht davon die Rede sein, die in demselben ergangenen Erkenntnisse in vorliegender Streitsache für maßgebend zu erachten. Wenn aber das Verwaltungsgericht für die ihm hiernach obliegende selbständige Feststellung der Thatsachen nach §. 54 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 an bestimmte Beweisregeln grundsätzlich nicht gebunden ist, so konnte es eine solche Feststellung auch gründen auf die Aussagen der in dem früheren Prozesse eidlich vernommenen Zeugen, wie sich dieselben in den Vorerkenntnissen vollständig wiedergegeben finden. Der Verklagte, welcher bei den damaligen Zeugenvernehmungen als Partei zur Vertretung seines Interesses zugezogen war, kann um so weniger für berechtigt erachtet werden, eine solche Berücksichtigung dieser Aussagen ferner zu bekämpfen, als seine allgemein hingeworfene Bemerkung, daß sie ungenau seien und sich gegenseitig widersprächen, nach dem Inhalte der Aussagen sich nicht bestätigt und die übrigens durch den Nachweis spezieller Unrichtigkeiten nicht substanziirte Behauptung, daß die Zeugen nicht hätten wissen können, welche Häuser zu städtisch Ragnit, welche zu ländlich Ragnit-Preußen gehören, sich dadurch erledigt, daß der erste Richter bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß die von den Zeugen dazu gerechneten Häuser wirklich zu städtisch Ragnit gehören, und damit implicite, und zwar nach §. 41 des Reichsgesetzes endgültig, über die Abgrenzung der in Frage stehenden Armenverbände entschieden hat. Wenn der Vorderrichter nun in Uebereinstimmung mit jenen Erkenntnissen im gerichtlichen Vorprozesse auf Grund der dortigen Zeugenaussagen angenommen hat, daß die Wittwe Erdme G. — Mutter der Maria G. — durch mehr als 3jährigen Aufenthalt in städtisch Ragnit den Unterstützungswohnsitz daselbst erlangt, und bis zu ihrem Tode nicht wieder verloren habe, so stellt diese Annahme sich nach dem Inhalte der Zeugenaussagen als eine wohlbegründete dar, und bedarf es deshalb der eventuell vom Kläger beantragten nochmaligen Vernehmung der im Vorprozesse verhörten Zeugen nicht. Hatte aber die Erdme G. bei ihrem im Jahre 1862 erfolgten Tode ihren Unterstützungswohnsitz in Ragnit, so hatte ihn ebendaselbst nach §. 20 des preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch ihre am 14. Januar 1844 geborene Tochter Maria G. und fragt es sich nur noch, ob diese denselben etwa bei ihrem am 25. August 1871 erfolgten Tode verloren hatte, wenn sie, wie Verklagter behauptet, seit dem Eintritt ihrer Großjährigkeit am 14. Januar 1868 — also über 3½ Jahr — von Ragnit abwesend war. Dem Verluste ihres dortigen Unterstützungswohnsitzes trat nun aber die Thatsache entgegen, daß bereits vor Ablauf der Verlustfrist die öffentliche Armenpflege zu Gunsten ihres ältesten unehelichen Kindes, der Anna G., eintreten mußte. Es ergiebt sich zwar aus den vorgelegten landräthlichen Akten nicht, daß der Letzteren vor dem 3. Februar 1870 eine Beihülfe aus öffentlichen Armenmitteln habe gewährt werden müssen. Verklagter irrt aber, wenn er glaubt, daß die Frage: ob die unter der Herrschaft des Reichsgesetzes — am 25. August 1871 — verstorbene Maria G. bei ihrem Tode ihren Unterstützungswohnsitz noch in Ragnit hatte, der bereits am 3. Februar 1870 — also unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung — hervorgetretenen Hülfsbedürftigkeit der Anna G. und der durch deren Gewährung mittelbar auch der Mutter gewährten Armenunterstützung ungeachtet, lediglich nach dem Reichsgesetze zu beurtheilen sei, nach dessen Bestimmung allerdings die 2jährige Verlustfrist in Folge der nicht unterbrochenen Abwesenheit der Maria G. schon am 14. Januar 1870 abgelaufen sein würde. Allerdings handelt es sich, wie bereits bemerkt, gegenwärtig um die Unterstützung der Bertha G., deren Hülfsbedürftigkeit jedenfalls erst nach dem Tode ihrer Mutter, also unter der Gesetzeskraft des Reichs-

gesetzes hervorgetreten ist, wenn auch dieser bereits vor deren Tode Anträge auf deren Unterstützung gestellt haben sollte. Allein nichts destoweniger wurde, nach richtiger dem §. 65 init. des Reichsgesetzes bereits in mehrfachen Entscheidungen gegebenen Auslegung, der weitere Lauf der Verlustfrist auch für den vorliegenden Unterstützungsfall durch die der Mutter am 3. Februar 1870 mittelbar in ihrem ältesten Kinde gewährte Unterstützung rechtzeitig gehemmt. Denn das Reichsgesetz hat die bereits unter der älteren Gesetzgebung perfekt gewordenen oder fixirten Rechtsverhältnisse unberührt gelassen. Da aber nach §. 4 des preußischen Armenpflegegesetzes die Verlustfrist eine 3 jährige war, so war der Verlust des Unterstützungswohnsitzes der Maria G. bei Eintritt der Unterstützung noch nicht vollendet, und wurde deshalb der Unterstützungswohnsitz derselben durch das damalige Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit in Ragnit dergestalt fixirt, daß, so lange die Unterstützung fortdauerte, der Verlust nicht eintreten konnte. Es erscheint daher auch, wenn man nicht dem Gesetze eine nicht beabsichtigte rückwirkende Kraft beilegen will, unmöglich, diesen Verlust im gegenwärtigen Falle gleichwohl als schon vor jener Thatsache eingetreten zu betrachten.

Der erste Richter hat deshalb mit Recht angenommen, daß der Verklagte auch die Armenfürsorge für die zweite uneheliche Tochter der Maria G. zu übernehmen verpflichtet sei, die wenigstens vom 1. Juni 1872 an, nach dem Zugeständnisse des Verklagten, der Fürsorge des klagenden Armenverbandes anheimgefallen ist, da auch die Voraussetzungen des §. 31 des Reichsgesetzes unzweifelhaft gegeben sind.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Mai 1876. | № 18.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 245

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 246

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 247

4. Militär-Wesen: Anerkennung einer Lehr-Anstalt im Sinne des §. 90. 2. a. der Wehr-Ordnung 248

5. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 248

6. Marine und Schiffahrt: Angabe des Schiffstonnengehalts bei der Fahrt nach Konstantinopel 248

7. Konsulat-Wesen: Ernennung und Exequatur-Ertheilungen 249

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kellner Johann Pilz aus Warnsdorf (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 24 Jahre alt,
2. der Arbeiter Josef Wargalla aus Charzalice in Galizien, 42 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns (zu 2 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom resp. 13. und 18. März d. J.,

3. der Fleischhauer und Webergehilfe Johann Hauptfleisch aus Braunseifen (Kreis Olmütz in Mähren), 32 Jahre alt,
4. der Webergeselle Ferdinand Neugebauer aus Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens und Hausfriedensbruchs, zu 4 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 22. und 25. März d. J.,

5. der Schuhmachergeselle Adalbert (Albert) Schowanek aus Passek (Bezirk Starkenbach in Böhmen), 23 Jahre alt,
6. die unverehelichte Anna Rucziczka aus Wisoka bei Pardubitz in Böhmen, 40 Jahre alt, und deren Söhne Josef und Johann Rucziczka, resp. 17 und 14 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Diebstahls, Hehlerei, Landstreichens und Bettelns, zu 6 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 15. und 21. April d. J.,

7. der Arbeiter Ferdinand Kerner aus Lomigsdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 1. März d. J.,
8. der Schlosser Ladislaus Kereszteszy, gebürtig aus Alt-Orsowa, ortsangehörig zu Temesvar in Ungarn, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betrugs und Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 15. Februar d. J.,
9. der Schuhmacher Wenzel Cunca, geboren 1853,
10. der Schneider Anton Langer, 17 Jahre alt,
    beide aus Klattau in Böhmen, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 10 auch wegen Führung gefälschter Legitimationspapiere), sowie früher wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 21. März d. J.,
11. der Webergeselle Franz Habiger aus Altstadt (Bezirk Mährisch-Trübau in Mähren), 37 Jahre alt,
12. der Schneidergeselle Vincenz Lisa, 23 Jahre alt, gebürtig aus Schüttenhofen, ortsangehörig zu Swojschitz (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen),
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Deggendorf vom resp. 31. März und 12. April d. J.,
13. der Schlosser Anton Kabilinski aus Buda-Pest in Ungarn, geboren am 9. Juli 1842, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines amtlichen Zeugnisses, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 24. März d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 22. April 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	5.774	Mark	für	62.026	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	14.715.319	„	„	1.402.327	„
Zusammen	für	14.721.093	Mark	für	1.464.353	Mark.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. April 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 23. bis 29. April 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppel-kronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark	Silbermünzen. 5 Mark-stücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Mark-stücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennig-stücke. Mark. Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennig-stücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennig-stücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennig-stücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennig-stücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennig-stücke. Mark. Pf.
a) Berlin . . .	893.080	—	893.080	417.060	582.645	322.692 00	— —	70 421 60	19.073 90	10.494 40	15.097 30
b) Hannover . .	—	—	—	389.775	—	66.066 00	17.872 00	11.900 00	11.312 00	750 00	600 00
c) Frankfurt . .	—	—	—	120.355	202.113	130.431 50	34.059 80	— —	— —	11.214 22	2.750 47
d) München . .	—	—	—	803.000	202.000	— —	— —	46.000 00	20.700 00	6.660 00	2.640 00
e) Dresden . .	—	—	—	382.375	—	36.000 00	104.632 00	22.700 00	— —	2 157 12	— —
f) Stuttgart . .	—	400.000	—	—	125.842	94.603 50	72.080 40	16.280 00	1.000 00	3.170 00	1 742 00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	412.800	—	— —	75.500 00	— —	— —	2.100 00	1.900 00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	164.940	— —	— —	— —	7.001 90	— —	— —
i) Hamburg . .	—	—	—	142.230	62.896	— —	62.942 40	— —	20.089 40	6.302 36	— —
Summe 1.	893.080	400.000	893.080	2.667.795	1.340.436	649.793 00	367.086 60	167.301 60	79.176 90	42.848 10	24.729 77
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin . . .	501.064.400	102.707.220	130.008.940	9.743.775	47.628.044	8.913.975 00	4.004.374 00	3.050.256 60	2.626.245 80	1.454.299 30	1.048.792 90
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	10.441.495	10 451.575	3.037.977 00	2.530.895 00	837.585 40	1.036.798 30	666.221 70	419.567 80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	—	10.344.804	2.633.971 50	1.767.105 80	2.226 217 10	1.226.666 45	1.253.370 50	455.890 88
d) München . .	104.174.700	34.540.380	482.115	6.803.410	17.510.641	2.692.075 50	6.431 816 80	2.101.171 40	955.623 60	438.854 00	276.782 13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.211.695	7.885 314	604.904 50	938.312 00	1.462.841 80	753 904 10	320.100 96	152.698 22
f) Stuttgart . .	46.818 820	24 870.960	—	2.151.905	15.479.134	890.401 50	3.433.739 20	1.821.810 00	815.225 10	367.029 50	251.352 80
g) Karlsruhe . .	21.401.260	13.917.770	—	1.740.930	11.686.866	1.558.039 50	1.847.328 60	1.292.361 90	769.524 05	397.630 80	167.898 08
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	911.075	5.351.476	255.884 00	729.089 00	926.104 50	68.175 45	138.528 40	70.285 04
i) Hamburg . .	38.083 820	5.646.880	36 757.190	1.428.305	2.727.701	1.668.988 50	1.026.658 60	1.765.475 90	844.841 35	312.593 94	82.943 82
Summe 2.	1.078.220.400	318.336 980	167.248.245	36.432.590	129.065.555	22.256.217 00	22.713.319 00	15.483.824 60	9.097.004 20	5.348.629 10	2.946.214 67
Gesammt-Ausprägung . .	1.079.113.480	318.736.980	168.141.325	39.100.385	130.405.991	22.906.010 00	23.080.405 60	15.651.126 20	9.176.181 10	5.391.477 20	2.970.944 44
	1.397.850.460 Mark.			215.492.791 Mark 60 Pf.				24.827.307 Mark 30 Pf.		8.362.421 Mark 64 Pf.	

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt ist als eine im Sinne des §. 90. 2. a. des ersten Theils der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule I. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehr-Anstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügt.

Berlin, den 3. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Wiesbaden im Hauptamtsbezirke Biebrich ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Schiffe, welche die Dardanellen in der Richtung nach Konstantinopel passiren, haben darauf zu achten, daß die auf den dortigen Quarantaine-Büreaus vorzuzeigenden Gesundheitspässe*) den Vermerk des Schiffstonnengehalts, auf Bruchtheile genau und mit Angabe des Datums der Vermessung, enthalten, wenn sie nicht Verzögerungen der Reise durch die Nöthigung, ihre Vermessungspapiere vorzulegen, ausgesetzt sein wollen.

*) Vergl. Central-Blatt für 1873 Seite 278.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Herrn Louis Colom y Victor in San Lucar de Barrameda (Spanien) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Mr. Edward M. Smith in Mannheim ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem bisherigen russischen Vize-Konsul in Frankfurt a. M. von Lahusen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Kaiserlich russischer Konsul in Breslau ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Mai 1876. | № 19.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; — Erscheinen des Handbuchs des Deutschen Reichs für 1876 . . . Seite 251

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der bis Ende April 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Status der deutschen Notenbanken Ende April 1876 . . . 255

3. Münz-Wesen: Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen; — Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende März 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . 260

4. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . 265

5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Gotha-Ohrdruf . . . 267

6. Handels- und Gewerbe-Wesen: Anstellung von Wundärzten als Impfärzte . . . 267

7. Konsulat-Wesen: Veränderungen bei Amtsbezirken Kaiserlicher Konsulate; — Exequatur-Ertheilung rc. . . . 268

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 6. Mai 1876.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Reichs-Gesetzblatt S. 163), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu §. 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantieen für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger ꝛc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche (siehe unten II. 4 Absatz 1 und II. 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wassers nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.), ist die Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

II. Zu §. 4.

Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I. 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung, bezw. Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. sorgfältig geschlossen zu halten.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfektion muß bewirkt werden, entweder

a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder
c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorg-

fältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen, von der Landesregierung für zulässig erachteten Desinfektionsmitteln. Die letzteren sind in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne zu erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

Für die Reinigung und Desinfektion der am Schlusse von I. 2 erwähnten Wagen sind besondere Bestimmungen zu treffen.

5. Für die Reinigung und Desinfizirung der bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften unter Nummer 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen gilt die Vorschrift unter Nummer 5 Absatz 2.

8. Streumaterialien, Dünger ꝛc., welche aus zu desinfizirenden Wagen ꝛc. vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort mittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinfiziren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I. 2 Abs. 2, II. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden

Kontroleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Gärtner Albrecht Krawulski, gebürtig aus Okalewo bei Rypin in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten 1½jährigen Zuchthaus- und einer wegen Führung eines falschen Namens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 17. Februar d. J.,
2. die unverehelichte Katharina Ciazynska, geboren 1839 zu Nowawies, ortsangehörig zu Wymislowo (Gouvernement Piotrkow in Russisch-Polen), nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 29. April d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns

3. der israelitische Schächter und Kantor Joachim Jakob Mankeit aus Kalisch in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 22. April d. J.,
4. der Bäckergeselle Josef Bursa aus Rowensko (Bezirk Turnau in Böhmen), 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 3. Mai d. J.,
5. der Arbeiter Karl Lyczko aus Josephstadt in Böhmen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 19. April d. J.,
6. der Schneidergeselle Anton Rüder aus Amsterdam, 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 28. April d. J.,
7. der Fabrikarbeiter Franz Anton Büchler aus Appenzell in der Schweiz, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 1. April d. J.,
8. der Handarbeiter Josef Paulista, geboren 1839 zu Wodalnovic in Böhmen, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 20. März d. J.,
9. August Bourgeois aus Rachecourt-sur-Marne (Departement Haute-Marne in Frankreich), 28 Jahre alt,
10. der Händler Ferdinand Clarét, gebürtig aus Valence (Departement Drôme in Frankreich), 23 Jahre alt,

    zu 9 und 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 15. und 24. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Bekanntmachung.

Die mittelst Bekanntmachung vom 30. März d. J. angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs ist erschienen.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 24. bis 29. April 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	1.974.965	Mark	für	60.976	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	14.721.093	„	„	1.464.353	„
Zusammen	für	16.696.058	Mark	für	1.525.329	Mark.

Nachweisung der bis Ende April 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	
58.908.624	69.522.410	00	2	92	—	—	2.478.105	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
34.799.136	14.197.535	00	1	95	13.734.399	37	—	—	800.576	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424½	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.904.000	1.631.985	00	3	18	848.007	88	—	—	34.000	00	
1.731.000	837.400	00	1	47	595.732	35	—	—	46.000	00	
2.364.000	283.775	00	4	50	1.386.813	67	—	—	24.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.415.166	415.860	00	3	88	666.201	41	—	—	27.756	00	
1.698.000	510.130	00	4	20	791.910	53	—	—	68.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
426.000	196.605	00	2	91	152.928	06	—	—	16.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
900.000	260.515	00	1	97	426.322	02	—	—	40.000	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
178.301.450½	117.521.825	00	70	00	52.543.959	43	2.478.105	00	2.345.982	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:
1. in 11.249.527 Abschnitten à 5 Mark = ... 56.247.635 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ n.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „

sind 117.521.825 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:
4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse. 390.000 Abschnitte à 5 Mark = 1.950.000 Mark
300.000 „ à 20 „ = 6.000.000 „
880.000 „ à 50 „ = 44.000.000 „

51.950.000 „

Zusammen 169.471.895 Mark.

Status der deutschen Noten
(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen
(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31 März 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	119.987	12.000	676.625	— 1.364	103.339	— 28.336	139.614	+ 44.302	78.004	— 7.020	1.009	— 3.658	1.027.239	+ 33.568	—
2	Städt. Bank in Breslau	3.000	650	3.773	— 144	1.162	— 367	3.936	+ 103	3.723	+ 245	—	—	12.081	+ 204	64
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.856	+ 15	1.225	— 4	417	+ 52	4.445	+ 28	60	— 1[illegible]	11.528	+ 80	427
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.066	— 224	1.008	— 142	54	+ 44	515	— 15	643	— 186	6.902	— 381	803
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.318	+ 22	997	+ 71	717	— 272	4.446	+ 328	203	— 96	11.433	— 1[illegible]	130
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.568	— 44	1.220	+ 80	72	— 9	890	+ 21	—	—	7.237	— 32	233
7	Hannoversche Bank	12.000	694	9.326	— 116	4.477	— 368	3.392	— 91	1.091	— 320	1.681	+ 120	31.086	— 407	913
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	66	12	— 1	—	—	—	—	478	— 48	728	+ 67	3.018	+ 18	—
9	Frankfurter Bank	17.143	3.429	34.757	— 2.405	7.774	— 1.309	10.609*	— 441	1.119	+ 703	180	— 206	57.237	— 2.352	2.064
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	57.705	+ 3.668	23.398	+ 4.005	1.362	— 191	133	+ 16	1.996	+ 909	68.696	+ 3.402	263
11	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	59.188	— 2.416	16.616	+ 984	1.640	— 871	14.368	+ 1.856	1.455	+ 16	109.651	— 1.415	1.740
12	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.842	— 89	1.154	+ 546	2.116	+ 54	32	+ 32	67	— 5	8.172	— 8	70
13	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	+ 12	120	+ 120	85	— 22	2.564	+ 98	88	— 81	3.822	+ 28	126
14	Württembergische Notenbank	9.000	317	21.286	— 2.455	8.183	— 1.122	332	+ 78	—	—	417	— 550	31.352	— 2.927	973
15	Badische Bank	9.000	1.349	20.223	— 1.527	7.115	+ 1.029	1.173*	+ 1.003	9.000	+ 9.000	435	— 976	41.180	— 1.500	1.415
16	Bank für Süddeutschland	22.369	1.407	24.121	— 2.538	9.339	— 429	653*	— 633	—	—	568	— 336	49.136	— 3.507	1.559
17	Rostocker Bank	6.000	600	1.323	— 138	714	— 116	890	+ 30	7.391	+ 26	502	—	16.705	— 72	53
18	Braunschweigische Bank	10.500	451	5.054	— 601	2.343	— 374	4.772	— 835	5.730	+ 714	295	— 187	26.802	— 909	953
19	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	2.345	— 147	817	— 153	1.262	+ 25	2.321	+ 376	301	+ 4	8.769	+ 258	168
20	Bremer Bank	16.607	676	8.450	+ 1.510	4.023	+ 1.493	359*	— 326	27.118	+ 147	2	— 1	53.313	+ 1.330	1.571
	Zusammen	282.750	27.910	926.148	— 9.972	194.924	— 24.392	172.455	+ 41.997	165.368	+ 6.177	10.629	— 5.181	1.585.260	+ 25.380	13.524

Bemer

Zu 9*: Darunter 216.100 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 11*: Darunter 10.556 ℳ sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15*: Darunter 98.931 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

banken Ende April 1876

Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),

übersichten verglichen mit Ende März 1876.

auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1876.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. März 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1876.	Wechsel.	Gegen 31. März 1876.	Lombard.	Gegen 31. März 1876.	Effekten.	Gegen 31. März 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1876.	Laufende Nummer.
521.436	+ 22.827	42 059	+ 6.056	9.791	— 3.911	379.224	+ 13 893	51.037	— 6.871	43	— 4	34 996	— * 4.208	1.038 586	+ 27.781	1
1.233	+ 152	16	+ 13	361	+ 58	7.351	+ 169	2.457	— 98	786	— 58	—	—	13.204	+ 236	2
1.167	— 46	8	— 27	456	+ 92	9.317	+ 33	575	+ 137	—	—	225	— 88	11 748	+ 101	3
792	— 205	18	+ 6	248	+ 117	4.928	— 286	860	+ 17	21	— 5	117	— 21	6.984	— 377	4
1 092	+ 1	—	—	229	— 50	8.799	— 5	961	+ 34	272	— 34	268	+ 53	11.621	— 1	5
1.008	— 22	1	+ 1	339	— 103	4.577	+ 243	936	— 127	—	—	484	— 4	7 345	— 12	6
4.216	+ 92	57	+ 13	478	+ 146	16.289	— 486	1.917	+ 227	774	+ 77	7.355	— 477	31.066	— 407	7
14	— 17	11	— 19	7	— 4	249	+ 14	129	— 2	867	— 1	1.693	+ 39	2.970	+ 10	8
13.762	+ 1.325	443	+ 271	2.776	— 2.692	29.938	— 1.835	4.369	+ 340	2.670	— 185	2.766	+ 488	57.726	— 2 286	9
30.890	— 1.218	331	— 177	3.086	+ 58	30.972	+ 4.398	2.140	+ 165	24	+ 8	1.253	+ 168	68.696	+ 3.402	10
34 566	— 7.117	162*	+ 44	7.824	+ 3.673	53.204	+ 3.636	7.790	— 181	185	— 9	5.900	— 1.461	109.651	— 1.415	11
1.137	— 172	5	— 3	546	— 460	3.528	+ 497	2.017	+ 9	318	+ 115	621	+ 6	8 172	— 8	12
230	— 66	6	— 11	153	— 89	3.014	+ 201	213	— 16	33	+ 32	173	— 21	3.823	+ 28	13
12.932	— 924	23	— 290	148	— 119	17 018	— 1.627	626	— 49	—	—	605	+ 82	31.352	— 2.927	14
12.742	— 1.811	37	— [illegible]	329	— 672	21.807	+ 460	2 044	— 409	633	— 1	3.588	+ 1.006	41.180	— 1.500	15
14.716	— 2.071	10**	— 9	56	— 29	20.597	— 2.568	2.508	— 61	7.371	— 58	3.680	+ 2.289	49.138	— 3.507	16
590	— 16	16	+ 5	2	— 1	3.495	— 348	7.449	+ 245	1.298	—	2.868	+ 53	16.718	— 62	17
2.441	+ 108	16	— 9	354	— 326	14.078	— 819	1.991	— 10	—	—	8.007	+ 140	26.887	— 916	18
1.145	— 15	7	—	276	+ 31	3.383	+ 459	1.697	— 104	191	+ 88	2 171	— 173	8.870	+ 276	19
4.040	— 21	22	— 41	365	+ 79	40.481	— 658	5.503	+ 68	1.753	+ 753	1.677	+ 1.217	53.841	+ 1.397	20
660.149	+ 10.784	43.270	+ 7.746	27.825	— 4.210	672.249	+ 14.370	97.219	— 8.686	18.439	+ 719	79.446	— 912	1.596.597	+ 19.811	

lungen.

Zu 16*: Darunter 206.980 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.

**: Darunter 609 M. Landes-Papiergeld.

Zu 20*: Darunter 131.000 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

3. Münz-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

Falschstücke.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden

und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 6. Mai 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 30. April bis 6. Mai 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark.	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	635.260	312.261	179.357	00	61.990	00	52.750	00	36.736	80	17.268	70	11.295	80
b) Hannover . .	—	—	—	517.980	—	135.314	00	47.061	00	13.170	00	9.100	00	1.200	00	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	341.450	161.789	94.336	00	22.270	20	29.632	40	25.118	75	3.752	52	1.452	53
d) München . .	—	—	—	532.315	104.931	—	—	94.500	00	30.900	00	18.000	00	4.060	00	2.840	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	70.000	00	104.000	00	19.000	00	7.900	00	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	139.455	94.488	50	63.100	00	18.160	00	7.975	00	3.742	00	620	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	211.000	—	—	40.500	00	—	—	12.000	00	4.450	00	1.260	00
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	168.500	—	—	—	—	—	—	—	—	6.071	72	—	—
i) Hamburg . .	—	—	—	227.425	124.958	—	—	53.673	40	11.645	50	8.030	90	5.206	68	—	—
Summe 1.	—	—	—	2.254.420	1.242.892	573.495	50	487.094	60	175.458	90	124.861	45	45.751	62	17.568	33
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	501.957.480	102.707.220	130.902.020	10.160.635	48.210.689	9.236.667	00	4.004.374	00	3.120.678	20	2.645.319	00	1.464.793	70	1.063.890	20
b) Hannover . .	122.760.140	53.677.280	—	10.831.270	10.451.575	3.104.043	00	2.548.767	00	849.485	40	1.048.110	30	666.971	70	420.167	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	120.355	10.546.917	2.764.403	00	1.801.165	60	2.226.217	10	1.226.666	45	1.264.584	72	458.641	35
d) München . .	104.174.700	34.540.380	482.115	7.606.410	17.712.641	2.692.075	50	6.431.816	80	2.147.171	40	976.222	60	445.514	00	279.422	13
e) Dresden . .	50.242.560	17.366.460	—	3.594.270	7.885.314	640.904	50	1.042.944	00	1.485.541	80	753.904	10	322.258	08	152.098	22
f) Stuttgart .	46.518.820	24.870.960	—	2.161.905	15.604.976	985.005	00	3.507.819	60	1.838.090	00	616.225	10	370.199	50	253.094	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	14.317.770	—	2.152.730	11.686.866	1.558.039	50	1.922.828	60	1.292.361	90	769.524	05	399.730	80	189.798	08
h) Darmstadt .	16.764.380	7.652.790	—	911.075	5.516.416	255.884	00	729.089	00	926.104	50	75.177	35	128.528	40	70.268	04
i) Hamburg . .	38.083.820	5.646.880	36.757.190	1.570.535	2.790.597	1.668.988	50	1.091.601	00	1.765.475	90	864.951	15	318.896	30	82.943	82
Summe 2.	1.079.113.460	318.736.980	168.141.325	39.100.385	130.405.991	22.906.010	00	23.080.405	60	15.651.126	20	9.176.181	10	5.391.477	20	2.970.944	44
Gesammt-Ausprägung . .	1.079.113.460	318.736.980	168.141.325	41.354.805	131.648.883	23.479.505	50	23.567.500	20	15.826.585	10	9.301.042	55	5.437.228	82	2.988.512	77
	1.397.850.460 Mark.			220.050.693 Mark 70 Pf.						25.127.627 Mark 65 Pf.				8.425.741 Mark 59 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende März 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im März 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	1.695.390	—	34.897.050	—	36.592.440	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	245.000	—	15.358.331	—	15.603.331	—		
	" " " " 1817/22	214.430	—	11.757.641	—	11.972.071	—		
	" " " " 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	" " " " von 1857 ab		—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	64	20	701	10	766	—		
	1/2 "	692	—	3.547	15	4.239	15		
	1/3 "	776.123	10	6.082.578	20	6.858.702	—		
	1/4 "	139	—	914	7½	1.053	7½		
	1/5 "	21	12	75	18	97	—		
	1/6 "	161.640	—	7.632.126	10	7.793.766	10		
	1/12 "	10.199	20	34.548	7½	44.747	27½	244.822.083	68
	1/15 "	18.673	10	39.738	6	58.411	16		
	1/30 "	210.755	20	1.247.806	2	1.458.561	22		
	1/60 "	10.375	—	48.380	28	58.755	28		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	19	21½	6	25½	26	17		
	1/8 " kurhessischen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 " hannoverschen und braunschweigisch-lüneburgischen Gepräges	127.044	10	423.221	10	550.265	20		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	6	414	29¾	415	5¾		
	1/6 " (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	3.470.568	9½	78.136.792	27¼	81.607.361	6¾		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	2.035.563	—	38.714.815	—	40.750.378	—		
	Einhalbguldenstücke	—	—	13.871.075	—	13.871.075	—		
	Sechskreuzerstücke	845.985	—	16.615.751	12	17.461.736	12		
	Dreikreuzerstücke	163.128	51	2.615.825	21	2.778.954	12		
	Einkreuzerstücke	25.179	6	179.439	45	204.618	51	180.442.137	99
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Zusammen	3.069.855	57	102.188.057	53	105.257.913	50		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	435.147.781	47

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im März 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag	—	—	13.100	—	13.100	—	435.147.781	47
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28⅓	396	28⅓		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen	—	—	17.818	26⅓	17.818	26⅓		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22½	2.637	22½	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22½	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24½	537	24½		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—		1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	15	7.872	15		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.769	64
	Zweischillingstücke	—	—	370	3	370	3		
	Einschillingstücke	—	—	41.534	3	41.534	3		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	20⅔	56	20⅔		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	25⅔	28	25⅔		
	Zusammen	—	—	68.256	16⅓	68.256	16⅓		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	3	6	13.058	12	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	1	18	89.053	24	89.055	12		
	Vierschillingstücke	1	24	133.357	15	133.359	9	1.766.358	21
	Zweischillingstücke	2	3	44.193	6	44.195	9		
	Einschillingstücke	4	1½	299.943	11⅔	299.947	13⅙		
	Einhalbschillingstücke	—	9	6.810	12⅓	6.810	21⅓		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15⅙	1.495	15⅙		
	Zusammen	13	1½	588.773	—⅔	588.786	2⅙		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	24	25.131	6	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	12	3.166	12	3.166	24		
	Achtschillingstücke	1	—	156.471	—	156.472	—	755.291	84
	Vierschillingstücke	1	3	50.597	3	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28⅓	3.042	28⅓		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen	3	9	251.760	19 5/12	251.763	28 5/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	439.547.126	72

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im März 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10⅓	64.084	10⅓		
	Dreipfennigstücke	5.973	28¼	498.261	26¾	504.235	25		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.721	7⅓	91.721	7⅓		
	Einpfennigstücke	606	20	1.353	—	1.959	20		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 1/12	290	19 1/12		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche								
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16	2.044.999	98
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24½	271	24½		
	ferner								
	Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	—	—	1	17⅓	1	17⅓		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	—	—	84	—	84	—		
	" " " " Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Hannöversche Zwei- und Einpfennigstücke	10.367	10	3.799	10	14.166	20		
	Zusammen	16.947	28¼	664.718	21½	681.666	19 1/12		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	13.078	33	192.179	53	205.258	26		
	Einhalbkreuzerstücke	6.107	27	45.469	26	51.576	53	475.945	95
	Einviertelkreuzerstücke	5.483	46	15.286	03	20.769	49		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	24.669	46	252.965	22	277.635	8		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18⅚	1.330	18⅚		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	18⅚	29	18⅚		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15⅚	3	15⅚	32.627	20
	Einpfennigstücke	—	—	89	24 7/12	89	24 7/12		
	Dreilinge	—	—	9.422	4 11/12	9.422	4 11/12		
	Zusammen	—	—	10.875	22	10.875	22		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.553.573	13
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	439.547.126	72
	Summe	—	—	—	—	—	—	442.100.699	85

4. Heimath-Wesen.

Ueber die Auslegung und Anwendung der §§. 11 Alinea 3, 23 Alinea 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, betreffend die Berechnung der Erwerbs- resp. Verlustfrist für Gesinde 2c. spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamtes vom 18. März d. J. in Sachen Fahrenstedt contra Rübel, dessen Motive zugleich den Thatbestand des Falles enthalten, folgendermaßen aus:

Gründe.

Die Beschaffung von Kleidungsstücken für den am 13. Oktober 1874 in die Idioten-Anstalt vor Schleswig aufgenommenen Knaben Hans Heinrich D., einen Sohn des Schuhmachers Jacob D. zu Neuberend, früher in Stolk, hat dem Kläger einen Aufwand von 28 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. verursacht, dessen Nothwendigkeit nicht bestritten ist.

Kläger beansprucht Ersatz dieses Aufwandes von dem Verklagten, in dessen Bezirk und zwar in Stolk Jacob D. vom Mai 1872 bis Mai 1874 gewohnt haben soll, während Verklagter unter Beweis stellt, daß D. am 8. Mai 1872 in Stolk angezogen sei und schon am 26. April 1874 den Bezirk verlassen habe.

Nach der vom Kläger beigebrachten Vernehmlassung des Jacob D. hat derselbe in Stolk vom 1. Mai 1872 bis 29. April 1874 gewohnt. Nachträglich ist von demselben in jetziger Instanz bezeugt worden, daß er in Stolk eine Miethwohnung inne gehabt habe.

Das erste Erkenntniß stellt fest, daß der übliche Umzugstermin für „Heuersleute" auf dem Lande der 1. Mai sei, berechnet, daß nach der eigenen Darstellung des Verklagten weder die Verspätung des Anzuges, noch die Antizipation des Abzuges einen siebentägigen Zeitraum überschritten habe, und gelangt so, unter Bezugnahme auf die §§. 11., 23. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu dem Resultate, daß D., auch wenn seine Anwesenheit in Stolk faktisch von kürzerer als zweijähriger Dauer gewesen sei, dennoch einen Unterstützungswohnsitz im Bezirk des Verklagten begründet habe. Darauf stützt sich die Verurtheilung desselben nach dem Klagantrage.

Die Berufung des Verklagten ist nicht begründet.

Die von den Parteien, wie vom ersten Richter stillschweigend vorausgesetzte Anwendbarkeit der Bestimmung in §. 11, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, auf Wohnungsmiether ist nicht unzweifelhaft. In den Motiven des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs wird die Bestimmung hauptsächlich damit begründet, daß es gelte, die Entscheidung der überaus zahlreichen Streitigkeiten zu vereinfachen, welche die Armenpflege der dienenden und arbeitenden Klasse verursache. Dadurch gewinnt die Wahl des Ausdruckes „Miethsleute" statt Miether scheinbar eine Bedeutung, welche der Subsumtion sämmtlicher Inhaber von Miethwohnungen ungünstig ist. Jedoch werden andererseits unter den Kategorieen des §. 11 auch die Pächter, also Personen aufgeführt, welche nicht gleich dem Gesinde, den Arbeitsleuten und Wirthschaftsbeamten ihre Dienste vermiethen, so daß es nicht wohl möglich ist, unter dem zusammenfassenden Ausdrucke „oder andere Miethsleute" nur Personen der arbeitenden und dienenden Klasse, welche ihre Dienste vermiethen, zu verstehen. Es kommt hinzu, daß die Bestimmung in §. 11 des Reichsgesetzes augenscheinlich der gleichartigen Bestimmung in §. 64 der schleswig-holsteinschen Armenordnung vom 29. Dezember 1841 nachgebildet ist, und daß in Schleswig-Holstein nach einer von der Heimathsdeputation zu Schleswig ertheilten Auskunft der Sprachgebrauch unter „Miethsleute" Miether von Wohnungen jeder Art versteht.

Die Frage, ob §. 11 auf Fälle, wie der vorliegende, überhaupt Anwendung findet, war daher zu bejahen.

In Schleswig ist nach der unangefochtenen Feststellung des ersten Richters für Miethsleute auf dem Lande der herkömmliche Umzugstermin der 1. Mai. Da Jacob D. eine Miethswohnung in dem Dorfe Stolk inne hatte, so ist nach der allegirten Gesetzesvorschrift sein Aufenthalt in Stolk als am 1. Mai 1872 begonnen anzusehen, sofern Verklagter nicht nachzuweisen vermag, daß zwischen diesem Tage und dem Tage des wirklichen Anzugs ein mehr als siebentägiger Zeitraum verflossen ist. Dieser Beweis ist nicht angetreten. Verklagter behauptet nur, daß D. am 8. Mai 1872, also am letzten Tage des auf den Umzugstermin des 1. Mai folgenden siebentägigen Zeitraums, nach Stolk übergesiedelt sei, eine Verzögerung, welche das Gesetz für unerheblich erklärt, da sie eben nicht mehr als sieben Tage beträgt.

Es erübrigt die Frage, ob auch der Abzug des Jacob D. von Stolk und aus dem Bezirke des Verklagten, welcher nach Behauptung des Verklagten am 26. April, nach Angabe des D. am 29. April 1874 stattgefunden hat, auf den 1. Mai 1874 zu fixiren ist. Die Bestimmung in §. 11 Al. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 regelt allerdings ihrem Wortlaute nach die Berechnung der Aufenthaltsfrist nur hinsichtlich des Anfangs, ohne hinzuzufügen, daß der Aufenthalt auch mit dem Umzugstermin als beendigt gelten soll, wenn die Entfernung nicht um mehr als sieben Tage vor oder nach dem Termin sich verschoben hat, und die in dem korrespondirenden §. 23 enthaltene gleiche Feststellung des Beginnes der Abwesenheit ist an sich nur für die Berechnung der zweijährigen Abwesenheitsfrist gegeben. Zwingende Gründe sprechen aber dafür, daß der Gesetzgeber den Aufenthalt wie die Abwesenheit von Miethleuten, Dienstboten 2c. ihrer ganzen Zeitdauer nach mit Rücksicht auf den üblichen Umzugstermin berechnet wissen will, daß also auch die Fortdauer des Aufenthaltes beziehungsweise der Abwesenheit bis zu dem herkömmlichen oder gesetzlichen Umzugstermine ohne Zulassung des Gegenbeweises angenommen werden soll, falls nicht eine Abweichung von mehr als 7 Tagen nachweisbar ist. Einmal liegt es in der logischen Konsequenz, die Beendigung des Aufenthaltes oder der Abwesenheit nach denselben Normen zu bemessen, wie den Beginn. Sodann aber führt auch das System des Gesetzes nothwendig darauf hin, Ende und Anfang des Aufenthalts oder der Abwesenheit nicht auf verschiedene Weise zu bestimmen. Wenn als Tag des Beginnes der Abwesenheit der Umzugstermin gilt, während der Aufenthalt thatsächlich früher beendigt worden ist, so würde nach der gegentheiligen Auffassung zwischen dem Tage, an welchem gesetzlich die Abwesenheit beginnt, und dem Tage, an welchem der Aufenthalt faktisch zu Ende ging, ein Zwischenraum liegen, in welchem der Betreffende weder als abwesend, noch als anwesend zu betrachten wäre. Ebenso verhält es sich in dem umgekehrten Falle, wenn der gesetzliche Wiederbeginn des Aufenthalts von dem faktischen Ende der Abwesenheit durch einen Zeitraum von mehr nicht als 7 Tagen getrennt ist. Nothwendig muß daher im Sinne des Gesetzes die Anwesenheit fortdauern, bis gesetzlich die Abwesenheit beginnt, wenn nicht eine Inkongruenz entstehen soll, welche der Gesetzgeber im Hinblick auf die sorgfältig durchgeführte Gleichheit der Bestimmungen über Dauer des Aufenthaltes und der Abwesenheit unmöglich gewollt haben kann. Schon §. 64 der schleswig-holsteinschen Armenordnung vom 29. Dezember 1841 bestimmte übrigens auch das Ende des Aufenthaltes nach der Ziehzeit, und es würde in der That der Zweck einer solchen Gesetzesvorschrift nur halb erreicht werden, wenn zwar nicht jede kurze Verzögerung des Beginns des Aufenthaltes, wohl aber jede frühere Beendigung des Aufenthaltes zum Beweise zugelassen werden sollte.

Muß hiernach auch das Ende des Aufenthaltes in Stolk für Jacob D. auf den herkömmlichen Umzugstermin des 1. Mai verlegt werden, so ist die zweijährige Dauer des Aufenthaltes erfüllt, und ein Unterstützungswohnsitz im Bezirke des Verklagten begründet.

Das erste Erkenntniß war demzufolge auf Kosten des Verklagten und Appellanten zu bestätigen.

---

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 8. d. Mts. wird der Betrieb auf der 17,1 Kilometer langen Eisenbahn Gotha-Ohrdruf mit den Stationen Gotha, Emleben, Georgenthal und Ohrdruf eröffnet. Die Bahn hat in Gotha Anschluß an die Thüringische und die Gotha-Leinefelder Eisenbahn.

Berlin W., den 6. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen:

daß das Impfgesetz die vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbirten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte, — da dieselben, soweit ihre durch die landesrechtliche Approbation anerkannte Befähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impfärzten noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privatpraxis ausschließe.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Amtsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Valdivia (Chile) ist die Provinz Valdivia, und dem Bezirke des Konsulats zu Concepcion die Provinz gleichen Namens, mit Ausnahme der Häfen von Tomé und Coronel, ferner die Provinzen Arauco, Biobio, Nuble, Linares und das Kolonisationsgebiet Angol zugewiesen worden.

Dem Herrn Wilson King ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Sitze in Bremen ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul in Manzanillo de Cuba, J. C. Hencke, ist die erbetene Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Mai 1876. | № 20.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 269
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1876; — Status der deutschen Notenbanken Ende April 1876 (Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben); — Nachweisung über die bis zum 30. April 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank . 271
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 279
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis April 1876; — Kompetenz einer Steuerstelle 280
5. **Marine und Schiffahrt:** Eröffnung der Schiffahrt nach Helsingfors 281
6. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 281
7. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Strecken Niederhone-Friedland, — Welver-Dortmund, — Ducherow-Swinemünde, — Hagen-Hause, Lennep-Wermelskirchen und Hückeswagen 282
8. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 283
9. **Personal-Veränderungen** 2c.: Ernennungen . . . 283

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Josef Sentner, geboren zu Ludersdorf bei Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Zuckmantel, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 15. April d. J.,
2. der Bergarbeiter Josef Pfannenstiel aus Neudorf bei Tachau (Kreis Eger in Böhmen), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 4. Mai d. J.,
3. der Schmiedegeselle Johann Küppers, gebürtig aus Herlen im Königreich der Niederlande, 22 Jahre alt,
4. der Schreinergeselle Felix Berg, gebürtig aus Sittard im Königreich der Niederlande, 40 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 3 auch

wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom resp. 7. und 15. April d. J.,

5. der Kaminfegergeselle Ludwig Pranczl aus Schüttenhofen in Böhmen, 18 Jahre alt,

6. der Tischlergeselle Franz Wolf ebendaher, 26 Jahre alt,

7. der Tagelöhner und Eisenbahn-Arbeiter Franz Tomasu, gebürtig aus Mesna (Bezirk Pilgram in Böhmen), 36 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln (zu 5 und 6 auch wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 24 März, resp. (zu 7) 9. April d. J.,

8. der Musiker Giovanni Casalini, geboren und ortsangehörig zu Iggio, Gemeinde Pellegrino (Provinz Parma in Italien), 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Ochsenfurt vom 29. April d. J.,

9. der Färber Johann Pacowsky, geboren und ortsangehörig zu Merovic (Bezirk Pisek in Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Reise-Polizeiübertretung, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 15. Februar d. J.,

10. der Bergarbeiter Wenzel Nevrdly, geboren und ortsangehörig zu Praßnitz (Bezirk Blatna in Böhmen), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteln und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 30. März d. J.,

11. der Hutmacher Anton Holderer aus Kaltern (Bezirk Bozen in Tirol), 50 Jahre alt,

12. der Schlosser Jonas Esmüller aus Agfalva, Komitat Sopron (Oedenburg) in Ungarn, 26 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 11 wegen Landstreichens, zu 12 wegen Betteln im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen vom resp. 18. April und 2. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	37.664.400	8.094	37.656.306	38.212.761	— 556.455
Rübenzuckersteuer	25.716.241	4.973.724	20.742.517	10.120.343	+10.622.174
Salzsteuer	9.750.261	—	9.750.261	9.937.527	— 187.266
Tabacksteuer	416.367	61.835	354.532	261.437	+ 93.095
Branntweinsteuer	20.658.099	2.468.911	18.189.188	18.515.976	— 326.788
Uebergangsabgaben von Branntwein	41.764	—	41.764	37.632	+ 4.132
Brausteuer	7.209.574	10.790	7.198.784	7.010.331	+ 188.453
Uebergangsabgaben von Bier	306.402	—	306.402	298.264	+ 8.138
Summe	101.763.108	7.523.354	94.239.754	84.394.271	+ 9.845.483

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva. Grund-kapital. Mark.	Reserve-fonds. Mark.	Umlau-fende Noten. Mark.	Gegen den 31. März 1876. Mark.	Verbindlich-keiten mit Kündigungs-frist. Mark.	Gegen den 31. März 1876. Mark.	Verbind-lichkeiten ohne Kün-digungs-frist. Mark.	Gegen den 31. März 1876. Mark.	Sonstige Passiva. Mark.	Gegen den 31. März 1876. Mark.	Summe der Passiva. Mark.	Gegen den 31. März 1876. Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	228.095	— 58.130	8.725.570	— 128.860	—	—	4.030.170*	+ 68.143	20.389.935	— 118.847
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	12.270	— 4.350	—	—	—	—	22.147.708*	+ 2.429.326	25.609.978	+ 2.424.976
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	1.618.700	— 198.900	5.321.345*	— 49.310	—	—	2.732.984	— 144.154	15.528.029	— 392.364
4	Leipziger Bank *	18.000.000	1.800.000	5.187.000	—	—	—	—	—	5.249.000**	—	30.236.000	—
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	715.400	— 157.200	4.605.350	— 142.740	357.078	— 99.644	10.071.918	— 252.298	31.855.025	— 651.872
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	180.000	2.235.800	— 281.100	10.248.685	— 1.244.709	550.818	— 84.069	329.131	— 52.894	14.744.434*	— 1.662.762
7	Privatbank zu Gotha	5.100.000	—	2.418.980	— 577.820	1.853.685	— 29.970	—	—	3.895.484*	+ 170.037	13.568.149	— 437.753
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.325	1.029.915	— 120.342	2.172.239	+ 211.271	—	—	8.459.980*	- 243.334	18.352.459	— 132.405
9	Thüring. Bank zu Sondershausen	18.000.000	2.250.000	72.000	— 15.000	1.785.853	+ 117.430	—	—	6.633.815*	— 1.451.197	28.741.668	— 1.348.767
10	Geraer Bank	7.500.000	540.314	2.192.320	— 553.400	1.062.570	+ 103.850	2.116.592	— 150.334	233.965	—	13.945.761*	— 599.884
11	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	567.640	— 83.560	586.989	— 83.081	2.807.589	+ 477.200	16.556	+ 15.240	5.378.774	+ 325.799
	Zusammen	85.497.000	10.050.018	16.308.120	— 2.049.802	36.562.286	— 1.246.119	6.132.077	+ 143.153	63.800.711	+ 538.889	218.350.212	- 2.613.879

(Bei der Vergleichung mit dem Vormonat ist die Leipziger Bank nicht berücksichtigt.)

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestands sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten mit und ohne Kündigungsfrist.
**): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
Zu 4. *): Die Vergleichung mit dem Status vom 31. März 1876 ist unterblieben, weil derselbe nicht vorliegt.
**): Einschließlich der Verbindlichkeiten mit und ohne Kündigungsfrist.
***): Sorten des Kassenbestands sind nicht angegeben.

Ende April 1876 (Central-Blatt S. 258).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

Kassenbestand.	Gegen den 31. März 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 31. März 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 31. März 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 31. März 1876.	Sonstige Aktive.	Gegen den 31. März 1876.	Summe der Aktive	Gegen den 31. März 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
871.776**	+ 299.410	—	—	—	16.608.878	+ 227.348	997.009	+ 3.227	577.268	+ 43.923	1.871.110	— 772.612	20.926.041	— 196.704	1
9.152.800	+ 1.846.705	566.487	—	8.586.313**	13.295.972	+ 1.603.342	2.994.300	— 957.200	50.099	—	300.000	—	25.793.171	+ 2.492.847	2
588.169	— 147.892	582.929	5.240	—	11.261.214	— 20.984	—	—	464.106	— 22.008	3.507.336	— 154.679	15.820.875	— 345.563	3
4.061.000***	—	—	—	—	14.306.000	—	4.075.000	—	3.242.000	—	4.552.000	—	30.236.000	—	4
836.730	— 478.665	384.980	—	451.750*	5.479.083	+ 151.365	212.650	— 67.910	957.291	— 41.585	24.394.121	— 203.734	31.879.875	— 640.529	5
1.171.228	— 78.558	818.638	20.790	331.800	5.498.960	— 1.091.393	3.002.400	— 5.850	1.284.432	— 290.978	3.787.414	— 195.783	14.744.434	— 1.662.762	6
975.513	— 125.196	900.299	—	75.214**	7.537.222	— 198.479	337.490	— 3.550	115.570	+ 9.493	4.602.354	— 120.021	13.568.149	— 437.753	7
318.576**	— 75.399	—	—	—	4.461.946	— 83.867	46.360	+ 6.700	3.170	— 4.958	14.379.199	— 90.903	19.209.251	— 248.427	8
707.000	+ 89.776	102.460	—	604.540**	6.169.531	— 389.298	754.477	— 30.133	1.526.498	— 73.275	19.584.162	— 945.837	28.741.668	— 1.348.767	9
1.460.035	+ 146.872	996.780	9.700	433.555	4.038.546	— 405.524	424.090	+ 15.610	515.227	+ 47.832	7.591.766	— 386.404	14.029.664	— 581.614	10
370.591	— 20.481	199.926	2.865	167.800	2.064.769	— 77.298	1.903.543	+ 48.132	368.296	+ 44.757	697.732	+ 309.887	5.404.931	+ 304.997	11
20.513.418	+ 1.456.372	4.552.499	38.595	10.670.972	90.722.151	— 284.988	14.747.319	— 988.974	9.103.957	— 286.799	85.267.214	— 2.560.086	220.354.059	— 2.664.275	

lungen.

Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 6. *): Außerdem an eventuellen Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 1.932.831.
Zu 7. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 8. *) und **): Wie zu 1.
Zu 9. *) und **): Wie zu 7.
Zu 10. *): Außerdem an eventuellen Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 376.834.

Nach

über die bis zum 30. April 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehungs

Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.610	197.390	—	3.360	296.420	—
2	Städtische Bank in Breslau . .	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.640	—	98.360	3.160	—	296.840
4	Magdeburger Privatbank . . .	—	—	—	—	—	—	670	99.330	—	2.460	397.540	—
5	Danziger Privat-Aktienbank . .	—	—	—	—	—	—	1.790	98.210	—	4.300	295.700	—
6	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	690	—	99.310	1.440	—	198.560
7	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz) .	—	—	—	—	—	—	920	99.080	—	2.480	297.520	—
8	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	10.140	534.860	780.000	9.040	670.960	1.940.000
9	Sächsische Bank zu Dresden . .	—	—	—	—	—	—	44.610	10.991.060	—	12.500	7.123.760	—
10	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	14.260	13.160	2.742.580	22.380	4.600	2.633.020
11	Chemnitzer Stadtbank	4.300	5.700	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.910	2.110	245.980	5.840	2.440	491.720
13	Oldenburgische Landesbank . . .	—	—	—	6.750	470	592.540	5.170	610	1.394.460	—	—	—
14	Anhalt-Dessauische Landesbank .	10.550	269.050	—	2.785	142.615	—	4.870	569.730	—	—	—	—
15	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	13.140	4.083.810	—	—	—	—
16	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.960	—	376.040	1.520	—	432.460
17	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	16.000	3.584.000	—	—	—	—
	Zusammen .	14.850	274.750	290.000	9.535	143.085	592.540	120.550	20.273.360	5.836.550	68.850	9.068.960	6.092.450

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
18	Frankfurter Bank	6.620	151.020	—	76.720	7.497.540	—	700	559.300	—
19	Bayerische Notenbank	—	—	—	68.600	—	5.931.400	—	—	—
20	Württembergische Notenbank	—	—	—	22.620	17.380	7.460.000	14.420	7.485.555	—
21	Badische Bank	—	—	—	44.810	46.190	15.700.000	—	—	—
	Zusammen .	6.620	151.020	—	212.750	7.563.110	29.091.400	15.120	8.044.855	—

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.350	198.650	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— **)	554.800		1
1.350	—	498.650	2.100	—	297.900	—	—	—	—	—	—	1.400.000 1.361.000	96.600 131.000	 zu 1.000 Mark.	2
2.100	—	297.900	1.000	—	299.000	—	—	—	—	—	—	2.832.300	144.000		3
1.600	298.400	—	800	199.200	—	—	—	—	—	—	—	2.049.600	931.800		4
1.750	198.250	—	1.300	398.700	—	—	—	—	—	—	—	2.290.900	681.500		5
1.350	—	298.650	1.200	—	396.800	—	—	—	—	—	—	815.200 773.000 980.000	84.800 127.000 220.000	 zu 200 „ zu 500 „	6
1.600	356.200	—	1.900	240.300	—	—	—	—	—	—	—	1.648.700	1.351.300		7
2.250	243.250	519.000	2.300	127.200	491.000	—	—	—	—	—	—	9.156.700	543 300		8
18.250	5.102.400	—	15.900	11.131.000	—	—	—	—	—	—	—	44.265.300 14.923.000	15.734.700 11.577.000	 zu 500 „	9
9.000	7.900	2.403.100	5.800	2.900	1.591.300	—	—	—	—	—	—	5.187.000	3.113.000		10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		11
3.350	950	245.700	2.400	1000	246.600	—	—	—	—	—	—	1.281.200	718.800		12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.233.800	44.200		13
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	974.100	325.900		14
1.900	1.365.150	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	2.145.700	5.854.300		15
—	—	—	1.000	—	576.000	200	—	199.800	—	—	—	553.600	—		16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	83.000	1.417.000	—	8.450.300	1.549.700		17
46.250	7.771.150	4.263.000	37.700	12.434.300	3.900.600	200	—	199.800	83.000	1.417.000	—	103.833.400 darunter: 85.796.400 773.000 15.903.000 1.361.000	43.983.700 31.928.700 127.000 11.797.000 131.000	 zu 100 Mark. zu 200 „ zu 500 „ zu 1.000 „	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
2.500	264.800	—	25.000	4.502.800	—	14.500	16.898.500	—	—	—	—	10.421.500 2.651.000 11.685.000	4.278.500 2.949.000 16.215.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	18
—	—	—	52.500	—	5.947.500	—	—	—	—	—	—	57.497.400	3.777.000		19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.285.600	4.314.400		20
12.900	37.100	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.222.800	18.777.200		21
15.400	301.900	9.150.000	77.500	4.502.800	5.947.500	14.500	16.898.500	—	—	—	—	123.763.300 darunter: 109.427.300 2.651.000 11.685.000	50.311.100 31.147.100 2.949.000 16.215.000	 zu 100 Mark zu 500 „ zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1 **): Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 15. März d. J.) ebenfalls präkludirt und bis auf den Betrag von 195.200 *M.* eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 3.400 *M.* in Noten zu 100 *M.* und 8.000 *M.* in Noten zu 1.000 *M.*

Zu 8: Außerdem vorhanden, aber noch nicht dem Betriebe übergeben 2.300.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	122.000	61.000	7.876.000	—	—	—	367.000	35.471.000	50.978.000
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	800	—	41.240	—	—	—
3	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	30.990	—	—	—	—	—	675	—	—
5	Weimarische Bank	14.700	123.660	983.640	2.940	428.960	546.100	—	—	—
6	Braunschweigische Bank	34.500	1.235.500	3.230.000	—	—	—	—	—	—
7	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	62.090	266.730	7.671.180	—	—	—	—	—	—
8	Privatbank zu Gotha	9.000	2.051.000	—	4.860	1.629.120	—	—	—	—
9	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	24.000	2.976.000	—	—	—	—
10	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	25.700	5.974.300	—	—	—	—	—	—	—
11	Kommerzbank in Lübeck	2.870	359.390	—	1.660	276.080	—	—	—	—
	Zusammen	302.590	10.071.580	19.775.690	34.260	5.310.160	587.340	367.675	35.471.000	50.978.000
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
12	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	6.185	1.635	307.500	620	660	183.400	—	—	—
4a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	47.350	—	—	14.475	—	—
	Zusammen	6.185	1.635	307.500	47.970	660	183.400	14.475	—	—

Bemerkung zu 4.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichts-Behörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 13: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 1.785.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 16: Außerdem wurden vernichtet 466.400 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 19, 20 und 21: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Marknoten.			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
36.000	5.390.000	2.801.000	2.284.000	249.101.000	8.303.000	—	—	—	863.000	131.729.000	6.000.000	289.293.000 144.571.000 231.746.000	76.707.000 183.429.000 169.454.000	zu 100 Mark. zu 500 " zu 1.000 "	1
650	50	101.850	500	600	290.300	1.400	800	546.200	—	—	—	—	—		2
—	—	—	2.300	997.700	—	—	—	—	—	—	—	2.835.000	158.000	zu 500 "	3
												zu 100 Mark.			
												Mark.	Mark.		
100	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	24.121.100	11.878.900		4
1.050	240.150	388.800	200	66.800	149.000	—	—	—	—	—	—	715.400	5.444.600		5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.951.000	8.339.000		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	2.376.200	3.923.800		8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26.800	12.200		10
—	—	—	400	159.600	—	—	—	—	—	—	—	2.230.700	148.300		11
37.800	5.830.200	3.291.650	2.288.100	250.795.100	8.742.300	1.400	800	546.200	863.000	131.729.000	6.000.000	702.866.200 darunter: 323.714.200 147.406.000 231.746.000	459.494.800 106.453.800 183.587.000 169.454.000	 zu 100 Mark. zu 500 " zu 1.000 "	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												Laufende Nr.
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
—	—	—	—	—	—										12
2.000	—	—	800	—	—										4a.
2.000	—	—	800	—	—										

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 30. April 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark	Ende März 1876 waren in Umlauf Mark	Also Ende April 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	1.025.421	948.372	+ 77.049
zwischen 50 und 100 Mark	1.209.234	1.306.020	— 96.786
zu 100 Mark und darüber	940.035.171	952.949.350	— 12.914.679
Zusammen .	942.269.826	955.204.242	— 12.934.416

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 17. Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Vom 1. bis 6. Mai 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	2.227.725	Mark	für	71.290	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	16.696.058	„	„	1.525.329	„
Zusammen	für	18.923.783	Mark	für	1.596.619	Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. Mai 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 7. bis 13. Mai 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	602.640	—	602.640	344.895	704.903	180.190	00	70.961	60	44 788	30	22.405	00	—	—	7.571	70
b) Hannover . .	—	—	—	383.140	—	66.651	00	63.016	00	10.400	00	9.400	00	3.609	26	1.120	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	340.170	118.030	121.191	00	36.000	00	33.157	50	11.541	65	3.300	00	—	—
d) München . .	—	—	—	—	—	67.000	00	60.300	00	33.500	00	15.200	00	—	—	5.340	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	33.131	00	81.500	00	40.800	00	6.600	00	2.540	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	261.200	153 011	40.473	00	88.898	20	18.770	00	7.460	00	2.100	00	1.562	00
g) Karlsruhe . .	—	550.000	—	116.000	139.000	—	—	26.500	00	—	—	19.500	00	—	—	—	—
h) Darmstadt. .	—	1.118.070	—	—	—	—	—	20.000	00	—	—	—	.	—	—	—	—
i) Hamburg . .	1.333.480	—	1.333.480	116 960	82.648	—	—	44.732	80	29.465	60	7.029	50	—	—	—	—
Summe 1.	1.936 120	1.668.070	1 936.120	1.562.365	1.227.592	510 838	00	492 108	60	210.881	40	99.136	15	11.549	26	13.593	70
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	501.957.480	102.707.220	130.902.020	10.796 085	46.522.950	9.416 024	00	4.066.364	00	3.173.428	20	2.682.055	80	1.482 062	40	1.075.286	00
b) Hannover . .	123 760.140	52.677.280	—	11.349.950	10 451.575	3.239.357	00	2.595 828	00	862.655	40	1.057.210	30	668.171	70	420.167	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	461 .805	10.708 706	2 858.739	00	1 823.435	80	2.256 050	50	1.251.785	20	1.268 338	24	460 093	88
d) München . .	101.174.700	34 540.380	482.115	6 138.725	17 817.572	2 692 075	50	6.526.316	80	2.178.071	40	994.323	60	449.574	00	282.262	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3 594.270	7.885 314	710.904	50	1.146.944	00	1.504 541	80	761 804	10	322.258	06	152.698	22
f) Stuttgart .	46.816 620	24 870.960	—	2 151.905	15.744.431	1.079.493	50	3.570.919	60	1.856.250	00	824.200	10	373.941	50	253.714	60
g) Karlsruhe . .	21 401.360	14.317.770	—	2.153.730	11.897.866	1 558.039	50	1.963.328	60	1.292.361	90	781.524	05	401.180	60	191.058	05
h) Darmstadt .	16.766.380	7.652.790	—	911.075	5.704.916	255.881	00	729.089	00	926.104	50	75.177	35	144.600	12	70 288	04
i) Hamburg . .	38.083 820	5.646.880	36 757.190	1.797.960	2.915.553	1.668.986	50	1.145.274	40	1.777.121	40	872.962	05	321.101	98	62.943	62
Summe 2.	1.079 113.480	318.736 980	168.141.325	41.354.805	131.648.883	23.479.505	50	23.567.500	20	15.826 585	10	9.301.042	55	5.437.228	82	2.988.512	77
Gesammt-Ausprägung . .	1.081.019.600	320.405.050	170.077.445	42.917.190	132.876.475	23.990.343	50	24.059.608	80	16.037.466	50	9.100.178	70	5.445.778	08	3.002.106	47
	1.401.424.650 Mark.			223.843.617 Mark 30 Pf.						25.437.645 Mark 20 Pf.				8.450.881 Mark 55 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis April 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ		Februar. ℳ		März. ℳ		April. ℳ	
I. Im Reichs-Postgebiete.								
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95	11.725	60
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75	2.653	55
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15	10.402	95
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60	51.522	80
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00	3.814	80
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20	4.734	75
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05	12.017	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20	1.994	65
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25	4.828	90
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35	2.755	95
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45	21.166	70
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45	6.704	15
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15	7.355	25
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35	15.743	45
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70	6.996	10
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70	8.874	25
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20	6.026	85
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20	5.826	90
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45	1.801	20
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60	5.236	85
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00	18.883	35
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35	3.469	60
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75	27.174	05
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50	17.824	15
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85	7.598	25
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45	3.486	95
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15	36.498	80
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40	2.189	15
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80	9.517	60
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85	30.019	30
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10	11.085	00
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60	3.897	10
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55	9.427	00
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05	2.544	10
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60	4.106	75
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05	4.146	90
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50	15.574	60
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55	63.956	25
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80	16.372	25
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65	3.559	50
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30	483.513	35
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95	31.630	20
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20	16.359	05
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45	531.502	60
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85	605.828	60
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00	573.162	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00	641.025	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.

**) Die Einnahme für die Monate Januar, Februar und April 1875 ist nachträglich berichtigt.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Burgsteinfurt (Steinfurt) im Hauptamtsbezirke Rheine ist die Befugniß zur Abfertigung der mit Begleitschein I. eingehenden, für das Privat-Kreditlager des Tabacksfabrikanten Rotmann zu Burgsteinfurt bestimmten unbearbeiteten Tabacksblätter und Stengel beigelegt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Die Schiffahrt nach dem Hafen von Helsingfors ist am 6. Mai d. J. eröffnet worden.

6. Heimath-Wesen.

Die von dem Bundesamte wiederholt anerkannte Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen, über die Erstattbarkeit von Porto-Auslagen, welche der vorläufig unterstützende Armenverband zur Wahrung seines Ersatzanspruches aufgewendet hat, auch dann zu erkennen, wenn ein Prozeß über die Unterstützung selbst nicht anhängig geworden ist, hat durch das preußische Gesetz über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 keine Aenderung erlitten. Das Erkenntniß des Bundesamtes in Sachen Aken contra Burg vom 18. März 1876, welches die abweichende Entscheidung des Richters reformirt, bemerkt hierüber:

> Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, wie es durch die §§. 34 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 geordnet ist, nimmt seinen Anfang nicht erst mit der Klageerhebung und es kann daher vorkommen, daß Auslagen durch dasselbe entstehen, ohne daß ein Streit über die Unterstützung selbst vor der zuständigen Spruchbehörde anhängig wird. Diese in einem vorbereitenden Stadium des Verfahrens erwachsenen Auslagen gehören, wie das Bundesamt in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ebenso zu den Kosten des Verfahrens, wie die im Laufe des Prozesses selbst entstandenen Verläge. Auf Streitigkeiten über die Erstattbarkeit solcher Auslagen erstreckt sich daher auch die Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen. In dieser Sachlage ist durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 über die Ver-

fassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, welches sich an die Bestimmungen in §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 eng anschließt, nichts geändert worden.

Indem das Gesetz vom 3. Juli 1875 in §. 72 die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten des Verfahrens der Regel nach derjenigen Partei auferlegt, welche in der Hauptsache unterliegt, und in §. 77 die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens in quanto der Spruchbehörde überträgt, welche in der Hauptsache entschieden hat, schließt es ebenso wenig wie §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 aus, daß nach entsprechend gleichen Normen auch die baaren Auslagen eines Verfahrens zu behandeln sind, welches nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache gedieh; nur ist alsdann über die streitigen Auslagen besonders zu erkennen, und steht die endgültige Festsetzung des Betrages der einzelnen Auslagen derjenigen Spruchbehörde zu, welche zur Entscheidung in der Hauptsache kompetent war. Eine Einschränkung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1875 nicht abzuleiten.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. Mts. wird die 31,, Kilometer lange Reststrecke der Bebra-Friedländer Eisenbahn von Niederhone nach Friedland mit den Stationen Niederhone, Albungen, Allendorf a. d. Werra, Oberrieden und Eichenberg dem Betriebe übergeben, und damit gleichzeitig die Personenhaltestelle Reichensachsen der Strecke Bebra-Niederhone eröffnet werden. Die Theilstrecke Niederhone-Friedland hat Anschluß in Eichenberg an die Halle-Kasseler Bahn und in Friedland an die Hannoversche Staatsbahn.

Berlin W., den 13. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. M. wird der Betrieb auf der zur Westfälischen Eisenbahn gehörigen, 35,1 Kilometer langen Bahnstrecke Welver-Dortmund mit den Stationen Welver, Lenningsen, Unna-Königsborn, Wickede-Aßeln, Brakel und Dortmund eröffnet. Dieselbe hat Anschluß in Welver an die Westfälische, in Dortmund an die Rheinische Eisenbahn.

Berlin W., den 15. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. Mts. wird durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft die in Ducherow an die Vorpommersche Eisenbahn anschließende, $37,_{77}$ Kilometer lange Zweigbahn Ducherow-Swinemünde mit den Stationen Ducherow, Usedom, Dargen und Swinemünde dem Betriebe übergeben.

Berlin W., den 16. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. Mts. werden die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörigen, an diese anschließenden Strecken

a) Hagen-Hause, $9,_{21}$ Kilometer lang, mit den Stationen Hagen, Rükelhausen, Harkorten, Vogelsang und Hause,

b) Lennep-Wermelskirchen und Hückeswagen, $15,_{72}$ Kilometer lang, mit den Stationen Lennep, Born, Hückeswagen, und Wermelskirchen

für den Personenverkehr eröffnet, nachdem die Eröffnung des Güterverkehrs bereits am 12. d. Mts. stattgefunden hat.

Berlin W., den 16. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

---

8. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann Johann Pietz zu Frankfurt a. M. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Mexikanischen Republik ertheilt worden.

---

9. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

den Königlich preußischen Obertribunalsrath Hahn zu Berlin zum richterlichen Mitgliede des Reich-Eisenbahn-Amtes, und

den Königlich preußischen Kammergerichtsrath Detmann zu Berlin zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede dieser Behörde

zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Mai 1876. | № 21.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 285

2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1876 286

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 287

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Verlegung einer Steuerstelle 288

5. **Marine und Schiffahrt:** Abänderung des Verzeichnisses der Seemannsämter rc. 288

6. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 289

7. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Postanweisungs-Verkehr mit Italien; — Postanweisungs-Verkehr mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien; — Uebersicht über die während des ersten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Aemter, bezw. Veränderung der Dienststunden derselben 291

8. **Eisenbahn-Wesen:** Fehler-Berichtigung; — Eröffnung der Strecke Niederselters-Camberg 293

9. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen rc. 293

10. **Personal-Veränderungen rc.:** bei der Reichs-Hauptkasse 293

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Hammerschmied Josef Heger aus Ahrendorf bei Kaaden (Kreis Saaz in Böhmen), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 16. April d. J.,
2. der Kaufmann und Posamentier Levy Siemon, gebürtig aus Winschoten (Provinz Groningen im Königreich der Niederlande), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 16. Mai d. J.,
3. der Metzger Karl Loby aus London in England, geboren den 4. Februar 1838, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 20. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. Mai 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	1.730.543	Mark	für	57.936	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	18.923.783	„	„	1.596.619	„
Zusammen	für	20.654.326	Mark	für	1.654.555	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 271)	101.763.108	7.523.354	94.239.754	84.394.271	+ 9.845.483
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 280)	—	—	2.251.600	2.425.916	— 174.316
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	37.219.500	36.507.223	+ 712.277
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	9.373.291	9.252.002	+ 121.289

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. Mai 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 14. bis 20. Mai 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	471.360	642.992	412.595	50	79.028	40	83.496	10	25.503	80	11.859	00	7.760	30
b) Hannover . .	—	—	—	376.480	—	68.507	00	63.486	00	14.720	00	4.088	00	1.700	00	2.120	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	200.860	197.491	144.927	00	—	—	30.241	70	35.539	35	*) —	—	—	—
d) München . .	—	—	—	—	—	92.000	00	78.000	00	41.100	00	17.100	00	—	—	3.000	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	90.000	00	84.867	60	25.800	00	7.600	00	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	603.560	—	—	150.481	76.632	00	85.430	00	17.530	40	500	00	2.709	00	2.008	00
g) Karlsruhe . .	—	503.070	—	—	—	—	—	36.000	00	22.200	00	19.500	00	2.330	00	—	—
h) Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	60.000	00	12.000	00	—	—	3.000	00	—	—
i) Hamburg . .	524.960	—	524.960	243.795	—	—	—	76.812	40	43.885	70	16.568	90	—	—	—	—
Summe 1.	524.960	1.106.630	524.960	1.292.495	990.964	884.681	50	563.644	40	290.973	90	126.398	05	21.611	00	14.888	30
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	502.560.120	102.707.220	131.504.660	11.140,960	49.227.853	9.596.214	00	4.137.325	60	3.218.216	50	2.704.460	80	1.482.062	40	1.082.857	70
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	11.732.390	10.451.575	3.308.208	00	2.658.844	00	873.055	40	1.066.610	30	668.171	70	421.287	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	801.975	10.856.736	2.979.930	00	1.859.435	80	2.289.208	00	1.263.326	85	1.271.947	50	460.093	88
d) München . .	104.174.700	34.540.380	482.115	8.138.725	17.817.572	2.759.075	50	6.586.816	80	2.211.571	40	1.009.523	60	452.874	00	285.602	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.594.270	7.885.314	744.035	50	1.228.444	00	1.545.341	80	768.404	10	322.258	08	152.698	22
f) Stuttgart .	46.818.820	24.870.960	—	2.413.105	15.897.442	1.119.968	50	3.659.817	80	1.875.020	00	831.660	10	376.481	50	255.276	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	14.867.770	—	2.269.730	12.036.868	1.558.039	50	1.989.828	60	1.292.361	90	801.024	05	406.280	80	191.058	08
h) Darmstadt .	16.766.380	8.770.860	—	911.075	5.704.916	255.884	00	749.089	00	926.104	50	75.177	35	144.600	12	70.288	04
i) Hamburg . .	39.417.300	5.646.880	38.090.670	1.914.940	2.998.201	1.668.988	50	1.190.007	20	1.806.567	00	879.991	55	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.081.049.600	320.405.050	170.077.445	42.917.190	132.876.475	23.990.343	50	24.059.608	80	16.037.466	50	9.400.178	70	5.448.778	08	3.002.106	47
Gesammt-Ausprägung . .	1.081.574.560	321.511.680	170.602.405	44.209.685	133.867.439	24.875.005	00	24.623.253	20	16.328.440	40	9.526.576	75	5.470.389	08	3.016.994	77
	1.403.086.240 Mark.			227.575.382 Mark 20 Pf.						25.855.017 Mark 15 Pf.				8.487.383 Mark 85 Pf.			

*) Die in der vorigen Uebersicht unter „Frankfurt" aufgeführten „3.300 Mark in Zweipfennigstücken" sind in München ausgeprägt.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Königlich bayerische Uebergangssteuerstelle Issigau — Hauptzollamts-Bezirks Hof — ist nach Berg, im gleichen Hauptzollamts-Bezirke, verlegt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Das Verzeichniß der auf Grund des §. 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 409) in den Bundesstaaten fungirenden

Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden

(Nr. 43 des Central-Blattes für 1874 Seite 371 ff. und Nr. 20 des Central-Blattes für 1875 Seite 317 ff.) wird unter „A. In Preußen" und „B. In Mecklenburg-Schwerin" wie folgt geändert*):

	Bezeichnung der Seemannsämter	Sitz der Seemannsämter	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden der Seemannsämter	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs der vorgesetzten Landesbehörden
57.	Bürgermeisteramt.	Glückstadt.	**Bürgermeister Bünz** zu Glückstadt.	Königliche Regierung zu Schleswig.	**Regierungs-Präsident von Bötticher** zu Schleswig.
61.	Guts-Inspektorat.	Haseldorf.	**Aktuar Eckard** zu Haseldorf.		
70.	Musterungsbehörde	Geestemünde.	Kreishauptmann **Düesberg** zu Lehe.	Königliche Landdrostei zu Stade.	Landdrost Küster zu Stade.
72.	Musterungsbehörde	Wilhelmshaven.	Polizei-Inspektor **von Winterfeld** zu Wilhelmshaven.	Königliche Landdrostei zu Aurich.	Landdrost von Jazrzewski zu Aurich.
86.	Der Magistrat.	Ribnitz.	**Bürgermeister Nizze** zu Ribnitz.	Großherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.	Staatsrath Dr. Wetzell zu Schwerin.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

*) In welchen Beziehungen Aenderungen eingetreten sind, ist durch fette Schrift angedeutet.

6. Heimath-Wesen.

Die unbestritten in P. zum Unterstützungswohnsitz berechtigte Kellnerin Rosalie K. ist in Dresden an Syphilis erkrankt, vom 31. Januar bis zum 13. März 1875 im dortigen städtischen Krankenhause ärztlich behandelt und verpflegt worden. Der Ortsarmenverband Dresden berechnete die Kur- und Verpflegungskosten auf Grund eines mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde festgestellten Regulativs zu 1 Mark 25 Pfennig täglich und verlangte demgemäß die Erstattung von 52 Mark 50 Pfennig von dem Ortsarmenverbande Posen, welcher die Zahlung mit der Behauptung ablehnte, daß die Aufnahme der K. in das Krankenhaus lediglich aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgt sei. Eventuell bemängelte der Armenverband Posen die Höhe des geforderten Verpflegungssatzes, indem er dessen Reduktion auf 75 Pfennig täglich beantragte.

Die Posen'sche Deputation für das Heimath-Wesen hat den verklagten Ortsarmenverband nach dem Klageantrage zur Zahlung der ganzen geforderten Summe verurtheilt.

Auf die Berufung des Verklagten änderte das Bundesamt durch Erkenntniß vom 22. April 1876 die erstrichterliche Entscheidung dahin ab, daß der Verklagte nur schuldig, dem Kläger an Kur- und Verpflegungskosten 1 Mark täglich, im Ganzen 42 Mark, zu zahlen und Kläger mit seiner Mehrforderung abzuweisen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Daß die unverehelichte K. sich zur Zeit ihrer Aufnahme in das städtische Krankenhaus zu Dresden in einem Zustande befand, in welchem das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege, sofern nicht von anderer Seite für sie gesorgt wurde, angezeigt erschien, kann nach Inhalt des ärztlichen Attestes vom 31. Januar 1875, sowie in Berücksichtigung, daß sie mittellos war, nicht zweifelhaft sein. Denn nach dem gedachten ärztlichen Atteste war ihr Krankheitszustand ein solcher, daß ohne Gefahr für ihre Gesundheit ihre Aufnahme weder verweigert, noch verzögert werden durfte. Unter den nunmehr festgestellten Umständen ist aber auch nicht anzunehmen, daß die K. lediglich in Folge polizeilicher Anordnung aus sanitätspolizeilichen Gründen in das städtische Krankenhaus zu Dresden aufgenommen worden sei. Allerdings ist sie vor ihrer Aufnahme wegen lüderlichen Umhertreibens und dringenden Verdachts, der Prostitution ergeben zu sein, aufgegriffen, bei ihrer polizeiärztlichen Untersuchung syphilitisch krank befunden und demnächst dem städtischen Krankenhause zugeführt worden. Diese Zuführung war indessen keine zwangsweise, vielmehr wurde, nach der amtlichen Erklärung der Königlichen Polizeidirektion, die K. vorher aus der Polizeihaft entlassen und dem Stadt-Krankenhause zur Aufnahme empfohlen, in welchem sie denn auch nach der betreffenden Aufnahmeverhandlung auf ihren eigenen Antrag Aufnahme fand. Es würde, nach der weiteren Erklärung der Polizeidirektion, im Falle der Weigerung der Kranken, in der gedachten Anstalt Heilung zu suchen, eine zwangsweise Unterbringung und Heilung derselben in der Anstalt unzulässig gewesen sein, man sich vielmehr darauf habe beschränken müssen, entweder die K. von Dresden weg- und ihrer Heimathsbehörde zuzuweisen, oder ihr die Privatheilung zu gestatten. Allerdings wird in letzterer Hinsicht noch der Vorbehalt gemacht, daß solches unter den vorher näher zu prüfenden Verhältnissen unbedenklich geschehen könnte. Allein ein solcher Vorbehalt einer eventuell möglicherweise nöthig werdenden polizeilichen Zwangsmaßregel kann an der rechtlichen Natur des vorliegenden Aufnahmeaktes nichts ändern, welcher als ein aus sanitätspolizeilichen Gründen erzwungener sich noch nicht darstellt, mögen auch solche Gründe die Polizeibehörde bestimmt haben, ihrerseits auf die Auf-

nahme der K. in die Anstalt hinzuwirken. Der Verklagte kann sich daher der Wiedererstattung der durch ihre Heilung entstandenen Kur- und Verpflegungskosten im gesetzlichen Umfange nicht entziehen. Dabei muß zunächst sein Verlangen für ungerechtfertigt erachtet werden, daß der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, mit demjenigen, an welchem sie beendigt worden, zusammen als ein Tag berechnet werden solle, da der für die gegenseitige Berechnung unter preußischen Armenverbänden bestehende Tarif vom 21. August 1871, welcher eine solche Bestimmung enthält, im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen kann, der Verklagte übrigens nicht bestreitet, daß die K. an diesen beiden Tagen auf Kosten des Klägers verpflegt worden sei.

Andererseits erscheint der von dem Kläger geforderte Verpflegungssatz von 1 Mark 25 Pf. täglich, unter Berücksichtigung der im §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 für die Berechnung gegebenen Bestimmungen, zu hoch. Wenn der Kläger es in Zweifel zieht, ob der §. 30 cit. überhaupt hier Anwendung finden könne, da das städtische Krankenhaus eine eigentliche Armenanstalt nicht sei, so ist dieser Zweifel unbegründet. Denn es ergiebt sich aus der von dem Kläger vorgelegten Uebersicht über die Anzahl der Verpflegten und der Verpflegungstage in den Jahren 1871—1873 fol. 25 act., daß das Krankenhaus auch dazu bestimmt ist, die Kranken, deren Kur auf Kosten von auswärtigen Armenverbänden bezw. in Gemäßheit des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes erfolgt (e); die Kranken, für welche das Königreich Sachsen als Landarmenverband eintritt (g); und die Kranken, für welche die Armenversorgungsbehörde ganz oder theilweise aufkommt (i); endlich die ausländischen Kranken aufzunehmen, für welche die Staatskasse auf Grund des §. 60 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes eintritt (h). Dasselbe hat mithin neben seinen sonstigen Zwecken auch die Bestimmung einer Armenanstalt, und müssen daher auch die bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes bei Berechnung der Kosten berücksichtigt werden. Daß die Feststellungen des von der Königlich sächsischen Regierung genehmigten Regulativs hier nicht für maßgebend erachtet werden können, ist bereits in den Erkenntnissen vom 7. Januar 1873 in Sachen Dresden contra Berlin und vom 5. Januar 1874 in Sachen Dresden contra Bankwitz (Entscheidungen, Heft II. Seite 74, Heft IV. Seite 64) näher ausgeführt worden. Die Ausgabeberechnungen aber, welche Kläger in I. Instanz aus den Jahren 1871, 1872 und 1873 und in dieser Instanz aus dem Jahre 1874 vorgelegt hat, ergeben, wenn man diejenigen Positionen aussondert, welche als allgemeine Verwaltungskosten und als Gebühren festremunerirter Armenärzte nach §. 30 cit. außer Betracht bleiben müssen, und wenn man, wie bereits in dem Erkenntnisse vom 25. September 1875 in Sachen Dresden contra Drehna näher begründet wurde (Entscheidungen, Heft VI. Seite 66), nur die unter den Rubriken: Beköstigung der Kranken und Bediensteten, und Medikamente und besonderer Kuraufwand berechneten Kosten in Anschlag bringt, einen erheblich geringeren Betrag als den vom Kläger geforderten. Derselbe übersteigt zwar, wenn man bei dem Durchschnitte statt des Jahres 1871 das Jahr 1874 berücksichtigt, den in dem letzgedachten Urtheil ermittelten Betrag nicht ganz unerheblich, beläuft sich aber immerhin nur auf 1 Mark $\frac{99241}{393934}$ Pf. und zwar einschließlich des unter die allgemeinen Verwaltungskosten fallenden Aufwandes für die Beköstigung des assistenzärztlichen Personals und die Bediensteten, resp. Offizianten. Es erschien daher angemessen, den Verpflegungssatz von rund 1 Mark täglich zuzusprechen und hiernach das erste Erkenntniß theilweise abzuändern.

---

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postanweisungs-Verkehr mit Italien.

Vom 1. Juni ab können zwischen Deutschland und Italien Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zum Einzelbetrage von 375 Franken (statt wie bisher von 200 Franken) vermittelt werden. Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig, über 300 bis 375 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Berlin W., den 13. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungs-Verkehr mit den niederländischen Besitzungen in Ostindien.

Nach den niederländischen Besitzungen in Ostindien können vom 1. Juni ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 150 Gulden niederländisch im Wege der Postanweisung vermittelt werden Die Einzahlung erfolgt bei den deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag, unter Abänderung des betreffenden Vordrucks, in niederländischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Reichswährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt. Außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dessen Wohnorts muß die Postanweisung den deutlichen Vermerk „Niederländisch-Indien" in der Aufschrift tragen. Dagegen darf der Abschnitt weitere Angaben, als die Angabe des Geldbetrages und des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht enthalten und insbesondere zu irgend welcher Mittheilung nicht benutzt werden.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr für Postanweisungen der in Rede stehenden Art beträgt 40 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 50 Pfennig.

Berlin W., den 17. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebersicht

über

die während des ersten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Aemter, bezw. Veränderung der Dienststunden derselben.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	Eingerichtete Telegraphen-Aemter.	
Berlin, Barutherstr. 4,	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
Berlin (Hotel de Rome, Unter den Linden),	" " "	do.
Berlin, Köpnickerstr. 39 a.,	" " "	do.
Breslau, Albrechtsstr. 25,	" " "	Breslau.
Breslau, Börse,	" " "	do.
[illegible]thal,	" beschränktem Tagesdienst.	Braunschweig.
Salzgutter,	" " "	do.
Ober-Ramstadt,	" " "	Darmstadt.
Vietz,	" " "	Frankfurt, Oder.
Klein-Flottbeck,	" " "	Hamburg.
Corny (Novéant),	" " "	Metz.
Ratiborhammer,	" " "	Oppeln.
Rappoltsweiler, Bahnhof,	" " "	Straßburg i. Elsaß.
	Aufgehobene Telegraphen-Aemter.	
Das deutsche Telegraphen-Amt in Basel, badischer Bahnhof.		
Das deutsche Telegraphen-Amt in Malmoe.		
Gemar,	mit beschränktem Tagesdienst.	Straßburg i. Elsaß.
	Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Aemter.	
Schriesheim,	mit beschränktem Tagesdienst.	Karlsruhe.
	Sonstige Veränderungen.	
Arnsberg,	bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.	Arnsberg.
Dresden, in der Packhofstr.,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
Lörrach,	bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.	Konstanz.
Potsdam,	bisher mit vollem Tagesdienst, jetzt mit permanentem Dienst.	Potsdam.
Berlin, Lindenstr. 122,	verlegt nach der Neuenburgerstr. 33.	Berlin.
Malchin,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Schwerin i. Meckl.
Schöneberg bei Berlin, (bisher Alt-Schöneberg genannt),	verlegt von der Hauptstr. 34 nach der Bahnstr. 1.	Berlin.

8. Eisenbahn-Wesen.

Fehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 6. April 1876, Seite 224 des Central-Blattes, ist in der zweiten Zeile von II. 4. b. zu lesen: „Reisen" statt „Steisen".

Am 15. d. Mts. ist die zur Hessischen Ludwigs-Eisenbahn gehörige, 4,75 Kilometer lange Theilstrecke Niederselters-Camberg, welche die Fortsetzung der Strecke Limburg-Niederselters bildet, mit der Station Camberg für Personen- und Güterverkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 21. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

9. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann H. Schlubach in Valparaiso zum General-Konsul und
den Kaufmann G. H. Sattler in Iquique (Peru) zum Konsul
des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Konsul O. Sielcken in Batavia ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

---

10. Personal-Veränderungen ꝛc.

Bei der Reichs-Hauptkasse (vgl. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse vom 29. Dezember 1875, Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 821), sind als Buchhalter ferner (s. S. 207) bestellt:

5. Buchhalterei-Assistent Schindler,
6. Unter-Kalkulator Fenzlau,
7. „ Bake.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Juni 1876. | № 22.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 295

2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 296

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 297

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Errichtung einer Steuerstelle 298

5. Marine und Schiffahrt: Abänderung des Verzeichnisses der Strandämter rc.; — Beginn von Seeschiffer- rc. Prüfungen 302

6. Militär-Wesen: Zurückziehung der einem Institute provisorisch ertheilten Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 305

7. Eisenbahn-Wesen: Anwendung und Konstruktion englischer Weichen; — Eröffnung der Strecke Penig-Rochlitz . 305

8. Post- und Telegraphen-Wesen: Packetverkehr mit Ostindien; — Erscheinen einer Post- und Eisenbahnkarte vom Deutschen Reich; — Briefsendungen nach der Levante; — Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden 306

9. Heimath-Wesen: 2 Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen 309

10. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen . . . 311

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kutscher Franz Stuchlick, geboren am 8. Juli 1850 zu Groß-Borowitz (Bezirk Gitschin in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 19. Mai d. J.,
2. der Holzarbeiter Andreas Jamak, gebürtig aus Semplisa in Ungarn, 46 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 12. Mai d. J.,
3. der Bäcker und Müllergeselle Albert Tomschitz aus Triest in Oesterreich, 31 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Jagst-Kreises zu Ellwangen vom 16. Mai d. J.,
4. der Buchhandlungs-Commis Heinrich Courchinoux, gebürtig aus Paris, 29 Jahre alt,
5. der Schuhmachergeselle Heinrich Herbert, gebürtig aus St. Ludwig im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Montbéliard, 46 Jahre alt,

6. der Bäckergeselle Rudolf Lauffer, geboren und ortsangehörig zu Heinrichschlag in Böhmen, 41 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Bettelns, zu 5 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 13., 22. und 24. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen aber nicht wieder auszugeben.
2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preußischen General-Staatskasse, den Königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Zentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vom 16. bis 23. Mai 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	3.282.344	Mark	für	105.913	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	20.654.326	„	„	1.654.555	„
Zusammen	für	23.936.670	Mark	für	1.760.468	Mark.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. Mai 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 21. bis 27. Mai 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	22.600	—	22.600	291.245	625.753	259.955	00	133.589	40	47.444	30	23.290	80	9.624	30	6.327	10
b) Hannover . .	—	—	—	257.925	—	133.648	00	49.173	00	—	—	6.060	00	944	00	1.093	00
c) Frankfurt .	—	—	—	278.665	90.897	62.864	50	35.411	20	—	—	29.501	20	5.557	98	—	—
d) München . .	—	360.000	—	—	—	133.000	00	78.000	00	35.200	00	12.000	00	—	—	2.640	00
e) Dresden . .	—	—	—	210.000	—	—	—	103.500	00	29.429	50	6.600	00	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	126.008	21.592	50	67.557	40	15.020	00	5.455	00	3.296	00	1.764	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	—	31.000	00	16.300	00	12.200	00	3.550	00	—	—
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	40.000	—	—	—	—	12.898	40	—	-	2.967	80	—	—
i) Hamburg . .	—	—	—	—	269.853	—	—	58.012	20	23.215	10	12.064	75	—	—	—	—
Summe 1.	22.600	360.000	22.600	1.037.835	1.142.511	611 060	00	556.243	20	179.507	30	107.171	75	25.940	08	11.824	10
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	502.560 120	102.707.220	131.504.660	11 612.340	49.870.845	10.008.809	50	4.216.354	00	3 301 712	60	2.729.964	60	1.493 921	40	1.090.618	00
b) Hannover . .	123 760.140	52.677.280	—	12.108 870	10 451.575	3.376.715	00	2.722.330	00	887.775	40	1.070.696	30	669.871	70	423 407	60
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	1.002.635	11.054.227	3.124.857	00	1.859.435	80	2 319.449	70	1.298.866	20	1.271.947	50	460.093	88
d) München . .	104.174.700	34 540.380	482.115	8.138.725	17.817.572	2 851.075	50	6.664.816	80	2.252.671	40	1.026.623	60	452.874	00	258.602	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.591.270	7.885.314	834.035	50	1.313.311	60	1.571.141	80	776.004	10	322.258	08	152.698	22
f) Stuttgart .	46.818 820	25.474.620	—	2 413.105	16.047.923	1.196.600	50	3.745.267	80	1.892.550	40	832.160	10	379.163	50	257.284	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	15.370.840	—	2 269.730	12.036 866	1.558.039	50	2.025.828	60	1.311.561	90	820.524	05	408.630	80	191.058	08
h) Darmstadt .	16.766.380	8.770.860	—	911.075	5.704.916	255.884	00	809.089	00	938.104	50	75.177	35	147.600	12	70.288	04
i) Hamburg . .	39.942.260	5.646.880	38.615.630	2 158.735	2.998.201	1.668.988	50	1.266.819	60	1.850.472	70	896.560	45	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.081.574.560	321.511 680	170.602.405	44.209.685	133.867.439	21.875.005	00	24.623.253	20	16.328.440	40	9.526.576	75	5.470.389	08	3.016.994	77
Gesammt-Ausprägung . .	1.081.597.160	321.871.680	170.625.005	45.247.520	135.009.950	25.486.065	00	25.179.496	40	16.507.947	70	9.633.748	50	5.496.329	16	3.028.818	87
	1.403.468.840 Mark.			230.923.031 Mark 40 Pf.						26.141.696 Mark 20 Pf.				8.525.146 Mark 03 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 99, Reichs-Anzeiger Nr. 48 — wird nachstehend ein zweites Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — R.-G.-Bl. S. 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

251	486	1275	3754	5571	11296	12544	13347	15093
297	492	1462	3755	5575	11297	12545	13350	15113
302	496	2248	3756	5578	11298	12546	13352	15118
305	500	2404	3816	5657	11309	12547	13353	15385
343	566	2442	3867	5663	11313	12548	13354	15386
392	569	2444	3912	6036	11411	12549	13630	15387
393	579	2449	3926	7349	11451	12561	13641	15388
395	612	2455	3930	7366	11594	12562	13642	15389
398	619	2456	3932	7367	11595	12569	13643	15390
400	625	2458	3938	7368	11596	12570	13644	15391
407	626	2459	3939	7369	11597	12581	13645	15392
409	627	2462	3949	7370	11599	12582	13646	15395
418	628	2914	3977	7376	11600	12589	13655	15398
419	629	2916	3984	7377	11753	12704	13854	15399
420	630	2918	3988	7378	11762	12779	13855	15400
421	631	2935	3989	7379	11768	12798	13856	15439
422	632	3117	4307	7380	11769	12965	13859	15440
423	635	3119	4313	7381	11810	13010	13861	15441
424	771	3121	4314	7382	11816	13036	13862	15443
425	773	3132	4325	7383	11851	13037	13863	15444
426	774	3136	4359	7384	11887	13038	13864	15446
427	775	3482	4391	7385	11888	13212	13865	15448
428	783	3506	4598	7387	11889	13215	13867	15731
430	786	3509	4599	7389	11896	13218	13869	15746
431	789	3516	4600	7390	11897	13238	13870	15753
433	843	3517	4948	8267	11899	13255	14170	15755
435	980	3527	4949	10677	11900	13259	14657	15762
436	1152	3533	4950	11251	11923	13265	14744	15800
437	1181	3561	4952	11253	12264	13266	14749	15801
438	1185	3570	4955	11254	12507	13289	14750	15851
440	1193	3571	4957	11255	12509	13290	14751	15866
441	1194	3579	4966	11256	12526	13291	14752	15916
442	1196	3581	4985	11257	12527	13292	15001	15951
443	1198	3600	5561	11263	12528	13293	15004	15954
444	1201	3615	5563	11264	12529	13294	15005	15956
445	1220	3616	5565	11269	12540	13304	15007	15957
483	1258	3617	5566	11288	12541	13307	15068	15958
484	1273	3618	5568	11290	12542	13343	15073	15959
485	1274	3740	5570	11295	12543	13344	15079	15960

15962	16404	16738	17605	20882	28523	31335	31933	33148
15963	16405	16739	17615	20883	28524	31337	32000	33151
15964	16406	16740	17616	21078	28525	31338	32006	33152
15965	16407	16742	17617	21079	28725	31339	32008	33156
15967	16422	16743	17645	21081	28790	31454	32011	33157
15968	16425	16744	17763	21082	29001	31455	32013	33158
15969	16427	16745	17793	21083	29002	31530	32086	33159
15970	16441	16746	17795	21084	29213	31536	32154	33160
15971	16469	16747	17859	21085	30092	31554	32160	33161
15972	16479	16748	18428	21086	30102	31667	32165	33163
15974	16480	16761	18840	21127	30107	31668	32194	33164
15975	16482	16762	18870	21128	30127	31669	32206	33165
15976	16490	16763	18925	21167	30139	31680	32212	33166
15977	16493	16765	18943	21628	30140	31686	32293	33167
15978	16494	16766	18951	21644	30141	31698	32297	33168
15980	16495	16767	18970	21645	30142	31714	32539	33169
15981	16496	16768	19209	21903	30143	31718	32540	33170
15982	16498	16769	19220	21912	30144	31719	31541	33171
15983	16499	16770	19573	21984	30151	31720	32572	33172
15984	16500	16771	19574	21986	30152	31721	32617	33175
15986	16501	16780	19576	21987	30154	31722	32620	33176
15987	16502	16781	20041	21990	30155	31723	32703	33177
15988	16503	16782	20042	21993	30156	31724	32709	33178
15989	16505	16783	20043	21996	30157	31726	32712	33179
15990	16506	16784	20046	21997	30158	31727	32713	33180
15991	16509	16785	20047	21998	30160	31728	32716	33181
15992	16512	16786	20049	22099	30184	31758	32717	33182
15993	16515	16788	20051	22100	30196	31780	32722	33189
15994	16517	16789	20052	22291	30200	31781	32903	33191
15995	16524	16790	20053	22400	30216	31782	32904	33192
15997	16526	16791	20054	24556	30225	31799	32919	33193
15999	16531	16792	20055	24572	30237	31801	32931	33195
16000	16554	16793	20056	24574	30241	31804	32935	33196
16001	16558	16794	20057	24596	30290	31809	32937	33282
16002	16715	16796	20058	25101	30455	31821	32938	33283
16003	16716	16886	20060	25102	30670	31827	32940	33295
16007	16717	17035	20061	25103	30672	31830	32964	34237
16009	16718	17123	20065	25104	30674	31831	32997	34238
16110	16719	17189	20551	25105	30677	31832	33000	34380
16111	16721	17416	20553	25106	30678	31833	33032	34406
16112	16723	17418	20554	25107	30685	31835	33064	34407
16113	16724	17419	20555	25766	30686	31836	33082	34408
16145	16725	17420	20556	25773	30900	31837	33102	34411
16151	16726	17421	20558	26045	30094	31838	33135	34416
16239	16727	17422	20559	26264	31225	31877	33136	34419
16241	16728	17423	20560	26302	31232	31892	33138	34503
16243	16729	17424	20811	26646	31248	31898	33139	34504
16244	16732	17425	20812	26669	31278	31904	33141	34593
16245	16734	17556	20814	26673	31288	31905	33144	35008
16249	16735	17557	20815	26674	31295	31929	33145	35113
16260	16736	17564	20845	26691	31333	31930	33146	35121
16264	16737	17565	20862	26692	31334	31932	33147	35262

35263	38987	45275	48607	50359	52252	56506	63354	69002
35270	39538	45292	48608	50360	52389	56507	63355	69003
35271	39540	45294	48610	50361	52394	56510	63398	69004
35272	39571	45922	48611	50362	52395	56511	63505	69005
35273	39607	45923	48612	50363	52399	56512	63508	69007
35301	39701	46101	48613	50365	52739	56513	63903	69008
35385	39703	46102	48614	50980	53736	56515	64702	69009
35387	39704	46103	48615	51605	54516	56516	64893	69010
35416	39706	46104	48616	51606	54534	56517	64919	69011
35454	39709	46106	48617	51607	54535	56518	65047	69012
35480	39710	46107	48618	51608	54550	56519	65368	69013
35483	39711	46108	48619	51609	54551	56520	66051	69014
35701	39713	46109	48620	51610	54587	56521	66055	69015
35710	39714	46111	48621	51614	55615	56523	66062	69016
35712	39716	46112	48622	51615	55642	56524	66065	69017
35721	39717	46113	48623	51689	55643	56525	66072	69019
35742	39719	46143	48624	51713	55699	57362	66076	69020
35746	39721	46313	48625	51714	55704	58760	66085	69021
35748	39723	46314	48626	51728	55705	58763	66174	69022
35751	39724	46320	48628	51767	55707	59857	66186	69023
35758	39726	46341	48631	51780	55708	60181	66187	69024
35759	40303	46376	48634	51781	55709	60405	66188	69050
35764	41151	46495	48636	51808	55710	60417	66254	69052
35768	41448	46497	48637	51814	55711	60418	66314	69054
35773	41573	46592	48641	51815	55712	61211	67323	69055
35779	41634	46801	48643	51873	55715	61217	67324	69056
35797	42838	46802	48644	51874	55717	61225	67325	69057
35804	43079	46804	48646	51875	55726	61254	67326	69058
35805	43186	46805	48647	51878	55736	61287	67327	69059
35806	43195	46806	48648	51879	55748	61293	67328	69060
35819	44663	46807	48651	51881	55753	61296	67329	69061
35820	44665	46809	48679	51885	55754	62280	67330	69062
35821	44666	46869	48680	51888	55755	62288	67331	69063
35822	44667	46891	48683	52002	55756	62331	67332	69065
35825	44669	47102	48747	52004	55757	62487	67333	69073
35867	44670	47312	49145	52011	55812	62488	67334	69075
35868	44671	47320	49261	52012	55845	62489	68064	69257
35886	44672	47331	49476	52013	56486	62490	68252	69261
36386	44674	47542	49505	52015	56487	62491	68510	69263
36481	45006	47624	49515	52017	56488	62492	68511	69277
36482	45025	47769	49808	52018	56489	62493	68512	69279
36483	45028	47772	49811	52035	56491	62494	68513	69280
36484	45056	47773	49958	52056	56493	62495	68537	69281
38589	45058	47774	49961	52061	56494	62496	68545	69461
38975	45059	47825	49967	52068	56495	62497	68548	69462
38978	45060	47826	49968	52080	56496	62656	68555	71426
38979	45075	47880	50058	52204	56497	62965	68557	71427
38981	45094	48601	50060	52207	56499	62968	68558	71428
38982	45095	48602	50061	52226	56502	62972	68600	71556
38984	45107	48604	50074	52227	56503	63301	68628	73503
38985	45257	48605	50088	52228	56504	63302	68723	75109
38986	45268	48606	50358	52236	56505	63353	69001	75110

75111	75276	75593	76564	80069	81328	84535	84565	84597
75112	75278	75618	76565	80085	81329	84536	84566	84598
75208	75279	75679	76572	80093	81330	84537	84567	84599
75222	75281	75680	76601	80254	81350	84538	84569	84600
75224	75282	76352	76603	80262	82091	84539	84571	84784
75251	75283	76392	76663	80265	82966	84541	84572	84785
75254	75284	76393	76676	80284	84511	84542	84573	84787
75256	75285	76394	76699	80286	84512	84544	84574	84788
75257	75286	76395	77004	80601	84513	84545	84575	84789
75258	75287	76396	77026	80631	84514	84546	84576	84790
75259	75288	76397	77470	80632	84515	84547	84578	84792
75260	75289	76399	78653	80638	84516	84549	84580	84793
75261	75290	76400	79391	80644	84517	84551	84581	84794
75262	75291	76402	79649	81242	84518	84552	84582	84795
75264	75292	76404	79666	81243	84519	84553	84583	84796
75265	75293	76405	79904	81309	84520	84554	84584	84797
75266	75294	76476	79905	81317	84523	84555	84586	84798
75267	75295	76502	79911	81319	84524	84556	84587	84799
75268	75297	76507	79915	81322	84525	84557	84588	84800
75269	75299	76527	79959	81323	84528	84558	84591	85430
75271	75300	76528	79999	81324	84529	84559	84592	86187
75272	75388	76529	80051	81325	84532	84561	84593	86920
75273	75395	76543	80064	81326	84533	84562	84595	87865
75274	75399	76545	80067	81327	84534	84563	84596	88580
75275	75592	76562	80068					

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewährt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die erwähnte Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 30. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

In Schnelldorf, Königlich bayerischen Hauptzollamts-Bezirks Nürnberg, ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben errichtet worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Das Verzeichniß der auf Grund der §§. 1 und 2 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) in den Bundes-Seestaaten fungirenden

Strandämter, der denselben untergeordneten Strandvögte und der den Strandämtern vorgesetzten Aufsichtsbehörden

(Nr. 36 des Central-Blattes für 1875 Seite 478 ff.) wird unter „A. In Preußen", „B. In Mecklenburg-Schwerin", „C. In Oldenburg" und „E. In Bremen" wie folgt geändert*):

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamts-Vorsteher und Strandvögte.
1.	Str.-A. Memel	Seeküste der Kreise Memel und Fischhausen und Haffküste der Kreise Memel, Fischhausen, Königsberg und Labian im Regierungsbezirke Königsberg und der Kreise Niederung und Heydekrug im Regierungsbezirke Gumbinnen.	**Lootsen-Kommandeur Krüger** zu Memel.
	i) Str.-V. Kinten	Küste des kurischen Haffs von der Memeler Kreisgrenze bis zur Mündung des Atmat-Stromes.	Gutsbesitzer **Redweik** zu Kinten.
7.	b) Str.-V. Leba	Von da bis zum Vollenser Haken.	Bürgermeister **Pardeyke** zu Leba.
	d) Str.-V. Stolpmünde	Von da bis zum Vietziger Haken.	**Hafenbauschreiber Bütow** zu Stolpmünde.
9.	b) Str.-V. Kolbergermünde	Von da bis zur Grenze der Regierungsbezirke Köslin u. Stettin.	Schiffbaumeister **Richter** zu Kolbergermünde.
10.	b) Str.-V. Klein-Horst	Von da bis zur Ostseite der Raddacker-Fichten.	Mühlenbesitzer **Duwe** zu Klein-Horst.
	d) Als Strandvögte an der Dievenowküste fungiren **die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorsteher für ihre Amtsbezirke.**		
11.	g) Als Strandvögte an den Binnenküsten fungiren **die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorsteher für ihre Amtsbezirke.**		
12. 13.	Als Strandvögte fungiren **die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Amtsvorsteher für ihre Amtsbezirke.**		

*) In welchen Beziehungen Aenderungen eingetreten sind, ist durch fette Schrift angedeutet.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.=A.) und Strandvogteien (Str.=V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamts=Vorsteher und Strandvögte.
14.	a) Str.=V. Greifswalder Oie	Küste der Insel Greifswalder Oie.	**Pächter Vahl auf der Greifswalder Oie.**
	f) Str.=V. Sellin	Von da bis Granitzer Ort.	Fischer **Miebach** zu Sellin.
15.	a) **Str.=V. Binz** b) Str.=V. Crampas c) Str.=V. Lohme	**Von Granitzer Ort bis Neetz.** Von **da** bis Groß=Stubbenkammer. Von da bis Glowe.	**Fischer Halliger zu Binz.** Fischer Kruse zu Saßnitz. Fischer Benz zu Lohme.
17.	Str.=V. Hiddensoe	Küste der Insel Hiddensoe.	**Schulze Schlieker** zu Plogshagen.
30.	Str.=A. Flensburg (Stadtbezirk)	Küste des Stadtbezirks Flensburg.	**Beigeordneter Jannsen zu Flensburg.**
	Str.=V. Flensburg	**Wie vorstehend.**	**Hafenmeister Hüser zu Flensburg.**
37.	Str.=A. Hadersleben I.	Küste der Hardesvogtei Hadersleben I.	Hardesvogt **Siewerts** zu Hadersleben.
48.	a) Str.=V. Uelvesbüll	Von der Husumer Kreisgrenze bis zur Westgrenze des Gemeindebezirks Norder=Friedrichs=Koog.	Hofbesitzer **Diercks zu Norder=Friedrichs=Koog.**
54.	a) Str.=V. Ivenfleth	Von der Wewelsflether Fähre (am linken Störufer) bis zum Glückstädter Stadtgebiet.	**Die Geschäfte werden einstweilen von dem Gastwirth Kahlke zu Ivenfleth besorgt.**
61.	e) Str.=V. **Balje**	Küste des Gemeindebezirks **Balje.**	Landbriefträger Schmidt zu **Balje.**
65.	Str.=A. Lehe	Weserküste des Amtsbezirks Lehe.	Kreishauptmann **Dünsberg** zu Lehe.
66.	Str.=A. Hagen	Weserküste des Amtsbezirks Hagen.	**Die Geschäfte werden einstweilen von dem Strandamt Blumenthal** (Nr. 67) **besorgt.**
68.	Str.=A. Wilhelmshaven	Küste des Jadegebiets.	Polizei=Inspektor **v. Winterfeld** zu Wilhelmshaven.
71.	b) Str.=V. **Westermarsch**	Festlandküste des ehemaligen Amts Norden.	**Wirth Janssen zu Grossekrug.**
74.	Str.=A. Emden (Stadtbezirk)	Küste des Stadtbezirks Emden.	**Ober=Bürgermeister Fürbringer** zu Emden, zugleich Strandvogt für das Strandamt Emden (Stadtbezirk).

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamts-Vorsteher und Strandvögte.
78.	Str.-A. Weener	Küste des Amts Weener.	Regierungs-Assessor **Heintze** zu Weener.
82.	Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Neubuckow.	Von der östlichen Grenze der Feldmark Fulgen bis zur östlichen Grenze des Amts Redentin bei Boiensdorf.	**Amtshauptmann Kuhberg** zu Neubuckow.
86.	a) Str.-V. zu Neu-Augustengroden.	Von der Grenze des preußischen Amts Wittmund bis zum Anschluß des Neu-Friederiken-Grodenbeichs an den Schaubeich.	**Hausmann F. Bremer zu Neu-Friederikengroden.**
88.	Str.-A. Stollhamm	Küste des Bezirks des Großherzoglichen Verwaltungsamts Stollhamm.	Amtmann **Ahlhorn** zu Ellwürden.
90.	Str.-A. Eutin	Küste des Amtsbezirks Eutin.	Oberamtmann **Kuhlmann** zu Eutin.
93.	Str.-V. zu Bremen	Wie vorstehend.	Polizei-Inspektor **Rasch** zu Bremen.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

In der Navigationsschule zu Altona wird mit der nächsten Schiffer- und Steuermanns-Prüfung für große Fahrt am 14. Juni begonnen werden.

---

6. Militär=Wesen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungs-Institute zu Altona (Nr. 5 der Nachweisung zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. — Seite 128 —) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

7. Eisenbahn=Wesen.

Die in Folge des Erlasses vom 9. Mai 1875 erstatteten Berichte über die Anwendung und Konstruktion englischer Weichen stimmen fast sämmtlich darin überein, daß Entgleisungen in englischen Weichen vorzugsweise nur dann stattfanden, wenn auf der Kreuzungsstelle stehende Wagen beim Rangiren durch einen starken Stoß in Bewegung gesetzt oder beim Durchfahren der erwähnten Stelle die Fahrzeuge plötzlich gebremst wurden und daß eine sehr spitze Neigung der Durchkreuzungen die Entgleisungen begünstigte.

Des Weiteren ergeben die Berichte, daß auf 15 Bahnen englische Weichen nicht verlegt wurden. Von den Verwaltungen der übrigen Bahnen sprechen sich nur einzelne gegen die Verwendung derselben, insbesondere in Hauptgeleisen, aus, und erachten es für geboten, sofern in letzteren solche Weichen zur Verwendung kommen, diese so zu legen, daß sie nur im gerade durchgehenden und nicht im Ausweiche-Strange durchfahren werden.

In größerer Zahl sind englische Weichen mit der Kreuzungsneigung von 1 : 10 und 1 : 9 vorhanden, und zwar die ersteren bei 28 und die letzteren bei 14 Bahnen.

Während die zur Anwendung gekommenen Neigungen von 1 : 13,5 — 1 : 11 — 1 : 10 — 1 : 9,8 — 1 : 9,5 — 1 : 9 — 1 : 8 — 1 : 7,5 und 1 : 7 vielfach haben erkennen lassen, daß spitzere Neigungen als 1 : 10 zur betriebssicheren Benutzung wenig geeignet sind, wird einerseits diese Durchkreuzungsneigung für zweckmäßig und geeignet erklärt, andererseits dagegen einer solchen von 1 : 9 der Vorzug gegeben; — nebenbei wird jedoch fast allseitig anerkannt, daß ein gesicherteres Durchfahren englischer Weichen durch eine Ueberhöhung der Zwangsschienen an der Kreuzungsstelle bis zu 50 Mm. zu erreichen ist.

Zu Gunsten der von der Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft empfohlenen Konstruktion englischer Weichen sprechen sich nur vier Bahnverwaltungen aus, welche auch beabsichtigen, diese demnächst zur Anwendung zu bringen, während zehn Verwaltungen wegen der zu stark gekrümmten Weichenkurven und der beim Durchfahren an der Zungenspitze für die Fahrzeuge unvermeidlich entstehenden starken

Stöße sich gegen dieselbe erklären, und mit der Mehrzahl der Bahnverwaltungen zugleich der Ansicht sind, daß englische Weichen der bisherigen Konstruktion mit nicht zu spitzer Kreuzungsneigung auch ferner unbedenklich zu verwenden seien.

Liegen auch zur Zeit über die Verwendung solcher Weichen noch nicht so ausreichende Erfahrungen vor, um ein endgültiges Urtheil über dieselben abgeben zu können, so kann doch konstatirt werden, daß bei guter Ausführung und Unterhaltung diese Weichen unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht beim Rangiren sich im Allgemeinen gut bewährt haben und daß bei gehöriger Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des betreffenden Bahnhofes ihrer ferneren Verwendung in Haupt- und Nebengeleisen ein Hinderniß nicht entgegenstehen dürfte.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt der ꝛc. in der Anlage ein Exemplar der im Auszuge zusammengestellten Aeußerungen der Bahnverwaltungen über die Konstruktion und Anwendung der englischen Weichen zugehen läßt, giebt dasselbe der Erwartung Ausdruck, die Bahnverwaltungen werden mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes demselben auch fernerhin ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Einer weiteren Berichterstattung über die gemachten Erfahrungen wird zum 1. Juli 1878 entgegengesehen.

Berlin W., den 24. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An

sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands exkl. Bayerns.

Am 29. d. M. wird der Betrieb auf der zur Muldenthal-Eisenbahn gehörigen, 20,9 Kilometer langen Bahnstrecke Penig-Rochlitz mit den Stationen Penig, Amerika, Rochsburg, Lunzenau, Wechselburg, Steudten und Rochlitz eröffnet werden.

Die Bahnstrecke hat in Penig und Rochlitz Anschluß an die Sächsische Staatsbahn.

Berlin W., den 29. Mai 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

8. Post- und Telegraphen-Wesen.

Packetverkehr mit Ostindien.

Die Zollverhältnisse machen es nöthig, daß bei Packetsendungen nach Ostindien, welche der Post zur Beförderung übergeben werden, der Inhalt nicht allein in den zugehörigen Zolldeklarationen, sondern übereinstimmend auch auf den Begleitadressen, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sei.

Berlin W., den 20. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Im Kursbüreau des General-Postamts ist eine Post- und Eisenbahnkarte von dem Deutschen Reich in zwölf Blättern, Maßstab 1 : 600.000, neu bearbeitet worden.

Die Karte enthält außer den Eisenbahnen und den zu Postverbindungen benutzten Wegen in Deutschland und den angrenzenden Ländern auch die sonst vorhandenen Verkehrsstraßen, sämmtlich mit Angabe der Entfernungen von Postanstalt zu Postanstalt in Kilometern.

Der Erlaßpreis für ein vollständiges Exemplar der Karte, welche direkt vom Kursbüreau des General-Postamts, sowie durch Vermittelung der Postanstalten oder im Wege des Buchhandels bezogen werden kann, beträgt 24 Mark. Einzelne Blätter werden mit 2 Mark für das Stück abgegeben.

Berlin W., den 23. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Briefsendungen nach der Levante.

Die Beförderung von Briefsendungen nach: Beirut, Damascus, Jaffa, Jerusalem, Caifa, Smyrna und Trapezunt kann zur Zeit auf den in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Wegen stattfinden:

Briefsendungen nach:	finden Weiterbeförderung von:	Die Briefsendungen müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden:
Beirut, Damascus, Jaffa, Jerusalem.	Triest jeden 2. Freitag (2. 16. Juni u. s. w.) 12 U. Abends.	jeden 2. Donnerstag (1. 15. Juni u. s. w.) 9 U. Vormittags.
	Brindisi jeden Montag 5 U. früh.	jeden Freitag 2 U. Nachmittags.
	Neapel jeden 2. Dienstag (6. 20. Juni u. s. w.) Vormittags.	jeden 2. Sonnabend (3. 17. Juni u. s. w.) 2 U. Nachmittags.
	Konstantinopel jeden 2. Donnerstag (8. 22. Juni u. s. w.) 4 U. Nachmittags.	jeden 2. Sonntag (4. 18. Juni u. s. w.) 11 U. Abends.
Caifa.	Triest jeden 2. Freitag (2. 16. Juni u. s. w.) 12 U. Abends.	jeden 2. Donnerstag (1. 15. Juni u. s. w.) 9 U. Vormittags.
	Brindisi jeden 2. Montag (5. 19. Juni u. s. w.) 5 U. früh.	jeden 2. Freitag (2. 16. Juni u. s. w.) 2 U. Nachmittags.
	Konstantinopel jeden 2. Donnerstag (8. 22. Juni u. s. w.) 4 U. Nachmittags.	jeden 2. Sonntag (4. 18. Juni u. s. w.) 11 U. Abends.
Smyrna.	Triest jeden Sonnabend 2 U. Nachmittags.	jeden Donnerstag 9 U. Vormittags.
	Konstantinopel jeden 2. Donnerstag (8. 22. Juni u. s. w.) 4 U. Nachmittags.	jeden 2. Sonntag (4. 18. Juni u. s. w.) 11 U. Abends.
Trapezunt.	Konstantinopel jeden Montag 2 U. Nachmittags und jeden Freitag 12 U. Mittags.	jeden Mittwoch und jeden Sonntag 11 U. Abends.

Es empfiehlt sich, Briefe nach den genannten Orten möglichst zeitig zur Post zu liefern, damit auch bei etwaigen Störungen in dem Gange der Eisenbahnzüge zc. die Ankunft an den bezüglichen Hafenorten noch vor Abgang des betreffenden Dampfschiffs erfolge; auch ist es räthlich, auf den Briefen denjenigen der vorgenannten Hafenorte zu bezeichnen, über welchen die Beförderung gewünscht wird.

Berlin W., den 24. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel:	um 12 Uhr 30 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.
Ankunft in Korsoer:	am nächsten Morgen nach 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.
Abgang aus Korsoer:	um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen.
Ankunft in Kiel:	am nächsten Morgen nach 5 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Hamburg.

Linie Stralsund-Malmoe.

Die Fahrten finden vom 1. Mai bis Ende September in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund jeden Montag, Mittwoch und Freitag, aus Malmoe jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Stralsund:	mit Tagesanbruch.
Ankunft in Malmoe:	an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe:	1 Uhr früh.
Ankunft in Stralsund:	an den betreffenden Tagen Vormittags zum Anschluß an den 12 Uhr 45 Minuten nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck:	gegen 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges von Berlin.
Ankunft in Kopenhagen:	am folgenden Tage gegen 8 Uhr Morgens.
Ankunft in Malmoe:	Mittags, zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.
Abgang aus Malmoe:	Vormittags.
Abgang aus Kopenhagen:	Nachmittags.
Ankunft in Lübeck:	Morgens zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin bez. Hannover.

Linie Stettin-Kopenhagen.

Die Fahrten finden vom 3. Juni ab zweimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stettin:	Jeden Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags 1½ Uhr.
Ankunft in Kopenhagen:	Donnerstag und Sonntag, Morgens 5 Uhr.
Abgang aus Kopenhagen:	Jeden Montag und Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr.
Ankunft in Stettin:	Dienstag und Freitag, Morgens 6 Uhr.

Linie Rostock-Nykjöbing.

Die Fahrten finden bis zum Schluß der Fahrperiode dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Rostock am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Rostock:	Vormittags gegen 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg 2c.

Ankunft in Nykjöbing:	an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Kopenhagen.
Abgang aus Nykjöbing:	Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Kopenhagen.
Ankunft in Rostock:	an den betreffenden Tagen Abends zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hamburg, Berlin ꝛc.

Berlin W., den 26. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

9. Heimath-Wesen.

Beschlußfähigkeit der Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Von einem preußischen Bezirks-Verwaltungsgerichte ist die Ansicht aufgestellt worden, daß bei Erlaß von Erkenntnissen die Anwesenheit auch nur eines ernannten Mitgliedes genüge, sobald alle drei gewählten Mitglieder gegenwärtig seien. Diese Auffassung hat das Bundes-Amt für das Heimathwesen (Erkenntniß vom 18. März 1876 in Sachen Alt-Landsberg contra Magdeburg) aus folgenden Gründen für unrichtig erklärt:

„An der Sitzung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Magdeburg vom 19. November 1875, in welcher das den Kläger abweisende Erkenntniß erlassen worden ist, haben, außer dem ernannten Verwaltungsbeamten, die drei von der Provinzialvertretung gewählten Mitglieder theilgenommen. In dem Tenor des Erkenntnisses werden zwar, außer dem Verwaltungsbeamten, nur zwei gewählte Mitglieder als Theilnehmer aufgeführt; das Sitzungsprotokoll ergiebt aber, ebenso wie eine darüber besonders erforderte amtliche Auskunft, daß, wie bemerkt, die drei gewählten Mitglieder anwesend waren. Das richterliche Mitglied hat an der erlassenen Entscheidung nicht theilgenommen.

Da die in Rede stehende Sache noch vor dem 1. Oktober 1875 anhängig gemacht worden ist, so ist, — gemäß §. 82 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, Preußische Gesetzsammlung Seite 375 flg. —, die Frage, ob in vorstehend erwähnter Weise das Bezirks-Verwaltungsgericht als beschlußfähig zu betrachten? nach §. 41 flg. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (a. a. O. Seite 130 flg.), in Verbindung mit §. 188 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (a. a. O. S. 661 flg.) zu beurtheilen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen war die gedachte Frage zu verneinen und demgemäß das Erkenntniß vom 19. November 1875 für nichtig zu erachten.

Nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871 besteht die Deputation für das Heimathwesen — jetzt das Bezirks-Verwaltungsgericht — aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Der §. 42 des allegirten Gesetzes bestimmt sodann:

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Wenn der allegirte §. 42 hiernach für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der beiden

ernannten Beamten und (wenigstens) noch eines ferneren, gewählten Mitgliedes für genügend erklärt, so ergiebt sich daraus unmittelbar, daß nach der Absicht des Gesetzes irgend eine andere Zusammensetzung der Deputation resp. des Verwaltungsgerichts nicht genügen, daß also die Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder unter allen Umständen erforderlich sein sollte.

Aus dem zweiten Satze des §. 42: „Sind vier Mitglieder anwesend ꝛc. ꝛc." läßt sich keineswegs entnehmen, — wie das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Magdeburg vermeint — daß in dem dort erwähnten Falle, d. h. wenn nicht bloß drei Mitglieder anwesend sind, die Anwesenheit nur eines ernannten Mitgliedes gleichwohl für ausreichend habe erklärt werden sollen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Gesetzgeber sich anders ausgedrückt haben würde, wenn dies in seiner Absicht gelegen hätte. Der erste Satz des §. 42 handelt von der Beschlußfähigkeit der Deputation, der zweite Satz von der Art der Beschlußfassung. Der zweite Satz will die Eventualität abschneiden, daß bei sich ergebender Stimmengleichheit der Vorsitzende ein Ausschlag gebendes, doppeltes Stimmrecht ausüben könnte; es hat ihm aber fern gelegen, zu bestimmen, daß bei Anwesenheit aller drei gewählten Mitglieder, das eine oder das andere der ernannten Mitglieder für entbehrlich erachtet werden könne. Für eine solche Absicht spricht auch nicht der Umstand, daß nunmehr allerdings der Erfolg eintreten kann, daß das eine der beiden ernannten Mitglieder, weil das jüngste dem Lebensalter nach, an der Abstimmung keinen Antheil nehmen darf. Schon der §. 188 unter 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 läßt erkennen, daß dem Gesetzgeber diese Möglichkeit nicht verborgen geblieben ist; wenn derselbe bestimmt, daß der Vorsitzende an der Abstimmung immer theilnehmen soll, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind, — so ist daraus zu entnehmen, daß eben nur der Vorsitzende, auch wenn er dem Lebensalter nach der jüngste ist, vor der Möglichkeit, lediglich ein konsultatives Votum zu haben, hat bewahrt werden sollen. Ueberdies aber ergiebt der Bericht der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Nr. 109 der Drucksachen S. 25) direkt, daß die Anwesenheit, insbesondere des richterlichen Mitgliedes für unbedingt erforderlich selbst dann betrachtet worden ist, wenn dieses Mitglied das an Jahren jüngste sein sollte. Es heißt dort nämlich: „Hinsichtlich des letzteren", — des in den §. 42 übergegangenen — „Vorschlages wurde zwar das Bedenken hervorgehoben, daß in einem solchen Falle auch das richterliche Mitglied bei der Abstimmung ausscheiden könne; indeß dieser Einwand wurde nicht für zutreffend erachtet, da nicht allein die Abstimmung entscheidend sei, sondern auch die sachverständige Berathung entscheidenden Einfluß auf die Abstimmung des Kollegii gewinnen könne und jedenfalls durch die Theilnahme des juristischen Mitgliedes an der Berathung auch die Erörterung des Rechtspunktes gewahrt sei. Es sei jedenfalls vorzuziehen, selbst den richterlichen Beamten bei der Abstimmung einmal ausscheiden zu lassen, als dem Vorsitzenden zwei Stimmen zu geben ꝛc."

In Sachen Stralsund contra Prohn hat ferner das Bundes-Amt in dem Erkenntnisse vom 29. April 1876 festgestellt, daß bei Anwesenheit von vier Mitgliedern stets das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied des Verwaltungsgerichts sich der Abstimmung zu enthalten habe. Die Gründe lauten:

Von den vier bei der Berathung des angefochtenen Erkenntnisses und der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichts hat sich, wie in den Motiven bemerkt, nicht das dem Lebensalter nach jüngste aller Mitglieder, sondern das jüngste der beiden erwählten Mitglieder der Abstimmung enthalten. Es fragt sich daher zuvörderst, ob die Beschlußfassung über das demnächst verkündigte Urtheil eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende war, eine Frage, welche von Amtswegen geprüft werden muß, indem bei verneinender Beantwortung derselben das Urtheil sich als nichtig wegen Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift darstellt.

Die zur Anwendung kommende Gesetzesbestimmung ist im §. 42 des Gesetzes vom 8. März 1871 enthalten, dessen Dispositionen für das Verfahren in gegenwärtiger Streitsache noch maßgebend sind, da dieselbe vor dem 1. Oktober 1875 anhängig wurde (§. 82 des Gesetzes vom 3. Juli 1875) und lautet:

> Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Der Wortlaut des zweiten Satzes ist kaum anders zu verstehen, als dahin, daß in dem vorausgesetzten Falle das jüngste aller Mitglieder sich der Abstimmung enthalten soll, da ein Unterschied zwischen gewählten und ernannten Mitgliedern nicht gemacht wird. Die von dem ersten Richter vertretene Auslegung, daß das dem Lebensalter nach jüngste der gewählten Mitglieder sich der Abstimmung zu enthalten habe, findet eine Stütze nur in dem ersten Satze des Paragraphen, wenn man davon ausgeht, daß der Gesetzgeber die Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder gerade zu dem Zwecke vorgeschrieben und als unentbehrlich für die Beschlußfähigkeit bezeichnet habe, damit dieselben auch bei der Beschlußfassung ihre Stimmen abgeben. Diese Intention des Gesetzgebers ist indessen nicht nachweisbar, vielmehr ergiebt der Bericht der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Berathung des Gesetzes vom 8. März 1871 das Gegentheil. (Vergl. Nr. 109 der Drucksachen S. 25.)

---

10. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen russischen Vize-Konsul in Kopenhagen, Relander, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Kaiserlich russischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

Dem Herrn John M. Wilson ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Sitze in Hamburg ertheilt worden.

Dem Herrn Eduard Friedrich Weber ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als hawaiischer Konsul mit dem Sitz in Hamburg ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 9. Juni 1876. № 23.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der ferneren Verbreitung der zu Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Zeitung; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . Seite 313
2. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Appenweier-Offenau. 314
3. Marine und Schiffahrt: Beginn von Seesteuermanns-Prüfungen 315
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 315
5. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der bis Ende Mai 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 315
6. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende April 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 318
7. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. 322

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend

das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Zeitung.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Strafgerichts zu Bremen vom 25. April und 5. Mai 1876 gegen die Nummern 25 und 26 der in Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Wochenschrift vom 25. März, beziehungsweise 1. April 1876 Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung dieser Wochenschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Juni 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

1. der Schneidergeselle Hannes Herzkowicz aus Kutno (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 60 Jahre alt,
2. die Arbeiter
   a) Franz Szeszol, 30 Jahre alt,
   b) Wranek Starzyk, 32 Jahre alt,

   beide aus Stara-Jaszczopka in Oesterreich,
   durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom (zu 1) 22., (zu 2) 27. Mai d. J.,
3. der Müller Johann Jakob van Opbergen aus Venray (Bezirk Roermonde in den Niederlanden), 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 18. Mai d. J.,
4. Louis Chagourin, gebürtig aus Verney (Departement Seine-et-Marne in Frankreich), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 23. Mai d. J.,
5. der Brettschneider Franz Delaye, geboren am 20. Februar 1824 zu Richecourt (Departement der Maas in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 22. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. d. M. ist die in Appenweier an die Badische Staatsbahn anschließende, 19 Kilometer lange Bahnstrecke Appenweier-Oppenau, deren Betriebsführung die Verwaltung der ersteren übernommen hat, mit den Stationen Zusenhofen, Oberkirch, Lautenbach, Hubacker und Oppenau für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 4. Juni 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen wird bei den Navigationsschulen

1)	in Barth	am	17. Juli d. J.,
2)	= Stralsund	=	28. Juli d. J.,
3)	= Grabow a. O.	=	10. August d. J.,
4)	= Danzig	=	17. August d. J.,
5)	= Pillau	=	29. August d. J. und
6)	= Memel	=	6. September d. J.

begonnen werden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Gengenbach im Hauptamtsbezirk Lahr ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

5. Finanz-Wesen.

Vom 24. bis 31. Mai 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	1.412.448	Mark	für	71.830	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	23.936.670	„	„	1.760.468	„
Zusammen	für	25.349.118	Mark	für	1.832.298	Mark.

Nachweisung der bis Ende Mai 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1.	2.	3.		4.	
	Bezeichnung der Staaten.	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				Bemerkungen.
	a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.				a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
59.087.994	69.701.780	00	2	92	—	—	2.298.735	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
35.260.536	14.197.535	00	1	95	14.041.999	37	—	—	492.976	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424½	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.904.000	1.631.985	00	3	18	848.007	88	—	—	34.000	00	
1.731.000	837.400	00	1	47	595.732	35	—	—	46.000	00	
2.364.000	283.775	00	4	50	1.386.813	67	—	—	24.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.415.166	415.860	00	3	88	666.201	41	—	—	27.756	00	
1.698.000	510.130	00	4	20	791.910	53	—	—	68.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
900.000	260.515	00	1	97	426.322	02	—	—	40.000	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
178.960.220½	117.701.195	00	70	00	52.863.559	43	2.298.735	00	2.026.382	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:

1. in 11.285.401 Abschnitten à 5 Mark = ... 56.427.005 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „

sind 117.701.195 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:

4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 390.000 Abschnitte à 5 Mark = 1.950.000 Mark
   300.000 „ à 20 „ = 6.000.000 „
   880.000 „ à 50 „ = 44.000.000 „

51.950.000 „

Zusammen 169.651.265 Mark.

6. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Juni 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	408.970	1.078.985	170.503	50	70.605	20	91.230	30	46.565	10	—	—	4.194	60
b) Hannover . .	—	—	—	370.875	—	128.206	00	87.241	00	—	—	8.000	00	—	—	—	—
c) Frankfurt .	—	—	—	547.435	—	116.770	00	40.807	40	—	—	32.645	90	3.908	46	—	—
d) München . .	—	1.400.000	—	—	—	187.000	00	88.000	00	37.500	00	8.900	00	—	—	3.080	00
e) Dresden . .	—	—	—	201.575	—	—	—	79.223	20	—	—	9.100	00	8.060	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	485.000	173.412	—	—	85.641	40	17.530	00	9.495	00	902	00	2.260	00
g) Karlsruhe . .	—	382.000	—	—	195.000	—	—	36.000	00	—	—	17.700	00	2.350	00	—	—
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	158.343	—	—	30.460	00	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	—	—	—	—	274.048	—	—	71.508	40	31.954	80	19.463	15	—	—	—	—
Summe 1.	—	1.782.000	—	2.013.875	1.879.768	602.479	50	588.486	60	178.215	10	151.869	15	15.210	46	9.534	60
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	502.582.720	102.707.220	131.527.260	11.903.585	30.496.598	10.268.764	50	4.349.943	40	2.349.156	90	2.753.255	40	1.503.545	70	1.096.945	10
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	12.366.795	10.451.575	3.510.363	00	2.771.503	00	887.775	40	1.076.756	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	1.281.500	11.135.124	3.187.721	50	1.994.847	00	2.319.449	70	1.326.367	40	1.277.505	48	460.093	88
d) München . .	104.174.700	34.900.380	482.115	8.138.725	17.817.572	2.984.075	50	6.742.816	80	2.987.871	40	1.038.623	60	452.874	00	291.242	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	3.804.270	7.885.314	834.035	50	1.418.811	60	1.600.571	30	782.604	10	322.258	08	152.698	22
f) Stuttgart .	46.318.820	25.474.520	—	2.413.105	16.173.931	1.216.193	00	3.812.825	20	1.907.570	40	837.615	10	382.479	50	259.048	90
g) Karlsruhe . .	21.401.360	15.370.840	—	2.269.730	12.036.866	1.558.029	50	2.056.828	60	1.330.861	90	832.724	05	412.180	80	191.058	06
h) Darmstadt .	16.766.380	8.770.860	—	911.075	5.744.916	255.884	00	809.089	00	951.002	90	75.177	35	150.567	92	70.288	04
i) Hamburg . .	39.942.260	5.646.880	38.615.630	2.158.735	3.268.034	1.668.988	50	1.324.831	80	1.873.687	80	908.625	20	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.081.597.160	321.871.680	170.625.005	45.247.520	135.009.950	25.486.065	00	25.179.496	40	16.507.947	70	9.633.748	50	5.496.329	18	3.028.818	87
Gesammt-Ausprägung . .	1.081.597.160	323.653.680	170.625.005	47.261.395	136.889.738	26.088.544	50	25.767.983	00	16.686.162	80	9.785.637	65	5.511.539	62	3.038.353	47
	1.405.250.840 Mark.			236.007.660 Mark 50 Pf.						26.471.800 Mark 45 Pf				8.549.893 Mark 09 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende April 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im April 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr		
	Zweithalerstücke	1.289.540	—	36.592.440	—	37.881.980	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	243.290	—	15.603.331	—	15.846.621	—		
	" " " " 1817/22	215.720	—	11.972.071	—	12.187.791	—		
	" " " " 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	" " " " von 1857 ab		—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	90	—	766	—	856	—		
	1/2 "	112	15	4.239	15	4.352	—		
	1/3 "	695.752	20	6.858.702	—	7.554.454	20		
	1/4 "	31	22½	1.053	7½	1.085	—		
	1/5 "	—	—	97	—	97	—		
	1/6 "	218.071	—	7.793.766	10	8.011.837	10		
	1/8 "	—	11¼	28	15	28	26¼	254.162.824	36
	1/12 "	14.066	20	44.747	27½	58.814	17½		
	1/15 "	30.000	—	58.411	16	88.411	16		
	1/30 "	272.103	—	1.458.561	22	1.730.664	22		
	1/60 "	12.021	20	58.755	28	70.777	18		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 " hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	122.776	—	550.265	20	673 041	20		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	4	18	415	5¾	419	23¾		
	1/6 " (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	3.113.580	6⅚	81.607.361	6¾	84.720.941	13 7/12		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	4.164.865	—	40.750.378	—	44.915.243	—		
	Einhalbguldenstücke	—	—	13.871.075	—	13.871.075	—		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	1.063.719	24	17.461.736	12	18.525.455	36	190.120.581	24
	Dreikreuzerstücke	359.449	24	2.778.954	12	3.138.403	36		
	Einkreuzerstücke	57.724	46	204.618	51	262.343	37		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	5.645.758	34	105.257.913	50	110.903.672	24		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	454.166.965	40

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im April 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag	—	—	13.100	—	13.100	—	454.166.965	40
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28⅓	396	28⅓		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen	—	—	17.818	26⅙	17.818	26⅙		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22½	2.637	22½	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22½	1.613	4[illegible]
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24½	537	24½		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—		1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	15	7.872	15		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.774	7[illegible]
	Zweischillingstücke	—	—	370	3	370	3		
	Einschillingstücke	1	20 7/12	41.534	3	41.535	23 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	20⅔	56	20⅔		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	25⅔	28	25⅔		
	Zusammen	1	20 7/12	68.256	16⅓	68.258	6 11/12		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	18	133.359	9	133.359	27	1.766.362	
	Zweischillingstücke	—	9	44.195	9	44.195	18		
	Einschillingstücke	—	12	299.947	13⅓	299.947	25⅓		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21½	6.810	21½		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15⅓	1.495	15⅓		
	Zusammen	1	9	588.786	2⅙	588.787	11⅙		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—	755.291	
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28½	3.042	28½		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen	—	—	251.763	28 5/12	251.763	28 5/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	458.566.319	

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im April 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10⅓	64.084	10⅓		
	Dreipfennigstücke	1.415	29⅚	504.235	25	505.651	24⅚		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.721	7⅓	91.721	7⅓		
	Einpfennigstücke	546	20	1.959	20	2.506	10		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie								
	preußisch-posen'sche							2.055.137	96
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24⅙	271	24⅙		
	ferner								
	Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	—	—	1	17½	1	17½		
	„ „ „ „ Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	„ „ „ „ Zweipfennigstücke	—	—	84	—	84	—		
	„ „ „ „ Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	1.416	20	14.166	20	15.583	10		
	Zusammen	3.379	9⅚	681.666	19 7/12	685.045	29⅓		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	12.654	33	205.258	26	217.912	59		
	Einhalbkreuzerstücke	15.148	03	51.576	53	66.724	56	544.924	94
	Einviertelkreuzerstücke	12.435	10	20.769	49	33.204	59		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	40.237	46	277.635	8	317.872	54		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18⅚	1.330	18⅚		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	18⅙	29	18⅙		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15½	3	15½	32.627	21
	Einpfennigstücke	—	—	89	24 7/12	89	24 7/12		
	Dreilinge	—	—	9.422	4 11/12	9.422	4 11/12		
	Zusammen	—	—	10.875	22	10.875	22		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.632.690	11
	Hierzu „ A.	—	—	—	—	—	—	458.566.319	61
	Summe	—	—	—	—	—	—	461.199.009	72

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Legationsrath von Alvensleben zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Bukarest,
den Legations-Sekretär Grafen von Bray zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Belgrad,
die Kaufleute Thos. W. Williams zu Nassau (New-Providence) und Freudenberg zu Colombo (Ceylon) zu Konsuln des Deutschen Reichs,
den Konsul Brüning in Tiflis zum Konsul des Deutschen Reichs in Bairut,
den bisherigen Vize-Konsul Feigel in New-York zum Konsul des Deutschen Reichs in Havana und
den Kaufmann Edw. F. Bird zu Gloucester zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Den Kaiserlichen Konsuln Bismarck in Tientsin und Krauel in Amoy, sowie dem Kaiserlichen Vize-Konsul Hagen in Chefoo ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Juni 1876. | № 24.

Inhalt:
1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der ferneren Verbreitung der zu London unter dem Namen „Wperiod" erscheinenden periodischen Druckschrift; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 323
2. Finanz-Wesen: Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank durch den Staatsminister Hofmann; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1876; — Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1876 324
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 328
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der den Direktiv-Behörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten; — Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Mai 1876 329
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 335
6. Post- und Telegraphen-Wesen: Postverbindung mit Helgoland; — Fahrpostverkehr mit Großbritannien und Irland 336
7. Konsulat-Wesen: Ernennung rc. 337

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu London unter dem Namen „Wperiod" in russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr. vom 1. März und 11. Mai 1876 gegen die Nummern 1, 4, 5 und 25 der zu London unter dem Namen „Wperiod" („Forward") erscheinenden periodischen Druckschrift Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von 2 Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Juni 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns;

1. der Bäckergeselle Josef Wisinski aus Radzk in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 1. Juni d. J.,
2. der Kupferschmiedegeselle August Traubenstein, geboren und ortsangehörig zu Rypchen (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 1. Juni d. J.,
3. der Schlossergeselle Karl Ertel aus Nieder-Heidisch (Bezirk Grulich in Böhmen), 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 25. April d. J.,
4. die Zigeuner-Familie Nikolits, und zwar
   Josef, 30 Jahre alt,
   Maria, 45 " "
   Stefan, 25 " "
   Jura, 15 " "
   Marianne, 40 " "
   aus Groß-Bacz in Ungarn, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 5. April d. J.,
5. der Drahtbinder Andreas Sebo Krajcsy aus Chumecz (Komitat Trencsin in Ungarn), 39 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 24. Mai d. J.,
6. der Kesselflicker Nikolai Radal (auch Radul genannt), gebürtig aus Becskerek (Komitat Torontal in Ungarn), 45 Jahre alt, — dessen Ehefrau Marie, geb. Kaldaresch, 35 Jahre alt, und dessen Tochter Marie, 15 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 18. Mai d. J.,
7. der Erdarbeiter Andreas Picard, geboren am 13. April 1816 zu St. Nicolas (Departement Isère in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 30. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben auf Grund des §. 26 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 für die Dauer der Abwesenheit des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck zum Stellvertreter desselben in der Leitung der Reichsbank

den Präsidenten des Reichskanzlers-Amts, Staatsminister Hofmann

zu ernennen geruht.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	47.798.252	18.449	47.779.803	48.117.564	— 337.761
Rübenzuckersteuer	25.812.747	6.074.653	19.738.094	10.010.998	+ 9.727.096
Salzsteuer	12.096.700	—	12.096.700	12.128.321	— 31.621
Tabackssteuer	696.707	70.897	625.810	467.194	+ 158.616
Branntweinsteuer	25.469.071	3.073.824	22.395.247	23.380.678	— 985.431
Uebergangsabgaben von Branntwein	52.620	—	52.620	46.282	+ 6.338
Brausteuer	8.259.592	43.106	8.216.486	8.013.341	+ 203.145
Uebergangsabgaben von Bier	381.485	—	381.485	372.496	+ 8.989
Summe	120.567.174	9.280.929	111.286.245	102.536.874	+ 8.749.371

Anmerkung. Die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für den Monat Mai 1876 sind noch nicht mit nachgewiesen.

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30 April 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30 April 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	119.996	12.000	659.385	— 17.240	35.369	— 67.970	189.027	+ 49.413	71.287	— 6.717	739	— 270	1.052.434	+ 25.195	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.711	— 61	1.042	— 120	2.869	— 67	2.366	— 157	—	—	11.796	— 285	224
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.768	— 88	1.237	+ 12	402	— 15	4.473	+ 27	49	— 11	11.441	— 87	386
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	1.879	— 187	1.071	+ 63	25	— 29	486	— 29	390	— 53	6.604	— 298	632
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.155	— 163	811	— 186	772	+ 55	4.387	— 59	97	— 105	11.161	— 272	365
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.352	— 216	1.188	— 32	38	— 34	706	— 184	—	—	6.803	— 434	610
7	Hannoversche Bank	12.000	694	8.272	— 956	4.373	— 104	3.371	— 21	4.419	+ 328	1.210	— 371	30.066	— 1.020	1.137
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	86	11	— 1	—	—	—	—	446	— 22	747	+ 19	2.004	— 14	—
9	Frankfurter Bank	17.142	3.429	23.330	— 1.427	8.482	+ 708	9.365*	— 1.244	2.969	+ 1.850	108	— 72	56.344	— 893	1.732
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	58.446	+ 741	23.792	+ 394	1.533	+ 171	109	— 24	2.243	+ 247	69.831	+ 1.135	1.272
11	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	55.893	— 3.295	14.200	— 2.416	529	— 1.112	14.855	+ 487	1.443	— 12	105.719	— 3.932	2.810
12	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.828	— 14	944	— 210	2.236	+ 120	34	+ 2	70	+ 3	8.283	+ 111	156
13	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	99	— 21	79	— 6	2.853	+ 289	174	+ 86	4.191	+ 369	273
14	Württembergische Notenbank	9.000	217	20.662	— 624	7.162	— 1.021	526	+ 194	—	—	454	+ 37	30.959	— 393	1.251
15	Badische Bank	9.000	1.349	18.344	— 1.879	6.742	— 372	442*	— 731	9.000	—	479	+ 44	38.614	— 2.566	1.310
16	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	22.196	— 1.925	8.464	— 875	225*	— 428	—	—	659	+ 91	46.870	— 2.262	1.571
17	Rostocker Bank	6.000	600	1.128	— 194	286	— 428	981	+ 91	7.363	— 28	502	—	16.574	— 131	186
18	Braunschweigische Bank	10.500	451	4.524	— 580	1.793	— 450	5.071	+ 299	5.494	— 236	213	— 82	26.253	— 549	681
19	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.893	— 352	736	— 81	1.257	— 5	3.034	+ 713	272	— 28	9.097	+ 328	149
20	Bremer Bank	16.607	676	7.640	— 810	2.721	— 1.302	354*	— 5	27.109	— 9	8	+ 6	52.394	— 818	970
	Zusammen	282.759	27.910	896.927	— 29.221	120.512	— 74.412	219.101	+ 46.646	161.589	— 2.779	10.158	— 471	1.598.444	+ 13.184	15.915

Bemer

Zu 9*: Darunter 198.600 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 11*: Darunter 627 M. sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15*: Darunter 89.365 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

banken Ende Mai 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten verglichen mit Ende April 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. April 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1876.	Wechsel.	Gegen 30. April 1876.	Lombard.	Gegen 30. April 1876.	Effekten.	Gegen 30. April 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1876.	Laufende Nummer.
563,559	+ 42.123	42 921	+ 862	17.536	+ 7.745	361.818	— 17.406	45,884	— 5.153	205	+ 182	34.309	— 687	1.066 232	+ 27.646	1
1.165	— 68	7	— 9	497	+ 136	7.209	— 142	2,403	— 54	665	— 121	—	—	11,946	— 258	2
1.210	+ 43	18	+ 10	303	— 153	9.451	+ 134	503	— 70	—	—	191	— 34	11.678	— 70	3
680	— 112	28	+ 10	100	— 148	4.863	— 65	849	— 11	—	— 21	183	+ 66	6,703	— 281	4
1 078	— 14	—	—	266	+ 37	8.643	— 156	825	— 136	230	— 42	321	+ 53	11.363	— 258	5
[illegible]	— 54	1	—	209	— 130	4.325	— 252	957	+ 21	—	—	481	— 2	6 927	— 418	6
3.672	— 544	61	+ 4	166	— 312	15.041	— 1.248	1.934	+ 17	826	+ 52	8.366	+ 1.011	30.066	— 1.020	7
28	+ 14	10	— 1	7	—	254	+ 5	116	— 13	864	— 3	1.676	— 17	2.955	— 15	8
11.660	— 2.102	579	+ 136	2.609	— 169	30.790	+ 852	4,746	+ 377	3.636	— 34	2 859	+ 93	56,879	— 847	9
32.309	+ 1.419	63	— 268	2.252	— 804	31.694	+ 722	1.972	— 168	68	+ 44	1.443	+ 190	69.831	+ 1.135	10
33.183	— 1.383	239*	+ 57	8.271	+ 447	46.755	— 6.449	7.849	+ 58	668	+ 483	8.754	+ 2.854	105.719	— 2 932	11
1.113	— 24	11	+ 6	760	+ 214	3.531	+ 2	1.909	— 108	345	+ 27	614	— 7	8.283	+ 111	12
263	+ 33	6	— 2	142	— 10	2.262	+ 368	202	— 11	33	—	163	— 9	4.191	+ 269	13
13.058	+ 126	70	+ 47	372	+ 224	15.968	— 1.050	564	— 62	—	—	927	+ 222	30.959	— 393	14
11.218	— 1.524	66	+ 29	318	— 11	20 555	— 1.252	1.994	— 50	306	— 327	4.157	+ 569	38.614	— 2.566	15
13.302	— 1.414	14**	+ 4	416	+ 260	17.339	— 3.256	2.470	— 38	7.569	— 2	5.766	+ 2.086	46.876	— 2.262	16
700	+ 110	126	+ 122	4	+ 2	2.059	— 436	7.499	+ 50	1.298	—	2.976	+ 108	16.674	— 44	17
2.408	— 33	40	+ 24	263	— 71	13.876	— 202	1.914	— 77	—	—	7.764	— 243	26.285	— 602	18
1.048	— 97	2	— 4	106	— 170	2.214	— 169	1.689	— 8	814	+ 623	2.328	+ 157	9.202	+ 332	19
4.044	+ 4	62	+ 40	813	+ 448	39.202	— 1.279	5.217	— 286	1.909	+ 156	1.863	+ 186	53.110	— 731	20
696.652	+ 36.503	44.337	+ 1.067	35.460	+ 7.635	640.969	— 31.280	91.498	— 5.721	19.436	+ 997	86.141	+ 6.695	1.614.493	+ 15.896	

kungen.

Zu 16*: Darunter 176.070 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.
**: Darunter 600 *M.* Landes-Papiergeld.
Zu 20*: Darunter 104.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 10. Juni 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 4. bis 10. Juni 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.						Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	527.420	474.509	144.650	50	88.969	60	59.843	80	—	—	9.972	10	6.320	00
b) Hannover . .	—	—	—	371.240	—	122.507	00	64.814	00	7.500	00	7.500	00	—	—	—	—
c) Frankfurt .	—	—	—	381.685	—	71.938	00	51.691	80	—	—	—	—	9.934	46	2.249	77
d) München . . .	—	—	—	—	—	148.000	00	84.000	00	27.000	00	14.800	00	1.480	00	3.040	00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	96.902	50	77.500	00	—	—	6.600	00	4.600	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	130.506	31.536	00	67.569	00	14.410	00	4.500	00	3.154	00	1.732	00
g) Karlsruhe . .	—	—	—	127.000	117.000	—	—	31.000	00	—	—	15.600	00	3.550	00	—	—
h) Darmstadt. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.000	00	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg . .	488.800	—	488.800	—	175.299	—	—	40.466	20	37.593	50	16.092	10	—	—	—	—
Summe 1.	488.800	—	488.800	1.407.345	897.314	615.731	00	506.010	60	166.347	30	65.092	10	32.690	56	13.361	77
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin . . .	502.562.720	102.707.220	131.527.260	12.312.555	51.375.583	10.439.268	00	4.420.518	60	3.440.387	20	2.799.740	50 *)	1.503.545	70	1.101.139	70
b) Hannover . .	123.760.140	52.677.280	—	12.737.670	10.451.575	3.638.569	00	2.858.744	00	887.775	40	1.084.756	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt . .	175.907.220	58.957.220	—	1.828.955	11.135.124	3.304.491	50	1.935.654	40	2.319.449	70	1.361.013	30	1.281.413	94	460.093	88
d) München . .	104.174.700	36.300.380	482.115	8.138.725	17.817.572	3.171.075	50	6.830.816	80	2.323.371	40	1.047.323	60	452.874	00	294.322	13
e) Dresden . .	50.243.560	17.366.480	—	4.005.845	7.885.314	834.035	50	1.495.031	80	1.600.571	30	791.704	10	330.308	08	152.698	22
f) Stuttgart .	46.818.820	25.474.520	—	2.898.105	16.347.343	1.218.193	00	3.898.466	60	1.925.100	40	847.110	10	383.381	50	261.308	80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	15.752.840	—	2.269.730	12.231.866	1.558.039	50	2.092.828	60	1.330.861	90	850.424	05	414.530	60	191.058	08
h) Darmstadt .	16.766.380	8.770.860	—	911.075	5.903.259	255.884	00	839.349	00	951.009	90	75.177	35	150.567	92	70.288	04
i) Hamburg . .	39.942.260	5.646.880	38.615.630	2.158.735	3.542.102	1.668.988	50	1.396.340	20	1.905.642	60	928.088	35	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.081.597.160	323.653.680	170.625.005	47.261.395	136.889.738	26.088.544	50	25.767.983	00	16.686.162	80	9.785.537	65	5.511.539	62	3.038.353	47
Gesammt-Ausprägung . .	1.082.085.960	323.653.680	171.113.805	48.668.740	137.787.052	26.704.278	50	26.273.993	60	16.852.510	10	9.850.629	75	5.544.230	18	3.051.715	24
	1.405.739.640 Mark.			239.434.064 Mark 10 Pf.						26.703.139 Mark 85 Pf.				8.595.945 Mark 42 Pf.			

*) Die Münzanstalt in Berlin hat die Ausprägungen an Fünfpfennigstücken in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J. um 100 Mark zu hoch beziffert.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der

auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs den Direktiv-Behörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten. (Nach dem Stande vom 1. Juni 1876.)

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Der Beamten Dienstkarakter &c.	Der Beamten Stationsort.
		I. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern.			
1.	Preußen.	Königliche Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig.	Keßler.	Kaiserlich deutscher Ober-Regierungs-Rath.	Königsberg.
2.	"	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.	Meisel.	Königlich sächsischer Ober-Zoll-Rath.	Stettin.
3.	"	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau.	Döring.	do.	Breslau.
4.	Preußen u. Anhalt.	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.	Dr. Weindel, vom 1. Juli 1876 ab Vierordt	Großherzoglich badischer Geheimer Finanz-Rath.	Magdeburg.
5.	Preußen, Lauenburg, Lübeck und Hamburg.	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona.	Emoan.	Königlich bayerischer Ober-Zoll-Rath.	Altona.
6.	Preußen u. Bremen.	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover.	Giller.	Großherzoglich hessischer Ober-Steuer-Rath.	Hannover.
	Oldenburg.	Großherzogliche Zoll-Direktion zu Oldenburg.			
	Braunschweig.	Herzogliche Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.			
7.	Preußen.	Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.	Schübeck.	Königlich bayerischer Ober-Zoll-Rath.	Köln.
	Luxemburg.	Königlich Großherzogliche Zoll-Direktion zu Luxemburg.			
8.	Bayern.	Königliche General-Zoll-Administration zu München.	von Motz.	Königlich preußischer Ober-Regierungs-Rath.	München.
9.	Sachsen.	Königliche Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	von Lessing.	Königlich preußischer Geheimer Regierungs-Rath.	Dresden.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienstkarakter 2c.	Stationsort.
10.	Preußen (Hohenzollern).	Königliche Regierung zu Sigmaringen.	Keller-Holl.	Königlich preußischer Geheimer Regierungs-Rath.	Karlsruhe.
	Württemberg.	Königliches Steuer-Kollegium zu Stuttgart.			
	Baden.	Großherzogliche Zoll-Direktion zu Karlsruhe.			
11.	Preußen.	Königliche Provinzial Steuer-Direktion zu Kassel.	Sick.	Königlich württembergischer Ober-Steuer-Rath.	Darmstadt.
	Hessen.	Großherzogliche Ober-Steuer-Direktion zu Darmstadt.			
12.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.	Großherzogliche Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin.	Schrader.	Königlich preußischer Ober-Regierungs-Rath.	Schwerin.
13.	Elsaß-Lothringen.	Kaiserliche Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i. E.	Fhr. v. Aufseß.	Königlich bayerischer Ober-Zoll-Rath.	Straßburg i. E.

II. Stations-Kontrolöre.

1.	Preußen.	Hauptämter zu Königsberg, Pillau, Proſtken und Johannisburg.	Kaiser.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Königsberg.
2.	"	Hauptämter zu Memel, Tilsit und Eydtkuhnen.	unbesetzt, vom 1. Juli 1876 ab Lutzenberger.	Königlich bayerischer Revisionsbeamter.	Tilsit.
3.	"	Hauptämter zu Danzig, Thorn, Neidenburg und Elbing.	Dunkhase.	Großherzoglich oldenburgischer Zoll-Inspektor.	Danzig.
4.	"	Hauptämter für ausländische und inländische Gegenstände zu Berlin und Hauptamt zu Frankfurt a./O.	Oertel.	Königlich sächsischer Zoll-Inspektor.	Berlin.
5.	"	Hauptämter zu Stettin, Swinemünde und Kolbergermünde.	unbesetzt.	—	Stettin.
6.	"	Hauptämter zu Stralsund und Wolgast. (Einstweilen auch Stettin und Swinemünde.)	Höher.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Stralsund.
7.	"	Hauptämter zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt O. S.	Hering.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Breslau.
8.	"	Hauptämter zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz.	Raabe.	Königlich sächsischer Zoll-Inspektor.	Schweidnitz.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienstkarakter rc.	Stationsort.
9.	Preußen und schwarzburgische Unterherrschaften.	Hauptämter zu Magdeburg, Halle, Halberstadt und Nordhausen, Fürstlich schwarzburgische Steuerämter zu Sondershausen und Frankenhausen.	Birnbaum.	Königlich sächsischer Zoll-Inspektor.	Magdeburg.
10.	Preußen.	Hauptämter zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning.	Kirn.	Königlich württembergischer Zoll-Inspektor.	Kiel.
11.	"	Hauptämter zu Flensburg, Schleswig, Tondern und Hadersleben.	unbesetzt.	—	Flensburg.
12.	"	Hauptämter zu Hannover, Hildesheim und Münden.	Herzog.	Königlich württembergischer Zoll-Inspektor.	Hannover.
13.	"	Hauptämter zu Harburg, Stade und Lüneburg.	Mann	Großherzoglich hessischer Zoll-Inspektor.	Harburg.
14.	"	Hauptämter zu Emden und Leer.	Stadler.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Emden.
15.	"	Hauptämter zu Frankfurt a. Main, Hanau, Biebrich und Oberlahnstein.	Stauffer.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Frankfurt a. Main.
16.	"	Hauptämter zu Aachen, Köln für ausländische und inländische Gegenstände, Düsseldorf, Malmedy und Elberfeld.	Wirthle.	Großherzoglich badischer Zoll-Inspektor.	Aachen.
17.	"	Hauptämter zu Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld und Neuß.	von Buri.	Großherzoglich hessischer Zoll-Inspektor.	Emmerich.
18.	Preußen.	Hauptämter zu Saarbrücken, Trier und Koblenz.	Groll.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Saarbrücken.
	Luxemburg.	Hauptzollamt Luxemburg.			
19.	Bayern.	Hauptämter zu München, Augsburg und Memmingen.	Altwasser.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	München.
20.	"	Hauptämter zu Hof, Bayreuth und Waldsassen. Königlich sächsisches Uebergangssteueramt zu Hof.	Irmler.	Königlich preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Hof.
21.	"	Hauptämter zu Pfronten und Lindau.	Lehmann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Lindau.
22.	"	Hauptämter zu Ludwigshafen a. Rh. und Kaiserslautern.	unbesetzt	—	Ludwigshafen a. Rh.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienstkarakter ꝛc.	Stationsort.
23.	Bayern.	Hauptämter zu Nürnberg, Fürth und Bamberg.	Wagemann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Nürnberg.
24.	„	Hauptämter zu Passau und Simbach.	Biesterfeld.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Passau.
25.	„	Hauptämter zu Waldmünchen, Furth a. Walde und Regensburg.	Dassau.	do.	Regensburg.
26.	„	Hauptämter zu Würzburg und Schweinfurt.	unbesetzt.	—	Würzburg.
27.	„	Hauptämter zu Rosenheim und Freilassing.	unbesetzt.	—	Rosenheim.
28.	Sachsen.	Hauptämter zu Dresden, Schandau und Pirna.	Meyer.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Dresden.
29.	„	Hauptämter zu Chemnitz, Freiberg, Annaberg und Marienberg.	Pichier.	do.	Chemnitz.
30.	„	Hauptämter zu Leipzig und Grimma.	Rest.	do.	Leipzig.
31.	„	Hauptämter zu Zwickau, Glauchau, Eibenstock und Plauen.	Boether.	do.	Zwickau.
32.	„	Hauptämter zu Zittau, Bautzen und Loebau.	Freytag.	do.	Zittau.
33.	Preußen (Hohenzollern). Württemberg	Salzsteueramt Stetten. Hauptämter zu Stuttgart, Heilbronn, Kannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen, Ulm und Heidenheim.	Hildebrandt.	Großherzoglich badischer Zoll-Inspektor.	Stuttgart.
34.	Baden.	Hauptämter zu Freiburg, Lahr und Lörrach.	Habrecht.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Basel.
35.	Württemberg. Baden.	Hauptämter zu Friedrichshafen, Spaichingen, Rottweil, Sulz und Waldsee. Hauptämter zu Konstanz und Ueberlingen und Ober-Einnehmerei Ludwigshafen.	Godbuhn.	do.	Konstanz.
36.	Baden.	Hauptämter zu Säckingen, Stühlingen und Randegg.	unbesetzt.	—	Waldshut.
37.	Baden.	Hauptämter zu Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.	Dr. Heine.	Königlich württembergischer Finanz-Assessor.	Mannheim.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienstkarakter 2c.	Stationsort.
38.	Hessen.	Hauptämter zu Mainz, Worms und Bingen.	Flitner.	Königlich preußischer Hauptamts Kontrolör.	Mainz.
39.	„	Hauptämter zu Darmstadt, Offenbach und Gießen.	Dahlström.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Darmstadt.
40.	Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz.	Hauptämter zu Rostock, Schwerin und Güstrow. Hauptamt zu Neubrandenburg.	Evers.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Rostock.
41.	Oldenburg.	Hauptämter zu Brake, Varel und Oldenburg.	Hoffmann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Oldenburg.
42.	Braunschweig.	Hauptamt zu Braunschweig.	von Mauderode.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Braunschweig.
43.	Preußen. Lauenburg. Lübeck.	Hauptämter zu Wandsbeck und Neustadt i. H. Hauptamt zu Lauenburg. „ „ Lübeck.	Groß.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Lübeck.
44.	Preußen. Bremen.	Hauptämter zu Sebaldsbrück und Geestemünde. Hauptamt zu Bremen.	Lossow.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Bremen.
45.	Preußen. Hamburg.	Hauptämter zu Ottensen und Itzehoe. Hauptamt zu Hamburg.	unbesetzt.	—	Hamburg.
46.	Elsaß-Lothringen.	Hauptämter zu Straßburg, Schirmeck und Kolmar.	Großschupff.	Königlich preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Straßburg i. E.
47.	„	Hauptämter zu Mülhausen, Münster und Altkirch.	Securius.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Mülhausen i. E.
48.	„	Hauptämter zu Metz, Diedenhofen und Saargemünd.	Freiherr von Hardenberg.	Großherzoglich badischer Zoll-Inspektor.	Metz.
49.	„	Hauptämter zu Saarburg und Hagenau.	Anders.	Großherzoglich mecklenburgischer Hauptamts-Kontrolör.	Saarburg i. L.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Mai 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M		Februar. M		März. M		April. M		Mai. M	
I. Im Reichs-Postgebiete.										
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95	11.725	60	13.220	30
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75	2.653	55	2.724	05
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15	10.402	95	11.762	80
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60	51.522	80	55.321	85
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00	3.814	80	4.304	25
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20	4.734	75	9.792	80
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05	12.017	05	11.725	50
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20	1.994	65	1.985	75
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25	4.828	90	4.829	35
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35	2.755	95	2.977	15
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45	21.166	70	21.434	00
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45	6.704	15	8.034	00
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15	7.355	25	7.289	25
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35	15.743	45	15.098	85
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70	6.996	10	6.636	35
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70	8.874	25	10.008	60
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20	6.026	85	5.825	85
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20	5.826	90	6.031	80
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45	1.801	20	1.719	95
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	69	5.236	85	5.377	45
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00	18.883	35	22.134	80
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35	3.469	60	3.756	60
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75	27.174	05	27.926	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50	17.824	15	16.110	65
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85	7.598	25	7.913	40
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45	3.486	95	3.704	35
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15	36.498	80	40.870	90
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40	2.189	15	2.231	00
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80	9.517	60	10.953	40
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85	30.019	30	31.514	65
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10	11.085	00	13.462	55
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60	3.897	10	4.947	80
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55	9.427	00	11.635	60
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05	2.544	10	2.187	30
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60	4.106	75	4.416	65
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05	4.146	90	4.201	90
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50	15.574	60	17.385	35
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55	63.956	25	68.253	85
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80	16.372	25	17.148	95
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65	3.559	50	3.468	80
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30	483.513	35	520.325	15
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95	31.630	20	34.632	45
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20	16.359	05	18.821	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45	531.502	60	573.778	80
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85	605.828	60	582.054	30
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00	573.162	00	570.009	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684 645	00	641.025	00	644.484	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.

**) Die Einnahme für die Monate Januar, Februar, April und Mai 1875 ist nachträglich berichtigt.

5. Heimath-Wesen.

Für die Beurtheilung der Frage, ob der Armenverband des Aufenthaltortes speziell des Dienstortes sich der ihm obliegenden Fürsorge widerrechtlich entzogen hat, ist nach einer Entscheidung des Bundes-Amtes vom 13. Mai 1876 in Sachen Buchholz contra Oldenstadt, ohne Erheblichkeit, wenn der Hülfsbedürftige auf eigenen Wunsch nach einem anderen Orte befördert worden ist. Die Gründe des Erkenntnisses lauten im Auszuge:

Dem ersten Richter muß darin vollständig beigetreten werden, daß der verklagte Armenverband des Dienstortes sich der ihm nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden Fürsorge für den in Buchholz hülfsbedürftig gewordenen K. ohne ausreichenden Grund entzogen hat, und deshalb zum Ersatze der in der Zeit vom 2. Juni bis 11. Juli 1875 vom Kläger aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten verpflichtet ist.

Das von dem Kreisphysikus zu Oldenstadt abgegebene Gutachten (Klaganl. III.) stellt die Hülfsbedürftigkeit des zc. K. zur Zeit seiner Ankunft in Oldenstadt (2. Juni 1875) und folgeweise auch zur Zeit seiner an demselben Tage erfolgten Entfernung aus Buchholz außer Zweifel, insofern K. durch einen Schlaganfall gelähmt, arbeitsunfähig und fast ganz der Sprache beraubt, nach Inhalt des Gutachtens nothwendig ärztlicher Behandlung und Krankenpflege bedurfte, welche ihm wegen seiner unbestrittenen Mittellosigkeit im Wege der Armenpflege zu theil werden mußte. Dieser Zustand des zc. K., welcher sich augenscheinlich nicht erst auf der Reise nach Oldenstadt ausgebildet hat, sondern bereits in Buchholz bestand, war auch dem Vorstande des verklagten Armenverbandes nicht unbekannt geblieben; denn K. stand im Dienste des Gemeindevorstehers und wurde von demselben eben deshalb entlassen, auch mit Reisegeld versehen, um in Oldenstadt die nöthige Pflege zu finden. Ob es der eigene Wunsch des Kranken war, nach Oldenstadt befördert zu werden, ob er transportfähig war, oder nicht, ist gleichgültig. Der Verbindlichkeit zu vorläufiger Fürsorge wird der Armenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, nicht etwa dadurch enthoben, daß der Hülfsbedürftige nach einem anderen Orte gebracht zu sein wünscht und die Reise ohne Gefahr unternehmen kann. Die gesetzliche Pflicht zu vorläufiger Fürsorge ist durch §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gerade deshalb dem Armenverbande des Aufenthaltsortes auferlegt, um die Weiterbeförderung (Abschiebung) des Hülfsbedürftigen zu verhüten, und es dauert diese Verpflichtung so lange fort, bis im Falle nicht vorübergehender Hülfsbedürftigkeit die Uebernahme durch den definitiv verpflichteten Armenverband geregelt ist, oder bis das Unterstützungsbedürfniß erlischt, ohne daß dem Wunsche des Hülfsbedürftigen eine Bedeutung gesetzlich zukommt. In demselben Verhältniß wie jeder zu vorläufiger Fürsorge verpflichtete Armenverband steht auch der Armenverband des Dienstortes, in dessen Bezirk das Unterstützungsbedürfniß hervortritt. Verklagter hat daher der ihm obliegenden Fürsorge sich widerrechtlich entzogen, selbst wenn K. ausdrücklich verlangte, nach Oldenstadt befördert zu werden. Ebensowenig kann darauf Gewicht gelegt werden, daß der Gemeindevorsteher nicht in dieser seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Dienstherr für die Entfernung des zc. K. aus Buchholz Sorge getragen haben will. Denn die Hülfsbedürftigkeit des Letzteren war offenbar auch zur amtlichen Kenntniß des Vorstehers gelangt, wenn er als Dienstherr dieselbe vor Augen hatte. Ließ der Armenverband in der Person seines Vorstehers gleichwohl dem hilflosen Unglücklichen keine Armenpflege angedeihen, so genügt dieses passive Verhalten zu der Feststellung, daß er sich der Fürsorgepflicht ohne Grund entzogen hat, mag auch die Weiterbeförderung des Kranken von dem Vorsteher als Privatperson und aus Privatmitteln bewerkstelligt worden sein.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postverbindung mit Helgoland.

Vom 10. Juni ab werden die regelmäßigen Dampfschifffahrten zwischen Hamburg und Helgoland aufgenommen; dieselben gestalten sich, wie folgt:

I. Richtung von Hamburg nach Helgoland.

Abgang von Hamburg: vom 10. bis 24. Juni jeden Sonnabend,
vom 25. Juni bis 9. September jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,
vom 10. bis 30. September jeden Donnerstag und Sonnabend,
außerdem am Sonnabend den 7. Oktober.

Die Abfahrt aus Hamburg ist:
in der Zeit vom 10. Juni bis 31. August
auf 9 Uhr Vormittags,
in der Zeit vom 1. September bis 7. Oktober
auf 8 Uhr Vormittags
festgesetzt.

II. Richtung von Helgoland nach Hamburg.

Abgang aus Helgoland: vom 11. bis 26. Juni jeden Montag,
vom 27. Juni bis 11. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag,
vom 12. September bis 2. Oktober jeden Montag und Freitag,
außerdem am Montag den 9. Oktober,
durchweg in den Morgenstunden.

Berlin W., den 29. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Fahrpostverkehr mit Großbritannien und Irland.

Sendungen nach Großbritannien und Irland, deren Inhalt aus Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Plattsilber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, können von jetzt ab auch im Werthe von mehr als 100,000 Franken (80,000 Mark) und zwar bis zum Betrage von 250,000 Franken (200,000 Mark) zur Beförderung auf dem Wege über Ostende angenommen werden.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 1. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Freiherrn von Soden zum Konsul des Deutschen Reichs in Canton zu ernennen geruht.

Dem Herrn William C. Fox ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Braunschweig ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Legationsrath von Alvensleben in Bukarest ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Zengg ist aufgehoben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

@Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 23. Juni 1876. № 25.

Inhalt:
1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 339
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung der Handels- und Schiffahrts-Verträge mit Italien . . . 340
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 340
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 341
5. Finanz-Wesen: Nachweisung über die bis zum 31. Mai 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 342
6. Militär-Wesen: Anerkennung der höheren Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld als berechtigt im Sinne der Wehrordnung. I. §. 90 2. b. 346
7. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Gießmannsdorf-Neiße 347
8. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zu Eheschließungen rc. 347

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind,

1. der Schuhmacher Johann Wasielewski, gebürtig aus Warschau, zuletzt wohnhaft zu Kaminiec in Russisch-Polen, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 6. Mai d. J.,
2. der Tagearbeiter Josef Oppotsch aus Weißwasser in Oesterreichisch-Schlesien, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 2. Mai d. J.,
3. der Perückenmacher Daniel Konrad Desausse, gebürtig aus Amsterdam in den Niederlanden, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 10. Juni d. J.,
4. der Handlanger Karl Michel, geboren und ortsangehörig zu Plainfaing (Departement der Vogesen in Frankreich), 24 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Franz Xaver Tribois, geboren und ortsangehörig zu Chambrai bei Corcieux (Departement der Vogesen in Frankreich), 35 Jahre alt,
6. der Kaufmann Anton Girardi, gebürtig aus Bettona in Italien, 27 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Roman Wittmer, geboren 1849 zu Nieder-Erlinsbach (Kanton Solothurn in der Schweiz),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens, zu 5 wegen Land-

streichens und Bettelns, zu 6 wegen Diebstahlversuchs, Landstreichens und Gebrauch eines falschen Namens, zu 7 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 3., 10. und (zu 6 und 7) 12. Juni d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Königlich italienische Regierung hat den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und den Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867 gekündigt. Die Wirksamkeit dieser Kündigung tritt mit dem 1. Mai 1877 ein.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Hofmann.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Herzoglich sachsen-meiningenschen Steueramte zu Salzungen ist die Befugniß zur Bierexport-Abfertigung ertheilt worden.

---

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 17. Juni 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 11. bis 17. Juni 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark	Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	12.468	777.475	314.372 50	160.797 80	114.314 80	22.970 50	— —	5.333 10
b) Hannover	—	—	—	531.025	—	—	107.167 00	53.000 00	18.783 00	11.500 00	— —	— —
c) Frankfurt	—	—	—	624.195	—	130.391	85.422 50	41.771 00	16.282 80	— —	5.110 64	4.255 15
d) München	—	—	—	131.000	—	—	94.000 00	70.500 00	26.400 00	11.700 00	2.220 00	2.460 00
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	82.000 00	50.000 00	25.800 00	9.800 00	3.250 00	— —
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	143.972	99.035 00	84.818 00	17.790 00	— —	3.904 00	2.036 00
g) Karlsruhe	—	—	—	386.000	—	—	— —	31.500 00	6.600 00	8.900 00	1.950 00	1.620 00
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	100.000	48.000 00	— —	— —	— —	— —	— —
i) Hamburg	—	—	—	332.515	—	119.094	— —	57.937 20	36.364 70	25.624 70	— —	— —
Summe 1.	—	—	—	2.005.035	12.468	1.270.932	829.997 00	550.324 00	262.335 30	90.495 20	16.434 64	15.704 25
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	12.839.975	—	52.050.092	10.584.118 50	4.509.518 20	3.500.231 00	2.799.740 50	1.513.517 80	1.107.459 70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	13.108.910	—	10.451.575	3.761.076 00	2.923.558 00	895.275 40	1.092.256 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	2.210.640	—	11.135.124	3.376.429 50	1.987.346 20	2.319.449 70	1.361.013 30	1.291.348 40	462.343 65
d) München	104.174.700	36.300.380	482.115	8.138.725	—	17.817.572	3.319.075 50	6.914.816 80	2.352.371 40	1.062.323 60	454.354 00	297.362 13
e) Dresden	50.243.560	17.366.480	—	4.005.845	—	7.885.314	930.938 00	1.572.534 80	1.600.571 30	798.304 10	334.908 08	152.698 22
f) Stuttgart	46.818.820	25.474.520	—	2.898.105	—	16.477.849	1.249.729 00	3.966.038 60	1.939.510 40	851.610 10	386.535 50	263.060 80
g) Karlsruhe	21.401.360	15.752.840	—	2.396.730	—	12.348.866	1.558.039 50	2.123.828 60	1.330.861 90	866.024 05	418.050 60	191.058 08
h) Darmstadt	16.766.380	8.770.660	—	911.075	—	5.903.259	255.881 00	839.549 00	971.002 90	75.177 35	150.567 92	70.288 04
i) Hamburg	40.431.060	5.646.880	39.104.430	2.156.735	—	3.717.401	1.668.988 50	1.438.806 40	1.943.236 10	944.150 45	324.101 96	82.943 82
Summe 2.	1.082.085.960	323.653.680	171.113.805	48.668.740	—	137.787.052	26.704.278 50	26.273.993 60	16.852.510 10	9.850.629 75	5.544.230 18	3.051.715 24
Gesammt-Ausprägung	1.082.085.960	323.653.680	171.113.805	50.673.775	12.468	139.057.984	27.534.275 50	26.824.317 60	17.114.845 40	9.941.124 95	5.560.664 82	3.067.419 49
	1.405.739.640 Mark.			244.102.820 Mark 10 Pf.					27.055.970 Mark 35 Pf.		8.628.084 Mark 31 Pf.	

5. Finanz=

Nach

über die bis zum 31. Mai 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe beziehungs

Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten: präkludirt, in Abschnitten zu 1 Thlr. (Thlr.)	im Bestande, in Abschnitten zu 1 Thlr. (Thlr.)	vernichtet, in Abschnitten zu 1 Thlr. (Thlr.)	präkludirt, in Abschnitten zu 5 Thlr. (Thlr.)	im Bestande, in Abschnitten zu 5 Thlr. (Thlr.)	vernichtet, in Abschnitten zu 5 Thlr. (Thlr.)	präkludirt, in Abschnitten zu 10 Thlr. (Thlr.)	im Bestande, in Abschnitten zu 10 Thlr. (Thlr.)	vernichtet, in Abschnitten zu 10 Thlr. (Thlr.)	präkludirt, in Abschnitten zu 20 Thlr. (Thlr.)	im Bestande, in Abschnitten zu 20 Thlr. (Thlr.)	vernichtet, in Abschnitten zu 20 Thlr. (Thlr.)
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.500	197.500	—	3.260	296.740	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	640	99.360	—	2.320	397.680	—
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	650	—	99.350	1.340	—	198.660
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	790	99.210	—	2.100	297.900	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	9.530	535.470	780.000	6.460	671.540	1.940.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	36.230	10.999.440	—	8.720	7.127.540	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	11.760	15.660	2.742.580	21.980	5.000	2.633.020
10	Chemnitzer Stadtbank	4.300	5.700	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.760	2.260	245.980	5.640	2.640	491.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	6.055	365	593.340	4.340	240	1.395.660	—	—	—
13	Anhalt-Dessauische Landesbank	10.268	269.332	—	2.695	142.705	—	4.670	569.930	—	—	—	—
14	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	12.210	4.084.740	—	—	—	—
15	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.760	—	376.240	1.440	—	432.560
16	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	14.500	3.585.500	—	—	—	—
	Zusammen	14.568	275.032	290.000	8.750	143.070	593.340	103.280	20.189.320	5.937.860	59.590	8.799.060	6.091.610

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 5 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 5 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 10 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 10 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 10 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 35 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 35 Fl. (Fl.)	in Abschnitten zu 35 Fl. (Fl.)
17	Frankfurter Bank	6.545	151.095	—	74.390	7.499.870	—	560	559.440	—
18	Bayerische Notenbank	—	—	—	49.700	—	5.950.300	—	—	—
19	Württembergische Notenbank	—	—	—	20.650	19.350	7.460.000	12.740	7.487.235	—
20	Badische Bank	—	—	—	40.980	52.020	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.545	151.095	—	185.720	7.571.240	29.110.300	13.300	8.046.675	—

Wesen.

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.		
1.250	198.750	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— **)	601.800		1
1.350	—	498.650	2.100	—	297.900	—	—	—	—	—	—	1.408.100 1.292.000	88.500 200.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.500	8.500	290.000	800	19.200	180.000	—	—	—	—	—	—	1.863.400	1.118.000		3
1.750	—	198.250	1.300	—	328.700	—	—	—	—	—	—	2.128.100	871.900		4
1.200	—	294.800	1.100	—	398.900	—	—	—	—	—	—	739.900 704.200 907.500	160.100 195.800 292.500	 zu 200 „ zu 500 „	5
1.150	356.650	—	1.300	240.900	—	—	—	—	—	—	—	1.382.500	1.617.500		6
2.050	243.450	519.000	2.300	127.200	491.000	—	—	—	—	—	—	8.204.600	795.400		7
16.400	5.104.250	—	12.800	11.134.700	—	—	—	—	—	—	—	41.696.700 14.196.000	18.303.300 12.304.000	 zu 500 „	8
8.350	8.550	2.403.100	5.700	3.000	1.591.300	—	—	—	—	—	—	3.935.000	4.365.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
3.200	1.100	245.700	2.300	1.100	246.600	—	—	—	—	—	—	1.089.400	910.600		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.937.800	42.200		12
400	—	—	—	—	—	—	—		—	—		882.700	617.300		13
1.800	1.365.250	—	500	35.500	—	—	—		—	—	—	1.588.200	6.411.800		14
—	—		900	—	576.100	200	—	199.800	—	—	—	479.200	—		15
—	—	—	—	—		—	—	—	61.000	1.439.000	—	7.639.800	2.360.200		16
40.400	7.286.500	4.453.500	32.000	11.860.100	4.180.500	200	—	199.800	61.000	1.439.000	—	92.585.100 darunter: 75.485.400 704.200 15.103.500 1.292.000	51.255.900 38.263.600 195.800 12.596.500 200.000	 zu 100 Mark. zu 200 „ zu 500 „ zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.450	264.650	—	22.900	4.504.900	—	9.000	16.904.000	—	—	—	—	9.282.600 2.274.500 11.773.000	5.417.400 3.325.500 16.127.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	17
—	—	—	32.900	—	5.967.100	—	—	—	—	—	—	58.304.400	4.520.000		18
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	20.661.500	4.938.500		19
11.150	38.850	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.343.900	20.656.100		20
13.600	303.700	9.150.000	55.800	4.504.900	5.967.100	9.000	16.904.000	—	—	—	—	120.639.900 darunter: 106.592.400 2.274.500 11.773.000	64.984.500 35.532.000 3.325.500 16.127.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1**): Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 15. März d. J.) ebenfalls präkludirt und bis auf den Betrag von 148.200 Thlr. eingelöst.
Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 3.400 ℳ in Noten zu 100 ℳ und 8.000 ℳ in Noten zu 1.000 ℳ.
Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	118.000	65.000	7.576.000	—	—	—	347.000	15.866.000	70.603.000
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	800	—	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.510	70	94.360	3.060	100	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	25.160	—	—	—	—	—	650	—	—
6	Weimarische Bank	14.150	124.210	983.640	2.180	429.120	546.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	32.000	3.000	4.465.000	—	—	—	—	—	—
8	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	52.470	276.350	7.671.180	—	—	—	—	—	—
9	Privatbank zu Gotha	8.630	2.051.370	—	4.400	1.629.580	—	—	—	—
10	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	19.000	2.981.000	—	—	—	—
11	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	22.970	5.977.030	—	—	—	—	—	—	—
12	Kommerzbank in Lübeck	2.610	359.650	—	1.460	216.280	—	—	—	—
	Zusammen	278.300	8.856.680	21.109.050	31.500	5.316.040	894.180	347.650	15.866.000	70.603.000
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
13	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	6.045	1.775	307.500	570	710	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	43.740	—	—	10.700	—	—
	Zusammen	6.045	1.775	307.500	44.310	710	183.400	10.700	—	—

Bemerkung zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichts-Behörde zurückgeliefert.

ungen.

Zu 9: Außerdem wurden vernichtet 9.700.000 *M* in Noten zu 100 *M*

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 2.085.000 *M* in Noten zu 100 *M*

Zu 15: Außerdem wurden vernichtet 540.800 *M* in Noten zu 100 *M*

Zu 18, 19 und 20: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darunter *)			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
36.000	5.591.000	2.801.000	1.565.000	249.820.000	8.303.000	—	—	—	641.000	131.951.000	6.000.000	290.486.000	82.614.000		1
												151.780.000	197.720.000	zu 500 Mark.	
												209.002.000	192.198.000	zu 1.000 "	
650	50	101.850	500	600	290.300	1.000	1.200	546.200	—	—	—	—	—		2
2.000	100	297.900	400	600	299.000	—	—	—	—	—	—	2.747.100	229.200		3
—	—	—	2.200	997.800	—	—	—	—	—	—	—	2.421.500	171.500	zu 500 "	4
100	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	22.196.400	13.803.600		5
1.000	240.200	388.800	200	66.800	149.000	—	—	—	—	—	—	549.600	5.610.400		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.428.000	8.967.000		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		8
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	1.630.100	4.469.900		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.500	18.500		11
—	—	—	400	159.600	—	—	—	—	—	—	—	1.879.700	505.300		12
39.750	5.831.350	3.592.550	1.569.400	251.514.600	9.041.300	1.000	1.200	546.200	641.000	131.951.000	6.000.000	687.740.900	506.307.400		
												darunter:			
												324.137.400	116.217.900	zu 100 Mark.	
												154.601.500	197.891.500	zu 500 "	
												209.002.000	192.198.000	zu 1.000 "	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.						
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				
—			—	—	—				13
1.700	—	—	700	—					5a.
1.700	—	—	700					*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.	

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. Mai 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende April 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende Mai 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	939.566	1.025.421	— 85.855
zwischen 50 und 100 Mark	1.140.364	1.209.234	— 68.870
zu 100 Mark und darüber	907.717.550	940.035.171	— 32.317.621
Zusammen .	909.797.480	942.269.826	— 32.472.346

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 14. Juni 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

In der Woche vom 1. bis 7. Juni 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Die höhere Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90. 2. b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 12. d. Mts. ist die 8,85 Kilometer lange Bahnstrecke Gießmannsdorf-Neiße, welche die Stationen Gießmannsdorf und Neiße der Oberschlesischen Eisenbahn verbindet, dem Betriebe übergeben.

Berlin W., den 15. Juni 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

8. Konsulat-Wesen.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger von Tümpling in Madrid ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten für dessen Amtsgebiet die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Dem Konsulats-Verweser Martens zu Jerusalem ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Juni 1876. | № 26.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 349
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1876; — Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1876 . . . 350
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 354
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung ꝛc. von Steuerstellen . . . 355
5. Marine und Schiffahrt: Beginn von Seesteuermanns- ꝛc. Prüfungen . . . 355
6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . 356
7. Post- und Telegraphen-Wesen: Postaufträge nach der Schweiz; — Postaufträge und Postanweisungen im Verkehr mit der Schweiz; — Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England; — Beitritt von Britisch-Indien und den französischen Kolonien zum Allgemeinen Postverein; — Annahme von Privat-Banknoten . . . 358
8. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen ꝛc. . . . 360
9. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennung . . . 360

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Drechslergeselle Friedrich Fiebler aus Schatzlar (Bezirk Trautenau in Böhmen), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. September v. J., publizirt und ausgeführt am 15. Mai d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Arbeiter Seelig Czerlinski aus Peisern (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 7. Juni d. J.,
3. der Dienstknecht Franz Solka aus Müglitz (Bezirk Hohenstadt in Mähren), 18 Jahre alt,
4. der Schuhmacher Johann Dufsleck aus Kleschitz (Bezirk Chrudim in Böhmen), 58 Jahre alt, zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 8. und 20. Juni d. J.,

5. der Fleischergeselle Franz Thiem, geboren und ortsangehörig zu Deutschhausen (Bezirk Sternberg in Mähren), 33 Jahre alt,

6. der Arbeiter Franz Richter, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Jäßnik (Bezirk Neutitschein in Mähren), 33 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 15. April und 30. Mai d. J.,

7. der Schlosser Josef Kotsch, geboren am 14. März 1851 zu Olmütz in Mähren, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 19. Mai d. J.,

8. der Tagelöhner Wilhelm Treffers aus Waalwyk (Provinz Nord-Brabant in den Niederlanden), 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Köln vom 17. Mai d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. Juni 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	102.751	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	"	25.349.118	"	"	1.832.298	"
Zusammen	für	25.451.869	Mark	für	1.832.298	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 325)	120.567.174	9.280.929	111.286.245	102.536.874	+ 8.749.371
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 334)	—	—	2.825.380	3 007.971	— 182.591
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	47.145.561	45.823.052	+ 1.322.509
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	11.953.430	11.884.942	+ 68.488

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva.											
		Grund-kapital.	Reserve-fonds.	Umlaufende Noten.	Gegen den 30. April 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen den 30. April 1876.	Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.	Gegen den 30. April 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen den 30. April 1876.	Summe der Passiva.	Gegen den 30. April 1876.
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	148.200	— 41.000	8.642.055	— 83.515	—	—	5.158.470*	+ 1.095.405	21.354.825	+ 964.890
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	11.070	— 1.200	—	—	—	—	28.609.138	+ 6.461.430	32.070.208	+ 6.460.230
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	1.382.500	— 266.200	5.849.013*	+ 327.668	—	—	2.933.842	+ 200.858	15.790.355	+ 262.326
4	Leipziger Bank	18.000.000	1.800.000	3.935.000	— 1.252.000	—	—	—	—	4.965.700	— 283.300	28.700.700	— 1.535.300
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	549.600	— 165.800	4.492.770	— 112.580	441.160	+ 84.062	9.657.095	— 414.823	31.245.904	— 609.121
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	186.306	1.937.800	— 298.000	10.727.596	+ 478.911	803.042	+ 252.224	374.358	+ 45.227	15.231.102*	+ 486.668
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	1.873.390	— 545.590	3.218.091	— 580.496	1.392.454	+ 463.833	411.266	— 140.969	12.764.997*	— 803.152
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.325	936.799	— 93.116	2.235.979	+ 63.740	986.007	+ 395.027	8.122.200	+ 253.200	18.971.310	+ 618.851
9	Thüring. Bank zu Sondershausen	18.000.000	2.250.000	57.000	— 15.000	1.823.525	+ 37.672	6.679.648	+ 45.833	—	—	28.810.173	+ 68.505
10	Geraer Bank	7.500.000	540.314	1.631.730	— 560.590	1.004.400	— 58.170	2.224.263	— 192.329	170.478	— 63.487	13.071.185*	— 874.576
11	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	492.100	— 75.540	598.179	+ 11.190	3.038.237	+ 230.648	25.681	+ 9.125	5.554.197	+ 175.423
	Zusammen	85.497.000	10.528.120	12.955.189	— 3.320.036	38.591.608	+ 84.490	15.564.811	+ 1.279.318	60.428.228	+ 7.162.666	223.564.956	+ 5.214.744

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2.**): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
Zu 4.**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.

Ende Mai 1876 (Central-Blatt S. 326).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

Kassenbestand.	Gegen den 30. April 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 30. April 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 30. April 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 30. April 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 30. April 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 30. April 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
694.063**	— 177.713	—	—	—	17.435.691	+ 826.813	1.071.939	+ 71.930	446.038	— 131.230	2.110.467	+ 269.297	21.760.138	+ 862.097	1
15.592.299	+ 6.439.499	1.064.917	—	14.527.322**	12.897.556	— 398.416	3.413.700	+ 419.400	50.099	—	300.000	—	32.253.651	+ 6.460.483	2
508.958	— 9.211	505.488	3.470		11.779.966	+ 518.722	—	—	455.959	— 8.147	3.400.602	106.734	16.145.485	+ 324.610	3
2.667.100**	— 1.393.900	—	—	—	12.757.200	— 1.548.800	4.180.000	+ 105.000	3.996.400	+ 751.100	5.110.000	+ 548.000	28.700.700	— 1.535.300	4
1.257.900	+ 421.170	426.040	—	831.960*	5.013.237	— 165.846	349.944	+ 131.294	925.023	— 32.268	23.774.764	— 619.357	31.320.868	— 559.007	5
939.750	— 232.476	825.255	21.895	87.600	5.720.847	+ 221.887	3.002.100	— 300	1.422.246	+ 117.814	4.147.159	+ 349.745	15.231.102	+ 456.668	6
733.569	— 230.703	690.109	7.660**	35.800	7.483.350	53.472	324.230	— 13.260	153.716	+ 38.146	4.070.132	— 543.463	12.764.997	— 803.152	7
326.677*	+ 8.101			—	4.927.189	+ 465.243	45.710	650	11.322	+ 8.152	14.203.258	— 175.941	19.514.156	+ 301.905	8
601.213	— 105.767	106.423		494.790*	7.966.672	— 202.859	743.650	10.827	1.525.314	— 1.184	19.973.324	+ 389.162	28.810.174	+ 68.505	9
1.101.030	— 359.065	895.515	8.705	196.810	3.976.504	— 162.042	138.090	+ 14.000	550.862	+ 35.635	7.313.121	— 278.615	13.279.667	— 750.057	10
441.397	+ 70.906	311.362	10.135	119.900	2.244.512	+ 179.873	1.750.242	— 153.301	420.144	+ 51.848	747.096	+ 49.366	5.603.521	+ 198.590	11
24.862.956	+ 4.360.779	4.829.169	51.565	16.294.022	90.102.654	— 619.297	15.319.605	+ 572.286	9.967.123	+ 863.166	85.159.863	— 118.592	225.112.401	+ 5.058.342	

tungen.

Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 424.322.
Zu 7. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 899.279.
**): Einschließlich 465 *M.* Landes-Papiergeld.
Zu 8. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 9. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 10. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 334.050.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 24. Juni 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 18. bis 24. Juni 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	602.310	160.204	671.901	340.766	50	64.164	60	69.740	70	—	—	—	—	6.939	50
b) Hannover	—	—	—	589.360	—	—	129.452	00	35.886	00	32.100	00	11.900	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	741.440	—	—	125.796	00	46.524	40	86.508	40	—	—	—	—	3.750	52
d) München	—	—	—	792.000	—	—	73.000	00	104.000	00	37.600	00	4.500	00	8.560	00	3.160	00
e) Dresden	—	—	—	210.000	—	—	30.000	00	45.500	00	27.000	00	21.700	00	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	270.000	—	73.679	175.250	00	80.941	00	15.730	00	3.500	00	1.050	00	1.402	00
g) Karlsruhe	—	700.000	—	80.000	—	—	—	—	40.500	00	13.600	00	7.300	00	1.300	00	1.860	00
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	95.048	74.525	00	—	—	4.933	30	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	305.315	—	—	—	—	35.582	20	21.283	90	39.184	55	—	—	—	—
Summe 1.	—	700.000	—	3.590.425	160.204	840.628	948.789	50	453.098	20	327.496	30	88.084	55	10.910	00	17.112	02
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	12.839.975	12.468	52.827.567	10.898.491	00	4.670.316	00	3.614.545	80	2.822.741	00	1.513.517	60	1.112.792	80
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	13.639.935	—	10.451.575	3.868.243	00	2.976.558	00	914.058	40	1.103.756	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	2.834.835	—	11.265.515	3.461.852	00	2.029.117	20	2.335.732	50	1.361.013	30	1.296.459	04	466.598	80
d) München	104.174.700	36.300.380	482.115	8.269.725	—	17.817.572	3.413.075	50	6.985.316	80	2.378.771	40	1.074.023	60	456.574	00	299.822	13
e) Dresden	50.243.560	17.366.480	—	4.005.845	—	7.885.314	1.012.938	00	1.622.534	80	1.626.371	30	808.104	10	336.158	08	152.698	22
f) Stuttgart	46.818.820	25.474.520	—	2.898.105	—	16.621.821	1.348.764	00	4.050.853	60	1.957.300	40	851.610	10	390.439	50	265.096	60
g) Karlsruhe	21.401.360	15.752.840	—	2.782.730	—	12.348.566	1.558.039	50	2.155.328	60	1.337.461	90	674.924	05	420.030	80	192.678	08
h) Darmstadt	16.766.380	8.770.860	—	911.073	—	6.003.259	303.884	00	839.549	00	971.002	90	75.177	35	150.567	92	70.288	04
i) Hamburg	40.431.060	5.646.880	39.104.430	2.491.550	—	3.836.495	1.668.938	50	1.494.743	60	1.979.600	80	969.805	15	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.082.085.960	323.653.680	171.113.805	50.673.775	12.468	139.057.984	27.534.275	50	26.824.317	60	17.114.845	40	9.941.124	95	5.560.664	82	3.067.419	49
Gesammt-Ausprägung	1.082.085.960	324.353.680	171.113.805	54.264.200	172.672	139.898.612	28.483.065	00	27.277.415	80	17.442.341	70	10.029.209	50	5.571.574	82	3.084.531	51
	1.406.439.640 Mark.			250.095.984 Mark 80 Pf.							27.471.551 Mark 20 Pf.				8.656.106 Mark 33 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

An dem neu erbauten Quai zu Neumühlen bei Altona ist eine im Namen und mit den Abfertigungsbefugnissen des Hauptzollamtes zu Ottensen fungirende Königlich preußische Zollabfertigungsstelle errichtet worden.

Das Königlich preußische Hauptsteueramt zu Schleswig ist vom 1. Juli d. J. ab, unter Ueberweisung des Bezirkes desselben an das Hauptsteueramt zu Flensburg, in ein Untersteueramt mit Niederlagerecht und mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., auch über inländisches Salz, umgewandelt worden. Bei diesem Amte können auch Abfertigungen der auf der Eisenbahn eingegangenen sowie der ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes vorgenommen werden. Dasselbe hat ferner die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, auch über Spielkarten.

Der Post-Zoll-Expedition zu Lübeck ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über mit der Post vom Auslande eingehende Gegenstände beigelegt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen wird bei den Navigationsschulen

1. in Emden am 6. Juli d. J.,
2. in Leer am 13. Juli d. J.,
3. in Grünenbeich am 24. Juli d. J. und
4. in Timmel am 3. August d. J.

begonnen und in Emden zugleich eine Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt abgehalten werden.

6. Heimath-Wesen.

Welche Behörde hat darüber zu entscheiden, ob der Fall vorliegt, in welchem ein Deutscher auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß? — §. 33 Reichsgesetz vom 6. Juni 1870. —

Der zu Buchholz in Pommern, dem Wohnorte seines Vaters, am [illegible] Mai [illegible] geborene Schneider B. ist von da aus nach vollendetem des 24. Lebensjahres als Geselle auf die Wanderung gegangen und im Jahre 1873 in Frankreich geisteskrank geworden. Nachdem er sich eine Zeitlang in einer dortigen Irrenanstalt befunden hatte, hat das Landrathsamt [illegible] das [illegible] Amt in Folge eines Antrages der französischen Regierung den Fall der Uebernahme des B. für gegeben erachtet. Die Uebernahme hat demnächst an der [illegible] Grenze stattgefunden und ist wegen der Hülfs- und Mittellosigkeit des Uebernommenen dem Ortsarmenverbande [illegible] durch eine Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern die vorläufige Fürsorge für denselben übertragen worden. Der Ortsarmenverband [illegible] hat demnächst auf Grund des §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und des §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gegen den Landarmenverband von Pommern als denjenigen, in dessen Bezirk der B. seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt habe, Klage auf Erstattung der entstandenen Auslagen und Uebernahme des Hülfsbedürftigen in unmittelbare Fürsorge erhoben.

Der Verklagte hat die Abweisung der Klage hauptsächlich aus dem Grunde beantragt, weil die Voraussetzungen der §§. 33 und 37 cit. hier nicht vorlägen, dieselben vielmehr nur zur Anwendung kommen könnten, wenn es feststehe, daß die inländische Behörde verpflichtet war, dem auf Uebernahme eines Inländers gerichteten Verlangen einer ausländischen Behörde stattzugeben, was hier nicht zutreffe, da der B. zur Zeit seiner Uebernahme die Qualität eines preußischen Staatsangehörigen und eines Deutschen längst verloren gehabt habe.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht zu Stettin hat unter dem 25. November 1875 den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Auf die Berufung des Verklagten ist diese Entscheidung nur durch Herabsetzung des beantragten Verpflegungssatzes von dem Bundesamt für das Heimathwesen durch das Erkenntniß vom 27. Mai 1876 abgeändert, die principielle Frage also mit dem ersten Richter gegen den Verklagten entschieden worden.

In den **Gründen** dieses Erkenntnisses heißt es:

> Der §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und der §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 setzen gleichmäßig den Fall voraus, daß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß. Es scheiden deshalb, wie das Bundesamt in den vom Verklagten bezogenen Rechtsfällen — Entsch. Heft V. S. 100 und Heft VI. S. 82 — ausgeführt hat, solche Fälle bei deren Anwendung aus, in welchen ohne das Verlangen auswärtiger Staatsbehörden und ohne die auf Grund völkerrechtlicher, sei es auf Staatsverträgen, sei es auf Gewohnheit beruhender Verpflichtung erfolgte Uebernahme durch die inländische Behörde die Armenfürsorge für einen hülfsbedürftig aus dem Auslande zurückgekehrten landarmen Deutschen eintreten muß. Die endgültige Entscheidung aber, ob in einem gegebenen Falle eine solche Verpflichtung zur Uebernahme aus dem Auslande begründet ist, kann nur derjenigen Stelle zustehen, welche das Inland dem Auslande gegenüber zu vertreten, die Beziehungen zu letzterem zu pflegen und zu ordnen und die daraus sich ergebenden internationalen Rechte und Pflichten zur Geltung zu bringen bezw. zu vollziehen hat. Wenn das Bundesamt in der vom Verklagten bezogenen Entscheidung in Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz ca. Rußland vom 5. Januar 1875 — Entsch. Heft V. S. 115 — ausgesprochen hat, daß die Anerkennung der Staatsangehörigkeit des damals zu unterstützenden Knaben seitens einer Königlichen Bezirksregierung mittelst eines Heimathscheins den durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 begründeten Rechten preußischer Armenverbände nicht präjudiziren könne, so lag der Fall damals völlig anders als jetzt. Abgesehen davon, daß es sich nicht wie hier um einen Akt des Reichskanzler-Amts

resp. des Auswärtigen Amts handelte, standen dort die gegenseitigen, bei der Uebernahme des
Knaben durch das Reichsgesetz rücksichtlich der Verpflichtung zur Unterstützung desselben bereits be-
gründeten und daher lediglich nach dessen Bestimmungen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse
zwischen deutschen Armenverbänden in Frage, auf welche der ihm von der gedachten Regierung
ertheilte Heimathsschein ohne entscheidenden Einfluß bleiben mußte. In dem Falle des §. 33
des Reichsgesetzes wird dagegen vorausgesetzt, daß Rechtsverhältnisse bezüglich des zu übernehmen-
den Hülfsbedürftigen zwischen Armenverbänden des deutschen Inlandes überhaupt nicht mehr be-
stehen, also auch durch das Faktum der Uebernahme solche Rechtsverhältnisse nicht be-
rührt werden können. Träfe jene Voraussetzung nicht zu, besäße der Uebernommene zur
Zeit noch einen Unterstützungswohnsitz, so würden auch die Verpflichtungen des betreffen-
den Armenverbandes trotz der Uebernahme als fortbestehend betrachtet werden müssen.
Entgegengesetzten Falles ist dagegen erst die Uebernahme aus dem Auslande die Thatsache, aus
welcher nach §. 33 dem übernehmenden Bundesstaate eine im Wege der Landesgesetzgebung auf
seine Armenverbände übertragbare Verpflichtung erwächst, welche in Preußen den Landarmen-
verbänden übertragen ist und sich unter diesen nach Maßgabe der in dem §. 37 des preu-
ßischen Ausführungsgesetzes vorgezeichneten Normen zu vertheilen hat. Wie schon der erste
Richter mit Recht ausgeführt hat, ergeben die dem §. 33 des Reichsgesetzes zum Grunde liegenden
legislativen Verhandlungen nirgends einen Anhalt dafür, daß den durch das Reichsgesetz zur
Entscheidung der im §. 37 des Reichsgesetzes erwähnten Streitigkeiten zwischen Armenverbänden
berufenen Behörden eine Nachprüfung der Frage habe eingeräumt werden sollen, ob in der That
die bei der Uebernahme aus dem Auslande als vorhanden angenommene völkerrechtliche Ver-
pflichtung begründet war oder nicht. Es würde in der That mit allen Ressortverhältnissen in
Widerspruch treten, wenn man für die durch das Reichsgesetz geschaffenen Spruchbehörden das
Recht einer abermaligen Entscheidung über eine solche, dem Auslande gegenüber vom Auswärtigen
Amt resp. dem Reichskanzler-Amt einmal entschiedene und dieser Entscheidung gemäß erledigte
Frage in Anspruch nehmen wollte. Es würden aber auch, wenn einer von derjenigen der ge-
dachten Zentralbehörden abweichenden Beurtheilung der völkerrechtlichen Frage durch die Heimaths-
behörde eine rechtliche Bedeutung bei der Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbands
beigelegt würde, durch den Vollzug der Uebernahme dem Landarmenverbande der betreffenden
Grenzprovinz leicht Verpflichtungen auferlegt werden können, welche augenscheinlich weiter greifen,
als diejenigen, welche ihn nach dem Gesetze treffen sollten, da er nur für den Fall zur Armen-
fürsorge für den hülflos aus dem Auslande übernommenen Landarmen verpflichtet worden ist,
wenn der letzte Unterstützungswohnsitz des Uebernommenen sich nicht ermitteln läßt, der Land-
armenbezirk der Grenzprovinz aber, der Ermittelung des letzten Unterstützungswohnsitzes ungeachtet,
die Last der Armenfürsorge über den Willen des Gesetzes hinaus auch dann zu übernehmen
haben würde, sobald durch die Heimathsbehörde erkannt würde, daß eine Verpflichtung des Staates
zur Uebernahme des Landarmen aus dem Auslande nicht vorhanden gewesen sei.

Nachdem nun im vorliegenden Falle unbestritten auf den Antrag der französischen
Regierung durch das Reichskanzler- resp. Auswärtige Amt die Uebernahme des geisteskranken
Schneiders W. als eines Reichs- und preußischen Staatsangehörigen veranlaßt worden ist, kann
daher die Frage, ob W. diese Eigenschaften zur Zeit wirklich noch besaß und nicht vielmehr die
preußische Staatsangehörigkeit, wie Verklagter behauptet, bereits lange verloren hatte, als ihm
am 6. Dezember 1862 ein auf ein Jahr lautender preußischer Reisepaß ertheilt wurde, nicht
weiter Gegenstand der Entscheidung seitens der Heimathsbehörde sein; dieselbe muß sich vielmehr
in casu darauf beschränken, darüber zu befinden, ob bezüglich des in Anspruch genommenen
Landarmenverbandes von Alt-Pommern übrigens die Voraussetzungen vorhanden sind, an welche
der §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes seine Verpflichtung zur Armenfürsorge geknüpft
hat. Diese Frage muß aber bejaht werden.

Es wird sodann aus den in der vorliegenden Sache ermittelten Umständen näher be-
gründet, daß Buchholz als derjenige Ortsarmenverband für ermittelt zu erachten, in welchem W.
seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, weshalb sich der Landarmenverband von Alt-
Pommern, in dessen Bezirk Buchholz gelegen ist, der Verpflichtung zur Kostenerstattung und Ueber-
nahme des Geisteskranken nach §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht entziehen könne.

---

6. Heimath-Wesen.

Welche Behörde hat darüber zu entscheiden, ob der Fall vorliegt, in welchem ein Deutscher auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß? — §. 33 Reichsgesetz vom 6. Juni 1870. —

Der zu Buchholz in Pommern, dem Wohnorte seines Vaters, am 9. Mai 1823 geborene Schneider W. ist von da aus noch vor Vollendung des 24. Lebensjahres als Geselle auf die Wanderung gegangen und im Jahre 1873 in Frankreich geisteskrank geworden. Nachdem er sich eine Zeitlang in einer dortigen Irrenanstalt befunden hatte, hat das Reichskanzler-Amt resp. das Auswärtige Amt in Folge eines Antrages der französischen Regierung den Fall der Uebernahme des W. für gegeben erachtet. Die Uebernahme hat demnächst an der deutsch-belgischen Grenze bei Aachen stattgefunden und ist wegen der Hülf- und Mittellosigkeit des Uebernommenen dem Ortsarmenverband Aachen durch eine Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern die vorläufige Fürsorge für denselben übertragen worden. Der Ortsarmenverband Aachen hat nunmehr auf Grund des §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und des §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gegen den Landarmenverband von Alt-Pommern als denjenigen, in dessen Bezirk der W. seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt habe, Klage auf Erstattung der entstandenen Auslagen und Uebernahme des Hülfsbedürftigen in unmittelbare Fürsorge erhoben.

Der Verklagte hat die Abweisung der Klage hauptsächlich aus dem Grunde beantragt, weil die Voraussetzungen der §§. 33 und 37 loc. cit. nicht vorlägen, dieselben vielmehr nur zur Anwendung kommen könnten, wenn es feststehe, daß die inländische Behörde **verpflichtet** war, dem auf Uebernahme eines Inländers gerichteten Verlangen einer ausländischen Behörde stattzugeben, was hier nicht zutreffe, da der W. zur Zeit seiner Uebernahme die Qualität eines preußischen Staatsangehörigen und eines Deutschen längst verloren gehabt habe.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht zu Stettin hat unter dem 25. November 1875 den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Auf die Berufung des Verklagten ist diese Entscheidung nur durch Herabsetzung des liquidirten Verpflegungssatzes von dem Bundesamt für das Heimathwesen durch das Erkenntniß vom 27. Mai 1876 abgeändert, die prinzipielle Frage also mit dem ersten Richter gegen den Verklagten entschieden worden.

In den **Gründen** dieses Erkenntnisses heißt es:

Der §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und der §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 setzen gleichmäßig den Fall voraus, daß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, **auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß.** Es scheiden deshalb, wie das Bundesamt in den vom Verklagten bezogenen Rechtsfällen — Entsch. Heft V. S. 100 und Heft VI. S. 82 — ausgeführt hat, solche Fälle bei deren Anwendung aus, in welchen ohne das Verlangen auswärtiger Staatsbehörden und ohne die auf Grund völkerrechtlicher, sei es auf Staatsverträgen, sei es auf Gewohnheit beruhender Verpflichtung erfolgte Uebernahme durch die inländische Behörde die Armenfürsorge für einen hülfsbedürftig aus dem Auslande zurückgekehrten landarmen Deutschen eintreten muß. Die endgültige Entscheidung aber, ob in einem gegebenen Falle eine solche Verpflichtung zur Uebernahme aus dem Auslande begründet ist, kann nur derjenigen Stelle zustehen, welche das Inland dem Auslande gegenüber zu vertreten, die Beziehungen zu letzterem zu pflegen und zu ordnen und die daraus sich ergebenden internationalen Rechte und Pflichten zur Geltung zu bringen bezw. zu vollziehen hat. Wenn das Bundesamt in der vom Verklagten bezogenen Entscheidung in Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz ca. Ruhland vom 5. Januar 1875 — Entsch. Heft V. S. 115 — ausgesprochen hat, daß die Anerkennung der Staatsangehörigkeit des damals zu unterstützenden Knaben seitens einer Königlichen Bezirksregierung mittelst eines Heimathscheins den durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 begründeten Rechten preußischer Armenverbände nicht präjudiziren könne, so lag der Fall damals völlig anders als jetzt. Abgesehen davon, daß es sich nicht wie hier um einen Akt des Reichskanzler-Amts

resp. des Auswärtigen Amts handelte, standen dort die gegenseitigen, bei der Uebernahme des Knaben durch das Reichsgesetz rücksichtlich der Verpflichtung zur Unterstützung desselben bereits begründeten und daher lediglich nach dessen Bestimmungen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zwischen deutschen Armenverbänden in Frage, auf welche der ihm von der gedachten Regierung ertheilte Heimathsschein ohne entscheidenden Einfluß bleiben mußte. In dem Falle des §. 33 des Reichsgesetzes wird dagegen vorausgesetzt, daß Rechtsverhältnisse bezüglich des zu übernehmenden Hülfsbedürftigen zwischen Armenverbänden des deutschen Inlandes überhaupt nicht mehr bestehen, also auch durch das Faktum der Uebernahme solche Rechtsverhältnisse nicht berührt werden können. Träfe jene Voraussetzung nicht zu, besäße der Uebernommene zur Zeit noch einen Unterstützungswohnsitz, so würden auch die Verpflichtungen des betreffenden Armenverbandes trotz der Uebernahme als fortbestehend betrachtet werden müssen. Entgegengesetzten Falles ist dagegen erst die Uebernahme aus dem Auslande die Thatsache, aus welcher nach §. 33 dem übernehmenden Bundesstaate eine im Wege der Landesgesetzgebung auf seine Armenverbände übertragbare Verpflichtung erwächst, welche in Preußen den Landarmenverbänden übertragen ist und sich unter diesen nach Maßgabe der in dem §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vorgezeichneten Normen zu vertheilen hat. Wie schon der erste Richter mit Recht ausgeführt hat, ergeben die dem §. 33 des Reichsgesetzes zum Grunde liegenden legislativen Verhandlungen nirgends einen Anhalt dafür, daß den durch das Reichsgesetz zur Entscheidung der im §. 37 des Reichsgesetzes erwähnten Streitigkeiten zwischen Armenverbänden berufenen Behörden eine Nachprüfung der Frage habe eingeräumt werden sollen, ob in der That die bei der Uebernahme aus dem Auslande als vorhanden angenommene völkerrechtliche Verpflichtung begründet war oder nicht. Es würde in der That mit allen Ressortverhältnissen in Widerspruch treten, wenn man für die durch das Reichsgesetz geschaffenen Spruchbehörden das Recht einer abermaligen Entscheidung über eine solche, dem Auslande gegenüber vom Auswärtigen Amt resp. dem Reichskanzler-Amt einmal entschiedene und dieser Entscheidung gemäß erledigte Frage in Anspruch nehmen wollte. Es würden aber auch, wenn einer von derjenigen der gedachten Zentralbehörden abweichenden Beurtheilung der völkerrechtlichen Frage durch die Heimathsbehörde eine rechtliche Bedeutung bei der Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbands beigelegt würde, durch den Vollzug der Uebernahme dem Landarmenverbande der betreffenden Grenzprovinz leicht Verpflichtungen auferlegt werden können, welche augenscheinlich weiter greifen, als diejenigen, welche ihn nach dem Gesetze treffen sollten, da er nur für den Fall zur Armenfürsorge für den hülflos aus dem Auslande übernommenen Landarmen verpflichtet worden ist, wenn der letzte Unterstützungswohnsitz des Uebernommenen sich nicht ermitteln läßt, der Landarmenbezirk der Grenzprovinz aber, der Ermittelung des letzten Unterstützungswohnsitzes ungeachtet, die Last der Armenfürsorge über den Willen des Gesetzes hinaus auch dann zu übernehmen haben würde, sobald durch die Heimathsbehörde erkannt würde, daß eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme des Landarmen aus dem Auslande nicht vorhanden gewesen sei.

Nachdem nun im vorliegenden Falle unbestritten auf den Antrag der französischen Regierung durch das Reichskanzler- resp. Auswärtige Amt die Uebernahme des geisteskranken Schneiders W. als eines Reichs- und preußischen Staatsangehörigen veranlaßt worden ist, kann daher die Frage, ob W. diese Eigenschaften zur Zeit wirklich noch besaß und nicht vielmehr die preußische Staatsangehörigkeit, wie Verklagter behauptet, bereits lange verloren hatte, als ihm am 6. Dezember 1862 ein auf ein Jahr lautender preußischer Reisepaß ertheilt wurde, nicht weiter Gegenstand der Entscheidung seitens der Heimathsbehörde sein; dieselbe muß sich vielmehr in casu darauf beschränken, darüber zu befinden, ob bezüglich des in Anspruch genommenen Landarmenverbandes von Alt-Pommern übrigens die Voraussetzungen vorhanden sind, an welche der §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes seine Verpflichtung zur Armenfürsorge geknüpft hat. Diese Frage muß aber bejaht werden.

Es wird sodann aus den in der vorliegenden Sache ermittelten Umständen näher begründet, daß Buchholz als derjenige Ortsarmenverband für ermittelt zu erachten, in welchem W. seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, weshalb sich der Landarmenverband von Alt-Pommern, in dessen Bezirk Buchholz gelegen ist, der Verpflichtung zur Kostenerstattung und Uebernahme des Geisteskranken nach §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht entziehen könne.

---

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postaufträge nach der Schweiz.

In den schweizerischen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen (mit Ausnahme der Stadt St. Gallen) und Appenzell Inner Rhoden besteht zur Zeit kein Wechselrecht. Da somit in diesen Theilen des schweizerischen Gebiets die Aufnahme von Wechselprotesten nicht stattfinden kann, so werden Postaufträge dahin, welche den Vermerk: „zum Protest" oder „sofort zum Protest" tragen, falls die Adressaten die Einlösung der den Postaufträgen beigefügten Wechsel verweigern, seitens der betreffenden schweizerischen Postanstalten, mit dem Vermerk: „Verweigert, kein Wechselrecht" versehen, ohne Verzug an die Absender zurückgesandt werden.

Berlin W., den 6. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postaufträge und Postanweisungen im Verkehr mit der Schweiz.

Vom 1. Juli ab können im Verkehr mit der Schweiz Gelder im Wege des Postauftrages bis zum Betrage von 750 Franken (statt wie bisher von 187½ Franken) eingezogen werden. Postauftragsbriefe nach der Schweiz unterliegen dem Porto von 20 Pfennig für je 15 Gramm und außerdem einer Gebühr von 20 Pfennig für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung zugestellt.

Postanweisungen nach der Schweiz sind vom 1. Juli ab bis zum Betrage von 375 Franken (statt wie bisher von 187½ Franken) zulässig. Die Gebühr beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig und über 300 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Telegraphische Postanweisungen werden bis zum Betrage von 200 Franken zur Beförderung nach der Schweiz angenommen.

Berlin W., den 14. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England.

In England werden solche als „postlagernd" bezeichnete Sendungen, bei welchen zur Angabe der Aufschrift nur einzelne Buchstaben und Zahlen oder fingirte Namen angewendet sind, nicht an den Empfänger ausgehändigt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet.

Berlin W., den 17. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Beitritt von Britisch-Indien und den französischen Kolonien zum Allgemeinen Postverein.

Vom 1. Juli ab treten dem Allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch-Birma, Aden) und folgende französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste. Marie de Madagascar; in Asien: französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., 21. Juni 1876.

Der General-Postmeister.

Annahme von Privat-Banknoten.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs sollen zu Zahlungen an die Post- und Telegraphenkassen von jetzt ab in den nachbezeichneten Bezirken und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch die Noten folgender Privatbanken zugelassen werden:

1) der Kölnischen Privatbank in den Ober-Postdirektions-Bezirken Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier,
2) der Danziger Privat-Aktienbank in den Ober-Postdirektions-Bezirken Danzig, Gumbinnen und Königsberg i. Pr.,
3) der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen in den Ober-Postdirektions-Bezirken Bromberg und Posen,
4) der Kommerzbank in Lübeck im Gebiete der Hansestadt Lübeck,
5) der Bremer Bank im Ober-Postdirektions-Bezirk Bremen,
6) der Frankfurter Bank im Ober-Postdirektions-Bezirk Frankfurt am Main,
7) der Badischen Bank in den Ober-Postdirektions-Bezirken Karlsruhe in Baden und Konstanz,
8) der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt in den Ober-Postdirektions-Bezirken Darmstadt und Frankfurt am Main,
9) der Städtischen Bank in Breslau in den Ober-Postdirektions-Bezirken Breslau, Liegnitz und Oppeln,
10) der Magdeburger Privatbank im Ober-Postdirektions-Bezirk Magdeburg,
11) der Hannoverschen Bank in den Ober-Postdirektions-Bezirken Hannover, Braunschweig und Oldenburg,
12) der Sächsischen Bank zu Dresden } in den Ober-Postdirektions-Bezirken Dresden und Leipzig.
13) des Leipziger Kassenvereins }
14) der Chemnitzer Stadtbank }

Berlin W., 21. Juni 1876.

Der General-Postmeister.

---

8. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn Ferdinand Duckwitz ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik in Bremen ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter H. F. Lorentzen zu Eckernförde ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vize-Konsul ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Grafen von Bray in Belgrad sowie den Kaiserlichen Konsuln Tettenborn in Smyrna und Brüning in Bairut ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für ihre resp. Amtsbezirke sowie dem Kaiserlichen Konsul Feigel in Havana auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 für die Insel Cuba die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Georg Jerosch zu Lissabon ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls für den dortigen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul Otto Arnemann in Ramsos (Norwegen) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht den Marine-Maschinenbau-Ober-Ingenieur Karl Friedrich Wilhelm Hintze in Wilhelmshaven unterm 22. Juni d. J. zum Marine-Maschinenbau-Direktor mit dem Range eines Rathes 4. Klasse zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Juli 1876. | № 27.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 361

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 362

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Mai 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 363

4. Militär-Wesen: Ermächtigung eines Arztes in San Francisco zur Ausstellung von Untauglichkeits- ꝛc. Zeugnissen für Militärpflichtige in Kalifornien 367

5. Zoll- und Steuer-Wesen: Beiordnung eines Reichsbevollmächtigten und von Stations-Kontrolören 367

6. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Vorschrift . 368

7. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecken Wriezen-Letschin, — Weimar-Gera, — Waltershausen-Friedrichroda 368

8. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. 369

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Benedikt Behran aus Kunwalde in Böhmen, 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 14. Oktober v. J., ausgeführt im Juni d. J.,

2. die unverehelichte Henriette Petronella Alaide Rehbein aus Zütphen (Provinz Gelderland in den Niederlanden), 20 Jahre alt, und

3. der Landbauer Maria Corneille Karl Schattenkerk aus Borkulo bei Zütphen (das.), 44 Jahre alt,

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betrugs und Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 2. Mai d. J.,

4. der Tuchmachergeselle Alois Jansa, geboren und ortsangehörig zu Wildenschwert in Böhmen, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 28. April d. J.,

5. der Tagelöhner Josef Taschka aus Protivin (Bezirk Pisek in Böhmen), 54 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Regen vom 19. Mai d. J.,

6. der Bergmann Johann Blaha aus Zemetic (Bezirk Prestic in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationspapiere und Gebrauchs eines falschen Namens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Konstanz vom 19. Juni d. J.,

7. der Musiker Clemens Ferretti aus Pellegrino (Provinz Parma in Italien), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Straßburg vom 21. Juni d. J.,

8. der Vergolder Alfred Marius Baron, gebürtig aus Paris, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 20. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 23. Juni 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	—	Mark	für	82.885	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.451.869	„	„	1.832.298	„
Zusammen	für	25.451.869	Mark	für	1.915.183	Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 1. Juli 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	490.500	205.166	170.273	50	62.293	60	146.753	50	26.159	40	10.356	70	13.877	40
b) Hannover	—	—	—	599.135	—	—	80.921	00	35.621	00	35.569	00	11.500	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	485.530	—	103.182	139.367	50	32.464	60	32.806	50	—	—	—	—	5.018	69
d) München	—	—	—	294.605	—	—	27.000	00	48.000	00	22.800	00	10.600	00	4.960	00	2.020	00
e) Dresden	—	—	—	189.000	—	—	—	—	83.196	20	28.300	00	26.200	00	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	691.400	—	163.285	—	—	137.520	00	92.819	60	16.360	00	1.005	00	454	00	2.034	00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	—	221.000	—	—	40.000	00	—	—	11.800	00	4.150	00	2.360	00
h) Darmstadt	—	—	—	177.570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.600	00
i) Hamburg	—	—	—	215.980	62.822	—	112.464	50	31.106	00	13.319	70	33.171	70	—	—	—	—
Summe 1.	—	691.400	—	2.125.105	553.322	529.348	667.546	50	426.431	00	345.908	70	120.436	10	19.920	70	28.810	09
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	602.582.720	102.707.290	121.527.260	13.442.285	172.672	52.499.468	11.239.957	50	4.734.480	60	3.683.386	50	2.822.711	00	1.513.517	80	1.119.732	30
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	14.229.295	—	10.451.575	3.997.695	00	3.012.444	00	966.158	40	1.115.656	30	670.815	70	434.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	3.576.275	—	11.265.515	3.587.648	00	2.075.641	60	2.422.240	90	1.361.012	80	1.296.459	04	470.349	32
d) München	104.174.700	36.300.380	482.115	9.061.725	—	17.817.572	3.486.075	50	7.089.316	80	2.416.371	40	1.078.523	60	465.134	00	302.982	12
e) Dresden	50.242.560	17.366.480	—	4.215.845	—	7.885.314	1.042.938	00	1.668.034	80	1.653.271	30	829.804	10	338.158	08	152.698	32
f) Stuttgart	46.818.820	25.474.520	—	3.168.105	—	16.695.500	1.524.014	00	4.131.794	60	1.973.030	40	855.110	10	391.469	50	266.498	60
g) Karlsruhe	21.401.360	16.452.840	—	2.862.730	—	12.348.866	1.558.029	50	2.195.828	60	1.351.061	90	882.234	05	421.330	80	194.536	08
h) Darmstadt	16.766.380	8.770.860	—	911.075	—	6.098.307	378.409	00	839.549	00	975.936	20	75.177	35	150.567	92	70.288	04
i) Hamburg	40.431.060	5.646.880	39.104.420	2.796.865	—	3.826.495	1.668.988	50	1.530.325	80	2.000.884	70	1.008.989	70	324.101	98	82.942	82
Summe 2.	1.082.085.960	324.353.680	171.113.805	54.264.200	172.672	139.898.612	28.483.065	00	27.277.415	80	17.442.341	70	10.029.209	50	5.571.574	82	3.084.531	51
Gesammt-Ausprägung	1.082.085.960	325.045.080	171.113.805	56.389.305	725.994	140.427.960	29.150.611	50	27.703.846	80	17.788.250	40	10.149.645	60	5.591.495	52	3.113.341	60
	1.407.131.040 Mark.			254.397.717 Mark 30 Pf.							27.937.896 Mark				8.704.837 Mark 12 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Mai 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Mai 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	1.336.200	—	37.881.980	—	39.218.180	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	286.550	—	15.846.621	—	16.133.171	—		
	„ „ „ „ 1817/22	290.930	—	12.187.791	—	12.478.721	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	606.677	—	606.677	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab		—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	—	—	856	—	856	—		
	1/2 „	2	15	4.352	—	4.354	15		
	1/3 „	840.276	20	7.554.454	20	8.394.731	10		
	1/4 „	—	7½	1.085	—	1.085	7½		
	1/5 „	—	—	97	—	97	—		
	1/6 „	392.104	10	8.011.837	10	8.403.941	20		
	1/8 „	—	—	28	26¼	28	26¼	266.594.929	11
	1/12 „	260.575	—	58.814	17½	319.389	17½		
	1/15 „	100.250	—	88.411	16	188.661	16		
	1/30 „	453.247	5	1.730.664	22	2.183.911	27		
	1/60 „	21.885	20	70.777	18	92.663	8		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 „ hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	162.013	10	673.041	20	835.055	-		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	419	23¾	419	23¾		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	4.144.034	27½	84.720.941	13 7/12	88.864.976	11 1/12		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	773.805	—	44.915.243	—	45.689.048	—		
	Einhalbguldenstücke	443	30	13.871.075	—	13.871.518	30		
	Dreißigkreuzerstücke	—		37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	596.864	12	18.525.455	36	19.122.319	48	192.793.146	51
	Dreikreuzerstücke	142.032	30	3.138.403	36	3.280.436	6		
	Einkreuzerstücke	45.850	45	262.343	37	308.194	22		
	Einhalbkreuzerstücke	—	27	—	—	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	1.558.996	24	110.903.672	24	112.462.668	48		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 „	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	469.271.635	42

1/12

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Mai 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag	—	—	13.100	—	13.100	—	469.271.635	42
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 "	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 "	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 "	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 "	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 "	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 "	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 "	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 "	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	9	7.872	15	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.824	27
	Zweischillingstücke	—	1 1/2	370	3	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	16	1	41.535	23 7/12	41.551	24 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	2 2/3	56	20 2/3	56	23 1/3		
	Einviertelschillingstücke	—	1 5/12	28	25 2/3	28	27 1/12		
	Zusammen	16	15 7/12	68.258	6 11/12	68.274	22 1/2		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	—	133.359	27	133.359	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.195	18	44.195	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	—	—	299.947	25 1/3	299.947	25 1/3		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/3	6.810	21 1/3		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/2	1.495	15 1/2		
	Zusammen	—	—	588.787	11 1/6	588.787	11 1/6		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—	755.291	84
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/3	3.042	28 1/3		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen	—	—	251.763	28 3/12	251.763	28 3/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	473.671.039	20

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Mai 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10⅓	64.084	10⅓		
	Dreipfennigstücke	55	25	505.651	24⅙	505.707	19⅙		
	Zweipfennigstücke	10	—	91.721	7⅓	91.731	7⅓		
	Einpfennigstücke	2.526	10	2.506	10	5.032	20		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie								
	preußisch-posen'sche							2.063.727	46
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24⅙	271	24⅙		
	ferner								
	Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	150	—	1	17½	151	17½		
	„ „ „ „ Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	„ „ „ „ Zweipfennigstücke	20	—	84	—	104	—		
	„ „ „ „ Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke . . .	101	—	15.583	10	15.684	10		
	Zusammen . .	2.863	5	685.045	29⅓	687.909	4⅓		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	10.839	28	217.912	59	228.752	27		
	Einhalbkreuzerstücke	11.720	23	66.724	56	78.445	19	605.890	50
	Einviertelkreuzerstücke	13.003	23	33.204	59	46.208	22		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	35.563	14	317.872	54	353.436	8		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18⅜	1.330	18⅜		
	Zweipfennigstücke	—	3¼	29	18½	29	21¾		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15⅓	3	15⅓	32.645	58
	Einpfennigstücke	—	1½	89	24 7/12	89	26 1/12		
	Dreilinge	5	28⅓	9.422	4 11/12	9.428	3¼		
	Zusammen . .	6	3¼	10.875	22	10.881	25¾		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	2.702.263	54
	Hierzu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	473.671.039	20
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	476.373.302	74

4. Militär-Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Seite 204) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1.a. und b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kalifornien haben.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Geheime Finanzrath Vierordt zu Karlsruhe der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg, sowie der dortigen Herzoglich anhaltischen Zolldirektion als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitze in Magdeburg beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der zur Zeit bei dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Lübeck als Revisions-Oberkontrolör verwendete Königlich bayerische Revisionsbeamte Bernhard Lutzenberger den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Eydtkuhnen mit dem Wohnsitz in Tilsit als Stations-Kontrolör beigeordnet worden.

Der Königlich preußische Steuer-Inspektor Wagemann, Stations-Kontrolör zu Nürnberg, ist den Hauptämtern Nürnberg, Fürth, Bamberg, Würzburg und Schweinfurt,

der Königlich preußische Steuer-Inspektor Altwasser, Stations-Kontrolör zu München, ist den Hauptämtern München, Rosenheim und Freilassing und

der Königlich preußische Steuer-Inspektor Lehmann, Stations-Kontrolör zu Lindau, ist den Hauptämtern Pfronten, Lindau, Augsburg und Memmingen beigeordnet worden.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Nach Anordnung des Mayors der Stadt Mobile vom 1. Juni d. J. unterliegen vom gedachten Tage ab bis zum 1. Dezember d. J. alle daselbst aus Plätzen, wo das gelbe Fieber oder andere ansteckende Fieber-Krankheiten herrschen, ankommenden Schiffe und Personen so lange einer General-Quarantaine, bis eine Untersuchung seitens des Gesundheitsamts der Stadt vorgenommen worden ist.

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. Juli d. J. wird von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft die $17_{,63}$ lange Eisenbahnstrecke Wriezen-Letschin, welche die Fortsetzung der Zweigbahn Neustadt-Eberswalde — Wriezen bildet, mit den Stationen Neu-Trebbin und Letschin dem Betriebe übergeben werden.

Berlin W., den 30. Juni 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 29. Juni d. J. ist der Betrieb auf der $68_{,11}$ Kilometer langen Weimar-Geraer Eisenbahn mit den Stationen: Weimar, Mellingen, Schwabhausen, Jena, Göschwitz, Roda, Papiermühle, Hermsdorf-Klosterlausnitz, Kraftsdorf, Töppeln, Gera eröffnet worden. Anschlüsse finden statt in Weimar an die Thüringische, in Jena und Göschwitz an die Saal-, in Gera an die Gera-Eichichter- und Gößnitz-Geraer Eisenbahn.

Berlin, W., den 2. Juli 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Vertretung:

Körte.

Am 2. d. Mts. ist auf der 5,3 Kilometer langen Eisenbahnstrecke Waltershausen-Friedrichroda der Fröttstedt-Friedrichrodaer Eisenbahn der Betrieb für Personen- und Gepäckverkehr eröffnet worden. Die Eröffnung des Güterverkehrs soll am 10. d. Mts. stattfinden.

Die Fröttstedt-Friedrichrodaer-Eisenbahn hat Anschluß an Züge der Thüringischen Eisenbahn.

Berlin W., den 3. Juli 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung:
Körte.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul Dr. Graser in Sulina zum Konsul des Deutschen Reichs in Port au Prince (Haiti) zu ernennen geruht.

Von Seiten des Kaiserlichen Konsuls in Dundalk ist Herr Owen Grant in Newry (Irland) zum Konsular-Agenten bestellt worden.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Djerba (Tunis) ist aufgehoben.

Dem Kaiserlichen Konsul Schencking in Nizza ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Buck zu Hobart Town (Tasmanien) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Juli 1876. | № 28.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 371
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1876; — Nachweisung der bis Ende Juni 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1876 372
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 378
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Juni 1876; — Aufhebung einer Steuerstelle 379
5. Militär-Wesen: Bekanntmachung, betr. Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung 380
6. Post- und Telegraphen-Wesen: Postvorschuß- und Postanweisungs-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn; — Verbot, gemünztes Gold und Silber u. s. w. mit der Briefpost nach Belgien zu senden; — Porto für Briefe rc. nach und aus Ascension, Kapland und Kolonie Viktoria, Kap Natal, St. Helena und Zanzibar; — Uebersicht über die während des zweiten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten; — Uebersicht über die während des zweiten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Aemter, bezw. Veränderung der Dienststunden 383
7. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zu Eheschließungen rc. und Exequatur-Ertheilung 388

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Johann Josefsohn Kuczukoff, gebürtig aus Bogdanow (Gouvernement Mohilew in Rußland), 33 Jahre alt,
2. der Häusler Josef Grifzillo, geboren am 18. Januar 1838 zu Andrejewo (Gouvernement Kowno in Rußland), ortsangehörig zu Neustadt (daselbst),
3. der Knecht Josef Slomowski, 25 Jahre alt, und dessen Bruder Peter Slomowski, 18 Jahre alt, beide gebürtig aus Kowno in Rußland,

nach Verbüßung von, wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafen durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom (zu 1 u. 2) 20. Mai, resp. (zu 3) 23. Juni, ausgeführt Mitte Juli d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

4. der Arbeiter Markus Fliegel aus Bendin in Russisch-Polen, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 2. Mai d. J.,
5. der Seifensieder Jeremias Grullenstein, 52 Jahre alt,
6. der Bürstenbinder Hesekiel Schrader, 38 Jahre alt,
   zu 5 und 6 aus Stawiczki (Gouvernement Lomza in Russisch-Polen), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 9. Juni d. J.,
7. der Ziegler Josef Hajek, geboren im Jahre 1825 in Troja (Kreis Prag, Bezirk Karolinenthal in Böhmen), ortsangehörig zu Hostiwar (daselbst), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Nabburg vom 16. Juni d. J.,
8. der Kupferschmiedegeselle Anton Heinz aus Gabhorn (Bezirk Karlsbad in Böhmen), 34 Jahre alt,
9. der Musiker Ferdinand Kaminec aus Ratiborschitz (Bezirk Tabor in Böhmen), 44 Jahre alt,
   zu 8 und 9 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Deggendorf vom resp. 18. und 20. Juni d. J.,
10. der Drechslergehilfe Rudolf Schreyer aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), geboren am 17. Oktober 1841, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs in Konstanz vom 27. Juni d. J.,
11. der Schuhmacher Israel Hirsch, gebürtig aus Jassy in Rumänien, 45 Jahre alt,
12. der Tagelöhner Alois Barmettler, gebürtig aus Buochs (Kanton Unterwalden in der Schweiz), 36 Jahre alt,
    zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 20. und 29. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 24. bis 30. Juni 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	7.466	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.451.869	„	„	1.915.183	„
Zusammen	für	25.459.335	Mark	für	1.915.183	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	58.164.843	23.657	58.141.186	58.531.995	— 390.809
Rübenzuckersteuer	26.314.268	6.862.326	19.451.942	9.864.597	+ 9.587.345
Salzsteuer	14.080.022	358	14.079.664	14.465.159	— 385.495
Tabacksteuer	922.572	92.209	830.363	460.929	+ 369.434
Branntweinsteuer	28.129.232	3.630.412	24.498.820	26.671.312	— 2.172.492
Uebergangsabgaben von Branntwein	47.926	—	47.926	55.548	— 7.622
Brausteuer	9.224.456	52.074	9.172.382	8.983.078	+ 189.304
Uebergangsabgaben von Bier	457.043	—	457.043	445.956	+ 11.087
Summe	137.340.362	10.661.036	126.679.326	119.478.574	+ 7.200.752

Anmerkung. Die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für den Monat Juni 1876 sind noch nicht mit nachgewiesen.

Nachweisung der bis Ende Juni 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	
59.194.419	69.808.205	00	2	92	—	—	2.192.310	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424$\frac{4}{7}$	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.904.000	1.631.985	00	3	18	848.007	88	—	—	34.000	00	
1.731.000	837.400	00	1	47	595.732	35	—	—	46.000	00	
2.364.000	283.775	00	4	50	1.386.813	67	—	—	24.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.415.166	415.860	00	3	88	666.201	41	—	—	27.756	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
900.000	260.515	00	1	97	426.322	02	—	—	40.000	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
179.432.945$\frac{4}{7}$	117.807.620	00	70	00	53.107.759	43	2.192.310	00	1.782.182	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:
1. in 11.306.700 Abschnitten à 5 Mark = ... 56.533.500 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „
sind 117.807.690 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:
4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 390.000 Abschnitte à 5 Mark = 1.950.000 Mark
300.000 „ à 20 „ = 6.000.000 „
880.000 „ à 50 „ = 44.000.000 „
51.950.000 „
Zusammen 169.757.760 Mark.

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen
(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	119.996	12.000	777.677	+ 118.292	170.607	+ 135.238	168.537	— 20.490	66.298	— 4.949	2.066	+ 1.327	1.146.574	+ 94.140	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.790	+ 79	1.271	+ 229	2.837	— 32	2.127	— 439	—	—	11.404	— 392	569
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.965	+ 197	1.189	— 48	242	— 160	4.254	— 218	46	— 3	11.257	— 184	436
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	1.947	+ 68	1.145	+ 74	20	— 5	489	+ 3	490	— 100	6.570	— 34	915
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.340	+ 185	1.130	+ 319	416	— 356	4.408	+ 21	150	+ 53	11.064	— 97	532
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.793	+ 441	1.205	+ 17	4	— 31	1.018	+ 312	31	+ 31	7.553	+ 750	651
7	Hannoversche Bank	12.000	694	8.103	— 169	4.320	— 53	3.262	— 109	4.473	+ 54	897	— 413	29.429	— 637	707
8	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714	86	11	—	—	—	—	—	405	— 41	785	+ 38	3.001	— 3	—
9	Frankfurter Bank	17.143	3.429	22.187	— 1.143	7.322	— 1.160	10.497*	+ 1.132	3.834	+ 865	589	+ 481	37.679	+ 1.335	3.561
10	Bayerische Notenbank	7.500	—	64.039	+ 5.593	27.043	+ 3.251	1.212	— 321	124	+ 15	2.181	— 62	75.056	+ 5.225	922
11	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	59.323	+ 3.430	7.776	— 6.424	19.347	+ 18.819	13.170	— 1.685	1.489	+ 46	126.329	+ 20.610	2.735
12	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.947	+ 119	786	— 158	2.030	— 206	120	+ 86	75	+ 5	8.287	+ 4	635
13	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	217	+ 118	85	+ 6	2.818	— 35	108	— 66	4.096	— 95	315
14	Württembergische Notenbank	9.000	317	20.184	— 478	8.128	+ 966	340	— 186	—	—	501	+ 47	30.342	— 617	611
15	Badische Bank	9.000	1.349	17.434	— 910	5.723	— 1.019	357*	— 85	9.000	—	536	+ 57	37.676	— 938	1.136
16	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	20.807	— 1.389	8.883	+ 419	187*	— 38	—	—	855	+ 196	45.645	— 1.231	542
17	Rostocker Bank	6.000	402	1.197	+ 69	620	+ 334	1.206	+ 225	7.213	— 150	184	— 314	16.206	— 368	42
18	Braunschweigische Bank	10.500	451	4.410	— 114	2.047	+ 254	4.300	— 771	4.464	— 1.030	211	— 2	24.336	— 1.917	1.433
19	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	2.193	+ 300	838	+ 102	1.200	— 57	2.421	— 613	275	+ 2	8.729	— 368	140
20	Bremer Bank	16.607	676	7.003	— 637	2.614	— 107	4.297*	+ 3.943	18.496	— 8.618	22	+ 14	47.101	— 5.293	1.953
	Zusammen	282.759	27.712	1.020.860	+ 123.933	252.864	+ 132.352	220.376	+ 1.275	145.132	— 16.457	11.495	+ 1.337	1.708.234	+ 109.890	17.835

Zu 9*: Darunter 194.400 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 81.737 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Bemer

banken Ende Juni 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1876.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1876.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1876.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1876.	Laufende Nummer.
549.831	− 13.728	41.354	− 1.567	15.885	− 1.651	456.675	+ 94.857	58.007	+ 12.123	622	+ 417	37.225	+ 2.916	1.159.599	+ 93.367	1
1.105	− 60	4	− 3	410	− 87	6.970	− 239	2.444	+ 41	665	−	−	−	11.598	− 348	2
1.197	− 13	14	− 4	565	+ 262	6.966	− 485	521	+ 16	−	−	249	+ 58	11.512	− 166	3
715	+ 35	−	− 28	87	− 13	4.859	− 4	940	+ 91	−	−	87	− 96	6.688	− 15	4
1.023	− 55	1	+ 1	186	− 80	8.586	− 55	1.010	+ 185	224	− 6	272	− 49	11.304	− 59	5
919	− 35	1	−	668	+ 459	4.463	+ 136	1.175	+ 218	−	−	484	+ 3	7.710	+ 783	6
3.307	− 365	61	−	415	+ 249	15.216	+ 175	1.513	− 421	770	− 56	8.147	− 219	29.429	− 637	7
25	− · 3	8	− 2	17	+ 10	255	+ 1	145	+ 29	864	−	1.643	− 33	2.957	+ 2	8
8.702	− 2.958	437	− 142	5.726	+ 3.117	33.016	+ 2.226	4.742	− 4	3.631	− 5	2.030	− 829	58.284	+ 1.405	9
31.437	− 872	106	+ 43	5.453	+ 3.171	34.421	+ 2.727	1.958	− 14	89	+ 21	1.592	+ 149	75.056	+ 5.225	10
31.761	− 1.422	293	+ 54	19.493	+ 11.222	49.515	+ 2.760	8.556	+ 707	389	− 309	16.352	+ 7.598	126.329	+ 20 610	11
1.031	− 82	8	− 3	1.122	+ 362	3.130	− 401	2.000	+ 91	345	−	651	+ 37	8.267	+ 4	12
207	− 56	17	+ 11	69	− 73	3.332	− 50	171	− 31	33	−	267	+ 104	4.096	− 95	13
11.708	− 1.350	10	− 60	338	− 34	16.880	+ 912	530	− 34	90	+ 90	786	− 141	30.342	− 617	14
10.977	− 241	70	+ 4	664	+ 346	19.229	− 1.326	2.026	+ 32	306	−	4.404	+ 247	37.876	− 938	15
11.335	− 1.967	18	+ 4	571	+ 155	21.198	+ 3.859	2.441	− 29	8.037	+ 468	2.045	− 3.721	45.645	− 1.231	16
501	− 199	73	− 65	3	− 1	3.224	+ 165	8.037	+ 558	1.734	+ 436	2.466	− 1.510	16.058	− 616	17
2.160	− 248	10	− 30	193	− 90	12.601	− 1.275	2.007	+ 93	−	−	7.417	− 347	24.388	− 1.897	18
1.009	− 89	13	+ 10	333	+ 227	3.746	+ 532	1.520	− 169	261	− 553	1.982	− 346	8.864	− 338	19
3.591	− 453	2	− 60	796	− 17	36.997	− 2.205	4.992	− 225	388	− 1.521	1.110	− 753	47.876	− 5.234	20
672.541	− 24.111	42.500	− 1.837	52.994	+ 17.534	743.281	+ 102.312	104.753	+ 13.257	18.416	− 1.018	89.209	+ 3.068	1.723.698	+ 109.205	

lungen.

Zu 16*: Darunter 161.254 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.
Zu 20*: Darunter 83.000 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 8. Juli 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 2. bis 8. Juli 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin .	—	—	—	—	419.376	157.686	531.959	00	46.985	40	134.378	90	17.003	70	—	—	5.761	10
b) Hannover	—	—	—	260.820	54.000	—	92.334	00	26.685	00	45.800	00	9.989	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	17.898	206.635	90.017	00	42.899	00	65.259	50	—	—	—	—	7.143	70
d) München	—	—	—	—	—	—	104.000	00	74.500	00	36.100	00	19.300	00	6.900	00	3.760	00
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	67.500	00	22.115	00	25.200	00	—	—	2.920	00
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	229.451	—	—	40.535	40	7.570	00	10.005	00	3.792	00	1.896	00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	—	44.605	—	—	36.000	00	14.260	00	9.300	00	4.300	00	1.980	00
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.000	00	—	—	6.049	00	1.391	53
i) Hamburg	—	—	—	257.500	164.410	—	64.416	50	31.101	40	—	—	26.060	60	—	—	—	—
Summe 1.	—	—	—	518.320	655.684	638.377	882.726	50	366.206	20	337.483	40	117.358	30	21.041	00	24.852	33
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin .	502.582.720	102.707.220	131.527.260	13.442.285	663.172	53.704.634	11.409.531	00	4.796.704	20	3.830.040	00	2.848.870	40	1.523.874	50	1.133.609	70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	14.828.430	—	10.451.575	4.078.616	00	3.048.065	00	1.001.727	10	1.127.156	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	—	11.368.697	3.727.015	50	2.108.106	20	2.505.017	40	1.361.013	30	1.296.459	04	475.368	02
d) München	104.174.700	36.300.380	482.115	9.356.330	—	17.817.572	3.513.075	50	7.137.316	80	2.439.171	40	1.059.123	60	470.094	00	305.002	13
e) Dresden	50.243.560	17.366.480	—	4.404.845	—	7.885.314	1.042.938	00	1.751.231	00	1.681.671	30	856.004	10	338.158	06	152.698	22
f) Stuttgart	46.818.820	26.165.920	—	3.331.390	—	16.695.500	1.661.534	00	4.225.614	20	1.989.390	40	856.115	10	391.943	50	268.532	80
g) Karlsruhe	21.401.360	16.452.840	—	2.862.730	—	12.569.866	1.558.039	50	2.235.828	60	1.351.061	90	894.024	05	425.480	80	196.798	08
h) Darmstadt	16.766.380	8.770.860	—	1.088.645	—	6.098.307	378.409	00	839.549	00	975.936	20	75.177	35	130.567	92	73.888	01
i) Hamburg	40.431.060	5.646.880	39.104.430	3.012.845	62.822	3.836.495	1.781.453	00	1.561.431	80	2.014.204	40	1.042.161	40	328.101	98	82.943	62
Summe 2.	1.082.085.960	325.045.080	171.113.805	56.389.305	725.994	140.427.960	29.150.611	50	27.703.846	80	17.788.250	40	10.149.643	60	5.591.495	52	3.113.341	60
Gesammt-Ausprägung	1.082.085.960	325.045.080	171.113.805	56.907.625	1.381.678	141.066.337	30.033.338	00	28.070.053	00	18.125.733	70	10.267.003	90	5.612.536	52	3.138.193	93
	1.407.131.040 Mark.			257.459.031 Mark.							28.392.737 Mark 60 Pf.				8.750.730 Mark 45 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Juni 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ	Februar. ℳ	März. ℳ	April. ℳ	Mai. ℳ	Juni. ℳ
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434 95	10.825 15	13.083 95	11.725 60	13.220 30	11.595 10
2. Gumbinnen	3.158 95	2.304 15	2.999 75	2.653 55	2.724 05	2.707 15
3. Danzig	9.073 00	8.603 75	12.124 15	10.402 95	11.762 80	12.411 10
4. Berlin	57.360 85	60.187 35	60.707 60	51.522 80	55.321 85	62.705 50
5. Potsdam	3.911 20	4.185 45	3.598 00	3.814 80	4.304 25	4.226 15
6. Frankfurt a. O.	7.545 05	6.984 50	8.566 20	4.734 75	9 792 80	8 068 90
7. Stettin	9.866 70	9.145 25	13.077 05	12.017 05	11.725 50	11.941 35
8. Köslin	1.763 20	2.174 70	2.683 20	1.994 65	1.985 75	2.396 00
9. Posen	5.312 40	4.765 25	5.833 25	4.828 90	4.829 35	6 409 10
10. Bromberg	3.220 40	2.807 05	3.495 35	2.755 95	2.977 15	3.991 10
11. Breslau	20.862 30	20.013 65	20.376 45	21.166 70	21.434 00	22.501 40
12. Liegnitz	7.962 20	6.812 35	8.723 45	6.704 15	8.034 00	8.363 60
13. Oppeln	8.262 30	7.269 35	7.643 15	7.355 25	7.289 25	8.055 95
14. Magdeburg	17.341 40	16.439 85	18.482 35	15.743 45	15.098 85	13.891 60
15. Halle a. S.	8.453 55	8.440 15	9.156 70	6.996 10	6.636 35	7.994 20
16. Erfurt	11.612 45	10.175 45	9.839 70	8.874 25	10.008 60	8.404 95
17. Kiel	4.487 00	4.074 20	4.857 20	6.026 85	5.825 85	4.448 90
18. Hannover	6.681 05	6.863 95	6.440 20	5.826 90	6.031 80	6.798 80
19. Münster	1.812 85	1.521 20	1.751 45	1.801 20	1.719 95	1.746 0
20. Minden	6.050 65	5.123 90	5.515 60	5.236 85	5.377 45	5.568 45
21. Arnsberg	21.001 85	20.644 25	19.621 00	18.883 35	22.134 80	19.250 00
22. Kassel	3.948 65	3.736 55	3.858 35	3.469 60	3.756 60	3.905 65
23. Frankfurt a. M.	30.102 30	30.107 90	26.899 75	27.174 05	27.926 75	28.993 55
24. Köln	17.147 15	15.269 30	17.303 50	17.824 15	16.110 65	16.732 60
25. Aachen	7.422 70	7.349 65	7.510 85	7.598 25	7.913 40	6.945 30
26. Koblenz	3.058 90	3.191 50	3.343 45	3.486 95	3.704 35	3.283 65
27. Düsseldorf	38.692 40	39.663 20	37.321 15	36.498 80	40.870 90	36 016 35
28. Trier	2.564 00	2.118 60	1.998 40	2.189 15	2.231 00	1.987 30
29. Dresden	10.934 85	10.849 30	10.978 80	9.517 60	10.953 40	12.120 20
30. Leipzig	33.175 60	28.765 60	31.574 85	30.019 30	31.514 65	30.665 30
31. Karlsruhe	12.498 90	13 353 75	12.055 10	11.085 00	13.462 55	10.879 50
32. Konstanz	4.480 10	4.397 20	4.502 60	3.897 10	4.947 80	3.665 85
33. Darmstadt	10.943 45	11.454 00	10.893 55	9.427 00	11.635 60	10.360 25
34. Schwerin i M.	3.914 05	2.800 05	5.115 05	2.544 10	2.187 30	3.596 60
35. Oldenburg	3.563 65	3.488 05	3.485 60	4.106 75	4.416 65	3.341 00
36. Braunschweig	5.730 20	5.431 65	4.962 05	4.146 90	4.201 90	4.307 70
37. Bremen	22.909 75	20.725 90	19.210 50	15.574 60	17.385 35	18 583 25
38. Hamburg	70.003 25	63.308 30	69.234 55	63.956 25	68.253 85	74.158 05
39. Straßburg i. Elsaß	14.684 60	15.207 80	16.619 80	16.372 25	17.148 95	13.441 55
40. Metz	3.661 75	3.555 00	3.167 65	3.559 50	3.468 80	3.981 65
Summe I.	526.610 55	504 134 20	528.611 30	483.513 35	520.325 15	520.440 90
II. Bayern	36.591 20	34.676 50	36.055 95	31.630 20	34.632 45	32.939 65
III. Württemberg	16.435 45	18.136 85	18.846 20	16.359 05	18.821 20	17.937 80
Ueberhaupt	579.637 20	556.947 55	583.513 45	531.502 60	573.778 80	571.318 35
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743 56	564.074 45	593.269 85	605.828 60	582.054 30	607.444 95
" " " 1874	665.247 00	558.141 00	623.493 00	573.162 00	570.009 00	581.481 00
" " " 1873	696.933 00	616.017 00	684.645 00	641.025 00	644.484 00	634.764 00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.

**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai 1875 ist nachträglich berichtigt.

Das Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Steueramt zu Ribnitz wird zum 1. August d. J. aufgehoben und der Bezirk desselben mit jenem Zeitpunkte zu dem Spezialbezirke des Großherzoglichen Hauptsteueramtes Rostock gelegt.

---

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Die dem §. 1 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für 1875 Seite 609 bis 626) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1.[6] a. a. O. auf Seite 612, 613, 617, 618, 619, 620, 623, 624 und 626 an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Landrathsamts-Bezirk Rudolstadt. Landrathsamts-Bezirk Königsee. Landrathsamts-Bezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment. *)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
IX.	33.	2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Aushebungs-Bezirk Hamburg. Aushebungs-Bezirk Ritzebüttel. Aushebungs-Bezirk Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet.	Königreich Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel, letzteres mit den Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake (mit Landwührden), Delmenhorst, Elsfleth, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	2. (Meiningen).	Kreis Meiningen. „ Hildburghausen. „ Sonneberg. „ Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar). II. Verwaltungs-Bezirk (Apolda). V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment. *)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	2. (Eisenach).	III. Verwaltungs-Bezirk (Eisenach). IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach).	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
1. Königlich bayerisches	1. Königl. bayerische	Königl. bayerisches Infanterie-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim.	Königreich Bayern R.-B. Ober-Bayern.
	3. Königl. bayerische	12. Königl. bayerisches	2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth. " Günzburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
2. Königlich bayerisches	6. Königl. bayerische	14. Königl. bayerisches	2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. " Kitzingen.	R.-B. Unterfranken.
				" Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
				" Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königl. bayerische	9. Königl. bayerisches	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Berlin, den 11. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postvorschuß- und Postanweisungs-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Nach einer Benachrichtigung des K. K. Handelsministeriums zu Wien muß vom 12. Juli ab der Postvorschußverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Postvorschußsendungen nach Oesterreich-Ungarn werden daher bis auf Weiteres von den Reichspostanstalten nicht angenommen.

Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn werden einstweilen noch und bis auf Weiteres angenommen, jedoch dürfen von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen abgesandt werden.

Berlin W., den 10. Juli 1876.

Der General-Postmeister

Verbot, gemünztes Gold und Silber u. s. w. mit der Briefpost nach Belgien zu senden.

Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königlich belgischen Behörden angewiesen worden, solche Briefpostsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen Postvereins, in welchen sich gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen, oder zollpflichtige Gegenstände befinden, beim Eingange in Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Fernhaltung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Porto für Briefe &c. nach und aus Ascension, Kapland und Kolonie Viktoria, Kap Natal, St. Helena und Zanzibar.

Das Porto für frankirte Briefe nach Ascension, Kapland und Kolonie Viktoria, Kap Natal und St. Helena beträgt bei der Beförderung über England fortan 60 Pf., das Porto für unfrankirte Briefe aus den genannten Kolonien 80 Pf. Nach Zanzibar kosten von jetzt ab frankirte Briefe 40 Pf., Postkarten 20 Pf., Drucksachen &c. 10 Pf., unfrankirte Briefe aus Zanzibar 60 Pf. im einfachen Satze.

Berlin W., den 8. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebersicht
über
die während des zweiten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Bahrenfeld.	Post-Agentur.	Hamburg.
Bommern.	do.	Kassel.
Bühl, Kreis Gebweiler.	Post-Amt III.	Straßburg im Elsaß.
Cöln a. Rhein 6 (Hotel du Nord).	Postannahmestelle.	Cöln a. Rhein.
Dargen.	Post-Agentur.	Stettin.
Estebrügge.	do.	Hamburg.
Eichenberg.	Post-Amt III.	Kassel.
Eckweiler.	Post-Agentur.	Coblenz.
Emchen.	do.	Posen.
Falkenstein am Taunus.	do.	Frankfurt a. M.
Falkenwalde.	do.	Stettin.
Frankfurt a. M. 7 (Frankfurter Hof).	do.	Frankfurt a. M.
Gervin.	do.	Cöslin.
Grömitz.	do.	Kiel.
Grünhagen.	do.	Königsberg i. Pr.
Göschwitz.	Post-Amt III.	Erfurt.
Gorbitz.	Post-Agentur.	Dresden.
Hermsdorf in Sachsen-Altenburg.	Post-Amt III.	Leipzig.
Huntlosen.	Post-Agentur.	Oldenburg.
Isenheim.	do.	Straßburg im Elsaß.
Jerzyce, Kreis Posen.	Post-Amt III.	Posen.
Königsborn.	Post-Agentur.	Magdeburg.
Kraftsdorf.	Post-Amt III.	Erfurt.
Kurzebrack.	Post-Agentur.	Danzig.
Lerbach.	do.	Braunschweig.
Niederau.	do.	Dresden.
Oberbruck.	do.	Straßburg im Elsaß.
Querenhorst.	do.	Braunschweig.
Rothenstein.	do.	Erfurt.
Satzung.	do.	Leipzig.
Schonach.	do.	Constanz.
Schwarza in Schwarzburg-Rudolstadt.	do.	Erfurt.
Skovby.	do.	Kiel.
Stenn.	do.	Leipzig.
Stettin Nr. 4 (Kl. Wollweberstraße).	Post-Amt III.	Stettin.
Triebes.	Post-Agentur.	Erfurt.
Vollmerz.	do.	Kassel.
Walschbronn.	do.	Metz.
Wulsdorf.	do.	Bremen.
Wickede-Asseln.	do.	Arnsberg.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Winterburg, Reg.-Bez. Coblenz.	Post-Agentur.	Coblenz.
Breidenbach in Lothringen.	do.	Metz.
Hintschingen.	do.	Constanz.
Moos.	do.	do.

Uebersicht

über

die während des zweiten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Aemter, bezw. Veränderungen der Dienststunden.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Aemter.		
1	Alt-Landsberg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
2	Alt-Ruppin,	desgleichen.	"
3	Beerfelden im Odenwalde,	desgleichen.	Darmstadt.
4	Biesenthal, Bahnhof,	desgleichen.	Potsdam.
5	Bischofsheim, im Großherzogth. Hessen,	desgleichen.	Darmstadt.
6	Brachelen,	desgleichen.	Aachen.
7	Breslau, in der Teichstraße (Zweigamt),	mit vollem Tagesdienst.	Breslau.
8	Butzbach,	mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
9	Cöln, Breite Straße 76—78 (Zweigamt),	mit vollem Tagesdienst.	Cöln.
10	Colbergermünde (Zweigamt),	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöslin.
11	Crempe,	desgleichen.	Kiel.
12	Czempin,	desgleichen.	Posen.
13	Dölitz,	desgleichen.	Stettin.
14	Ediger,	desgleichen.	Coblenz.
15	Ellerbeck,	desgleichen.	Kiel.
16	Falkenstein am Taunus,	desgleichen.	Frankfurt am Main.
17	Finstingen,	desgleichen.	Metz.
18	Friedrichsberg,	desgleichen.	Berlin.
19	Fürstenberg i. M.	desgleichen.	Schwerin.
20	Georgenburg,	desgleichen.	Gumbinnen.
21	Gröditz,	desgleichen.	Dresden.
22	Groß-Hartmannsdorf,	desgleichen.	"
23	Haaren bei Aachen,	desgleichen.	Aachen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
24	Halle a. S. (Stadt-Postamt Nr. 1),	ist eine Annahmestelle für Telegramme eingerichtet.	Halle a. S.
25	Hamburg, Hafen,	mit vollem Tagesdienst.	Hamburg.
26	Hamburg, Klosterthor,	desgleichen.	"
27	Hamburg, St. Georg,	desgleichen.	"
28	Hartha,	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
29	Herborn,	desgleichen.	Frankfurt am Main.
30	Höchst im Odenwald,	desgleichen.	Darmstadt.
31	Höllsteig, Amtsbezirk Freiburg i. B.,	desgleichen.	Constanz.
32	Hohenfelde,	desgleichen.	Cöslin.
33	Isselburg,	desgleichen	Düsseldorf.
34	Kahlberg,	mit beschränktem Tagesdienst, vorläufig jedoch nur während der Badezeit geöffnet.	Danzig.
35	Kirn,	mit beschränktem Tagesdienst.	Coblenz.
36	Kurzebrack,	desgleichen.	Danzig.
37	Laband,	desgleichen.	Oppeln.
38	Laurahütte,	desgleichen.	"
39	Leschnitz,	desgleichen.	"
40	Lesum,	desgleichen.	Bremen.
41	Ludwigsort,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
42	Margonin,	desgleichen.	Bromberg.
43	Meckenheim,	desgleichen.	Cöln.
44	Metz, auf dem Kammerplatz,	bei der genannten Stadt-Post-Anstalt ist eine Telegraphen-Annahmestelle eingerichtet.	Metz.
45	Mittelheim,	mit beschränktem Tagesdienst	Frankfurt am Main.
46	Münchenbernsdorf,	desgleichen.	Erfurt.
47	Münder am Deister,	desgleichen.	Hannover.
48	Neuhausen,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
49	Neu-Wegersleben,	desgleichen.	Magdeburg.
50	Nieder-Selters,	desgleichen.	Frankfurt am Main.
51	Nieder-Walluf,	desgleichen.	"
52	Passenheim,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.
53	Pudewitz,	desgleichen.	Posen.
54	Reichenau bei Zittau,	desgleichen.	Dresden.
55	Rönsahl,	desgleichen.	Arnsberg.
56	Roßla,	desgleichen.	Halle a. S.
57	Sayda,	desgleichen.	Dresden.
58	Schmalleningken,	desgleichen.	Gumbinnen.
59	Schoppinitz,	desgleichen.	Oppeln.
60	Schwirsen,	desgleichen.	Stettin.
61	Stettin, Stadt-Postamt Nr. 1.,	sind Telegraphen-Annahmestellen eingerichtet.	desgl.
62	Stettin, Stadt-Postamt Nr. 2.,		desgl.
63	St. Goarshausen,	mit beschränktem Tagesdienst,	Frankfurt a. Main.
64	Stutthof,	desgleichen.	Danzig.
65	Tharant,	desgleichen.	Dresden.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten, beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
66	Wendisch-Tychow,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöslin.
67	Wulfshöfen,	desgleichen.	Königsberg i. Pr.

B. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Aemter.

1	Alexisbad,	ist für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September wieder in Wirksamkeit getreten.	Magdeburg.
2	Auf dem Brocken,	für die Dauer der Sommerzeit wieder in Betrieb gesetzt. Fortan bleibt dieselbe alljährlich vom 16. Mai bis Ende September geöffnet.	Magdeburg.
3	Auf dem Inselberge,	für die Sommerzeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Erfurt.
4	Callenberg,	für die Dauer des Hoflagers wieder in Betrieb gesetzt.	Erfurt.
5	Dievenow,	für die Dauer der Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Stettin.
6	Eilsen,	desgleichen.	Minden.
7	Griesbach,	desgleichen.	Carlsruhe.
8	Heilige-Damm,	desgleichen.	Schwerin.
9	Hohwald,	für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober wieder in Wirksamkeit getreten.	Straßburg i. E.
10	Hummelshain,	wieder eröffnet.	Leipzig.
11	Meinberg,	für die Dauer der diesjährigen Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Minden.
12	Neues Palais bei Potsdam,	ist wieder eröffnet.	Potsdam.
13	Neukuhren,	ist für die Dauer der Badezeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Königsberg i. Pr.
14	Pillnitz,	für die Dauer des Königl. sächsischen Hoflagers wieder eröffnet, zugleich auch für den allgemeinen Verkehr.	Dresden.
15	Rastede,	für die Dauer des Großherzogl. Hoflagers wieder in Betrieb gesetzt.	Oldenburg.
16	Rippoldsau,	für die Dauer der diesjährigen Badezeit wieder in Betrieb gesetzt.	Constanz.
17	Saßnitz,	desgleichen.	Stettin.
18	Westerland auf Sylt,	desgleichen.	Kiel.
19	Wilhelmshöhe,	für die Dauer der Sommerzeit wieder in Wirksamkeit getreten.	Kassel.

C. Sonstige Veränderungen.

1	Alzey,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten, beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Aemter.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
2	Darmstadt,	hat fortan alljährlich vom April bis einschließlich September verlängerten Tagesdienst bis Mitternacht; während der Dauer der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland findet jedoch ununterbrochener Dienst statt.	Darmstadt.
3	Eydtkuhnen,	bisher mit vollem Tagesdienst, jetzt mit ununterbrochenem Dienst.	Gumbinnen.
4	Insterburg,	bisher mit ununterbrochenem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.	Gumbinnen.
5	Jugenheim,	während der Dauer der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland findet ununterbrochener Dienst statt.	Darmstadt.
6	Michelstadt,	bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
7	Steinwärder bei Hamburg,	führt fortan die Bezeichnung: „Hamburg-Steinwärder".	Hamburg.

7. Konsulat-Wesen.

Den Kaiserlichen Konsuln Lueder in Shanghai und Freiherrn von Soden in Canton ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für ihre resp. Amtsbezirke die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Herrn Karl Ferié in Barmen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize- und deputy Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Juli 1876. | № 29.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 389
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen bei Steuerstellen 390
3. Marine und Schiffahrt: Beginn einer Schiffer-Prüfung 391
4. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung über die bis zum 30. Juni 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten 391
5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecke von Straßburg bis zur bayerischen Grenze bei Lauterburg . . 396
6. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Juni 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 397
7. Konsulat-Wesen: Ernennung 400

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schneider Alfons Flandrin aus Boulogne (Departement Pas-de-Calais in Frankreich), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 6. Juli d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Fleischergeselle Johann Selig aus Römersdorf (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 31 Jahre alt,

3. der Drahtbinder Andreas Alebeck aus Langenfeld bei Sillein (Komitat Trencsin in Ungarn), 26 Jahre alt,

4. der Pferdeknecht Josef Hauer, 45 Jahre alt, und die Wäscherin, unverehelichte Barbara Hauer, 34 Jahre alt, beide zu Kleiß in Mähren geboren und ortsangehörig,

5. der Schmied Mathias Lapatsch, 33 Jahre alt, die verehelichte Marianne Lapatsch,

geb. Meyer, 38 Jahre alt, und die Wäscherin, unverehelichte Josefa Lapatsch, 20 Jahre alt, sämmmtlich aus Klopsdorf in Mähren,

zu 2—5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 2 und 3 auch wegens Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 13., 15. und (zu 4 und 5) 16. Juni d. J.,

6. der Kupferschmiedegeselle Emil Hoffmann aus Römerstadt (Kreis Olmütz in Mähren), 27 Jahre alt,

7. der Fleischer Samuel Wiebawsky aus Prauska (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 34 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Bettelns, zu 7 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 21. und 29. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Oppenau, im Bezirke des Hauptsteueramts Baden ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

Das Großherzoglich badische Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Thayngen ist aufgehoben worden.

Der Großherzoglich hessischen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach ist die Befugniß zur Vorabfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden.

Die seither mit dem Steueramte in Forbach, Hauptamtsbezirk Saargemünd, verbundene Uebergangssteuerstelle ist vom 1. Juli d. J. ab von diesem Amte abgezweigt und nach der goldenen Bremm an der von Saarbrücken nach Forbach führenden Straße verlegt.

Die gedachte Stelle hat die Befugniß zur Ein- und Ausgangsabfertigung von Wein und Bier.

---

3. Marine und Schiffahrt.

In Timmel wird gleichzeitig mit der am 3. August d. Js. beginnenden Steuermanns-Prüfung eine Schiffer-Prüfung für große Fahrt abgehalten werden.

---

4. Finanz-Wesen.

Vom 1. bis 7. Juli 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	144.921	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.459.335	„	„	1.915.183	„
Zusammen	für	25.604.256	Mark	für	1.915.183	Mark.

Nach

über die bis zum 30. Juni 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs
Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.430	197.550	—	3.120	296.880	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	640	99.360	—	2.300	397.700	—
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	640	—	99.360	1.340	—	198.660
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	690	99.310	—	2.000	298.000	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	9.020	10.980	1.305.000	7.780	9.220	2.603.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	32.740	11.002.930	—	7.100	7.129.160	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	10.550	16.870	2.742.580	21.440	5.540	2.631.020
10	Chemnitzer Stadtbank	4.200	5.800	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.680	2.340	245.980	5.560	2.720	491.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	5.535	285	593.940	3.730	450	1.396.060	—	—	—
13	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
14	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	11.620	4.085.330	—	—	—	—
15	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.650	—	376.350	1.320	—	432.680
16	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	13.000	3.587.000	—	—	—	—
	Zusammen	14.052	275.548	290.000	8.165	143.055	593.940	94.860	19.672.220	6.363.380	56.290	8.139.240	6.754.730

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
17	Frankfurter Bank	6.480	151.160	—	73.020	7.501.240	—	525	559.475	—
18	Bayerische Notenbank	—	—	—	41.700	—	5.958.300	—	—	—
19	Württembergische Notenbank	—	—	—	19.530	20.470	7.460.000	11.900	7.488.075	—
20	Badische Bank	—	—	—	37.430	55.570	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.480	151.160	—	171.680	7.577.280	29.118.300	12.425	8.047.550	—

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.200	198.500	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— **)	646.600		1
1.300	50	498.650	2.100	—	297.900	—	—	—	—	—	—	1.433.500	63.100		2
												1.345.000	147.000	zu 1.000 Mark.	
1.500	8.500	290.000	800	19.200	180.000	—	—	—	—	—	—	1.931.700	1.052.400		3
1.750	—	198.250	1.300	—	398.700	—	—	—	—	—	—	2.340.400	659.600		4
												868.000	32.000		
1.200	—	298.800	1.100	—	398.900	—	—	—	—	—	—	836.200	63.800	zu 200 "	5
												1.085.000	115.000	zu 500 "	
1.100	356.700	—	1.000	241.200	—	—	—	—	—	—	—	861.100	2.138.900		6
2.050	5.450	757.000	2.300	3.200	615.000	—	—	—	—	—	—	8.039.200	960.800		7
14.850	5.105.800	—	11.400	11.135.500	—	—	—	—	—	—	—	43.572.600	16.427.400		8
												15.750.500	10.749.500	zu 500 "	
8.300	8.700	2.403.100	5.400	3.300	1.891.300	—	—	—	—	—	—	2.035.800	6.264.200		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810.000	—		10
3.150	1.150	245.700	2.300	1.100	246.600	—	—	—	—	—	—	1.158.600	841.400		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.561.400	13.600		12
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	617.200	882.800		13
1.650	1.365.400	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	911.400	7.088.600		14
—	—	—	700	—	576.300	200	—	199.800	—	—	—	283.900	—		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.000	1.456.000	—	7.003.400	2.996.600		16
38.350	7.050.550	4.691.500	30.400	11.737.500	4.304.700	200	—	199.800	44.000	1.456.000	—	92.144.900	51.145.300		
												darunter:			
												73.128.200	40.070.000	zu 100 Mark.	
												836.200	63.800	zu 200 "	
												16.835.500	10.864.500	zu 500 "	
												1.345.000	147.000	zu 1.000 "	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
												9.298.000	1.402.000		
2.450	264.850	—	22.400	4.505.400	—	8.500	16.904.500	—	—	—	—	2.357.500	2.242.500	zu 500 Mark.	17
												10.532.000	10.168.000	zu 1.000 "	
—	—	—	24.100	—	5.975.900	—	—	—	—	—	—	63.926.400	2.748.000		18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.183.700	5.416.300		19
10.250	39.750	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.434.100	21.565.900		20
12.700	304.600	9.150.000	46.500	4.505.400	5.975.900	8.500	16.904.500	—	—	—	—	123.731.700	43.542.700		
												darunter:			
												110.842.200	31.132.200	zu 100 Mark.	
												2.357.500	2.242.500	zu 500 "	
												10.532.060	10.168.000	zu 1.000 "	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1 **): Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 15. März d. J.) ebenfalls präkludirt und bis auf den Betrag von 101.400 ℳ eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 3.400 ℳ in Noten zu 100 ℳ und 8.000 ℳ in Noten zu 1.000 ℳ.

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	113.730	43.460	7.901.700	—	—	—	325.250	482.175	86.008.150
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	800	—	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.540	100	98.360	2.020	140	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	22.570	—	—	—	—	—	650	—	—
6	Weimarische Bank	13.990	124.370	983.640	2.680	429.220	546.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	29.500	5.500	4.465.000	—	—	—	—	—	—
8	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—	—	—	—
9	Privatbank zu Gotha	8.260	2.051.740	—	3.980	1.630.000	—	—	—	—
10	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	14.540	2.985.460	—	—	—	—
11	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	13.520	5.986.480	—	—	—	—	—	—	—
12	Kommerzbank in Lübeck	2.450	359.810	—	1.040	276.700	—	—	—	—
	Zusammen	249.060	8.857.520	21.134.750	26.060	5.321.520	884.180	325.900	482.175	86.008.150
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
13	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.940	1.880	307.500	460	820	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	41.730	—	—	8.825	—	—
	Zusammen	5.940	1.880	307.500	42.190	820	183.400	8.825	—	—

Bemerkung zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 9: Außerdem wurden vernichtet 9.700.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 2.490.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 15: Außerdem wurden vernichtet 736.100 *M.* in Noten zu 100 *M.*
Zu 18, 19 und 20: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark		
35.000	4.175.150	4.214.050	1.169.100	249.695.900	8.523.300	—	—	—	497.500	132.094.500	6.000.000	307.745.200	86.754.800		1
												207.780.500	141 719.500	zu 500 Mark.	
												255.727.000	145.473.000	zu 1.000 „	
650	50	101.850	500	600	290.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.900	200	297.900	300	700	299.000	—	—	—	—	—	—	2.944.300	32.000		3
—	—	—	2.100	997.900	—	—	—	—	—	—	—	2.941.000	52.500	zu 500 „	4
100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	20.807.300	15.192.700		5
950	240.250	388.600	100	66.900	149.000	—	—	—	—	—	—	382.500	5.777.500		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.322.000	9.073.000		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		8
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	1.261.100	5.036.900		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.900	27.100		11
—	—	—	400	159.600	—	—	—	—	—	—	—	2.161.000	204.000		12
38.600	4.416.650	5.002.600	1.173.100	251.391.000	9.561.600	600	1 600	546.200	497.500	132.094.500	6.000.000	806.103.800	409.345.000		
												darunter:			
												339.655.300	122.100.000	zu 100 Mark.	
												210.721.500	141.772.000	zu 500 „	
												255.727.000	145.473.000	zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
–	—	—	–	—	—										13
1.650	—	—	700	—											5a.
1.650	—	—	700	—	—										

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 30. Juni 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Mai 1876 waren in Umlauf Mark	Also Ende Juni 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	844.817	939.566	— 94.749
zwischen 50 und 100 Mark	1.058.708	1.140.364	— 81.656
zu 100 Mark und darüber	1.027.111.000	907.717.550	+ 119.393.450
Zusammen .	1.029.014.525	909.797.480	+ 119.217.045

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 19. Juli 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 25. d. Mts. wird die zu den elsaß-lothringischen Eisenbahnen gehörige 57,2 Kilometer lange Bahnstrecke von Straßburg bis zur bayerischen Grenze bei Lauterburg mit den Stationen Bischheim, Wanzenau, Gambsheim, Herlisheim, Drusenheim, Sesenheim, Roeschwoog, Selz, Mothern und Lauterburg dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Die Bahnstrecke hat Anschluß bei Straßburg an die Eisenbahn Straßburg-Avricourt und bei Lauterburg an die zur Pfälzischen Eisenbahn gehörige Bahnstrecke Lauterburg-Germersheim, deren Eröffnung gleichzeitig bevorsteht.

Berlin W., den 18. Juli 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung:
Körte.

6. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 15. Juli 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 9. bis 15. Juli 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	1.052.710	431.028	215.895	466.801 00	53.116 60	92.750 00	—	11.694 90	8.136 00
b) Hannover	—	—	—	—	144.576	—	102.191 00	34.961 00	35.626 00	9.100 00	—	—
c) Frankfurt	—	—			89.904	282.115	89.912 00	42.445 80	10.179 30	—	7.239 60	3.503 12
d) München	—	370.000	—	—	240.000	—	102.000 00	66.000 00	33.700 00	16.200 00	5.360 00	3.560 00
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	73.244 00	54.000 00	—	34.800 00	3.500 00	1.780 00
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	126.557	—	81.011 20	17.080 00	10.005 00	3.804 00	2.130 00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	26.000	—	—	35.500 00	22.700 00	10.100 00	2.950 00	2.100 00
h) Darmstadt	—	435.000	—	—		100.000	—	—	13.048 10			—
i) Hamburg	231.360	—	231.360	364.315	132.112	—	—	65.472 60		16.820 10	—	—
Summe 1.	231.360	805.000	231.360	1.417.025	1.063.620	724.567	831.148 00	432.507 20	225.115 40	97.025 10	34.548 50	21.269 12
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.842.720	102.707.220	131.597.260	13.412.985	1.082.548	53.862.320	11.941.490 00	4.843.683 60	3.964.418 80	2.865.874 10	1.523.874 50	1.139.[illegible] 50
b) Hannover	123.760.140	52.677.230	—	15.089.250	54.000	10.451.575	4.170.950 00	3.074.750 00	1.047.527 40	1.137.145 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	17.898	11.375.332	3.917.032 50	2.151.005 20	2.570.306 90	1.361.013 30	1.296.459 04	182.511 71
d) München	104.174.700	36.300.380	482.115	9.356.330	—	17.817.572	3.617.075 50	7.211.816 80	2.475.271 40	1.108.923 60	476.994 00	308.762 13
e) Dresden	50.248.560	17.366.450	—	4.404.845	—	7.885.314	1.042.938 00	1.816.731 00	1.703.786 30	881.204 10	338.158 08	155.618 22
f) Stuttgart	46.918.520	26.165.920	—	3.331.390	—	16.924.951	1.661.534 00	4.266.149 60	1.996.960 40	866.120 10	395.735 50	270.424 80
g) Karlsruhe	21.401.360	16.452.940	—	2.862.730	—	12.614.471	1.558.039 50	2.231.828 60	1.365.321 90	903.324 05	420.780 80	138.776 04
h) Darmstadt	16.766.380	8.770.860	—	1.088.645	—	6.098.307	378.409 00	839.549 00	987.936 20	75.177 35	150.616 92	75.279 57
i) Hamburg	40.431.060	5.646.880	39.104.430	3.270.345	227.232	3.936.495	1.845.869 50	1.392.533 20	2.014.204 10	1.068.222 00	324.101 98	82.943 82
Summe 2.	1.092.085.960	325.045.080	171.113.805	56.907.625	1.381.678	141.066.337	30.033.338 00	28.070.053 00	18.125.734 70	10.267.003 90	5.612.536 52	3.138.193 93
Gesammt-Ausprägung	1.092.317.320	325.850.080	171.345.165	58.324.650	2.445.298	141.790.904	30.867.486 00	28.509.560 20	18.350.849 10	10.364.029 00	5.647.085 02	3.159.463 05
	1.418.167.400 Mark.			261.937.898 Mark 20 Pf.					28.714.878 Mark 10 Pf.		8.806.548 Mark 07 Pf.	

Uebersicht

über die bis Ende Juni 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juni 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	1.016.910	—	39.218.180	—	40.235.090	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	192.550	—	16.133.171	—	16.325.721	—		
	„ „ „ „ 1817/22	187.480	—	12.478.721	—	12.666.201	—		
	„ „ „ „ 1823/56	1.846.000	—	606.677	—	2.452.677	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	15.000	—	3.000	—	18.000	—		
	2/3 Thalerstücke	—	20	856	—	856	20		
	1/2 „	2	15	4.354	15	4.357	—		
	1/3 „	561.106	20	8.394.731	10	8.955.838	—		
	1/4 „	—	7½	1.085	7½	1.085	15		
	1/5 „	—	—	97	—	97	—		
	1/6 „	304.066	20	8.403.941	20	8.708.008	10		
	1/8 „	—	—	28	26⅔	28	26⅔	290.920.164	51
	1/12 „	2.865.723	5	319.389	17½	3.185.112	22½		
	1/15 „	334.748	20	188.661	16	523.410	6		
	1/30 „	536.932	2	2.183.911	27	2.720.843	29		
	1/60 „	31.011	2	92.663	8	123.674	10		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 „ hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	216.880	2½	835.055	—	1.051.935	2½		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	419	23⅓	419	23⅓		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	8.108.411	24	88.864.976	11½	96.973.388	5½		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	730.851	—	45.689.048	—	46.419.899	—		
	Einhalbguldenstücke	991	—	13.871.518	30	13.872.509	30		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	249.127	6	19.122.319	48	19.371.446	54	194.696.385	77
	Dreikreuzerstücke	102.911	12	3.280.436	6	3.383.347	18		
	Einkreuzerstücke	26.342	36	308.194	22	334.536	58		
	Einhalbkreuzerstücke		—	—	27	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	1.110.222	54	112.462.668	48	113.572.891	42		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 „	—	—	5.600	—	5.600			
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	495.500.110	08

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juni 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	495.500.110	08
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 "	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 "	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 "	—	—	396	28 5/6	396	28 5/6		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/4	17.818	26 1/4		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 "	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 "	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 "	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 "	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 "	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	24	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.824	27
	Zweischillingstücke	—	—	370	4 1/2	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	41.551	24 7/12	41.551	24 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	23 1/2	56	23 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	27 1/12	28	27 1/12		
	Zusammen .	—	—	68.274	22 2/3	68.274	22 2/3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	—	133.359	27	133.359	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.195	18	44.195	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	—	—	299.947	25 1/3	299.947	25 1/3		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/3	6.810	21 1/3		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/2	1.495	15 1/2		
	Zusammen .	—	—	588.787	11 1/6	588.787	11 1/6		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—	755.291	84
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/3	3.042	28 1/3		
	Einschillingstücke	—	—	4 803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen .	—	—	251.763	28 3/12	251.763	28 3/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	499.899.513	86

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juni 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10⅓	64.084	10⅓	2.088.972	96
	Dreipfennigstücke	—	—	505.707	19⅔	505.707	19⅔		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.731	7⅓	91.731	7⅓		
	Einpfennigstücke	5.533	10	5.032	20	10.566	—		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche								
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24⅙	271	24⅙		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	1.802	25	151	17½	1.954	12½		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	330	10	104	—	434	10		
	" " " " Einpfennigstücke	383	10	600	—	983	10		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	365	10	15.684	10	16.049	20		
	Zusammen	8.415	5	687.909	4⅓	696.324	9⅓		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	6.675	49	228.752	27	235.428	16	643.899	9
	Einhalbkreuzerstücke	8.063	38	78.445	19	86.508	57		
	Einviertelkreuzerstücke	7.432	13	46.208	22	53.640	35		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	22.171	40	353.436	8	375.607	48		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18⅓	1.330	18⅓	32.645	58
	Zweipfennigstücke	—	—	29	21 5/12	29	21 5/12		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15⅓	3	15⅓		
	Einpfennigstücke	—	—	89	26 5/12	89	26 5/12		
	Dreilinge	—	—	9.428	3⅓	9.428	3⅓		
	Zusammen	—	—	10.881	25⅓	10.881	25⅓		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.765.517	63
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	499.899.513	86
	Summe	—	—	—	—	—	—	502.665.031	49

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Freiherrn von Saurma zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Alexandrien zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Juli 1876. | № 30.

Inhalt:
1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 401
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 402
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 402
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 403
5. Marine und Schiffahrt: Abänderung des Verzeichnisses der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt 404
6. Handels- und Gewerbe-Wesen: Nachtrag zu den Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers . . 404
7. Justiz-Wesen: Erstattung von baaren Auslagen im Disziplinarverfahren 405
8. Post- und Telegraphen-Wesen: Briefe mit Werthangabe nach Frankreich und Algerien; — Porto-Ermäßigung für Briefsendungen nach Japan; — Postaufträge zur Besorgung von Wechselakzepten 406
9. Konsulat-Wesen: Entlassung 408

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Gärtner Wladislaus Krajewski aus Biezun bei Mlawa (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 8. Juni d. J.,
2. der Anstreichergeselle Jakob Groß aus Sonderswyl in der Schweiz, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Köln vom 24. Juni d. J.,
3. die Fabrikarbeiterin, unverehelichte Maria Heyer*) aus Dittersbach (Bezirk Friedland in Böhmen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Augsburg vom 3. Juni d. J.,
4. die Tagelöhnerin, unverehelichte Katharina Harletz aus Weißenbach (Bezirk Braunau in

*) Vergl. Central-Bl. 1873 S. 254 Ziff. 6.

Oesterreich), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Rosenheim vom 28. Juni d. J.,

5. der Sattler Alfred Johannsen, 22 Jahre alt, geboren zu Gudhems-Forsamling (Skaraborgs-Län in Schweden),
6. Johann Coutin, geboren am 16. August 1810 zu Hinsingen (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
7. der Tischler Peter Emil Sieur, geboren am 15. August 1837 zu Château-Villain (Departement Haute-Marne in Frankreich),

zu 5—7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 30. Juni, 1. und 7. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. Juli 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	7.112	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.604.256	„	„	1.915.183	„
Zusammen	für	25.611.368	Mark	für	1.915.183	Mark.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach Eröffnung des Verkehrs auf der neu erbauten Eisenbahn von Straßburg über Lauterburg nach Germersheim ist diese Eisenbahn zur Uebergangsstraße für Wein (Traubenwein und Obstwein), Bier und Branntwein zwischen Elsaß-Lothringen und Bayern (Pfalz) erklärt und der elsaß-lothringischen Uebergangssteuerstelle zu Lauterburg im Hauptsteueramts-Bezirk Hagenau die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung in Beziehung auf den auf der Eisenbahn mit dem Anspruch auf Steuervergütung über Lauterburg ausgehenden Branntwein beigelegt worden.

Die Einfuhr von Branntwein aus Bayern (Pfalz) nach Elsaß-Lothringen kann in Folge der Erweiterung der Befugnisse der Uebergangssteuerstelle zu Lauterburg künftig auch auf der Uebergangsstraße von Neu-Lauterburg nach Lauterburg (Landweg) stattfinden.

---

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. Juli 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 16. bis 22. Juli 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	1.133.510	780.780	259.104	116.507 50	— —	174.278 90	— —	— —	7.689 90
b) Hannover	—	—	—	—	198.822	—	72.074 00	31.235 00	46.518 00	12.968 00	— —	— —
c) Frankfurt	—	—	—	—	328.396	—	112.152 50	59.137 20	11.220 40	14.030 90	4.197 44	5.497 60
d) München	—	637.140	—	—	502.000	—	101.000 00	74.500 00	35.700 00	17.000 00	3.540 00	3.660 00
e) Dresden	1.957.380	—	—	—	—	—	64.000 00	67.500 00	— —	15.600 00	2.500 00	2.520 00
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	81.044	— —	67.390 00	15.870 00	9.980 00	3.472 00	2.134 00
g) Karlsruhe	—	1.019.000	—	63.000	257.000	—	— —	36.000 00	3.100 00	8.800 00	— —	322 00
h) Darmstadt	—	223.110	—	—	8.000	90.953	— —	— —	— —	2.000 00	— —	— —
i) Hamburg	—	—	—	390.065	58.400	—	— —	62.618 00	— —	— —	— —	— —
Summe 1	1.957.380	1.879.250	—	1.586.575	2.133.398	431.101	465.734 00	398.380 20	286.687 30	80.378 90	13.709 44	21.823 50
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	14.494.995	1.513.576	54.078.215	12.408.291 00	4.896.806 20	4.057.198 80	2.865.874 10	1.535.369 40	1.147.566 80
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	198.576	10.451.575	4.273.141 00	3.109.711 00	1.083.155 40	1.146.245 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	107.802	11.857.447	3.906.944 50	2.200.451 00	2.590.486 20	1.361.013 30	1.303.698 64	486.014 83
d) München	104.174.700	36.670.380	482.115	9.356.330	240.000	17.817.572	3.719.075 50	7.277.916 80	2.508.971 40	1.125.123 60	482.354 00	312.322 13
e) Dresden	50.243.560	17.366.480	—	4.401.845	—	7.885.314	1.116.189 00	1.872.731 00	1.703.786 30	916.004 10	341.658 08	157.398 32
f) Stuttgart	46.818.820	26.165.920	—	3.331.390	—	17.051.508	1.661.534 00	4.347.160 80	2.014.010 40	876.125 10	399.339 50	272.558 80
g) Karlsruhe	21.401.360	16.452.840	—	2.862.730	26.000	12.614.471	1.558.039 50	2.307.328 60	1.388.021 90	913.424 05	432.730 80	200.878 08
h) Darmstadt	16.766.380	9.205.660	—	1.088.645	—	6.198.307	378.409 00	839.549 00	1.000.981 30	75.177 35	156.616 92	75.279 57
i) Hamburg	40.562.420	5.646.880	39.335.790	3.634.660	359.344	3.836.495	1.845.869 50	1.658.005 80	2.011.204 40	1.085.042 10	324.101 96	82.943 82
Summe 2.	1.082.317.320	325.850.080	171.345.165	58.324.650	2.445.298	111.790.904	30.867.486 00	28.509.560 20	18.350.849 10	10.364.029 00	5.647.085 02	3.159.463 05
Gesammt-Ausprägung	1.084.274.700	327.729.330	171.345.165	59.911.225	4.578.696	142.222.005	31.333.220 00	28.907.940 40	18.637.536 40	10.444.407 90	5.660.794 46	3.181.286 55
	1.412.004.030 Mark.			266.953.086 Mark 40 Pf.					29.081.944 Mark 30 Pf.		6.842.081 Mark 01 Pf.	

5. Marine und Schiffahrt.

Das Verzeichniß der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt — Nr. 26 und 49 des Central-Blattes für 1874, Seite 250 und 433 — wird unter „I. In Preußen" dahin abgeändert, daß Nr. 11 lautet:

Sitz der Kommission.		Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommission.
11.	Emden.	Bürgermeister Fürbringer zu Emden.

Berlin, den 21. Juli 1876.

6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bestimmungen über die Führung des Muster-Registers.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, Central-Blatt S. 123.)

§. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennig. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpacket besonders zum Ansatz.

§. 3.

Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Februar l. J. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten

Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Hofmann.

---

7. Justiz-Wesen.

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Tagegelder und Reisekosten des im Disziplinarverfahren mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten, welcher der Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung beigewohnt hat, zu den baaren Auslagen zu rechnen sind, welche nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) von dem Angeschuldigten im Falle seiner Verurtheilung zu erstatten sind. Das Reichskanzler-Amt ist bei Entscheidung früherer Fälle von der Auffassung ausgegangen, daß dem zur Erstattung der baaren Auslagen des Verfahrens verurtheilten Angeschuldigten die Aufwendungen für die Organisation des Disziplinargerichts — beispielsweise Präsenzgelder, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder, sowie des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten bei Reisen an den Sitz der Disziplinarkammer zur mündlichen Verhandlung, Ausgaben für Schreibmaterialien, für die Herrichtung des Sitzungszimmers — nicht in Rechnung zu stellen, wohl aber ihm die mit der Organisation des Gerichts nicht in Verbindung stehenden Ausgaben, als Tagegelder und Reisekosten des mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten, Auslagen für die Bewirkung von Zustellungen u. dergl. m. zur Last zu legen seien. Demgemäß sind auch, falls eine Reise des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten in der Voruntersuchung nothwendig wird, die Kosten derselben den baaren Auslagen beizuzählen, welche nach §. 124 des bezeichneten Gesetzes der verurtheilte Angeschuldigte zu erstatten hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinarkammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

Berlin, den 22. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
v. Amsberg.

An sämmtliche Kaiserliche Herren Disziplinarkammer-Präsidenten.

---

8. Post- und Telegraphen-Wesen.

Briefe mit Werthangabe nach Frankreich und Algerien.

Einer mit der französischen Postverwaltung getroffenen Verabredung zufolge unterliegen Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich mit Algerien der bisherigen Beschränkung des Gewichts auf 250 Gramm nicht ferner.

Berlin, den 8. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Porto-Ermäßigung für Briefsendungen nach Japan.

Für Briefsendungen nach Japan beträgt das Porto, sofern die Beförderung auf Verlangen des Absenders über die Vereinigten Staaten Amerikas stattfindet,

für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm,
für Drucksachen und Waarenproben 15 Pfennig für je 50 Gramm.

Unfrankirte Briefe sind nicht zulässig. — Bei Einschreibbriefen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Einschreibgebühr von 60 Pfennig hinzu.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postaufträge zur Besorgung von Wechselakzepten

I. Vom 1. August ab wird die Einrichtung der „Postaufträge" versuchsweise dahin erweitert, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs der Annahme durch den Bezogenen im inneren Verkehre Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Akzeptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten.

II. Zu den Postaufträgen für Akzepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Dergleichen Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechsel-

bezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Akzepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet:

Postauftrag nach . . . .

(Name der Bestimmungs-Postanstalt.)

Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken.

Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des Postauftrages und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Bezogene bezw. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrages nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Proteste" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es — gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

XII. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselakzepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 „
c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
zusammen . . .	70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

---

9. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul J. Smidt in Calcutta ist die erbetene Entlassung aus dem Konsulatsdienst ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. August 1876. | № 31.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 409

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1876; — Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1876; — Nachweisung der bis Ende Juli 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 410

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 416

4. Marine und Schiffahrt: Beginn einer Steuermanns- ꝛc. Prüfung 417

5. Konsulat-Wesen: Ernennungen, Entlassungen ꝛc. . 417

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Färber Wenzel Zirm aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 20. Juli d. J.,

2. der Klempnergeselle Josef Rolke, gebürtig aus Philippsthal (Kreis Olmütz in Mähren), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 11. Juli d. J.,

3. die verehelichte Kleimann, Sara geb. Neimann, aus Skierz bei Lodz (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 15. Juli d. J.,

4. der Drahtbinder Jurek Troicza, ortsangehörig zu Rovne in Ungarn, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. Juli d. J.,

5. der Tagelöhner Wilhelm Denkers (alias Beinkers) aus Steidern im Königreich der

Niederlande, 60 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 20. Juli d. J.,

6. der Arbeiter Martin Ludwig Andersson, gebürtig aus Halmstad in Schweden, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 5. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 22. Juli 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	3.467	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.611.368	„	„	1.915.183	„
Zusammen	für	25.614.835	Mark	für	1.915.183	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 373)	137.340.362	10.661.036	126.679.326	119.478.574	+ 7.200.752
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 379)	—	—	3.396.698	3.615.417	— 218.719
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	56.681.114	55.314.360	+ 1.366.754
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	14.569.422	14.441.403	+ 128.019

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

Status der deutschen Notenbanke

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva.											
		Grundkapital.	Reservefonds.	Umlaufende Noten.	Gegen den 31. Mai 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen den 31. Mai 1876.	Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.	Gegen den 31. Mai 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen den 31. Mai 1876.	Summe der Passiva.	Gegen den 31. Ma
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	101.400	— 46.800	8.400.350	— 241.505	—	—	5.244.098*	+ 85.628	21.152.148	— 202.67
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	9.870	— 1.200	—	—	—	—	26.709.881	— 1.899.257	30.169.751	— 1.900.45
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	661.100	— 521.400	5.634.512*	— 214.501	—	—	2.982.100	+ 48.256	15.102.712	— 687.64
4	Leipziger Bank	18.000.000	1.800.000	2.035.800	— 1.899.200	—	—	—	—	5.005.300	+ 39.600	26.841.100	— 1.959.60
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	382.500	— 167.100	4.634.670	+ 141.900	479.522	+ 38.362	9.277.328	— 379.767	30.879.299	— 366.60
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	188.306	1.561.400	— 376.400	10.775.023	+ 47.427	927.314	+ 124.272	423.678	+ 49.320	15.075.721*	— 155.38
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	1.299.020	— 574.370	3.032.234	— 185.857	1.202.743	— 189.711	333.428	— 77.838	11.737.221*	— 1.027.77
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.325	669.376	— 267.423	2.196.371	— 39.608	584.424	— 401.583	8.246.400	+ 124.200	18.386.896	— 584.41
9	Thüring. Bank zu Sondershausen	18.000.000	2.250.006	43.650	— 13.350	1.741.398	— 82.127	6.301.469	— 378.179	—	—	28.336.517	— 473.6
10	Geraer Bank	7.500.000	540.314	952.710	— 679.020	1.015.510	+ 11.110	2.638.695	+ 414.432	165.964	— 4.514	12.813.193	— 257.3
11	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	295.510	— 196.590	525.539	— 72.640	2.906.185	— 132.052	21.621	— 4.060	5.148.855	— 405.3
	Zusammen	85.497.000	10.528.120	8.212.336	— 4.742.853	37.955.807	— 635.801	15.040.352	— 524.459	58.409.798	— 2.018.430	215.643.413	— 7.921.3

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
Zu 4. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.

Ende Juni 1876 (Central-Blatt S. 376).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

Kassenbestand. Mark.	Gegen den 21. Mai 1876. Mark.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall. Mark.	Reichskassenscheine. Mark.	Noten anderer Banken. Mark.	Wechselbestand. Mark.	Gegen den 31. Mai 1876. Mark.	Lombardbestand. Mark.	Gegen den 31. Mai 1876. Mark.	Effektenbestand. Mark.	Gegen den 31. Mai 1876. Mark.	Sonstige Aktiva. Mark.	Gegen den 31. Mai 1876. Mark.	Summe der Aktiva. Mark	Gegen den 31. Mai 1876. Mark.	Laufende Nummer.
324.821**	— 369.242	—	—	—	17.162.276	— 273.415	1.218.079	+ 146.140	441.493	— 4.545	2.245.672	+ 105.265	21.392.341	— 395.797	1
12.638.920	— 2.953.379	846.268	—	11.792.652*	10.718.309	— 2.179.247	6.215.500	+ 2.801.800	490.049	+ 439.950	300.000	—	30.362.778	— 1.890.876	2
324.833	— 184.125	322.813	2.020	—	10.852.802	— 927.164	—	—	465.871	+ 2.912	3.530.390	+ 429.788	15.473.896	— 671.589	3
1.966.300*	— 700.800	—	—	—	10.161.000	— 2.596.200	4.338.500	+ 158.500	2.745.000	— 1.251.400	7.630.300	+ 2.530.300	26.841.100	— 1.859.600	4
629.290	— 628.610	289.650	—	339.640*	4.847.639	— 165.598	296.147	— 53.797	929.999	+ 4.976	24.227.613	+ 452.849	30.930.688	— 390.180	5
944.024	+ 5.274	630.799	30.025	283.200	5.997.205	+ 276.358	2.899.000	— 103.100	1.525.830	+ 22.584	3.709.662	— 427.497	15.075.721	— 155.381	6
512.265	— 214.304	513.165	2.000**	4.100	6.727.456	— 755.894	334.030	+ 9.800	137.041	— 16.675	4.019.429	— 50.703	11.737.321	— 1.027.776	7
232.932*	— 93.745	—	—	—	3.762.650	— 1.164.539	87.660	+ 41.950	27.729	+ 16.407	14.851.228	+ 647.970	18.962.199	— 551.957	8
495.323	— 105.890	54.213	—	441.110*	5.805.170	— 161.502	746.437	+ 2.787	1.404.181	— 121.133	12.885.406	— 87.918	28.336.517	— 473.656	9
868.205	— 232.825	578.460	6.995	282.750	2.935.427	— 941.077	400.690	— 37.400	560.516	+ 9.654	8.157.774	+ 844.653	12.922.612	— 356.995	10
375.719	— 65.678	107.289	1.430	267.000	2.011.302	— 233.340	1.858.356	+ 106.114	472.608	+ 52.464	489.117	— 257.979	5.207.102	— 396.412	11
19.319.632	— 5.543.324	3.342.657	42.470	13.410.452	80.981.236	— 9.121.618	18.394.399	+ 3.074.794	9.200.317	— 766.606	89.346.591	+ 4.186.728	217.242.175	— 8.170.226	

kungen.

Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln ℳ 514.658.
Zu 7. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln ℳ 928.145.
**): Einschließlich 180 ℳ Landes-Papiergeld.
Zu 8. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 9. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.

Nachweisung der bis Ende Juli 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes,

	1.	2.	3.		4.	
	Bezeichnung der Staaten.	Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes.	
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (R. G. Bl. S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
59.423.424	70.037.210	00	2	92	—	—	1.963.305	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.039.952	7.479.835	00	3	04	18.373.409	31	—	—	640.032	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424 4/7	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.364.000	283.775	00	4	50	1.386.813	67	—	—	24.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
179.769.605 4/7	118.036.625	00	70	00	53.179.529	43	1.963.305	00	1.710.412	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6. a.) haben bestanden:

1. in 11.352.487 Abschnitten à 5 Mark = ... 56.762.435 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.985 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „

sind 118.036.625 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:

4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b. geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 390.000 Abschnitte à 5 Mark = 1.950.000 Mark
   300.000 „ à 20 „ = 6.000.000 „
   880.000 „ à 50 „ = 44.000.000 „

51.950.000 „

Zusammen 169.986.695 Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. Juli 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
1. In der Woche vom 23. bis 29. Juli 1876 sind geprägt worden in:	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark.	Mark	5 Markstücke. Mark.	2 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	612.125	721.184	—	358.703	50	62.101	80	115.589	00	23.604	40	—	—	10.539	70
b) Hannover	—	—	—	—	245.030	—	72.154	00	40.125	00	43.600	00	2.000	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	399.892	—	94.319	50	46.603	40	29.793	60	14.057	70	—	—	1.865	66
d) München	—	—	—	—	698.000	—	38.684	00	73.000	00	50.000	00	17.600	00	3.700	00	3.220	00
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	73.806	20	—	—	12.600	00	4.150	00	4.520	00
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	144.137	67.558	50	62.841	40	12.680	00	870	00	3.774	00	2.266	00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	49.000	00	21.000	00	9.000	00	288	00	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	100.000	—	—	—	—	—	—	12.049	50	2.100	00	—	—
i) Hamburg	—	—	—	—	412.262	—	—	—	67.308	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	—	—	612.125	2.477.368	244.137	631.218	50	474.846	00	282.662	60	104.981	60	14.012	00	22.421	36
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	15.626.505	2.294.356	54.337.312	12.534.798	50	4.896.806	20	4.231.477	70	2.865.874	10	1.535.569	40	1.155.256	[illegible]
b) Hannover	122.760.140	52.677.280	—	15.069.250	397.398	10.451.575	4.345.215	00	3.140.946	00	1.129.673	40	1.159.212	30	270.815	70	424.500	[illegible]
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	436.198	11.857.447	4.019.097	00	2.259.588	20	2.591.706	00	1.375.044	20	1.307.896	08	491.512	[illegible]
d) München	104.174.700	27.307.520	482.114 *	2.356.330	743.000	17.817.572	3.820.078	50	7.352.216	80	2.544.271	40	1.142.123	60	485.894	00	315.982	[illegible]
e) Dresden	52.200.940	17.266.480	—	4.404.845	—	7.585.314	1.180.182	00	1.940.231	00	1.703.786	30	931.604	10	244.158	02	159.218	[illegible]
f) Stuttgart	46.218.220	26.165.920	—	3.331.390	—	17.122.552	1.661.534	00	4.414.550	80	2.029.210	40	886.105	10	403.011	50	274.692	[illegible]
g) Karlsruhe	21.401.360	17.471.840	—	2.925.730	283.000	12.614.471	1.558.039	50	2.343.328	60	1.391.121	90	222.224	05	432.730	20	201.200	[illegible]
h) Darmstadt	16.726.380	9.426.970	—	1.088.645	6.000	6.289.260	378.409	00	839.342	00	1.000.984	30	77.177	25	156.616	92	75.279	[illegible]
i) Hamburg	40.862.420	5.646.280	39.335.790	4.024.725	417.744	2.836.495	1.845.869	50	1.720.623	90	2.014.204	40	1.085.043	10	224.101	92	82.943	[illegible]
Summe 2.	1.084.274.700	327.729.330	171.345.164	59.911.225	4.578.696	142.222.005	31.333.220	00	28.907.940	40	18.637.528	40	10.444.407	90	5.660.724	46	3.181.286	[illegible]
Gesammt-Ausprägung	1.084.274.700	327.729.330	171.345.164	60.523.350	7.056.064	142.466.142	31.964.838	50	29.382.786	40	18.920.199	00	10.549.389	50	5.274.806	42	3.203.717	[illegible]
	1.412.004.030 Mark.			271.393.180 Mark 90 Pf.							29.469.588 Mark 50 Pf.				8.872.524 Mark 37 Pf.			

*) Diese Ausprägungen sind von der Münzanstalt in München um 1 ℳ zu hoch beziffert.

4. Marine und Schiffahrt.

In Apenrade wird mit der nächsten Steuermanns-Prüfung am 7. August d. J. begonnen und gleichzeitig eine Schiffer-Prüfung für große Fahrt abgehalten werden.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Rentier Julius Wald in Basel und
den Kaufmann A. de Chapeaurouge in Vera Cruz
zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Den Kaiserlichen Konsuln
Bernoulli in Basel,
Krohn in Funchal und
F. Wöltge in Jacmel (Haiti)
ist auf ihr Ansuchen die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger, Legationsrath von Frantzius zu Rio de Janeiro ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für ganz Brasilien die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. August 1876. | № 32.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 419
2. Finanz-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1876; — Goldankäufe seitens der Reichsbank. 420
3. Militär-Wesen: Ermächtigung eines Arztes in London zur Ausstellung von Untauglichkeits- rc. Zeugnissen für Militärpflichtige in Großbritannien 422
4. Marine und Schiffahrt: Beginn einer Seeschiffer- rc. Prüfung; — Quarantaine-Vorschrift 422
5. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 423
6. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecken Grünstadt-Eisenberg, — Germersheim-Lauterburg, — Marienburg-Deutsch-Eylau 424
7. Konsulat-Wesen: Ernennungen rc. 424

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Färber Henri Cauvigny, zu Paris geboren und ortsangehörig, 33 Jahre alt,
2. der Tuchweber Joseph Eiselt aus Obergrund bei Theresienstadt (Kreis Leitmeritz) in Böhmen, 33 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß

zu 1. der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 15. Juli d. J.,
zu 2. der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köln vom 15. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz

Status der deutschen Note

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wo

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1876.
1	Reichsbank	119.996	12.000	690.694	— 86.983	99.293	— 71.314	207.115	+ 38.578	63.797	— 2.501	1.058	— 1.008	1.094.660	— 51.914
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.440	— 380	850	— 421	2.953	+ 116	2.535	— 408	—	—	11.578	+ 174
3	Kölnische Privatbank	3.000	730	2.727	— 239	1.195	+ 6	232	— 10	4.250	— 4	40	— 6	10.999	— 258
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.129	+ 182	1.152	+ 7	60	+ 40	824	+ 335	702	+ 212	7.339	— 769
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.218	— 122	1.029	— 101	466	+ 50	4.482	+ 74	133	— 17	11.049	— 15
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.474	— 319	1.129	— 76	3	— 1	1.380	+ 362	12	— 19	7.576	+ 23
7	Hannoversche Bank	12.000	694	7.618	— 485	3.879	— 441	2.373	— 889	6.098	+ 1.625	734	— 163	29.517	+ 88
8	Frankfurter Bank	17.113	2.429	18.951	— 3.236	8.626	+ 1.304	8.410*	— 2.087	6.273	+ 2.439	40	— 549	54.246	— 3.433
9	Bayerische Notenbank	7.500	—	64.998	+ 959	26.776	— 267	2.053	+ 841	140	+ 16	1.953	— 228	76.644	+ 1.588
10	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	54.774	— 4.549	13.213	+ 5.437	7.572	— 11.775	27.476	+ 14.306	1.528	+ 39	124.350	— 1.979
11	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.830	— 117	1.232	+ 446	1.038	— 992	92	— 28	115	+ 40	7.190	— 1.097
12	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	101	— 116	94	+ 9	3.298	+ 480	149	+ 41	4.626	+ 530
13	Württembergische Notenbank	9.000	317	18.778	— 1.406	7.424	— 704	403	+ 63	—	—	528	+ 27	29.026	— 1.316
14	Badische Bank	9.000	1.349	15.751	— 1.683	4.536	— 1.187	295*	— 62	9.000	—	602	+ 66	35.997	— 1.679
15	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	20.027	— 780	9.713	+ 830	170*	— 17	—	—	952	+ 97	44.945	— 700
16	Rostocker Bank	6.000	402	856	— 341	344	— 276	1.326	+ 120	7.277	+ 64	118	— 70	15.979	— 227
17	Braunschweigische Bank	10.500	451	3.737	— 673	1.952	— 95	2.922	— 1.378	4.188	— 276	255	+ 44	22.053	— 2.283
18	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.913	— 280	843	+ 5	1.257*	+ 57	2.683	+ 262	271	— 4	8.764	+ 35
19	Bremer Bank	16.607	676	6.821	— 182	2.813	+ 199	588*	— 3.709	17.462	— 1.034	11	— 11	42.165	— 4.936
	Zusammen	281.045	27.626	920.246	— 100.603	166.100	— 66.764	239.330	+ 18.954	161.255	+ 16.528	9.201	— 1.509	1.638.703	— 66.630

Bemer

Zu 8*: Darunter 190.000 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 14*: Darunter 77.503 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 154.219 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.

Wesen.

banken Ende Juli 1876

Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1876.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1876.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1876.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1876.
531.184	— 18.647	41 798	+ 444	18.419	+ 2.534	434.145	— 22.530	47.978	— 10.029	164	— 458	34.751	— 2.474	1.108.439	— 51.160
1.056	— 49	6	+ 2	528	+ 118	7.285	+ 315	2.192	— 252	664	— 1	—	—	11.731	+ 133
1.128	— 69	14	—	390	— 175	8.997	+ 31	509	— 12	—	—	222	— 27	11.260	— 252
811	+ 96	14	+ 14	152	+ 65	5.543	+ 684	826	— 114	—	—	123	+ 36	7.469	+ 781
1.015	— 8	1	—	173	— 13	8.425	— 163	1.054	+ 44	203	— 21	418	+ 146	11.289	— 15
918	— 1	—	— 1	427	— 241	4.820	+ 357	1.104	— 71	—	—	483	— 1	7.732	+ 42
3.269	— 38	25	— 26	435	+ 20	15.196	— 20	1.410	— 103	760	— 10	8.412	+ 265	29.517	+ 88
7.875	— 827	*450	+ 13	2.000	— 3.726	32.757	— 259	5.431	+ 709	2.945	+ 314	2.445	+ 415	54.923	— 3.361
35.586	+ 4.149	108	+ 2	2.528	— 2.925	34.035	— 386	1.903	— 55	602	+ 513	1.882	+ 290	76.614	+ 1.598
30.128	— 1.633	384	+ 91	11.049	— 8.414	53.480	+ 3.965	7.471	— 1.085	799	+ 440	21.039	+ 4.687	124.350	— 1.979
1.010	— 21	19	+ 11	569	— 553	2.740	— 390	1.934	— 66	334	— 11	584	— 67	7.190	— 1.097
236	+ 29	22	+ 5	151	+ 82	3.719	+ 287	156	— 16	23	—	310	+ 42	4.626	+ 530
10.515	— 1.193	106	+ 96	733	+ 395	15.643	— 1.237	458	— 72	90	—	1.481	+ 695	29.026	— 1.316
10.498	— 479	50	— 20	667	+ 3	19.006	— 223	1.886	— 140	299	— 7	3.591	— 812	35.997	— 1.679
9.654	— 1.681	21	+ 3	639	+ 68	20.677	— 521	2.440	— 1	7.976	— 61	3.538	+ 1.493	44.945	— 700
471	— 30	39	— 34	2	— 1	2.316	+ 92	7.915	— 142	1.734	—	2.266	— 200	15.743	— 315
1.363	— 797	11	+ 1	411	+ 218	11.036	— 1.565	2.066	+ 59	—	—	7.466	+ 49	22.353	— 2.035
988	— 21	7	— 6	75	— 258	2.955	+ 209	1.391	— 129	308	+ 47	2.203	+ 221	8.927	+ 63
3.513	— 78	4	+ 2	491	— 305	32.218	— 4.779	4.904	— 88	388	—	1.525	+ 415	43.043	— 4.833
651.218	— 21.298	43.089	+ 597	39.839	— 13.138	716.993	— 26.033	93.047	— 11.563	18.299	+ 745	92.739	+ 5.173	1.655.224	— 65.517

kungen.

Zu 18*: Darunter 11.190 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Thalernoten.
Zu 19*: Darunter 72.500 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

Vom 24. bis 31. Juli 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	—	Mark	für	25.826	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.614.835	„	„	1.915.183	„
Zusammen	für	25.614.835	Mark	für	1.941.009	Mark.

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. (Seite 367) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Alexander Burger zu London die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1. a. und b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Großbritannien haben.

Berlin, den 8. August 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

4. Marine und Schiffahrt.

In Hamburg wird am 18. d. M. mit einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 18. Juli d. J. ist die Quarantaine gegen die Provenienzen aus dem Postbezirke, sie mögen zu Wasser oder zu Lande kommen, auf acht Tage herabgesetzt. Nur gegen die persische Grenze bleibt die vierzehntägige Quarantaine einstweilen noch bestehen.

5. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 5. August 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 30. Juli bis 5. August 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	1.172.290	645 258	345.614	215.382	50	62.174	40	102.377	80	20.261	00	10.716	30	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	350.844	—	75.768	00	40.184	00	44.870	00	6.000	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	422.288	—	125.975	50	58.677	20	67.273	90	10.550	85	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	630.000	—	—	—	57.000	00	52.600	00	17.400	00	3.200	00	3.540	00
e) Dresden	1.403.140	—	—	—	—	—	—	—	63.000	00	—	—	11.235	40	4.250	00	4.180	00
f) Stuttgart	—	—	—	—	—	148.669	99.110	00	35.892	00	17.070	00	—	—	3.936	00	2.261	00
g) Karlsruhe	—	450.000	—	198.000	238.000	—	—	—	36.000	00	13.500	00	9.700	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	18.000	84.295	—	—	—	—	—	—	19.920	70	10.014	08	—	—
i) Hamburg	—	—	—	—	431.832	—	52.062	00	67.776	80	—	—	—	—	—	—	1.125	11
Summe 1.	1.403.140	450.000	—	1.370.290	2.736.292	578.578	571.298	00	420.704	40	297.691	70	95.067	95	32,116	38	11.106	11
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.382 720	102.707.220	131.527.260	16.240.630	3.015.540	54.337.319	12.883.501	00	4.938.908	00	4 347 066	70	2.889.678	50	1.535.569	40	1.165.796	40
b) Hannover	123 760.140	52.677.280	—	15.089.250	642.428	10 451.575	4.417.369	00	3.181.131	00	1.173.273	40	1.168.213	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	836.090	11.857 447	4.113.416	50	2 306.191	60	2.631.500	20	1.389.101	90	1.307.896	08	493.398	09
d) München	104.174.700	37 307.520	482.114	9 356.330	1.440.000	17.817.572	3.859 959	50	7.425.316	80	2.594.671	40	1.159.723	60	489.594	00	319.202	13
e) Dresden	52.200.940	17.366.480	—	4.404.845	—	7.886.314	1.180.182	00	2 014.037	20	1.703.766	30	944.204	10	348.308	08	164.438	22
f) Stuttgart	46.818 820	26.165.920	—	3.331.390	—	17.276.689	1.729.092	50	4.477.392	20	2.042.590	40	886.975	10	406.785	50	276.958	80
g) Karlsruhe	21.401.360	17.471.840	—	2 925.730	283.000	12.614.471	1.558.039	50	2.392.328	60	1.412.121	90	931.224	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	9.428.970	—	1.088.645	8.000	6.389.260	378.409	00	839.549	00	1.000.984	30	95.226	85	158.716	92	75.279	57
i) Hamburg	40.562.420	5.646.880	39.335.790	4.024 725	831.006	3.936.495	1.845.869	50	1.787.932	00	2.014.204	40	1.085.042	10	324.101	98	82.943	82
Summe 2.	1.084.274.700	327.729.330	171.345.164	60.523.350	7.056.064	142.466.142	31.964.838	50	29.382.786	40	18.920.199	00	10.549.389	50	5.674.806	46	3.203.717	91
Gesammt-Ausprägung	1.085 677.840	328.179 330	171.345.164	61.823.640	9.792,286	143.044,720	32.536,136	50	29.803.490	80	19.217.890	70	10.644.457	45	5.706.922	84	3.214.824	02
	1.413.657,170 Mark.			277.070.273 Mark 30 Pf.							29.862.348 Mark 15 Pf.				8.921.746 Mark 86 Pf.			

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 24. Juni d. J. ist die pfälzische Eisenbahnstrecke Grünstadt-Eisenberg, 9 Kilometer lang, mit den Stationen Asselheim, Mertesheim, Ebertsheim und Eisenberg-Hettenleidelheim, und am 24. Juli d. J. die pfälzische Eisenbahnstrecke Germersheim-Lauterburg, 38,5 Kilometer lang, mit den Stationen Sondernheim, Bellheim, Rülzheim, Rheinzabern, Jockgrimm, Wörth, Hagenbach, Neuburg a./Rhein und Berg dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Anschluß findet statt für die Strecke Grünstadt-Eisenberg in Grünstadt an die pfälzischen Nordbahnen (Neustadt-Dürkheim-Monsheim) und für die Strecke Germersheim-Lauterburg in Germersheim an die pfälzische Ludwigsbahn, in Wörth an die pfälzische Maximiliansbahn und in Lauterburg an die elsaß-lothringischen Eisenbahnen (Lauterburg-Straßburg).

Berlin W., den 6. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Vertretung:

Körte.

Am 1. August d. J. ist der Betrieb auf der 68,76 Kilometer langen Eisenbahnstrecke Marienburg-Deutsch-Eylau mit den Stationen Mlecewo, Nicolaiken, Riesenburg und Rosenberg für den Personen- und Güter-Verkehr eröffnet worden. Anschluß findet statt in Marienburg und Deutsch-Eylau an die preußische Ostbahn.

Berlin W., den 6. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Vertretung:

Körte.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Dr. Georg Friedrich Sattler in Funchal und
den Kaufmann Thomas W. Williams in Nassau (New-Providence)
zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Zufolge Beschlusses des Senats der freien und Hansestadt Hamburg sind die hamburgischen Konsulate zu Danzig, Memel, Königsberg und Stettin, sowie die Konsular-Agentur in Swinemünde aufgehoben worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. August 1876. | № 33.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 425
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1876 427
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen bei Steuerstellen; — Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Juli 1876 428
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 430
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des 2. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste; — Druckfehler-Berichtigung 431
6. Handels- und Gewerbe-Wesen: Dispensation von ärztlicher Prüfung ꝛc. 431
7. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Mulda-Bienenmühle; — der Haltestelle Heinersdorf 432
8. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. 432

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Julius Lißner aus Pabianice in Russisch-Polen, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 25. Juli d. J.,
2. der Arbeiter Franz Weese aus Ludwigsthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 20. Juli d. J.,
3. der Arbeiter Johann Dusbaba, geboren und wohnhaft zu Provoz in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 18. Juli d. J.,
4. der Fabrikarbeiter und Spinner Karl Sitte aus Machendorf in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 3. August d. J.,
5. der Knecht Johann Musialik, geboren und ortsangehörig zu Siewior (Kreis Bendzin) in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 13. Juni d. J.,
6. der Müller und Bäcker Joseph Strohbach, ortsangehörig zu Walddörfel bei Freudenberg (Bezirkshauptmannschaft Tetschen) in Böhmen, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 22. Juli d. J.,
7. der Schreiber Itzig Zkürgin aus Dobschin bei Ripie (Gouvernement Plock) in Rußland 41 Jahre alt,
8. der Schreiber Moses Binourtz aus Wilna (Gouvernement Wilna) in Rußland, 37 Jahre alt,

zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 28. Juli d. J.,

9. Leonard Gourmand aus Petit-Alé in Belgien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 20. Juli d. J.,
10. der Müllergeselle Wenzel Horworka aus Cim in Böhmen, 38 Jahre alt,
11. der Tagelöhner Anton Kerschberger aus Plöß (Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz) in Böhmen, 22 Jahre alt,

zu 10 und 11 durch Beschluß des Stadt-Magistrats zu Landshut in Nieder-Bayern vom 8. Juli d. J.,

12. der Buchdrucker Michael Prohaska, ortsangehörig zu Schwarz-Kostelletz (Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod) in Böhmen, 27 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Deggendorf vom 9. Juli d. J.,
13. der Fabrikarbeiter Samuel Graf aus Leutwyl (Kanton Aargau) in der Schweiz, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 3. August d. J.,
14. der Konditor August Uhl aus Sulz (Kreis Gebweiler), durch Option französischer Staatsangehöriger, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 24. Juli d. J.,
15. Luise Bertschmann, geboren und wohnhaft zu Bettingen (Kanton Basel-Stadt) in der Schweiz, 77 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 1. August d. J.,
16. der Arbeiter Johann Altmann, geboren 1821 zu Ober-Awel in Luxemburg, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 22. Juli d. J.,
17. der Drahtbinder Johann Wildschack aus Visoka in Ungarn, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 22. Juni d. J.,
18. der Tagelöhner Hirsch Peiper, geboren zu Krakau, 64 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 21. Juli d. J.,
19. der Pensionär Johann Vetter aus Sulz (Kreis Gebweiler), durch Option französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zu Fontaine, 41 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 2. August d. J.,

und zwar nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung,

zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 18 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 7, 8, 11, 12, 14, 15, 17 wegen Landstreichens,
zu 10 und 16 wegen Bettelns,
zu 19 wegen Landstreichens und groben Unfugs,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

20. die verehelichte Elisabeth Schilling, geboren 1836 zu Heydekrug, Regierungsbezirk Gumbinnen, ortsangehörig zu Schwegnen in Rußland, nach Verbüßung einer wegen Raubes und einfachen Diebstahls erkannten 2½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 2. August d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen.

---

2. Finanz=Wesen.

Vom 1. bis 7. August 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 8.948,79 Mark	für 30.060,67 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 25.614.835,00 „	„ 1.941.009,00 „
Zusammen	für 25.623.783,79 Mark	für 1.971.069,67 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll=Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	69.387.035	24.301	69.362.734	70.152.650	— 789.916
Rübenzuckersteuer	25.864.427	7.693.407	18.171.020	9.827.381	+ 8.343.639
Salzsteuer	16.796.219	392	16.795.827	16.854.757	— 58.930
Tabackssteuer	723.072	102.670	620.402	425.655	+ 194.747
Branntweinsteuer	29.604.576	4.013.496	25.591.080	27.844.805	— 2.253.725
Uebergangsabgaben von Branntwein	71.156	—	71.156	63.595	+ 7.561
Brausteuer	11.136.707	62.833	11.073.874	10.916.050	+ 157.824
Uebergangsabgaben von Bier	508.970	—	508.970	503.208	+ 5.762
Summe	154.092.162	11.897.099	142.195.063	136.588.101	+ 5.606.962

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Uebergangssteuerstellen zu Oettingen, Ewringen, Mondorf und Apach ist die Ermächtigung zur Abfertigung des aus Luxemburg eingehenden und dahin zu versendenden Branntweins ertheilt worden. Für den Verkehr mit Branntwein zwischen Luxemburg und Elsaß-Lothringen werden demnach vom 15. August d. J. ab folgende Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen bestehen:

Bezeichnung der Uebergangssteuerstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen	
	in Luxemburg.	in Elsaß-Lothringen.
Von Luxemburg über Bettemburg, Esch a. d. Alz nach Audun-le-Tiche.	Luxemburg Bettemburg Esch a. d. Alz	Audun-le-Tiche.
Von Luxemburg über Bettemburg, Obertetingen nach Oettingen.	Luxemburg Bettemburg Obertetingen	Oettingen.
Von Luxemburg über Bettemburg nach Diedenhofen.	Luxemburg Bettemburg	Diedenhofen.
Von Luxemburg nach Ewringen.	Luxemburg	Ewringen.
Von Luxemburg über Luxemburgisch-Mondorf nach Lothringisch-Mondorf.	Luxemburgisch-Mondorf	Lothringisch-Mondorf.
Von Luxemburg über Schengen und die Mosel zwischen den Landestellen der Fähre zu Schengen und Apach nach Apach.	Luxemburg Schengen	Apach.

Die Kaiserlichen Nebenzollämter II. zu Niederhagenthal und Linsdorf im Hauptamtsbezirk Altkirch sind aufgehoben worden. In Leymen desselben Hauptamtsbezirks ist ein Kaiserliches Nebenzollamt II. errichtet worden.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Juli 1876.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ	Februar. ℳ	März. ℳ	April. ℳ	Mai. ℳ	Juni. ℳ	Juli. ℳ
I. Im Reichs-Postgebiete.							
1. Königsberg	11.434 95	10.825 15	13.083 95	11.725 60	13.220 30	11.595 10	10.490 00
2. Gumbinnen	3.158 95	2.304 15	2.999 75	2.653 55	2.724 05	2.707 15	2.726 10
3. Danzig	9.073 00	8.603 75	12.124 15	10.402 95	11.762 80	12.411 10	10.796 50
4. Berlin	57.360 85	60.187 35	60.707 60	51.522 80	55.321 85	62.705 50	57.228 25
5. Potsdam	3.911 20	4.185 45	3.598 00	3.814 80	4.304 25	4.226 15	3.641 05
6. Frankfurt a. O.	7.545 05	6.984 50	8.566 20	4.734 75	9.792 80	8 068 90	7.878 85
7. Stettin	9.866 70	9.145 25	13.077 05	12.017 05	11.725 50	11.941 35	12.230 70
8. Köslin	1.763 20	2.174 70	2.683 20	1.994 65	1.985 75	2.396 00	1.900 95
9. Posen	5.312 40	4.765 25	5.833 25	4.828 90	4.829 35	6.409 10	5.072 20
10. Bromberg	3.220 40	2.807 05	3.495 35	2.755 95	2.977 15	3.991 10	3.464 50
11. Breslau	20.862 30	20.013 65	20.376 45	21.166 70	21.434 00	22.501 40	21.199 90
12. Liegnitz	7.962 20	6.812 35	8.723 45	6.704 15	8.034 00	8.363 60	7.757 65
13. Oppeln	8.262 30	7.269 35	7.643 15	7.355 25	7.289 25	8.055 95	7.897 85
14. Magdeburg	17.341 40	16.439 85	18.482 35	15.743 45	15.098 85	13.891 60	15.688 75
15. Halle a. S.	8.453 55	8.440 15	9.156 70	6.996 10	6.636 35	7.994 20	6.835 20
16. Erfurt	11.612 45	10.175 45	9.839 70	8.874 25	10.008 60	8.404 95	9.818 80
17. Kiel	4.487 00	4.074 20	4.857 20	6.026 85	5.825 85	4.448 90	4.874 65
18. Hannover	6.681 05	6.863 95	6.440 20	5.826 90	6.031 80	6.798 80	6.591 05
19. Münster	1.812 85	1.521 20	1.751 45	1.801 20	1.719 95	1.746 30	1.542 85
20. Minden	6.050 65	5.123 90	5.515 60	5.236 85	5.377 45	5.568 45	5.242 90
21. Arnsberg	21.001 85	20.644 25	19.621 00	18.883 35	22.134 80	19.250 00	20.576 15
22. Kassel	3.948 65	3.736 55	3.858 35	3.469 60	3.756 60	3.905 65	3.930 25
23. Frankfurt a. M.	30.102 30	30.107 90	26.899 75	27.174 05	27.926 75	28.993 55	32.026 90
24. Köln	17.147 15	15.269 30	17.303 50	17.824 15	16.110 65	16.732 60	16.449 85
25. Aachen	7.422 70	7.349 65	7.510 85	7.598 25	7.913 40	6.945 30	8.470 25
26. Koblenz	3.058 90	3.191 50	3.343 45	3.486 95	3.704 35	3.283 65	3.397 45
27. Düsseldorf	38.692 40	39.663 20	37.321 15	36.498 80	40.870 90	36.016 35	39.606 90
28. Trier	2.564 00	2.118 60	1.998 40	2.189 15	2.231 00	1.987 30	1.780 90
29. Dresden	10.934 85	10.849 30	10.978 80	9.517 60	10.953 40	12.120 20	11.163 50
30. Leipzig	33.175 60	28.765 60	31.574 85	30.019 30	31.514 65	30.665 30	28.677 00
31. Karlsruhe	12.498 90	13.353 75	12.055 10	11.085 00	13.462 55	10.879 50	11.132 70
32. Konstanz	4.480 10	4.397 20	4.502 60	3.897 10	4.947 80	3.665 85	4.663 55
33. Darmstadt	10.943 45	11.454 00	10.893 55	9.427 00	11.635 60	10.360 25	10.762 60
34. Schwerin i. M.	3.914 05	2.800 05	5.115 05	2.544 10	2.187 30	3.596 60	3.083 05
35. Oldenburg	3.563 65	3.488 05	3.485 60	4.106 75	4.416 65	3.341 00	3.648 35
36. Braunschweig	5.730 20	5.431 65	4.962 05	4.146 90	4.201 90	4.307 70	3.686 80
37. Bremen	22.909 75	20.725 90	19.210 50	15.574 60	17.385 35	18.583 25	19.792 15
38. Hamburg	70.003 25	63.308 30	69.234 55	63.956 25	68.253 85	74.158 05	72.857 70
39. Straßburg i. Elsaß	14.684 60	15.207 80	16.619 80	16.372 25	17.148 95	13.441 55	15.789 40
40. Metz	3.661 75	3.555 00	3.167 65	3.559 50	3.468 80	3.981 65	3.306 45
Summe I.	526.610 55	504.134 20	528.611 30	483.513 35	520.325 15	520.440 90	517.680 60
II. Bayern	36.591 20	34.676 50	36.055 95	31.630 20	34.632 45	32.939 65	31.649 80
III. Württemberg	16.435 45	18.136 85	18.846 20	16.359 05	18.821 20	17.937 80	17.292 75
Ueberhaupt	579.637 20	556.947 55	583.513 45	531.502 60	573.778 80	571.318 35	566.623 15
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743 56	564.074 45	593.269 85	605.828 60	582.054 30	607.444 95	617.775 30
" " " 1874	665.247 00	558.141 00	623.493 00	573.162 00	570.009 00	581.481 00	594.765 00
" " " 1873	696.933 00	616.017 00	684.645 00	641.025 00	644.484 00	634.764 00	631.404 00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.

**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai ist nachträglich berichtigt.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 12. August 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 6. bis 12. August 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark.	Mark.	5 Markstücke. Mark.	2 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	1.246.025	859.940	93.805	476.964	00	38.259	00	111.005	70	—	—	—	—	7.473	10
b) Hannover	—	—	—	—	390.420	—	58.616	00	35.751	00	44.300	00	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	390.000	—	116.747	00	46.734	80	79.682	40	—	—	—	—	—	—
d) München	530.000	—	—	—	582.000	—	—	—	53.000	00	54.600	00	20.300	00	3.360	00	3.460	00
e) Dresden	970.860	—	—	—	—	—	—	—	65.000	00	19.000	00	—	—	3.250	00	5.020	00
f) Stuttgart	—	—	—	292.500	—	73.764	90.090	00	31.450	00	16.286	50	—	—	3.932	00	2.260	00
g) Karlsruhe	—	—	—	295.000	50.000	—	—	—	41.000	00	24.500	00	9.900	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	100.000	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000	00	2.400	00
i) Hamburg	—	—	—	—	476.396	—	—	—	67.350	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.500.860	—	—	1.833.525	2.678.756	267.569	742.417	00	378.545	40	349.374	60	30.200	00	13.542	00	20.613	10
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	17.412.920	3.660.798	54.682.933	13.098.883	50	5.021.082	40	4.449.444	50	2.909.939	50	1.546.285	70	1.165.796	40
b) Hannover	123 760.140	52.677.260	—	15.089.250	993.272	10 451.575	4.496.137	00	3.221.315	00	1.218.143	40	1.174.213	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	1.258.378	11.857.447	4.239.392	00	2 364.868	80	2.698.774	10	1.399.652	75	1.307.896	08	493.398	09
d) München	104.174.700	37.307.520	482.114	9.356.330	2.070.000	17.817.572	3.858.959	50	7.482.316	80	2.647.271	40	1.177.123	60	492.794	00	322.742	13
e) Dresden	53.604.080	17.366.480	—	4.404.845	—	7.885.314	1.180.182	00	2.077.037	20	1.703.786	30	955.439	50	352.558	08	168.616	22
f) Stuttgart	46.818.820	26 165.920	—	3.331.390	—	17.425.358	1.828.202	50	4.513.284	20	2.059.660	40	886.975	10	410.721	50	279.219	80
g) Karlsruhe	21.401.360	17.921.840	—	3.123.730	521.000	12.614.471	1.558.039	50	2.428.328	60	1.425.621	90	940.924	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	9.428.970	—	1.088.645	26.000	6.473.555	376.409	00	839.549	00	1.000.984	30	115.147	55	168.731	00	75 279	57
i) Hamburg	40.362.420	5.646.880	39.335.790	4.024.725	1.262.838	3.836.495	1.897.931	50	1.855.708	80	2.014.204	40	1.085.043	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.065.677.840	328.179.333	171.345.164	61.893.640	9.792.286	143.044.720	32.536.136	50	29.803.490	80	19.217.890	70	10.644.457	45	5.706.922	84	3.214.824	02
Gesammt-Ausprägung	1.067.178.700	328.179.330	171.345.164	63.727.165	12.471.042	143.312.289	33.278.553	50	30.182.036	20	19.567.265	30	10.674.657	45	5.720.464	84	3.235.436	12
	1.415.358.030 Mark.			282.971.065 Mark 70 Pf.							30.241.922 Mark 75 Pf.				6.955.900 Mark 96 Pf.			

5. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1876" ist soeben der zweite Nachtrag erschienen.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend den Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 18. Juli d. Js., — Seite 422 des Central-Blatts — ist in der zweiten Zeile zu lesen: „Pestbezirke" statt „Postbezirke".

---

6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. August Hoffmann aus Ettelbrück im Großherzogthum Luxemburg und dem Dr. med. Gustav Johann Marie Albert Siebert aus Oberehnheim im Unter-Elsaß ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) durch den Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 14. August 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. Mts. ist die zur Sächsischen Staatsbahn gehörige, 11,8 Kilometer lange Eisenbahnstrecke Mulda-Bienenmühle, welche die Fortsetzung der Strecke Freiberg-Mulda bildet, mit den Stationen Nassau und Bienenmühle dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Berlin W., den 16. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 15. d. Mts. ist die zwischen den Stationen Züllichau und Bomst der Märkisch-Posener Eisenbahn gelegene Haltestelle Heinersdorf für den Personen- und Güterverkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 16. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsul in Marseille, Richard Lindau, zum Konsul des Deutschen Reichs in Barcelona und

den Hüttendirektor Carl Weiß zu Irun zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Ziegler in Bassein ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. August 1876. | № 34.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ernennung von Sachverständigen für Maßregeln gegen die Reblauskrankheit; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . Seite 433
2. Finanz-Wesen: Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1876; — Nachweisung über die bis zum 31. Juli 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1876 . 436
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Juli 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 444
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Kompetenzen von Steuerstellen 448
5. Maaß- und Gewichts-Wesen: Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung 454
6. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Deutsch-Wette-Leobschütz, — der Haltestelle Mecklenburg, — der Haltestelle Rhoendorf 459
7. Konsulat-Wesen: Ernennung 459

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) hat das Reichskanzler-Amt ferner*) zu Sachverständigen ernannt:

1. für den bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg:
   den Lehrer an der Königlichen Kreisgewerbeschule zu Würzburg Dr. List;
2. für das Königreich Sachsen:
   den Garteninspektor Laemmerhirt zu Rötha bei Leipzig.

Das Weinbaugebiet des bayerischen Regierungsbezirks Mittelfranken ist den für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg ernannten Aufsichtsorganen zugewiesen worden.

*) Vergl. Nr 2. des Central-Blatts Seite 19.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Fabrikarbeiter Stephan Endler, 1851 geboren und ortsangehörig zu Tannwald (Bezirkshauptmannschaft Gablonz) in Oesterreich, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 14. August d. J.,
2. der Bäckergeselle Wladislaus Slawinsky aus Wielun in Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 6. Juli d. J.,
3. der Arbeiter Stephan Ostrochowski aus Wieska (bei Trentschin) in Ungarn, 15 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 16. August d. J.,
4. der Fleischergeselle Franz Thim, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Hause in Mähren, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 29. Juli d. J.,
5. der Tagelöhner Franz Leskowitz (Leskowec) aus Drakonic (Bezirkshauptmannschaft Pisek) in Oesterreich, geboren 1847, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 9. August d. J.,
6. der Müllergeselle Julius Ferdinand Riese aus Wien, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neuenburg v. W. vom 5. Juli/2. August d. J.,
7. der Drahtbinder Istvan Majerczik, 25 Jahre alt,
8. der Drahtbinder Imrich Szabó, 20 Jahre alt,
   zu 7 und 8 aus Also Hrisco (Bezirksamt Brstristz, Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Hemau vom 12. Juli d. J.,
9. Heinrich Wollmann aus Reichenberg in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Wunsiedel vom 7. August d. J.,
10. der Tagelöhner und Bahnarbeiter Franz Drdlik aus Kopisti (Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz) in Oesterreich, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirkamts zu Regen vom 31. Juli d. J.,
11. der Schneider Joseph Petz aus Koglau (Bezirkshauptmannschaft Kralowitz) in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Grafenau vom 11. Juli d. J.,
12. der Schuhmacher Ferdinand Weiß (auch Mayer genannt), 30 Jahre alt, und dessen Ehefrau Julie geb. Brada, 27 Jahre alt, aus Jasena (Bezirk Königinhof) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Hemau vom 19. Juli d. J.,
13. der Drahtbinder Joseph Pinsik aus Felso Hlbocke, 29 Jahre alt,
14. der Drahtbinder Joseph Lukacsik aus Jablonowe, 16 Jahre alt,
15. der Drahtbinder Andreas Majersik aus Unter-Hrisco, 15 Jahre alt,
16. der Drahtbinder Andreas Csicska aus Jablonowe, 15 Jahre alt,
17. der Drahtbinder Istvan Pastjerik aus Also Hrisco, 18 Jahre alt,
    zu 13—17 aus der Bezirkshauptmannschaft Brstristz (Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Hemau vom 29. Juli d. J.,
18. der Brauknecht Jakob Sazama aus Melhut (Bezirkshauptmannschaft Tauß) in Oesterreich, 37 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Deggendorf vom 29. Juli d. J.
19. der Handarbeiter Georg Persic, ortsangehörig zu Dujac bei Agram, 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 6. Juni d. J.,

20. der Korbflechter Mathias Grün*) genannt Breyer, gebürtig aus Waldwiese, durch Option französischer Staatsangehöriger, 33 Jahre alt,

21. die Korbflechterin unverehelichte Margarethe Gargowitsch, geboren 1842 zu Ralingen (Kreis Saargemünd), durch Option französische Staatsangehörige,

22. der Waffenschmied Baptist Victor Lebrn aus Paris, 24 Jahre alt,

23. der Mützenmacher Anhela Slotereinka aus Sieulke in Russisch-Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz und zwar zu 10. und 11. vom 15. August d. J., zu 12. und 13. vom 16. August d. J.,

24. Eduard Schrepf, gebürtig aus Giromagny in Frankreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 14. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1. 2. 9. 11. wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3. 5. 7. 8. 12—24 wegen Landstreichens,

zu 4. wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Legitimationspapieres,

zu 6. wegen Landstreichens, Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs und Paßfälschung,

zu 10. wegen Bettelns und Diebstahls,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

25. der Uhrmacher Jakob Grünbaum**) aus Warschau, 21 Jahre alt,

26. der Handlungsdiener Joseph Bär-Gröger aus Prag, 27 Jahre alt,

zu 52. und 26. durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 16. August d. J. nach Verbüßung einer wegen mehrmaligen schweren Diebstahls erkannten 2½jährigen Zuchthausstrafe,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 169 Ziff. 3.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 309 Ziff. 1.

2. Finanz:

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva. Grund-kapital. Mark.	Reserve-fonds. Mark.	Umlaufende Noten. Mark.	Gegen den 30. Juni 1876. Mark.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist. Mark.	Gegen den 30. Juni 1876. Mark.	Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist. Mark.	Gegen den 30. Juni 1876. Mark.	Sonstige Passiva. Mark.	Gegen den 30. Juni 1876. Mark.	Summe der Passiva. Mark.	Gegen den 30. Juni 1876. Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	103.815	+ 2.415	8.526.125	+ 127.575	—	—	5.960.235*	+ 716.137	21.996.275	+ 846.127
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	—	— 9.870	—	—	—	—	23.099.265	— 3.610.616	26.549.265	— 3.620.486
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	555.600	— 305.300	5.929.555*	+ 295.046	—	—	2.469.825	— 512.275	14.580.182	— 522.529
4	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714.285	85.714	10.500	—	412.722	+ 8.000	—	—	831.568	+ 47.000	3.054.789	+ 55.000
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	289.700	— 92.800	4.663.540	+ 28.870	536.306	+ 56.784	9.599.135	+ 321.807	21.192.960	+ 314.661
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	186.306	1.284.400	— 277.000	11.205.323	+ 430.300	616.293	— 310.921	462.818	+ 29.140	14.957.240*	— 118.481
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	924.100	— 274.920	3.496.453	+ 464.219	1.198.417	— 4.326	373.525	+ 40.097	11.862.291	+ 125.070*
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.324	538.976	— 130.400	2.219.860	+ 23.489	267.677	— 316.749	8.370.000	— 123.600	18.086.837	— 547.260
9	Geraer Bank	7.500.000	540.314	544.200	— 408.510	1.186.840	+ 171.330	2.794.064	+ 155.369	—	— 165.964	12.565.418	— 247.775
10	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	201.910	— 93.600	486.664	— 38.875	2.824.508	— 81.677	50.802	+ 39.181	4.963.884	— 174.971
	Zusammen	51.211.285	6.563.822	4.453.401	— 1.689.985	38.129.085	+ 1.509.954	8.237.365	— 501.520	51.217.173	— 2.209.093	159.812.142	— 2.890.644

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.

Wesen.

Ende Juli 1876 (Central-Blatt Seite 420).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

Kassenbestand.	Gegen den 30. Juni 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 30. Juni 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 30. Juni 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 30. Juni 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 30. Juni 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 30. Juni 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	
1.163.415**	+ 838.594	—	—	—	16.808.887	— 353.389	1.149.205	— 68.874	454.354	+ 12.861	2.453.037	+ 207.365	22.028.898	+ 636.557	1
9.333.104	— 3.305.816	888.601	—	8.444.503*	12.277.679	+ 1.559.370	4.852.100	—1.363.400	50.099	— 439.950	300.000	—	26.812.982	— 3.549.796	2
121.605	— 203.228	120.900	705	—	10.625.308	— 227.494	—	—	459.191	— 6.680	3.759.089	— 71.301	14.965.193	— 508.703	3
33.619	— 16.000	18.404	8.215	7.000	220.332	— 25.000	147.022	+ 2.000	863.608	—	1.736.411	+ 93.000	3.000.992	+ 44.000	4
791.210	+ 161.920	243.280	—	547.930*	5.026.124	+ 178.465	304.534	+ 8.387	970.428	+ 40.439	24.210.571	— 17.042	21.302.877	+ 272.189	5
622.289	— 221.735	497.344	6.245	118.700	6.039.837	+ 42.632	2.899.000	—	1.622.178	+ 96.348	3.773.936	+ 64.274	14.957.240	— 118.481	6
514.775	— 4.490	380.738	3.037*	131.000	6.350.231	— 377.225	326.640	— 7.190	92.389	— 44.652	4.578.056	+ 458.627	11.862.291	+ 25.070	7
75.881*	— 157.051	—	—	—	3.304.849	— 457.801	83.610	— 3.850	12.955	— 14.774	15.147.429	+ 296.201	18.624.924	— 237.275	8
764.660	— 103.545	514.340	8.430	241.890	2.866.065	— 69.342	425.290	+ 24.600	599.201	+ 38.685	8.123.770	— 24.004	12.779.006	— 143.606	9
270.992*	— 104.727	—	—	—	1.983.302	— 28.000	1.831.982	— 26.274	440.763	— 31.845	562.614	+ 73.497	5.089.653	— 117.449	10
13.691.550	— 3.218.078	2.663.607	26.632	9.491.023	65.502.634	+ 232.236	12.019.783	—1.434.701	5.565.176	— 349.568	64.644.912	+ 1.070.617	161.424.056	— 3.697.494	

kungen.

Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln ℳ 565.317.
Zu 7. *): Einschließlich 32 ℳ Landes-Papiergeld.
Zu 8. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 10. *):
Die Leipziger und die Thüringische Bank haben, nachdem der Präklusivtermin zur Einlösung ihrer Thaler- und bzw. Marknoten mit dem 30. Juni d. Js abgelaufen ist, Material zu der vorstehenden Uebersicht nicht mehr eingesandt.

N a ch

über die bis zum 31. Juli 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs

Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.390	197.610	—	3.040	296.960	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	103.970	150	20	103.930
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	640	99.300	—	2.280	2.780	395.000
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	640	—	99.360	1.320	—	198.680
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	670	99.330	—	1.920	298.080	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	8.870	11.130	1.305.000	7.320	9.680	2.603.000
8	Sächsische Bank in Dresden	—	—	—	—	—	—	30.870	11.004.800	—	5.460	7.130.600	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	10.250	17.170	2.742.580	21.300	5.680	2.633.020
10	Chemnitzer Stadtbank	4.200	5.800	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.640	2.380	245.980	5.480	2.800	491.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	5.312½	—	594.447½	3.300	—	1.396.940	—	—	—
13	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
14	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	11.620	4.085.330	—	—	—	—
15	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.550	—	376.450	1.320	—	432.680
16	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	12.500	3.587.500	—	—	—	—
17	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Privatbank in Gotha	—	—	—	—	—	—	8.160	2.051.840	—	3.860	1.630.120	—
19	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.520	2.985.480	—
20	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	—	—	2.170	360.090	—	1.160	276.580	—
	Zusammen	56.812	561.608	7.961.180	7.942½	142.770	594.447½	101.720	22.086.580	6.368.510	73.310	12.638.980	7.153.850

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
21	Frankfurter Bank	6.455	151.185	—	71.670	7.502.590	—	455	559.545	—
22	Bayerische Notenbank	—	—	—	36.500	—	5.963.500	—	—	—
23	Württembergische Notenbank	—	—	—	18.540	21.460	7.460.000	11.130	7.488.845	—
24	Badische Bank	—	—	—	35.610	57.390	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.455	151.185	—	162.320	7.581.440	29.123.500	11.585	8.048.390	—

w e i s u n g

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

w a r e n :

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.		
1.150	198.850	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	676.200		1
1.250	100	513.300	1.700	400	275.000	—	—	—	—	—	—	1.394.800 1.035.000	101.800 457.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.450	8.550	290.000	800	19.200	180.000	—	—	—	—	—	—	2.113.600	870.500		3
1.750	—	198.250	1.300	—	296.700	—	—	—	—	—	—	2.340.400	659.600		4
1.200	—	298.800	900	—	399.100	—	—	—	—	—	—	801.500 727.400 945.500	98.500 172.600 254.500	 zu 200 „ zu 500 „	5
1.050	356.750	—	700	241.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	2.444.200		6
1.800	5.700	757.000	2.200	3.300	615.000	—	—	—	—	—	—	7.556.900	1.443.100		7
13.950	8.106.700	—	9.100	11.137.800	—	—	—	—	—	—	—	40.289.500 14.484.300	19.710.500 12.015.500	 zu 500 „	8
8.100	8.800	2.403.100	5.400	3.300	1.591.300	—	—	—	—	—	—	— *)	6.964.200		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
3.050	1.250	245.700	2.300	1.100	246.600	—	—	—	—	—	—	818.500	1.181.500		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.284.400	20.600		12
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	486.800	1.013.200		13
1.650	1.365.400	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	536.700	7.463.300		14
—	—	—	700	—	576.300	200	—	199.800	—	—	—	190.600	— *)		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.000	1.465.000	—	6.820.800	3.179.200		16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		17
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	924.100	5.375.900		18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		19
—	—	—	400	159.600	—	—	—	—	—	—	—	1.913.200	486.800		20
36.800	7.052.100	4.706.150	27.900	12.369.600	4.282.000	200	—	199.800	35.000	1.465.000	—	85.174.200 darunter: 67.981.800 727.400 15.430.000 1.035.000	64.588.700 51.689.100 172.600 12.270.000 457.000	 zu 100 Mark. zu 200 „ zu 500 „ zu 1.000 „	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.450	264.850	—	21.600	4.506.000	—	8.000	16.905.000	—	—	—	—	8.496.300 1.753.500 8.701.000	2.203.700 2.846.500 11.999.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	21
—	—	—	18.100	—	5.981.900	—	—	—	—	—	—	64.904.400	3.198.000		22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.777.500	6.822.500		23
9.600	40.400	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.751.300	22.248.700		24
12.050	305.250	9.150.000	39.900	4.506.000	5.981.900	8.000	16.905.000	—	—	—	—	118.384.000 darunter: 107.929.500 1.753.500 8.701.000	50.318.400 35.472.900 2.846.500 11.999.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 15. März d. J.) präkludirt und bis auf den Betrag von 73.800 ℳ eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 3.400 ℳ in Noten zu 100 ℳ und 8.000 ℳ in Noten zu 1.000 ℳ.

Zu 6*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 555.800 ℳ eingelöst.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	110.430	46.760	7.901.700	—	—	—	310.100	497.325	86.008.150
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	800	—	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.540	100	98.360	2.960	200	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	20.910	—	—	—	—	—	625	—	—
6	Weimarische Bank	13.900	124.460	983.640	2.680	429.220	546.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	29.000	6.000	4.465.000	—	—	—	—	—	—
8	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	11.980	5.988.020	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	188.500	6.165.340	13.463.570	6.440	429.420	884.180	310.725	497.325	86.008.150

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
9	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.685	2.135	307.500	410	870	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	41.000	—	—	8.450	—	—
	Zusammen	5.685	2 135	307.500	41.410	870	183.400	8.450	—	—

Bemerkung zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Zu 9*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 1.335.800 ℳ eingelöst.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 2.760.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Zu 15*: Außerdem wurden vernichtet 829.400 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
34.850	4.178.300	4.214.050	994.350	249.870.700	8.823.300	—	—	—	421.500	132.170.500	6.000.000	314.332.800	83.467.200		1
												167 213.000	182 287,000	zu 500 Mark.	
												203.527.000	197.673.000	zu 1.000 „	
600	100	101.850	500	600	230.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.900	200	297.900	300	700	299.000	—	—	—	—	—	—	2.707.200	269.100		3
—	—	—	1.900	936.100	—	—	—	—	—	—	—	2.824.500	169.500	zu 500 „	4
100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	20.027.500	13.972.500		5
800	240.400	388.600	100	66.900	149.000	—	—	—	—	—	—	289.700	5.870.300		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.650.000	9.745.000		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.700	27.300		8
38.250	4.419.000	5.002.600	997.350	250.937.000	9.561.600	600	1.600	546.200	421.500	132.170.500	6.000.000	714.583.100	495.480.900		
												darunter:			
												341.018.900	115.351.400	zu 100 Mark.	
												170.037.500	182.456.500	zu 500 „	
												203.521.000	197.673.000	zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
—	—	—	.												9
1.600	—	—	700	—	—										9a
1.600	—	—	700	—	—										

*) Wo nicht Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. Juli 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Juni 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende Juli 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	660.720	844.817	— 184.097
zwischen 50 und 100 Mark	954.237	1.058.708	— 104.471
zu 100 Mark und darüber	922.515.900	1.027.111.000	— 104.595.100
Zusammen .	924.130.857	1.029.014.525	— 104.883.668

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 25. August 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Herzog.

Vom 8. bis 15. August 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 13.798,01 Mark	für 85.457,94 Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 25.623.783,79 „	„ 1.971.069,67 „
Zusammen	für 25.637.581,80 Mark	für 2.056.527,61 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 427)	154.092.162	11.897.099	142.195.063	136.588.101	+ 5.606.962
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 429)	—	—	3.963.321	4.233.193	— 269.872
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	65.971.181	64.730.026	+ 1.241.155
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	17.212.266	17.096.660	+ 115.606

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. August 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 13. bis 19. August 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1,347.390	—	224.255	00	44.704	60	169.538	20	18.423	70	8.610	70	8.307	60
b) Hannover	—	—	—	—	234.000	—	72.745	00	45.006	00	48.609	00	6.400	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	540.336	—	107.910	50	34.096	40	60.374	00	12.538	80	—	—	—	—
d) München	634.600	—	—	—	533.000	—	—	—	—	—	37.100	00	20.000	00	2.920	00	2.600	00
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	72.500	00	39.000	00	—	—	3.200	60	4.800	00
f) Stuttgart	—	—	—	390.190	44.974	—	9.007	50	73.044	60	17.623	50	8.015	00	3.938	00	2.264	00
g) Karlsruhe	—	700.000	—	162.000	—	—	—	—	40.500	00	11.600	00	9.100	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	99.876	48.000	00	—	—	—	—	—	—	3.064	34	2.007	[illegible]
i) Hamburg	—	—	—	—	477.834	—	—	—	62.786	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	634.600	700.000	—	552.190	3.177.534	99.876	461.918	00	371.638	20	383.844	70	74.477	50	21.733	64	20.578	[illegible]
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	4.520.738	54.776.738	13.575.847	50	5.059.341	40	4.560.450	20	2.909.939	50	1.546.285	70	1.173.268	[illegible]
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	1.313.692	10.451.575	4.551.753	00	3.257.066	00	1.262.413	40	1.174.213	30	670.815	70	424.500	[illegible]
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	1.648.378	11.857.417	4.356.139	00	3.411.603	60	2.778.456	50	1.399.658	75	1.307.896	08	493.396	[illegible]
d) München	104.704.700	37.307.530	482.114	9.356.330	2.652.000	17.817.572	3.858.959	50	7.535.316	80	2.701.871	40	1.197.433	60	496.154	00	326.202	11
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	4.404.815	—	7.885.314	1.160.182	00	2.142.037	20	1.722.786	30	955.439	50	355.808	08	173.635	[illegible]
f) Stuttgart	46.818.820	26.165.920	—	3.623.890	—	17.499.122	1.918.292	50	4.344.734	20	2.075.946	90	886.975	10	411.653	50	281.479	[illegible]
g) Karlsruhe	21.401.360	17.921.840	—	3.418.730	571.000	12.614.471	1.558.039	50	2.469.328	60	1.450.121	90	950.824	05	433.018	60	201.200	[illegible]
h) Darmstadt	16.766.380	9.428.970	—	1.088.645	26.000	6.573.555	378.409	00	839.549	00	1.000.984	30	115.147	55	171.731	00	77.679	[illegible]
i) Hamburg	40.562.420	5.646.880	39.335.790	4.024.725	1.739.334	3.836.495	1.897.931	50	1.923.059	40	2.014.204	40	1.085.043	10	324.101	98	84.068	[illegible]
Summe 2.	1.087.178.700	328.179.330	171.345.164	63.727.165	12.471.042	143.312.289	33.278.553	50	30.182.036	20	19.567.265	30	10.674.657	45	5.720.464	84	3.235.436	11
Gesammt-Ausprägung	1.087.813.300	328.879.330	171.345.164	64.279.355	15.648.576	143.412.165	33.740.471	50	30.553.674	40	19.951.110	00	10.749.134	95	5.742.198	48	3.256.015	[illegible]
	1.416.692.630 Mark.			287.634.241 Mark 90 Pf.							30.700.244 Mark 95 Pf.				8.998.213 Mark 58 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Juli 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juli 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	1.183.082	—	40.235.090	—	41.418.172	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	199.350	—	16.325.721	—	16.525.071	—		
	" " " " 1817/22	214.800	—	12.666.201	—	12.881.001	—		
	" " " " 1823/56	2.104.000	—	2.452.677	—	4.556.677	—		
	" " " " von 1857 ab	2.950.167	—	18.000	—	2.968.167	—		
	2/3 Thalerstücke	—	—	856	20	856	20		
	1/2 "	—	—	4.357	—	4.357	—		
	1/3 "	476.345	—	8.955.838	—	9.432.183	—		
	1/4 "	—	—	1.085	15	1.085	15		
	1/5 "	—	—	97	—	97	—		
	1/6 "	123.222	20	8.708.008	10	8.831.231	—		
	1/8 "	—	—	28	26¼	28	26¼		
	1/12 "	2.068.417	20	3.185.112	22½	5.253.530	12½	322.031.310	01
	1/15 "	390.619	20	523.410	6	914.029	26		
	1/30 "	554.514	15	2.720.843	29	3.275.358	14		
	1/60 "	24.756	20	123.674	10	148.431	—		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 " hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	81.106	20	1.051.935	2½	1.133.041	22½		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/2 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	419	23¾	419	23¾		
	1/6 " (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	10.370.381	25	96.973.388	5 1/12	107.343.770	1/12		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	560.957	—	46.419.899	—	46.980.856	—		
	Einhalbguldenstücke	—	30	13.872.509	30	13.872.510	—		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	121.500	18	19.371.446	54	19.492.947	12	195.658.028	06
	Dreikreuzerstücke	ab: *119.700*	—	3.383.347	18	3.263.647	18		
	Einkreuzerstücke	ab: *1.799*	*48*	334.536	58	332.737	10		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	—	27	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	560.958	—	113.572.891	42	114.133.849	42		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	527.572.897	87

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juli 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	527.572.897	87
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—		1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	24	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.824	27
	Zweischillingstücke	—	—	370	4 1/2	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	41.551	24 7/12	41.551	24 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	23 1/2	56	23 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	27 1/12	28	27 1/12		
	Zusammen .	—	—	68.274	22 2/3	68.274	22 2/3		
9	Hamburgische Kurantwährung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	—	133.359	27	133.359	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.195	18	44.195	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	—	—	299.947	25 1/2	299.947	25 1/2		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/2	6.810	21 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/4	1.495	15 1/4		
	Zusammen .	—	—	588.787	11 1/6	588.787	11 1/6		
10	Lübische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24	755.291	84
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—		
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/2	3.042	28 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen .	—	—	251.763	28 5/12	251.763	28 5/12		
	Gesammtwerth A. . . .	—	—	—	—	—	—	531.972.301	65

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juli 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10 1/3	64.084	10 1/3		
	Dreipfennigstücke	—	—	505.707	19 1/6	505.707	19 1/6		
	Zweipfennigstücke	ab: 10	—	91.731	7 1/3	91.721	7 1/3		
	Einpfennigstücke	5.502	3 1/6	10.566	—	16.068	3 1/6		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25 2/3	110	25 2/3		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie								
	preußisch-posen'sche							2.242.266	18
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24 1/6	271	24 1/6		
	ferner								
	Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	44.464	29	1.954	12 1/2	46.419	11 1/2		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	587	—	434	10	1.021	10		
	" " " " Einpfennigstücke	525	—	983	10	1.508	10		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	28	20	16.049	20	16.078	10		
	Zusammen	51.097	22 1/6	696.324	9 1/3	747.422	1 1/2		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	—	—	235.428	16	235.428	16		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	86.508	57	86.508	57	643.899	09
	Einviertelkreuzerstücke	—	—	53.640	35	53.640	35		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	—	—	375.607	48	375.607	48		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18 1/2	1.330	18 1/2		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	21 5/12	29	21 5/12		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15 1/2	3	15 1/2	32.645	58
	Einpfennigstücke	—	—	89	26 5/12	89	26 5/12		
	Dreilinge	—	—	9.428	3 1/3	9.428	3 1/3		
	Zusammen	—	—	10.881	25 1/4	10.881	25 1/4		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.918.810	85
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	531.972.301	65
	Summe	—	—	—	—	—	—	534.891.112	50

11. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 298, Reichs-Anzeiger Nr. 128 — wird nachstehend ein drittes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

201	781	837	1500	3104	3528	3751	3985	4968
202	784	838	1564	3105	3529	3760	3986	4987
203	785	840	1566	3110	3530	3761	4017	5562
204	791	959	1570	3111	3546	3762	4103	5577
205	792	968	1571	3112	3549	3764	4104	5667
209	793	969	1572	3113	3568	3765	4106	6031
229	794	974	1574	3114	3578	3766	4109	6301
307	796	1004	1725	3120	3582	3770	4110	6302
328	797	1028	2217	3123	3586	3774	4112	6304
329	798	1153	2401	3137	3587	3775	4113	6306
332	800	1155	2402	3186	3590	3776	4126	6307
333	801	1156	2419	3204	3591	3777	4127	6308
334	802	1169	2428	3205	3592	3778	4128	6309
335	803	1170	2447	3347	3594	3779	4131	6310
336	804	1172	2448	3348	3599	3780	4132	6311
337	805	1173	2451	3349	3609	3782	4134	6312
338	807	1175	2775	3350	3613	3783	4135	6313
374	808	1177	2894	3351	3619	3800	4170	6314
375	809	1192	2900	3352	3620	3810	4176	6315
377	810	1223	2932	3353	3623	3814	4177	6316
379	811	1233	2936	3359	3626	3841	4178	6317
381	812	1239	2940	3376	3657	3844	4179	6318
382	813	1240	3081	3377	3658	3850	4180	6319
383	814	1254	3083	3379	3659	3860	4193	6320
386	815	1266	3084	3380	3662	3861	4194	6321
387	816	1268	3085	3400	3671	3863	4195	6322
396	817	1269	3086	3401	3674	3864	4196	6323
399	819	1272	3088	3403	3678	3871	4197	6324
554	820	1292	3089	3404	3679	3872	4309	6325
557	821	1299	3090	3405	3711	3908	4315	6326
558	824	1420	3091	3460	3731	3930	4316	6327
623	827	1461	3092	3486	3733	3935	4317	6328
649	828	1485	3093	3510	3743	3937	4320	6329
683	829	1486	3094	3518	3744	3951	4321	6330
717	830	1491	3095	3520	3745	3965	4355	6331
752	831	1492	3097	3522	3747	3971	4356	6332
755	832	1496	3098	3524	3748	3972	4361	6333
756	833	1497	3099	3525	3749	3981	4918	6334
777	834	1499	3100	3526	3750	3982	4919	6335

6336	11428	11818	12975	13654	13764	15201	16194	17130
6337	11429	11819	12976	13672	13765	15629	16195	17141
6338	11442	11824	12977	13673	13767	15740	16197	17219
6339	11443	11825	12978	13696	13770	15741	16198	17410
6340	11444	11827	12979	13703	13771	15743	16199	17411
6341	11445	11829	12981	13704	13772	15747	16201	17558
6343	11446	11830	12982	13705	13774	15757	16212	17566
6344	11457	11832	12984	13706	13775	15765	16213	17574
6345	11459	11833	12986	13707	13776	15767	16214	17581
6346	11461	11867	12987	13708	13777	15768	16217	17582
6347	11468	11868	12988	13709	13778	15799	16224	17583
6348	11470	11869	12990	13710	13779	15870	16226	17596
6350	11477	11870	12991	13711	13782	15886	16229	17597
6407	11478	11871	12992	13713	13783	15888	16230	17598
6490	11479	11872	12993	13714	13784	15893	16231	17599
6494	11480	11874	12994	13716	13785	15905	16232	17601
6810	11481	11875	12995	13717	13786	15906	16234	17606
7342	11482	11876	12996	13719	13788	15917	16235	17607
7355	11497	11879	12998	13720	13789	15918	16236	17608
7356	11500	12405	13024	13721	13790	15919	16238	17609
7371	11726	12512	13043	13722	13791	15931	16257	17612
9053	11727	12513	13047	13723	13793	15942	16262	17613
11259	11729	12531	13200	13724	13794	15952	16274	17614
11266	11730	12568	13213	13725	13795	16006	16416	17762
11271	11731	12571	13237	13727	13796	16008	16417	17764
11277	11732	12580	13254	13728	13797	16013	16420	17767
11278	11734	12586	13271	13729	13798	16018	16440	17768
11279	11735	12587	13308	13732	13800	16097	16443	17769
11280	11737	12588	13335	13734	13901	16099	16446	17770
11281	11738	12590	13337	13735	13902	16101	16454	17771
11282	11739	12591	13338	13736	13906	16103	16455	17773
11286	11740	12592	13339	13737	13908	16105	16458	17774
11287	11741	12658	13394	13738	14136	16135	16462	17775
11303	11742	12659	13409	13740	15009	16136	16467	17776
11306	11743	12670	13598	13743	15010	16137	16470	17781
11315	11744	12671	13599	13744	15011	16139	16472	17784
11316	11745	12672	13600	13745	15013	16142	16473	17787
11317	11746	12673	13614	13746	15021	16143	16475	17791
11318	11747	12705	13621	13748	15023	16144	16519	17794
11319	11748	12784	13626	13749	15024	16153	16525	17909
11321	11750	12785	13627	13750	15025	16154	16532	17999
11412	11754	12788	13628	13751	15028	16155	16559	18000
11413	11755	12789	13629	13752	15085	16157	16656	18210
11414	11756	12791	13632	13753	15088	16158	16869	18211
11416	11757	12792	13633	13754	15089	16159	16876	18214
11418	11771	12793	13639	13755	15090	16161	16915	18227
11419	11772	12794	13640	13756	15091	16162	17005	18228
11420	11801	12795	13647	13758	15097	16181	17006	18229
11421	11802	12796	13648	13759	15098	16184	17037	18230
11422	11803	12850	13649	13760	15111	16188	17127	18232
11426	11804	12863	13650	13761	15114	16190	17128	18233
11427	11817	12974	13652	13763	15117	16193	17129	18235

18236	21136	26354	27293	30121	30595	31399	31481	31844
18237	21137	26364	27295	30123	30596	31400	31484	31852
18238	21138	26395	27296	30124	30597	31401	31485	31855
18241	21139	26396	27297	30125	30598	31402	31488	31887
18242	21183	26397	27298	30126	30599	31403	31489	31893
18243	21184	26398	27299	30128	30600	31404	31490	31894
18244	21185	26399	27650	30130	30625	31406	31492	31896
18245	21186	26400	27894	30131	30627	31407	31493	31902
18246	21187	26599	27895	30132	30644	31409	31494	31903
18247	21188	26661	28126	30133	30673	31412	31495	31908
18249	21190	26670	28127	30134	30680	31413	31496	31911
18250	21577	26675	28128	30135	31201	31414	31497	31913
18372	21640	26677	28129	30137	31208	31417	31498	31922
18385	21641	26679	28130	30138	31209	31418	31524	31923
18386	21642	26684	28132	30145	31210	31419	31527	31931
18407	21643	26685	28133	30147	31224	31420	31528	32012
18421	21663	26687	28134	30148	31236	31421	31533	32014
18431	21697	26693	28135	30177	31238	31423	31543	32172
18432	21787	27243	28136	30178	31240	31424	31544	32191
18433	21788	27251	28137	30179	31241	31426	31549	32195
18931	21831	27252	28192	30180	31243	31428	31550	32196
18934	21832	27253	28196	30183	31244	31430	31551	32198
19481	21835	27255	28197	30186	31245	31431	31654	32200
19869	21838	27256	28217	30192	31260	31432	31655	32204
19870	21902	27257	28218	30193	31261	31433	31656	32214
20579	21904	27259	28219	30195	31274	31435	31658	32237
20581	21911	27261	28458	30199	31286	31437	31659	32294
20582	21913	27262	28459	30218	31340	31438	31661	32553
20584	21914	27263	28624	30219	31348	31439	31663	32573
20586	21966	27264	29003	30224	31364	31440	31665	32595
20587	21970	27265	29004	30236	31365	31443	31679	32596
20589	21973	27268	29005	30247	31366	31444	31687	32602
20590	21974	27270	29006	30288	31367	31445	31713	32607
20817	21989	27271	29209	30289	31369	31446	31754	32608
20818	24553	27272	29210	30510	31371	31447	31760	32611
20819	24573	27273	29211	30576	31380	31448	31761	32613
20820	24589	27274	29214	30577	31381	31449	31766	32697
20821	24597	27275	29227	30578	31383	31450	31767	32707
20849	24598	27276	29252	30579	31384	31451	31769	32788
20850	24599	27277	29254	30580	31385	31452	31770	32901
20864	25114	27278	30082	30581	31386	31453	31771	32902
20865	25141	27279	30101	30582	31387	31470	31772	32910
20880	25142	27280	30105	30584	31388	31471	31773	32912
20893	25147	27282	30106	30585	31389	31472	31774	32914
20899	25149	27283	30108	30586	31390	31473	31775	32915
21080	25235	27284	30110	30588	31392	31474	31776	32920
21092	25731	27285	30111	30589	31393	31475	31777	32922
21100	25751	27287	30113	30590	31394	31476	31778	32923
21126	25752	27288	30116	30591	31395	31477	31812	32924
21131	25776	27290	30118	30592	31396	31478	31825	32925
21133	26090	27291	30119	30593	31397	31479	31826	32926
21134	26351	27292	30120	30594	31398	31480	31839	32950

32970	34156	35112	35493	35704	38976	45064	46496	49257
32976	34157	35120	35494	35717	38977	45065	46498	49263
32981	34158	35125	35495	35724	38991	45079	46546	49264
32983	34159	35150	35496	35730	38994	45091	46602	49504
32987	34160	35152	35497	35738	39262	45096	46642	49510
33025	34162	35153	35498	35740	39384	45098	46880	49512
33026	34163	35154	35499	35743	39606	45108	46894	49517
33031	34164	35155	35500	35745	39608	45109	47002	49544
33036	34166	35201	35602	35747	39712	45110	47003	49810
33056	34167	35202	35603	35754	39756	45113	47044	49812
33058	34168	35203	35604	35755	39779	45207	47080	49875
33060	34170	35206	35605	35777	39780	45211	47097	49878
33075	34239	35208	35606	35786	40276	45213	47098	49882
33087	34402	35209	35607	35787	40578	45214	47099	49884
33091	34403	35210	35608	35791	40579	45215	47100	49885
33099	34404	35211	35609	35814	41116	45227	47110	49886
33185	34405	35212	35610	35823	41117	45228	47111	49888
33190	34410	35214	35611	35866	41118	45233	47112	49889
33200	34420	35215	35614	35869	42253	45243	47113	49890
33292	34482	35256	35615	35871	42282	45258	47115	49891
34094	34483	35261	35617	35873	42405	45265	47121	49892
34099	34525	35266	35618	35893	42407	45308	47172	49893
34101	34596	35267	35619	36343	42408	45458	47332	49897
34102	34861	35268	35620	36344	42842	45518	47333	49900
34103	34862	35275	35622	36383	42846	45973	47403	49953
34105	34863	35285	35623	36385	43027	45984	47404	49954
34106	34864	35289	35624	36389	43395	45985	47405	49955
34108	34865	35291	35625	36392	43396	46031	47592	49957
34109	34866	35296	35626	36397	43397	46144	47594	49959
34110	34867	35302	35627	36399	43931	46145	47596	49962
34112	34868	35303	35629	36400	43956	46152	47622	49963
34113	34869	35305	35630	36476	44644	46154	47623	49964
34114	34870	35306	35631	36477	44769	46162	47630	49966
34115	35010	35308	35632	36478	45008	46198	47723	50062
34116	35076	35309	35633	36487	45009	46200	47768	50078
34117	35077	35312	35634	36719	45010	46273	47798	50079
34118	35079	35335	35635	36720	45011	46301	47799	50080
34119	35084	35338	35636	36724	45012	46302	47800	50082
34120	35085	35340	35637	36726	45013	46316	47802	50083
34121	35086	35343	35638	36729	45014	46317	47824	50084
34122	35090	35384	35639	36730	45015	46318	47989	50085
34123	35091	35456	35640	36731	45016	46319	48122	50087
34124	35092	35457	35641	36732	45017	46322	48629	50154
34125	35093	35458	35642	36733	45018	46325	48630	50202
34126	35094	35459	35643	36734	45019	46327	48638	50304
34128	35096	35460	35644	36736	45024	46346	48642	50341
34129	35097	35463	35646	36737	45036	46347	48652	50343
34137	35098	35477	35647	36870	45051	46349	48698	50367
34151	35100	35488	35648	37357	45052	46350	48699	51028
34153	35104	35490	35649	37415	45053	46467	49239	51603
34154	35106	35491	35650	38595	45055	46474	49251	51613
34155	35111	35492	35703	38600	45062	46487	49252	51682

51692	52070	55677	61209	63223	66158	71358	75428	75501
51695	52076	55679	61212	63303	66171	71396	75430	75512
51698	52083	55682	61214	63304	66173	72606	75431	75513
51699	52084	55702	61215	63306	66176	73663	75432	75514
51704	52085	55713	61216	63315	66185	74870	75433	75596
51705	52090	55716	61218	63316	66190	75105	75434	75651
51706	52093	55728	61219	63317	66193	75118	75436	75653
51707	52094	55731	61220	63318	66194	75119	75438	75654
51709	52095	55732	61222	63321	66207	75120	75439	75655
51724	52096	55734	61249	63323	66208	75122	75441	75657
51727	52099	55758	61250	63324	66209	75123	75442	75659
51729	52215	55760	61256	63325	66216	75124	75443	75660
51732	52218	55761	61257	63327	66220	75125	75446	75661
51733	52219	55774	61258	63328	66226	75206	75447	75662
51736	52220	55843	61259	63329	66234	75207	75448	75663
51741	52221	55959	61260	63330	66235	75226	75449	75664
51757	52225	56401	61261	63332	66249	75227	75451	75666
51758	52234	56405	61262	63340	66255	75228	75452	75667
51760	52235	56408	61263	63341	67420	75231	75454	75668
51761	52262	56419	61264	63342	67702	75232	75455	75669
51768	52263	56424	61270	63343	67703	75233	75456	75670
51774	52274	56425	61288	63345	68143	75234	75457	75671
51775	52275	56427	61291	63346	68362	75235	75458	75672
51776	52276	56430	61294	63347	68369	75236	75459	75673
51778	52277	56431	61320	63348	68538	75237	75460	75674
51809	52278	56432	61483	63349	68539	75239	75462	75675
51810	52279	56434	62146	63350	68540	75241	75463	75685
51813	52280	56435	62285	63357	68541	75242	75464	75686
51867	52288	56441	62286	63371	68542	75245	75465	75687
51871	52294	56442	62297	63377	68551	75246	75468	75801
51889	52295	56444	62299	63378	68554	75248	75470	75802
51890	52327	56463	62300	63379	68556	75249	75473	75803
51892	52351	56464	62326	63381	68559	75250	75474	75804
51894	52354	56465	62330	63382	68560	75396	75475	75807
52001	52376	56466	62653	63383	68561	75398	75476	75808
52036	52377	56467	62657	63388	68562	75401	75477	75809
52037	52378	56468	62658	63400	68563	75403	75479	76331
52040	52379	56470	62659	63503	68564	75404	75480	76332
52041	52380	56474	62660	63654	68565	75406	75481	76334
52043	52390	56475	62661	63681	68566	75409	75482	76335
52047	52391	56476	62663	63682	68709	75410	75483	76338
52048	52396	56477	62664	63685	69053	75411	75484	76339
52049	52397	56478	62665	63903	69059	75412	75485	76340
52050	52398	58742	62666	64210	69066	75414	75486	76341
52051	52492	59700	62667	64804	69067	75416	75488	76342
52052	52493	60286	62720	64811	69068	75418	75489	76343
52053	52494	60287	62721	64829	69069	75419	75490	76346
52055	52595	60310	63054	64830	69072	75420	75493	76347
52058	54417	60400	63055	64834	69568	75424	75495	76348
52059	55517	60445	63066	64835	70010	75425	75496	76350
52062	55673	61203	63069	66152	71355	75426	75497	76351
52063	55675	61206	63090	66154	71356	75427	75500	76353

76356	76458	76558	76689	79541	79604	80263	81331	Timbres
76357	76460	76570	76690	79542	79605	80264	81333	secs.
76358	76461	76583	76693	79543	79607	80266	81342	206
76359	76462	76585	76694	79544	79608	80268	81343	3811
76360	76463	76586	76698	79545	79609	80269	81349	3812
76361	76464	76589	77025	79546	79610	80271	82089	4101
76362	76465	76591	77027	79547	79611	80279	82727	4102
76363	76466	76592	77028	79548	79612	80288	82729	4175
76365	76467	76593	77029	79550	79631	80292	83212	4181
76367	76468	76594	77468	79552	79655	80386	83387	4182
76368	76471	76595	77469	79553	79663	80536	83764	12585
76369	76473	76596	78140	79554	79664	80546	84005	17493
76370	76474	76597	78616	79555	79667	80602	84950	17494
76438	76477	76598	78618	79557	79668	80603	85539	17569
76439	76501	76599	78619	79558	79670	80604	85540	17572
76440	76504	76600	79390	79559	79671	80608	86428	17756
76441	76518	76605	79526	79560	79672	80609	86429	24562
76442	76519	76608	79527	79561	79673	80610	86455	24568
76443	76520	76613	79528	79562	79907	80622	86558	31880
76444	76521	76614	79529	79564	79908	80624	86560	32961
76446	76525	76615	79530	79566	79914	80630	86919	32962
76447	76533	76621	79531	79569	80066	80661	87196	32963
76448	76534	76634	79532	79571	80071	80666	87691	35807
76449	76535	76635	79533	79572	80072	80668	87695	39777
76450	76536	76639	79534	79573	80073	80669	87698	42836
76451	76537	76641	79535	79574	80074	80698	87700	42837
76452	76538	76670	79536	79575	80077	80794	87868	42840
76453	76544	76680	79537	79601	80082	80798	88972	59770
76454	76548	76686	79539	79602	80251	80979	89465	68549
76457	76556	76688	79540	79603	80252			

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 99., Reichs-Anzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 23. August 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Herzog.

Das mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und von Uebergangsscheinen ausgestattete Königlich preußische Steueramt zu Bredstedt, im Hauptamtsbezirk Tönning, ist am 1. August d. J. eingegangen und der Hebebezirk desselben dem Nebenzollamt I. in Husum überwiesen worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Norderney im Hauptamtsbezirk Emden ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Reiseeffekten von Kurgästen bis auf Weiteres beigelegt worden.

---

5. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes):

Achter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 33.

1. Zulässigkeit gleicharmiger Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden zur Eichung und Stempelung betreffend.

Zur Erledigung der in der eichamtlichen Praxis hervorgetretenen Zweifel über die Eichfähigkeit von gleicharmigen Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Gleicharmige Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden sind zur Eichung und Stempelung, jedoch nur mit zugehörigen Schalen und Aufhängungen, zuzulassen,

wenn sie die in §§. 31, 33 und 38 sub 1 a der Eichordnung näher angegebenen allgemeinen Bedingungen der Stempelfähigkeit erfüllen, und wenn insbesondere:

die gegabelten Balkenenden hinreichende Widerstandsfähigkeit gegen Verbiegungen besitzen;

die Aufhängung der Schalen durch besondere Gehänge vermittelt wird;

die Länge der Mittelschneide nicht weniger als $0{,}6$ der Länge einer Endaxe beträgt;

an der Aufhängung der Schalen dicht unterhalb oder innerhalb der Gabelung der Balkenenden ein Schutzbügel oder ein Schutzblech derart angebracht ist, daß eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an den Waagebalken unter allen Umständen verhindert wird;

trotz einer Verschiebung des Gewichts oder der Last auf verschiedene Stellen der Waageschalen eine verschiedene Angabe der Waage nicht erfolgt;

bei der ungünstigen (exzentrischen) Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit vorhanden ist.

Sofern Waagen der fraglichen Konstruktion auch den weitergehenden in §. 38 sub 2 der Eichordnung angegebenen Genauigkeitsanforderungen genügen, darf ihnen auf besonderes Verlangen die Stempelung als Präzisionswaagen nicht versagt werden.

Zu §§. 34 und 35 und den Nachtragsbestimmungen zu denselben vom 6. Mai 1871, 25. Juni 1872 und 28. Juni 1873 (s. Zirkulare 7, 17 und 23).

2. Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) betreffend.

In Betreff der Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) wird hiermit in Erläuterung und Ergänzung der in §. 34. der Eichordnung und im zweiten, vierten und fünften Nachtrage zur Eichordnung sowie in den zugehörigen Ergänzungen zur Instruktion enthaltenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Solche Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen), bei denen Waagebalken oder Laufschienen mit Kerbeinschnitten versehen sind, welche eine Einstellung der Laufgewichtseinrichtung nur auf feste Intervalle der Skala, nicht eine gleichmäßig fortschreitende gleitende Bewe-

gung der Laufgewichtseinrichtung und die Einstellung derselben auf jeden beliebigen Punkt der Skala gestatten, dürfen zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen werden.

2) Wenngleich bei den gewöhnlichen Schnellwaagen (§. 34 B der Eichordnung), bei welchen die veränderlichen Stellungen einer Laufgewichtseinrichtung an der Skala die Angaben der gesammten Belastung der andern Seite der Waage liefern, unbedingt und ausnahmslos darauf gehalten werden muß, daß dem Laufgewicht vermittelst eines Gehänges eine Drehung um eine Stahlschneide ermöglicht sei, vermöge deren der Schwerpunkt des Laufgewichts stets vertikal unter einem Punkt der Hülse liegt, welcher einen unveränderlichen Abstand von der Ablesungsmarke derselben hat, wird es zulässig sein, bei der Anwendung von Laufgewichtseinrichtungen mit Skala in Verbindung mit Dezimal- oder Zentesimalwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme, der Laufgewichtseinrichtung, vermittelst deren nur Bruchtheile der Belastung der Waage abgelesen werden, welche keinesfalls über ein Zehntheil der größten zulässigen Belastung der Waage betragen dürfen (s. Alinea 3), eine einfachere Anordnung zu geben in solcher Art, daß durch die Form des Laufgewichts — etwa einer Kugel, eines Cylinders oder dergleichen, — welches direkt ohne Hülse und Gehänge auf der Laufschiene aufsitzt und bei möglichst geringem Spielraum entweder mit einer Preßfeder gegen eine Seite derselben angedrückt wird, oder durch eine unveränderlich mit dem Gewicht verbundene Preßschraube angedrückt werden kann, der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in die Mittellinie der Laufschiene fällt.

3) In Betreff der im Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 zu §§. 34 und 35 der Eichordnung erlassenen Bestimmung, nach welcher der größte Gewichtswerth, welcher von einer als Hilfseinrichtnng einer Waage dienenden Laufgewichtsskala angegeben wird, den zwanzigsten Theil der größten zulässigen Belastung der betreffenden Waage nicht übersteigen darf, wird hierdurch der Nachlaß gewährt, daß, wenn dieser zwanzigste Theil den Betrag von resp. 5 kg., 50 kg., 500 kg. u. s. w. erreicht oder übersteigt, aber kleiner ist als resp. 10 kg., 100 kg., 1000 kg. u. s. w., eine Erstreckung der Angaben der betreffenden Laufgewichtsskala bis zu resp. 10 kg., 100 kg., 1000 kg. u. s. w. im Interesse der Erleichterung und Sicherung der Aufsummirung der Angaben der Waage zulässig sein soll.

Zu §. 71.

Abänderung der im Anschluß an §. 71. der Eichordnung unter Nr. 6 Alinea 1 des Zirkulars 6 vom 21. April 1871 erlassenen Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer betreffend. 3.

Die unter Nr. 6 Alinea 1 des Zirkulars 6 vom 21. April 1871 erlassene Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Prüfung und Beglaubigung der bezeichneten Normalinstrumente, auch derjenigen, welche für andere als Eichungsbehörden und für Private bestimmt sind, fortan ausschließlich durch die Normal-Eichungs-Kommission erfolgen soll.

Erlaß,

betreffend

die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck. 4.

Um demselben Bedürfniß des Eisenbahnverkehrs, welches zum Erlaß der Vorschriften vom 25. Juni 1872, betreffend die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung, Anlaß gegeben hatte, in erweitertem Umfange zu genügen, hat die Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 Neigungswaagen nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Konstruktion der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Die Eigenthümlichkeit der im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen Wägungen von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden, zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der Last nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichts geschieht, sondern dadurch, daß die durch verschiedene Beschwerungen des Last-Hebelsystems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarms des Haupt-Winkelhebels gegen die Vertikale durch geeignete Führungen vermittelst Zahnstange, Getriebe und beweglichen Zeiger auf ein mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenes Zifferblatt derart übertragen werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe des Zifferblatts sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung sind ganz dieselben, welche im §. 1. des Erlasses vom 25. Juni 1872 zu Gunsten der Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck aufgeführt worden sind.

Die Nachtheile des Konstruktionssystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei Weitem überwiegen, wo es sich um gleichmäßigere und genauere Wägungsresultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß, sobald die zur Erfüllung der Gleichgewichtsbedingungen bei jeder Belastung erforderliche Winkelbewegung des Hebelsystems auch zur Drehung eines Zeigerwerks benutzt wird, Widerstände gegen die reinen Winkelbewegungen des Hebelsystems eingeführt werden, welche leicht bewirken können, daß dasselbe auch in Folge von kleinen veränderlichen Hemmungen an dem Zeigerwerk oder von sonstigen kleinen Störungen in einer andern Lage als der dem jedesmaligen Belastungsverhältnisse entsprechenden zur Ruhe kommt, und daß überhaupt die Mängel der mechanischen Ausführung von Drehungsbewegungen größeren Winkelbetrages, wie sie im allgemeinen bei Neigungswaagen zugelassen werden müssen, sowohl die Empfindlichkeit solcher Waagen als die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen so weit herabsetzen, daß sie nur sehr geringen Anforderungen zu genügen vermögen, während bei denjenigen Waagen, bei welchen man das Gewicht der Belastung aus der Schwere der zur Herstellung einer und derselben Gleichgewichtslage erforderlichen Gegengewichte ableitet, die unvermeidlichen Störungen des freien Spiels von Drehungen im allgemeinen innerhalb eines kleineren Winkelbetrages und deshalb in viel geringerem Maaße auftreten.

§. 2.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zuzulassenden Neigungswaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen für Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Neigungswaagen müssen nach Kilogramm eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen an Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen; auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, durch welche die Drehungs- und Ablesungseinrichtungen vor der Wirkung der Stöße beim Aufbringen von Lasten thunlichst bewahrt werden. Die Waage muß ferner mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade beseitigt wird, z. B. mit einem Gegengewicht, welches das Zeigerrad so zu drehen sucht, daß die Zähne seines Getriebes sich stets in derselben Weise an die der Zahnstange anlegen.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage sowie ein Pendelzeiger zur Sicherung derjenigen Stellung der Waage gegen die Vertikale, in welcher die Eichung derselben erfolgt ist, vorhanden sein.

§. 3.

Prüfung der Neigungswaagen.

Die Prüfung der Neigungswaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten von ihrem Zifferblatt angegebenen Belastung vermittelst der Regulirungseinrichtung auf der dem Gewichtswerth der Last genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. In dieser Stellung muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet.

Sodann wird bei der kleinsten Belastung, von welcher ab die genaue Eintheilung des Zifferblattes der Waage beginnt, untersucht, ob die Waage an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Auch an dieser Stelle muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet. Der Fehler der Angabe des Zifferblattes bei der geringsten von demselben angegebenen Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen.

Hierauf erfolgt die weitere Prüfung der zwischen obigen beiden Stellen liegenden Angaben des Zifferblattes mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in der Art, daß bis zur größten Belastung nach einander etwa 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig zwischen der kleinsten und größten Angabe des Zifferblattes vertheilt sind. Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, auf dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

§. 4.

Stempelung der Neigungswaagen.

Die Stempelung der Neigungswaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" trägt, erfolgt ist und zwar auf den zu diesem Zweck in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernungen des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage etwa auf einem Zinntropfen eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

§. 5.

Periodische Eichung der Neigungswaagen.

Die Gültigkeit der Eichung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck wird hiermit derartig eingeschränkt, daß eine solche Waage nur dann als gehörig gestempelt zu betrachten ist, wenn die nach §. 4 aufgestempelte Jahreszahl der Eichung nicht um mehr als eine Einheit von der laufenden Jahreszahl abweicht.

Hiernach ist die periodische Erneuerung der Stempelung der Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck auf Grund einer erneuerten jedesmaligen Wiederholung der eichamtlichen Prüfungen des Zustandes der Waage die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei den periodisch zu wiederholenden Prüfungen sind im allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen; doch dürfen alsdann solche Abweichungen der Angaben der Waage von der Richtigkeit noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf die Empfindlichkeit hierbei als genügend betrachtet werden, wenn eine Veränderung der Belastung im Betrage von 200 Gramm noch eine ersichtliche Veränderung der Angaben des Zeigers hervorruft.

Die Aufstellung der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden.

§. 6.

Eichgebühren.

Für die Eichung und Stempelung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck sind zu berechnen:

bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogramm . . . . 1,00 M.
bei einer größeren Tragfähigkeit . . . . 1,50 =

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsanstalt findet nicht statt.

Für die Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:

bei Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogramm . . . . 0,80 M.
bei Waagen von größerer Tragfähigkeit . . . . 1,10 =

§. 7.

Für den Eichschein ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein XIa. Nummer . . . .

Für Neigungswaagen zu Eisenbahn-Passagiergepäck.

Für . . . .
sind nachfolgend angegebene Neigungswaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. . . . des Erlasses vom . . . . 187 . . zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden sind, geeicht und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Neigungswaagen.	Tragfähigkeit.	Taxmäßige Gebühren. ℳ

Eichamt zu . . . . am . . . . 18 . .

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 19. August 1876.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. M. ist die zur Oberschlesischen Eisenbahn gehörige, 44,77 Kilometer lange Bahnstrecke Deutsch-Wette-Leobschütz mit der Zwischenstation Neustadt — vorläufig nur für den Güterverkehr — dem Betriebe übergeben worden, nachdem auf der Theilstrecke Deutsch-Wette-Neustadt bereits am 15. Juni d. J. der Betrieb für den Güterverkehr eingerichtet worden war.

Berlin W., den 20. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. Mts. ist die an der Bahnstrecke Kleinen-Wismar der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn neu errichtete Haltestelle „Mecklenburg“ dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Berlin W., den 20. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. M. ist die neu errichtete, zwischen den Stationen Königswinter und Honnef der rechtsrheinischen Eisenbahnstrecke gelegene Haltestelle Rhoendorf für Personenverkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 20. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul in Trapezunt, F. Frommelt zum Konsul des Deutschen Reichs zu Serajewo zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. September 1876. | № 35.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 461
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 462
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 463
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung von Steuerstellen 464
5. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Maßregeln; — Ertheilung eines Flaggenattestes 464
6. Eisenbahn-Wesen: Ventilation der Personenwagen; — Eröffnung der Haltestelle Selm für den Güterverkehr 465
7. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. 467

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Eisendreher Karl Nataly, geboren und wohnhaft zu Simmering bei Wien, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. August d. J.,
2. der Schuhmacher Abraham Wysjinski aus Radciejewo (oder Radczilowo), Kreis Lomza in Russisch-Polen, 46 Jahre alt,
3. der Handelsmann Isaak Lipinski*) aus Radciejewo (oder Radczilowo), Kreis Lomza in Russisch-Polen, 45 Jahre alt,
4. der Arbeiter Michael Zalecki aus Jablonowo in Rußland, 46 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder und zwar zu 2 und 3 vom 3. Juli d. J., zu 4 vom 25. Juni d. J.,
5. der Schuhmachergeselle Johann Mobrzejewski aus Winiec in Russisch-Polen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 24. August d. J.,
6. der Kürschner Leopold Kosolka aus Brüx in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Kassel vom 11. August d. J.,

---

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 374, Ziffer 5.

7. der Schuhmacher Israel Bornstein, 59 Jahre alt,

8. der Schuhmacher Jakob Cerkepy, 46 Jahre alt,
zu 7 und 8 ortsangehörig zu Makow (Gouvernement Warschau) in Russisch-Polen, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Arnsberg vom 30. Juli d. J.,

9. der Schlosser Anton Schmalzhofer, gebürtig aus Grübel, ortsangehörig zu Steinerkirchen (Bezirkshauptmannschaft Wels) in Oesterreich, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 18. August d. J.,

10. der Arbeiter Aloys Deyber, geboren am 14. Dezember 1846 zu Hochstatt (Kreis Altkirch), durch Option französischer Staatsangehöriger, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 8. August d. J.,

11. der Schneider Cölestin Bouterre aus Cateau (Departement Nord) in Frankreich, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. J.,

12. der Tagelöhner Mathias Hafner, geboren zu Werthenstein (Kanton Luzern), ortsangehörig zu Entlebuch (Kanton Luzern), 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1 wegen Landstreichens, Sachbeschädigung und Bedrohung mit einem Verbrechen,
zu 2, 3, 5—8 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 4 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Namens,
zu 9 wegen wiederholten Bettelns und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,
zu 10 und 11 wegen Landstreichens,
zu 12 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Wanderbuchs,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 23. August 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	372.101,80	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	25.637.581,80	„	„	2.056.527,61	„
Zusammen	für	26.009.683,60	Mark	für	2.056.527,61	Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 26. August 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 20. bis 26. August 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.132.386	—	267.576 50	53.613 40	122.951 40	— —	7.674 10	6.371 70
b) Hannover	—	—	—	—	218.754	—	98.817 00	35.786 00	38.700 00	15.811 00	— —	— —
c) Frankfurt	—	—		—	431.400	—	116.700 00	28.449 60	75.497 70	21.621 30	— —	— —
d) München		—	—	—	696.000	—	— —	35.000 00	55.900 00	26.400 00	7.540 00	690 00
e) Dresden		—	—	480.000	—	—	— —	60.114 60	50.600 00	— —	— —	3.020 00
f) Stuttgart	—	—		295.450	131.492		— —	72.065 40	16.350 00	9.555 00	3.930 00	2.264 00
g) Karlsruhe	—	400.000	—	116.000	279.448	—	— —	45 000 00	12.500 00	10.400 00	— —	— —
h) Darmstadt	—	400.000	—	—	—	—	43.594 00	— —	— —	— —	— —	— —
i) Hamburg	—	—	—	—	476.236	—	— —	71.975 60	— —	— —	— —	— —
Summe 1.	—	800.000	—	881.450	3.654.716	—	696.717 50	402.004 60	372.499 10	83.790 30	19.144 10	12.335 70
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.650.915	5.868.128	54 776.738	13.800.102 50	5.104.046 00	4 729 953 40	2.928.363 20	1.554.896 40	1.181.576 10
b) Hannover	123.760.140	62.677.280	—	15.089.250	1.547.692	10 451.675	4.627.498 00	3.302.072 00	1.311.032 40	1.180.613 30	670.815 70	424 500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	2.188.714	11.857.447	4.464.019 50	2 445.700 00	2.938.830 50	1.412.191 35	1.307.896 08	493.398 09
d) München	105.339.300	37 307.520	482.114	9.356.330	3.185.000	17.817.572	3.958.959 50	7.535.316 80	2.738.971 40	1.217.423 60	499.074 00	328.802 13
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	4 404.843	—	7.885.314	1.180.162 00	2.214.537 20	1.761.786 30	955.439 50	359.008 68	178.436 22
f) Stuttgart	46.815 690	26 165.920	—	4.014 090	44.974	17.499.122	1.927.300 00	4.616.778 80	2.093.570 40	891.990 10	418.591 60	283.743 80
g) Karlsruhe	21.401.360	18.621.840	—	3.580.730	571.000	12.614.471	1.558.039 50	2.509.828 60	1.461.721 90	939.924 05	433.018 80	201.900 09
h) Darmstadt	16.766.330	9.428.970	—	1.088.645	26.000	6.673.431	426.409 00	839.549 00	1.000.984 30	115.147 55	174 795 34	80 286 95
i) Hamburg	40.562.420	5.646.880	39.335.790	4.024 725	2.217.068	3.836.495	1.897.931 50	1.985.846 00	2.011.201 10	1.095.042 10	324.101 98	84.066 93
Summe 2.	1.087.513.300	328.879 330	171.345.164	64.279.355	15.648.576	143.412.165	33.740.471 50	30.553.671 40	19.951.110 00	10.749.134 95	5.742.198 48	3.256.015 10
Gesammt-Ausprägung	1.087.513.300	329.679.330	171.345.164	65.160.805	19.303.292	143.412.165	34.367.189 00	30.955.679 00	20.323.609 10	10 832.925 25	5.761.342 58	3.268.350 80
	1.417.492.630 Mark.			293.199.130 Mark.					31.156.531 Mark 35 Pf.		9.029.693 Mark 38 Pf.	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zu Oudler im Königlich preußischen Hauptamtsbezirke Malmedy und zu Dasburg, Obersgegen, Echternacherbrück, Igel und Nennig im Königlich preußischen Hauptamtsbezirke Trier sind Abfertigungsstellen für den Branntweinverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg errichtet worden, welchen nebst der Steuer-Rezeptur zu Perl im Hauptamtsbezirke Trier die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein im Verkehr von und nach dem Großherzogthum Luxemburg beigelegt ist.

An der Uebergangssteuerstraße von Luxemburg nach Ewringen in Elsaß-Lothringen — Central-Blatt 1876 Seite 428 — ist eine weitere Uebergangssteuerstelle für Branntwein in Frisingen auf luxemburgischem Gebiete errichtet worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 8. August d. J. sind sämmtliche, gegen Ankünfte aus fremden Häfen angeordnete Quarantaine-Maßregeln wieder aufgehoben worden (Central-Blatt Seite 422).

Die in der ersten Hälfte dieses Jahres zu Quebec erbaute Bark „Friedrich Perthes“ von ungefähr 390 britischen Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das Eigenthum von Taake Jannssen zu Vegesack und Genossen das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe ist am 25. Juli d. J. vom Kaiserlichen Konsulat zu Quebec ein Flaggenattest ertheilt worden.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Der Ventilation der Personenwagen ist, wie das Reichs-Eisenbahn-Amt aus den angestellten Erhebungen ersieht, seitens der Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen bisher nicht die Wichtigkeit beigelegt worden, die ihr im Interesse des reisenden Publikums gebührt.

Ist auch die Mehrzahl der Personenwagen mit Ventilationsvorrichtungen versehen, so scheint doch die Anbringung derselben mehr eine Konzession an die öffentliche Meinung als durch das Bestreben hervorgerufen zu sein, einem für das reisende Publikum wichtigen Bedürfniß gerecht zu werden. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen, bisher gebräuchlichen Konstruktionen, scheint selbst für die in jüngster Zeit bewirkten Neubeschaffungen häufiger die Rücksicht auf Billigkeit, als auf wirksame und zweckmäßige Vorrichtungen maßgebend gewesen zu sein.

Von fast sämmtlichen Verwaltungen wird im allgemeinen zugestanden, daß eine nur durch das Oeffnen der Fenster herbeizuführende Ventilation wegen des Eindringens von Staub, Kohlentheilen, Regen u. s. w. sowie wegen der entstehenden Zugluft als nicht angängig zu erachten sei. Nur vier Verwaltungen vertreten die Ansicht, daß bei dem Vorhandensein erhöhter, in jeder Lage feststellbarer Fenster alle besonderen Ventilationsvorrichtungen zu entbehren seien, während eine fünfte sich dieser Ansicht mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die günstige staubfreie Bodenbeschaffenheit ihrer Bahn anschließt.

Von den zur Anwendung gekommenen beziehungsweise noch im Stadium des Versuchs sich befindenden Ventilationsvorrichtungen sind zu erwähnen:

1. Die gewöhnlich als „Jalousie" bezeichnete Vorrichtung, welche aus einer horizontalen Reihe von Löchern oder vertikalen Schlitzen verschiedener Form in den Seiten- oder Stirnwänden der Wagen, meistens über den Fenstern beziehungsweise Thüren besteht und im Innern des Wagens durch eine Klappe oder durch einen stellbaren Schieber mit korrespondirenden Oeffnungen geschlossen resp. ganz oder theilweise geöffnet werden können. An der Außenseite sind gewöhnlich als Schutz gegen das Eindringen des Regens ein oder mehrere schräg gestellte Brettchen vor den Oeffnungen angebracht. Zum Theil bestehen dieselben auch aus horizontal liegenden stellbaren Jalousien.

   Bei einer Bahn ist zur Verhütung des Eindringens des Regens ein geschweiftes Schutzblech angebracht, das gleichzeitig dazu dienen soll, bei der Bewegung des Wagens die Luft aufzufangen und durch die Oeffnungen in den Wagen zu pressen.

   Die Ventilation mittelst sogenannter Jalousien, mit welcher bei 26 Bahnen sämmtliche, bei 29 weiteren Bahnen ein Theil der Personenwagen versehen sind, trifft nach dem Urtheile der Mehrzahl der Verwaltungen der Vorwurf geringer Wirksamkeit und des Einlassens von Staub, Kohlentheilen, Regen u. s. w. Nur bei wenigen Bahnen sind gegen diesen Uebelstand die Oeffnungen mit feiner Drahtgaze verschlossen.

   Elf Verwaltungen glauben diese Art der Ventilation als ausreichend erachten zu dürfen, weil Klagen über die Mangelhaftigkeit derselben nicht zu ihrer Kenntniß gelangt sind, während sechs weitere Verwaltungen dieselbe für die besonderen Verhältnisse ihrer Bahnen, besonders in Rücksicht auf die Kürze der jedesmal von den Reisenden zu durchfahrenden Bahnstrecke, als genügend ansehen.
2. Eine weitere Vorrichtung besteht in größeren runden Oeffnungen in den Seitenwänden, welche in den Wagen beziehungsweise Kupees nahe der Decke diagonal einander gegenüberstehen und im Innern durch drehbare Regulirscheiben geschlossen oder geöffnet werden. Zuweilen sind auch vier derartige Oeffnungen in einem Kupee. An der Außenseite des Wagens münden die Oeffnungen in knieförmig gebogene Röhren, deren Ausmündung entweder nach unten oder zweckmäßiger nach den Stirnwänden der Wagen zu gerichtet ist, so daß bei der Bewegung des Zuges die eine der korrespondirenden Röhren die Luft auffängt und in den Wagen hineinführt, während aus der anderen die verbrauchte Luft ausströmt. Diese Ventilationsvorrichtung wird bei neun Bahnen angewandt.
3. Auf zwei Bahnen sind versuchsweise die Knieröhren durch Saug- und Druckröhren nach dem System Viebahn u. Voß ersetzt, deren Wirkung als eine kräftige bezeichnet wird.

4. Die schwache Wirkung der Jalousien hat man mehrfach gesucht durch Anbringung von Luftabzügen auf der Wagendecke zu verstärken, die im Innern durch eine Regulirscheibe verschließbar sind. — Solche Luftabzüge sind auch ohne Jalousien angewandt, erfordern dann aber, um gehörig wirksam zu werden, ein theilweises Oeffnen der Fenster. Dieselben haben bei sechs Bahnen und zwar vorzugsweise bei der IV. Wagenklasse Verwendung gefunden.
5. Eine selbständig wirkende Ventilation erzeugen die auf sechs Bahnen vorhandenen Deflektoren und Exhaustoren. Die Zirkulation der Luft wird im Innern des Wagens durch eine Regulirscheibe geregelt, während der eigenthümlich konstruirte Aufsatz die verbrauchte Luft aus dem Wagen heraussaugt. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind sämmtliche Personenwagen damit versehen.

   Der Wirkung der unter 2, 3 und 5 aufgeführten, selbständig wirkenden Vorrichtungen wird fast in allen Fällen der Vorzug vor den Jalousien zuerkannt. — Da, wo auch bei deren Anwendung Staub und Kohlentheile in den Wagen eingedrungen sind, ist durch Verschließen der äußeren Oeffnungen mittelst Drahtgaze erfolgreich entgegengetreten.

   Um das Publikum auf das Vorhandensein und den Gebrauch dieser Ventilationsvorrichtungen, deren seltene Benutzung von den Bahnverwaltungen mehrfach betont wird, aufmerksam zu machen, wird sich die Anbringung einer entsprechenden Inschrift nach dem Beispiele der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn empfehlen.
6. Von zwei Verwaltungen sind ferner Versuche mit einer Ventilation nach dem Scharrath'schen Poren-System angestellt, die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind.
7. Als besonders wirksam wird die bei einer größeren Zahl von Personenwagen der Ostbahn mit der Dampfheizung in Verbindung gebrachte Ventilation bezeichnet, die, auch ohne daß geheizt wird, benutzt werden kann und alle anderen Vorrichtungen an Zweckmäßigkeit übertreffen soll.
8. Salon- und Postwagen haben bei einzelnen Bahnen kastenartige Aufsätze (sogenannte Laternen) auf der Wagendecke, die, an ihren Seitenwänden mit stellbaren Fensterjalousien versehen, eine zugfreie Ventilation der Wagen erzeugen.
9. Als Ersatz besonderer Ventilationsvorrichtungen oder neben denselben haben neun Verwaltungen erhöhte Thürfenster eingeführt, während bei fünf Bahnen ein Theil der Wagen I. und II. Klasse mit Einsatzfenstern von Drahtgaze ausgerüstet sind.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt die aus den eingereichten Berichten im allgemeinen sich ergebenden Resultate hiermit zur Kenntniß der Eisenbahnverwaltungen bringt, veranlaßt es dieselben, diesem wichtigen Gegenstande ferner ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Versuche auf Herbeiführung einer, den Anforderungen möglichst entsprechenden Ventilation weiter fortzuführen und über die gewonnenen Resultate nach zwei Jahren zu berichten.

Berlin W., den 16. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung:
Körte.

An sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns).

Am 1. September d. J. wird die zwischen den Stationen Lünen und Lüdinghausen belegene Personen-Haltestelle Selm der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn auch für den Güterverkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 25. August 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung:
Körte.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann J. A. Jung zu Cochin (Ostindien) zum Konsul des Deutschen Reichs und
den Kaufmann J. C. Glade zu Honolulu zum Konsul des Deutschen Reichs für die Hawaiischen Inseln

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Richard Lindau in Barcelona ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. September 1876. | № 36.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 469
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 471
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis Ende August 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Goldankäufe seitens der Reichsbank . . . 472
4. **Marine und Schiffahrt:** Verzeichniß der Schiffs-Vermessungs- und Revisionsbehörden; — Ertheilung eines Flaggenattestes . . . 474
5. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen . . . 476

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Maler Silvester Filla, gebürtig aus Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Judenburg in Steiermark, 16 Jahre alt,
2. der Fabrikarbeiter Adalbert Wagner*) aus Hohenelbe in Böhmen, 25 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 28. August d. J.,
3. der Arbeiter Gustav Anderson**) aus Stockholm, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 26. August d. J.,
4. der Arbeitersohn Joseph Pawlik, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Leuthen in Oesterreich, wohnhaft in Bosatz, 13 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 8. Juli d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 116, Ziffer 6 und Central-Blatt 1875 Seite 177, Ziffer 2.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189, Ziffer 3.

5. die unverehelichte Theresia Weiß, geboren und ortsangehörig zu Dorf Teschen in Oesterreichisch-Schlesien, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. August d. J.,

6. der Arbeiter Janusch (Johann) Wargan aus Kalnista in Ungarn, 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 28. August d. J.,

7. die unverehelichte Marianne Hauer*), geboren und wohnhaft zu Stauding bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt,

8. die unverehelichte Franziska Kryszton, geboren und wohnhaft zu Barisdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 15 Jahre alt,

zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 17. August d. J.,

9. der Gelbgießer Emanuel Wachtmeister aus Neu-Knin (Bezirkshauptmannschaft Prebram) in Oesterreich, geboren 1839, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Hemau vom 23. August d. J.,

10. der Müllergeselle Moritz Humpel, geboren zu Wien, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 15. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1—4, 6—10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 96, Ziffer 6 und Seite 389, Ziffer 4.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. September 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 27. August bis 2. September 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.293.344	—	376.167	00	44.671	40	69.795	80	16.637	90	—	—	5.832	60
b) Hannover	—	—	—	—	332.938	—	107.794	00	40.225	00	34.618	00	18.500	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	359.702	—	94.684	00	40.613	20	69.071	00	6.469	35	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	759.000	—	—	—	36.000	00	55.800	00	32.100	00	7.540	00	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	7.194	—	—	—	—	—	34.600	00	—	—	—	—	4.520	00
f) Stuttgart	—	—	—	—	152.968	—	—	—	54.764	60	15.070	00	8.015	00	3.626	00	2.384	00
g) Karlsruhe	—	—	—	13.285	—	—	—	—	40.000	00	35.230	00	9.400	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	357.320	—	—	—	—	—	—	—	—	35.107	30	—	—	—	—	2.400	00
i) Hamburg	—	—	—	—	188.196	—	107.875	50	62.451	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	357.320	—	13.285	3.093.362	—	686.520	50	318.727	40	339.310	10	91.122	45	11.166	00	15.136	60
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	7.300.514	54.776.738	14.167.679	00	5.137.659	40	4.852.939	80	2.928.363	20	1.562.570	50	1.187.947	80
b) Hannover	123.760.140	52.577.280	—	15.069.250	1.766.446	10.451.575	4.726.345	00	3.337.858	00	1.349.752	40	1.196.424	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	2.620.114	11.857.447	4.580.742	50	2.474.149	60	2.914.328	20	1.433.815	85	1.307.896	08	493.398	09
d) München	105.339.300	37.307.520	482.114	9.356.330	3.881.000	17.817.572	3.858.959	50	7.570.316	80	2.794.871	40	1.243.823	60	506.614	00	329.482	13
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	4.884.845	—	7.885.314	1.180.182	00	2.274.651	80	1.912.388	30	955.439	50	359.008	68	181.458	22
f) Stuttgart	46.518.820	26.163.920	—	4.299.530	166.466	17.499.122	1.927.300	00	4.686.844	20	2.109.920	40	904.545	10	422.521	50	286.007	80
g) Karlsruhe	21.401.360	19.021.840	—	3.696.730	849.448	12.614.471	1.358.039	50	2.554.828	60	1.474.221	90	970.324	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	9.826.970	—	1.088.645	26.000	6.673.431	470.003	00	839.549	00	1.000.984	30	115.147	55	174.795	34	50.266	95
i) Hamburg	40.362.420	5.646.880	39.335.790	4.024.725	2.693.304	3.836.495	1.897.931	50	2.057.821	60	2.014.204	40	1.065.042	10	394.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.087.813.300	329.679.330	171.345.164	65.160.805	19.303.292	143.412.165	34.367.189	00	30.955.679	00	20.323.609	10	10.832.925	25	5.761.342	58	3.268.350	80
Gesammt-Ausprägung	1.087.813.300	330.036.650	171.345.164	65.174.090	22.396.654	143.412.165	35.053.709	50	31.274.406	40	20.662.919	20	10.924.047	70	5.772.508	58	3.283.487	40
	1.417.849.950 Mark.			297.311.024 Mark 90 Pf.							31.586.966 Mark 90 Pf.				9.055.995 Mark 98 Pf.			

3. Finanz=

Nachweisung der bis Ende August 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

Wesen.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
59.423.424	70.037.210	00	2	92	—	—	1.963.305	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.693.313	7.479.835	00	3	04	18.808.983	31	—	—	204.458	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424 4/7	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.382.000	283.775	00	4	50	1.398.813	67	—	—	12.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
559.989	220.985	00	3	22	226.000	52	—	—	26.674	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
180.440.966 4/7	118.036.625	00	70	00	53.627.103	43	1.963.305	00	1.262.838	29	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Kol. 6.a.) haben bestanden:

1. in 11.352.487 Abschnitten à 5 Mark = ... 56.762.435 Mark.
2. „ 2.213.747 „ à 20 „ = ... 44.274.940 „ u.
3. „ 339.965 „ à 50 „ = ... 16.999.250 „

sind 118.036.625 Mark.

Ferner sind der Reichs-Hauptkasse überwiesen:

4. zur Erstattung der nach Kol. 6. b geleisteten Zahlungen: 14 Abschnitte à 5 Mark = ... 70 „
5. in Anrechnung auf die nach Kol. 7 geleisteten Vorschüsse: 390.000 Abschnitte à 5 Mark = 1.950.000 Mark
   300.000 „ à 20 „ = 6.000.000 „
   853.000 „ à 50 „ = 42.650.000 „

50.600.000 „

Zusammen 168.636.695 Mark.

Vom 24. bis 31. August 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	23.992,79	Mark	für	—	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	26.009.683,60	„	„	2.056.527,61	„
Zusammen	für	26.033.676,39	Mark	für	2.056.527,61	Mark.

4. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der §§. 19 und 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) fungiren in den Bundes-Seestaaten folgende

Vermessungs- und Revisions-Behörden:

	Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.
	A. In Preußen.		
	I. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.		
1	Hauptzollamt Memel	1	Regierung zu Königsberg.
2	„ Pillau		
3	Hauptsteueramt Königsberg		
	II. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.		
4	Hauptzollamt Danzig	2	Regierung zu Danzig.
5	Hauptsteueramt Elbing		
	III. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.		
6	Hauptsteueramt Stettin	3	Regierung zu Stettin.
7	Steueramt Anklam (zugleich für Ueckermünde)		
8	Hauptzollamt Swinemünde		
9	„ Kolbergermünde	4	Regierung zu Köslin.
10	„ Stolpmünde		
11	„ Stralsund (zugleich für die Werft in Seedorf)	5	Regierung zu Stralsund.
12	„ Wolgast		
13	Nebenzollamt I. Greifswald		
14	Steueramt Barth (zugleich für die Werften in Damgarten, Zingst, Wieck a. D., Prerow und Fuhlendorf)		
	IV. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Altona.		
15	Hauptzollamt Hadersleben	6	Regierung zu Schleswig.
16	Nebenzollamt I. Apenrade		
17	„ Sonderburg		
18	Hauptsteueramt Flensburg		
19	Nebenzollamt I. Cappeln		
20	„ Eckernförde		
21	Hauptsteueramt Kiel		

	Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.
22	Nebenzollamt I. Heiligenhafen		
23	Hauptzollamt Neustadt		
24	Nebenzollamt I. Wyk auf Föhr		
25	„ Husum		
26	Hauptzollamt Tönning		
27	Hauptsteueramt Rendsburg		
28	Nebenzollamt I. Brunsbüttel		
29	„ Wewelsfleth		
30	„ Wilster	6	Regierung zu Schleswig.
31	Hauptzollamt Itzehoe		
32	Nebenzollamt I. Glückstadt		
33	„ Elmshorn		
34	„ Uetersen		
35	Nebenzollamt II. Haseldorf		
36	Nebenzollamt I. Blankenese		
37	Hauptzollamt Ottensen (zugleich für Altona)		
	V. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.		
38	Hauptzollamt Harburg	7	Landdrostei zu Lüneburg.
39	Nebenzollamt I. Cranz		
40	„ Lühe		
41	Hauptzollamt Stade		
42	Nebenzollamt I. Freiburg		
43	„ Neuhaus a. d. O.	8	Landdrostei zu Stade.
44	Hauptzollamt Geestemünde		
45	Nebenzollamt I. Rönnebeck		
46	„ Vegesack (für die benachbarten preußischen Gebietstheile Grohn, Fähr u. s. w.)		
47	Nebenzollamt I. Karolinensyhl		
48	„ Norden		
49	Hauptzollamt Emden		
50	Ober-Steuerkontrolör zu Aurich (für die auf den ostfriesischen Fehnen im Binnenlande erbauten Schiffe)	9	Landdrostei zu Aurich.
51	Hauptzollamt Leer		
52	Nebenzollamt I. Weener		
53	„ Papenburg		
	B. In Mecklenburg-Schwerin.		
54	Schiffsvermessungsbehörde zu Rostock	10	Revisionsbehörde zu Rostock.
55	„ zu Wismar	11	Magistrat zu Wismar.
	C. In Oldenburg.		
56	Vermessungsbehörde zu Elsfleth		
57	„ I. zu Brake		
58	„ II. zu Brake		
59	„ zu Varel	12	Abtheilung für Vermessungssachen
60	„ zu Hooksiel		beim Departement des Innern
61	„ zu Barßel		des Großherzoglichen Staatsmini-
62	„ zu Oldenburg		steriums zu Oldenburg.

Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.	
	D. In Lübeck.		
63	Schiffsvermessungsbehörde zu Lübeck	13	Departement für indirekte Steuern zu Lübeck.
	E. In Bremen.		
64	Schiffsvermessungsamt zu Bremerhaven	14	Regierungskanzlei zu Bremen.
	F. In Hamburg.		
65	Vermessungsbehörde zu Hamburg	15	Revisionsbehörde zu Hamburg.
66	„ zu Kurhaven		

Berlin, den 6. September 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Hofmann.

Das bisher unter britischer Flagge gefahrene, mit dem Heimathshafen „London" und der Nr. „48716" registrirte Vollschiff „Mutlah" von $996^{71}/_{100}$ Tonnen Ladungsfähigkeit, welches im Jahre 1863 in Medford (Massachusetts) erbaut ist, hat durch den Uebergang in das Eigenthum von J. D. Bischoff zu Vegesack unter dem Namen „Lina" das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe ist am 28. Juli d. J. vom Kaiserlichen Konsulat zu Boston (Massachusetts) ein Flaggenattest ertheilt worden.

---

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Wilhelm Sowerbutts in Mazatlan, Mexico, sowie
den Kaufmann Friedrich Asmussen in Copiapó, Chili,
zu Konsuln des Deutschen Reichs und
den Kaufmann Julius Scheffler in Caldera, Chili, zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 15. September 1876. **№ 37.**

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 477

2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1876; — Status der deutschen Notenbanken Ende August 1876 . 478

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis August 1876; — Umwandlung einer Steuerstelle 482

4. **Marine und Schiffahrt:** Verzeichniß des auf Grund des §. 4 der Verordnung vom 26. Dezember 1875 bestellten Personals der Deutschen Seewarte 484

5. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Personenhaltestelle „Präsident" der Rheinischen Eisenbahn 486

6. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 487

7. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Korrespondenz-Beförderung nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel auf dem Wege über Italien; — Briefsendungen nach Persien und Kleinasien; — Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckereisendungen 488

8. **Konsulat-Wesen:** Ableben eines Vize-Konsuls . . 489

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergesell Wenzel Krouzek aus Tinischet (Bezirk Königgrätz) in Böhmen, 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 7. August d. J.,
2. der Fleischergesell Joseph Kutschera aus Pardubitz in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 16. August d. J.,
3. der Gelbgießer Joseph Malek*) (auch Malech genannt) aus Wieliczka in Galizien, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 3. September d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 820, Ziffer 4.

4. der Sattergesell Heinrich Scholz aus Jägerndorf in Oesterreich, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 5. September d. J.,

5. die unverehelichte Anna Kieser aus Hautcharage im Großherzogthum Luxemburg, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 4. September d. J.,

6. der Maler Philipp Horbrig aus Schluckenau in Böhmen, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 18. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1—4 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 5 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

7. der Arbeiter Anton Kowalski*) aus Klobucko (Kreis Czenstochau) in Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft in Gleiwitz, 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrerer einfacher und eines schweren Diebstahls erkannten 1½ jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 25. September v. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 378, Ziffer 1.

2. Finanz-Wesen.

Vom 1. bis 7. September 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

		in Münzen			in Barren	
	für	—	Mark	für	17.693,85	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„	26.033.676,39	„	„	2.056.527,61	„
Zusammen	für	26.033.676,39	Mark	für	2.074.221,46	Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	77.731.976	25.488	77.706.488	79.898.413	— 2.191.925
Rübenzuckersteuer	25.864.427	8.247.385	17.617.042	9.766.902	+ 7.850.140
Salzsteuer	19.508.303	392	19.507.911	19.790.224	— 282.313
Tabacksteuer	723.655	122.546	601.109	380.547	+ 220.562
Branntweinsteuer	30.733.527	4.242.589	26.490.938	28.659.916	— 2.168.978
Uebergangsabgaben von Branntwein	78.938	—	78.938	70.717	+ 8.221
Brausteuer	12.176.238	105.128	12.071.110	11.942.965	+ 128.145
Uebergangsabgaben von Bier	568.293	—	568.293	568.900	— 607
Summe	167.385.357	12.743.528	154.641.829	151.078.584	+ 3.563.245

Anmerkung. Die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Großherzogthum Luxemburg für den Monat August 1876 sind noch nicht mit nachgewiesen.

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1876	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	119.996	12.000	665.971	− 21.723	67.484	− 31.809	227.872	+ 20.757	51.492	− 12.305	796	− 262	1.078.127	− 16.533	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.843	+ 403	1.191	+ 341	2.843	− 110	2.258	− 277	—	—	11.594	+ 16	82
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.852	+ 125	1.160	− 35	332	+ 100	4.180	− 70	36	− 4	11.150	+ 151	375
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.518	+ 419	1.165	+ 13	47	− 13	885	+ 61	545	− 157	7.649	+ 310	1.593
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.217	− 1	1.103	+ 74	458	− 6	4.691	+ 209	100	− 33	11.216	+ 167	229
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.365	− 109	1.186	+ 57	3	—	1.436	+ 56	6	− 6	7.517	− 59	511
7	Hannoversche Bank	12.000	694	7.506	− 112	3.910	+ 31	2.411	+ 38	6.262	+ 164	646	− 88	29.519	+ 2	1.049
8	Frankfurter Bank	17.113	3.129	18.446	− 505	8.761	+ 135	7.922*	− 488	8.826	+ 2.553	18	− 22	55.784	+ 1.538	2.047
9	Bayerische Notenbank	7.500	—	63.056	− 1.942	20.107	− 6.669	1.514	− 539	168	+ 28	3.858	+ 1.905	16.096	− 548	1.334
10	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	47.436	− 7.338	14.179	+ 966	7.353	− 219	24.297	− 3.179	1.530	+ 2	113.616	− 10.734	1.726
11	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.951	+ 121	1.320	+ 88	1.423	+ 385	79	− 13	131	+ 16	7.699	+ 509	497
12	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	138	+ 37	93	− 1	3.365	+ 67	121	− 28	4.664	+ 38	304
13	Württembergische Notenbank	9.000	317	18.681	− 97	6.515	− 909	262	− 141	—	—	561	+ 36	28.824	− 202	1.450
14	Badische Bank	9.000	1.349	14.725	− 1.026	4.146	− 390	239*	− 56	9.000	—	660	+ 58	34.973	− 1.024	1.077
15	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	18.805	− 1.222	9.410	− 273	158*	− 12	—	—	992	+ 40	43.751	− 1.194	2.204
16	Rostocker Bank	6.000	402	729	− 127	105	− 239	1.117	− 209	7.338	+ 61	443	+ 325	16.029	+ 50	116
17	Braunschweigische Bank	10.500	451	3.319	− 418	1.818	− 134	2.883	− 39	4.120	− 68	206	− 49	21.479	− 574	852
18	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.911	− 2	794	− 49	1.262*	+ 5	2.861	+ 178	274	+ 3	8.948	+ 181	117
19	Bremer Bank	16.607	676	6.297	− 521	2.997	+ 181	1.050*	+ 462	17.048	− 414	36	+ 25	41.714	− 451	924
	Zusammen	281.015	27.626	883.168	− 37.078	147.519	− 38.581	259.242	+ 19.912	148.306	− 12.949	10.962	+ 1.761	1.610.349	− 28.354	16.487

Bemer

Zu 8*: Darunter 185.700 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 14*: Darunter 73.149 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 146.220 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten alter Währung.

banken Ende August 1876

Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),

übersichten, verglichen mit denjenigen Ende Juli 1876.

auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Juli 1876.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Juli 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1876.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1876.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1876.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1876.	Laufende Nummer.
540.271	+ 9.087	41.649	— 149	16.567	— 1.852	410.426	— 23.719	51.673	+ 3.695	115	— 49	31.689	— 3.062	1.092.390	— 16.049	1
1.008	— 48	3	— 3	641	+ 113	7.266	— 19	2.185	— 7	665	+ 1	—	—	11.768	+ 37	2
1.198	+ 70	21	+ 7	473	+ 83	8.857	— 140	569	+ 60	—	—	307	+ 85	11.425	+ 165	3
884	+ 73	28	+ 14	471	+ 319	5.361	— 182	903	+ 77	—	—	151	+ 28	7.798	+ 329	4
1.006	— 9	—	— 1	108	— 65	9.043	+ 618	832	— 222	204	+ 1	275	— 143	11.468	+ 179	5
938	+ 20	—	—	241	— 186	4.930	+ 110	1.121	+ 17	—	—	482	— 1	7.712	— 40	6
3.140	— 129	19	— 16	437	+ 2	16.031	+ 835	924	— 486	1.057	+ 297	7.911	— 501	29.519	+ 2	7
7.132	— 743	487	+ 37	2.066	+ 66	35.232	+ 2.475	5.329	— 122	3.948	+ 3	2.247	— 198	56.441	+ 1.518	8
39.436	+ 3.850	120	+ 12	3.393	+ 865	28.795	— 5.240	1.969	+ 66	565	— 37	1.818	— 64	76.096	— 548	9
27.331	— 2.797	412	+ 58	5.484	— 5.565	53.499	+ 19	7.422	— 49	790	— 9	18.648	— 2.391	113.616	— 10.734	10
1.057	+ 47	4	— 15	570	+ 1	3.188	+ 448	2.000	+ 66	330	— 4	550	— 34	7.699	+ 509	11
245	+ 9	14	— 8	113	— 38	3.844	+ 125	145	— 10	33	—	270	— 40	4.664	+ 38	12
10.809	+ 294	149	+ 43	1.208	+ 475	14.577	— 1.066	394	— 64	89	— 1	1.598	+ 117	28.824	— 202	13
10.037	— 461	72	+ 22	470	— 197	18.689	— 317	1.822	— 64	299	—	3.584	— 7	34.973	— 1.024	14
8.164	— 1.490	17	— 4	1.184	+ 545	18.224	— 2.453	2.300	— 140	8.109	+ 133	5.753	+ 2.215	43.751	— 1.194	15
554	+ 83	69	+ 30	1	— 1	3.174	— 142	7.696	— 219	1.968	+ 234	2.431	+ 165	15.893	+ 150	16
1.164	— 199	41	+ 30	296	— 115	10.379	— 657	2.030	— 36	—	—	7.598	+ 132	21.508	— 845	17
940	— 48	8	+ 1	169	+ 94	4.110	+ 155	1.264	— 127	463	+ 155	2.169	— 34	9.123	+ 196	18
2.912	— 601	18	+ 14	370	— 121	32.638	+ 620	4.687	— 217	388	—	1.506	— 19	42.719	— 324	19
658.226	+ 7.008	43.161	+ 72	34.262	— 5.577	688.463	— 28.530	95.265	+ 2.218	19.023	+ 724	88.987	— 3.752	1.627.387	— 27.837	

lungen.

Zu 18*: Darunter 10.620 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Thalernoten.
Zu 19*: Darunter 66.000 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

3. Zoll- und

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.		Februar. M.		März. M.	
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai ist nachträglich berichtigt.

Steuer-Wesen.

Deutschen Reich in den Monaten Januar bis August 1876.

April. ℳ		Mai. ℳ		Juni. ℳ		Juli. ℳ		August. ℳ	
11.725	60	13.220	30	11.595	10	10.490	00	10.743	80
2.653	55	2.724	05	2.707	15	2.726	10	2.405	15
10.402	95	11.762	80	12.411	10	10.796	50	11.632	30
51.522	80	55.321	85	62.705	50	57.228	25	52.643	30
3.814	80	4.304	25	4.226	15	3.641	05	3.909	75
4.734	75	9.792	80	8.068	90	7.878	85	7.513	75
12.017	05	11.725	50	11.941	35	12.230	70	11.021	20
1.994	65	1.985	75	2.396	00	1.900	95	1.603	60
4.828	90	4.829	35	6.409	10	5.072	20	4.577	15
2.755	95	2.977	15	3.991	10	3.464	50	2.931	30
21.166	70	21.434	00	22.501	40	21.199	90	20.423	50
6.704	15	8.034	00	8.363	60	7.757	65	7.247	55
7.355	25	7.289	25	8.055	95	7.897	85	7.485	10
15.743	45	15.098	85	13.891	60	15.688	75	15.554	20
6.996	10	6.636	35	7.994	20	6.835	20	7.375	80
8.874	25	10.008	60	8.404	95	9.818	80	8.971	45
6.026	85	5.825	85	4.448	90	4.874	65	5.588	20
5.826	90	6.031	80	6.798	80	6.591	05	6.853	75
1.801	20	1.719	95	1.746	30	1.542	85	1.667	30
5.236	85	5.377	45	5.568	45	5.242	90	5.306	45
18.883	35	22.134	80	19.250	00	20.576	15	19.712	30
3.469	60	3.756	60	3.905	65	3.930	25	3.616	80
27.174	05	27.926	75	28.993	55	32.026	90	27.896	40
17.824	15	16.110	65	16.732	60	16.449	85	18.209	95
7.598	25	7.913	40	6.945	30	8.470	25	8.739	80
3.486	95	3.704	35	3.283	65	3.397	45	3.086	85
36.498	80	40.870	90	36.016	35	39.606	90	39.604	75
2.189	15	2.231	00	1.987	30	1.780	90	2.340	70
9.517	60	10.953	40	12.120	20	11.163	50	9.825	25
30.019	30	31.514	65	30.665	30	28.677	00	26.945	80
11.085	00	13.462	55	10.879	50	11.132	70	13.645	60
3.897	10	4.947	80	3.665	85	4.663	55	3.877	70
9.427	00	11.635	60	10.360	25	10.762	60	9.667	70
2.544	10	2.187	30	3.596	60	3.083	05	2.431	70
4.106	75	4.416	65	3.341	00	3.648	35	3.249	95
4.146	90	4.201	90	4.307	70	3.686	80	3.496	20
15.574	60	17.385	35	18.583	25	19.792	15	18.166	05
63.956	25	68.253	85	74.158	05	72.857	70	65.369	10
16.372	25	17.148	95	13.441	55	15.789	40	16.594	85
3.559	50	3.468	80	3.981	65	3.306	45	3.046	75
483.513	35	520.325	15	520.440	90	517.680	60	494.978	80
31.630	20	34.632	45	32.939	65	31.649	80	31.878	30
16.359	05	18.821	20	17.937	80	17.292	75	16.579	55
531.502	60	573.778	80	571.318	35	566.623	15	543.436	65
605.828	60	582.054	30	607.444	95	617.775	30	572.486	90
573.162	00	570.009	00	581.481	00	594.765	00	570.312	00
641.025	00	644.484	00	634.764	00	631.404	00	654.939	00

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Klasse zu Grunewald im Bezirke des Hauptzollamtes zu Kleve vom 1. d. M. ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Verzeichniß

des

auf Grund des §. 4 der Verordnung vom 26. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) bestellten

Personals der Deutschen Seewarte.

Laufende Nr.	Karakter der Beamten.	Namen der Beamten.	Wohnort der Beamten.	Funktion der Beamten der Nebenstellen.
	a. Zentralstelle zu Hamburg.			
1	Direktor, Wirklicher Admiralitätsrath.	Professor Dr. Neumayer.	Hamburg.	
2	Abtheilungs-Vorsteher . .	Wagner . . .	"	
3	" "	Koldewey . . .	"	
4	" "	Dr. Koeppen . .	"	
5	" " Direktor der Sternwarte.	Rümker . . .	"	
6	Hülfsarbeiter	Mewes . . .	"	
7	"	Reinert . . .	"	
8	"	Eylert	"	
9	"	Felberg . . .	"	
10	"	Haltermann . .	"	
11	"	Hegemann . .	"	
12	Assistent der 4. Abtheilung	Dr. Wittstein .	"	
13	Exp. Sekretär u. Registrator	Koch	"	
14	Kanzlist	Rosenberg . . .	"	
15	Bureaudiener	Boeker	"	

Laufende Nr.	Karakter der Beamten.	Namen	Wohnort der Beamten.	Funktion der Beamten der Nebenstellen.
			b. Nebenstellen.	
16	Obersteuermann . . .	Lothes	Neufahrwasser .	Vorsteher der Agentur I. Ranges.
17	Schiffskapitän	Pust	Swinemünde .	" " "
18	"	Guttese . . .	Bremerhaven .	" " "
19	Navigationslehrer . . .	Birr	Pillau . . .	Vorsteher der Agentur II. Ranges.
20	"	Engel	Stralsund . .	" " " "
21	"	Erich	Barth	" " " "
22	Navigationsschul-Direktor .	Schütz	Wustrow . . .	" " " "
23	Professor	Dr. Karsten .	Rostock . . .	" " " "
24	Navigationslehrer . . .	Thiel	Lübeck	" " " "
25	"	Ebsen	Apenrade . . .	" " " "
26	"	Pfeiffer . . .	Flensburg . .	" " " "
27	Hafenmeister	Zedelius . . .	Brake	" " " "
28	Navigationslehrer . . .	Dr. Behrmann .	Elsfleth . . .	" " " "
29	"	Wendtland . .	Leer	" " " "
30	Navigations-Vorschullehrer .	Borgmann . .	Papenburg . .	" " " "
31	Navigationslehrer . . .	Kruse	Emden . . .	" " " "
32	"	Reinbrecht . .	Memel . . .	Desgl. und Beobachter der Normal-Beobachtungsstation.
33	"	Skalweit . . .	"	Desgl.
34	Lootsen-Kommandeur . .	Jantzen . . .	Warnemünde . .	Beobachter der Normal-Beobachtungsstation.
35	Schiffskapitän	Lorenzen . . .	Keitum auf Sylt	Desgl.
36	Dr. med.	Schmidt . . .	Borkum . . .	Desgl.

c. Signalstellen.

Laufende Nr.	Namen der Signalstationen.	Namen der Signalisten.	Karakter (Stand) der Signalisten.
1	Memel	Krüger	Lootsen-Kommandeur.
2	Pillau	Claasen	" "
3	Neufahrwasser .	Lothes.	Obersteuermann, Vorsteher der Agentur I. Ranges.
4	Hela	Weiß	Leuchtthurmwärter.
5	Rixhöft	Proch	"
6	Stolpmünde . .	Domcke	Oberlootse.
7	Rügenwaldermünde	Brandhoff	Seelootse.
8	Kolbergermünde .	Diesner	Oberlootse.
9	Ahlbeck	Maltzahn	Gemeindevorsteher.
10	Swinemünde . .	Pust	Schiffskapitän, Vorsteher der Agentur I. Ranges.
11	Thiessow . . .	Müller	Lootsen-Kommandeur.
12	Arkona	Schilling	Leuchtthurmwärter.
13	Wittower Posthaus	Krull	Oberlootse.
14	Warnemünde . .	Jantzen	Lootsen-Kommandeur.
15	Wismar . . .	Ehlers	Hafenmeister.

Laufende Nr.	Namen der Signalstationen.	Namen	Karakter (Stand)
		der Signalisten.	
16	Travemünde . .	Gosselmann	Schiffsmakler-Agent
17	Friedrichsort . .	Matz	Kantor.
18	Flensburg . . .	Pheiffer	Navigationslehrer.
19	Keitum auf Sylt.	Chr. Lorenzen	Schiffer.
20	Tönning . . .	W. A. Orts	Fährpächter.
21	Brunshausen . .	Riebe	Schiffsproviantenr.
22	Glückstadt . . .	Mamppe	Hafenmeister.
23	Kuxhaven . . .	Polack	"
24	Geestemünde . .	Beencken	"
25	Bremerhaven . .	Gutkese	Schiffskapitän, Vorsteher der Agentur I. Ranges.
26	Brake	Zedelius	Hafenmeister.
27	Weserleuchtthurm .	. . . .	. . . .
28	Wilhelmshaven .	Kaiserl. Lootsen-Kommando	
29	Wangeroog . .	Popken	Telegraphist.
30	Helgoland . . .	. . . .	. . . .
31	Karolinensyhl . .	Mahnke	Ansagepostengentenverwalter.
32	Norderney . . .	Schomburg	Grenzaufseher.
33	Borkum . . .	Schmidt	Dr. med.
34	Nesserland b. Emden.	Brauckmann	Grenzaufseher.
35	Altona	Teschner	Hafenmeister.
36	Hamburg . . .	. . . .	. . . .
37	Brüsterort . . .	Klang	Leuchtthurmwärter.
38	Darserort . . .	Fabritz	"
39	Marienleuchte . .	. . . .	. . . .
40	Schleimünde . .	. . . .	. . . .

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. d. Mts. ist die zwischen den Stationen Wattenscheid und Bochum der Rheinischen Eisenbahn neu errichtete Personenhaltestelle „Präsident" dem Verkehre übergeben worden.

Berlin W., den 6. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

6. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 9. September 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 3. bis 9. September 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.505.424	—	567.234	00	44.659	20	139.636	70	—	—	6.861	40	4.178	70
b) Hannover	—	—	—	—	263.174	—	98.802	00	35.774	00	41.968	00	16.981	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	410.488	—	107.856	00	45.081	40	53.419	70	11.437	85	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	470.000	—	—	—	33.000	00	39.500	00	25.300	00	5.940	00	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	—	—	72.000	00	54.000	—	68.054	20	—	—	—	—	2.345	88
f) Stuttgart	1.807.920	—	—	54.000	122.766	—	—	—	44.994	20	13.090	00	8.510	00	910	00	3.646	00
g) Karlsruhe	—	500.000	—	—	179.000	—	—	—	36.000	00	7.100	00	7.800	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.000	00	—	—	4.500	00	1.200	00
i) Hamburg	—	—	—	—	431.970	—	49.309	00	67.106	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.807.920	500.000	—	54.000	3.432.822	—	895.201	00	360.615	00	377.768	60	70.028	85	18.211	40	11.370	58
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	8.593.858	54.776.738	14.543.846	00	5.202.330	80	4.922.735	60	2.945.001	10	1.562.570	50	1.193.780	40
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	2.099.384	10.451.575	4.834.139	00	3.378.083	00	1.384.368	40	1.214.924	30	670.815	70	424.500	60
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	2.979.616	11.857.447	4.675.433	50	2.514.764	80	2.983.399	20	1.440.285	40	1.307.896	08	493.398	09
d) München	103.339.300	37.307.520	482.114	9.356.330	4.640.000	17.817.372	3.855.959	50	7.606.316	80	2.850.671	40	1.275.923	60	514.154	00	329.482	13
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	4.884.845	7.194	7.885.314	1.190.182	00	2.274.651	80	1.846.986	30	955.439	50	359.008	68	185.975	22
f) Stuttgart	46.818.620	26.165.920	—	4.299.530	319.454	17.499.122	1.927.300	00	4.743.608	80	2.124.930	40	912.560	10	426.147	50	288.391	80
g) Karlsruhe	21.401.360	19.021.810	—	3.710.015	849.448	12.614.471	1.558.039	50	2.594.828	60	1.509.171	90	979.724	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.280	10.186.290	—	1.088.645	26.000	6.673.431	470.003	00	839.549	00	1.026.091	60	115.147	55	174.795	34	82.686	95
i) Hamburg	40.562.420	5.646.880	39.335.790	4.024.725	2.881.500	3.836.495	2.005.807	00	2.120.272	80	2.014.204	40	1.085.042	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.087.813.300	330.036.650	171.345.164	65.174.090	22.396.654	143.412.165	35.053.709	50	31.274.406	40	20.662.919	20	10.924.047	70	5.772.508	58	3.283.487	40
Gesammt-Ausprägung	1.089.621.220	330.536.650	171.345.161	65.228.090	25.829.476	143.412.165	35.948.910	50	31.635.021	40	21.040.687	80	10.994.076	55	5.790.719	98	3.294.857	98
	1.420.157.870 Mark.			302.053.662 Mark 90 Pf.							32.034.764 Mark 35 Pf.				9.085.577 Mark 96 Pf.			

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

Korrespondenzbeförderung nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel auf dem Wege über Italien.

Nach einer Mittheilung der Königlich italienischen Postverwaltung können die zur Beförderung über Italien bestimmten Korrespondenzen nach den im Indischen Archipel belegenen niederländischen Besitzungen (Sunda-Inseln und Molucken) von jetzt ab

a) über Brindisi mit britischen Schiffen,
b) „ Neapel „ französischen Schiffen, oder
c) „ Neapel „ niederländischen Schiffen

weiter gesandt werden.

Das Porto beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung mit britischen, französischen oder niederländischen Dampfschiffen erfolgt,

für frankirte Briefe 70 Pf. }
„ unfrankirte Briefe 100 Pf. } für je 15 Gramm,
„ Drucksachen }
und Waarenproben } 15 Pf. für je 50 Gramm.

Die Einschreibgebühr ist auf 20 Pf. festgesetzt.

Berlin W., den 23. August 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Briefsendungen nach Persien und Kleinasien.

Von jetzt ab ist die Beförderung von Briefpostsendungen nach folgenden Orten in Persien und Kleinasien:

Bagdad (Kleinasien),
Bender-Abassi oder Bunder-Abbas (Persien),
Bushire oder Abuschir (Persien),
Bussora oder Bassora (Kleinasien),
Guadur (Beludschistan),
und Linga (Persien),
ferner nach Muscat oder Mascat (Arabien),

auch auf dem Wege über Suez und Bombay zulässig.

Das Porto beträgt:

40 Pf. für frankirte Briefe }
60 Pf. für unfrankirte Briefe } im Gewichte von je 15 Gramm,
20 Pf. für Postkarten,
10 Pf. für Drucksachen }
und Waarenproben } für je 50 Gramm,
und die Einschreibgebühr 20 Pf.

Die betreffenden Sendungen sind mit dem Vermerke:

„über Brindisi und Bombay"

zu versehen.

Berlin W., den 6. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckereisendungen.

In den in Frankreich aus Deutschland eingegangenen Päckereisendungen sind seitens der französischen Zollbehörden bei der zollamtlichen Revision in letzter Zeit häufig Briefe oder sonstige Mittheilungen, welche die Eigenschaft von Korrespondenzen hatten, vorgefunden worden. Zur Fernhaltung von Nachtheilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen derartiger Schriftstücke in die nach Frankreich bestimmten Päckereisendungen gegen die französischen Postgesetze verstößt und Zuwiderhandlungen die Einleitung des Strafverfahrens in Frankreich zur Folge haben.

Berlin W., den 7. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul J. Pitkin in Gallipoli (Italien) ist gestorben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 22. September 1876. № 38.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank . . . . Seite 491

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Errichtung einer Provinzial-Steuer-Direktion für die Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin; — Kompetenz einer Steuerstelle . . 491

3. **Marine und Schiffahrt:** Schiffsvermessungen auf der unteren Donau; — Ertheilung eines Flaggenattestes 492

4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 493

5. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 494

6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Station Ritschenhausen der Meiningen-Schweinfurter Eisenbahn und der Strecke Seifhennersdorf-Warnsdorf 495

7. **Konsulat-Wesen:** Amtsbezirk eines Konsuls . . . 495

1. Finanz-Wesen.

Vom 8. bis 15. September 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Für die Verwaltung des Zolles und der indirekten inneren Abgaben in der Königlich preußischen Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin wird mit dem 1. Oktober d. J. eine Provinzial-Steuer-Direktion mit dem Sitze in Berlin und mit den Pflichten und Befugnissen der in den übrigen preußischen Provinzen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Direktionen unter gleichzeitiger Auflösung der bisherigen Abtheilungen für die indirekten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. bestellt.

Der neuen Provinzial-Steuer-Direktion sind die bisher zum Verwaltungsbereich der vorgedachten

Regierungs-Abtheilungen gehörigen Behörden und die beiden Hauptsteuerämter für inländische und für ausländische Gegenstände in Berlin untergeordnet.

Dem Kaiserlichen Steueramte in Zabern, Hauptamtsbezirk Schirmeck, ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Die Europäische Donau-Kommission hat für die Schiffsvermessungen auf der untern Donau die durch die internationale Kommission von Konstantinopel im Jahre 1873 empfohlenen, für die Fahrt durch den Suez-Kanal in Geltung stehenden Schiffsvermessungs-Vorschriften angenommen und beschlossen, dieselben mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten zu lassen.

Das bisher unter peruanischer Flagge gefahrene Vollschiff „Isabel" von $1314\frac{55}{100}$ britischen Registertons Ladungsfähigkeit, welches im Jahre 1865 in Boston erbaut ist, hat durch den Uebergang in das Eigenthum von Heinrich Addicks zu Bremerhaven unter dem Namen „Galatea" das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe ist am 23. August d. J. vom Kaiserlichen General-Konsulat zu London ein Flaggenattest ertheilt worden.

---

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 16. September 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 10. bis 16. September 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark.	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 2 Markstücke. Mark	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke. Mark.	Pf	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.346.842	100.000 *	348.539	00	53.472	40	146.120	40	12.093	10	5.542	80	6.585	40
b) Hannover	—	—	—	—	317.762	—	103.227	00	40.233	00	71.815	00	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	602.406	—	107.850	00	49.761	60	60.500	00	8.956	05	1.206	22	1.015	69
d) München	—	—	—	—	—	—	—	—	29.000	00	34.300	00	32.100	00	7.780	00	—	—
e) Dresden	—	—	—	215.390	—	—	54.000	00	58.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	433.740	—	—	85.566	00	72.080	00	16.720	00	—		3.474	00	2.138	00
g) Karlsruhe	—	100.000	—	224.945	207.000	—	—	—	44.500	00	18.900	00	6.280	00	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	280.000	—	—	—	—	—	—	—	—	13.017	80	—	—	1.550	76	—	—
i) Hamburg	63.220	—	—	—	524.074	—	—	—	76.903	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	63.220	380.000	—	874.075	2.998.084	100.000	699.182	00	424.450	40	383.373	20	66.429	15	19.553	78	9.739	69
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	10.099.282	54.776.738	15.111.080	00	5.246.920	00	5.062.372	30	2.945.001	10	1.569.431	90	1.197.959	10
b) Hannover	123.760.140	52.677.260	—	15.089.250	2.362.558	10.451.575	4.932.941	00	3.413.857	00	1.429.336	40	1.231.905	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	3.420.304	11.857.447	4.783.269	50	2.559.846	20	3.036.818	90	1.451.723	25	1.307.896	08	493.398	09
d) München	105.339.300	37.307.520	482.114	9.356.330	5.110.000	17.817.572	3.855.959	50	7.639.316	80	2.890.171	40	1.301.223	60	520.094	00	329.482	13
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	4.884.645	7.194	7.885.314	1.252.152	00	2.328.651	80	1.915.040	50	958.439	50	259.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	48.626.740	26.165.920	—	4.353.530	442.220	17.499.122	1.927.300	00	4.768.603	00	2.138.060	40	921.070	10	427.057	50	292.037	80
g) Karlsruhe	21.401.360	19.521.840	—	3.710.015	1.078.448	12.614.471	1.558.039	50	2.630.828	60	1.516.571	90	987.524	05	433.016	80	201.200	06
h) Darmstadt	16.766.380	10.186.290	—	1.088.645	26.000	6.673.431	470.003	00	839.549	00	1.038.091	60	115.147	55	179.295	34	83.866	95
i) Hamburg	40.662.420	5.646.880	39.335.790	4.024.725	3.333.470	3.836.495	2.055.116	00	2.187.379	00	2.014.201	40	1.085.042	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.089.621.220	330.536.650	171.345.164	65.228.090	25.829.478	143.412.165	35.948.910	50	31.635.021	40	21.010.687	80	10.994.076	55	5.790.719	98	3.294.857	98
Gesammt-Ausprägung	1.089.684.440	330.916.650	171.345.164	66.102.165	28.827.562	143.512.165	36.648.092	50	32.059.471	80	21.424.061	00	11.060.505	70	5.810.273	76	3.304.597	67
	1.420.601.090 Mark.			307.149.456 Mark 30 Pf.							32.484.566 Mark 70 Pf.				9.114.871 Mark 43 Pf.			

*) Die Münzanstalt in Berlin hat ihre früheren Ausprägungen an Einmarkstücken um 100.000 Mark zu niedrig beziffert.

5. Heimath-Wesen.

Grenzen der Zuständigkeit des Bundesamts für das Heimathwesen zur Entscheidung über die Grundsätze, nach welchen die Kosten aufzuerlegen und festzusetzen sind.

In einer zwischen dem Ortsarmenverband Stolp als Kläger und dem Gutsarmenverband Bartin als Verklagten anhängig gewesenen Streitsache sind durch Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen dem Kläger die Kosten erster Instanz und die baaren Auslagen beider Instanzen zur Last gelegt. Der Verklagte hat die Festsetzung der letzteren bei dem Verwaltungsgericht beantragt, aber gegen dessen Festsetzungsdekret an das Bundesamt Berufung eingelegt, weil die dem Kläger zur Last gelegten Auslagen zweiter Instanz nicht pro liquidato auf 60 Mark 20 Pfennig, sondern nur auf 21 Mark 23 Pfennig festgesetzt worden sind. Er berief sich darauf, daß es sich hier nicht nur um die nach §. 56 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem Gerichte erster Instanz endgültig zu bewirkende Festsetzung der Auslagen in quanto, sondern um die Grundsätze handle, nach welchen bei Festsetzung und Auferlegung der Kosten in Gemäßheit ganz bestimmter Gesetzesvorschriften zu verfahren sei. Das Verwaltungsgericht hat hierauf nach eingezogener Gegenerklärung des Klägers die Verhandlungen an das Bundesamt zur Entscheidung eingereicht. Dasselbe hat aber die eingelegte Berufung für nicht statthaft erachtet.

Es führte zur Rechtfertigung der zurückweisenden Verfügung Folgendes aus:

Allerdings hat das Bundesamt wiederholt ausgesprochen, daß bezüglich der Grundsätze, nach welchen Kosten, Auslagen und Gebühren den Parteien aufzuerlegen sind, den letzteren die Berufung an das Bundesamt durch den §. 56 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht verschlossen sei. Allein dabei ist immer vorausgesetzt, daß das Bundesamt mit der Entscheidung hierüber in einer Streitsache befaßt werde, welche nach der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu seiner Kompetenz gehört. Dies sind aber nach §. 37 dieses Gesetzes nur solche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, in welchen es sich um die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger handelt. Es gehört also zur Begründung seiner Kompetenz, daß hierüber unter den Parteien noch Streit bestehe, oder wenigstens der erste Richter durch die Klage mit der Entscheidung über die öffentliche Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, oder wenn die Hauptsache etwa ihre Erledigung bereits gefunden hätte, doch mit der Entscheidung über die durch den Armenpflegefall entstandenen Kosten als ein streitig gebliebenes accessorium der Hauptsache, befaßt gewesen sei.

Unter diesen Voraussetzungen würde das Bundesamt sich allerdings für kompetent erachten müssen, selbst über eine Berufung zu erkennen, welche allein wegen des Kostenpunktes ergriffen wäre, sofern es sich nicht lediglich um die Festsetzung der Kosten und Auslagen in quanto handelt, denn mit dieser und der sich aus §. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ergebenden Ausnahme unterliegen die in einem solchen Streitverfahren ergehenden Entscheidungen ihrem ganzen Umfange nach zufolge der Bestimmung desselben Paragraphen, des §. 52 desselben Gesetzes und des §. 57 des bezogenen preußischen Ausführungsgesetzes, der Berufung an das Bundesamt. Nachdem aber über die Hauptsache und die Kosten einmal rechtskräftig entschieden worden und damit der durch die erhobene Klage anhängig gewordene Streit über die öffentliche Armenpflege in jeder Richtung seine endgültige Erledigung gefunden hat, also nur noch der Vollzug der rechtskräftigen Entscheidung in Frage steht, kann das Bundesamt mit der Entscheidung der hierbei sich erhebenden Streitfragen, auch soweit sie die bezüglich des Kostenersatzes anzuwenden Grundsätze betreffen, durch Berufung gegen erstrichterliche Verfügungen nicht weiter befaßt werden. Denn das Reichsgesetz hat demselben eine Einwirkung auf den Vollzug der getroffenen Entscheidung, abgesehen von der sich aus dem §. 56 desselben ergebenden Ausnahme, in den §§. 53 und 59 nicht übertragen.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. d. Mts. ist die neu errichtete Station „Ritschenhausen" der Meiningen-Schweinfurter Eisenbahn für Personenverkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 12. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 15. d. Mts. wird die 5,4 Kilometer lange Eisenbahnstrecke Seifhennersdorf-Warnsdorf, durch welche die zur Sächsischen Staatsbahn gehörige Linie Löbau-Ebersbach-Zittau vollendet wird, mit der Haltestelle Alt-Warnsdorf dem Betriebe übergeben werden.

Berlin W., den 13. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

7. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul des Deutschen Reichs N. H. Heydemann in Bradford ist der Bezirk Westriding von Yorkshire als Amtsbezirk zugewiesen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 29. September 1876. | № 39.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 497
2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1876 498
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende August 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 499
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Errichtung einer Steuerstelle 503
5. **Marine und Schiffahrt:** Ertheilung eines Flaggenattestes 504
6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Haltestelle Charlottenhof der Berlin-Görlitzer Eisenbahn für den Personenverkehr und der Strecke Niederrad-Sachsenhausen 504

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Michael Schwarz*) aus Mlawa in Polen, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 16. August d. J.,
2. der Kolporteur Karl Lukas Adolf Frey**), geboren und ortsangehörig zu Basel, zuletzt wohnhaft in Mülhausen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 9. September d. J.,
3. der Tagelöhner Konrad Müller***), geboren und ortsangehörig zu Flöringen (Kanton Zürich), 46 Jahre alt,
4. der Instrumentenmacher Heinrich Batzenschlager, geboren und ortsangehörig zu Lyon, 19 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Firmin Bourqui, geboren und ortsangehörig zu Murist in der Schweiz, 28 Jahre alt,

zu 3—5 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. September d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 431 Ziffer 11.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 198 Ziffer 7.
***) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 235 Ziffer 5, Seite 431 Ziffer 6 und Seite 440 Ziffer 6.

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 23. September 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 479)	167.385.357	12.743.528	154.641.829	151.078.584	+ 3.563.245
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 482)	—	—	4.506.758	4.805.681	— 298.923
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	75.187.766	73.729.856	+ 1.457.910
4. Reichseisenbahn-Verwaltung*) . . .	—	—	20.108.103	19.930.977	+ 177.126

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 23. September 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 17. bis 23. September 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin .	—	—	—	—	1.214.766	—	466.288	00	53.495	00	88.661	90	16.708	30	—	—	13.895	70
b) Hannover	—	—	—	—	461.578	—	110.494	00	36.568	00	35.270	00	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—		538.046	—	115.000	00	45.135	40	67.519	70	6.665	35	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—		—	79.000	00	37.000	00	64.100	00	30.900	00	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	214.190	51.000	—	72.000	00	58.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart		-		469.650	—	—	81.145	50	72.016	80	14.350	00	—		3.344	00	1.758	00
g) Karlsruhe	—	708.730	—	—	36.272	—	—	—	40.000	00	26.900	00	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	400.000	—	—	—	—	48.000	00	—	—	·	—	10.000	00	—	—	—	—
i) Hamburg			-	—	538.970	—	—	—	62.736	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.		1.108.730	—	683.840	2.942.632	—	971.927	50	405.481	40	296.801	60	64.273	65	3.344	00	15.653	70
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin .	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	11.446.124	54.876.738	15.459.619	00	5.300.462	40	5.208.492	70	2.964.094	20	1.574.974	70	1.201.544	90
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	2.650.320	10.451.675	6.036.168	00	3.454.090	00	1.801.151	40	1.231.905	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.505	4.022.712	11.657.447	4.891.139	50	9.609.607	80	3.097.318	90	1.460.679	30	1.309.102	30	494.413	98
d) München	105.339.300	37.307.520	482.111	9.356.330	5.110.000	17.817.572	3.858.959	50	7.668.316	80	2.944.471	40	1.333.323	60	527.874	00	329.482	13
e) Dresden	51.574.940	17.366.480		5.100.235	7.194	7.885.314	1.306.182	00	2.287.151	80	1.916.040	50	955.439	50	359.008	66	188.324	10
f) Stuttgart	46.626.710	26.165.920	-	4.787.270	412.220	17.499.122	2.012.866	00	4.860.683	00	2.156.800	40	921.070	10	430.531	50	294.175	60
g) Karlsruhe	21.401.360	19.621.840	—	3.934.960	1.235.146	12.614.471	1.558.039	50	2.675.328	60	1.535.471	90	993.804	05	432.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	10.466.290	—	1.088.645	26.000	6.678.431	470.003	00	839.549	00	1.051.109	40	115.147	55	180.846	10	83.866	95
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	4.021.725	3.857.544	3.836.495	2.055.116	00	2.264.282	40	2.014.204	40	1.095.042	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.089.684.140	330.916.650	171.345.161	66.102.165	28.827.562	143.512.165	36.648.092	50	32.059.471	80	21.424.061	00	11.060.505	70	5.810.273	76	3.304.597	67
Gesammt-Ausprägung	1.089.684.140	332.025.380	171.345.161	66.786.005	31.770.194	113.512.165	37.620.020	00	32.464.953	20	21.720.862	60	11.124.779	35	5.813.617	76	3.320.251	37
	1.421.709.420 Mark.			312.183.337 Mark 20 Pf.							32.845.641 Mark 95 Pf.				9.133.869 Mark 13 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende August 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im August 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
1	**Thalerwährung:**								
	Zweithalerstücke	702.020	—	41.418.172	—	42.120.192	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	243.250	—	16.525.071	—	16.768.321	—		
	„ „ „ „ 1817/22	230.600	—	12.881.001	—	13.111.601	—		
	„ „ „ „ 1823/56	1.400.000	—	4.556.677	—	5.956.677	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	5.672.833	—	2.968.167	—	8.641.000	—		
	2/3 Thalerstücke	5	10	856	20	862	—		
	1/2 „	15	—	4.357	—	4.372	—		
	1/3 „	438.764	20	9.432.183	—	9.870.947	20		
	1/4 „	5	—	1.085	15	1.090	15		
	1/5 „	—	—	97	—	97	—		
	1/6 „	268.236	20	8.831.231	—	9.099.467	20		
	1/8 „	—	—	28	26¼	28	26¼	351.458.829	46
	1/12 „	575.076	5	5.253.530	12½	5.828.606	17½		
	1/15 „	83.635	14	914.029	26	997.665	10		
	1/30 „	157.754	5	3.275.358	14	3.433.112	19		
	1/60 „	11.977	14½	148.431	—	160.408	14½		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 „ hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	25.000	—	1.133.041	22½	1.158.041	22½		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	6	419	23¾	419	29¾		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	9.809.173	4½	107.343.770	— 5/12	117.152.943	4 11/12		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**								
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	6.644	—	46.980.856	—	46.987.500	—		
	Einhalbguldenstücke	—		13.872.510	—	13.872.510	—		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	—	—	19.492.947	12	19.492.947	12	195.669.417	77
	Dreikreuzerstücke	—	—	3.263.647	18	3.263.647	18		
	Einkreuzerstücke	—	—	332.737	10	332.737	10		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	—	27	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	6.644	—	114.133.849	42	114.140.493	42		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 „	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	557.011.807	03

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im August 1876 Thlr.	sgr.	vorher Thlr.	sgr.	Zusammen Thlr.	sgr.	Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	557.011.807	03
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 3/12	975	2 3/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	24	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.824	27
	Zweischillingstücke	—	—	370	4 1/2	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	41.551	24 7/12	41.551	24 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	23 1/2	56	23 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	27 1/12	28	27 1/12		
	Zusammen .	—	—	68.274	22 2/3	68.274	22 2/3		
9	Hamburgische Kurantwährung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	—	133.359	27	133.359	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.195	18	44.195	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	—	—	299.947	25 1/2	299.947	25 1/2		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/2	6.810	21 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/4	1.495	15 1/4		
	Zusammen .	—	—	588.787	11 1/6	588.787	11 1/6		
10	Lübische Währung:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—	755.291	84
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/2	3.042	28 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen .	—	—	251.763	28 5/12	251.763	28 5/12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	561.411.210	81

.1.210

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im August 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10⅓	64.084	10⅓		
	Dreipfennigstücke	—	—	505.707	19⅔	505.707	19⅔		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.721	7⅓	91.721	7⅓		
	Einpfennigstücke	5.975	28½	16.068	3⅙	22.044	1 8/12		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche							2.280.254	98
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24⅙	271	24⅙		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	5.469	10	46.419	11½	51.888	21½		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	445	—	1.021	10	1.466	10		
	" " " " Einpfennigstücke	428	10	1.508	10	1.936	20		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	344	10	16.078	10	16.422	20		
	Zusammen	12.662	28½	747.422	1½	760.084	29⅚		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	—	—	235.428	16	235.428	16		
	Einhalbkreuzerstücke	1.741	43	86.508	57	88.250	40	647.887	54
	Einviertelkreuzerstücke	584	53	53.640	35	54.225	28		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	2.326	36	375.607	48	377.934	24		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr	Sgr	Thlr	Sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18¼	1.330	18¼		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	21 5/12	29	21 5/12		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15¾	3	15¾	32.645	58
	Einpfennigstücke	—	—	89	26 5/12	89	26 5/12		
	Dreilinge	—	—	9.428	3⅔	9.428	3⅔		
	Zusammen	—	—	10.881	25⅔	10.881	25⅔		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	2.960.788	10
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	561.411.210	81
	Summe	—	—	—	—	—	—	564.371.998	91

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 448; Reichsanzeiger Nr. 201 — wird nachstehend ein viertes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

677	7352	16261	27202	43028	49818	62287	75679
771	8267	16404	27248	43436	50980	62293	75680
773	10677	16405	27250	45074	51610	62671	76514
774	11293	16406	28523	45210	51708	62964	76602
775	11436	16520	28524	45230	51874	62971	78621
980	12264	16870	28525	45972	51878	63220	79323
1167	12515	16884	31370	46220	51880	63221	79630
1257	12578	17617	31840	46701	51893	63657	79647
1270	12656	17657	31841	46702	52042	64702	79648
1419	12706	18996	31921	46703	52057	64833	79650
1424	12709	18997	32206	46704	52098	66054	80079
2430	12972	19841	32552	46705	52205	66061	80080
2918	13039	20592	32610	46706	52206	66068	80265
3402	13049	20847	32616	46707	52208	66075	80635
3455	13617	20854	32751	46708	52209	66085	80644
3521	13854	20855	32946	46709	52210	66186	80663
3572	13855	21081	32999	46711	52238	66187	81242
3758	13856	21172	33522	46725	54534	66188	81243
3943	13859	21605	34169	46727	54535	67165	81319
4969	13861	21990	34174	46728	55616	67425	83382
5573	13862	22291	34595	46729	55664	68277	87692
7204	13863	24670	34597	46730	55665	68543	87693
7224	13864	25242	35297	46731	55776	69461	87694
7226	13865	25243	35367	46733	55782	69462	87696
7235	13867	25734	35380	46734	55783	71426	87697
7255	13869	26612	35388	46736	57362	71427	87699
7256	13870	26624	35741	46737	58676	71428	Timbres
7296	15015	26630	35898	46738	60078	75218	secs
7297	15358	26638	39715	47826	60418	75393	17559
7298	15947	26640	41629	49476	61246	75394	45081
7348	16109	27201					

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 99; Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 26. September 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Das Königlich württembergische Hauptsteueramt Ludwigsburg ist aufgehoben und dort ein dem Hauptzollamte Stuttgart unterstelltes Zollamt mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen errichtet, welche dem seitherigen Hauptsteueramte eingeräumt waren.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Jahre 1866 in Neu-Rönnebeck erbaute, bisher unter brasilianischer Flagge gefahrene Schooner-Brigg „Ormezinda" von 63 Kommerzlasten Ladungsfähigkeit, hat durch den Uebergang in das Eigenthum des im Königreich Preußen, Provinz Hannover, heimathberechtigten Hermann Christoffers unter dem Namen „Meta" das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer zum Heimathshafen Rekum gewählt hat, ist am 2. August d. J. vom Kaiserlichen Konsulat zu Rio de Janeiro ein Flaggenattest ertheilt worden.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 24. d. M. wird die zwischen den Stationen Kohlfurt und Görlitz der Berlin-Görlitzer Eisenbahn belegene, bisher nur für den Güterdienst eingerichtete Haltestelle Charlottenhof auch für den Personenverkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 22. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 18. d. M. ist die zur Hessischen Ludwigs-Eisenbahn gehörige, 3,78 Kilometer lange Bahnstrecke Niederrad-Sachsenhausen (Frankfurt a. M.) für den Personen- und Güterverkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 25. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Oktober 1876. | № 40.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 505
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung einer Steuerstelle 506
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 507
4. Finanz-Wesen: Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende August 1876; — Nachweisung der bis Ende September 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Nachweisung über die bis zum 31. August 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten 508
5. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 516
6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 518
7. Eisenbahn-Wesen: Bezeichnung bestellter Kupee's in den Eisenbahnzügen; — Eröffnung der Bahnstrecke Deutsch-Wette-Kasselwitz-Leobschütz der Oberschlesischen Eisenbahn und der Haltestellen Walden, Ostrowitt und Wieps der Ostbahn 519
8. Konsulat-Wesen: Ernennung 520

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Ignatz Frankowski aus Warschau, 45 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 19. September d. J.,
2. der Schuhmachergesell Johann Prokfch aus Staunern (Bezirkshauptmannschaft Iglau) in Oesterreich, geboren 1850, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Hemau vom 8. September d. J.,
3. der Fabrikarbeiter Franz Frank aus Pocerad in Böhmen, geboren 1832,
4. der Tuchmachergesell Julius Köhler*) aus Reichenberg in Böhmen, geboren 1854,

zu 3 und 4 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ebern vom 12. September d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 709 Ziffer 2.

5. der Bahnarbeiter und Zimmermann Josef Zemann aus Zehod (Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod) in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 14. September d. J.,

6. der Schneider Bernhard Elhanziekijn aus Dieckewollin in Russisch-Polen, 37 Jahre alt,

7. der Handarbeiter Veith Bacupe aus Damaschlitz in Böhmen, 27 Jahre alt,

zu 6 und 7 durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 18. September d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar

zu 1—4 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 5 und 7 wegen Landstreichens,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

8. der Brunnenmacher Johann Baptist Ubert aus Fiorano in Italien, zuletzt wohnhaft in Remscheid, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. August d. J.

nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls gerichtlich erkannten $1\frac{1}{2}$jährigen Zuchthausstrafe

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zu Oelsburg ist ein zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. berechtigtes Herzoglich braunschweigisches Salzsteueramt errichtet worden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 30. September 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 24. bis 30. September 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt Mark	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 2 Markstücke. Mark	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke Mark.	Pf.	Kupfermünzen 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen 1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.723.646	—	431.780	00	42.218	20	96.557	70	17.252	70	7.714	40	10.490	60
b) Hannover	—	—	—	—	412.886	—	94.138	00	67.979	00	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	611.138	—	100.013	50	63.251	80	36.872	20	—	—	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	—	—	116.000	00	36.000	00	67.900	00	31 600	00	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	171.000	—	115.430	00	78.042	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	—	243.178	—	40.024	50	67.540	40	13.750	00	3.515	00	2.872	00	1.757	00
g) Karlsruhe	—	400.000	—	—	224.000	—	—	—	36.000	00	35.800	00	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	32.000	00	—	—	12.000	00	10.331	65	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	184.445	381.912	—	44.944	00	29.099	20	10.788	20	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	400.000	—	184.445	3.767.760	—	964.330	00	410.130	60	273.668	10	62.599	25	10.586	40	12 247	60
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582 720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	12.760.890	64.876.736	15.935.907	00	5.353.957	40	6 297.151	60	2.980.802	50	1.574.974	70	1.218.440	60
b) Hannover	123 760.140	52.677 280	—	15.089.350	3.141.898	10 451.575	5.146.662	00	3.490.658	00	1.536.421	40	1.231.905	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	68.957.220	—	4.061.805	4.560.758	11.857.447	5.006.139	50	3.654.743	20	3.164.839	60	1.467.344	65	1.309.102	30	494.413	98
d) München	105.339.300	37 307.520	482.114	9 356.330	5.110.000	17.817.572	3.937.959	50	7.705.316	80	3.008.571	40	1.364.223	60	527.874	00	329.482	13
e) Dresden	34.574.940	17 366.480	—	2.314.425	61.194	7.885.314	1.378.182	00	2.445.651	80	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	48.626.740	26 165.920	—	5.256.920	442.220	17.499.122	2.094.011	50	4.932.729	60	2.171.150	40	921.070	10	433.875	50	295.933	80
g) Karlsruhe	21 401.360	20.330.570	—	3.934.960	1.270.720	12.614.471	1.558.039	50	3.715.328	60	1.563.371	90	993.804	08	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	10.866.290	—	1.088.648	26.000	6.673.431	518.003	00	639.549	00	1.051.109	40	125.147	58	180 846	10	63 886	95
i) Hamburg	40.725 640	5.646.680	39.335.790	4.024 725	4.396.514	3.936.495	2.055.116	00	2.327.018	60	2.014.204	40	1.085.043	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.089.684.440	332.035.380	171.345.164	66.785.005	31.770.194	143.512.165	37.620.020	00	35.464.953	20	21.720.862	60	11.124.779	35	5.813.617	76	3.320.251	37
Gesammt-Ausprägung	1.089 684.440	332.425 380	171.345.164	66.970.450	35.537.954	143.512.165	38.584.350	00	32.875.083	80	21.994.530	70	11.187.378	60	5.824.204	16	3.332.498	97
	1.422.109.820 Mark.			317.460.002 Mark 80 Pf.							33.181.909 Mark 30 Pf.				9.156.703 Mark 13 Pf.			

4. Finanz=

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva.											
		Grundkapital.	Reservefonds.	Umlaufende Noten.	Gegen den 31. Juli 1876.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen den 31. Juli 1876.	Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.	Gegen den 31. Juli 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen den 31. Juli 1876.	Summe der Passiva.	Gegen den 31. Juli 1876.
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	62.330	— 19.550	8.357.585	— 170.540	—	—	5.790.420*	— 491.750	21.616.435	— 381.840
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	9.720	—	—	—	—	—	16.587.990	— 6.511.275	20.047.710	— 6.511.275
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	404.200	— 151.600	5.926.684*	— 2.874	—	—	2.614.307	+ 114.182	14.570.191	— 9.992
4	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714.285	85.714	10.500	—	441.385	+ 28.663	—	—	665.276	+ 33.708	3.117.160	+ 62.371
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	216.800	— 72.900	4.603.950	— 59.590	618.136	+ 81.830	9.379.590	— 219.545	30.923.755	— 270.205
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	188.306	1.056.300	— 228.100	11.616.567	+ 471.244	637.619	+ 24.226	513.042	+ 50.224	15.271.834*	+ 314.594
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	679.900	— 244.200	3.474.900	— 8[illegible].553	1.024.327	— 174.090	435.489	+ 81.964	11.441.412	— 417.879
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.324	430.376	— 108.400	2.242.413	+ 22.553	270.249	+ 2.572	8.370.000		18.003.562	— 63.275
9	Geraer Bank	7.500.000	340.314	277.800	— 166.400	1.105.860	80.9[illegible]0	2.634.751	— 139.313	—	—	12.158.725	— 406.693
10	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	152.860	— 48.050	508.714	+ 22.050	2.840.187	+ 15.679	42.333	— 8.469	4.945.094	— 18.790
	Zusammen	51.211.285	6.563.833	3.401.986	— 1.039.200	38.278.058	+ 148.973	8.025.269	— 212.096	44.618.447	— 6.620.661	152.098.878	— 7.722.984

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.

Wesen.

Ende August 1876 (Central-Blatt Seite 480).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

Kassenbestand.	Gegen den 31. Juli 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 31. Juli 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 31. Juli 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 31. Juli 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 31. Juli 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 31. Juli 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	
748.386**	— 415.029	—	—	—	16.787.279	— 21.608	1.016.251	— 132.954	512.670	+ 58.316	2.785.212	+ 332.175	21.849.798	— 179.100	1
4.714.453	— 4.618.651	352.395	—	4.362.058*	9.828.461	— 2.449.218	5.397.400	+ 545.300	50.099	—	300.000	—	20.290.113	— 6.522.569	2
164.400**	+ 42.795	—	—	—	10.723.767	+ 98.459	—	—	560.986	+ 101.795	3.576.113	— 182.976	15.025.266	+ 60.073	3
44.470	+ 10.851	18.465	25.305	700	232.253	+ 11.921	141.312	— 5.710	862.759	— 849	1.765.252	+ 28.841	3.046.046	+ 45.654	4
646.200	— 145.010	152.500	—	493.700*	4.996.332	— 29.792	231.084	— 73.450	914.110	— 56.328	24.251.610	+ 41.039	31.039.336	— 263.341	5
509.621	— 112.668	405.431	6.090	98.100	6.622.520	+ 582.683	2.899.000	—	1.586.369	— 35.809	3.654.324	— 119.612	15.271.834	+ 314.594	6
306.373	— 208.402	282.703	11.570	12.100	5.652.245	— 697.966	331.950	+ 5.110	103.860	+ 11.471	5.049.984	+ 471.928	11.444.412	— 117.879	7
82.791*	+ 6.910	—	—	—	3.847.177	+ 542.328	68.940	— 14.870	3.624	— 9.331	14.513.478	— 633.951	18.516.010	— 108.911	8
582.890	— 181.770	410.650	5.120	167.120	2.586.346	— 279.739	412.670	— 12.620	592.745	— 6.456	8.214.834	+ 91.064	12.389.185	— 389.521	9
263.914*	— 7.078	—	—	—	1.996.664	+ 13.362	1.759.738	— 72.244	502.670	+ 61.907	559.406	— 3.208	5.082.392	— 7.261	10
8.063.498	— 5.628.052	1.622.144	48.085	5.133.778	63.273.014	— 2.229.590	12.258.345	+ 238.562	5.689.892	+ 124.716	64.670.213	+ 25.300	153.954.992	— 7.169.064	

kungen.

Zu 3. **): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln ℳ 124.838.
Zu 8. *) und 10. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

Nachweisung der bis Ende September 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.	Pf.
1	Preußen	61.386.729	72.000.517	92	—	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
8	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
11	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
23	Lippe	—	325.192	67	—	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—	—
25	Bremen	—	358.161	09	—	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

Anmerkung: Zu Spalte 6

Zu Spalte 7.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		6. b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		8. Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		8. b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		9. Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	
59.479.479	70.093.265	00	2	92	—	—	1.907.250	00	—	—	
—	144.975	00	1	79	—	—	—	—	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.693.313	7.479.835	00	3	04	18.808.983	31	—	—	204.458	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424½	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.382.000	283.775	00	4	50	1.398.813	67	—	—	12.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
575.289	220.985	00	3	22	236.200	52	—	—	16.474	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	— 0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
180.512.321½	118.092.680	00	70	00	53.637.303	43	1.907.250	00	1.252.638	29	

Die daselbst nachgewiesenen 118.092.680 Mark sind ausgegeben:

a. in 11.363.698 Abschnitten à 5 Mark	56.818.490 Mark.
b. „ 2.213.747 „ „ 20 „	44.274.940 „
c. „ 339.985 „ „ 50 „	16.999.250 „
sind wie oben	118.092.680 Mark.

Die baar gezahlten 70 Mark sind der Reichs-Hauptkasse ersetzt durch 14 Reichskassenscheine à 5 Mark . . . 70 „

Zur Deckung der Vorschüsse im Betrage von 53.637.303 Mark 43 Pf hat die Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen 51.950.000 Mark erhalten, welche gegenwärtig bestehen:

a. in 660.000 Abschnitten à 5 Mark	3.300.000 „
b. „ 300.000 „ „ 20 „	6.000.000 „
c. „ 853.000 „ „ 50 „	42.650.000 „
Summe . . .	170.042.750 Mark.
Davon sind zum Umtausche in 5 Markscheinen 48.000 Abschnitte à 50 Mark zurückgezogen	2.400.000 „
bleiben . . .	167.642.750 Mark.

Nach

über die bis zum 31. August 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs
Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.380	197.620	—	3.000	297.000	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	680	99.320	—	2.220	2.780	395.000
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	610	—	99.390	1.320	—	198.680
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	640	99.360	—	1.900	298.100	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	8.550	11.450	1.305.000	6.660	10.340	2.603.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	29.960	11.005.710	—	5.000	7.131.260	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	9.820	130	2.759.750	21.140	160	2.638.700
10	Chemnitzer Stadtbank	4.100	5.900	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.590	2.430	245.980	5.420	2.860	491.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	5.170	—	594.590	3.050	—	1.397.190	—	—	—
13	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	—	—	8.080	2.051.920	—	3.840	1.630.140	—
15	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
16	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.520	2.985.480	—
17	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	11.620	4.085.330	—	—	—	—
18	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.500	—	376.500	1.320	—	432.680
19	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	—	—	2.120	360.020	—	1.120	276.740	—
20	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	12.000	3.588.000	—	—	—	—
	Zusammen	56.712	561.708	7.961.180	7.780	142.770	594.590	99.050	22.071.690	6.381.860	71.790	12.634.880	7.155.430

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
21	Frankfurter Bank	6.415	151.225	—	70.190	7.504.070	—	455	559.545	—
22	Bayerische Notenbank	—	—	—	33.000	—	5.967.000	—	—	—
23	Württembergische Notenbank	—	—	—	18.040	21.960	7.460.000	10.745	7.489.230	—
24	Badische Bank	—	—	—	34.020	58.980	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.415	151.295	—	155.250	7.585.010	29.127.000	11.200	8.048.775	—

w e i s u n g

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

w a r e n :

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.		
1.150	198.850	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	695.700		1
1.200	50	498.750	1.700	—	298.300	—	—	—	—	—	—	1.494.100 1.339.000	3.000 154.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.450	8.550	290.000	800	19.200	180.000	—	—	—	—	—	—	2.533.000	451.100		3
1.750	—	198.250	1.300	—	398.700	—	—	—	—	—	—	2.216.800	783.200		4
1.200	—	298.800	800	—	399.200	—	—	—	—	—	—	764.800 759.800 840.000	135.200 140.200 360.000	 zu 200 " zu 500 "	5
1.050	356.750	—	700	241.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	2.595.800		6
1.800	5.700	757.000	1.900	3.600	615.000	—	—	—	—	—	—	7.449.300	1.580.700		7
13.550	5.107.100	—	8.500	11.135.400	—	—	—	—	—	—	—	37.270.800 10.165.500	22.729.200 16.334.500	 zu 500 "	8
8.000	100	2.411.900	5.400	100	1.594.500	—	—	—	—	—	—	— *)	199.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
2.950	1.350	245.700	2.000	1.400	246.600	—	—	—	—	—	—	692.800	1.307.200		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.056.300	8.700		12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		13
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	679.900	5.620.100		14
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	378.400	1.121.600		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		16
1.650	1.365.400	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	377.800	7.622.200		17
—	—	—	700	—	576.300	200	—	199.800	—	—	—	142.700	—		18
—	—	—	300	159.700	—	—	—	—	—	—	—	1.911.500	485.500		19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.000	1.470.000	—	6.297.000	3.703.000		20
36.150	7.043.850	4.700.400	26.500	12.367.300	4.308.600	200	—	199.800	30.000	1.470.000	—	76.879.500 darunter: 63.775.200 759.800 11.005.500 1.339.000	66.002.900 49.014.200 140.200 16.694.500 154.000	 zu 100 Mark. zu 200 " zu 500 " zu 1.000 "	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.450	264.850	—	21.300	4.506.500	—	7.500	16.905.500	—	—	—	—	7.877.900 1.584.500 8.984.000	2.822.100 3.015.500 11.716.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 "	21
—	—	—	10.400	—	5.989.600	—	—	—	—	—	—	62.982.400	5.161.000		22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.681.200	6.918.800		23
8.650	41.350	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.725.300	24.274.700		24
11.100	306.200	9.150.000	31.700	4.506.500	5.989.600	7.500	16.905.500	—	—	—	—	114.835.300 darunter: 104.266.800 1.584.500 8.984.000	53.908.100 39.176.600 3.015.500 11.716.000	 zu 500 " zu 1.000 "	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 15. März d. J.) präkludirt und bis auf den Betrag von 54.300 ℳ eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 2.900 ℳ in Noten zu 100 ℳ und 7.000 ℳ in Noten zu 1.000 ℳ.

Zu 6*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 404.200 ℳ eingelöst

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	107.235	49.960	7.901.700	—	—	—	299.450	507.975	86.008.150
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	800	—	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.530	110	94.360	2.940	220	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt) . .	19.920	—	—	—	—	—	600	—	—
6	Weimarische Bank	13.500	124.860	983.640	2.620	429.280	546.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	28.000	7.000	4.465.000	—	—	—	—	—	—
8	Niedersächsische Bank (Bückeburg) . . .	10.950	5.989.060	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	181.875	6.170.980	13.463.570	6.360	429.500	884.180	300.050	507.975	86.008.150
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
9	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.635	2.185	307.500	380	900	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt) . .	—	—	—	39.460	—	—	7.250	—	—
	Zusammen	5.635	2.185	307.500	39.840	900	183.400	7.250	—	—

Bemerkung zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 9*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präklüdirt und bis auf den Betrag von 991.000 ℳ eingelöst. Von den eingelösten Noten zu 100 ℳ wurden 16.810.000 ℳ vernichtet.
Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ
Zu 18: Außerdem wurden vernichtet 877.300 ℳ in Noten zu 100 ℳ
Zu 22, 23 und 24: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
34.600	4.178.375	4.214.050	841.800	250.023.250	8.823.300	—	—	—	360.000	132.232.000	6.000.000	313.182.900 155.822.800 192.035.000	86.817.100 194.177.200 209.165.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	1
600	100	101.850	500	600	290.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.850	250	297.900	300	700	299.000	—	—	—	—	—	—	2.832.400	143.900		3
—	—	—	1.900	938.100	—	—	—	—	—	—	—	2.945.000	49.000	zu 500 „	4
100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	18.604.900	17.195.100		5
800	240.400	388.800	100	66.900	149.000	—	—	—	—	—	—	216.800	5.943.200		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.235.500	10.159.500		7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.800	30.200		8
38.150	4.419.125	5.002.600	884.800	251.089.550	9.561.600	600	1 600	546.200	360.000	132.232.000	6.000.000	689.084.100 darunter: 338.281.300 158.767.800 192.035.000	523.680.200 120.289.000 194.226.200 209.165.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
—	—	—	—	—	—										9
1 550	—	—	600	—	—										5a
1.550	—	—	600	—	—										

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. August 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Juli 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende August 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	636.011	660.720	— 24.709
zwischen 50 und 100 Mark	921.887	954.237	— 32.350
zu 100 Mark und darüber	884.530.578	922.515.900	— 37.985.322
Zusammen	886.088.476	924.130.857	— 38.042.381

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 3. Oktober 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Seite 191) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. — Seite 41 — unter B. c. I. 1).
Die Realklassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack (ebenda unter B. b. XI. 3).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b. I. 3).
Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Altkirch.
Die Realschule zu Münster.
Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.
" " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.

---

6. Heimath-Wesen.

Die unverehelichte Wilhelmine L., welche in Berlin unbestritten ihren Unterstützungswohnsitz hat, erkrankte in der benachbarten Gemeinde Friedenau, während sie daselbst im Dienste stand, und wurde, da der Arzt dies für nothwendig erachtete, von dem Ortsarmenverbande Friedenau in das Elisabeth-Krankenhaus zu Berlin gebracht. Friedenau hat seiner Verpflichtung gemäß die Kur- und Verpflegungskosten für die ersten 6 Wochen der Krankheit an die Verwaltung des Krankenhauses, und zwar mit 2 Mark täglich, gezahlt. Der Zustand der Kranken machte aber ihr Verbleiben im Krankenhause während weiterer 21 Tage nothwendig. Für diese 21 Tage hat der Ortsarmenverband Berlin die tarifmäßigen Kosten an Friedenau erstattet, der Ortsarmenverband Friedenau, welcher, da die L. von ihm im Elisabeth-Krankenhause untergebracht worden, auch für diese Zeit täglich 2 Mark bezahlen mußte, glaubt aber, daß ihm nicht blos der tarifmäßige Pauschalsatz von 6 Silbergroschen, sondern seine volle Auslage im Betrage von 2 Mark täglich von Berlin erstattet werden müsse, was Berlin verweigert. Friedenau hat daher die Differenz mit 29 Mark 24 Pf. gegen Berlin eingeklagt, und die Klage namentlich darauf gestützt, daß die L. sich seit dem Beginn ihrer Krankheit in dem zu Berlin gehörigen Krankenhause, also im Bezirke desjenigen Armenverbandes befunden habe, in welchem sie ihren Unterstützungswohnsitz hatte, daß mithin der Fall einer weiteren vorläufigen Unterstützung durch Friedenau, den Ortsarmenverband ihres früheren Aufenthaltsorts, bei Ablauf der ersten 6 Wochen gar nicht vorgelegen habe, daß auch Berlin rechtzeitig aufgefordert worden sei, nach Ablauf der 6 Wochen in die Armenfürsorge für die L. einzutreten.

Der Ortsarmenverband Berlin hat die Abweisung der Klage beantragt, hierauf auch das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam unter dem 8. April 1876 erkannt. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat durch Erkenntniß vom 9. September 1876 die erstrichterliche Entscheidung bestätigt. In den

Gründen

heißt es:

Nach §. 28. des Reichsgesetzes ist jeder hülfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen

Ortsarmenverbande zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Diesem Fundamentalsatze entsprechend, hat auch in den Fällen des §. 29. l. c. der Armenverband des Dienstortes, wenn die betreffende Person während des Dienstverhältnisses an dem Orte des Dienstverhältnisses erkrankt ist, dem Erkrankten die erforderliche Kur- und Verpflegung zu gewähren und tritt hier noch das Besondere hinzu, daß vermöge der dem Armenverbande des Dienstortes auferlegten beschränkten definitiven Verpflichtung demselben

„ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband nur erwächst, wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum."

Es ist mithin klar, daß rücksichtlich der durch den Eintritt der Krankheit und Hülfsbedürftigkeit am Dienstorte dem Armenverbande des letzteren erwachsenen Verpflichtung, die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, durch den Ablauf der sechswöchentlichen Frist keine Aenderung eintritt; daß vielmehr von da an nur Erstattung der dem Armenverbande des Dienstorts weiter erwachsenen Kosten von dem definitiv Verpflichteten — unter preußischen Armenverbänden selbstverständlich nach Maßgabe des preußischen Tarifs — verlangt werden kann. Von da an bleibt der Armenverband des Dienstorts vermöge der in seinem Bezirke mit der Erkrankung eingetretenen Hülfsbedürftigkeit sowohl nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 28, als nach der Spezialbestimmung des §. 29 der zur weiteren Armenpflege vorläufig verpflichtete. Gegenüber der zweifellosen Fassung der gedachten Paragraphen kann es daher für den vorliegenden Fall auch nichts erheben, daß die Kranke auf Grund der ärztlichen Anordnung nach Berlin hatte gebracht werden müssen, wo sie ihren Unterstützungswohnsitz hat, und daß sie sich insbesondere auch bei Ablauf der ersten 6 Wochen dort — also im Bezirke des definitiv verpflichteten Armenverbandes — befand. Denn durch das Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit in Friedenau war die Verpflichtung des dortigen Ortsarmenverbandes zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung für die Dauer des vorliegenden Unterstützungsfalles und jedenfalls bis dahin fixirt, daß Berlin nach dem Grundsatze des §. 31 verpflichtet werden konnte, die Kranke in seine unmittelbare Fürsorge zu übernehmen. Eine solche Verpflichtung kann aber, so lange es sich nur um die Erkrankung an einem gastrischen Fieber, sonach an einer nach der Erfahrung der Heilkunde in nicht allzu langer Frist heilbaren Krankheit handelte, welche eine im Sinne des Gesetzes als nur vorübergehend zu betrachtende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, als begründet nicht anerkannt werden.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Es ist darüber Beschwerde erhoben, daß bestellte Kupees in Eisenbahnzügen vielfach nicht als solche durch ein äußeres Zeichen erkennbar gemacht werden.

Den angestellten Erhebungen zufolge sind in der That bei einzelnen Eisenbahnen derartige Bezeichnungen überhaupt nicht üblich, während bei anderen die bestellten Kupees mit äußerlich sichtbaren Plakaten versehen werden, welche die Aufschrift: „Bestellt" oder „Reservirt" oder „Gemiethet" tragen. Das Reichs-Eisenbahn-Amt erachtet die Anbringung derartiger, in die Augen fallender Plakat-Bezeichnungen in dem bezeichneten Falle für erforderlich und darf erwarten, daß diese — wenig kostspielige — Einrichtung, wo solche

noch nicht besteht, baldigst getroffen werde. Zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit wird die Bezeichnung „Bestellt" als die gebräuchlichste empfohlen.

Berlin W., den 23. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns).

Am 1. Oktober d. Js. wird auf der zur Oberschlesischen Eisenbahn gehörigen Bahnstrecke Deutsch-Wette—Rasselwitz—Leobschütz der Betrieb auch für den Personenverkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 28. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 15. d. Mts. werden die an der Preußischen Ostbahn neu errichteten Haltestellen:
Walden — zwischen Netzthal und Nakel —
Ostrowitt — zwischen Jablonowo und Bischofswerder — und
Wieps — zwischen Wartenburg und Rothfließ —
für den Personen- und beschränkten Güterverkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 1. Oktober 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann F. St. Feddersen in Hammerfest zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Oktober 1876. | № 41.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 521
2. Finanz-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1876; — Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1876 524
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 527
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung einer Steuerstelle 528
5. Militär-Wesen: Ertheilung der provisorischen Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 528
6. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Alphabetischen Verzeichnisses der deutschen Kauffahrteischiffe für 1876 nebst Anhang; — Ertheilung von Flaggenattesten . . . 528
7. Eisenbahn-Wesen: Reinhaltung 2c. der Kupee's der Personenwagen 529
8. Heimath-Wesen: Zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen 530
9. Post- und Telegraphen-Wesen: Uebersicht über die während des dritten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten; — Uebersicht über die während des dritten Vierteljahrs 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Anstalten, bezw. über eingetretene Veränderungen der Dienststunden. . . . 531
10. Konsulat-Wesen: Entlassung 539

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Franz Wierzbicki*) aus Karwoszeck in Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 29. August d. J.,
2. der Arbeiter Joseph Prüchardt, geboren und ortsangehörig zu Drachow (Kreis Budweis) in Böhmen, 55 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 5. September d. J.,
3. der Handelsmann Abraham Wonszek aus Kollnow in Rußland, 58 Jahre alt,
4. der Handelsmann Jankiel Perkienowicz aus Kollnow in Rußland, 58 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 202 Ziffer 4.

5. der Lehrer Schmil Schbilke aus Sierps in Polen, 25 Jahre alt,

6. Abraham Harfe aus Sierps in Polen, 35 Jahre alt,

zu 3 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 19. August d. J.,

7. der Arbeiter Michael Lubszkowski, geboren und ortsangehörig zu Pzaroca (Gouvernement Kiew) in Rußland, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 22. September d. J.,

8. der Arbeiter Anton Holinka, geboren und wohnhaft zu Bochutin in Mähren, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 25. September d. J.,

9. die unverehelichte Marie Lebuinkowa aus Stefer (Kreis Königgrätz) in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 28. September d. J.,

10. der Seiler Engelbert Sand*), geboren zu Wolfsberg, ortsangehörig zu Gösel (Kronland Kärnthen) in Oesterreich, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 6. September d. J.,

11. der Tuchmacher Peter Heiderich aus Wartenberg (Bezirksamt Niemeß) in Böhmen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 26. September d. J.,

12. Der Schmiedegesell Andreas Zbrojecki aus Bontkowo in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 29. September d. J.,

13. Der Arbeiter Johann Grabowski**) aus Skulsk in Russisch-Polen, geboren zu Montwey, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 30. September d. J.,

14. Johann Weinberg aus Plock (Kreis Warschau) in Polen, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 1. September d. J.,

15. der Kellner (früher Lithograph) Abraham Goldmann aus Warschau, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 6. Oktober d. J.,

16. Edmund Fröhlich***) aus Wien, 15 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. September d. J.,

17. der Sensenschmidt Eduard Peter Lindner aus Sand (Gemeinde Bruneck) in Tyrol, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 20. September d. J.,

18. der Schneider Mathias Trefny, geboren und ortsangehörig zu Slavetin (Bezirkshauptmannschaft Platno) in Böhmen, 45 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 24. Februar d. J.,

19. der Tagelöhner Joseph Prohaska†), geboren und ortsangehörig zu Prag, 25 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 12. August d. J.,

20. der Handarbeiter Joseph Nejedlo Damasek aus Roudny (Bezirk Turnau) in Böhmen, geboren 1840, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 25. Juli d. J.,

---

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 358 Ziffer 6.
**) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 304 Ziffer 1.
***) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 310 Ziffer 5.c.
†) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 404 Ziffer 3, 1874 Seite 302 Ziffer 2 und 1876 Seite 426 Ziffer 12.

21. der Handelsmann Pincus Schwarz*) (auch genannt Jakob Holten), geboren zu Javoróv (Kreis Przemysl) in Oesterreich-Ungarn, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 13. September d. J.,

22. der Arbeiter Julius Liénard, geboren am 12. Januar 1849 zu Illy (Kanton Sédan) in Frankreich, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 4. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,
zu 2 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens,
zu 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 20 und 22 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 7 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Namens,
zu 8 wegen Bettelns,
zu 11, 13 und 14 wegen Landstreichens,
zu 18 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
zu 19 wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands;

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

23. die Dienstmagd Ida Bogwist, am 15. Juli 1849 geboren und ortsangehörig zu Braas-Dressucken in Schweden, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 20. September d. J.,

nach Verbüßung einer wegen einfachen und schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monat,

24. der Kürschner Tobias Kempinsky aus Sieradz in Russisch-Polen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 23. September d. J.,

nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monat,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 235 Ziffer 5 und Seite 431 Ziffer 11, 1875 Seite 198 Ziffer 7 und 1876 Seite 498 Ziffer 1.

---

2. Finanz:

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1876	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	119.996	12.000	740.150	+ 74.179	184.097	+ 116.613	151.137	— 76.735	51.619	+ 126	746	— 50	1.075.647	— 2.480	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.752	— 91	1.188	— 3	2.764	— 79	1.496	— 762	—	-	10.662	— 932	614
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.923	+ 71	1.232	+ 72	147	— 185	3.978	— 202	36	—	10.834	— 316	[illegible]
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.637	+ 109	1.227	+ 62	24	— 23	874	— 11	237	— 308	7.416	— 233	1.900
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.383	+ 166	1.070	— 33	664	+ 206	4.529	— 162	97	— 3	11.423	+ 207	311
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.554	+ 189	1.257	+ 71	3	—	1.241	— 195	8	+ 2	7.513	— 4	569
7	Hannoversche Bank	12.000	694	7.755	+ 249	4.271	+ 361	1.924	— 457	6.216	— 46	882	+ 236	29.471	— 46	1.128
8	Frankfurter Bank	17.143	3.429	18.891	+ 375	9.524	+ 763	6.234*	— 1.648	4.636	— 4.190	586	+ 568	30.849	— 4.935	3.540
9	Bayerische Notenbank	7.500	—	65.260	+ 2.204	22.924	+ 2.817	1.138	— 316	140	— 28	1.929	— 1.929	75.967	— 199	1.830
10	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	50.796	+ 3.360	13.902	— 277	7.727	+ 374	18.922	— 5.375	1.552	+ 22	111.997	— 1.619	2.277
11	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.936	— 15	1.399	+ 79	1.176	— 247	114	+ 35	148	+ 17	7.489	— 210	1.325
12	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	105	— 33	101	+ 11	3.256	— 109	123	+ 2	4.568	+ 96	985
13	Württembergische Notenbank	9.000	318	19.570	+ 889	8.237	+ 1.722	368	+ 106	—	—	621	+ 57	29.877	+ 1.083	462
14	Badische Bank	9.000	1.349	17.035	+ 2.310	7.271	+ 3.125	265*	+ 46	9.000	—	736	+ 76	37.403	+ 2.432	71
15	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	18.801	— 4	9.751	+ 311	152*	— 6	—	—	1.278	+ 286	44.027	+ 276	923
16	Rostocker Bank	6.000	403	674	— 55	291	+ 186	920	— 197	7.296	— 42	152	— 291	15.445	— 584	95
17	Braunschweigische Bank	10.500	451	3.745	+ 426	2.333	+ 515	2.879	— 4	4.089	— 31	214	+ 8	21.878	+ 399	1.273
18	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.993	+ 82	1.021	+ 227	1.337*	+ 75	2.405	— 456	261	— 10	8.639	— 309	368
19	Bremer Bank	16.607	676	7.355	+ 1.058	4.104	+ 1.107	1.108*	+ 58	16.809	— 239	9	— 27	49.564	+ [illegible]	576
	Zusammen	281.015	27.628	968.670	+ 85.502	275.204	+ 127.685	180.091	— 79.151	136.619	— 11.687	9.618	— 1.344	1.603.671	— 6.678	18.929

Bemer

Zu 8*: Darunter 184.800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 14*: Darunter 70.749 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 141.887 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende September 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten, verglichen mit denjenigen Ende August 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1876.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1876.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1876.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1876.	Laufende Nummer.
504.213	− 36.058	37.606	− 4.043	14.234	− 2.333	440.834	+ 30.408	61.887	+ 10.214	116	+ 1	33.120	+ 1.501	1.092.080	− 310	1
951	− 57	3	—	610	− 31	6.368	− 898	2.266	+ 81	665	—	—	—	10.863	− 905	2
1.109	− 89	1	− 20	581	+ 108	8.626	− 231	614	+ 45	—	—	207	− 100	11.138	− 287	3
990	+ 106.	17	− 11	423	− 48	5.092	− 262	950	+ 47	—	—	103	− 48	7.582	− 216	4
1.008	+ 2	—	—	305	+ 197	9.057	+ 14	248	+ 116	204	—	180	− 95	11.702	+ 234	5
933	− 5	8	+ 8	336	+ 115	4.820	− 110	1.142	+ 21	—	—	484	+ 2	7.743	+ 31	6
3.062	− 78	18	− 1	404	− 33	16.167	+ 136	983	+ 62	1.049	− 8	7.788	− 123	29.471	− 48	7
6.295	− 837	540	+ 53	2.462	+ 396	31.195	− 4.037	5.141	− 188	3.948	− 2	1.982	− 265	51.561	− 4.880	8
39.532	+ 96	102	− 18	2.702	− 691	29.149	+ 354	2.047	+ 78	544	− 21	1.891	+ 73	75.967	− 129	9
25.814	− 1.517	361	− 81	10.719	+ 5.235	50.053	− 3.448	7.728	+ 306	793	+ 3	16.529	− 2.119	111.997	− 1.619	10
1.094	+ 37	16	+ 12	427	− 143	2.751	− 437	2.012	+ 12	320	− 10	869	+ 312	7.482	− 210	11
212	− 33	15	+ 1	178	+ 65	3.737	− 107	173	+ 28	33	—	220	− 50	4.568	− 96	12
10.784	− 25	180	+ 31	369	− 839	17.282	+ 2.705	351	− 43	89	—	822	− 776	22.877	+ 1.053	13
9.439	− 598	43	− 29	282	− 188	20.787	+ 2.098	1.729	− 93	229	—	4.826	+ 1.242	37.405	+ 2.432	14
8.381	+ 217	16	− 1	653	− 531	21.226	+ 3.002	2.257	− 43	7.318	− 791	4.176	− 1.577	44.027	+ 276	15
342	− 212	40	− 29	1	—	3.130	− 44	7.708	+ 12	1.981	− 7	2.315	− 116	15.497	− 396	16
942	− 222	21	− 20	449	+ 153	10.025	− 354	2.189	+ 159	—	—	8.264	+ 666	21.890	+ 382	17
736	− 204	—	− 8	236	+ 67	3.936	− 154	1.246	− 18	411	− 52	2.247	+ 78	8.632	− 291	18
2.945	+ 33	11	− 7	295	− 75	34.492	+ 1.654	4.621	− 66	388	—	855	− 651	43.607	+ 888	19
619.782	− 39.144	38.998	− 4.163	35.686	+ 1.424	718.754	+ 30.291	105.922	+ 10.727	18.136	− 887	86.948	− 2.039	1.623.296	− 4.091	

lungen.

Zu 18*: Darunter 10.080 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Thalernoten.
Zu 19*: Darunter 58.000 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

Vom 24. bis 30. September 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	88.300.455	34.892	88.265.563	89.563.618	— 1.298.055
Rübenzuckersteuer	25.926.214	8.750.737	17.175.477	10.030.069	+ 7.145.408
Salzsteuer	22.438.691	392	22.438.299	22.688.553	— 250.254
Tabacksteuer	739.857	167.322	572.535	363.982	+ 208.553
Branntweinsteuer	32.359.961	4.644.491	27.715.470	30.101.956	— 2.386.486
Uebergangsabgaben von Branntwein	91.018	—	91.018	81.330	+ 9.688
Brausteuer	13.104.904	110.314	12.994.590	12.982.576	+ 12.014
Uebergangsabgaben von Bier	652.471	—	652.471	652.507	— 36
Summe	183.613.571	13.708.148	169.905.423	166.464.591	+ 3.440.832

Anmerkung. Da über die Einnahmen in Mecklenburg und Anhalt für den Monat September 1876 bei Schluß der Redaktion ein Nachweis noch nicht vorlag, so sind an Stelle derselben einstweilen die Beträge für den September des Vorjahrs gerechnet worden.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. Oktober 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 1. bis 7. Oktober 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen. Mark.	Kronen. Mark.	Mark.	5 Markstücke. Mark.	2 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	5 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.561.800	—	495.651	50	—	—	136.580	50	9.425	70	6.247	30	10.129	20
b) Hannover	—	—	—	—	548.316	—	98.693	00	—	—	--	—	15.400	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	601.594	—	120.000	00	71.289	40	35.011	40	—	—	—	—	—	—
d) München	660.000	—	—	—	301.000	—	80.000	00	34.500	00	63.400	00	14 000	00	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	58.316	—	41.000	00	27.000	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	2.023.540	—	—	—	233.864	—	—	—	80.946	60	15.600	00	9.520	00	1.214	00	2.004	00
g) Karlsruhe	—	400.000	—	—	180.000	—	—	—	40.500	00	44.300	00	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	48.000	00	—	—	13.066	60	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	267.140	—	—	175.364	00	—	—	18.310	30	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	2.683.540	400.000	—	267.140	3.484.890	—	1.058.708	50	254.236	00	326.268	80	48.345	70	7.461	30	12.133	20
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.638.945	14.484.336	54.876.738	16.347.687	00	5.396.175	60	5.393.712	30	2.998.055	20	1.582.689	10	1.228.931	20
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	3.554.784	10.451.575	5.240.800	00	3.548.637	00	1.536.421	40	1.231.905	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	5.171.896	11.857.447	5.106.153	00	2.717.995	00	3.201.710	80	1.467.344	65	1.309.102	30	494.413	98
d) München	105.339.300	37.307.520	482.114	9.356.330	5.110.000	17.817.572	4.053.959	50	7.741.316	80	3.076.471	40	1.395.823	60	527.874	00	329.482	13
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5.314.425	232.194	7.885.314	1.493.612	00	2.523.693	80	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	48.626.740	26.165.920	—	5.256.920	685.398	17.499.122	2.134.036	00	5.000.270	20	2.184.900	40	924.585	10	436.747	50	297.690	80
g) Karlsruhe	21.401.360	20.730.570	—	3.934.960	1.494.720	12.614.471	1.558.039	50	2.751.328	60	1.398.171	90	993.801	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	10.866.290	—	1.088.645	26.000	6.673.431	550.003	00	839.549	00	1.063.109	40	135.379	10	180.846	10	83.886	95
i) Hamburg	10.725.640	5.646.880	39.335.790	4.209.170	4.778.426	3.836.495	2.100.060	00	2.356.117	80	2.024.992	60	1.085.042	10	324.101	96	84.068	93
Summe 2.	1.089.684.440	332.425.380	171.345.164	66.970.450	35.537.954	143.512.165	38.584.350	00	32.875.083	80	21.994.530	70	11.187.378	60	5.824.204	16	3.332.498	97
Gesammt-Ausprägung	1.092.367.980	332.825.380	171.345.161	67.237.590	39.022.844	143.512.165	39.613.058	50	33.129.319	80	22.320.799	50	11.235.724	30	5.831.665	46	3.344.632	17
	1.425.193.360 Mark.			322.544.977 Mark 30 Pf.							33.556.523 Mark 80 Pf.				9.176.297 Mark 63 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe zu Haidhausen ist unter der Bezeichnung „Hauptzollamt München, Zollexpositur im Ostbahnhofe" eine Königlich bayerische Zollabfertigungsstelle mit hauptamtlichen Abfertigungsbefugnissen errichtet worden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1) der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) der Landwirthschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungsordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. Oktober 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

6. Marine und Schiffahrt.

Das vom Reichskanzler-Amt herausgegebene „Alphabetische Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe für 1876 nebst Anhang, enthaltend Listen von Behörden, statistische Uebersichten rc.", ist soeben erschienen.

Das in diesem Jahre zu Newburgh (New-York) erbaute eiserne Schraubendampfschiff „Coburg" von 67 $\frac{31}{100}$ Tons Brutto-Raumgehalt befindet sich in dem ausschließlichen Eigenthum des im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha heimathberechtigten Louis Frommann zu San Juan del Norte (Nicaragua) und ist deshalb zur Führung der deutschen Flagge berechtigt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer zum

Heimathshafen Bremen gewählt hat, ist am 30. August d. J. vom Kaiserlichen General-Konsulat zu New-York ein Flaggenattest ertheilt worden.

Die im Jahre 1860 in Hartlepool erbaute, bisher unter britischer Flagge gestandene Bark „Queen of Commerce" von 277,61 britischen Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das Eigenthum von Heinrich Theodor Jahns und Georg Roß Lund zu Hamburg das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches die Eigenthümer zum Heimathshafen Hamburg gewählt haben, ist am 31. August d. J. vom Kaiserlichen Konsulat zu Glasgow ein Flaggenattest ertheilt worden.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Es ist mehrfach mit Grund darüber Beschwerde erhoben, daß die Kupee's der Personenwagen nur mangelhaft gesäubert, nicht selten mit schmutzigen, verfetteten Polsterbezügen, ungestützten Fenstern, auch nicht gehörig gelüftet in die Züge eingestellt und ebenso wenig unterwegs auf den dazu geeigneten Stationen abgestäubt werden. Nicht selten befinden sich die Utensilien derselben, wie Gardinen, Teppiche, Aschbecher, Laternen ꝛc., in sehr mangelhaftem Zustande. Hauptsächlich sind diese Erscheinungen beobachtet bei Wagen großer, durchgehender Routen, welche Eigenthum einer zwischenliegenden Verwaltung sind.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt Anlaß, die Aufmerksamkeit der Bahnverwaltungen auf diese Uebelstände, welche der schleunigen Abhülfe bedürfen, hinzulenken und eine scharfe Kontrole des Wagenpersonals zur Verhütung derartiger Unzuträglichkeiten zur Pflicht zu machen.

Berlin W., den 30. September 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns).

---

8. Heimath=Wesen.

Bezüglich der Frage, wer im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 als Gewerbegehülfe anzusehen sei, hat sich das Bundesamt in Sachen Christianstadt wider Sorau durch Erkenntniß vom 16. September 1876 dahin ausgesprochen:

Unter Gewerbegehülfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, für welche in Erkrankungsfällen der Dienstort die Kosten der Kur und Verpflegung in den ersten 6 Wochen zu tragen hat, sind allerdings, wie das Bundesamt bereits wiederholt (cfr. Entscheidungen II. p. 40, III. p. 54, V. p. 74, VI. p. 41) ausgeführt hat, nur solche zu verstehen, welche die für den Gewerbebetrieb erforderliche technische Ausbildung genossen haben. Jedoch unterliegt es der thatsächlichen Würdigung im einzelnen Falle, inwiefern die für einen Gewerbebetrieb erforderliche technische Ausbildung vorhanden und danach jemand wirklich als Gewerbegehülfe anzusehen ist.

Der Kläger hat nicht bestritten, daß die unverehelichte P. bereits 4 Wochen bei dem Zigarrenfabrikanten G. in S., und zwar in der Weise beschäftigt gewesen ist, daß sie die Presse bediente, Wickel wendete, Zigarren abschnitt 2c. Sie ist hiernach, wenn sie auch selbst nicht Zigarren wickelte, doch bei der gewerbsmäßigen Anfertigung der Zigarren mit dazu gehörigen Verrichtungen beschäftigt gewesen, die sonst durch andere Gehülfen verrichtet werden mußten, und muß deshalb auch die dazu gehörig gewesene technische Fertigkeit besessen haben.

Hiernach ist sie als Gewerbegehülfin anzusehen.

Ueber die Frage, inwieweit bei längerer Abwesenheit im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 eine Fortsetzung des Aufenthalts angenommen werden könne, hat sich das Bundesamt durch Erkenntniß vom 16. September 1876 in Sachen Friedeberg N./M. wider Potsdam dahin ausgesprochen:

Obgleich nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 als Unterbrechung des Aufenthalts eine freiwillige Entfernung nicht anzusehen ist, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, so kann die Anwendung dieser Vorschrift doch nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Beibehaltung des Aufenthalts ohne eine wirkliche persönliche Anwesenheit nur durch die Absicht auf Jahre hinaus als möglich angenommen werden kann. In allen den Fällen, in welchen das Bundesamt bisher eine Entfernung, namentlich auf auswärtige Arbeit, nicht für eine Unterbrechung des Aufenthalts angesehen hat, hat eine wiederholte Rückkehr innerhalb der zweijährigen Abwesenheitsfrist stattgefunden, oder die Abwesenheit war überhaupt nur eine kurze. Andererseits ist aber (cfr. Entscheid. V. p. 9 flg.) wiederholt ausgeführt, daß die Zurücklassung der Familie, wiederholte Besuche derselben und das Fortzahlen der Steuern noch nicht geeignet seien, die Annahme einer Fortsetzung des Aufenthalts seitens des Familienhauptes zu rechtfertigen. S. ist seit Juli 1871 bis zu seiner im August 1875 eingetretenen Hülfsbedürftigkeit von F. abwesend gewesen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob er ursprünglich bei seiner Entfernung von F. die Absicht hatte, dort seinen Aufenthalt nach der Rückkehr wieder fortzusetzen und denselben inzwischen beizubehalten. Wenn er aber über Jahr und Tag fortgeblieben war, so hatte er inzwischen jedenfalls die Absicht aufgegeben, seinen Aufenthalt in F. beizubehalten und seitdem hat er durch zweijährige Abwesenheit den Unterstützungswohnsitz daselbst verloren.

---

9. Post- und Telegraphen-Wesen.

Uebersicht
über
die während des dritten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Postanstalten.	
Aglonen.	Post-Agentur.	Königsberg in Preußen.
Antweiler.	do.	Coblenz.
Baitkowen.	do.	Gumbinnen.
Cöln am Rhein, Geschäftshaus der Kölnischen Zeitung.	Post-Annahmestelle.	Cöln am Rhein.
Danzig, Altstadt.	Zweig-Postanstalt.	Danzig.
Dresden-Striessen.	Post-Amt III.	Dresden.
Düsseldorf, Jakobistraße 11 a.	Zweig-Postanstalt.	Düsseldorf.
Friedrichsthal bei Bruchsal.	Post-Agentur.	Carlsruhe in Baden.
Gr. Schiemanen.	do.	Königsberg in Preußen.
Günsbach.	do.	Straßburg im Elsaß.
Güsen.	do.	Magdeburg.
Herlisheim, Kr. Hagenau.	do.	Straßburg im Elsaß.
Hoppendorf.	do.	Danzig.
Jablone.	do.	Posen.
Kruppamühle.	do.	Oppeln.
Leimstruth.	do.	Arnsberg.
Liszkowo.	do.	Bromberg.
Lübeck, Vorstadt St. Lorenz.	do.	Hamburg.
Miechuczyn.	do.	Danzig.
Mittersheim.	do.	Metz.
Mlecowo.	Post-Amt III.	Danzig.
Neumühl-Hamborn.	Post-Agentur.	Düsseldorf.
Nikolaiken.	do.	Danzig.
Poppenhausen.	do.	Cassel.
Preuß. Moresnet.	Post-Amt III.	Aachen.
Rauenthal.	Post-Agentur.	Frankfurt am Main.
Redebas.	Post-Amt III.	Stettin.
Rhens.	Post-Agentur.	Coblenz.
Reinickendorf bei Berlin.	do.	Berlin.
Schleusenau.	do.	Bromberg.
Schwarzwasser.	do.	do.
Seepothen.	do.	Königsberg in Preußen.
Seith.	do.	do.
Spandau, Oranienburger Vorstadt.	do.	Potsdam.
Steegen.	do.	Danzig.
Stift Keppel.	do.	Arnsberg.

81 *

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Topper.	Post-Amt III.	Frankfurt an der Oder.
Urschkau.	Post-Agentur.	Breslau.
Vorderheide.	do.	Liegnitz.
Wallenrod.	do.	Darmstadt.
	B. Aufgehobene Postanstalten.	
Dalstein.	Post-Agentur.	Metz.
Dertingen.	do.	Carlsruhe in Baden.
Hainchen, Kr. Siegen.	do.	Arnsberg.
Kuchelberg.	Post-Amt III.	Liegnitz.
Löbnitz, Reg.-Bezirk Stralsund.	Post-Agentur.	Stettin.
Wybranowo.	do.	Bromberg.

Uebersicht

über

die während des dritten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiete eingerichteten und aufgehobenen Reichs-Telegraphen-Anstalten, bezw. über eingetretene Veränderungen der Dienststunden.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
		A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.	
1	Aachen, Wallstraße,	mit beschränktem Tagesdienst.	Aachen.
2	Achim,	desgleichen.	Bremen.
3	Adelebsen,	desgleichen.	Braunschweig.
4	Altdamm, Bahnhof,	desgleichen.	Stettin.
5	Altena,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
6	Alte-Neustadt-Magdeburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
7	Altona,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Hamburg.
8	Alvensleben,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
9	Angermünde,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet, mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
10	Anholt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Münster.
11	Aplerbeck,	desgleichen.	Arnsberg.
12	Arnsfelde,	desgleichen.	Bromberg.
13	Au, Regierungsbezirk Cöln,	desgleichen.	Cöln.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
14	Babenhausen im Großherzogthum Hessen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
15	Balje in Hannover,	desgleichen.	Hamburg.
16	Bederkesa,	desgleichen.	Bremen.
17	Bentschen,	desgleichen.	Posen.
18	Bialla in Ostpreußen	desgleichen.	Gumbinnen.
19	Bielefeld, Bahnhof,	desgleichen.	Minden.
20	Biere,	desgleichen.	Magdeburg.
21	Birstein,	desgleichen.	Cassel.
22	Bischofswerder, Regierungsbezirk Marienwerder, Bahnhof,	desgleichen.	Danzig.
23	Bochum,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
24	Bockenem,	mit beschränktem Tagesdienst.	Hannover.
25	Bojanowo,	desgleichen.	Posen.
26	Borkenfriede,	desgleichen.	Stettin.
27	Braunlage,	desgleichen.	Braunschweig.
28	Braunsberg in Ostpreußen, Bahnhof,	desgleichen.	Königsberg.
29	Braunschweig,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Braunschweig.
30	Bremen, Hannoverscher Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Bremen.
31	Breslau, Freiburger Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Breslau.
32	Breslau, Herrnstraße,	desgleichen.	Breslau.
33	Brieg, Regierungsbezirk Breslau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Breslau.
34	Brohl,	desgleichen.	Coblenz.
35	Bromberg, Bahnhof,	desgleichen.	Bromberg.
36	Brügge in Westfalen,	desgleichen.	Arnsberg.
37	Büchen,	desgleichen.	Hamburg.
38	Bückeburg, Bahnhof,	desgleichen.	Minden.
39	Buk,	desgleichen.	Posen.
40	Burgdorf bei Celle,	desgleichen.	Hannover.
41	Calau, Bahnhof,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
42	Calvörde,	desgleichen.	Braunschweig.
43	Camburg in Sachsen-Meiningen,	desgleichen.	Erfurt.
44	Canth,	desgleichen.	Breslau.
45	Carolath,	desgleichen.	Liegnitz.
46	Celle, Bahnhof,	desgleichen.	Hannover.
47	Cöln, Marzellenstraße,	desgleichen.	Cöln.
48	Cölln an der Elbe,	desgleichen.	Dresden.
49	Cöslin, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Cöslin.
50	Cottbus, Bahnhof,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
51	Creutzburg, O. S.,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Oppeln.
52	Dahmsdorf-Müncheberg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. O.
53	Damerkow,	desgleichen.	Cöslin.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
54	Darmstadt, Bahnhof,	bei der Bahn, beziehungsweise Zweig-Postanstalt ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Darmstadt.
55	Deutsch-Eylau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
56	Dirschau, Bahnhof,	desgleichen.	Danzig.
57	Dortmund,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Arnsberg.
58	Drensteinfurt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Münster.
59	Dresden, Post-Amt Nr. 4,	desgleichen.	Dresden.
60	Echzell,	desgleichen.	Darmstadt.
61	Eitorf,	desgleichen.	Cöln.
62	Elbing, Bahnhof,	desgleichen.	Danzig.
63	Emden, Bahnhof,	desgleichen.	Oldenburg.
64	Emsdetten,	desgleichen.	Münster.
65	Erndtebrück,	desgleichen.	Arnsberg.
66	Erxleben,	desgleichen.	Magdeburg.
67	Falkenberg in Lothringen,	desgleichen.	Metz.
68	Fehrbellin,	desgleichen.	Potsdam.
69	Fischeln,	desgleichen.	Düsseldorf.
70	Flöha,	desgleichen.	Leipzig.
71	Förderstedt,	desgleichen.	Magdeburg.
72	Frankfurt a. M.,	Telegramm-Annahmestellen sind eröffnet: 1. bei der Post-Agentur im Aktien-Hotel „Frankfurter Hof" und 2. bei dem Post-Amt Nr. 4 in der Taunusstraße	Frankfurt a. M.
73	Freiberg in Sachsen, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
74	Friedeberg i. d. Neumark, Bahnhof,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
75	Friedland in Oberschles.,	desgleichen.	Oppeln.
76	Friedrichshagen,	desgleichen.	Potsdam.
77	Friedrichshof in Ostpr.,	desgleichen.	Königsberg.
78	Friedrichsruh,	desgleichen.	Hamburg.
79	Fürstenfelde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
80	Germau,	desgleichen.	Königsberg.
81	Gerolstein,	desgleichen.	Trier.
82	Glatz, Bahnhof,	desgleichen.	Breslau.
83	Gleiwitz,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Oppeln.
84	Glogau, Reg.-Bez. Liegnitz, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Liegnitz.
85	Gnadenfeld,	desgleichen.	Oppeln.
86	Görlitz, Bahnhof,	desgleichen.	Liegnitz.
87	Gößnitz in Sachsen-Altenburg,	desgleichen.	Leipzig.
88	Göttingen, Post-Amt,	desgleichen.	Braunschweig.
89	Gramzow,	desgleichen.	Potsdam.
90	Groß-Tänchen,	desgleichen.	Metz.
91	Guben, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Frankfurt a. O.
92	Güldenboden,	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg.
93	Haardt bei Siegen,	desgleichen.	Arnsberg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
94	Hagenow, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Schwerin.
95	Halle a. S., Bahnhof,	desgleichen.	Halle a. S.
96	Hannover, Staatsbahnhof,	desgleichen.	Hannover.
97	Hennef,	desgleichen.	Cöln.
98	Herbede,	desgleichen.	Arnsberg.
99	Herrnhut,	desgleichen.	Dresden.
100	Hochfelden,	desgleichen.	Straßburg.
101	Homberg a. d. Ohm,	desgleichen.	Darmstadt.
102	Horneburg in Hannover,	desgleichen.	Hamburg.
103	Horstmar,	desgleichen.	Münster.
104	Iburg,	desgleichen.	Oldenburg.
105	Jacobshagen,	desgleichen.	Stettin.
106	Jasenitz,	desgleichen.	Stettin.
107	Joachimsthal,	desgleichen.	Potsdam.
108	Jöhlingen in Baden,	desgleichen.	Carlsruhe.
109	Jöhstadt,	desgleichen.	Leipzig.
110	Johannisberg, Reg.-Bez. Wiesbaden,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
111	Kleinitz,	desgleichen.	Liegnitz.
112	Königsbrück,	desgleichen.	Dresden.
113	Königs-Wusterhausen,	desgleichen.	Potsdam.
114	Kontop,	desgleichen.	Liegnitz.
115	Koschentin,	desgleichen.	Oppeln.
116	Kostenblut,	desgleichen.	Breslau.
117	Kraupischken,	desgleichen	Gumbinnen.
118	Kreuz a. d. Ostbahn, Bahnhof,	desgleichen.	Bromberg.
119	Krippen,	desgleichen.	Dresden.
120	Krojanke,	desgleichen.	Bromberg.
121	Landeck in Schlesien, Stadt,	desgleichen.	Breslau.
122	Lauban, Bahnhof,	desgleichen	Liegnitz.
123	Langendreer,	desgleichen.	Arnsberg.
124	Lastrup,	desgleichen.	Oldenburg.
125	Lauchstädt,	desgleichen.	Halle a. S.
126	Leer in Hannover, Bahnhof,	desgleichen.	Oldenburg.
127	Lehnin,	desgleichen.	Potsdam.
128	Leinefelde,	desgleichen.	Erfurt.
129	Lieberose,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
130	Lich,	desgleichen.	Darmstadt.
131	Liedolsheim,	desgleichen.	Carlsruhe.
132	Lingen, Bahnhof,	desgleichen.	Oldenburg.
133	Lobberich,	desgleichen.	Düsseldorf.
134	Löcknitz,	desgleichen.	Stettin.
135	Logelbach,	desgleichen.	Straßburg.
136	Ludwigsdorf, Kreis Neurode,	desgleichen.	Breslau.
137	Lüneburg, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Hamburg.
138	Mainz, Bahnhof,	bei der Bahn- bez. Zweig-Postanstalt ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Darmstadt.
139	Mannheim-Neckarvorstadt,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
140	Marienburg in Westpr., Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
141	Markoldendorf in Hannover,	desgleichen.	Braunschweig.
142	Marten,	desgleichen.	Arnsberg.
143	Mehlauken,	desgleichen.	Königsberg.
144	Mehlis,	desgleichen.	Erfurt.
145	Miltzow,	desgleichen.	Stettin.
146	Minden, Bahnhof,	desgleichen.	Minden.
147	Mörchingen,	desgleichen.	Metz.
148	Morbach, Reg.-Bez. Trier,	desgleichen.	Trier.
149	Moringen,	desgleichen.	Braunschweig.
150	Moritzburg,	desgleichen.	Dresden.
151	Mülhausen im Elsaß, Bahnhof,	desgleichen.	Straßburg.
152	Neudietendorf,	desgleichen.	Erfurt.
153	Neuenhaus in Hannover,	desgleichen.	Oldenburg.
154	Neuenkirchen, Reg.-Bez. Münster,	desgleichen.	Münster.
155	Neusanitz,	desgleichen.	Schwerin.
156	Neustadt-Eberswalde,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
157	Neustadt a. d. Haide,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
158	Neustadt in Mecklenburg,	desgleichen.	Schwerin.
159	Oberlungwitz,	desgleichen.	Leipzig.
160	Oelde,	desgleichen.	Münster.
161	Oschersleben, Bahnhof,	desgleichen.	Magdeburg.
162	Osnabrück, Bahnhof,	desgleichen.	Oldenburg.
163	Ostheim im Elsaß,	desgleichen.	Straßburg.
164	Ostswine,	desgleichen.	Stettin.
165	Ottensen,	desgleichen.	Hamburg.
166	Petershagen, Reg.-Bez. Minden,	desgleichen.	Minden.
167	Plaue an der Havel,	desgleichen.	Potsdam.
168	Podelzig,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
169	Potsdam,	bei der Zweig-Postanstalt auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Potsdam.
170	Praust,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
171	Preußisch-Stargardt, Bahnhof,	desgleichen.	Danzig.
172	Pribbernow,	desgleichen.	Stettin.
173	Pritzerbe,	desgleichen.	Potsdam.
174	Putlitz,	desgleichen.	Potsdam.
175	Putziger-Heisterneſt,	desgleichen.	Danzig.
176	Radeburg,	desgleichen.	Dresden.
177	Rauenthal,	desgleichen.	Frankfurt a. M.
178	Rheden in Westpreußen,	desgleichen.	Danzig.
179	Remda,	desgleichen.	Erfurt.
180	Remilly,	desgleichen.	Metz.
181	Rheinsberg, Reg.-Bez. Potsdam,	desgleichen.	Potsdam.
182	Rodewisch,	desgleichen.	Leipzig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
183	Ründeroth,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöln.
184	Saarau,	desgleichen.	Breslau.
185	Saarbrücken (St. Johann a. d. Saar),	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Trier.
186	Saarlouis-Fraulautern,	mit beschränktem Tagesdienst.	Trier.
187	Samtens,	desgleichen.	Stettin.
188	Sarne,	desgleichen.	Posen.
189	Schedewitz,	desgleichen.	Leipzig.
190	Schellenberg in Sachsen,	desgleichen.	Leipzig.
191	Schermbeck,	desgleichen.	Düsseldorf.
192	Schlawa in Schlesien,	desgleichen.	Liegnitz.
193	Schlieben,	desgleichen.	Halle a. S.
194	Schlettstadt, Bahnhof,	desgleichen.	Straßburg.
195	Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt,	desgleichen.	Erfurt.
196	Schömberg, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgleichen.	Liegnitz.
197	Schönlanke, Bahnhof,	desgleichen.	Bromberg.
198	Schöppenstedt,	desgleichen.	Braunschweig.
199	Schulitz,	desgleichen.	Bromberg.
200	Schwarzenberg in Sachsen,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	
201	Schweinitz, Reg.-Bez. Merseburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Halle a. S.
202	Sendenhorst,	desgleichen.	Münster.
203	Senftenberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
204	Springe in Hannover,	desgleichen.	Hannover.
205	Stargard in Pommern, Bahnhof,	desgleichen.	Stettin.
206	Stralsund, Bahnhof,	desgleichen.	Stettin.
207	Stepenitz,	desgleichen.	Stettin.
208	St. Amarin,	desgleichen.	Straßburg.
209	St. Margarethen,	desgleichen.	Kiel.
210	St. Pilt,	desgleichen.	Straßburg.
211	Stolp in Pommern, Bahnhof,	desgleichen.	Cöslin.
212	Straßburg im Elsaß,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Straßburg.
213	Storkow,	mit beschränktem Tagesdienst.	Potsdam.
214	Sulz unterm Walde,	desgleichen.	Straßburg.
215	Tantow,	desgleichen.	Stettin.
216	Thorn, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Danzig.
217	Trampke,	desgleichen.	Stettin.
218	Trebbin,	desgleichen.	Potsdam.
219	Trempen,	desgleichen.	Gumbinnen.
220	Trittau,	desgleichen.	Hamburg.
221	Troisdorf,	desgleichen.	Cöln.
222	Treysa,	desgleichen.	Cassel.
223	Uckro,	desgleichen.	Frankfurt a. O.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
224	Unteröwisheim,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.
225	Vierraden,	desgleichen.	Potsdam.
226	Völklingen,	desgleichen.	Trier.
227	Vordamm-Driesen,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
228	Wächtersbach,	desgleichen.	Cassel.
229	Walburg im Elsaß,	desgleichen.	Straßburg.
230	Waldheim,	bei dem Post-Amt I. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Leipzig.
231	Wangerin, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Stettin.
232	Wanne,	desgleichen.	Arnsberg.
233	Wansen,	desgleichen.	Breslau.
234	Weferlingen,	desgleichen.	Magdeburg.
235	Wegeleben,	desgleichen.	Magdeburg.
236	West-Rhauderfehn,	desgleichen.	Oldenburg.
237	Wevelinghoven,	desgleichen.	Düsseldorf.
238	Wickrath,	desgleichen.	Düsseldorf.
239	Wilsdruff,	desgleichen.	Dresden.
240	Wippra,	desgleichen.	Halle a. S.
241	Wittichenau,	desgleichen.	Liegnitz.
242	Wittmannsdorf,	desgleichen.	Königsberg.
243	Woischnik,	desgleichen.	Oppeln.
244	Wolkenstein, Bahnhof,	bei dem Post-Amt II. auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm-Annahmestelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.	Leipzig.
245	Wolkenstein (Stadt),	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
246	Wünschelburg,	desgleichen.	Breslau.
247	Wundichow,	desgleichen.	Cöslin.
248	Zechlin,	desgleichen.	Potsdam.
249	Zeitz, Bahnhof,	desgleichen.	Halle a. S.
250	Ziebingen,	desgleichen.	Frankfurt a. O.
251	Züssow,	desgleichen.	Stettin.
	B. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Anstalten.		
1	Kirchberg,	die Hoflager-Stationen sind wieder in Betrieb gesetzt.	Constanz.
2	Mainau,		desgleichen.
3	Rabensteinfeld,	seit dem 17. September wieder in Betrieb gesetzt.	Schwerin.
	C. Geschlossen wurden:		
1	Eilsen,	—	Minden.
2	Heilige-Damm,	—	Schwerin.
3	Kahlberg,	—	Danzig.
4	Landeck in Schlesien, Bad,	—	Breslau.
5	Meinberg,	—	Minden.
6	Rastede,	—	Oldenburg.
7	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Berlin, Stettiner Bahnhof,	mit dem daselbst befindlichen Post-Amt vereinigt.	Berlin.
2	Bützow,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Schwerin.
3	Darmstadt,	an Stelle des vorübergehend eingeführten ununterbrochenen Dienstes ist voller Tagesdienst getreten.	Darmstadt.
4	Ebersbach in Sachsen,	die Telegraphen-Betriebsstelle bei der Postanstalt Ebersbach-Ort ist in das Post-Amt II. auf den Bahnhof verlegt und bei der Zweig-Postanstalt im Orte selbst eine Telegramm-Annahmestelle errichtet.	Dresden.
5	Friedland in Mecklenburg,	mit den Orts-Post-Aemtern vereinigt.	Schwerin.
6	Insterburg,		Gumbinnen.
7	Jüterbog,		Potsdam.
8	Jugenheim an der Bergstraße,	an Stelle des vorübergehend eingeführten ununterbrochenen Dienstes ist voller Tagesdienst getreten.	Darmstadt.
9	Landeck in Schlesien, Bad,	wird fortan nur während der Badezeit mit beschränktem Dienst im Betriebe gehalten werden.	Breslau.
10	Lüneburg,	mit den Orts-Post-Aemtern vereinigt.	Hamburg.
11	Neustettin,		Cöslin.
12	Parchim,		Schwerin.
13	Rendsburg,		Kiel.
14	Sorquitten (Kommun.-Telegr.-Anst.),		Gumbinnen.
15	Waren,		Schwerin.

10. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Volckmar in Antofagasta (Bolivien) ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Oktober 1876. | № 42.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 541
2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Berichtigung 542
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 543
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis September 1876; — Veränderungen bei Steuerstellen 544
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 546
6. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecke Scherfede-Holzminden. 548
7. Konsulat-Wesen: Ernennung 548

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Johann Berger*) aus Argenden (Kanton Bern) in der Schweiz, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 30. September d. J.,
2. die Wittwe Hanka Lapatsch**) aus Ostrau in Mähren, 56 Jahre alt,
3. die unverehelichte Karoline Lapatsch, ebendaher, 26 Jahre alt,
4. der Handelsmann Schmul Herschlikowitz, geboren und ortsangehörig zu Saboczin in Polen, 56 Jahre alt,
5. dessen Ehefrau Scheidel Herschlikowitz, geb. Mausche, ebendaher, 48 Jahre alt,
6. deren Tochter Blümel Herschlikowitz, ebendaher, 12 Jahre alt,
   zu 2—6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 16. September d. J.,
7. der Tuchmachergesell Johann Gottlieb Schultze aus Oesterreich, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 10. Oktober d. J.,
8. der Tagelöhner Matthias Frank***) aus Cloz (Bezirk Cles) in Tirol, 36 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189 Ziffer 5.
**) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 389 Ziffer 5.
***) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 505 Ziffer 3.

durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 30. September d. J.,

9. der Bäcker Johann Marquis, geboren und ortsangehörig zu Burg (Kanton Bern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 6. Oktober d. J.,

10. der Zuckerbäcker Karl Fischer*) geboren zu Straßburg, durch Option französischer Staatsangehöriger, 48 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,

11. der Wagner Julius Girambort aus Saulxy (Vogesen-Departement) in Frankreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 10. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 4, 5, 6, 8 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 2, 3, 9, 10, 11 wegen Landstreichens, zu 7 wegen Landstreichens, wegen Gebrauchs eines ihm nicht zukommenden Titels und wegen Gebrauchs eines gefälschten Reisepasses,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 33 Ziffer 4; Seite 40 Ziffer 2; Seite 235 Ziffer 1; Seite 311 Ziffer 3 und Central-Blatt 1875 Seite 444 Ziffer 7.

2. Finanz-Wesen.

Vom 2. bis 7. Oktober 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Berichtigung.

In den Nachweisungen über die bis zum 31. Juli beziehungsweise bis zum 31. August 1876 präkludirten u. s. w. Banknoten (Central-Blatt Seite 438 und 512) sind die Noten der Mitteldeutschen Kreditbank in Meiningen irrthümlich unter die Abschnitte zu 1 Thaler — anstatt unter diejenigen zu 10 Thaler — eingestellt worden.

Die gedachten Nachweisungen sind daher dahin zu berichtigen, daß an Banknoten

	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
	in Abschnitten zu 1 Thaler.			in Abschnitten zu 10 Thaler.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
bis zum 31. Juli d. J.	14.052	275.548	290.000	144.480	22.372.640	14.039.690
„ „ 31. August „	13.952	275.648	290.000	141.810	22.357.750	14.053.040

waren.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 14. Oktober 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
1. In der Woche vom 8. bis 14. Oktober 1876 sind geprägt worden in:	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Berlin .	—	—	—	—	1.130.942	—	474.820	50	—	—	109.231	00	—	—	5.660	60	14.399	80
Hannover	—	—	—	—	415.576	—	66.167	00	—	—	8.100	—	27.444	00	—	—	—	—
Frankfurt	—	—	—	—	633.444	—	132.766	50	22.024	20	47.513	70	6.516	75	—	—	—	—
München	1.960.340	—	—	—	342.000	—	20.647	00	27.000	00	51.800	00	14 400	00	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	215.000	36.000	—	53.836	50	21.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	—	—	—	544.500	27.000	—	—	—	40.461	20	16.230	00	15.535	00	3.012	00	1.874	00
Karlsruhe	—	300.000	—	—	190.946	—	—	—	40 000	00	27.300	00	—	—	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	—	159.270	—	—	56.043	00	—	—	—	—	10.000	00	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	143.910	—	—	175.345	50	31.306	40	18.147	60	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.960.340	300.000	—	1.062.680	2.778.908	—	979.626	00	192.291	80	278.322	30	73.895	75	8.672	60	16.273	80
2. Vorher waren geprägt in:																		
Berlin .	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.245	16.046.336	54.876.738	16.843.338	50	5.396.175	60	5.530.292	80	3.007.450	90	1.588.936	40	1.239.060	40
Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.230	4.103.100	10.431.575	5.339.493	00	3.546.637	00	1.336.421	40	1.247.305	30	670.815	70	424.500	80
Frankfurt	175.907.220	58.257.220	—	4.061.805	5.773.490	11.857.447	5.226.153	00	2.789.284	40	3.236.722	20	1.467.344	65	1.309.102	30	494.413	98
München	105.999.300	37 307.520	482.114	9.356.330	5.411.000	17.817.572	4.133.959	50	7.775.816	80	3.139.871	40	1.409.823	60	527.874	00	329.482	13
Dresden	54.574.940	17 366.480	—	5.314.425	290.510	7.885.314	1.534.612	00	2.550.693	80	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324	10
Stuttgart	50.650.280	26 165.920	—	5.356.920	919.262	17.499.122	2.134.036	00	5.081.216	80	2.200.500	40	934.105	10	437.961	50	299.694	80
Karlsruhe	21 401.360	21.130.570	—	3.934.960	1.674.720	12.614.471	1.558.039	50	2.791.828	60	1.642.471	90	993.804	05	433.018	80	201.200	09
Darmstadt	16.766.360	10.866 290	—	1.088.645	26.000	6.673.431	598.003	00	839.549	00	1.076.176	00	135.379	10	180.846	10	83.886	95
Hamburg	40.725.640	5.646.860	39.335.790	4.476.310	4.778.426	3.836.495	2.275.424	00	2.356.117	80	2.043.302	90	1.085.042	10	224.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.092.367.980	332.825.380	171.345.164	67.237.590	39.022.844	143.512.165	39.643.058	50	33.129.319	80	22.320.799	50	11.235.724	30	5.831.665	46	3.344.632	17
Gesammt-Ausprägung	1.094.328.320	333.125.380	171.345.164	68.300.270	41.801.752	143.512.165	40.622.684	50	33.321.611	60	22.599.121	80	11.309.620	05	5.840.338	06	3.360.905	97
	1.427.453.700 Mark.			327.558.483 Mark 10 Pf.							33.908.741 Mark 85 Pf.				9.201 244 Mark 03 Pf.			

A. Zoll- und

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ		Februar. ℳ		März. ℳ	
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai ist nachträglich berichtigt.

Steuer-Wesen.

Deutschen Reich in den Monaten Januar bis September 1876.

April. M		Mai. M		Juni. M		Juli. M		August. M		September. M	
11.725	60	13.220	30	11.595	10	10.490	00	10.743	80	15.217	80
2.653	55	2.724	05	2.707	15	2.726	10	2.405	15	3.281	95
10.402	95	11.762	80	12.411	10	10.796	50	11.632	30	11.862	85
51.522	80	55.321	85	62.705	50	57.228	25	52.643	30	63.918	80
3.814	80	4.304	25	4.226	15	3.641	05	3.909	75	4.054	75
4.734	75	9.792	80	8.068	90	7.878	85	7.513	75	6.957	20
12.017	05	11.725	50	11.941	35	12.230	70	11.021	20	14.262	65
1.994	65	1.985	75	2.396	00	1.900	95	1.603	60	2.238	95
4.828	90	4.829	35	6.409	10	5.072	20	4.577	15	5.677	75
2.755	95	2.977	15	3.991	10	3.464	50	2.931	30	3.578	55
21.166	70	21.434	00	22.501	40	21.199	90	20.423	50	19.661	45
6.704	15	8.034	00	8.363	60	7.757	65	7.247	55	8.710	05
7.355	25	7.289	25	8.055	95	7.897	85	7.485	10	8.294	20
15.743	45	15.098	85	13.891	60	15.688	75	15.554	20	17.191	60
6.996	10	6.636	35	7.994	20	6.835	20	7.375	80	10.471	55
8.874	25	10.008	60	8.404	95	9.818	80	8.971	45	9.254	55
6.026	85	5.825	85	4.448	90	4.874	65	5.588	20	4.821	75
5.826	90	6.031	80	6.798	80	6.591	05	6.853	75	6.366	70
1.801	20	1.719	95	1.746	30	1.542	85	1.667	30	1.544	30
5.236	85	5.377	45	5.568	45	5.242	90	5.306	45	5.385	05
18.883	35	22.134	80	19.250	00	20.576	15	19.712	30	19.185	15
3.469	60	3.756	60	3.905	65	3.930	25	3.616	80	3.477	55
27.174	05	27.926	75	28.993	55	32.026	90	27.896	40	29.610	90
17.824	15	16.110	65	16.732	60	16.449	85	18.209	95	14.703	10
7.598	25	7.913	40	6.945	30	8.470	25	8.739	80	7.149	70
3.486	95	3.704	35	3.283	65	3.397	45	3.086	85	3.193	60
36.498	80	40.870	90	36.016	35	39.606	90	39.604	75	38.069	30
2.189	15	2.231	00	1.987	30	1.780	90	2.340	70	2.227	70
9.517	60	10.953	40	12.120	20	11.163	50	9.825	25	11.048	90
30.019	30	31.514	65	30.665	30	28.677	00	26.945	80	29.387	10
11.085	00	13.462	55	10.879	50	11.132	70	13.645	60	13.423	30
3.897	10	4.947	80	3.665	85	4.663	55	3.877	70	5.143	35
9.427	00	11.635	60	10.360	25	10.762	60	9.667	70	11.822	35
2.544	10	2.187	30	3.596	60	3.083	05	2.431	70	4.864	50
4.106	75	4.416	65	3.341	00	3.648	35	3.249	95	3.402	30
4.146	90	4.201	90	4.307	70	3.686	80	3.496	20	4.785	10
15.574	60	17.385	35	18.583	25	19.792	15	18.166	05	21.235	00
63.956	25	68.253	85	74.158	05	72.857	70	65.369	10	76.454	75
16.372	25	17.148	95	13.441	55	15.789	40	16.594	85	15.754	00
3.559	50	3.468	80	3.981	65	3.306	45	3.046	75	3.902	70
483.513	35	520.325	15	520.440	90	517.680	60	494.978	80	541.592	80
31.630	20	34.632	45	32.939	65	31.649	80	31.878	30	35.514	30
16.359	05	18.821	20	17.937	80	17.292	75	16.579	55	18.952	05
531.502	60	573.778	80	571.318	35	566.623	15	543.436	65	596.059	15
605.828	60	582.054	30	607.444	95	617.775	30	572.486	90	616.683	85
573.162	00	570.009	00	581.481	00	594.765	00	570.312	00	579.972	00
641.025	00	644.484	00	634.764	00	631.404	00	654.939	00	725.559	00

Das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Klasse am Bahnhof zu Großschönau ist aufgehoben, dagegen das bisherige Nebenzollamt II. Klasse an der Straße daselbst in ein Nebenzollamt I. Klasse und Untersteueramt verwandelt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Boguslaw im Hauptamtsbezirk Skalmierzyce ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Melasse beigelegt worden.

---

5. Heimath-Wesen.

Aus den Gründen des Erkenntnisses in Sachen Frankfurt a. M. gegen Biebrich:

Der Ortsarmenverband Frankfurt a. M. hat gegen den Ortsarmenverband Biebrich die Kosten für dreiwöchentliche Verpflegung und für Beerdigung des in der Zeit vom 5. bis zum 26. Mai 1874 in der Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. untergebracht gewesenen Schuhmachers Eugenio N. aus Roveredo in Süd-Tirol mit zusammen 19 Thlr. 24 Gr. 3 Pf. eingeklagt. Die Klage wird darauf gestützt, daß die Hülfsbedürftigkeit des N., wegen deren in Frankfurt a. M. die öffentliche Armenpflege eingeschritten ist, schon in Biebrich hervorgetreten sei, daß die Ortsbehörde zu Biebrich jedoch, der Bestimmung in §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zuwider, den N. mit der Eisenbahn nach Frankfurt a. M. befördert und in solcher Weise dem zuletzt gedachten Armenverbande eine Last zugewälzt habe, die nach §. 28 cit. von Biebrich selbst zu übernehmen gewesen wäre.

In dieser Beziehung steht allerdings fest, daß der N. in der Nacht vom 3. zum 4. Mai 1874 auf der Straße zu Biebrich aufgegriffen und in das Polizeigefängniß gebracht worden ist, daß der Bürgermeister zu Biebrich ihn am 4. Mai, seines auffallenden Verhaltens wegen, durch den Arzt Dr. C. hat untersuchen und ihm sodann, da der Arzt ihn für reisefähig erklärte, auf Kosten der Gemeinde ein Eisenbahnbillet nach Frankfurt a. M. und eine baare Reiseunterstützung von 39 Kreuzern hat verabfolgen lassen. In Biebrich ist der N. durch einen Schutzmann auf den Bahnhof geleitet worden; auf dem Bahnhofe zu Frankfurt a. M. ist er dann festgenommen und alsbald als irrsinnig und hülfsbedürftig erkannt worden.

Nichtsdestoweniger mußte die Bestätigung des abweisenden Erkenntnisses erster Instanz erfolgen.

Die Zulässigkeit der Erstattungsklage gegen einen Ortsarmenverband, welcher sich der ihm nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden vorläufigen Unterstützungspflicht entzogen und solche einem anderen Armenverbande zugewälzt hat, ist von dem Bundesamte zwar in wiederholten Entscheidungen anerkannt worden. Bedingung einer solchen Klage ist es aber — wovon das Bundesamt bei den bezüglichen Entscheidungen stets ausgegangen ist — daß die Hülfsbedürftigkeit der betreffenden Person an dem in Anspruch zu nehmenden Orte erkennbar hervorgetreten ist — dergestalt, daß das Nichteinschreiten der öffentlichen Armenpflege als eine

Pflichtversäumniß der Armenbehörde sich darstellt. Nur wenn diese Bedingung zutrifft, kann von einem aus der Vorschrift des §. 28 cit. herzuleitenden Regreßanspruche die Rede sein. Wenn Kläger und Appellant statt dessen das Fundament der nützlichen Geschäftsführung (negotiorum gestio) heranziehen zu können glaubt, so übersieht er, daß die Zahlung einer Geldsumme unmöglich als ein nützliches Geschäft für denjenigen betrachtet werden kann, der zu solcher Zahlung selbst nicht verpflichtet ist, der also durch das Nichtzahlen bezw. durch sein Nichthandeln einer Pflichtversäumniß im Rechtssinne sich nicht schuldig macht.

Hiervon ausgehend, war also im vorliegenden Falle zu beweisen, daß die Armenbehörde zu Biebrich den N., auch ohne daß ein hierauf bezüglicher Antrag vorlag, von Amtswegen in eigene Pflege hätte nehmen müssen. Diesen Beweis hat aber das Bundesamt als geführt nicht betrachten können.

Der Dr. C. hat eidlich erklärt, daß er bei der vorgenommenen Untersuchung den N. körperlich vollkommen gesund und nur „geistig beschränkt" gefunden habe; er habe daher dem Bürgermeister erklärt, daß er gar keinen Anstand fände, den N. allein nach Hause reisen zu lassen — wovon, wie rc. C. hinzufügt, selbstverständlich keine Rede hätte sein können, wenn er denselben für geisteskrank hätte halten müssen.

Es ist nun zwar dem Appellanten darin beizutreten, daß eine zur Erhebung der Klage aus §. 28 cit. berechtigende Pflichtversäumniß auch dann angenommen werden muß, wenn die Armenbehörde des betreffenden Orts auch nur bei Anwendung größerer Sorgfalt das Vorhandensein eines Armenpflegefalles hätte wahrnehmen müssen und daß es zur Begründung einer solchen Klage nicht gerade des Nachweises eines direkten Dolus bedarf.

Es mag überdies, was den vorliegenden Fall betrifft, ein Zweifel darüber nicht ausgeschlossen bleiben, ob nicht schon in Biebrich der Zustand des N. ein solcher gewesen sei, daß ein sofortiges Einschreiten hätte indizirt erscheinen können. Hierfür scheint die Aussage des Geheimen Sanitätsrath Dr. H. zu Frankfurt a. M. zu sprechen, welcher es für unbegreiflich erklärt, daß ein Arzt oder auch ein Laie die Geisteskrankheit des N. nicht auch am 4. Mai schon hätte entdecken sollen.

Gleichwohl darf es, auch dieser Erklärung gegenüber, als notorisch bezeichnet werden, daß gerade der Zustand geisteskranker Personen nicht selten plötzliche Steigerungen erfährt, in Folge deren die eigentliche Krankheit sich äußerlich als nunmehr erst ausgebrochen darstellen kann. Diese Möglichkeit liegt hier um so eher vor, als die von dem Dr. H. zu den Akten überreichte Krankengeschichte seit der Aufnahme des N. in die Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. eine sehr rapide Entwickelung des Uebels, das schon nach drei Wochen den Tod herbeiführte, erkennen läßt. N. hat in Biebrich bis zum 3. Mai als Geselle bei den Schuhmachermeistern L. und K., zuletzt bei K. gearbeitet und beide haben ihn, ihrer eidlichen Aussage zufolge, nicht für geisteskrank gehalten, wenngleich beide bemerken, daß er in der Arbeit nur sehr wenig geleistet habe. L., bei dem N. etwas über eine Woche, bis zum 1. Mai gewesen ist, hat ihn nur für etwas beschränkt gehalten und erklärt: er sei ein sehr ruhiger Mensch gewesen. Dem K., bei dem N. dann vom 1. bis 3. Mai gearbeitet hat, ist das Benehmen desselben allerdings aufgefallen und er hat ihn wegen dieses Benehmens, namentlich aber, wie er sagt, deshalb fortgeschickt, weil derselbe fortdauernd am Sprechen war und über dem Gerede keine Arbeit vor sich brachte. Dem Bürgermeister zu Biebrich hat K., der Aussage des letzteren zufolge, mitgetheilt, daß seiner Ansicht nach N. das Heimweh habe. Der Zeuge D. will von K. die Aeußerung gehört haben, daß er, K., den N. für geisteskrank gehalten habe; K. selbst bestreitet dies aber ausdrücklich.

Nach allem diesem kann das äußere Erscheinen des N. zu Biebrich noch ein solches gewesen sein, daß der Bürgermeister die Armenfürsorge für denselben noch nicht für geboten erachten durfte. War dies der Fall, so war auch in der Weiterbeförderung des N. in der Richtung nach seiner Heimath zu, eine dem §. 28 cit. zuwiderlaufende Abschiebung nicht zu erblicken und mußte demgemäß so, wie geschehen, erkannt werden.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. Mts. wird die 49,36 Kilometer lange, zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige Bahnstrecke Scherfede-Holzminden, welche in Holzminden direkten Anschluß an die Braunschweigische Eisenbahn hat, mit den Stationen Eissen, Beverungen, Höxter-Fürstenberg und Holzminden für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Berlin W., den 14. Oktober 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Alphonse Pellevoisin in La Rochelle und den Kaufmann Pierre Emile Souchet in St. Martin auf Ré zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Oktober 1876. | № 43.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 549
2. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1876; — Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende September 1876 550
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betr. Denaturirung von Branntwein; — Salzabgabe-Vergütung für Proviant deutscher Kriegsschiffe; — Berichtigung der Begleitscheinangaben am Bestimmungsorte; — Aufstellung der Uebersichten über Produktion 2c. von Zucker . . 554
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende September 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . 555
5. **Marine und Schiffahrt:** Ertheilung eines Flaggenattestes; — Dritter Nachtrag zur amtlichen Schiffsliste . . 559
6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Bahnstrecke Bolchen-Teterchen 559

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tischler Josef Kozubski, geboren und wohnhaft zu Kamienica in Galizien, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 28. September d. J.,
2. der Webermeister Joseph Grüttner, geboren zu Hotzenplotz (bei Troppau) in Oesterreich, ortsangehörig in Altstadt bei Goldenstein, 58 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 28. September d. J.,
3. der Fleischergesell Paul Kretschmer aus Batzdorf (Bezirk Senftenberg) in Böhmen, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. September d. J.,
4. die Dienstmagd Monika Baierl aus Markt Eisenstein (Bezirk Schüttenhofen) in Oesterreich, 23 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 29. Juli d. J.,

5. der Drahtbinder Josef Kulis, 18 Jahre alt,
6. der Drahtbinder Josef Zuris, 17 Jahre alt,

zu 5 und 6 aus Horoliczа (Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 24. September d. J.,

7. der Drahtbinder Andreas Tkats aus Rudinska (Komitat Trenchin) in Ungarn, 30 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 25. September d. J.,
8. der Goldarbeiter Wenzel Hladik, geboren im Jahre 1832 zu Kratenau (Bezirk Königgrätz) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Berchtesgaden vom 29. September d. J.,
9. der Tuchmachergesell Rudolf Brachvogel, geboren 1850 zu Biala (Bezirk Biala) in Galizien, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 5. Oktober d. J.,
10. der Tagelöhner Jakob Meyer, geboren und ortsangehörig zu Gottlieben (Kanton Thurgau) in der Schweiz, zuletzt wohnhaft zu Illzach (Kreis Mülhausen), 16 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
11. der Metzger Karl Hem, geboren zu Paris, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
12. der Erdarbeiter Heinrich Abram, geboren und ortsangehörig zu Allenjoin (Departement du Doubs) in Frankreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 2, 8, 10, 12 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 3 wegen Landstreichens und Diebstahls, zu 4 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 5, 6, 7, 9, 11 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

In der Woche vom 9. bis 14. Oktober 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 526)	183.607.844	13.703.397	169.904.447*	166.464.591	+ 3.439.856
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 544)	—	—	5.102.817	5.422.359	— 319.542
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	85.267.888	83.383.284	+ 1.884.604
4. Reichseisenbahn-Verwaltung**) . . .	—	—	22.924.690	22.773.684	+ 151.006

*) Unter Bezugnahme auf die auf Seite 526 veröffentlichte spezielle Nachweisung wird bemerkt, daß die Abweichung der vorstehend in Spalte 4 nachgewiesenen berichtigten Summe hauptsächlich auf der Einstellung der wirklichen Einnahmen an Reichssteuern in Mecklenburg und Anhalt für den Monat September beruht. Nach Maßgabe der Letzteren sind nämlich bei den nach Abzug der Bonifikationen verbleibenden Beträgen (Spalte 4 der Nachweisung, Seite 526) die nachbezeichneten Beträge zu- bez. abzusetzen gewesen und zwar

bei den Zöllen	10.571	ℳ zuzusetzen
" der Rübenzuckersteuer	9.701	" "
" " Salzsteuer	16.230	" "
" " Tabacksteuer	13.239	" abzusetzen
" " Branntweinsteuer	22.540	" "
" " Uebergangsabgabe von Branntwein . .	1	" zuzusetzen
" " Brausteuer	1.157	" abzusetzen
" " Uebergangsabgabe von Bier	629	" "
oder überhaupt	1.062	ℳ abzusetzen.

Außerdem sind an derselben Stelle nach Maßgabe der inzwischen festgestellten definitiven Ergebnisse der Reichssteuer-Einnahmen in Preußen für die ersten drei Quartale des laufenden Jahres bei den Zöllen 69,70 ℳ und bei der Salzsteuer 15,90 ℳ, zusammen rund 86 ℳ zuzusetzen und 155 ℳ von den Einnahmen bei der Branntweinsteuer auf die Uebergangsabgaben von Branntwein und 1020 ℳ von den Einnahmen bei der Brausteuer auf die Uebergangsabgaben von Bier zu übertragen gewesen.

**) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zu

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva. Grund-kapital.	Reserve-fonds.	Umlaufende Noten.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Verbindlich-keiten mit Kündigungs-frist.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Verbind-lichkeiten ohne Kün-digungs-frist.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen den 31. Au 1876.
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	42.500	— 11.800	9.376.340	+ 1.016.755	—	—	5.354.612*	— 443.808	22.179.582	+ 563.14
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	9.720	—	—	—	—	—	15.679.509	— 908.481	19.139.229	— 908.44
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	295.300	— 108.900	5.718.860*	— 207.824	—	—	2.399.701	— 214.606	14.038.861	— 531.33
4	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714.285	85.714	10.200	— 300	474.036	+ 32.651	—	—	854.698	— 10.648	3.138.863	+ 21.70
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	169.300	— 47.500	4.526.040	— 77.910	558.756	— 59.380	9.131.367	— 248.223	30.490.742	— 433.013
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	188.306	901.047	— 155.253	11.649.628	— 26.939	607.495	— 30.124	563.754	+ 50.712	15.110.230*	— 161.604
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	505.400	— 174.500	3.293.113	— 121.787	837.140	— 187.187	476.134	+ 20.645	10.981.583	— 462.829
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.324	358.906	— 71.670	2.172.383	— 70.030	253.101	— 17.148	8.370.000	—	17.844.714	— [illegible]
9	Geraer Bank	7.500.000	540.314	213.400	— 164.400	989.980	— 115.840	2.752.142	+ 117.391	—	—	11.995.836	— [illegible]
10	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	119.290	— 34.570	806.204	+ 297.490	2.204.034	— 636.153	100.031	+ 57.698	4.629.559	— 315.33
	Zusammen	51.211.285	6.563.833	2.625.063	— 768.893	39.006.584	+ 728.526	7.212.668	— 812.601	42.929.766	— 1.696.711	149.549.199	— 2.549.6

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

Ende September 1876 (Central-Blatt Seite 524).

Ausgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.															
Kassenbestand.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 31. Aug. 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	
627.704*	− 120.682	—	—	—	16.869.114	+ 51.665	1.204.647	+ 188.396	546.203	+ 33.539	2.207.105	+ 421.893	22.451.802	+ 605.004	1
…106.058	+ 3.391.605	371.762	—	7.731.296*	4.461.825	5.366.636	6.460.700	+ 1.063.300	50.099	—	300.000	—	19.378.682	− 911.731	2
111.251**	− 53.119				10.049.172	− 674.295	—	—	556.184	− 4.602	3.830.901	+ 234.798	14.547.605	− 477.458	3
52.611	+ 8.111	32.451	6.660	13.500	247.741	+ 15.488	142.455	+ 1.142	666.169	+ 3.410	1.759.944	− 6.008	3.068.220	+ 22.174	4
608.280	− 37.920	130.500	—	477.780*	4.767.321	− 292.011	246.424	+ 15.340	909.495	− 4.615	24.082.530	− 169.080	30.614.050	− 425.386	5
393.253	− 116.368	313.413	2.940	76.900	4.712.557	− 1.909.963	2.142.000	− 750.000	1.663.361	+ 76.992	6.192.059	+ 2.537.795	15.110.230	− 161.604	6
358.166	+ 82.023	240.683	6.283*	111.500	4.761.188	− 890.757	334.700	+ 2.750	82.370	− 14.540	5.407.609	+ 357.625	10.981.582	− 462.839	7
90.667*	− 2.121	—	—	—	3.318.304	530.873	66.435	− 2.515	2.316	− 1.308	14.897.439	+ 343.961	18.363.151	− 152.859	8
644.910	+ 62.020	371.710	3.470	270.000	2.715.076	+ 126.730	447.040	+ 34.370	589.100	− 3.645	7.836.076	− 378.758	12.232.202	− 157.283	9
214.528*	− 19.366	—	—	—	1.456.177	− 140.497	1.738.800	− 20.938	594.220	+ 21.550	413.043	− 146.363	4.776.768	− 305.624	10
11.257.728	+ 3.194.230	1.160.549	19.053	8.713.976	53.757.105	− 9.515.939	12.790.191	+ 531.816	5.796.466	+ 106.574	67.926.006	+ 3.255.793	151.597.496	− 2.427.496	

ungen.

Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 570.062.
Zu 7. *): Einschließlich 33 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 8. *) und 10. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossen, daß für die Denaturirung des zur Anilinfarben-Fabrikation zu verwendenden Branntweins auch Benzylchlorid, und zwar in der Menge von 1 Prozent des Gewichts des Branntweins, zugelassen werden darf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossen:

1. daß die noch festzustellenden, auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des vormaligen Norddeutschen Bundes vom 17. März 1869 seit dem 1. Januar 1872 auf privative Rechnung dieses Bundes gezahlten Beträge an Salzabgabe-Vergütung für eingesalzene, gepöckelte ꝛc. Gegenstände, welche auf deutschen Kriegsschiffen als Proviant ausgeführt worden sind, bezüglich deren die Menge des verbrauchten Salzes aber nicht unter stehender Kontrole vollständig nachgewiesen ist, aus der Reichskasse zu erstatten sind,
2. daß auch in Zukunft die Salzabgabe für solche Gegenstände aus der Reichskasse zu vergüten ist und zu diesem Behufe von der Proviantverwaltung der Kriegsmarine oder von deren Lieferanten die für solche Gegenstände gezahlten Salzabgabe-Vergütungen vierteljährlich in einer von dem zuständigen Reichsbevollmächtigten zu verifizirenden Nachweisung zusammenzustellen und der Reichskasse aufzurechnen sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossen: Wenn von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger auf Grund des §. 46 Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 vor der schließlichen Abfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattgefunden hat, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheins vorgenommen wird, so ist dieselbe entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration in §. 22 Abs. 4 jenes Gesetzes nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs zu bewirken.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen:

1. daß die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr von Zucker monatlich durch den Reichs-Anzeiger und das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht, und daß zu diesem Behufe, und zwar das erste Mal ausnahmsweise zusammen für die Monate September und Oktober d. J., von den Bundesregierungen nach Maßgabe des der Drucksache 76 anliegenden Formulars monatliche Uebersichten aufgestellt und durch Vermittelung der Direktivbehörden dem Statistischen Amt spätestens bis zum 10. nach Ablauf des Monats, auf welchen der Nachweis sich bezieht, eingesendet werden;
2. daß die durch den Beschluß vom 7. Dezember 1871 (§. 643 Z. V. der Protokolle) festgestellten vierteljährlichen Uebersichten über die versteuerten Rübenmengen (Anlage Muster 5 zu dem Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs betreffend, vom 24. Mai 1871) als hiernach entbehrlich künftighin wegfallen.

---

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. Oktober 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 15. bis 21. Oktober 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.196.250	—	330.542	50	—	—	82.392	50	22.247	20	5.316	40	2.610	50
b) Hannover	—	—	—	—	243.100	—	85.183	00	—	—	37.320	00	7.063	00	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	593.196	—	184.076	50	—	—	50.048	60	9.315	45	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	594.000	—	—	—	33.500	00	36.400	00	5.300	00	7.287	20	1.713	20
e) Dresden	—	—	—	116.120	268.554	—	104.000	00	69.835	20	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	1.143.580	—	—	—	270.100	—	—	—	49.433	60	16.290	00	17.080	00	1.952	00	1.874	00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	99.000	—	28.000	00	45.000	00	12.400	00	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	165.855	80.000	—	—	—	—	—	—	—	10.073	80	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	161.840	462.526	—	30.613	00	35.866	20	10.702	20	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.143.580	—	—	443.815	3.806.726	—	832.415	00	233.635	00	245.558	30	74.249	45	14.555	60	7.197	70
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.245	17.177.278	54.876.738	17.318.159	00	5.396.175	60	5.639.523	80	3.007.480	90	1.594.597	00	1.252.460	20
b) Hannover	123 760.140	52.677.280	—	15.089.250	4.521.676	10.451.575	5.405.660	00	2.548.637	00	1.544.521	40	1.274.742	30	670.815	70	424.500	60
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.320	—	4.061.805	6.406.934	11.857.447	5.358.919	50	2.811.306	60	3.284.225	90	1.473.861	40	1.309.102	30	494.413	98
d) München	107.959.640	37 807.520	482.114	9.356.330	5.753.000	17.817.572	4.164.606	50	7.802.816	80	2.191.671	40	1.424.223	60	527.874	00	329.482	13
e) Dresden	54.874.940	17.266.480	—	5.529.425	326.510	7.865.214	1.588.448	50	2.562.193	80	1.915.040	50	955.429	50	259.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	50.650.280	26 165.920	—	5.801.420	946.262	17.499.122	2.134.036	00	8.121.678	00	2.216.730	40	942.640	10	440.973	50	301.566	80
g) Karlsruhe	21.401.360	21.430.570	—	2.934.960	1.865.666	12.614.471	1.558.039	50	2.831.626	60	1.669.771	90	993.804	05	433.018	50	301.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	10.866.290	—	1.247.215	26.000	6.673.431	654.046	00	839.549	00	1.076.176	00	145.379	10	180.846	10	83.856	95
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	4.820 220	4.775.426	3.836.495	2.450.769	50	2.387.424	20	2.081.450	50	1.065.042	10	224.101	28	84.068	93
Summe 2.	1.094.328.320	333.125.380	171.345.164	68.300.270	41.801.752	143.512.165	40.622.684	50	33.321.611	60	22.599.121	80	11.309.620	05	5.840.338	08	3.360.905	97
Gesammt-Ausprägung	1.095.471.900	333.125.380	171.345.164	68.744.085	45.608.478	143.512.165	41.455.099	50	33.555.246	60	22.844.675	10	11.383.869	50	5.854.893	66	3.368.103	67
	1.428.597.280 Mark			332.875.074 Mark 10 Pf.							34.228.544 Mark 60 Pf.				9.222.997 Mark 33 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende September 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	819.874	—	42.120.192	—	42.940.066	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	183.129	—	16.768.321	—	16.951.450	—		
	" " " " 1817/22	169.625	—	13.111.601	—	13.281.226	—		
	" " " " 1823/56	1.900.000	—	5.956.677	—	7.856.677	—		
	" " " " von 1857 ab	7.777.000	—	8.641.000	—	16.418.000	—		
	2/3 Thalerstücke	1	10	862	—	863	10		
	1/2 "	195	15	4.372	—	4.567	15		
	1/3 "	417.356	20	9.870.947	20	10.288.304	10		
	1/4 "	65	7½	1.090	15	1.155	22½		
	1/5 "	—	12	97	—	97	12		
	1/6 "	233.866	20	9.099.467	20	9.333.334	10		
	1/8 "	3	—	28	26¼	31	26¼	388.674.873	06
	1/10 "	—	3	—	—	—	3		
	1/12 "	539.521	12½	5.828.606	17½	6.368.128	—		
	1/15 "	113.602	—	997.665	10	1.111.267	10		
	1/30 "	188.577	17	3.433.112	19	3.621.690	6		
	1/60 "	29.878	19	160.408	14½	190.287	3½		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	1/12 " hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	32.651	10	1.158.041	22½	1.190.693	2½		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	419	29⅓	419	29⅓		
	1/6 " (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	12.405.347	26	117.152.943	4 1/12	129.558.291	— 1/12		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	—	—	46.987.500	—	46.987.500	—		
	Einhalbguldenstücke	—	—	13.872.510	—	13.872.510	—		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.512	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	—	—	19.492.947	12	19.492.947	12	195.669.417	77
	Dreikreuzerstücke	—	—	3.263.647	18	3.263.647	18		
	Einkreuzerstücke	—	—	332.737	10	332.737	10		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	—	27	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	10	1.559	40		
	Zusammen	—		114.140.493	42	114.140.493	42		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 "	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	594.227.850	63

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1876 Thlr.	Sgr.	vorher Thlr.	Sgr.	Zusammen Thlr.	Sgr.	Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag	—	—	13.100	—	13.100	—	594 227.850	63
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 "	—	—	975	2 1/12	975	2 1/12		
	1/30 "	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 "	—	—	396	28 1/3	396	28 1/3		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen	—	—	17.818	26 1/6	17.818	26 1/6		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 "	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 "	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 "	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 "	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 "	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	24	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.826	97
	Zweischillingstücke	—	—	370	4 1/2	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	—	27	41.551	24 7/12	41.552	21 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	23 1/4	56	23 1/4		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	27 1/12	28	27 1/12		
	Zusammen	—	27	68.274	22 2/3	68.275	19 2/3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	89.055	12	89.055	12		
	Vierschillingstücke	—	—	133.359	27	133.359	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.195	18	44.195	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	—	—	299.947	25 1/3	299.947	25 1/3		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/2	6.810	21 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/4	1.495	15 1/4		
	Zusammen	—	—	588.787	11 1/2	588.787	11 1/2		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.166	24	3.166	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.472	—	156.472	—	755.291	84
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/2	3.042	28 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	4.803*	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen	—	—	251.763	28 5/12	251.763	28 5/12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	598.627.257	11

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	10 1/3	64.084	10 1/3		
	Dreipfennigstücke	8	10	505.707	19 1/6	505.715	29 1/6		
	Zweipfennigstücke	1	25 5/6	91.721	7 1/3	91.723	3 1/6		
	Einpfennigstücke	8.757	10 2/3	22.044	1 5/12	30.801	12 1/12		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25 2/3	110	25 2/3		
	" Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	" Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche							2.330.913	93
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	—	—	271	24 1/6	271	24 1/6		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	6.639	18	51.888	21 1/2	58.528	9 1/2		
	" " " " Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	794	14 5/6	1.466	10	2.260	24 5/6		
	" " " " Einpfennigstücke	548	—	1.936	20	2.484	20		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	136	20	16.422	20	16.559	10		
	Zusammen	16.886	9 1/3	760.084	29 3/4	776.971	9 1/12		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	—	—	235.428	16	235.428	16		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	88.250	40	88.250	40	647.887	54
	Einviertelkreuzerstücke	—	—	54.225	28	54.225	28		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	—	—	377.934	24	377.934	24		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	18 1/6	1.330	18 1/6		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	21 5/12	29	21 5/12		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15 1/4	3	15 1/4	32.645	58
	Einpfennigstücke	—	—	89	26 5/12	89	26 5/12		
	Dreilinge	—	—	9.428	3 2/3	9.428	3 2/3		
	Zusammen	—	—	10.881	25 1/4	10.881	25 1/4		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	3.011.447	05
	Hierzu " A.	—	—	—	—	—	—	598.627.257	11
	Summe	—	—	—	—	—	—	601.638.704	16

5. Marine und Schiffahrt.

Die in diesem Jahre zu Bath, Sagadahoe County, Maine, erbaute, bisher unter amerikanischer Flagge gestandene Bark „Weser“ von 973 $\frac{78}{100}$ Tons Brutto-Raumgehalt hat durch den Uebergang in das Eigenthum von Friedrich Roters zu Bremerhaven das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer Bremerhaven zum Heimathshafen gewählt hat, ist am 18. September d. J. vom Kaiserlichen General-Konsulat zu New-York ein Flaggenattest ertheilt worden.

Zu der vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1876“ ist soeben der dritte Nachtrag erschienen.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. Mts. ist die der Lothringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörige, der Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen unterstellte, 8 Kilometer lange Bahnstrecke Bolchen-Teterchen, welche die Fortsetzung der Strecke Courcelles a. d. Nied—Bolchen bildet, mit der Station Teterchen für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 17. Oktober 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. November 1876. | № 44.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 561

2. **Justiz-Wesen:** Ernennung von Mitgliedern Kaiserlicher Disziplinarkammern 562

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 563

4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die bis zum 30. September 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 564

5. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen nach dem Auslande; — Postverbindung mit Konstantinopel 568

6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Bahnstrecken Waiblingen-Backnang und Stühlingen-Weizen 569

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Karl Trasse, geboren und wohnhaft zu Mondivo (Tyrol) in Oesterreich, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 13. Oktober d. J.,
2. die unverehlichte Anna Beyer, geboren und wohnhaft zu Soor (Bezirk Trautenau) in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 27. September d. J.,
3. der Schuhmachergesell Josef Sodome aus Chricicik (Bezirk Neubydzow) in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 24. Oktober d. J.,
4. der Tagelöhner Nikolaus Wenzl aus Zakau (Bezirk Pilsen) in Böhmen, 30 Jahre alt,
5. der Kellner Ludwig Gmeindl, ortsangehörig zu Graz, 38 Jahre alt,
6. der Tagelöhner Ignaz Janda aus Liboc (Bezirk Straconic) in Böhmen

   durch Beschluß des bayerischen Magistrats der Kreishauptstadt Landshut zu 4 vom 11., zu 5 vom 15. und zu 6 vom 17. Oktober d. J.,

7. der Färber Jakob Winkler aus Wülflingen in der Schweiz, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Oktober d. J.,
zu 1 wegen Landstreichens und groben Unfugs;
zu 2 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht;
zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und Entwendung von Lebensmitteln;
zu 4, 6 und 7 wegen Landstreichens;
zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern:

1. in Potsdam:
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Siber daselbst;

2. in Stettin:
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Schlichting daselbst;

3. in Bromberg:
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Danielowski daselbst;

4. in Erfurt:
den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Ruser in Magdeburg;

5. in Oppeln:
den Königlich preußischen Kreisgerichtsrath Adamscheck daselbst;

6. in Köln:
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Cassius Rospatt daselbst;

7. in Darmstadt:
a) als Präsidenten, den Präsidenten des Großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Kassationsgerichts Dr. Zentgraf,
b) den Großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Kassationsgerichtsrath, Geheimrath Dr. Hallwachs,
c) den Großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Kassationsgerichtsrath Dr. Kleinschmidt, sowie
d) den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Welter,
sämmtlich zu Darmstadt;

8. in Schleswig:
den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Jasper in Kiel;

9. in Leipzig:
den Königlich sächsischen Ober-Appellationsrath Rüger in Dresden:

10. in Bremen:
den Königlich preußischen Obergerichts-Vize-Präsidenten Gleim in Verden,

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staats- beziehungsweise Reichsämter zu ernennen.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 28. Oktober 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 22. bis 28. Oktober 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.		
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.
a) Berlin	—	—	—	—	1.852.698	—	421.345	00	—	—	70.265	70	35.707	70	—	—	4.479
b) Hannover	—	—	—	—	437.856	—	111.915	00	—	—	71.316	00	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	412.994	—	103.435	50	—	—	29.389	90	11.535	20	—	—	—
d) München	—	—	—	—	654.000	—	—	—	35.000	00	52.200	00	1.900	00	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	477.000	—	55.000	00	40.000	00	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	385.065	128.638	—	—	—	57.357	80	13.790	00	15.040	00	3.300	00	916
g) Karlsruhe	—	750.000	—	—	—	—	31.000	00	45.500	00	19.800	00	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	86.606	—	—	—	—	—	10.021	70	—	—	6.047	22	1.380
i) Hamburg	—	—	—	188.945	660.422	—	—	—	76.092	60	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	750.000	—	574.010	4.710.214	—	722.695	50	253.950	40	266.793	30	64.182	90	9.347	22	6.775
2. Vorher waren geprägt in:																	
a) Berlin	502.582.790	102.707.220	131.527.260	16.658.945	18.373.526	54.876.738	17.648.701	50	5.396.175	60	5.721.916	30	3.029.728	10	1.599.913	40	1.257.070
b) Hannover	123 760.140	52.677.280	—	15.089.250	4.764.776	10 451 575	5.490.843	00	3.548.637	00	1.581.841	40	1.281.812	30	670.815	70	424.500
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	7.000.130	11.857.447	5.542 996	00	2 811.308	60	3.334.284	50	1.493.276	85	1.309.102	30	494.413
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9 356.330	6.347.000	17.817.572	4.154.606	50	7.636.316	80	3.228.071	40	1.432.523	60	535.161	20	331.195
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5 645.545	595.064	7.885.314	1.692.448	50	2.652.029	00	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324
f) Stuttgart	51.793.860	26 165.920	—	5.801.420	1.216.362	17.499.122	2.134.036	00	5.171.111	60	2.233.020	40	966.690	10	442.925	50	303.442
g) Karlsruhe	21.401.260	21.430.570	—	2.934.960	1.964.666	12.614.471	1 636.039	30	2.876.828	60	1.652.171	90	993.804	05	433.018	80	201.200
h) Darmstadt	16.766.380	10.866 290	—	1.413.770	106.000	6.673.431	654.046	00	839.549	00	1.076.176	00	155.452	90	180.846	10	83.886
i) Hamburg	40.725 640	5.646.880	39.335.790	4.782 060	5.240.952	3.836.495	2.481.382	50	2.423.290	40	2.072.152	70	1.085.042	10	374.101	98	84.068
Summe 2.	1.095.471.900	333.125.380	171.345.164	68.744.085	45.608.478	143.512.165	41.455.099	50	33.555.246	60	22.844.675	10	11.383.869	50	5.854.893	66	3.368.103
Gesammt-Ausprägung	1.095 471.900	333.875 380	171.345.164	69.318.095	50.318.692	143.512.165	42.177.795	00	33.809.197	00	23.111.468	40	11.448.052	40	5.864.240	88	3.374.879
	1.429.347.280 Mark.			339.135.944 Mark.							34.559.520 Mark 80 Pf.				9.239.120 Mark 01 Pf.		

4. Finanz:

Nach

über die bis zum 30. September 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.340	197.660	—	2.940	297.060	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	10	99.820	150	20	99.830
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	680	99.320	—	2.200	2.800	395.000
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	610	—	99.390	1.280	—	198.720
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	640	99.360	—	1.860	298.140	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	8.550	11.450	1.305.000	6.640	10.360	2.603.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	29.440	11.006.230	—	4.660	7.131.600	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	9.620	630	2.759.750	20.960	340	2.638.700
10	Chemnitzer Stadtbank	4.100	5.900	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.550	2.470	245.980	5.380	2.900	491.720
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	5.040	—	594.720	2.640	—	1.397.400	—	—	—
13	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	—	—	—	—	—	—	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—
14	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	—	—	8.010	2.051.990	—	3.760	1.630.220	—
15	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
16	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.520	2.985.480	—
17	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	11.620	4.085.330	—	—	—	—
18	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	—	—	10.870	5.989.130	—	—	—	—
19	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.450	—	376.550	1.280	—	432.720
20	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	—	—	2.020	360.240	—	1.040	276.700	—
21	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	11.000	3.589.000	—	—	—	—
	Zusammen	13.952	275.648	290.000	7.670	142.770	594.720	150.450	28.348.970	14.053.300	70.850	12.635.620	7.155.510

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
22	Frankfurter Bank	6.400	151.240	—	69.700	7.504.560	—	455	559.545	—
23	Bayerische Notenbank	—	—	—	31.400	—	5.968.600	—	—	—
24	Württembergische Notenbank	—	—	—	17.470	22.530	7.460.000	10.465	7.489.510	—
25	Badische Bank	—	—	—	32.670	60.330	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.400	151.240	—	151.240	7.587.420	29.128.600	10.920	8.049.055	—

Wesen.

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.150	198.850	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	707.900		1
1.200	50	498.750	1.700	—	298.300	—	—	—	—	—	—	1.414.000 1.328.000	83.100 165.000	 zu 1.000 Mark.	2
1.400	8.600	290.000	800	19.200	180.000	—	—	—	—	—	—	2.641.300	342.800		3
1.750	—	198.250	1.300	—	398.700	—	—	—	—	—	—	2.383.600	616.400		4
1.150	—	298.850	800	—	399.200	—	—	—	—	—	—	817.600 700.000 1.036.500	82.400 200.000 163.500	 zu 200 „ zu 500 „	5
1.050	356.750	—	700	241.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	2.704.700		6
1.800	5.700	757.000	1.900	3.600	615.000	—	—	—	—	—	—	7.754.600	1.245.400		7
13.350	5.107.300	—	7.900	11.139.000	—	—	—	—	—	—	—	36.978.900 11.817.500	21.021.100 14.682.500	 zu 500 „	8
8.000	100	2.411.900	5.400	100	1.594.500	—	—	—	—	—	—	— *)	425.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
2.900	1.400	245.700	2.000	1.400	246.600	—	—	—	—	—	—	639.000	1.361.000		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	877.400	7.600		12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		13
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	505.400	5.794.600		14
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306.700	1.193.300		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		16
1.650	1.365.400	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	213.400	7.786.600		17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.400	34.600		18
—	—	—	700	—	576.300	200	—	199.800	—	—	—	108.400	—		19
—	—	—	300	159.700	—	—	—	—	—	—	—	1.993.200	406.800		20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.000	1.475.000	—	7.355.000	2.645.000		21
35.800	7.044.150	4.700.450	25.900	12.367.900	4.308.600	200	—	199.800	25.000	1.475.000	—	81.384.900 darunter: 66.502.900 700.000 12.854.000 1.328.000	61.668.900 46.457.900 200.000 14.846.000 165.000	 zu 100 Mark. zu 200 „ zu 500 „ zu 1.000 „	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.450	264.850	—	21.300	4.506.500	—	7.500	16.905.500	—	—	—	—	8.133.900 1.528.000 9.159.000	1.566.100 1.072.000 6.541.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	22
—	—	—	8.500	—	5.991.500	—	—	—	—	—	—	65.191.500	4.390.900		23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.569.900	6.030.100		24
8.600	41.400	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.034.700	21.965.300		25
11.050	306.250	9.150.000	29.800	4.506.500	5.991.500	7.500	16.905.500	—	—	—	—	120.617.000 darunter: 109.930.000 1.528.000 9.159.000	41.565.400 33.952.400 1.072.000 6.541.000	 zu 100 Mark zu 500 „ zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1*: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 15. März d. J.) präkludirt und bis auf den Betrag von 42.500 *M.* eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 2.900 *M.* in Noten zu 100 *M.* und 7.000 *M.* in Noten zu 1.000 *M.*

Zu 6*: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 295.300 *M.* eingelöst.

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	106.130	51.060	7.901.700	—	—	—	292.300	515.125	86.008.150
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.670	800	—	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.520	120	98.360	2.920	240	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	19.330	—	—	—	—	—	600	—	—
6	Weimarische Bank	13.400	124.960	983.640	2.580	429.320	546.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	26.600	8.400	4.465.000	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	167.720	184.540	13.463.570	6.300	429.560	884.180	292.900	515.125	86.008.15
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
8	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.595	2.225	307.500	350	930	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	38.290	—	—	6.975	—	—
	Zusammen	5.595	2.225	307.500	38.640	930	183.400	6.975	—	—

Bemerkung zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 9 *: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 765.000 *M.* eingelöst. Von den eingelösten Noten zu 100 *M.* wurden 16.810.000 *M.* vernichtet.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 3.180.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 19: Außerdem wurden vernichtet 911.600 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 23, 24 und 25: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
34.800	4.176.350	4.214.050	746.200	250.118.850	8.873.300	—	—	—	336.500	132.255.500	6.000.000	333.714.000 183.739.000 218.141.000	82.286.000 166.261.000 183.059.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	1
600	100	101.850	500	600	290.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.850	250	297.900	200	800	299.000	—	—	—	—	—	—	2.903.800	72.500		3
—	—	—	1.600	998.400	—	—	—	—	—	—	—	2.931.500	63.500	zu 500 „	4
100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	18.801.500	17.198.500		5
750	240.450	388.800	100	66.900	149.000	—	—	—	—	—	—	169.300	5.590.700		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.665.000	9.730.000		7
38.100	4.419.150	5.002.600	748.600	251.185.550	9.561.600	600	1.600	546.200	336.500	132.255.500	6.000.000	764.065.100 darunter: 259.253.600 186.670.500 218.141.000	464.661.200 115.277.700 166.324.500 183.059.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			Laufende Nr.
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
—	—	—	—	—	—	8
1.500	—	—	600	—	—	5a.
1.500	—	—	600	—	—	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 30. September 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende August 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende September 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	590.949	636.011	— 45.062
zwischen 50 und 100 Mark	900.171	921.887	— 21.716
zu 100 Mark und darüber	969.440.029	884.530.578	+ 84.909.451
Zusammen .	970.931.149	886.088.476	+ 84.842.673

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 31. Oktober 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

In der Woche vom 16. bis 23. Oktober 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind im Verkehr mit folgenden Ländern zulässig: Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederland, Rumänien, Schweden, Schweiz und Serbien.

Im Verkehr mit allen übrigen Ländern findet bei Postsendungen, auch wenn das Verlangen der Eilbestellung ausgedrückt ist, eine beschleunigte Bestellung nicht statt, dieselben werden vielmehr wie gewöhnliche Sendungen bestellt.

Berlin W., den 21. Oktober 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die Verbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 30. Oktober ab auf den nachbezeichneten Wegen, wie folgt:

	1. Ueber Lemberg und Varna.	2. Ueber Odessa.	3. Ueber Triest.
Aus Berlin . .	Mittwochs und Sonnabends 11^{0} Uhr Abends.	Mittwochs und Sonnabends 11^{0} Uhr Abends.	Donnerstags 12^{10} Uhr Mittags.
in Konstantinopel	Sonntags und Mittwochs 12^{45} Uhr Mittags.	Montags und Donnerstags 4^{0} Uhr früh.	Donnerstags 5^{0} Uhr Abends.
Dauer der Beförderung ungefähr:	$3\frac{1}{2}$ Tage.	$4\frac{1}{4}$ Tage.	$7\frac{1}{4}$ Tage.

Die Verbindung über Triest wird vorläufig zur Vermittelung des deutschen Briefverkehrs nicht benutzt.

Die Beförderung der Korrespondenz nach und von Konstantinopel erfolgt, sofern auf der Adresse die Benutzung des Weges über Odessa nicht vorgeschrieben ist, auf dem die größte Beschleunigung gewährenden Wege über Lemberg und Varna.

Berlin W., den 24. Oktober 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 26. d. Mts. wird die zur Württembergischen Staatsbahn gehörige, bei der Station Waiblingen der Remsthalbahn abzweigende Bahnstrecke Waiblingen-Backnang, 18,55 Kilometer lang, mit den Stationen Neustadt, Schwaikheim, Winnenden, Nellmersbach, Maubach und Backnang dem Verkehre übergeben werden.

Berlin W., den 25. Oktober 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 15. d. Mts. ist die zur Badischen Staatsbahn gehörige, 3 Kilometer lange Bahnstrecke von Stühlingen nach Weizen, welche die Fortsetzung der Wutachthalbahn bildet, mit der Station Weizen für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Berlin W., den 27. Oktober 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 10. November 1876. **№ 45.**

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Kompetenzen von Steuerstellen 571
2. **Marine und Schiffahrt:** Ertheilung eines Flaggenattestes; — Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung 572
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 573
4. **Finanz-Wesen:** Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der bis Ende Oktober 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 573
5. **Konsulat-Wesen:** Ableben eines Konsuls; — Ermächtigung zu standesamtlichen Funktionen; — Exequatur-Ertheilung 576

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. September d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 503, Reichsanzeiger Nr. 229 — wird nachstehend ein fünftes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des deutschen Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

12706	21192	32025	32038	32053	32064	52026	63679
13451	31354	32026	32039	32054	32065	55729	63680
13689	31820	32027	32040	32055	32580	63670	66161
15003	32016	32028	32041	32057	35380	63671	66162
16134	32017	32030	32042	32058	45244	63672	66163
16418	32018	32031	32046	32059	45274	63675	66164
16419	32019	32032	32048	32060	46220	63676	66165
20566	32021	32033	32049	32061	49503	63677	79324
20848	32022	32036	32050	32062	49818	63678	79389
21191	32024	32037	32052	32063			

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewährt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 5. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

In Bellheim, Königlich bayerischen Hauptzollamtsbezirks Kaiserslautern, ist eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Dem Herzoglich braunschweigischen Steueramte zu Schöningen ist die Befugniß zur Erledigung von Salz-Begleitscheinen I. beigelegt worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Die im Jahre 1867 in Blankenese erbaute, zuletzt unter chinesischer Flagge gestandene Schoonerbrigg „Auguste Reimers" von 207 britischen Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das Eigenthum des im Königreich Preußen heimathsberechtigten Julius Mannich zu Takao das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer zum Heimathshafen Königsberg gewählt hat, ist am 4. August d. J. vom Kaiserlichen Konsulate zu Amoy ein Flaggenattest ertheilt worden.

In Papenburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 14. Dezember d. J. begonnen werden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 4. November 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 2 Markstücke. Mark	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.957.150	—	461.639 50	— —	34.593 30	27.696 00	25.036 70	— —
b) Hannover	—	—	—	—	121.664	—	160.481 00	— —	36.156 00	— —	— —	— —
c) Frankfurt	—	—	—	—	595.164	—	91.079 50	— —	17.478 20	13.023 90	— —	— —
d) München	—	—	—	—	473.000	—	— —	31.000 00	48.000 00	9.300 00	— —	— —
e) Dresden	—	—	—	—	351.904	—	73.000 00	36.500 00	— —	— —	— —	— —
f) Stuttgart	—	—	—	449.045	45.000	—	— —	53.871 00	15.620 00	15.040 00	4.644 00	— —
g) Karlsruhe	—	—	—			—	— —	45.000 00	40.500 00	— —	— —	— —
h) Darmstadt	—	300.000	—	—	108.610	—	— —	— —	— —	19.969 30	— —	— —
i) Hamburg	—	—	—	169.515	673.720	—	— —	70.996 20	— —	— —	— —	— —
Summe 1		300.000		618.560	1.626.212	—	786.200 00	237.367 20	192.327 50	85.029 20	29.680 70	— —
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.592.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	20.226.726	54.876.738	18.070.046 50	5.396.175 60	5.792.202 00	3.065.435 80	1.599.913 40	1.261.549 70
b) Hannover	123.760.110	52.677.280	—	15.039.250	5.202.632	10.451.575	5.602.758 00	3.548.637 00	1.653.157 40	1.281.812 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	7.413.124	11.857.447	5.646.431 50	2.811.303 60	3.363.674 40	1.494.912 05	1.309.109 30	494.413 98
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9.356.330	7.001.000	17.817.372	4.154.606 50	7.871.316 90	3.280.271 40	1.434.423 60	535.161 20	331.195 33
e) Dresden	54.574.940	17.366.480		5.645.545	1.072.064	7.885.314	1.747.448 50	2.692.029 00	1.915.040 50	935.439 80	359.008 68	186.324 10
f) Stuttgart	51.793.800	26.165.920	—	6.196.485	1.345.000	17.499.122	2.131.036 00	5.228.462 40	2.246.800 40	981.730 10	446.225 50	304.356 80
g) Karlsruhe	21.401.360	22.180.570	—	3.934.960	1.964.666	12.614.471	1.687.039 50	2.922.328 60	1.701.971 90	993.804 05	433.018 80	201.200 05
h) Darmstadt	16.766.380	10.866.290	—	1.013.770	192.606	6.673.131	654.046 00	839.549 00	1.086.197 70	155.452 90	186.893 32	85.267 41
i) Hamburg	40.725.610	5.646.880	39.335.790	4.971.005	5.201.371	3.936.095	2.481.382 50	2.499.383 00	2.072.152 70	1.095.042 10	324.101 98	84.068 93
Summe 2.	1.095.471.900	333.875.380	171.345.164	69.318.095	50.318.692	143.512.165	42.177.795 00	33.809.197 00	23.111.468 40	11.448.052 40	5.864.240 88	3.374.879 13
Gesammt-Ausprägung	1.095.471.900	334.175.380	171.345.164	69.936.655	51.944.904	143.512.165	42.963.995 00	34.046.564 20	23.303.805 90	11.533.081 60	5.893.921 58	3.374.879 13
	1.429.647.280 Mark.			343.404.283 Mark 20 Pf.					34.836.887 Mark 50 Pf.		9.268.800 Mark 71 Pf.	

4. Finanz-Wesen.

In der Woche vom 24. bis 31. Oktober 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung der bis Ende Oktober 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffe

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.
1	Preußen einschließlich Lauenburg	61.386.729	72.145.494	71	—
2	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975
3	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441
4	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651
5	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449
6	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514
7	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007
8	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732
9	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813
10	Oldenburg	—	915.074	93	—
11	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253
12	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345
13	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910
15	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148
16	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928
17	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674
18	Waldeck	630.000	164.517	32	310.821
19	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033
20	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322
21	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461
22	Lippe	—	325.192	67	—
23	Lübeck	—	152.619	78	—
24	Bremen	—	358.161	09	—
25	Hamburg	—	991.873	48	—
26	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941 72

Anmerkung:

Zu Spalte 6

Zu Spalte 7

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				Bemerkungen.
	a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.				a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
59.520.579	70.279.340	00	4	71	—	—	1.866.150	00	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.693.313	7.479.835	00	3	04	18.808.983	31	—	—	204.458	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424 4/7	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.382.000	283.775	00	4	50	1.398.813	67	—	—	12.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
575.289	220.985	00	3	22	236.200	52	—	—	16.474	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
374.346	131.950	00	0	23	161.597	49	—	—	10.436	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
180.553.421 4/7	118.133.780	00	70	00	53.637.303	43	1.866.150	00	1.252.638	29	

Die daselbst nachgewiesenen 118.133.780 Mark sind ausgegeben:

a. in 11.371.918 Abschnitten à 5 Mark	56.859.590 Mark.
b. „ 2.213.747 „ „ 20 „	44.274.940 „
c. „ 339.985 „ „ 50 „	16.999.250 „
sind wie oben	118.133.780 Mark.

Die baar gezahlten 70 Mark sind der Reichs-Hauptkasse ersetzt durch 14 Reichskassenscheine à 5 Mark . . . 70 „

Zur Deckung der Vorschüsse im Betrage von 53.637.303 Mark 43 Pf. hat die Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen 51.950.000 Mark erhalten, welche gegenwärtig bestehen:

a. in 1.360.000 Abschnitten à 5 Mark	6.800.000 „
b. „ 300.000 „ „ 20 „	6.000.000 „
c. „ 783.000 „ „ 50 „	39.150.000 „
Summe . . .	170.083.850 Mark.

5. Konsulat-Wesen.

Der Konsul des Deutschen Reichs in Santiago, Herr Mac Lean, ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Konsul Krauel aus Amoy ist in seiner Eigenschaft als zeitiger Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Shanghai für den dortigen Amtsbezirk auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Herrn J. L. Wolff in Hamburg ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Republik Uruguay ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. November 1876. | № 46.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 577
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse betr.: Befugniß zur Abfertigung von Zucker; — Salzeinfuhr aus Frankreich; — Feststellung des Begriffs von getragenen, nicht zum Verkauf eingehenden Kleidern; — Kompetenzen von Steuerstellen; — Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Oktober 1876 578
3. **Finanz-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1876; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1876 582
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 585
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verzeichniß der während des Prüfungsjahrs 1875/76 approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker 586

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bergarbeiter Franz Knieschke, zu Wetzwalde bei Reichenbach in Böhmen am 12. Januar 1833 geboren und wohnhaft, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 18. September d. J.,
2. der Tuchmacher Michael Bernstein aus Beljatoff (Gouvernement Peterkau) in Rußland, 59 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 19. Oktober d. J.,
3. der Bahnarbeiter Ferdinand Kominek aus Bergstadt (Bezirk Tabor) in Oesterreich, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 5. Oktober d. J.,
4. der mechanische Künstler Joseph Kugler, 22 Jahre alt,
5. dessen Schwester Elisabeth Kugler, 16 Jahre alt,
   zu 4 und 5 aus Mechlavik (Bezirk Malnek) in Oesterreich, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Cham vom 9. Oktober d. J.,
6. der Tischlergesell Adalbert Michalek aus Raymital (Bezirk Blatna) in Oesterreich, 26 Jahre alt,

7. der Häusler und Hausirer Jakob Jerman, ortsangehörig zu Roschauz (Bezirk Tschernembl, Kronland Krain) in Oesterreich, 17 Jahre alt,
   zu 6 und 7 durch Beschluß des Magistrats der bayerischen Kreishauptstadt Landshut vom 21. Oktober d. J.,
8. der Malergehülfe Karl Kraus, geboren zu Leitmeritz, 49 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 26. September d. J.,
9. der Tagelöhner Leopold Tausig*) aus Zruc (Bezirk Ledec) in Böhmen, 61 Jahr alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissars zu Karlsruhe vom 27. September d. J.,
   zu 1, 2, 4, 5, 6, 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 3 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapieres;
   zu 7 wegen Landstreichens und unbefugten Hausirens,
   zu 8 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

10. der Tagelöhner Wendelin Rosenblatt, geboren zu Helfrantzkirch (Kreis Mülhausen), wohnhaft zu Mülhausen, durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. Oktober d. J.,
    nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 310 Ziffer 9.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. beschlossen:
daß das Hauptzollamt in München zur Ausfuhrabfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ermächtigt werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen:
Wenn Salz in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht derselben erheblich unter dem tarifmäßigen Tarasatze von 1 Prozent zurückbleibt, ist künftighin von dem Rechte der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen; es kann jedoch von dieser Nettover-

wiegung Umgang genommen werden, sofern der Zollpflichtige sich mit einer Taravergütung von ½ Prozent begnügen will.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen:

die Anmerkung zu Pos. 18 des Tarifs, wonach Kleider, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen, zollfrei einzulassen sind, dahin auszulegen, daß dieselbe sich auf alle Gegenstände, welche zur Bekleidung des Menschen dienen, auch wenn solche im Falle der Verzollung nicht unter die Tarifposition 18 fallen, also z. B. auch auf Hüte von Filz oder Stroh, lederne Handschuhe, Umschlagetücher ꝛc. bezieht.

Dem an Stelle des bisherigen Königlich preußischen Nebenzollamtes II. zu Schoppinitz (Hauptamtsbezirk Myslowitz) daselbst mit der Betriebseröffnung der direkten Geleiseverbindung von Schoppinitz nach Sosnovice voraussichtlich noch vor dem 1. Dezember d. J., spätestens aber an diesem Tage, in Wirksamkeit tretenden Nebenzollamte I. ist die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, zur Gestattung der Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter — §. 65 des Vereinszollgesetzes — und zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefällen für die auf der Eisenbahn eingehenden Waaren beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Döbeln (Hauptamtsbezirk Freiberg) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über ausländisches und über inländisches Salz beigelegt worden.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ		Februar. ℳ		März. ℳ	
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.348	45
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai ist nachträglich berichtigt.

Deutschen Reich in den Monaten Januar bis Oktober 1876.

April. ℳ		Mai. ℳ		Juni. ℳ		Juli. ℳ		August. ℳ		September. ℳ		Oktober. ℳ	
11.725	60	13.220	30	11.595	10	10.490	00	10.743	80	15.217	80	13.835	40
2.653	55	2.724	05	2.707	15	2.726	10	2.405	15	3.281	95	3.488	20
10.402	95	11.762	80	12.411	10	10.796	50	11.632	30	11.862	85	12.333	45
51.522	80	55.321	85	62.705	50	57.228	25	52.643	30	63.918	80	68.355	05
3.814	80	4.304	25	4.226	15	3.641	05	3.909	75	4.054	75	3.619	10
4.734	75	9.792	80	8.068	90	7.878	85	7.513	75	6.957	20	8.330	35
12.017	05	11.725	50	11.941	35	12.230	70	11.021	20	14.262	65	14.307	30
1.994	65	1.985	75	2.396	00	1.900	95	1.603	60	2.238	95	2.446	70
4.828	90	4.829	35	6.409	10	5.072	20	4.577	15	5.677	75	5.074	75
2.755	95	2.977	15	3.991	10	3.464	50	2.931	30	3.578	55	3.276	70
21.166	70	21.434	00	22.501	40	21.199	90	20.423	50	19.661	45	21.233	95
6.704	15	8.034	00	8.363	60	7.757	65	7.247	55	8.710	05	8.048	80
7.355	25	7.289	25	8.055	95	7.897	85	7.485	10	8.294	20	8.321	90
15.743	45	15.098	85	13.891	60	15.688	75	15.554	20	17.191	60	20.302	60
6.996	10	6.636	35	7.994	20	6.835	20	7.375	80	10.471	55	9.474	80
8.874	25	10.008	60	8.404	95	9.818	80	8.971	45	9.254	55	10.735	05
6.026	85	5.825	85	4.448	90	4.874	65	5.588	20	4.821	75	5.833	20
5.826	90	6.031	80	6.798	80	6.591	05	6.853	75	6.366	70	7.838	65
1.801	20	1.719	95	1.746	30	1.542	85	1.667	30	1.544	30	1.982	85
5.236	85	5.377	45	5.568	45	5.242	90	5.306	45	5.385	05	5.319	55
18.883	35	22.134	80	19.250	00	20.576	15	19.712	30	19.185	15	20.991	20
3.469	60	3.756	60	3.905	65	3.930	25	3.616	80	3.477	55	4.026	00
27.174	05	27.926	75	28.993	55	32.026	90	27.896	40	29.610	90	33.497	85
17.824	15	16.110	65	16.732	60	16.449	85	18.209	95	14.703	10	17.594	85
7.598	25	7.913	40	6.945	30	8.470	25	8.739	80	7.149	70	8.568	55
3.486	95	3.704	35	3.283	65	3.397	45	3.086	85	3.193	60	3.352	40
36.498	80	40.870	90	36.016	35	39.606	90	39.604	75	38.069	30	39.671	30
2.189	15	2.231	00	1.987	30	1.780	90	2.340	70	2.227	70	2.112	25
9.517	60	10.953	40	12.120	20	11.163	50	9.825	25	11.048	90	10.766	70
30.019	30	31.514	65	30.665	30	28.677	00	26.945	80	29.387	10	31.069	35
11.085	00	13.462	55	10.879	50	11.132	70	13.645	60	13.423	30	13.428	20
3.897	10	4.947	80	3.665	85	4.663	55	3.877	70	5.143	35	4.223	45
9.427	00	11.635	60	10.360	25	10.762	60	9.667	70	11.822	35	11.210	60
2.544	10	2.187	30	3.596	60	3.083	05	2.431	70	4.864	50	2.403	60
4.106	75	4.416	65	3.341	00	3.648	35	3.249	95	3.402	30	3.849	35
4.146	90	4.201	90	4.307	70	3.686	80	3.496	20	4.785	10	5.275	15
15.574	60	17.385	35	18.583	25	19.792	15	18.166	05	21.235	00	19.201	45
63.956	25	68.253	85	74.158	05	72.857	70	65.369	10	76.454	75	74.717	65
16.372	25	17.148	95	13.441	55	15.789	40	16.594	85	15.754	00	15.327	90
3.559	50	3.468	80	3.981	65	3.306	45	3.046	75	3.902	70	5.326	05
483.513	35	520.325	15	520.440	90	517.680	60	494.978	80	541.592	80	560.772	20
31.630	20	34.632	45	32.939	65	31.649	80	31.878	30	35.514	30	38.995	60
16.359	05	18.821	20	17.937	80	17.292	75	16.579	55	18.952	05	19.332	30
531.502	60	573.778	80	571.318	35	566.623	15	543.436	65	596.059	15	619.100	10
605.828	60	582.054	30	607.444	95	617.775	30	572.486	90	616.683	85	619.617	40
573.162	00	570.009	00	581.481	00	594.765	00	570.312	00	579.972	00	617.094	00
641.025	00	644.484	00	634.764	00	631.404	00	654.939	00	725.559	00	679.065	00

3. Finanz:

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochen (Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf.	Gegen 30 Sept. 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30 Sept. 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1876	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1876.	Summe der Passiva	Gegen 30. Sept. 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln
1	Reichsbank	119.996	12.000	733.295	− 6.852	188.437	+ 4.400	163.239	+ 12.102	50.360	− 1.314	697	− 43	1.079.530	+ 3.583	–
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.797	+ 45	1.217	+ 29	3.017	+ 253	1.412	− 84	–	–	10.876	+ 214	[illegible]
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.769	− 154	1.228	− 4	257	+ 110	3.737	− 241	36	—	10.549	− 285	[illegible]
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.626	− 31	1.102	− 125	11	− 13	774	− 100	162	− 75	7.197	− 219	1.45[illegible]
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.340	− 43	1.102	+ 32	454	− 210	4.425	− 101	351	+ 254	11.320	− 103	[illegible]
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.427	− 127	1.217	− 40	3	—	1.262	+ 21	7	− 1	7.406	− 107	[illegible]
7	Hannoversche Bank	12.000	694	7.209	− 546	3.309	− 962	2.091	+ 167	6.092	− 124	936	+ 64	29.022	− 449	1.1[illegible]
8	Frankfurter Bank	17.143	3.429	19.451	+ 630	6.334	− 3.190	9.791*	+ 3.557	4.268	− 370	12	− 574	54.092	+ 3.243	2.3[illegible]
9	Bayerische Notenbank	7.500	—	67.224	+ 1.968	27.540	+ 4.616	1.516	+ 378	123	− 17	1.582	− 377	77.919	+ 1.952	91
10	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	47.133	− 3.603	16.013	+ 2.147	1.659	− 6.068	17.537	− 1.385	1.574	+ 22	100.963	− 11.034	2.91[illegible]
11	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.821	− 115	1.301	− 98	1.602	+ 426	121	+ 7	162	+ 14	7.821	+ 332	[illegible]
12	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	290	+ 195	47	− 57	2.806	− 451	133	+ 10	4.070	− 496	[illegible]
13	Württembergische Notenbank	9.000	317	18.669	− 201	7.115	− 1.122	257	− 111	—	–	659	+ 37	29.901	− 976	[illegible]
14	Badische Bank	9.000	1.349	16.191	− 844	6.499	− 772	257*	− 29	9.000	—	815	+ 79	36.612	− 793	[illegible]
15	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	19.022	+ 221	9.590	− 161	143*	− 4	—	–	1.192	− 96	44.148	+ 121	[illegible]
16	Rostocker Bank	6.000	403	603	− 71	81	− 210	928	+ 8	7.337	+ 41	299	+ 137	15.560	+ 115	[illegible]
17	Braunschweigische Bank	10.500	451	3.404	− 311	2.106	− 227	2.923	− 56	4.677	+ 589	242	+ 28	22.097	+ 219	1.0[illegible]
18	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.887	− 106	848	− 173	1.391*	+ 54	2.147	− 258	275	+ 11	8.340	− 299	[illegible]
19	Bremer Bank	16.607	676	7.134	− 291	3.833	− 271	545*	− 563	17.673	+ 864	33	+ 24	42.668	+ 104	[illegible]
	Zusammen	281.045	27.627	957.579	− 11.091	279.253	+ 4.054	190.036	+ 9.945	133.688	− 2.931	9.116	− 502	1.599.091	− 4.580	17.[illegible]

Bemer

Zu 8*: Darunter 183.700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 14*: Darunter 63.074 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 138.919 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Oktober 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten, verglichen mit denjenigen Ende September 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1876.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1876.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1876.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1876.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1876.	Laufende Nummer.
487.425	− 16.788	41.478	+ 3.872	15.898	+ 1.664	465.640	+ 24.806	53.795	− 8.092	682	+ 566	31.723	− 1.467	1.096.641	+ 4.561	1
1.079	+ 128	5	+ 2	496	− 114	6.542	+ 174	2.312	+ 48	864	− 1	—	—	11.098	+ 235	2
1.190	+ 81	2	+ 1	349	− 232	8.524	− 102	593	− 21	—	—	214	+ 7	10.872	− 266	3
1.099	+ 109	25	+ 8	400	− 23	4.717	− 382	655	− 95	—	—	278	+ 173	7.372	− 210	4
1.011	+ 3	—	—	227	− 78	9.085	+ 28	790	− 158	199	− 5	308	+ 126	11.618	− 84	5
971	+ 38	1	− 7	238	− 118	4.942	+ 122	1.025	− 117	—	—	478	− 6	7.655	− 88	6
3.360	+ 298	37	+ 19	503	+ 99	14.817	− 1.350	791	− 192	1.158	+ 109	8.356	+ 568	29.022	− 442	7
9.007	+ 2.712	626	+ 86	3.484	+ 1.022	29.666	− 1.529	5.376	+ 235	3.928	− 18	2.742	+ 760	54.829	+ 3.268	8
38.175	− 1.357	122	+ 20	1.391	− 1.311	34.537	+ 5.388	2.210	+ 163	515	− 29	969	− 922	77.919	+ 1.952	9
25.412	− 402	450	+ 89	5.262	− 5.437	53.561	+ 3.508	6.732	− 996	778	− 15	8.748	− 7.781	100.963	− 11.034	10
1.158	+ 64	8	− 8	354	− 73	3.403	+ 652	1.802	− 210	318	− 2	778	− 91	7.821	+ 332	11
200	− 12	12	− 3	8	− 170	3.368	− 371	238	+ 63	33	—	215	− 5	4.070	− 498	12
10.529	− 255	14	− 166	1.011	+ 642	16.124	− 1.158	321	− 30	18	− 71	884	+ 62	28.901	− 278	13
9.190	− 249	55	+ 12	447	+ 165	21.768	+ 981	1.870	− 59	299	—	3.183	− 1.643	36.612	− 793	14
8.548	+ 187	39	+ 23	845	+ 192	20.823	− 403	1.973	− 284	7.775	+ 457	4.145	− 31	44.148	+ 121	15
303	− 39	218	+ 178	1	—	2.935	− 195	7.853	+ 145	1.919	− 42	2.593	+ 278	15.832	+ 325	16
977	+ 35	11	− 10	310	− 139	11.505	+ 1.480	2.129	− 60	—	—	7.283	− 981	22.215	+ 325	17
873	+ 137	3	+ 3	163	− 73	3.968	+ 12	1.165	− 81	475	+ 64	1.900	− 347	8.547	− 285	18
3.013	+ 68	97	+ 16	261	− 34	34.590	+ 98	4.877	+ 356	383	− 5	658	− 199	43.807	+ 200	19
603.520	− 15.269	43.133	+ 4.135	31.668	− 4.018	750.513	+ 31.759	96.505	− 9.487	19.144	+ 1.008	75.449	− 11.499	1.619.232	− 3.364	

kungen.

Zu 18*: Darunter 9.870 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Thalernoten.
Zu 19*: Darunter 54.000 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	99.529.010	36.067	99.492.943	99.724.676	— 231.733
Rübenzuckersteuer	29.683.159	8.814.582	20.868.577	15.753.871	+ 5.114.706
Salzsteuer	25.680.684	929	25.679.755	25.647.369	+ 32.386
Tabacksteuer	729.655	191.682	537.973	349.754	+ 188.219
Branntweinsteuer	35.756.195	4.959.741	30.796.454	33.577.423	— 2.780.969
Uebergangsabgaben von Branntwein	103.047	—	103.047	90.803	+ 12.244
Brausteuer	15.244.085	167.009	15.077.076	15.165.227	— 88.151
Uebergangsabgaben von Bier	729.111	—	729.111	727.004	+ 2.107
Summe	207.454.946	14.170.010	193.284.936	191.036.127	+ 2.248.809

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. November 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 5. bis 11. November 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.686.626	—	313.362 00	— —	2.519 90	66.297 70	24.713 80	—
b) Hannover	—	—		—	522.112	—	179.746 00	— —	34.946 00	—	— —	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	629.096	—	107.830 00	— —	25.820 90	15.324 45	— —	—
d) München	—	—	—	—	611.000	—	— —	35.000 00	69.500 00	13.300 00	— —	—
e) Dresden	—	—	—	—	336.822	—	46.917 50	50.000 00	— —	— —	— —	—
f) Stuttgart	—	—	—	—	269.952	—	49.953 00	85.395 40	17.050 00	10.525 00	3.912 00	—
g) Karlsruhe	—	505.620	—		188.000	—	27.000 00	45.000 00	21.400 00	—	— —	—
h) Darmstadt	—	400.000	—	80.000	—	—	— —	— —	— —	— —	3.000 00	—
i) Hamburg	—	—	—	161.995	620.274	—	— —	78.289 60	—	— —	— —	—
Summe 1.	—	905.620	—	241.995	4.963.896	—	766.808 50	293.685 20	161.236 80	105.647 15	31.625 80	—
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	22.183.376	54.876.738	18.331.686 00	8.326.173 60	5.896.785 30	3.093.131 80	1.624.950 10	1.261.549 70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	5.624.296	10.451.575	5.763.239 00	3.548.637 00	1.689.313 40	1.281.812 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	59.957.220	—	4.061.805	8.008.248	11.857.447	5.737.511 00	2.611.308 60	3.382.152 60	1.507.935 95	1.309.102 30	494.413 95
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9.356.330	7.474.000	17.517.672	4.134.606 50	7.202.316 80	3.328.271 40	1.443.723 60	135.161 20	331.195 33
e) Dresden	54.571.940	17.366.480	—	5.645.545	1.423.968	7.883.314	1.820.443 50	2.728.529 00	1.915.040 50	955.439 50	359.008 68	198.324 10
f) Stuttgart	61.793.860	26.165.920	—	6.635.530	1.390.000	17.499.122	2.134.036 00	5.282.340 40	2.262.420 40	996.770 10	450.869 50	304.378 80
g) Karlsruhe	21.401.360	22.150.570	—	3.934.960	1.964.666	12.614.471	1.687.039 50	2.967.328 60	1.712.471 90	993.804 05	433.018 80	201.200 05
h) Darmstadt	16.766.380	11.166.290	—	1.413.720	301.216	6.673.431	651.046 00	839.549 00	1.096.197 70	175.422 20	186.893 32	86.267 41
i) Hamburg	40.725.640	5.646.850	39.335.790	5.140.520	6.575.091	3.936.495	2.481.382 50	2.570.379 20	2.072.152 70	1.085.042 10	324.101 96	81.068 93
Summe 2.	1.095.471.900	334.175.380	171.345.164	69.936.655	54.944.904	143.512.165	42.963.995 00	34.046.564 20	23.303.805 90	11.533.081 60	5.893.921 58	3.374.879 13
Gesammt-Ausprägung	1.095.471.900	335.081.000	171.345.164	70.178.650	59.808.790	143.512.165	43.730.803 50	34.340.249 40	23.465.042 70	11.638.728 75	5.925.547 38	3.374.879 13
	1.430.552.900 Mark.			351.570.657 Mark 90 Pf.					35.103.771 Mark 45 Pf.		9.300.426 Mark 51 Pf.	

5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) werden in den nachstehenden Verzeichnissen A., B., C. und D. die Namen der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. September 1869 I., II. und III. (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) und der Bekanntmachung vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 167) während des Prüfungsjahres 1875/76 von den zuständigen Central-Behörden approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1.	Habrecht, Karl Josef,	Witz.
2.	Dr. Kanzow, Maximilian,	Schievelbein.
3.	„ Priester, Aron,	Christburg in Westpreußen.
4.	Vogelreuter, Robert,	Darkehmen.
5.	Albrecht, Arthur,	Heinrichswalde.
6.	Fittkau, Josef,	Schwedhöfen.
7.	Wichmann, Franz Louis Georg,	Königsberg in Preußen.
8.	Dr. Finkler, Dittmar,	Wiesbaden.
9.	„ von Platen, Otto,	Parchow auf Rügen.
10.	„ Bardenhewer, Ernst,	M. Gladbach.
11.	„ Berghaus, Eugen,	Essen.
12.	„ Bueren, Ernst,	Ründeroth.
13.	Richters, August,	Kösfeld.
14.	Helmrich, Ernst,	Sondershausen.
15.	Dr. Degenhardt, Heinrich,	Berntrode.
16.	„ von Wika-Czarnowski, Alexander,	Klein-Glisno.
17.	„ Maschke, Ernst,	Berlin.
18.	„ Raetzell, Karl,	Tilsit.
19.	„ Schröder, Johann,	Bödefeld.
20.	„ Hertz, Andreal,	Tetz.
21.	„ Meyburg, Heinrich,	Jülich.
22.	„ Sechtem, Josef,	Merten.
23.	„ Stöter, Karl,	Durchholz.
24.	Fröhlich, Julius,	Schönau.
25.	Dr. med. Gosebruch, Hermann,	Hamm.
26.	„ Meyer, Karl,	Damme (Oldenburg).
27.	„ Züchner, Otto,	Rheinsberg.
28.	Gräfe, Karl,	Wiesbaden.
29.	Dr. Förster, Julian,	Elsenborn.
30.	Valder, Johann Hubert,	Kelz bei Aachen.
31.	Horn, Max,	Ottenhausen.
32.	Dr. Adam, Emil,	Patschkau.
33.	Parisius, Hermann	Loburg.
34.	Jacobson, Gustav,	Pr. Holland.
35.	Breuer, Joachim,	Simmerath.
36.	Dr. med. Möller, Julius,	Schwelm.
37.	„ Oertmann, Ernst,	Horst bei Steele a. d. Ruhr.
38.	„ Wex, Gustav,	Barmen.
39.	„ Kortüm, Eduard,	Neuhof (Mecklenburg-Schwerin).
40.	Balser, Wilhelm,	Darmstadt.
41.	Dr. Nicke, Karl,	Sagan.
42.	„ Fischer, Eduard,	Magdeburg.
43.	„ Sioli, Emil,	Lieskau bei Halle a. d. S.
44.	Pingel, Julius,	Schönheyde.
45.	Dr. Schibalski, Josef,	Beuthen O.-Schlesien.
46.	„ Gräve, Gustav,	Schwerte i. W.
47.	„ Peretti, Josef,	Bonn.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
48.	Dr. Albrecht, Paul,	Hamburg.
49.	„ Neuber, Gustav,	Tondern.
50.	„ Suadicani, Ernst,	Schleswig.
51.	„ Knopf, Armin,	Hildburghausen.
52.	Hesse, Hermann,	Heersum.
53.	Dr. Beyer, Heinrich,	Hennersdorf.
54.	„ Janert, Bernhard,	Ortelsburg.
55.	„ Litterski, Stephan,	Squirawen (Kreis Berent).
56.	„ Buddenberg, Friedrich,	Vreden.
57.	„ Greven, Ferdinand,	Otzenrath.
58.	„ Heubach, Hans,	Kapkeim.
59.	„ Kalscheuer, Josef,	Gymnich.
60.	ten Doornkaat-Koolmann, Johannes,	Hamburg.
61.	Dr. König, Adolf,	Witten.
62.	Meyer, Adolf,	Ilfeld.
63.	Böhler, Otto,	Plauen i. V. (Königreich Sachsen).
64.	Stenger, August,	Schwert a. O.
65.	Dr. phil. Kotelmann, Louis Wilhelm Johannes,	Demmin.
66.	Preiß, Johann Heinrich,	Wüstheuterode.
67.	Scholand, Emil,	Alme.
68.	Dr. Haenisch, Paul,	Kolberg.
69.	„ Ocken, Heinrich,	Hegensdorf.
70.	Reinhardt, Wilhelm,	Greifswald.
71.	Thiel, Josef,	Reindörfel.
72.	von Seredyński, Stanislaus,	Bzowo.
73.	Dr. Clausen, Julius,	Hindorf in Süderdithmarschen.
74.	Gribbohm, Hartwig,	Raads in Holstein.
75.	Dr. Hansen, Ketel,	Nordstrand.
76.	„ Müller, Gustav,	Bielefeld.
77.	„ Stiff, Leo,	Köln.
78.	Dahlmann, Franz,	Sudenburg bei Magdeburg.
79.	Heßler, Hugo,	Waltersdorf, Reg.-Bez. Erfurt.
80.	Dr. Altdorfer, Max,	Gingst auf Rügen.
81.	„ Böckmann, Simon,	Münster in Westfalen.
82.	„ Hommelsheim, Karl,	Aachen.
83.	Schmithuisen, Peter,	Xanten.
84.	Dormagen, Christian,	Köln.
85.	Dr. Grätz, David,	Schroda.
86.	„ Lewin, Louis,	Tuchel.
87.	„ Pohl, Karl,	Rauske.
88.	Dr. Jaeckel, Ernst,	Gleiwitz.
89.	„ Löffler, Friedrich,	Frankfurt a. O.
90.	„ Sachs, Karl,	Neisse.
91.	„ Stahl, Karl,	Kaub am Rhein.
92.	Piossek, Josef,	Chrost.
93.	Dr. Peyer, Selemann (Selmar),	Prenzlau.
94.	„ Barth, Emil,	Meschede.
95.	Biskupski, Anton,	Alt-Gostyn.
96.	Dr. Murdfield, Franz,	Sendenhorst i. W.
97.	„ Unkell, Josef,	Bergheim a. d. Erft bei Köln.
98.	„ Florian, Julius,	Bischofswalde.
99.	„ Jastrow, Alexander,	Nakel.
100.	Putzrath, Salomon,	Insterburg.
101.	Dr. Kleffel, Richard,	Ragnit.
102.	„ Plehn, Ferdinand,	Liegnitz.
103.	„ Martius, Friedrich,	Erxleben.
104.	„ Virchow, Hans,	Würzburg.
105.	„ Röller, Wilhelm,	Lehrte.
106.	„ Ummethun, Bernhard,	Quakenbrück.
107.	Bernhardt, Oskar,	Thorn.
108.	Knauth, Otto,	Querfurt.
109.	Dr. Kryzan, Anton,	Witaszyce.
110.	Schücking, Adrian,	Köln.
111.	Böcker, Wilhelm,	Limburg an der Lenne.
112.	Ebert, Hermann,	Ziegenhain.
113.	Wenk, Robert,	Korbach im Fürstenthum Waldeck.
114.	Dr. Helwing, Leopold,	Detmold.
115.	Hoffmann, Franz,	Inowrazlaw.
116.	Dr. Sauter, Richard,	Konstanz.
117.	„ Stechow, Walter,	Jarchelin.
118.	„ Kleine, Heinrich,	Paderborn.
119.	„ Niebergall, Hugo,	Arnstadt (Schwarzburg-Sondershausen).
120.	„ Sommer, Ernst,	Bartenstein.
121.	„ Koperski, Wladislaus,	Kostrzyn.
122.	Flöter, Edmund Eduard Julius,	Xions.
123.	Dr. Zimmermann, Eugen,	Frankfurt a. O.
124.	„ Boesner, Rudolf,	Glatz.
125.	„ Wiggert, Otto,	Brandenburg a. H.
126.	Zedelius, Karl,	Oldenburg
127.	Doerinkel, Wilhelm,	Wiera.
128.	Dr. Sobiecki, Constantin,	Kulmsee.
129.	Heisrath, Friedrich,	Matzutkehmen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
130.	Dr. Langendorff, Oskar,	Breslau.
131.	„ Bischofswerder, David,	Wongrowitz.
132.	„ Tiekel, Ludwig,	Blociszewo.
133.	„ Kasior, Franz,	Rosko.
134.	Lamz, Paul,	Lottin.
135.	Dr. Richrath, Gerhardt,	Delhoven.
136.	Hesse, Adolf,	Heersum.
137.	Bamberg, Karl,	Zeitz.
138.	Stein, Karl,	Gödringen.
139.	Heßler, Ludwig,	Bösewig.
140.	Jacobi, Paul,	Dahme.
141.	Schmidt, Richard,	Stargard (Mecklenburg-Strelitz.)
142.	Hase, Max,	Schmölln (Braunschweig).
143.	Kohl, Ludwig,	Schwabach in Bayern.
144.	Dr. Vögehold, Ernst,	Düsseldorf.
145.	Eichenberg, Friedrich August,	Erkrath.
146.	Dr. Johansen, Christian Heinrich,	Vegesack.
147.	„ Schaie, Samuel,	Inowrazlaw.
148.	„ Kropff, August,	Nordhausen.
149.	„ Selige, August,	Brockhausen.
150.	Eichhorst, Hugo,	Ruthenberg.
151.	Loth, Richard,	Halle a. S.
152.	Dr. Beuck, Karl,	Neustadt in Holstein.
153.	Guth, Ferdinand,	Heide.
154.	Dr. Göbel, Arthur,	Liegnitz.
155.	„ Heftler, Lucian,	Czenstochau (Russisch-Polen).
156.	„ Wernicke, Robert,	Buckow.
157.	Kornalewski, Joachim,	Alt-Mertinsdorf.
158.	Hütter, Hermann,	Töppendorf.
159.	Isbary, Waldemar,	Balgstedt.
160.	Lucas, Max,	Küstrin.
161.	Hall, Robert,	Merton-Hall in Irland.
162.	Dr. Harff, Gustav,	Köln.
163.	„ Müller, Jodocus,	Heerlen in Holland.
164.	„ Barckhausen, Wilhelm,	Hildesheim.
165.	„ Bielawski, Josef,	Pleschen.
166.	Schröder, Wilhelm,	Mirow (Mecklenburg-Strelitz).
167.	Dr. Reinsdorf, Hermann,	Halberstadt.
168.	Rohlfing, Otto,	Paderborn.
169.	Dr. Rosenthal, Oskar,	Berlin.
170.	„ Grasnick, Johannes,	Storkow.
171.	Heinsen, Newton,	Boldixum auf Föhr.
172.	Dr. Lange, Georg,	Glogau.
173.	„ Lublinski, Wilhelm Bernhard,	Goldap.
174.	„ van Erkelens, Franz,	Xanten.
175.	Fry, Adolf,	Hattingen.
176.	Altendorf, Michel,	Burg Reuland.
177.	Dr. Pagel, Julius Leopold,	Pollnow.
178.	Prawitz, Eugen,	Sternberg.
179.	Dr. Ruge, Georg,	Berlin.
180.	Schantz, Karl Ludwig,	Oberaula.
181.	Hoeß, Franz,	Altomünster (Königreich Bayern).
182.	Dr. Thilo, Karl,	Tangermünde.
183.	„ Baerensprung, Kurt,	Belgern.
184.	„ Bartold, Richard,	Mirow (Mecklenburg-Strelitz).
185.	„ Braune, Max,	Frankfurt a. O.
186.	„ Kretzschmar, Johannes,	Belzig.
187.	„ Stan, Wladislaus,	Dobieszewo.
188.	Besselmann, Wilhelm,	Waltrop.
189.	Moser, Martin,	Serba (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
190.	Schölling, Franz,	Senden.
191.	Dr. Stern, Hermann,	Herzberg (Provinz Sachsen).
192.	„ Gallenkamp, Oskar,	Wesel.
193.	„ Lohrisch, Robert,	Lübben.
194.	„ Reymann, Paul,	Merseburg.
195.	Grunewald, Traugott,	Königsberg i. Pr.
196.	Denzin, Max,	Neuhof in Pommern.
197.	Dr. Holzschneider, Hubert,	Mettmann.
198.	Höftmann, Heinrich,	Memel.
199.	Dr. Lüning, Rudolf,	Horneburg.
200.	Ebert, Max,	Stendal.
201.	Schultz, Richard,	Altweichsel.
202.	Dr. Liese, Hugo,	Arnsberg.
203.	„ Dietrich, August,	Theeßen.
204.	„ Lerche, Karl,	Breslau.
205.	„ Silbermann, Oskar,	Breslau.
206.	„ Abramowski, Moritz,	Osterode i. Ostpreußen.
207.	„ Fischer, Bernhard,	Koberg.
208.	Fritze, Hermann,	Zerbst.
209.	Dr. Landgraf, Wilhelm,	Genthin.
210.	„ Lenne, Albert,	Luxemburg.
211.	„ Böddecker, Adolf,	Soest.
212.	„ Hecker, Hermann,	Königsmühl.
213.	„ Kühne, Waldemar,	Ziesar.
214.	„ Petri, Julius,	Barmen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
215.	Dr. George, Bernhard,	Berlin.
216.	„ Grötschel, Eugen,	Katscher.
217.	Holz, Benno,	Posen.
218.	Rohl, Franz,	Strombach.
219.	Dr. Reineck, Georg,	Woldenberg.
220.	„ Schulze, Gustav,	Greiffenberg in der Uckermark.
221.	„ Schülein, Wilhelm,	Berlin.
222.	„ Wolff, Fritz,	Berlin.
223.	Karpinski, Bernhard,	Zoppot.
224.	Mahlke, Eugen,	Bialla.
225.	Todtenhöfer, Paul,	Korellen.
226.	Carp, Emil,	Wesel.
227.	Dr. Wiśniewski, Thomas,	Skurcz.
228.	„ Helm, Hermann,	Trantow.
229.	„ Nathan, Adolf,	Horneburg.
230.	„ Düsterhoff, Bernhard,	Polssen.
231.	„ Hempel, Hermann,	Wahlhausen.
232.	Schreiber, Adolf,	Göttingen.
233.	Dr. Brugsch, Alexander,	Berlin.
234.	Heller, Hermann,	Braunschweig.
235.	Ilgenstein, Arthur,	Memel.
236.	von Tesmar, Rudolf,	Pentkowitz.
237.	Böttrich, Guido,	Oberwiesenthal im Sächsischen Erzgebirge.
238.	Dr. Gottschau, Max,	Berlin.
239.	„ Matczyński, Stanislaus,	Tarnowo.
240.	„ Schwering, Walter,	Osterwick.
241.	Sielaff, Emil,	Kolbergermünde.
242.	Dr. Simon, Paul,	Belgard.
243.	Kaesemodel, Wilhelm,	Natho im Herzogthum Anhalt.
244.	Beyer, Karl,	Kleve.
245.	Weineck, Leo,	Schkeuditz.
246.	Richter, Paul,	Memel.
247.	Skoraczewski, Titus,	Godurowo.
248.	Gentz, Ludwig,	Neu-Ruppin.
249.	Dr. Lobderstadt, Wilhelm,	Köthen im Herzogthum Anhalt.
250.	Mestrum, Xaver,	Köln.
251.	Brüning, Theodor,	Rösfeld.
252.	Dr. Hölscher, Heinrich,	Rheine in Westfalen.
253.	„ Krüger, Gustav,	Stettin.
254.	Stoll, Oskar,	Proskau.
255.	Kosegarten, Wilhelm,	Christiansthal.
256.	Rieck, Karl,	Balkenkoppel.
257.	Martin, Philipp,	Sauer-Schwabenheim im Großhzth. Hessen.
258.	Biesemeyer, Otto,	Rakwitz.
259.	Marchand, Richard,	Halle a. S.
260.	Mayer, Heinrich Robert,	Nattenheim.
261.	Dr. Feldmann, Anton,	Solingen.
262.	„ Voß, Hermann,	Barmen.
263.	„ Brettschneider, Karl,	Berlin.
264.	„ Klopstech, Alexander,	Berlin.
265.	Wiedemann, Emil,	Arnswalde.
266.	Cohn, Samuel,	Neumarkt.
267.	Dr. Kirsch, Benno,	Neustadt in Böhmen.
268.	Rademacher, Friedrich,	Ingeleben im Herzogthum Braunschweig.
269.	Engelmann, Peter Alexander,	Kreuznach.
270.	Hoppe, Wilhelm,	Horst in Westfalen.
271.	Schürmann, Adolf,	Brakel in Westfalen.
272.	Bech, Kurt,	Pirna im Königreich Sachsen.
273.	Dr. Gutmann, Selig,	Meseritz.
274.	„ Lempke, Heinrich,	Lippstadt.
275.	„ von Mielecki, Stanislaus,	Rüdersdorf bei Berlin.
276.	Kunze, Johannes,	Uberwangen.
277.	Meye, Max,	Dirschau.
278.	Eberhard, Adolf,	Lyck.
279.	Lepa, Hermann,	Skardupönen
280.	Coblenz, Hugo,	Wallhausen.
281.	Bürger, Franz Leopold,	Hallenberg.
282.	Dr. Uffinger, Karl,	Nassau a. Lahn.
283.	Kleineberg, Christoph,	Mengelrode.
284.	Laupus, Friedrich,	Koblenz.
285.	Scharenberg, Eduard,	Potsdam.
286.	Matheides, Louis,	Göttingen.
287.	Dr. Bensen, Karl Adolf,	Bückeburg.
288.	Gebhard, Friedrich,	Proskau.
289.	Heynacher, Franz,	Marienwerder.
290.	Samuelson, Paul,	Königsberg i. Pr.
291.	Weszkalnys, Hermann,	Tannenwalde.
292.	Martens, Johannes,	Bramstedt.
293.	Kyll, Peter,	Lechenich.

II. In Bayern.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Alafberg, Eugen,	Kronach.
2.	Dr. med. Andrae, Hermann,	Marktoldendorf.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
3.	Dr. med. Apfel, Simon,	Münstereifel.
4.	" Baumeister, Franz Josef,	Willich.
5.	" Braun, Max,	Myslowitz.
6.	" Braunsteiner, Josef,	Obermoschel.
7.	" Brüning, Richard,	Schledebrück.
8.	" Cammerhof, Ernst,	Auleben.
9.	" Cerf, Eugen,	Landau.
10.	" von Dall-Armi, Gg.	Erding.
11.	" Dankert, Wilhelm,	Hameln.
12.	" Derr, Vitus,	Goßmannsdorf.
13.	" Deßloch, Hermann,	Güntersleben.
14.	Diem, Wilhelm,	Würzburg.
15.	Dr. med. Elstner, Paul,	Breslau.
16.	" Epenstein, Hermann,	Berlin.
17.	Frerichs, Theodor Ernst,	Hannover.
18.	Dr. med. Fricke, Gustav,	Bochum.
19.	" Gaech, Albert,	Schwarzach.
20.	" Ganser, Sigbert,	Priem.
21.	" Glaser, Georg,	Ohlau.
22.	" Gock, Hermann,	Karlsruhe.
23.	" Greve, Karl,	Bochum.
24.	" Greve, Wilhelm,	Oldenburg.
25.	" Greving, Alexander,	Vechta.
26.	" Grochtmann, Heinrich,	Avenwedde.
27.	" Harteneck, Karl,	Rhodt.
28.	" Hartz, Adam,	Rockenhausen.
29.	" Haupt, August,	Mkt. Libart.
30.	" Hedde, Johann,	Rendsburg.
31.	" Henrich, Adolf,	Mörsch.
32.	" Hermann, Emil,	Vorweiden.
33.	" Herterich, Martin,	Würzburg.
34.	" von Hertlein, Christoph,	Würzburg.
35.	" Hobein, Rudolf,	Schwerin.
36.	" van Husen, Johann,	Leegmeer.
37.	" Hußlein, Karl,	Stadtlauringen.
38.	" Janicke, Otto,	Laurahütte.
39.	" von Ibell, Max,	Wiesbaden.
40.	" Jünger, Jakob,	St. Jöris.
41.	Kalliefe, Max,	Labischin.
42.	Dr. med. Klammt, Aloys,	Herzogswaldau.
43.	" Klinger, Alfred,	Leisnig.
44.	" Knipp, Max,	Elberfeld.
45.	" Kölliker, Theodor,	Würzburg.
46.	" König, Friedrich,	Stetten.
47.	Krause, Simon,	Krotoschin.
48.	Dr. med. Krautwurst, Wilhelm,	Gröbnig.
49.	" Kriebel, Oskar,	Gassen.
50.	" Kuhlen, Wilhelm,	Schlebusch
51.	" Lange, Oskar,	Eisleben.
52.	" Lill, Johann,	Koblenz.
53.	" Ludwig, Ferdinand,	Würzburg.
54.	" Ludwig, Gustav,	Darmstadt.
55.	" Melchers, Eduard,	Golkrath.
56.	" Meckert, Karl,	Waldstedten.
57.	Mörike, Robert,	Stuttgart.
58.	Dr. med. Moock, Friedrich,	Bergzabern.
59.	" Outheiger, Franz,	Trier.
60.	" Patin, August,	Scheinfeld.
61.	" Quellhorst, Theodor,	Mörsburg.
62.	" Raettig, August,	Züllichau.
63.	Rauch, August,	Wohlmuthhausen.
64.	Dr. med. Reh, Georg,	Augsburg.
65.	" Ringk, Otto,	Görlitz.
66.	" Rixen, Peter,	Oeckinghofen.
67.	" Rohdewald, Karl,	Brake.
68.	" Rosenbaum, Elieser,	Theilheim.
69.	" Rosenstirn, Hugo,	Eimbeck.
70.	" Sachs, Julius,	Walldorf.
71.	" Schede, Paul,	Hall a. K.
72.	" Scheuplein, Caspar,	Herschfeld.
73.	" Schlingmann, Heinrich,	Delbrück.
74.	" Schmidt, Johann,	Court.
75.	" Schmidt, Friedrich,	Schwerin.
76.	Schmidt, Heinrich,	Künzelsau.
77.	Dr. med. Schreiber, Theodor,	Wettin.
78.	Schreuer, J. W.,	Köln.
79.	Dr. med. Schubert, Paul,	Neiße.
80.	" Schwarz, Albert,	Dürkheim.
81.	" Stöcker, August,	Langenfeld.
82.	" Theilhuber, Adolf,	Niederwerrn.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.	Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
83.	Dr. med. Thoma, Josef,	Aachen.	128.	Burgh, Georg,	Passau.
84.	„ Wuldhaeuser,	Reichmannshausen.	129.	Heimer, Max,	Wertingen.
	Sebastian,		130.	Stühmer, Karl Wilhelm,	Oldenburg.
85.	„ Weber, Friedrich,	Marktbreit.	131.	Stumpf, Max,	München.
86.	„ Wegener, Franz,	Werl.	132.	Brunner, Franz,	Haimhausen.
87.	„ Wehner, Andreas,	Würzburg.	133.	von Hoeslin, Hermann,	Bamberg.
88.	„ Wilde, Reinhold,	Brieg.	134.	Keyfel, Anton,	Galgweis.
89.	Wilhelmy, Karl,	Berlin.	135.	Bonnet, Robert,	Augsburg.
90.	Dr. med. Wiesermann, Wil-	Werdehl.	136.	von Grafenstein, Karl,	Röthenbach.
	helm,		137.	Maier, Franz,	Kempten.
91.	Zeller, Otto,	Tübingen.	138.	Schreiber, August,	Ansbach.
92.	Bachmann, Wilhelm,	Stöntzsch.	139.	Hutter, Gundekar,	Eichstätt.
93.	Dr. Bernhuber, Friedrich,	Dillingen.	140.	Mayser, Paul,	Riedlingen.
94.	„ Bischof, Otto,	Frankenheim.	141.	Orth, Otto,	Oggersheim.
95.	„ Dietten, Hermann,	Volkratshofen.	142.	Hubler, Ludwig,	Mittelstetten.
96.	„ Esau, Viktor,	Twiste.	143.	Hueber, Max,	Schrobenhausen.
97.	„ Esenbeck, Ottmar,	Leinburg.	144.	Heyde, Max,	Berneck.
98.	Förner, Max,	Rauben.	145.	Pointmayer, Josef,	Fürstenzell.
99.	Dr. von Forster, Sigmund,	Nürnberg.	146.	Harttung, Georg,	Frankfurt a. O.
100.	Härlin, Karl,	Marbach a. N.	147.	Kretz, Oskar,	Zizenhausen.
101.	Dr. Hartung, Ernst,	Blankenhain.	148.	Salger, Karl,	Burgheim.
102.	„ Heinlein, Heinrich,	Nürnberg.	149.	Stollreither, Max,	Mindelheim.
103	„ Hellberg, Georg,	Schweinfurt.	150.	Dr. Mayer, Friedrich,	Kissingen.
104.	Hoffmann, Wilhelm,	Diebach.	151.	Hug, Eugen,	Aislingen.
105.	Dr. Jahn, Max,	Schwinkendorf.	152.	Huttner, Ignaz,	Wertingen.
106.	„ König, Franz,	Oggersheim.	153.	Fuczek, Franz,	Köln.
107.	Kortüm, Max,	Klebe.	154.	Würk, Albin,	Guben.
108.	Dr. Molter, August,	Vorbach.	155.	Bacher, Max,	Augsburg.
109.	„ Paulus, Franz,	Jaffa.	156.	Bär, Ludwig,	München.
110.	„ Pfeuffer, Fritz,	Birnsberg.	157.	Müller, Hermann,	Kempten.
111.	Rabus, Hugo,	Bühl.	158.	Zwiebel, Johann,	Roth.
112.	Rubner, Rudolf,	Unterampfrach.	159.	Dr. Simon, Nathan,	Tuchel.
113.	Dr. Scheiding, Martin,	Kulmbach.	160.	Henkel, Moritz,	Lindau.
114.	„ Schirmer, Alfred,	Burggrab.	161.	Hoffmann, Fritz,	Augsburg.
115.	Schmidt, Hans,	Erlangen.	162.	Wagner, Sebastian,	Landshut.
116.	Dr. Schneider, Hermann,	Dauborn.	163.	Emmerich, Rudolf,	Mutterstadt.
117.	Schwarz, Friedrich,	Zweibrücken.	164.	Spaet, Franz,	Moosburg.
118.	Dr. von Stefenelli, Theo-	Dinkelsbühl.	165.	Schlißleder, Josef,	Wasserburg.
	dor,		166.	Kraus, Adolf,	Küps.
119.	„ Sudhoff, Karl,	Frankfurt a. M.	167.	Gottschalk, Friedrich,	Lauf.
120.	„ Wetzel, Wilhelm,	Herzogenaurach.	168.	Ritter von Pfistermeister,	München.
121.	„ Wollenweber, Julius,	Pommersfelden.		Franz,	
122.	Heurung, Julius,	Hohenwart.	169.	Leibl, Johann,	Köln.
123.	Lachner, Johann,	Steinweg.	170.	Mantels, Adolf,	Lübeck.
124.	Roß, Konrad,	München.	171.	Moser, Franz,	Pfarrkirchen.
125.	Dr. Gruber, Isidor,	Vogging.	172.	Radler, Anton,	Ingolstadt.
126.	von Liederskron, Adolf,	Boebingen.	173.	Rothschild, Nathan,	München.
127.	Schüren, Wilhelm,	Aplerbeck.	174.	Eder, Johann,	Patersdorf.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
175.	Freyvogel, Friedrich,	Basel.
176.	Dr. von Rozycki, Leopold,	Zajaczkowo.
177.	Knoderer, Gustav,	Sulzburg.
178.	Stattenberger, Johann,	Freising.
179.	Dr. Walser, Max,	Schwabhausen.
180.	Beste, Karl,	Datteln.
181.	Carl, Adolf,	Zweibrücken.
182.	Erhard, Julius,	München.

III. Im Königreich Sachsen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Scheube, Heinrich Botho,	Zeitz.
2.	Hirschfelder, Josef,	San Franzisko.
3.	Levy, Emil,	Posen.
4.	Wohlfahrt, Ernst Jakob,	Franfurt a. M.
5.	Wentscher, Johannes,	Thorn.
6.	Wedemeyer, Friedrich Wilhelm,	Bremen.
7.	Pospisil, Johannes,	Lau.
8.	Schäfer, Max,	Myslowitz.
9.	Landmann, Anton,	Pirkau.
10.	Röse, Karl,	Erfurt.
11.	Sänger, Meier,	Bayreuth.
12.	Block, Karl Otto Paul,	Neufahrwasser.
13.	Lachmann, Paul Heinrich,	Zittau.
14.	Körner, Alexander,	Meißen.
15.	Schramm, Martin Alfred,	Dresden.
16.	Sernau, Hermann Paul,	Wolmirstedt.
17.	Körner, Ernst Eduard Robert,	Pegau.
18.	Ritter, Franz August Emil,	Volkmarsen.
19.	Clasen, Friedrich Ernst,	Poppenbüttel.
20.	Nelsen, Friedrich Karl Adolf,	Untersen.
21.	Langerhans, Max,	Frankfurt a. O.
22.	Werthschitzky, August Immanuel,	Walddorf.
23.	Engelhorn, Ernst,	Stuttgart.
24.	Vogt, Robert,	Strasburg in Westpreußen.
25.	Appel, Paul,	Thorn.
26.	Hensinger, Theodor,	Neustadt bei Koburg.
27.	Garlepp, Franz Richard,	Hohenthurm.
28.	Meyer, Ernst,	Thorn.
29.	Müller, Karl Bruno,	Hormersdorf.
30.	Kaleyß, Maximilian Wilhelm Leopold Hugo,	Kamberg.
31.	Dr. Prüssian, Kohoß,	Odessa.
32.	Leichter-Schenk, Emil,	Frankfurt a. M.
33.	Herwig, Otto,	Hanau.
34.	Starke, Hermann August,	Voigtsdorf.
35.	Zieger, Paul,	Dresden.
36.	Düms, August,	Wesel.
37.	Mund, Karl Maximilian Otto,	Hoyerswerda.
38.	Schwede, Alexander,	Wallroda.
39.	Thürigen, Friedrich Hermann,	Meißen.
40.	Wünsche, Robert,	Neu-Ebersbach.
41.	Seidel, Ernst August,	Dresden.
42.	Krauß, Karl Hermann,	Borna.
43.	Meier, Ernst,	Berlin.
44.	Weber, Heinrich,	Kreuznach.
45.	Lorenz, Georg,	Diez.
46.	Tenzler, Rudolf Moritz,	Frauenstein.
47.	Zuleger, Ernst Moritz,	Auerbach.
48.	Neumann, Moritz Johannes,	Grimma.
49.	Pohlinck, Julius Wilhelm,	Dresden.
50.	Rosenthal, Paul,	Mühlhausen.
51.	Geßner, Ernst Theodor,	Freistadt.
52.	Rochow, Cäsar Friedrich Wilhelm,	Zachun.
53.	Petzold, Theodor,	Marienberg.
54.	Richter, Heinrich Alfred,	Kostewitz.
55.	Schröder, August,	Neuvorwerk.
56.	Böhncke, Paul,	Heydekrug.
57.	Hantzsch, Heinrich Arthur,	Berzdorf.

IV. In Württemberg.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Becker, Georg,	Chemnitz, Sachsen.
2.	Francksen, Friedrich,	Dücke, Oldenburg.
3.	Wulff, Heinrich Fr.,	Hutzfeld, Oldenburg.
4.	Herdegen, Robert,	Stuttgart.
5.	Salzmann, Max,	Eßlingen.
6.	Sigel, Otto,	Stuttgart.
7.	Hartmann, Gustav,	Tübingen.
8.	Vierordt, Hermann,	Tübingen.
9.	Mögling, Immanuel,	Groß-Süßen, Oberamt Geislingen.
10.	Stark, Theodor,	Tübingen.
11.	Wildermuth, Hermann,	Tübingen.
12.	Bachka, Adolf,	Frankfurt a. M.
13.	Enderle, Ludwig,	Ehingen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
14.	Münzinger, Wilhelm Friedrich,	Deckenpfronn, Oberamt Calw.
15.	Steinbrück, Heinrich,	Eßlingen.

V. In Baden.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Baumann, Karl,	Weingarten.
2.	Becker, Reinhard,	Oestringen.
3.	Behrle, Robert,	Renchen.
4.	Büche, Johann,	Bettmaringen.
5.	de Camp, Max,	Lauenburg.
6.	Edinger, Ludwig,	Mannhein.
7.	Fick, Adolf,	Marburg.
8.	Friedmann, Salomon,	Tremessen.
9.	Gais, Hugo,	Rottweil,
10.	Gaule, Justus,	Darmstadt.
11.	Gnam, Eduard,	Mannheim.
12.	Gnirs, Eduard,	Emmingen ab Egg.
13.	Haunß, Wendelin,	Oberwasser.
14.	Huck, Max,	Hagen.
15.	Dr. Hüter, Hermann,	Eschwege.
16.	„ Hufnagel, Josef,	Innsbruck.
17.	Jäger, Maximilian,	Ettenheim.
18.	Keller, Franz,	Reutlingen.
19.	Kerner, Georg,	Weinsberg.
20.	Krailsheimer, Nathan,	Affaltrach.
21.	Lange, Otto,	St. Petersburg.
22.	Letzel, Georg,	Groß-Glogau
23.	Linkenheld, Josef,	Seligenstadt.
24.	Maurer, Friedrich,	Paris.
25.	von Mittelstädt, Paul,	Neuwied.
26.	Netz, Friedrich,	Meddersheim.
27.	Niklaus, Johann,	Kosten.
28.	Nordbeck, Gerhard,	Schüttorf.
29.	Rapp, Emil,	Mannheim.
30.	Roßwog, Alfred,	Herbolsheim.
31.	Ruppert, Heinrich,	Kreuznach.
32.	Sauter, Constantin,	Donaueschingen.
33.	Schlichte, Fidelis,	Grünkraut.
34.	Schulze, Reinhold,	Dresden.
35.	Sonder, Conrad,	Oldesloe.
36.	Stark, Wilhelm,	Mannheim.
37.	Stehle, Conrad,	Trillfingen.
38.	Teufel, Jacob,	Weingarten.
39.	Värting, Gerhard,	Messingen.
40.	Vaihinger, Eugen,	Schiltach.
41.	Wirtz, Hubert,	Düren.

VI. In Hessen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Dr. Schwarz, Ferdinand,	Romrod.
2.	„ Ruether, Gerhard,	Höxter.
3.	„ Wille, Wilhelm,	Köslin (Königreich Preußen).
4.	„ Eckhard, Friedrich,	Gießen.
5.	„ Fuhr, Ferdinand,	Windhausen.
6.	„ Pullmann, Wilhelm,	Groß-Simmirn.
7.	„ Ziesing, Theodor,	Büdingen.
8.	„ Brettheimer, Ludwig,	Bensheim.
9.	„ Horn, Ludwig,	Wieseck.
10.	„ Winther, Hermann,	Gießen.
11.	„ Kiehl, Hugo,	Gmünd (Königreich Württemberg).
12.	„ Becker, Karl,	Friedberg.
13.	„ Bruntzel, Reinhold,	Schwersenz (Königr. Preußen).
14.	„ Wilkens, Theodor,	Rheine (Königreich Preußen).
15.	„ Lorenczewski, Andreas,	Schöndorf (Königreich Preußen).
16.	„ Busch, Joh. Josef,	Ersdorf (Königreich Preußen).
17.	„ Habermczik, Viktor,	Odersch (Königreich Preußen).
18.	„ Schwarz, Rudolf,	Nieder-Ulm.
19.	„ Klein, Ferdinand,	Gießen.
20.	„ Walther, August,	Altenstadt.
21.	„ Grubert, Philipp,	Falkenberg (Königr. Preußen).
22.	„ Hölzinger, Karl,	Büdingen.

VII. In Mecklenburg-Schwerin.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Becker, Hermann,	Wismar.
2.	Dr. med. Meyer, Adolf,	Rendsburg.
3.	Krüger, Rudolf,	Schwerin.
4.	Rönnberg, Wilhelm,	Rostock.
5.	Schultz, Hermann,	Schindelmühle bei Prenzlau.
6.	Dierling, Otto,	Damgarten.
7.	Cordua, Hermann,	Sülz.
8.	Keil, Adolf,	Rostock.
9.	Walzberg, Theodor,	Rostock.
10.	Lindner, Hermann,	Leipzig.
11.	Dieckmann, Friedrich,	Gramenz i. Pommern.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
	VIII. Im Großherzogthum Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern.	
1.	Bernet, Henri,	Genf in der Schweiz.
2.	Kreißmann, Richard,	Frankenhausen (Schwarzburg-Rudolstadt.)
3.	Riedel, Bernhard Theodor,	Berlin.
4.	Alberts, Otto Friedrich,	Stargard.
5.	Weltz, Georg Friedrich,	Speier.
6.	Wendel, Franz Karl Adolf,	Thalbürgel (Großherzogthum Sachsen).
7.	Voigt, Adolf,	Erfurt.
8.	Tamm, Heinrich,	Lobenstein (Reuß j. L.).
	IX. In Elsaß-Lothringen.	
1.	Cohen, Gustav,	Hamburg.
2.	Schuster, Wilhelm,	Winzenbach i. Elsaß.
3.	Weil, Emanuel,	Aufhausen (Württemberg).
4.	Kayser, Jakob,	Kreuznach.
5.	Killian, Emil,	Buchsweiler i. Elsaß.
6.	Dr. med. von den Steinen, Karl,	Düsseldorf.
7.	Friedländer, Ernst,	Danzig.
8.	Lavreysen, Karl,	Lückerath.
9.	Anacker, Hermann,	Kirn.
10.	Schadow, Gottfried,	Berlin.
11.	Frank, Gustav,	Bayreuth.
12.	Kauffmann, Georg,	Kreuznach.
13.	Spanken, Anton,	Arnsberg.
14.	Rohmer, Kosmann,	Rappoltsweiler i. Els.
15.	Goerdt, Wilhelm,	Bochum.
16.	Dr. med. Schrumpf, Gustav,	Wesserling i. Ober-Els.
17.	Metzenthin, Richard,	Brandenburg a. H.
18.	Engel, Franz,	Hamburg.
19.	Zillior, Johann Baptist,	Wayersheim i. Unter-Elsaß.
20.	Walther, Philipp,	Niederbronn i. Unter-Elsaß.
21.	Allot, Ernst,	Fort-Louis im Unter-Elsaß.
22.	Dr. med. Lenz, Eugen,	Ittenheim im Unter-Elsaß.
23.	Uhl, Franz,	Thumbach (Bayern).
24.	Lechten, August Emil,	Plobsheim im Unter-Elsaß.

B. Verzeichniß der approbirten Zahnärzte.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1.	Kryszewski, Roman,	Inowrazlaw.
2.	Lange, Richard,	Frankenberg (Königr. Sachsen).
3.	Grünbaum, Leopold,	Kalisch.
4.	Bruhn, Georg,	Segeberg.
5.	Stüber, Max,	Gr. Apenburg.
	II. In Bayern.	
1.	Dr. med. Baeth, Karl Fr.,	Bischofsheim a. T.
2.	„ Meyer, Ferdinand,	Amberg.
	III. Im Königreich Sachsen.	
1.	Parreidt, Gustav Julius,	Heideloh.

C. Verzeichniß der approbirten Thierärzte.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1.	Coblenzer, Bernhard,	Wehdem.
2.	Reimers, Hermann Friedrich Emil,	Laboe.
3.	Göhring, Hans Friedrich Otto,	Stolp.
4.	Brilke, Samuel,	Klein-Dreuzig.
5.	Schuberth, Rudolf,	Grottkau.
6.	Matzner, Christoph Friedrich Wilhelm,	Berlin.
7.	Schoengen, Franz Karl,	Trier.
8.	Busch, Wilhelm,	Menzel.
9.	Braunß, Johann Friedrich Wilhelm,	Zscherben.
10.	Mertens, Hubert Friedrich,	Erkelenz.
11.	Siglat, Friedrich Martin,	Gumbinnen.
12.	Müller, Otto Rudolf Paul,	Berlin.
13.	Prasse, Hermann Ferdinand,	Lüssen.
14.	Meyer, Heinrich,	Harrienstedt.
15.	Stietenroth, Ludwig Lorenz August,	Zschenrode.
16.	Jaenel, Otto Emil Stanislaus,	Thiergarten.
17.	Potel, Friedrich Franz Louis Theodor,	Uftrungen.
18.	Bauwens, Johannes,	Koewacht.
19.	Tiede, Siegfried Benedikt,	Inowrazlaw.
20.	Weller, Karl,	Grünberg (Großherzogthum Hessen).
21.	Wassersleben, Johann Fr. Karl,	Wittenberg.
22.	Welz, Paul,	Neiße.
23.	Zeisler, Hermann Karl Wilhelm,	Blumenthal.
24.	Theißen, Josef,	Hilderath.
25.	Schulze, Friedrich Max August	Gr. Oschersleben.
26.	Hielmann, Josef,	Leutsch.
27.	Haensel, August Ernst,	Koßdorf.
28.	Junker, Ludwig Friedrich Otto,	Diesdorf.
29.	Viehweger, Karl Amand,	Lichtenberg.
30.	Schruba, Otto,	Lyck.
31.	Ritter, Friedrich Wilhelm Karl,	Wehlau.
32.	Büttner, Emil Gustav August,	Königsberg i. Pr.
33.	Müller, Heinrich Theodor Wilhelm,	Neustettin.
34.	Quandt, Edgar Arnold,	Neue Mühle.
35.	Quandt, Edwin Oskar,	Neue Mühle.
36.	Zerler, Karl Gustav,	Garz a. O.
37.	Wunderlich, Heinrich August Ernst,	Stargard in Pomm.
38.	Hoest, Hermann Wilhelm,	Pasewalk.
39.	Dettmann, Albert Ernst Wilhelm,	Treptow a. R.
40.	Feicke, Felix Alfred,	Wittenberg.
41.	Engelhardt, Ernst Hermann,	Ehrenbreitstein.
42.	Goetze, Otto,	Eisleben.
43.	Fickert, Hermann Gustav,	Straßburg.
44.	Boeder, Johannes Julius Alexander,	Reusekow.
	II. In Bayern.	
1.	Schachner, Jakob,	Straubing.
2.	Stiegler, Josef,	Velberg.
3.	Urban, Eugen,	Landshut.
4.	Bodenmüller, Josef,	Fürstenfeldbruck.
5.	Ehrenhard, Jakob,	Stetten.
6.	Hauser, Alois,	Neuburg a. D.
7.	Schweinhuber, Gg.,	Kleinkötz.
8.	Sicheneder, Franz,	Adeldorf.
9.	Ehrle, Johann,	Schachen.
10.	Ganter, Karl,	Appenweier, Baden.
11.	Grad, Alfred,	Wasselnheim, Elsaß.
12.	Meinert, Ferdinand,	Zeggen, Preußen.
13.	Niebel, Wilhelm,	Klenze, Preußen.
14.	Roth, Friedrich,	Windsheim.
15.	Schießl, Ernst,	Cham.
16.	Schiller, Jakob,	Köschting.
17.	Schneider, Andreas,	Burgau.
18.	Seyffert, Adolf,	Ingolstadt.
19.	Wirsing, Karl,	München.
	III. Im Königreich Sachsen.	
1.	Lußdorf, Max Julius,	Dresden.
2.	Schumann, Karl August Richard,	Dohna.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
3.	Steuer, Karl Franz Otto,	Leipzig.
4.	Sünderhauf, Robert Adolf,	Borna.
5.	Mehnert, genannt Woller, Richard Bruno,	Chemnitz.
6.	Schaaf, Karl Hermann,	Malkwitz bei Dahlen.
7.	Schnelle, Johann Karl,	Kamenz.
8.	Hesse, Karl Hermann,	Hof bei Oschatz.
9.	Schleinitz, Friedrich Traugott,	Koselitz b. Grossenhain.

IV. In Württemberg.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Berger, Max,	Zell in Baden.
2.	Faller, Simon,	Bräunlingen i. Baden.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
3.	Längrich, Friedrich,	Rostock in Mecklenburg-Schwerin.
4.	Wäninger, Josef,	Mösling in Bayern.
5.	Wankmüller, Karl,	Unterthingen in Bayern.

V. In Hessen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Christmann, Heinrich,	Neu-Bamberg.
2.	Weber, August,	Alsfeld.
3.	Koch, Karl,	Schlüchtern (Königr. Preußen).
4.	Röhrig, Wilhelm,	Münzenberg.
5.	Dr. Steinebach, Friedrich,	Ilbenstadt.

D. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

I. In Preußen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Larisch, Paul,	Kühschmalz.
2.	Stief, Rudolf,	Pillau.
3.	Wiartala, Friedrich,	Lautenburg.
4.	Zornow, Oskar,	Pröckelwitz.
5.	Böhmer, Georg,	Redenau.
6.	Scheffler, Rudolf,	Danzig.
7.	Settegast, Hans,	Oszkarthen.
8.	Kannenberg, Emil,	Falkenberg i. Pomm.
9.	Mikolajczak, Ludwig,	Gora.
10.	Schäffer, Theodor,	Dammesmühle bei Berlin.
11.	Ziegeler, Gustav,	Frankfurt a. M.
12.	Ficinus, Friedrich,	Dresden.
13.	Mittsdörfer, Anton,	Haltern.
14.	Calließ, Franz,	Stargard in Pomm.
15.	Manske, Georg,	Stolp.
16.	Reinke, Otto,	Naugard.
17.	Röder, Max,	Treptow a. d. Rega.
18.	Au, Richard,	Steinau a. O.
19.	Beyer, Anton,	Radewitz.
20.	Legal, Ernst,	Kosten.
21.	Scholz, Oskar,	Breslau.
22.	Espeut, Georg,	Spandau.
23.	Kettelhack, Rudolf,	Recklinghausen.
24.	Königsberger, Alfried,	Posen.
25.	Scholz, Karl,	Leobschütz.
26.	Gaul, Wilhelm,	Borek.
27.	Hammer, Max,	Berlin.
28.	Klußmann, Louis,	Kirchdorf.
29.	Linker, Johannes,	Danzig.
30.	Westphal, Max,	Petershagen.
31.	Griffin, Hermann,	Goldap.
32.	Linke, Hermann,	Schildberg.
33.	Saur, Albert,	Züllichau.
34.	Schneider, Karl,	Nakel.
35.	Gericke, Otto,	Rakwitz.
36.	Greinke, Hermann,	Scharbrow.
37.	Radlauer, Siegmund,	Lublinitz.
38.	Schmidt, Hermann,	Brauchitschdorf.
39.	Dausel, Ernst,	Lüben.
40.	Fengler, Josef,	Kursdorf.
41.	Gierlowski, Josef,	Gnesen.
42.	Magierski, Kasimir,	Gnesen.
43.	Eckhardt, Philipp,	Kirchhain.
44.	Schnuppe, Karl,	Liegnitz.
45	Zimmermann, August,	Landeck i. Westpreußen.
46.	Neide, August,	Lublinitz.
47.	Eckardt, Otto,	Köslin.
48.	Collmann, Hermann,	Kassel.
49.	Erhardt, Karl,	Labes.
50.	Thomsen, Waldemar,	Liesebye.
51.	Bödiker, Nikolaus,	Hasselünne.
52.	Henseling, Franz,	Woltorf.
53.	Rotering, Ernst,	Papenburg.
54.	von Hinüber, Karl,	Hannover.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
55.	Kiel, Hugo,	Salzderhelden.
56.	Schümann, Wilhelm,	Lilienthal.
57.	Kissel, Albert,	Nassau.
58.	Kortenbach, Rudolf,	Burbach.
59.	Krämer, Theodor.	Widdrichs.
60.	Wittrin, Reinhard,	Heiligenbeil.
61.	Carl, August,	Schlüchtern.
62.	Ritzel, Hermann,	Fulda.
63.	Schulz, Ernst,	Remmersdorf
64.	Lins, Ferdinand,	Zimmersrode.
65.	Metzler, Adolf,	Braubach.
66.	Rappe, Louis,	Brakel.
67.	Berendsdorf, Christ. Jörgensen,	Brundelund.
68.	Stutzer, Theodor,	Scharfoldendorf (Braunschweig).
69.	Tschoepe, Wilhelm,	Schmiedeberg.
70.	Günther, Max,	Goldberg i. Schlesien.
71.	Potyka, Paul,	Beuthen O.-S.
72.	Folkenberg, August,	Kopenhagen.
73.	Bruns, Johann,	Emden.
74.	Köhler, Karl,	Hof Vogelsburg bei Eschwege.
75.	Wolf, Wilhelm,	Wendelsheim (Großherzogthum Hessen).
76.	Nebert, August,	Halle a. S.
77.	von Hadeln, Friedrich,	Brome.
78.	Hörmann, Oskar,	Beinum.
79.	Körner, Ferdinand,	Kirchberg (Braunschweig).
80.	Birkhäuser, Peter,	Bonn.
81.	Bösenhagen, Hugo,	Hemer.
82.	Bosch, Franz,	Sevelen.
83.	Rabe, Johann,	Altenhundorf (Oldenburg).
84.	Dewies, Gottfried,	Ründeroth.
85.	Eichen, Benedikt,	Müddersheim.
86.	Brodersen, Gerhard,	Husum.
87.	Hermel, Augustus,	Berlin.
88.	Junghans, Ernst,	Berlin.
89.	Löwe, Max,	Görlitz.
90.	Faaß, Karl,	Hamburg.
91.	Geiß, Max,	Aken.
92.	Münzner, Leopold,	Krimmitschau (Königr. Sachsen).
93.	Krause, Reinhold,	Oranienbaum (Herzogthum Anhalt).
94.	Erhardt, Otto,	Labes.
95.	Körner, Theodor,	Jeßnitz (Herzogthum Anhalt).
96.	Lorleberg, Hermann,	Arnstedt.
97.	Memelsdorf, Moritz,	Samter.
98.	Vahl, Karl,	Berlin.
99.	Wutsdorff, Paul,	Fehrbellin.
100.	Liebig, Alfred,	Elbing.
101.	Lindhorst, Richard,	Berlin.
102.	Senff, Albert,	Labes.
103.	Villwock, Karl,	Berlin.
104.	Jasinski, Hieronymus,	Ostrowo.
105.	Paul, Max,	Medzibor.
106.	Seibel, Oskar,	Pleß.
107.	Hasenmüller, Paul,	Bonn.
108.	Schmitz, Arnold,	Rheinberg.
109.	Denner, Karl,	Eiterfeld.
110.	Grote, Ernst,	Peine.
111.	Holste, Franz,	Celle.
112.	Häntzschel, Woldemar,	Stolpen (Königreich Sachsen).
113.	Meier, Louis,	Syke.
114.	Pfeiffer, Adolf,	Trarbach.

II. In Bayern.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Braun, Max,	Weikerheim.
2.	Chappuzeau, Daniel,	Bodenteich.
3.	Chappuzeau, Wilhelm,	Bodenteich.
4.	Ebenauer, Friedrich,	Prichsenstadt.
5.	Fresenius, Franz,	Langgöns.
6.	Ganser, Josef Wendelin,	Bonn.
7.	Glonner, Adolf,	Donauwörth.
8.	Hansen, Nikolaus,	Meldorf.
9.	Hauck, Sebastian Emil,	Hildburghausen.
10.	Heukeshoven, Johann,	Deutz.
11.	Hohwy, Johann,	Grafenstein.
12.	Kellner, Konrad,	Würzburg.
13.	Langer, Johann,	Verden a. d. Aller.
14.	Leo, Erwein,	Kitzingen.
15.	Maus, Heinrich,	Zülpich.
16.	Müller, Karl,	Hersfeld.
17.	Pahl, Hugo,	Waldenburg.
18.	Piehler, Josef,	Riedenburg.
19.	Rügenberg, Alois,	Olpe.
20.	Raab, Karl,	Gewitsch.
21.	Royackers, Heinrich,	Euerdorf.
22.	Wolf, Karl,	Würzburg.
23.	Raumanns, Rudolf,	Neuß.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
24.	Lammers, Emil,	Bayreuth.
25.	Schmidt, August,	Oberaltertheim.
26.	Baur, Emil,	Weilheim u. T.
27.	Baur, Otto,	Rottenburg a. N.
28.	Becker, Hermann,	Münkebornsdorf.
29.	Frey, Eugen,	Annweiler.
30.	Gareis, Max,	Doggendorf.
31.	Getto, Emil,	Minfeld.
32.	Hessenauer, Karl,	Regensburg.
33.	Hilz, Robert,	Hengersberg.
34.	Kittel, Alexander,	Aschaffenburg.
35.	Mayer, Paul,	Eßlingen.
36.	Meuret, Albert,	Archangel.
37.	Pappert, Oswald,	Zirkenbach.
38.	Pöhlmann, Ludwig,	Kulmbach.
39.	Seßner, Gottfried,	Windsbach.
40.	Seyferth, Julius,	Kemmoden.
41.	Strauch, Rudolf,	Küstrin.
42.	Virzer, Josef,	München.
43.	Schillinger, Albin.	Rosenheim.
44.	Höffken, Rudolf,	Barmen.
45.	Hehner, Albert,	Marienberg.
46	Kühne, Oskar,	Frankenhausen.
47.	Wieczorek, Anton,	Markowitz.
48.	Engel, Max,	Runkel.
49.	Gaupp, Julius Ernst,	Gönningen.

III. Im Königreich Sachsen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Günderoth, Oskar,	Barigau.
2.	Schäfer, Friedrich Arthur,	Dresden.
3.	Hering, Aurel Wilhelm,	Stolpen.
4.	Schlömer, Hannibal Karl Johann,	Wesselburen.
5.	Benold, Albert Friedrich,	Berlin.
6.	Trautwein, Emil Gustav Eugen,	Bernstadt.
7.	Bretschneider, Hermann Oswald,	Mülsen St. Jakob.
8.	Vieth, Josef,	Münster.
9.	Georgi, Karl Gustav,	Zschorlau.
10.	Kaysser, Karl Wilhelm,	Höchst.
11.	Starck, Hermann Max,	Potschappel.
12.	Rausch, Ernst Heinrich,	Radeberg.
13.	Risse, August Max,	Radewitz.
14.	Tabert, Adolf,	Pudewitz.
15.	Dramburg, Heinrich Rudolf August,	Hügendorf.
16.	Müller, Eduard Wilhelm,	Fraureuth.
17.	Franke, Oswald,	Kolditz.
18.	Schuster, Karl Anton,	Schöneck.
19.	Hahn, Emil,	Emden.
20.	Spindler, Julius August Bernhard,	Weickelsdorf.
21.	Wolff, Ernst Leo,	Massow.
22.	Nötzel, Eugen,	Danzig.

IV. In Württemberg.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Denzel, Julius,	Steinbach.
2.	Hahn, Karl,	Eßlingen.
3.	Hartmann, Paul,	Schorndorf.
4.	Ott, Georg Wilhelm,	Schmalfelden.
5.	Krauch, Karl,	Schweizerhof.
6.	Huber, Wilhelm,	Neuenstadt.
7.	Beck, Karl,	Nürtingen.
8.	Caesar, Hermann,	Katzenelenbogen.
9.	Haller, Friedrich,	Stuttgart.
10.	Neumaier, Sigmund,	Neresheim.
11.	Scholl, Karl,	Stuttgart.

V. In Baden.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Bittmann, Karl,	Kehl.
2.	Brunner, Otto,	Waldkirch.
3.	Firnhaber, Gustav,	Ladenburg.
4.	Hoffmann, Ernst,	Siegelsbach.
5.	Huber, Honor.,	Glett.
6.	Keller, Ferdinand,	Mannheim.
7.	Piontek, Eduard,	Elisabethgrube bei Beuthen.
8.	Rimbach, Eberhard,	Jülich.
9.	Rinkenbach, Max,	Rust.

VI. In Hessen.

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
1.	Wittfeld, Gustav,	Moers.
2.	Hühn, Johannes,	Köstritz.
3.	Thylmann, Wilhelm,	Hain-Gründau.
4.	Habicht, Hermann,	Darmstadt.
5.	Notter, Franz,	Petrowitz (Oesterreich).

Laufende Nummer.	Name.	Geburts- oder Heimathsort.
	VII. In Mecklenburg-Schwerin.	
1.	Armknecht, Theodor,	Klausthal.
2.	Kampff, Theodor,	Neuhaus a. d. Elbe.
3.	Schultzen, Fr.,	Lauenburg.
4.	Berlin, Heinrich,	Teterow.
5.	Stübe, Heinrich,	Sandhagen.
	VIII. Im Großherzogthum Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern.	
1.	Krappe, Fritz,	Weimar.
2.	Schulze, Albert,	Jena.
3.	Stark, Walther,	Daasdorf bei Buttelstadt im Großherzogthum Sachsen.
	IX. In Braunschweig.	
1.	Oberbeck, Andreas,	Kl. Mahner bei Salzgitter.
2.	Schultze, Eduard,	Osnabrück.
3.	Hundsdörfer, Otto,	Rudupönen (Ostpreussen).
4.	Sichler, Max,	Wendhausen.
5.	Stausebach, Adolf,	Wolfenbüttel.
6.	Damm, Bernhard,	Warburg (Herzogthum Braunschweig).
	X. In Elsaß-Lothringen.	
1.	Biltz, Hugo,	Erfurt.
2.	Klemm, Robert,	Gera.
3.	Merlo, Eugen,	Köln.
4.	Bonati, Gustav,	Aßweiler im Unter-Elsaß.
5.	Drevin, Helmuth,	Schwerin.
6.	Siepmann, Heinrich,	Köln.
7.	Weis, Peter,	Wittlich (Rheinpr.).
8.	Hauth, Emil,	Sulz unterm Wald im Unter-Elsaß.
9.	Licht, Josef,	Kerpen (Rheinpr.).

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. November 1876. | № 47.

Inhalt:
1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 601
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschluß betr. Denaturirung von Gewerbesalz durch Petroleum, Kienöl rc.; — Kompetenzen von Steuerstellen 602
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1876; — Nachweisung über die bis zum 31. Oktober 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank . 603
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 609
5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecke Quakenbrück-Osnabrück und der Haltestelle Kettwig v. d. Brücke . 610
6. Konsulat-Wesen: Einziehung von Konsulaten . . 610

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kaufmann Karl Bekarek, zu Drahotusch (Bezirk Weißkirchen, Mähren) in Oesterreich im Jahre 1838 geboren, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 3. November d. J.,
2. der Arbeiter Josef Herabat (auch Harapa genannt), geboren und wohnhaft zu Brandeis in Böhmen, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlichen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 7. Oktober d. J.,
3. der Pferdehändler David Lindner*) aus Wittkowitz in Oesterreich (nach anderer Angabe aus Biala in Galizien), 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 3. Oktober d. J.,
4. der Schmiedegesell Hermann Goldschmidt, geboren zu Heldum bei Zwolle, wohnhaft zu Arnheim in den Niederlanden, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung vom 6. November d. J.,
5. der Schneidergesell Paul Furdella, geboren zu Orlkusch (Gubernium Keletzka) in Russisch-Polen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. J.,
6. die unverehelichte Sophie Rosenfeld, geboren zu Gothenburg in Schweden, wohnhaft zu

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 522 Ziffer 17.

Hannover, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 14. November d. J.,

7. der Tagelöhner Anton Schreiber aus Brechhaus bei Walhaditz (Bezirk Schüttenhofen) in Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 27. September d. J.,
8. der Schneider Karl Petz*) aus Mies, ortsangehörig zu Elhotter (Bezirk Mies) in Böhmen, geboren 20. Dezember 1856, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 25. Oktober d. J.,
9. der Eisenbahnarbeiter Josef Dolezal aus Malin (Bezirk Kuttenberg) in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 3. November d. J.,
10. der Steindrucker Johann Bummerl aus Neustadt (Bezirk Tachau) in Böhmen, geboren 1850, (nach anderer Angabe 29 Jahre alt), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Deggendorf vom 4. November d. J.,
11. der Schafmeister Kasimir Uranowski, geboren und ortsangehörig zu Bolavia bei Cobrinski, (nach anderen Angaben zu Stara Sieniawa oder zu Worabel) in Russisch-Polen, 58 Jahre alt, durch Beschluß der Großherzoglich mecklenburgischen Landesregierung zu Neu-Strelitz vom 4. November d. J.,
12. die Dienstmagd Bernhardine Ackermann, geboren und ortsangehörig zu Knutwil (Kanton Luzern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 10. Oktober d. J.,
13. Karl Ardenet, geboren zu Letricourt in Frankreich, 66 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. November d. J.,
14. die unverehelichte Leonie Moregnier, zu Thorny (Provinz Luxemburg) in Belgien am 16. Oktober 1842 geboren, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. November d. J.,

zu 1, 2, 3, 5, 7, 11 wegen Landstreichens und Bettelns;
zu 4 wegen Landstreichens und Diebstahls;
zu 6 wegen Zuwiderhandelns gegen die wegen gewerbsmäßiger Unzucht gegen sie erlassenen Polizeivorschriften;
zu 8, 9, 10, 13 wegen Landstreichens;
zu 12 wegen gewerbsmäßiger Unzucht;
zu 14 wegen Landstreichens und groben Unfugs,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 434 Ziffer 11.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. beschlossen:

in Erweiterung des Beschlusses des Bundesraths, §. 476 der Protokolle von 1874 und §. 440 von 1875, zu genehmigen, daß die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder mit jenen Denaturirungsmitteln, deren Anwendung nach den Bestimmungen vom Jahre 1872 (§. 392 der Protokolle, Drucksache Nr. 42) über die Befreiung des Vieh- und Gewerbesalzes von der Salzabgabe Ziffer 2. c. ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden erfolgen kann, — unter der Bedingung in den Salinen zugelassen werde, daß das auf die angegebene Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kolli und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuer-

beamten bewirkt werde, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß.

Das Königlich preußische Hauptsteueramt zu **Rendsburg** wird vom 1. Januar k. J. ab in ein Untersteueramt mit Niederlagerecht und mit den unbeschränkten Befugnissen zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., auch über vereinsländisches Salz, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingegangenen, sowie der ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes, zur Vornahme von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Wagenverschluß beförderten Güter nach Maßgabe des §. 65 des Vereins-Zollgesetzes, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, auch über Spielkarten, umgewandelt werden. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird das neu errichtete Untersteueramt zu Rendsburg, sowie von den gegenwärtig zum Hauptsteueramts-Bezirke Rendsburg gehörigen Untersteuerämtern, das zu **Neumünster** dem Königlich preußischen Hauptsteueramte in Kiel unterstellt werden, während das Untersteueramt zu **Segeberg** dem Bezirke des Hauptzollamtes in Neustadt und das zu **Kellinghusen** dem Bezirke des Königlich preußischen Hauptzollamtes in Itzehoe werden zugetheilt werden. Die Nebenzollämter I. Klasse zu **Brunsbüttel**, **Büttel** und **Neufeld** werden vom 1. Januar k. J. ab von dem Bezirke des Hauptzollamtes in Itzehoe abgezweigt und dem Bezirke des Königlich preußischen Hauptsteueramtes in Heide überwiesen werden.

---

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1876.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 584)	207.454.946	14.170.010	193.284.936	191.036.127	+ 2.248.809
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 580)	—	—	5.721.917	6.041.976	— 320.059
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	95.382.407	93.189.410	+ 2.192.997
4. Reichseisenbahn-Verwaltung *) . . .	—	—	25.952.176	25.557.043	+ 395.133

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

Nach

über die bis zum 31. Oktober 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs
Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 1 Thlr.			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.330	197.670	—	2.900	297.100	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	—	99.830	120	—	99.580
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	670	90	99.240	2.180	60	297.760
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.620
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	610	—	99.390	1.280	—	196.720
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	630	99.370	—	1.860	298.140	—
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	8.550	11.450	1.305.000	6.640	10.360	2.603.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	28.860	11.006.810	—	4.360	7.131.900	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	9.470	80	2.759.750	20.900	400	2.638.700
10	Chemnitzer Stadtbank	4.100	5.900	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.550	80	248.370	5.360	60	494.580
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	4.950	—	594.810	2.740	—	1.397.500	—	—	—
13	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	—	—	—	—	—	—	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—
14	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	—	—	8.010	2.051.990	—	3.760	1.630.220	—
15	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
16	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.520	2.985.480	—
17	Geraer Bank	—	—	—	—	—	—	11.620	4.085.330	—	—	—	—
18	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	—	—	10.450	5.989.550	—	—	—	—
19	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.420	—	376.580	1.260	—	432.740
20	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	—	—	1.990	360.270	—	1.000	276.740	—
21	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	11.000	3.589.000	—	—	—	—
	Zusammen	13.952	275.648	290.000	7.580	142.770	594.810	149.110	28.248.540	14.155.070	70.320	12.630.460	7.161.290

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
22	Frankfurter Bank	6.390	151.250	—	69.070	7.505.190	—	455	659.545	—
23	Bayerische Notenbank	—	—	—	31.050	—	5.968.950	—	—	—
24	Württembergische Notenbank	—	—	—	16.900	23.100	7.460.000	9.870	7.490.105	—
25	Badische Bank	—	—	—	31.710	61.290	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.390	151.250	—	148.730	7.589.580	29.128.950	10.325	8.049.650	—

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter
teten Banknoten.

währung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.150	198.850	—	1.500	298.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	715.800		1
1.200	—	498.800	1.700	—	298.300	—	—	—	—	—	—	1.444.000	53.100		2
												1.343.000	150.000	zu 1.000 Mark.	
1.750	150	298.500	800	—	199.200	—	—	—	—	—	—	2.610.700	373.400		3
1.750	—	198.250	1.300	—	398.700	—	—	—	—	—	—	2.340.000	660.000		4
1.150	—	298.850	800	—	399.200	—	—	—	—	—	—	737.000	163.000		5
												690.800	209.200	zu 200 "	
												999.000	201.000	zu 500 "	
1.000	356.800	—	700	241.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	2.773.900		6
1.800	5.700	757.000	1.900	3.600	615.000	—	—	—	—	—	—	7.208.800	1.791.200		7
13.150	5.107.500	—	7.600	11.139.300	—	—	—	—	—	—	—	36.349.100	23.650.900		8
												10.844.500	15.655.500	zu 500 "	
8.000	100	2.411.900	5.400	100	1.594.500	—	—	—	—	—	—	— *)	575.000		9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510.000	—		10
2.900	50	247.050	1.800	200	248.000	—	—	—	—	—	—	568.300	1.431.700		11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	754.300	10.700		12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		13
—	—	—	400	469.400	—	—	—	—	—	—	—	389.600	5.910.400		14
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— *)	1.259.800		15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		16
1.650	1.365.400	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	— *)	7.809.700		17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.100	34.900		18
—	—	—	700	—	576.300	200	—	199.800	—	—	—	87.300	—		19
—	—	—	300	159.700	—	—	—	—	—	—	—	1.887.400	512.600		20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.000	1.479.000	—	7.133.600	2.866.400		21
35.500	7.034.550	4.710.350	25.400	12.347.800	4.329.200	200	—	199.800	21.000	1.479.000	—	73.901.500	66.808.200		
												darunter:			
												62.024.200	50.592.500	zu 100 Mark.	
												690.800	209.200	zu 200 "	
												11.843.500	15.856.500	zu 500 "	
												1.343.000	150.000	zu 1.000 "	
in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.450	264.850	—	21.300	4.506.500	—	7.500	16.905.500	—	—	—	—	8.559.800	1.140.200		22
												1.360.000	1.240.000	zu 500 Mark	
												9.531.000	6.169.000	zu 1.000 "	
—	—	—	7.800	—	5.992.200	—	—	—	—	—	—	67.161.400	2.772.000		23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.668.800	6.931.200		24
8.000	42.000	9.150.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.190.700	22.909.300		25
10.450	306.850	9.150.000	29.100	4.506.500	5.992.200	7.500	16.905.500	—	—	—	—	121.471.700	41.061.700		
												darunter:			
												110.580.700	33.652.700	zu 100 Mark	
												1.360.000	1.240.000	zu 500 "	
												9.531.000	6.169.000	zu 1.000 "	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1*: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 15. März d. J.) präkludirt und bis auf den Betrag von 34.200 *M.* eingelöst.

Zu 2: Als noch nicht ausgegeben und im Banktresor befindlich sind ferner aufgeführt 2.900 *M.* in Noten zu 100 *M.* und 7.000 *M.* in Noten zu 1.000 *M.*

Zu 6*: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 226.100 *M.* eingelöst.

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 *M.* in Noten zu 100 *M.*

Zu 9*: Die Noten dieser Bank zu 100 *M.* sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 615.000 *M.* eingelöst. Von den eingelösten Noten zu 100 *M.* wurden 16.810.000 *M.* vernichtet.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	105.430	51.760	7.901.700	—	—	—	285.475	521.950	86.008.150
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	780	20	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.520	120	98.360	2.920	240	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	18.860	—	—	—	—	—	575	—	—
6	Weimarische Bank	13.320	45.040	1.063.640	2.560	9.340	966.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	26.380	8.620	4.465.000	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	166.250	105.540	13.543.570	6.260	9.600	1.304.180	286.050	521.950	86.008.150
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
8	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.550	2.270	307.500	350	930	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	37.650	—	—	6.750	—	—
	Zusammen	5.550	2 270	307.500	38.000	930	183.400	6.750	—	—

Bemer

Zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

lungen.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 3.[illegible]00.000 M in Noten zu 100 M

Zu 15*: Die Noten dieser Bank zu 100 M sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 240.200 M eingelöst.

Zu 17*: Die Noten dieser Bank zu 100 M sind (seit dem 30. September d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 190.300 M eingelöst.

Zu 19: Außerdem wurden vernichtet 932.700 M in Noten zu 100 M

Zu 23, 24 und 25: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark		
34.800	4.178.350	4.211.050	669.500	250.195.500	8.823.300	—	—	—	314.000	132.278.000	6.000.000	343.434.700	103.565.300		1
												174.474.000	175.526.000	zu 500 Mark.	
												211.152.000	190.048.000	zu 1.000 „	
600	100	101.850	500	600	290.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.850	250	297.900	100	900	299.000	—	—	—	—	—	—	2.749.600	226.700		3
—	—	—	1.600	998.400	—	—	—	—	—	—	—	2.816.500	176.500	zu 500 „	4
100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	19.022.000	16.978.000		5
750	10.450	618.800	100	6.900	209.000	—	—	—	—	—	—	136.000	224.000		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.325.500	10.069.500		7
38.100	4.189.150	5.232.600	672.000	251.202.300	9.621.600	600	1.600	516.200	311.000	132.278.000	6.000.000	757.110.300	496.816.000		
												darunter:			
												368.667.800	131.063.500	zu 100 Mark.	
												177.200.500	175.704.500	zu 500 „	
												211.152.000	150.048.000	zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												Laufende Nr.
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
—	—	—	—	—	—										8
1.500	—	—	600	—	—										8a.
1.500	—	—	600	—	—										

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

lungen.

Zu 6.: Außerdem wurden vernichtet 5.800.000 M in Noten zu 100 M

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 31. Oktober 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende September 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende Oktober 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	584.979	590.949	— 5.970
zwischen 50 und 100 Mark	879.501	900.171	— 20.670
zu 100 Mark und darüber	957.558.629	969.440.029	— 11.881.400
Zusammen .	959.023.109	970.931.149	— 11.908.040

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 20. November 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

In der Zeit vom 1. bis 15. November 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. November 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 12. bis 18. November 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen. Doppelkronen. Mark.	Goldmünzen. Kronen. Mark.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt. Mark.	Silbermünzen. 5 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 2 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 50 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Nickelmünzen. 5 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark. Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	318.658		305.093 50	—	—		—	—
b) Hannover	—	—	—	—	542.910	—	118.362 00	—	—	—	—	—
c) Frankfurt		—	—	—	377.864	—	71.941 00	—	—	—	—	—
d) München		—	—	—	675.000	—	—	32.000 00	33.218 00	7.667 00		—
e) Dresden		—	—	—	252.000		90.000 00	58.500 00	—	—	—	
f) Stuttgart	—	—	—	—	227.400	—	76.433 50	58.434 60	—	—	3.168 00	—
g) Karlsruhe		—	—	—	105.000	—	102.000 00	35.500 00	4.270 00	355 00	—	—
h) Darmstadt	—		—	114.737		—	40.000 00	40.000 00	—		—	—
i) Hamburg		—	—	188.996	126.604			53.701 20		—	—	—
Summe 1	.			303 730	3.925.536	—	834.850 00	278.136 00	37.488 00	8.020 00	3.168 00	
2) Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131 527.260	18.658.945	23.870.042	54.976.738	18 915 048 00	5.396 175 60	5 829.305 20	3.159.429 50	1.649.663 90	1.261.540 70
b) Hannover	123 760.140	52.677 280	—	15.089 250	6 116.408	10 451 575	7 912.965 00	3.548.637 00	1.724.259 40	1.251.812 30	670.815 70	424 500 90
c) Frankfurt	175 907 220	58.957.220		4.061.905	8 637.484	11.857 147	7 845.311 00	2 811.308 60	3.406.973 50	1.523.460 40	1.309.102 30	494.417 98
d) München	167 953 640	37 307 520	482.114	9 356.330	9 085.000	17.817.572	4.154.606 50	7.937.316 80	3.387.771 40	1.457.023 60	535.161 20	331.195 33
e) Dresden	51 574 940	17.366.490	—	5 645.545	1 760 790	7 885.314	1 869 366 00	2.778 529 00	1.915 040 50	955.439 50	359.004 68	188.324 10
f) Stuttgart	51.793.860	26 163.920	—	6.635 530	1 673.952	17.499.122	2 223.959 00	5.367.735 80	2 219.470 40	1 017.295 10	454.781 50	304 358 80
g) Karlsruhe	21 401.360	22 686.190	—	3.931.960	2.152.668	12.614 471	1 714.039 50	3.012.328 60	1.763.871 90	993.804 05	132.018 80	201.200 04
h) Darmstadt	16.766.380	11 566 290		1.493.770	301 216	6.673.431	654.046 00	939.549 00	1.086.197 70	175.422 20	169 833 32	85 267 41
i) Hamburg	40.725 640	5.646.880	39.335.790	5.302 515	7 195 372	3.836 495	2.481.342 50	2.614.663 00	2.072.152 70	1.085.042 10	324 101 98	84 068 93
Summe 2.	1.095.471.900	335.081 000	171.345.164	70.179.650	59 608 730	143.512.165	43.740,803 50	31.340,249 40	23.465,042 70	11.638.728 75	5.925.547 38	3.374.879 13
Gesammt-Ausprägung	1 095 471.900	335.081.000	171.345.164	70.482.380	63.634.326	143 512.165	11.561 653 50	31.619.385 40	23.502.530 70	11.646.748 75	5.929.715 38	3 374.879 13
	1.430 552.900 Mark.			356.811.909 Mark 90 Pf.					35.149.279 Mark 45 Pf.		9.303 594 Mark 51 Pf.	

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. Mts. wird die der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahn-Direktion unterstellte, 49,7 Kilometer lange Bahnstrecke Quakenbrück-Osnabrück, mit den Stationen Badbergen, Bersenbrück, Alfhausen, Bramsche, Halen und Eversburg dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Die Bahnstrecke bildet die Fortsetzung der Linie Oldenburg-Quakenbrück und hat in Osnabrück Anschluß an die Hannoversche Staatsbahn.

Berlin W., den 14. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 15. d. Mts. wird die zwischen den Stationen Kettwig und Saarn der Bergisch-Märkischen Eisenbahn errichtete Haltestelle Kettwig v. d. Brücke für den Personen-Verkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 15. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

6. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat zu Hakodade und das Vize-Konsulat zu Brussa sind eingezogen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Dezember 1876. | № 48.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 611
2. Finanz-Wesen: Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1876; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 612
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 614
4. Justiz-Wesen: Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts, betr. Zahlung des Sterbequartals und der Gnadenquartale 615
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschlüsse, betr.: Tarifirung von Feld- oder Spannstühlen, — Tarifirung von Fußkissen; — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker in den Monaten September und Oktober 1876; — Errichtung von Grenzsteuerämtern im Königreich Württemberg . 619
6. Militär-Wesen: Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen 622
7. Marine und Schiffahrt: Beginn einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung 623
8. Post- und Telegraphen-Wesen: Weiterbeförderung von Telegrammen mittelst der Post als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe; — Versendung von Drucksachen in offenen Umschlägen im deutsch-österreichischen Verkehr; — Schluß der Post-Dampfschiffahrten auf der Linie Hamburg-Drontheim; — Annahme von Telegrammen, welche nur aus zwei Worten bestehen 623
9. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecken Küstrin-Königsberg N./M. und Ihrhove-Neuschanz 625

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Hundar Issakau aus Aran in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 6. November d. J.,
2. der Tuchmacher Eduard Ullrich aus Biala in Galizien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. November d. J.,
3. der Posamentirer Johann Herlt aus Nixdorf in Böhmen, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. September d. J.,
4. der Schlosser Jakob Haffner, geboren und ortsangehörig zu Wasterkingen (Kanton Zürich) in der Schweiz, 25 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Pierre Ainé Gérard, geboren und ortsangehörig zu Wervezelle (Vogesen-Departement) in Frankreich, 28 Jahre alt,

zu 4 und 5 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 20. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz:

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva. Grund-kapital. Mark.	Reserve-fonds. Mark.	Umlaufende Noten. Mark.	Gegen den 30. Sept. 1876. Mark.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist. Mark.	Gegen den 30. Sept. 1876. Mark.	Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist. Mark.	Gegen den 30. Sept. 1876. Mark.	Sonstige Passiva. Mark.	Gegen den 30. Sept. 1876. Mark.	Summe der Passiva. Mark.	Gegen den 30. Sept. 1876. Mark.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	34.200	− 8.300	9.106.265	− 270.075	—	—	6.091.438*	+ 736.796	22.638.003	+ 458.421
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	9.660	− 60	—	—	—	—	22.654.358	+ 6.974.849	26.114.018	+ 6.974.78[illegible]
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	226.100	− 69.200	6.451.258*	+ 732.398	—	—	2.542.195	+ 142.494	14.844.553	+ 805.69[illegible]
4	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.714.285	85.714	10.200	—	475.432	+ 1.396	—	—	865.522	+ 10.894	3.151.153	+ 12.29[illegible]
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	136.000	− 33.300	4.587.340	+ 61.300	598.432	+ 39.676	8.524.921	− 606.446	29.951.972	− 538.77[illegible]
6	Oldenburgische Landesbank . .	1.200.000	188.306	754.300	− 146.747	11.800.411	+ 150.783	621.828	+ 14.333	637.027	+ 73.273	15.201.872	+ 91.64[illegible]
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	469.796	389.600	− 115.800	3.848.271	+ 555.158	1.048.217	+ 211.077	506.081	+ 29.947	11.661.965	+ 680.35[illegible]
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.324	292.406	− 66.500	2.108.691	− 63.692	377.993	+ 124.892	8.480.550	+ 110.550	17.949.964	+ 105.250
9	Geraer Bank	7.500.000	540.314	213.400	—	1.858.554	+ 868.574	2.698.300	− 53.842	—	—	12.810.568	+ 814.73[illegible]
10	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	98.040	− 21.250	785.024	− 21.180	2.061.310	− 142.724	174.802	+ 74.771	4.519.176	− 110.35[illegible]
	Zusammen	51.211.285	6.563.833	2.163.906	− 461.157	41.021.246	+ 2.014.662	7.406.080	+ 193.412	50.476.894	+ 7.547.128	158.843.244	+ 9.294.04[illegible]

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

Besen.

nde Oktober 1876 (Central-Blatt Seite 582).

ısgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

enbestand.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 30. Sept. 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	
885.513**	+ 257.815	—	—	—	17.265.926	+ 396.782	1.184.502	— 20.145	597.784	+ 51.582	3.041.251	— 165.854	32.974.982	+ 520.180	1
669.057	+ 11.562.999	896.738	—	18.772.313*	2.597.532	— 1.864.293	3.783.400	— 2.677.300	50.099	—	300.000	—	26.400.088	+ 7.021.406	2
359.396**	+ 148.145	—	—	—	10.703.641	+ 660.169	—	—	513.831	— 42.353	3.314.318	+ 83.317	15.397.086	+ 849.278	3
															4
38.671	— 13.940	20.276	16.395	2.000	247.804	+ 63	138.002	— 4.453	864.402	— 1.767	1.798.175	+ 38.931	3.087.054	+ 18.834	
594.300	— 13.980	150.600	—	442.700*	4.763.559	— 3.762	196.074	— 50.350	863.043	— 46 452	23.671.228	— 411.302	30.068.204	— 535.846	5
713.063	+ 319.810	311.608	2.455	399.000	6.636.288	+ 1.923.731	4.331.220	+ 2.182.220	1.667.556	+ 4.195	1.853.745	— 4.338.314	15.201.872	+ 91.643	6
493.414	+ 103.948	203.691	6.523*	282.200	5.422.673	+ 661.185	110.774	— 223.926	334.450	+ 245.130	5.301.654	— 105.955	11 661.965	+ 690.383	7
73.039*	— 7.628	—	—	—	3.173.569	— 142.735	115.965	+ 49.540	10.932	+ 8.676	15.182.355	+ 285.516	18.556.520	+ 193.369	8
798.083	+ 653.173	366.843	4.040	927.200	2.818.691	+ 103.615	429.167	— 17.873	602.540	+ 13.440	7.925.213	+ 89.136	13 073.693	+ 841.491	9
175.909*	— 68.619	—	—	—	1.855.469	— 708	2.048.539	+ 309.739	466.181	— 58.039	136.336	— 276.707	4.682.434	— 94.334	10
199.451	+ 12.941.723	1.949.756	29.413	20.826.419	55.491.152	+ 1.734.047	12.337.643	— 453.548	5.970.878	+ 174.413	63.124 774	— 4.801.232	161.123.898	— 9.596.409	

kungen.

Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 6. *): Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter gegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln *M.* 430.531.
Zu 7. *): Einschließlich 243 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 8. *) und 10. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

In der Zeit vom 16. bis 23. November 1876 hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. November 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 19. bis 25. November 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	1.034.602	—	304.699	00	—	—	—	—	—	—	7.942	30	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	306.000	—	103.424	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	458.038	—	85.265	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	572.000	—	—	—	34.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	172.018	—	20.000	00	27.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	—	220.470	—	76.446	00	62.982	60	—	—	—	-	2.852	00	1.478	00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	238.000	—	68.000	00	36.000	00	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	165.065	—	—	40.000	00	—	—	—	—	—	—	3.018	86	—	—
i) Hamburg	—	—	—	206.645	234.348	—	—	—	52.460	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	—	—	371.710	3.337.476	—	697.834	50	213.450	20	—	—	—	—	13.814	16	1.478	00
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.245	24.818.670	54.876.728	12.150.141	50	5.326.175	60	5.829.305	20	3.159.429	50	1.642.663	90	1.261.549	70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.069.250	6.709.318	10.451.575	6.091.247	00	2.548.637	00	1.724.259	40	1.281.812	30	670.815	10	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	9.015.248	11.857.447	5.917.282	00	2.811.308	60	3.406.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	98
d) München	107.259.640	27.307.520	482.114	2.356.320	8.710.000	17.817.572	4.154.606	50	7.969.316	80	3.420.989	40	1.464.688	60	535.161	20	331.195	33
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5.645.545	2.012.790	7.885.314	1.959.366	00	2.827.029	00	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	51.792.860	26.165.920	—	6.635.530	1.887.352	17.499.122	2.300.442	50	5.426.170	60	2.279.470	40	1.007.295	10	457.949	50	304.358	80
g) Karlsruhe	21.401.360	22.686.190	—	2.934.960	2.557.666	12.614.471	1.816.029	50	2.047.828	60	1.768.141	90	994.159	05	423.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	11.566.290	—	1.608.505	301.218	6.673.421	694.046	00	872.549	00	1.086.197	70	175.422	20	189.693	22	85.267	41
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	5.491.510	7.622.066	3.836.495	2.481.382	50	2.702.370	20	2.072.152	70	1.085.042	10	224.101	28	84.068	93
Summe 2.	1.095.471.900	325.081.000	171.345.164	70.482.380	63.634.326	143.512.165	44.564.653	50	34.618.385	40	23.502.530	70	11.646.748	75	5.928.715	38	3.374.879	13
Gesammt-Ausprägung	1.095.471.900	335.081.000	171.345.164	70.854.090	66.971.802	143.512.165	45.262.488	00	34.831.835	60	23.502.530	70	11.646.748	75	5.942.529	54	3.376.357	13
	1.430.552.900 Mark.			361.432.380 Mark 60 Pf.							35.149.279 Mark 45 Pf.				9.318.886 Mark 67 Pf.			

4. Justiz-Wesen.

Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts in der Prozeßsache der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Schwerin, als Vertreterin des Reichsfiskus, Beklagten, jetzt Appellantin, wider die Wittwe und Kinder des verstorbenen Postdirektors Reichardt, Kläger, jetzt Appellaten, wegen Zahlung des Sterbequartals und der Gnadenquartale; vom 7. Oktober 1876. Rep. Nr. 677. (Zur Auslegung des Artikels 18 der Verfassung des Deutschen Reichs und des §. 7 des Reichsbeamtengesetzes.)

Die Wittwe und Kinder des im Mai 1874 verstorbenen Postdirektors Reichardt zu Hagenow, welcher bis 1868 Großherzoglich mecklenburgischer Postbeamter, dann in den Dienst des Norddeutschen Bundes und später in den des Deutschen Reiches getreten war, forderten auf Grund des mecklenburgischen Gesetzes vom 28. März 1770, des Artikels 18 der Verfassung des Deutschen Reichs und des §. 7 des Reichsbeamtengesetzes außer dem Sterbequartale zwei Gnadenquartale. Die Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Schwerin hat die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. März 1770 verneint, ihre Entschließung ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 7. Oktober 1874 gebilligt worden und haben deshalb die Wittwe und Erben den Rechtsweg betreten. Die Großherzogliche Justizkanzlei zu Schwerin hat ihren Anspruch für begründet befunden und das Reichs-Oberhandelsgericht auf eingelegte Appellation das Urtheil bestätigt. Die Einwendungen der Beklagten und der weitere Sachverhalt ergeben sich aus den nachstehenden Gründen:

I. Die Appellantin bestreitet in ihrer Rechtfertigungsschrift nicht mehr, daß die hier in Frage kommende mecklenburgische Konstitution vom 28. März 1770 ein gesetzgeberischer Akt sei (Seite 15, 21, 24); auch stellt sie sich auf den Standpunkt, daß der Artikel 18, Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs allgemein so ausgelegt werden müsse, wie dies durch die Vereinbarung mit Baden, Hessen und Württemberg vom 15. und 25. November 1870 geschehen ist; sie sucht die in erster Instanz ergangene Entscheidung im Wesentlichen mit der Argumentation zu widerlegen, daß die Sterbe- und Gnadenquartale (Seite 2, 56) kein schon in und mit der Anstellung dem Beamten erworbenes, sondern nur ein beim Ableben desselben für die Hinterbliebenen entstehendes Recht seien (Seite 33), daß demnach ein ohne Kränkung irgend welcher schon erworbener Rechte des Beamten der Veränderung durch die Gesetzgebung fähiges Rechtsverhältniß vorliege (Seite 36), somit, da der Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung nur solche Rechte gewährleiste, welche dem Beamten in seinem Heimathstaate zugestanden hatten, die hier in Frage kommende bloße Erwartung der Hinterbliebenen der Abänderung durch die Reichsgesetzgebung unterworfen war (Seite 34) und auch abgeändert worden sei, da der Vorbehalt (das Amendement) in §. 7 des Reichsbeamtengesetzes nur solche Ansprüche betreffe, welche dem Beamten vor Erlaß dieses Reichsgesetzes und vor seinem Eintritte in den Reichsdienst zugestanden worden. — Diese Argumentation ist jedoch gleich irrig in Bezug auf ihre Voraussetzung wie hinsichtlich der weiteren Begründung.

II. Das mit der Anstellung im Staatsdienste und durch die Uebernahme des Amtes begründete Rechtsverhältniß wird nicht blos durch das Anstellungspatent bestimmt, welches in der Regel nur die allgemeine Zusicherung des Schutzes in den mit dem Amte verbundenen Rechten enthält, sondern es ist jedenfalls betreffs der vermögensrechtlichen Ansprüche nach den eben diese Rechte normirenden Gesetzen, nach der Dienerpragmatik, zu beurtheilen, welche als Inhalt der Anstellungsurkunde anzusehen ist. Es trifft hier unzweifelhaft, wie bei jedem Vertrage, der Rechtssatz zu, daß alle in der Urkunde nicht besonders vorgesehenen oder besonders ausgeschlossenen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem das betreffende Rechtsverhältniß oder Rechtsinstitut regelnden Gesetze zu ergänzen sind.

Hat also die Konstitution vom Jahre 1770 ein Recht der Beamten begründet oder geschaffen, so ist durch die Anstellung diese gesetzliche Verleihung ein besonderer Rechtstitel für den einzelnen Beamten, damit aber auch ein wohlerworbenes Recht geworden. —

III. Es ist demnach zunächst zu untersuchen, ob der Bezug des sogenannten Sterbequartals und der Gnadenquartale ein erst nach dem Tode des Beamten für dessen Hinterbliebene entstehendes,

sondern ein solches Recht sei, welches kraft der Konstitution von 1770 dem Beamten selbst zugestanden ist, und daher mit seiner Anstellung als wohlerworbenes zu gelten hat. —

Hinsichtlich des Sterbequartals kann ein Zweifel über die Bejahung dieser Frage kaum obwalten; — das Gleiche ist aber auch betreffs der Gnadenquartale anzunehmen, von welchen Kanngießer (zu §. 7 des Reichsbeamtengesetzes Note 2) mit Recht bemerkt, daß sie eigentlich Nachquartale benannt werden sollten. — Ihrem Zwecke und dem Grunde ihrer Gewährung zufolge sind sie blos eine Fortsetzung der Alimentation, zu welcher der verstorbene Beamte seinen nächsten Angehörigen gegenüber verpflichtet war; sie sind ein Ersatz dafür, daß der Beamte sich dem Staate verbindlich macht, seine gesammte Arbeitskraft ausschließlich dem übertragenen Amte zu widmen; wie Gehalt und Arbeit zu einander im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung stehen, so ist es auch der Fall mit dem Gnadenquartale und der gänzlichen Hingebung der Erwerbsthätigkeit an den Staat.

Diese Auffassung, daß es sich bei Gewährung des Gnadenquartals um ein Recht handle, trat auch zu Tage bei der Verhandlung über das von Bähr zu §. 7 des Reichsbeamtengesetzes gestellte, aber abgelehnte Amendement. Vergleiche Stenographische Verhandlungen 1872, I., 139, 140, — ferner Laband Staatsrecht §. 42, Seite 473.

Eine solche Fürsorge war im Jahre 1770 in Mecklenburg um so angezeigter, und erklärt sich auch die längere Dauer derselben, weil, wie Beklagte selbst hervorhebt, der Fundationsbrief für das Wittwen-Institut der Großherzoglichen Diener erst aus dem Jahre 1797 datirt.

Einen bestimmten Ausdruck hat der rechtliche Karakter der sogenannten Gnadenquartale auch in einem neueren gesetzgeberischen Akte, nämlich in dem am 18. März 1867 in Lübeck publizirten, zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Vertrage wegen des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes gefunden. Dort ist nämlich in Artikel 10, Absatz 2 gesagt (vergleiche Sammlung lübeckischer Verordnungen und Bekanntmachungen 1867 Seite 24): „Die Gehalte werden vierteljährlich entrichtet und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr bezahlt" und die gleiche Fassung wird im Artikel 11 dahin wiederholt: „Die Wittwen der Präsidenten und Räthe erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in welcher noch Gehalt bezahlt wird, anfängt."

Mit diesem rechtlichen Karakter und der Bestimmung, Alimentationsleistung zu sein, sind sämmtliche in der Vernehmlassung, Duplik und insbesondere in der Appellationsrechtfertigung hervorgehobenen Besonderheiten, wodurch sich die Gnadenquartale vom sogenannten Deservitum des Beamten unterscheiden, so vollkommen in Uebereinstimmung, daß sie sogar als Bestätigung hierfür gelten müssen. — Sie werden mit Recht vom verdienten Gehalte geschieden (Rechtfertigung Ziffer 1 und 7), weil dem Diener nicht, weil er hiefür gearbeitet, sondern, weil er seine Erwerbsthätigkeit auf sein Amt beschränkt hat, der fragliche Anspruch zugestanden worden ist; deshalb können sie auch nur gefordert werden, wenn diese Beschränkung bis zum Tode fortdauerte, d. h., wenn der Beamte im aktiven Dienste gestorben ist (Ziffer 2 ibid. und §. 2 der Konstitution); als Alimente gebühren sie nicht den Erben als solchen, sondern den zu Lebzeiten des Beamten diesem gegenüber Alimentationsberechtigten (Rechtfertigung 2. b.), unterliegen keinem Zugriffe und sind der Verfügung zu Gunsten Dritter entzogen (Ziffer 4 und 5 der Rechtfertigung). — In ganz gleicher Weise hat der §. 7 des Reichsbeamtengesetzes das Gnadenquartal nicht den Erben des Beamten überhaupt, sondern nur der Wittwe oder den ehelichen Nachkommen zugesichert und erklärt, daß dasselbe nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein könne.

Da der Beamte ein eigenes Interesse hat, daß ihm für die völlige Hingabe seiner Arbeitskraft an den Staat eine solche Fürsorge für seine nächsten Angehörigen gesichert werde; da er auf Grund dieser Verleihung seine Familie gründet, oder, wenn er verheirathet ist, in den Dienst des Staates eintritt und sich damit der Möglichkeit begiebt, durch freie Thätigkeit Vermögen anzusammeln: so bedarf es für die Rechtfertigung des Satzes, daß dem Beamten selbst ein Recht erworben sei, an sich der privatrechtlichen Konstruktion aus Verträgen zu Gunsten dritter Personen nicht. —

Uebrigens ist auch diese Konstruktion zutreffend und kann nicht, wie Seite 23/26 der Rechtfertigung versucht wird, mit der Hinweisung darauf beseitigt werden, daß zur Zeit der Anstellung

des Beamten die Personen, welchen die Gnadenquartale gebühren, regelmäßig oder doch häufig noch gar nicht existirt haben können. Schon das römische Recht kennt Verträge zu Gunsten solcher dritter Personen, die zur Zeit des Abschlusses noch nicht am Leben waren (vergleiche Vangerow Pandekten §. 608 I. Ziffer 2, lit. e. und f.), außerdem erkennt Appellantin in der Duplik Seite 25 flg. an, daß der Anspruch auf Wittwenpension ein Recht des Beamten sei, selbst wenn er zur Zeit seiner Anstellung noch nicht verheirathet war.

Auch die Lebensversicherung kann zu Gunsten solcher Dritter abgeschlossen werden, welche zur Zeit der Versicherung noch nicht existirt haben; der Anspruch auf die Versicherungssumme aber ist als Recht des Versicherten aufzufassen. Vergleiche Sirey récueil 1874 I., 199, Dalloz P. 1876 I. Seite 232 und Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht II., 411, 419, 422 flg. —

Es ist für die Entscheidung der Frage unerheblich, ob das vermögensrechtliche Verhältniß, welches durch die Anstellung im Staatsdienste begründet wird, als rein privatrechtliches oder zugleich als öffentlich-rechtliches aufgefaßt wird; denn auch im öffentlichen Rechte können wohlerworbene Rechte wurzeln und daß nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staat nicht blos zum Schutze des Beamten, sondern auch zur Gewährung der ihm versprochenen Vermögensvortheile verpflichtet sei, kann nicht bezweifelt werden. Vergleiche Laband Staatsrecht §§. 378, 387. —

IV. Steht sonach fest, daß den mecklenburgischen Beamten kraft der Konstitution vom 28. März 1770 und kraft und mit der Anstellung ein Recht auf die Gnadenquartale zugestanden worden ist, so folgt daraus, daß durch eine spätere Gesetzgebung im Heimathsstaate dieses wohlerworbene Recht den bereits Angestellten weder entzogen noch geschmälert werden durfte. — Wenn auch diese Ansprüche erst mit dem Tode des Beamten fällig werden, so sind sie deswegen doch nicht bloße Erwartungen, denn der Tod ist nicht etwa — wie im Erbrechte — dasjenige Ereigniß, mit dessen Eintritt erst die Existenz des Rechtes beginnt, sondern das kraft der gesetzlichen Verleihung mit der Anstellung verbundene und erworbene Recht wird mit dem Tode wirksam.

Auch der Umstand, daß diese Wirksamkeit davon bedingt ist, daß der Beamte bis zu seinem Tode im aktiven Dienste verbleibe, gestattet nicht, daß es den Aenderungen durch spätere, vor Eintritt des Todes erlassene Gesetze unterworfen werde. Vergleiche von Savigny System VIII. 387. —

Die in den beiden Bestallungen des Verstorbenen vom 19. August 1854 und 20. Juli 1859 hinsichtlich des zugesicherten Gehaltes gemachten Vorbehalte haben für die hier streitige Frage keinerlei Bedeutung; es könnte höchstens daraus, daß solche für nothwendig befunden worden sind, gegen die Appellantin gefolgert werden.

Waren demnach die im mecklenburgischen Postdienste angestellten Beamten dagegen gesichert, daß ihr Recht auf die Sterbe- und Gnadenquartale, sowie solches durch die mehrerwähnte Konstitution von 1770 garantirt war, ihnen gegenüber durch kein späteres mecklenburgisches Gesetz gekränkt werden durfte, so mußten sie in ganz gleicher Weise und aus den gleichen Gründen auch gegen eine Aenderung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs gesichert sein, nachdem dieses diejenigen Verpflichtungen übernommen hatte, welche dem mecklenburgischen Staate gegen seine ehemaligen, nunmehr in den Dienst des Reiches übergetretenen Beamten obgelegen hatten. —

V. Diese Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeiten durch das Reich verstand sich nicht von selbst, in der Verfassung des Norddeutschen Bundes war sie nicht vorgesehen. Gleichwohl hat die Postverwaltung durch das Zirkular vom 21. Februar 1868 den Postbeamten, denen von jetzt ab das Gehalt monatlich ausbezahlt werden sollte, ausdrücklich zugesichert, daß dadurch am Anspruche auf Sterbe- und Gnadenquartale nichts geändert werde. —

Durch den Artikel 18 Absatz 2 der Reichsverfassung ist nun aber allgemein den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates zugesagt, daß ihnen, sofern nicht vor ihrem Eintritte in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zustehen, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten. —

Entgegen den früheren Ausführungen in der Vernehmlassung pag. 18, 41, 42 und in der Duplik Seite 59 flg. stellt sich, wie im Eingange angeführt, die Rechtfertigungsschrift

Seite 35, 36 auf den Standpunkt, daß zwar durch diesen Artikel 18 das Reich auch dasjenige zu zahlen übernommen habe, was den Hinterbliebenen an Gnadenquartalen u. s. w. gebühre, daß aber diese Verpflichtung nur so übernommen worden sei, wie sie im einzelnen Bundesstaate bestanden, also für Mecklenburg nur als eine durch die Gesetzgebung veränderliche. — Diese Begründung ist durch die oben vorausgeschickte Nachweisung, daß der in Frage stehende Anspruch als ein mit der Anstellung erworbenes Recht durch ein dieser nachfolgendes Gesetz nicht beeinträchtigt werden könne, bereits zur genüge widerlegt. — Aber auch die Behauptung ist eine irrthümliche, daß durch den §. 7 des Reichsbeamtengesetzes eine Aenderung getroffen worden sei. — Weil der Anspruch ein Recht ist, das schon vor dem Eintritte in den Reichsdienst dem Beamten zugestanden hatte, so ist auf ihn das im Artikel 18 enthaltene Anerkenntniß unzweifelhaft zu beziehen.

Es kann unerörtert bleiben, ob dieser Artikel allgemein oder nur für Baden, Hessen und Württemberg mit der in den Verträgen vom 15. und 25. November 1870 niedergelegten beschränkenden Erläuterung zu verstehen sei; denn, wenn durch diese Beschränkung nicht der Artikel selbst wieder aufgehoben sein soll, so kann sie keinen Falls auf das Sterbe- und die Gnadenquartale bezogen, sondern darf ihr nur, wie die Großherzogliche Justizkanzlei zutreffend ausgeführt hat, Bedeutung betreffs der dauernden Leistungen und Beiträge aus Pensions- und Wittwenfonds beigemessen werden.

Hierfür spricht der Wortlaut der Erläuterung und die Natur der Sache, da die verschiedenartige Gestaltung der Pensionskassen und der Beitragsleistungen zu solchen es sehr erklärlich macht, daß das Reich in deren Verpflichtungen nicht eingetreten ist, zumal es sich dabei mitunter nicht um Verbindlichkeiten des Heimathslandes als solchen, sondern um solche von Instituten handelt, denen eine vom Fiskus getrennte, selbständige Persönlichkeit zusteht. —

Bei dieser Auslegung befindet sich der §. 7 des Reichsbeamtengesetzes, der sich in keiner Weise als Aenderung der Verfassung, d. i. des Artikels 18, zu erkennen giebt, auch nicht als solche behandelt worden ist, mit dem zweiten Absatze dieses Artikels 18 völlig im Einklange.

Es kann nämlich nach dem ganzen Zusammenhange dieses §. 7 der unmittelbaren Verbindung der Worte: „unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche dem Beamten vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind" mit dem Gnadenquartale, sowie nach der Geschichte der Entstehung dieses Zwischensatzes, keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß unter diesen weitergehenden Ansprüchen eben die Ansprüche auf Gnadenquartale gemeint sind. — Vergleiche Stenographische Berichte 1872 II., Seite 890.

Das Verhältniß der Berathungen und der Beschlußfassung über dieses Amendement zu §. 7 zum Artikel 18 der Verfassung ist einfach folgendes:

Weil nach der Erläuterung zu Artikel 18 im Protokolle vom 15. November 1870 das Reich die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Pensionen und dauernde Unterstützungen nicht übernimmt, war die von den Abgeordneten Kanngießer und Marquardsen unterstützte Resolution veranlaßt. Weil dagegen durch den Artikel 18 die Ansprüche auf die Gnadenquartale gewährleistet waren und hierauf sich die Beschränkung im erwähnten Protokolle nicht bezog, so konnte, um jedem Zweifel zu begegnen, die Einschaltung in den §. 7 vorgeschlagen und dabei, wie es in dem vom Reichstag angenommenen Amendement der Fall war, geradezu auf den Absatz 2 des Artikels 18 hingewiesen werden.

Hiernach hat der §. 7 des Reichsbeamtengesetzes nicht nur nichts an der Verfassung geändert, sondern geradezu anerkannt, daß die Gnadenquartale zu denjenigen Ansprüchen gehören, welche dem Beamten zugestanden worden sind.

Wenn sich Appellantin noch darauf beruft, daß in diesem §. 7 es der Dienstbehörde vorbehalten sei, zu bestimmen, an wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten sei, so mag dagegen darauf hingewiesen werden, daß hiermit nur eine Ordnungsvorschrift darüber gegeben ist, von welcher Behörde diejenigen Angehörigen ermittelt werden sollen, welchen der Anspruch auf die Leistung zusteht, die mit dem Tode des hierzu berechtigten Beamten fällig geworden ist.

Auch aus §. 149 des Reichsbeamtengesetzes kann keinerlei Folgerung zu Gunsten der Appellantin gezogen werden, da es in der Natur der Sache liegt, daß Rechtsansprüche auf die

den Hinterbliebenen gewährten Bewilligungen nur von diesen verfolgt werden können und demnach daraus, daß solche als die zur Beschreitung des Rechtsweges berechtigten Personen angeführt und die Rechtsansprüche als ihnen gewährt bezeichnet werden, nicht geschlossen werden darf, daß damit der Gesetzgeber habe verneinen wollen, daß diese Rechtsansprüche zugleich auch Rechte seien, welche, wie der §. 7 sich ausdrückt, dem Beamten zugestanden worden sind.

Demnach ist auch der Einwand ungegründet, daß durch das Reichsbeamtengesetz eine Aenderung an den durch die Gesetzgebung des Heimathsstaates dem vor Erlassung dieses Reichsgesetzes in den Reichsdienst eingetretenen Beamten garantirten Gnadenquartalen bewirkt worden sei.

Wird auch durch die Erhaltung dieser wohlerworbenen Rechte vorerst die gleichmäßige Anwendung und Durchführung des Reichsbeamtengesetzes auf alle Beamten des Reichs nicht möglich, so ist dieser Rechtszustand kein anderer, als wie er bei jeder Uebergangsperiode vorzukommen pflegt und von dem Grundsatze bedingt ist, daß durch den Wechsel der Gesetzgebung wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden dürfen.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. beschlossen, daß Feld- oder Spannstühle, bestehend aus einem sägebockartigen Gestell von rohem, gebeiztem oder polirtem Holze mit einem auf den beiden oberen Querstäben desselben festgenagelten Sitze aus Segeltuch, als Holzwaaren in Verbindung mit anderen Materialien der Tarifposition 13 f. zu unterstellen seien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. beschlossen, die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter dem Artikel „Fußkissen" bezw. „Kissen" seien dahin auszulegen, daß Fußkissen, gepolsterte rc., welche als Fußschemel anzusehen, d. h. mit einem hölzernen rc. Gestell verbunden sind, als überzogene Möbel nach Tarifposition 13. g.,

dergl. Fußkissen ohne ein solches Gestell wie ausgefüllte Kissen nach Maßgabe des an der Schauseite vorherrschenden Zeugstoffes, sofern sie aber mit einer schwer ins Gewicht fallenden Füllung von Sand, Blei, Gußeisen, Stein rc. versehen sind, wie überzogene Möbel zu behandeln sind.

Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen,

Verwaltungsbezirke.	Zahl der im Betrieb befindlichen Rübenzucker-Fabriken.	Versteuerte Rübenmenge.	Einfuhr vom			
			Raffinirter Zucker aller Art		Rohzucker aller Art	
			unmittelbar in den freien Verkehr.	auf Niederlagen.	unmittelbar in den freien Verkehr.	auf Niederlagen.
		Ztr.	Ztr. n.	Ztr. n.	Ztr. n.	Ztr. n.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Preußen.						
1. Provinz Preußen { Ostpreußen	—	—	—	—	—	—
{ Westpreußen	1	56.475	40	—	—	—
2. Provinz Brandenburg	18	787.525	4	—	233	—
3. " Pommern	6	300.030	3	—	2	—
4. " Posen	1	62.525	—	—	—	—
5. " Schlesien	46	1.997.239	—	—	—	—
6. " Sachsen, einschließlich der Fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften	136	9.601.342	5	—	—	—
7. Provinz Schleswig-Holstein	1	110.775	2.536	2.632	1.958	1.451
8. " Hannover	24	1.743.417	1.138	—	236	—
9. " Westfalen	—	—	1	—	—	—
10. " Hessen-Nassau	1	23.900	383	79	—	—
11. " Rheinprovinz	8	797.555	1.479	34	192	1.543
Summe I.	242	15.480.783	5.589	2.745	2.621	2.994
II. Bayern	2	68.435	1.672	11	22	—
III. Sachsen	—	—	47	296	—	—
IV. Württemberg	4	204.804	111	326	—	—
V. Baden	1	54.895	335	638	42	314
VI. Hessen	—	—	1.652	722	2.217	811
VII. Mecklenburg	1	60.252	28	1	—	—
VIII. Thüringen, einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	5	266.073	—	—	—	—
IX. Oldenburg	—	—	14	—	4	—
X. Braunschweig	28	2.002.385	—	—	—	—
XI. Anhalt	31	1.887.295	—	—	—	—
XII. Elsaß-Lothringen	—	—	30.289	—	—	—
XIII. Luxemburg	2	60.680	637	—	—	—
Ueberhaupt	316	20.085.602	40.374	4.739	4.906	4.119

sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker in den Monaten September und Oktober 1876.

Zollauslande.		Ausfuhr nach dem Zollauslande (mit und ohne Steuerrückvergütung).					
Melasse aller Art und Syrup		Raffinirter Zucker aller Art		Rohzucker		Melasse aller Art und Syrup	
unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
—	—	—	—	—	—	—	—
351	3.448	14	—	1.001	—	7.321	21.084
2.604	1.109	—	—	—	—	—	—
1.911	3.041	18.288	—	16.855	—	26.376	44
—	—	2	—	—	—	—	—
3.396	102	—	—	—	—	11	—
11.665	676	—	—	—	—	—	
3.908	1.682	12.460	7.676	120.080	1.372	10.320	2.626
1.853	1.648	578	—	31.287	—	3.676	—
100	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—
—	—	66	—	36.815	—	4.011	—
25.796	11.706	31.408	7.676	206.038	1.372	51.715	23.754
591	169	53	—	999	—	160	33
2.442	2.232	1	—	—	—	42	75
—	—	—	255	—	—	64	—
—	—	619	—	—	—	735	—
108	—	—	—	—	—	—	—
901	2.269	—	9	—	—	—	—
152	83	—	—	—	—	—	—
261	—	—	—	—	—	—	—
860	448	—	—	—	—	—	—
763	208	—	—	—	—	—	320
146	—	—	—	—	—	109	—
—	—	—	—	1.158	—	—	—
32.020	17.115	32.081	7.940	208.195	1.372	52.825	24.182

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Waiblingen-Backnang (Königreich Württemberg) sind an den Stationen: Neustadt, Schwaikheim, Winnenden, Maubach und Backnang behufs Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

---

6. Militär-Wesen.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten ertheilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen.

I. Königreich Preußen.

1. Das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. S. 41, unter A. a. I. 58),
2. = = = Glückstadt (ebenda unter A. a. I. 141),
3. = = = Hamm (ebenda unter A. a. I. 176),
4. = = = Herford (ebenda unter A. a. I. 177),
5. = = = Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216),
6. Die Ritter-Akademie zu Liegnitz (ebenda unter A. a. I. 102),
7. Das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I 160),
8. = = = Meldorf (ebenda unter A. a. I. 145),
9. = = = Neuß (ebenda unter A. a. I. 219),
10. = = = Neustettin (ebenda unter A. a. I. 62),
11. = = = Plön (ebenda unter A. a. I. 146),
12. = = = Soest (ebenda unter A. a. I. 184),
13. = = = Verden (ebenda unter A. a. I. 166).

II. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Rastatt (ebenda unter A. a. VI. 6),
2. „ Progymnasium zu Bruchsal (ebenda unter B. a. III. 2),
3. „ „ „ Donaueschingen (ebenda unter B. a. III. 3),
4. „ „ „ Offenburg (ebenda unter B. a. III. 5),
5. „ „ „ Pforzheim (bisher Real-Gymnasium, ebenda unter B. c. IV. 3),
6. „ „ „ Tauberbischofsheim (ebenda unter B. a. III. 6).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Gymnasium zu Neubrandenburg (ebenda unter A. a. X. 2).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin (ebenda unter A. a. XI. 1),
2. Das Marien-Gymnasium zu Jever (ebenda unter A. a. XI. 2).

V. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Das Gymnasium zu Schleiz (ebenda unter A. a. XX. 2).

VI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg (ebenda unter A. a. XXI).

---

7. Marine und Schiffahrt.

Am 4. Dezember d. J. wird in der Navigationsschule zu Hamburg mit einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

---

8. Post- und Telegraphen-Wesen.

Weiterbeförderung von Telegrammen mittelst der Post als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe.

Auf Verlangen des Absenders werden vom 1. Dezember d. J. an bei den deutschen Reichs-Telegraphen-Anstalten versuchsweise Telegramme nach Orten innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets zur

Weiterbeförderung mit der Post auch als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe angenommen werden, insofern die Weiterbeförderung von einer Reichs-Telegraphen-Anstalt aus erfolgen soll. Der Absender hat das Verlangen durch einen entsprechenden Vermerk vor der Adresse, welcher durch das als ein Wort auszutaxirende Zeichen „(P U)“ (Post uneingeschrieben) ersetzt werden kann, auszudrücken und das entfallende Porto mit 10 Pf. bei der Telegrammaufgabe im voraus zu entrichten. Eine Haftung wird von der Verwaltung bei diesen Telegrammen nicht übernommen.

Berlin, den 18. November 1876.

Der General-Postmeister.

Versendung von Drucksachen in offenen Umschlägen im deutsch-österreichischen Verkehr.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist fortan, gleichwie im innern deutschen und im Postvereins-Verkehr, die Versendung von Drucksachen in offenen Umschlägen gegen die für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn festgesetzte ermäßigte Taxe für Drucksachen zulässig.

Berlin, den 18. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Schluß der Post-Dampfschiffahrten auf der Linie Hamburg-Drontheim.

Die Dampfschiffahrten zwischen Deutschland und Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim werden Anfangs Dezember eingestellt. Die letzte Fahrt in der Richtung nach Norwegen findet am 2. Dezember statt.

Die Beförderung der Brief- und Packetsendungen nach Norwegen erfolgt von dem gedachten Zeitpunkte ab wieder ausschließlich über Dänemark und Schweden.

Berlin, den 17. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Annahme von Telegrammen, welche nur aus zwei Worten bestehen.

Es wird versuchsweise nachgegeben, daß die Telegraphen-Anstalten auf Verlangen auch Telegramme mit zwei Worten, also solche, welche nur aus einer Adresse bestehen, annehmen und befördern.

Berlin, den 16. November 1876.

Kaiserliches General-Telegraphen-Amt.

---

9. Eisenbahn-Wesen.

Am 16. d. Mts. ist die zur Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn gehörige 45,2 Kilometer lange Theilstrecke Küstrin-Königsberg N. M., welche in Küstrin — außer an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn — an die Preußische Ostbahn Anschluß hat, mit den Stationen Neumühl-Kutzdorf, Fürstenfelde, Bärwalde, Vietnitz und Königsberg N./M. dem Verkehr übergeben.

Berlin W., den 21. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 26. d. Mts. wird die der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahn-Direktion unterstellte 18,42 Kilometer lange Bahnstrecke Ihrhove-Neuschanz, welche in Ihrhove an die Westfälische und in Neuschanz an die Niederländische Staatsbahn Anschluß hat, mit den Stationen Weener, Bunde und Neuschanz dem Verkehr übergeben werden.

Berlin W., den 21. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Dezember 1876. | № 49.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 627
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschlüsse, betr.: Steuerbefreiung von Spiritus zur Anilinfarben-Fabrikation; — Anschreibung der Soole und Mutterlauge in der Salzabgabe-Statistik; — Zollfreie Ablassung von Ausrüstungsgegenständen für fremdländische Eisenbahn-Büreaus; — Tara für Rohzucker in Säcken 628
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende November 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 630
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 632
5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke von Bahnhof Schoppinitz-Rosdzin bis zur Reichsgrenze 633
6. Konsulat-Wesen: Ernennung ꝛc. 633

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Franz Metzner, geboren und wohnhaft zu Zugmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. Oktober d. J.,
2. der Fleischer Beier Grünbaum*) aus Czirocyk in Rußland, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. November d. J.,
3. der Arbeiter Thomas Mathys aus Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 25. November d. J.,
4. der Nagelschmiedegesell Thomas Waneck aus Schüttenhofen (Bezirk Schüttenhofen) in Böhmen, 57 Jahre alt,
5. der Gärtner Josef Kühnel**) aus Ebersdorf (Bezirk Aussig) in Oesterreich, 46 Jahre alt, zu 4 und 5, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 9. November d. J.,
6. der Gärtner Michael Schaller aus Seeg (Gemeinde Grafenried, Bezirk Bischofteinitz) in Oesterreich, 45 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Cham vom 18. November d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 309 Ziffer 9 und Central-Blatt 1876 Seite 435 Ziffer 25.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189 Ziffer 2.

7. der Tabacksarbeiter Johann Jakob Beck aus Suniswald (Amtsbezirk Trachselwald, Kanton Bern) in der Schweiz, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neustadt a. d. Haardt vom 21. November d. J.,
8. der Tagelöhner Cäsar Campore, geboren und ortsangehörig zu Como in Italien, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. November d. J.,
9. der Tagelöhner François Poiret, geboren und ortsangehörig zu Courcelles (Kanton Delle) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. November d. J.,
10. der Steinhauer Adolf Le Coibie, geboren und ortsangehörig zu Nantes in Frankreich, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 29. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, wiederholten Bettelns und wiederholten einfachen und versuchten einfachen Diebstahls;
zu 2, 3, 4, 6 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns;
zu 5, 7 und 9 wegen Landstreichens;
zu 10 wegen Landstreichens und groben Unfugs,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober d. J. beschlossen,

1. die für die Herstellung der Anilinfarben zugestandene Steuerbegünstigung (vgl. Central-Blatt Nr. 27 de 1875) für den zu Auflösung der fertigen Anilinfarben zu verwendenden Spiritus nicht zu gewähren,
2. die Rückvergütung bezw. den Erlaß der Branntweinsteuer für den zur Herstellung der Anilinfarben verwendeten Branntwein in dem Falle für unzuläßig zu erklären, wenn mit der Fabrikation derselben zugleich eine Lösung der fertigen Farben mittelst Branntweins verbunden wird.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar kommenden Jahres ab wird in den durch Beschluß vom 7. Dezember 1871 (§. 643 Z. VII. der Protokolle) festgestellten Uebersichten über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke sowie über das in den freien Verkehr gesetzte und das ausgeführte Salz (Anlage Muster 8 und 9 zu dem Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins, die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs betreffend, vom 24. Mai 1871) nur noch die auf den Salzwerken selbst versteuerte oder mit steueramtlicher Bezettelung weiter versendete Soole und Mutterlauge angeschrieben; alle diejenige Soole und Mutterlauge mit Einschluß des Badesalzes (der eingedickten Soole mit den Bestandtheilen der Mutterlauge) dagegen, welche unmittelbar von den Salzwerken aus zu Bädern für Heilzwecke steuerfrei abgegeben wurde, lediglich in Punkt IV. der Uebersicht über die in Bezug auf die Salzabgabe gewährten Erleichterungen (Anlage Muster 10 des Kommissionsberichts) nach dem Maßgehalte zum Nachweis gebracht.

II. Die den Uebersichten über die Salzabgabe-Statistik vorgedruckten Anleitungen werden hiernach in folgender Weise abgeändert:

1. Der erste Satz von Punkt 3 der Anleitung zu der Uebersicht über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke (Muster 8) ist zu streichen.
2. Dem Punkte 4 der Anleitung zu der nach Muster 8 aufzustellenden Uebersicht ist folgender Satz voranzustellen:

   „Von Salzprodukten in wässeriger Lösung (Soole und Mutterlauge) werden nur diejenigen Mengen mit ihrem steueramtlich festgestellten Nettogewichte in der Uebersicht nachgewiesen, welche durch Versteuerung in den freien Verkehr getreten oder mit Begleitschein weiter versendet worden sind; die Anschreibung erfolgt in den Spalten 4 und 5 beziehungsweise 8 oder 9."
3. Punkt 7 der Anleitung zu der Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und das ausgeführte Salz (Muster 9) erhält folgende Fassung:

   „Die abgesetzten Quantitäten von Soole und Mutterlauge werden, sofern sie zur Versteuerung gezogen worden sind, in Spalte 3 mit dem Nettogewichte in Ansatz gebracht; die steuerfrei abgelassenen Mengen werden überhaupt nicht angeschrieben."
4. Punkt 8 der Anleitung zu der nach Muster 9 aufzustellenden Uebersicht kommt in Wegfall.
5. Punkt 2 der Anleitung zu der Uebersicht über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen (Muster 10) wird, wie folgt, gefaßt:

   „Die Anschreibung des Salzes erfolgt nach dem Nettogewichte, diejenige der wässerigen Lösungen, insbesondere der zu Bädern für Heilzwecke abgelassenen Soole und Mutterlauge, nach dem Maßgehalte (Literzahl)."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen,

mit der von der Königlich preußischen Regierung, unter Voraussetzung eines reziprozirlichen Verfahrens auf Seiten der österreichischen Zollverwaltung, verfügten zollfreien Ablassung der für mehrere österreichische, auf preußischem Gebiet aufgestellte Eisenbahn-Büreaus aus Oesterreich eingegangenen Ausrüstungsgegenstände nachträglich sich einverstanden zu erklären.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen,

daß, wenn Rohzucker in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht derselben erheblich hinter dem tarifmäßigen Tarasatze von 2 Prozent zurückbleibt, von dem Recht der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen sei, — daß von dieser Nettoverwiegung jedoch Umgang genommen werden könne, sofern sich der Zollpflichtige mit einer Taravergütung von 1 Prozent begnügen will.

---

3. Finanz:

Nachweisung der bis Ende November 1876 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.	Pf.
1	Preußen einschließlich Lauenburg	61.386.729	72.145.494	71	—	—
2	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975	37
3	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441	31
4	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651	44
5	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449	53
6	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514	47
7	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988	18	882.007	88
8	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732	35
9	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813	67
10	Oldenburg	—	915.074	93	—	—
11	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253	14
12	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345	41
13	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957	41
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910	53
15	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148	00
16	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928	06
17	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674	52
18	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321	79
19	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033	49
20	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322	02
21	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461	33
22	Lippe	—	325.192	67	—	—
23	Lübeck	—	152.619	78	—	—
24	Bremen	—	358.161	09	—	—
25	Hamburg	—	991.873	48	—	—
26	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—	—
	Summe	184.298.529	120.000.000	00	54.889.941	72

Anmerkung:

Zu Spalte 6.

Zu Spalte 7

W e s e n.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				Bemerkungen.
	a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.				a. auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		b. zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
59.584.959	70.343.720	00	4	71	—	—	1.801.770	00	—	—	
35.563.836	14.197.535	00	1	95	14.244.199	37	—	—	290.776	00	
35.693.313	7.479.835	00	3	04	18.808.983	31	—	—	204.458	00	
10.176.000	5.321.235	00	0	84	3.236.509	44	—	—	73.142	00	
11.005.424$\frac{4}{7}$	4.276.680	00	3	70	4.485.827	24	—	—	91.622	29	
7.128.000	2.495.655	00	2	29	3.088.228	47	—	—	162.286	00	
2.943.000	1.631.985	00	3	18	874.007	88	—	—	8.000	00	
1.764.900	837.400	00	1	47	618.332	35	—	—	23.400	00	
2.882.000	283.775	00	4	50	1.398.813	67	—	—	12.000	00	
—	915.070	00	4	93	—	—	—	—	—	—	
2.940.000	913.120	00	0	29	1.351.253	14	—	—	40.000	00	
1.635.000	549.980	00	1	89	723.345	41	—	—	110.000	00	
1.423.728	415.860	00	3	88	671.909	41	—	—	22.048	00	
1.761.000	510.130	00	4	20	833.910	53	—	—	26.000	00	
2.718.000	595.275	00	3	00	1.415.148	00	—	—	88.000	00	
444.000	196.605	00	2	91	164.928	06	—	—	4.000	00	
575.289	220.985	00	3	22	236.200	52	—	—	16.474	00	
604.443	164.515	00	2	32	293.283	79	—	—	17.038	00	
379.251	131.950	00	— 0	23	164.867	49	—	—	7.166	00	
926.193	260.515	00	1	97	443.784	02	—	—	22.538	00	
974.370	93.805	00	3	00	587.041	33	—	—	30.420	00	
—	325.190	00	2	67	—	—	—	—	—	—	
—	152.615	00	4	78	—	—	—	—	—	—	
—	358.160	00	1	09	—	—	—	—	—	—	
—	991.870	00	3	48	—	—	—	—	—	—	
—	4.534.695	00	0	92	—	—	—	—	—	—	
180.622.706$\frac{4}{7}$	118.198.160	00	70	00	53.640.573	43	1.801.770	00	1.249.368	29	

Die daselbst nachgewiesenen 118.198.160 Mark sind ausgegeben:

a. in 11.384.794 Abschnitten à 5 Mark . . . . 56.923.970 Mark.
b. „ 2.213.747 „ „ 20 „ . . . . 44.274.940 „
c. „ 339.985 „ „ 50 „ . . . . 16.999.250 „

sind wie oben 118.198.160 Mark.

Die baar gezahlten 70 Mark sind der Reichs-Hauptkasse ersetzt durch 14 Reichskassenscheine à 5 Mark . . . . 70 „

Zur Deckung der Vorschüsse im Betrage von 53.640.573 Mark 43 Pf. hat die Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen 51.950.000 Mark erhalten, welche gegenwärtig bestehen:

a. in 1.570.000 Abschnitten à 5 Mark . . . . 7.850.000 „
b. „ 300.000 „ „ 20 „ . . . . 6.000.000 „
c. „ 762.000 „ „ 50 „ . . . . 38.100.000 „

Summe . . . 170.148.230 Mark

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Dezember 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	711.268	—	318.897	00	—	—	—	—	—	—	11.003	30	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	285.634	—	161.390	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	422.670	—	121.185	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	545.000	—	—	—	32.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	241.074	—	23.000	00	50.410	40	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	1.111.300	—	—	—	228.076	—	31.463	00	54.022	60	—	—	—	—	3.460	00	762	00
g) Karlsruhe	—	600.000	—	—	234.000	—	—	—	31.000	00	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	80.000	—	—	40.000	00	—	—	—	—	11.065	00	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	103.830	—	—	82.756	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.111.300	600.000	—	183.830	2.667.722	—	808.711	50	167.932	00	—	—	11.065	00	14.463	30	762	00
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	16.658.945	25.853.272	54.876.736	19.454.840	50	5.396.175	60	5.829.305	20	3.159.429	50	1.657.607	20	1.261.549	70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	7.015.318	10.451.575	6.194.771	00	3.548.637	00	1.724.259	40	1.281.812	30	670.815	70	424.500	90
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	9.473.286	11.857.447	6.002.547	50	2.811.308	60	3.406.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	99
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9.356.330	9.283.000	17.817.572	4.154.606	50	8.003.816	50	3.420.989	40	1.464.688	60	535.161	20	331.195	33
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5.645.545	2.185.808	7.885.314	1.979.366	00	2.864.529	00	1.915.040	50	955.439	50	359.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	51.793.860	26.165.920	—	6.635.530	2.107.822	17.499.122	2.376.888	50	5.489.160	20	2.279.470	40	1.007.295	10	460.801	50	305.836	50
g) Karlsruhe	21.401.360	22.686.190	—	3.934.960	2.895.666	12.614.471	1.894.039	50	3.083.828	60	1.768.141	90	994.159	05	433.015	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	11.566.290	—	1.773.570	301.216	6.673.431	734.046	00	879.549	00	1.086.197	70	175.422	20	192.912	18	85.267	41
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	5.698.155	7.856.414	3.836.495	2.481.382	50	2.754.830	80	2.072.152	70	1.065.042	10	324.101	98	84.068	20
Summe 2.	1.095.471.900	335.081.000	171.345.164	70.854.090	66.971.802	143.512.165	45.262.488	00	34.831.835	60	23.502.530	70	11.646.748	75	5.942.529	54	3.376.357	11
Gesammt-Ausprägung	1.096.583.200	335.681.000	171.345.164	71.037.920	69.639.524	143.512.165	46.071.199	50	34.999.768	60	23.502.530	70	11.657.813	75	5.956.992	84	3.377.119	11
	1.432.264.200 Mark.			365.266.577 Mark 10 Pf.							35.160.344 Mark 45 Pf.				9.334.111 Mark 97 Pf.			

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. Dezember d. J. wird die 2,1 Kilometer lange Zweigbahn der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn von Bahnhof Schoppinitz-Rosdzin bis zur Reichsgrenze dem Betriebe übergeben und vermittelst der damit in Verbindung stehenden 1,1 Kilometer langen Bahnstrecke der Warschau-Wiener Eisenbahn der Anschluß an deren Bahnhof Sosnowice hergestellt.

Berlin W., den 29. November 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Stolzenberg in Wasa zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul O. Nölke in Bombay ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Die Konsulate des Deutschen Reichs zu Hobarttown (Tasmanien) und King George's Sound (West-Australien) sind eingezogen worden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Tientsin, Bismarck, ist, in seiner Eigenschaft als zeitiger Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Amoy, auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85, für den Amtsbezirk von Amoy, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Dezember 1876. | № 50.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 635
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betr.: Abänderung der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer; — Anwendung des §. 18 Abs. 2 des Brausteuer-Gesetzes auf fixirte Brauereien; — Tarifirung von Halskragen; — Kompetenzen von Steuerstellen; — Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich in den Monaten Januar bis November 1876 . . 636
3. **Finanz-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1876; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1876; — Goldankäufe seitens der Reichsbank 640
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Oktober 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . 643
5. **Marine und Schiffahrt:** Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung 647
6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Bahnstrecke Düsseldorf-Eller 647
7. **Personal-Veränderungen** ꝛc.: Ernennung 647

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlossergesell Alexander Kwatosinski, geboren am 28. März 1848 zu Petrikau (Gouvernement Petrikau) in Russisch-Polen, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 13. November d. J.,
2. der Mausefallenhändler Josef Masareck aus Ritschau in Ungarn, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Minden vom 29. November 1876,
3. der Nagelschmied Josef Mai aus Loßwitz in Mähren, 19 Jahre alt,
4. der Tagelöhner Josef Rauer aus Winkelsdorf in Mähren, 26 Jahre alt,
   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 1. Dezember d. J.,
5. der Sensenschmied Ferdinand Geißler aus Ramsberg (Bezirk Schwaz) in Tirol, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 21. November d. J.,
6. der Eisenbahnarbeiter Antonio Bettouchi, geboren zu Cauriago in Italien, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. November d. J.,

7. der Schlosser Ludwig Piget, geboren zu Lens, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 1. Dezember d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 6 und 7 wegen Landstreichens,

zu 2, 3 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 wegen Landstreichens und Rückkehr in das Reichsgebiet nach erfolgter Ausweisung,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. v. Mts. beschlossen:

1. In den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer (Anlage I. zu Nr. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872) erhalten die Bestimmungen unter I. 3, II. 2 und II. 4 folgende veränderte Fassung:

   I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

   II. 2. Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.

   II. 4. zweites Alinea. Die Anträge sind regelmäßig spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen.

2. Für den Fall, daß behufs des Ueberganges zu einer dem Rechnungsjahr entsprechenden Fixationsperiode für die Brauer vom 1. April bis 31. März Fixationsverträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 oder für den Zeitraum vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878 geschlossen werden sollten, bleibt es jeder Regierung überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß die ohne Nachversteuerung fixirten Brauer am Schluß des Quartals 1. Januar bis 31. März 1877 eine Deklaration ihrer Vorräthe an Bier und Würze einzureichen und sich einer Bestands-Aufnahme zu unterwerfen haben, welche statt der ursprünglichen Aufnahme bei demnächstiger Lösung des Fixations-Verhältnisses maßgebend ist.

Der Bundesrath hat ferner in derselben Sitzung beschlossen,

in Nr. 4 unter I. der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer (Anl. 1 zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze wegen Erhebung der Brausteuer (Drucksache Nr. 130 für 1872) Zeile 2 hinter „17" einzuschalten:

„18 Absatz 2"

und in der Zeile 6 hinter „§. 18" zu setzen:

„Absatz 1".

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. v. Mts. beschlossen,

die in Bezug auf Halskragen aus Leinen und Papier hervorgetretene Verschiedenheit des Klassifikationsverfahrens dahin zu entscheiden, daß Halskragen mit einer Zwischen- oder Unterlage von Papier, deren Schauseite aus leinenem Zeugstoff besteht, nach Nr. 18. e. des Tarifs mit 30 ℳ für den Zentner zu verzollen sind.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Gardelegen im Hauptamtsbezirk Stendal ist die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Hopfen beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Wiesbaden im Hauptamtsbezirk Bieberich ist die Befugniß zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, sowie zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter, — §. 65 des Vereinszollgesetzes — beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Iserlohn im Hauptamtsbezirk Dortmund ist die Befugniß

1. zur Erledigung von Begleitscheinen I. über rohe Nessel, welche zum Bedrucken mit der Bedingung der Wiederausfuhr eingehen und
2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über die nach der Verarbeitung wieder auszuführenden baumwollenen Zeugwaaren,

beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte zu Großenhain ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II. und Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.		Februar. M.		März. M.	
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	11.434	95	10.825	15	13.083	95
2. Gumbinnen	3.158	95	2.304	15	2.999	75
3. Danzig	9.073	00	8.603	75	12.124	15
4. Berlin	57.360	85	60.187	35	60.707	60
5. Potsdam	3.911	20	4.185	45	3.598	00
6. Frankfurt a. O.	7.545	05	6.984	50	8.566	20
7. Stettin	9.866	70	9.145	25	13.077	05
8. Köslin	1.763	20	2.174	70	2.683	20
9. Posen	5.312	40	4.765	25	5.833	25
10. Bromberg	3.220	40	2.807	05	3.495	35
11. Breslau	20.862	30	20.013	65	20.376	45
12. Liegnitz	7.962	20	6.812	35	8.723	45
13. Oppeln	8.262	30	7.269	35	7.643	15
14. Magdeburg	17.341	40	16.439	85	18.482	35
15. Halle a. S.	8.453	55	8.440	15	9.156	70
16. Erfurt	11.612	45	10.175	45	9.839	70
17. Kiel	4.487	00	4.074	20	4.857	20
18. Hannover	6.681	05	6.863	95	6.440	20
19. Münster	1.812	85	1.521	20	1.751	45
20. Minden	6.050	65	5.123	90	5.515	60
21. Arnsberg	21.001	85	20.644	25	19.621	00
22. Kassel	3.948	65	3.736	55	3.858	35
23. Frankfurt a. M.	30.102	30	30.107	90	26.899	75
24. Köln	17.147	15	15.269	30	17.303	50
25. Aachen	7.422	70	7.349	65	7.510	85
26. Koblenz	3.058	90	3.191	50	3.343	45
27. Düsseldorf	38.692	40	39.663	20	37.321	15
28. Trier	2.564	00	2.118	60	1.998	40
29. Dresden	10.934	85	10.849	30	10.978	80
30. Leipzig	33.175	60	28.765	60	31.574	85
31. Karlsruhe	12.498	90	13.353	75	12.055	10
32. Konstanz	4.480	10	4.397	20	4.502	60
33. Darmstadt	10.943	45	11.454	00	10.893	55
34. Schwerin i. M.	3.914	05	2.800	05	5.115	05
35. Oldenburg	3.563	65	3.488	05	3.485	60
36. Braunschweig	5.730	20	5.431	65	4.962	05
37. Bremen	22.909	75	20.725	90	19.210	50
38. Hamburg	70.003	25	63.308	30	69.234	55
39. Straßburg i. Elsaß	14.684	60	15.207	80	16.619	80
40. Metz	3.661	75	3.555	00	3.167	65
Summe I.	526.610	55	504.134	20	528.611	30
II. Bayern	36.591	20	34.676	50	36.055	95
III. Württemberg	16.435	45	18.136	85	18.846	20
Ueberhaupt	579.637	20	556.947	55	583.513	45
*) Dagegen im Jahre 1875**)	662.743	56	564.074	45	593.269	85
" " " 1874	665.247	00	558.141	00	623.493	00
" " " 1873	696.933	00	616.017	00	684.645	00

*) cfr. Central-Blatt für 1876 Seite 56, für 1875 Seite 104 und für 1874 Seite 42.
**) Die Einnahme der Monate Januar, Februar, April und Mai ist nachträglich berichtigt.

Deutschen Reich in den Monaten Januar bis November 1876.

April. ℳ		Mai. ℳ		Juni. ℳ		Juli. ℳ		August. ℳ		September. ℳ		Oktober. ℳ		November. ℳ	
11.725	60	13.220	30	11.595	10	10.490	00	10.743	80	15.217	80	13.835	40	13.543	35
2.653	55	2.724	05	2.707	15	2.726	10	2.405	15	3.281	95	3.488	20	2.529	10
10.402	95	11.762	80	12.411	10	10.796	50	11.632	30	11.862	85	12.333	45	11.412	25
51.522	80	55.321	85	62.705	50	57.228	25	52.643	30	63.918	80	68.355	05	54.677	95
3.814	80	4.304	25	4.226	15	3.641	05	3.909	75	4.054	75	3.619	10	3.825	45
4.734	75	9.792	80	8.068	90	7.878	85	7.513	75	6.957	20	8.330	35	7.669	65
12.017	05	11.725	50	11.941	35	12.230	70	11.021	20	14.262	65	14.307	30	13.206	50
1.994	65	1.985	75	2.396	00	1.900	95	1.603	60	2.238	95	2.446	70	1.717	35
4.828	90	4.829	35	6.409	10	5.072	20	4.577	15	5.677	75	5.074	75	4.526	90
2.755	95	2.977	15	3.991	10	3.464	50	2.931	30	3.578	55	3.276	70	3.245	45
21.166	70	21.434	00	22.501	40	21.199	90	20.423	50	19.661	45	21.233	95	20.224	40
6.704	15	8.034	00	8.363	60	7.757	65	7.247	55	8.710	05	8.048	80	7.108	20
7.355	25	7.289	25	8.055	95	7.897	85	7.485	10	8.294	20	8.321	90	7.274	50
15.743	45	15.098	85	13.891	60	15.688	75	15.554	20	17.191	60	20.302	60	22.523	62
6.996	10	6.636	35	7.994	20	6.835	20	7.375	80	10.471	55	9.474	80	9.376	00
8.874	25	10.008	60	8.404	95	9.818	80	8.971	45	9.254	55	10.735	05	10.417	75
6.026	85	5.825	85	4.448	90	4.874	65	5.588	20	4.821	75	5.833	20	5.950	85
5.826	90	6.031	80	6.798	80	6.591	05	6.853	75	6.366	70	7.838	65	7.029	55
1.801	20	1.719	95	1.746	30	1.542	85	1.667	30	1.544	30	1.982	85	1.651	25
5.236	85	5.377	45	5.568	45	5.242	90	5.306	45	5.385	05	5.319	55	5.951	00
18.883	35	22.134	80	19.250	00	20.576	15	19.712	30	19.185	15	20.991	20	20.010	15
3.469	60	3.756	60	3.905	65	3.930	25	3.616	80	3.477	55	4.026	00	4.089	40
27.174	05	27.926	75	28.993	55	32.026	90	27.896	40	29.610	90	33.497	85	23.077	45
17.824	15	16.110	65	16.732	60	16.449	85	18.209	95	14.703	10	17.594	85	16.994	00
7.598	25	7.913	40	6.945	30	8.470	25	8.739	80	7.149	70	8.568	55	7.378	35
3.486	95	3.704	35	3.283	65	3.397	45	3.086	85	3.193	60	3.352	40	3.804	35
36.498	80	40.870	90	36.016	35	39.606	90	39.604	75	38.069	30	39.671	30	37.866	75
2.189	15	2.231	00	1.987	30	1.780	90	2.340	70	2.227	70	2.112	25	2.053	95
9.517	60	10.953	40	12.120	20	11.163	50	9.825	25	11.048	90	10.766	70	11.576	50
30.019	30	31.514	65	30.665	30	28.677	00	26.945	80	29.387	10	31.069	35	31.289	80
11.085	00	13.462	55	10.879	50	11.132	70	13.645	60	13.423	30	13.428	20	13.531	50
3.897	10	4.947	80	3.665	85	4.663	55	3.877	70	5.143	35	4.223	45	5.253	65
9.427	00	11.635	60	10.360	25	10.762	60	9.667	70	11.822	35	11.210	60	11.499	00
2.544	10	2.187	30	3.596	60	3.083	05	2.431	70	4.864	50	2.403	60	2.904	95
4.106	75	4.416	65	3.341	00	3.648	35	3.249	95	3.402	30	3.849	35	4.057	00
4.146	90	4.201	90	4.307	70	3.686	80	3.496	20	4.785	10	5.275	15	6.428	10
15.574	60	17.385	35	18.583	25	19.792	15	18.166	05	21.235	00	19.201	45	18.373	50
63.956	25	68.253	85	74.158	05	72.857	70	65.369	10	76.454	75	74.717	65	67.939	10
16.372	25	17.148	95	13.441	55	15.789	40	16.594	85	15.754	00	15.327	90	15.689	70
3.559	50	3.468	80	3.981	65	3.306	45	3.046	75	3.902	70	5.326	05	3.841	80
483.513	35	520.325	15	520.440	90	517.680	60	494.978	80	541.592	80	560.772	20	521.520	07
31.630	20	34.632	45	32.939	65	31.649	80	31.878	30	35.514	30	38.995	60	38.030	75
16.359	05	18.821	20	17.937	80	17.292	75	16.579	55	18.952	05	19.332	30	18.926	60
531.502	60	573.778	80	571.318	35	566.623	15	543.436	65	596.059	15	619.100	10	578.477	42
605.828	60	582.054	30	607.444	95	617.775	30	572.486	90	616.683	85	619.617	40	587.837	50
573.162	00	570.009	00	581.481	00	594.765	00	570.312	00	579.972	00	617.094	00	561.051	00
641.025	00	644.484	00	634.764	00	631.404	00	654.939	00	725.559	00	679.065	00	602.034	00

3. Finanz

Status der deutschen Noten

(unter Ausschluß derjenigen Banken, welche auf das

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Woche

(Die Beträge laute

Passiva.

Laufende Nummer.	Name der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1876.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1876.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1876	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1876.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln.
1	Reichsbank	120.000	13.000	719.925	− 13.373	150.799	− 37.698	158.857	− 4.382	42.903	− 7.397	697	—	1.054.382	− 25.148	–
2	Städt. Bank zu Breslau	3.000	650	2.984	+ 167	1.155	− 62	3.335	+ 318	473	− 939	—	—	10.442	− 434	30
3	Kölnische Privatbank	3.000	750	2.740	− 29	1.229	+ 1	270	+ 13	3.575	− 162	35	− 1	10.370	− 179	[illegible]
4	Magdeburger Privatbank	3.000	624	2.832	+ 206	1.157	+ 55	20	+ 9	849	+ 75	188	+ 26	7.513	+ 316	[illegible]
5	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.167	− 173	876	− 296	379	− 75	4.383	− 42	467	+ 116	11.146	− 174	[illegible]
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	707	2.339	− 88	1.176	− 41	3	—	986	− 276	10	+ 3	7.045	− 361	614
7	Hannoversche Bank	12.000	694	7.134	− 75	3.353	+ 44	2.163	+ 72	5.976	− 116	1.170	+ 234	29.137	+ 115	852
8	Frankfurter Bank	17.143	3.429	17.804	− 2.247	7.543	+ 1.209	7.211*	− 2.380	6.388	+ 2.122	187	+ 175	51.562	− 2.330	[illegible]
9	Bayerische Notenbank	7.500	—	65.107	− 2.121	27.235	− 305	1.207	− 309	130	+ 7	1.549	− 3	75.493	− 2.426	[illegible]
10	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	47.357	+ 164	12.491	− 3.558	3.212	+ 1.353	14.197	− 3.340	1.604	+ 30	99.370	− 1.593	2.741
11	Leipziger Kassenverein	3.000	115	2.916	+ 95	1.400	+ 99	1.216	− 386	143	+ 32	169	+ 7	7.559	− 262	[illegible]
12	Chemnitzer Stadtbank	510	65	510	—	178	− 112	87	+ 40	2.379	− 436	149	+ 16	3.700	− 370	[illegible]
13	Württembergische Notenbank	9.000	317	20.753	+ 2.084	8.512	+ 1.397	290	+ 33	—	—	712	+ 54	31.072	+ 2.171	1.116
14	Badische Bank	9.000	1.349	16.875	+ 684	6.511	+ 42	287*	+ 30	9.000	—	893	+ 78	37.404	+ 792	[illegible]
15	Bank für Süddeutschland	22.389	1.407	18.956	− 66	9.340	− 250	144*	− 4	—	—	1.361	+ 79	44.157	+ 9	[illegible]
16	Rostocker Bank	6.000	402	471	− 133	10	− 71	1.094	+ 166	7.484	+ 147	231	− 58	15.682	+ 122	[illegible]
17	Braunschweigische Bank	10.500	451	3.045	− 359	1.709	− 397	3.185	+ 362	4.726	+ 49	231	− 11	22.138	+ 41	[illegible]
18	Kommerzbank in Lübeck	2.400	240	1.848	− 39	912	+ 61	1.395*	+ 4	1.832	− 315	270	− 5	7.985	− 355	[illegible]
19	Bremer Bank	16.607	676	6.194	− 940	2.327	− 1.506	513*	− 32	18.717	+ 1.044	3	− 30	48.710	+ 42	[illegible]
	Zusammen	281.049	27.626	941.357	− 16.222	237.943	− 41.315	184.868	− 5.168	124.141	− 9.547	9.826	+ 710	1.568.867	− 30.224	[illegible]

Bemer

Zu 8*: Darunter 181.000 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 14*: Darunter 65.331 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu 15*: Darunter 136.032 *M.* noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende November 1876
Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben),
übersichten, verglichen mit denjenigen Ende Oktober 1876.
auf Tausende Mark).

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Okt. 1876.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Okt. 1876.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1876.	Wechsel.	Gegen 31. Okt. 1876.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1876.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1876.	Summe der Aktiva	Gegen 31. Okt. 1876.	Laufende Nummer.
506.270	+ 15.545	43.359	+ 1.881	19.497	+ 3.599	429.175	— 36.465	43.309	— 4.486	590	+ 206	24.199	— 7.524	1.072.699	— 23.942	1
1.091	+ 12	4	— 1	734	+ 238	5.917	— 625	9.268	— 44	664	—	—	—	10.678	— 420	2
1.111	— 79	10	+ 8	390	+ 41	8.450	— 74	523	— 70	—	—	224	+ 10	10.708	— 164	3
1.153	+ 54	31	+ 6	491	+ 91	4.893	+ 106	825	— 30	—	—	355	+ 109	7.708	+ 336	4
1.017	+ 6	—	—	274	+ 47	9.001	— 84	702	— 88	197	— 2	275	— 31	11.466	— 152	5
994	+ 27	—	— 1	165	— 33	4.743	— 193	921	— 104	—	—	480	+ 2	7.307	— 348	6
3.180	— 180	9	— 28	592	+ 89	15.517	+ 700	707	— 84	1.137	— 21	7.995	— 361	29.137	+ 115	7
5.612	— 3.395	733	+ 107	3.316	— 166	30.779	+ 1.113	5.239	— 137	3.928	—	2.736	— 6	52.343	— 2.186	8
35.960	— 2.315	82	— 40	1.930	+ 539	33.416	— 1.121	2.039	— 171	174	— 341	1.992	+ 1.023	75.493	— 2.426	9
25.492	+ 80	510	+ 60	8.864	+ 3.582	45.504	— 8.057	6.251	— 451	568	— 210	12.181	+ 3.433	99.370	— 1.595	10
1.087	— 71	26	+ 18	403	+ 49	2.934	— 469	1.713	— 89	318	—	1.078	+ 380	7.559	— 262	11
215	+ 15	11	1	106	+ 98	2.982	— 381	228	— 6	33	—	125	— 90	3.700	— 370	12
10.775	+ 246	44	+ 30	1.422	+ 411	16.918	+ 794	319	— 2	67	+ 49	1.527	+ 643	31.072	+ 2.171	13
9.221	+ 31	73	+ 18	1.040	+ 593	20.955	— 813	1.518	— 152	299	—	4.298	+ 1.115	37.404	+ 792	14
8.431	— 117	36	— 3	1.149	+ 304	18.840	— 1.983	2.345	+ 372	7.747	— 26	5.609	+ 1.464	44.157	+ 9	15
381	+ 78	78	— 140	2	+ 1	3.092	+ 157	8.176	+ 323	1.887	— 32	2.590	— 3	16.206	+ 384	16
1.005	+ 25	6	— 5	325	+ 15	12.312	+ 807	2.098	— 31	—	—	6.506	— 777	22.252	+ 37	17
834	— 39	3	—	99	— 64	3.648	— 320	1.010	— 195	481	+ 6	2.096	+ 196	8.201	— 346	18
3.355	+ 342	95	+ 68	417	+ 156	33.677	— 913	4.331	— 546	384	+ 1	1.632	+ 976	43.891	+ 81	19
617.085	+ 13.565	45.110	+ 1.977	41.216	+ 9.544	702.683	— 47.830	90.552	— 5.953	18.774	— 350	75.928	+ 479	1.591.351	— 25.581	

lungen.

Zu 18*: Darunter 9.390 *M* noch nicht zur Einlösung gelangte Thalernoten.
Zu 19*: Darunter 50.500 *M* noch nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 Thaler und 20 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	110.313.027	36.478	110.306.549	109.526.312	+ 780.237
Rübenzuckersteuer	42.628.747	9.059.988	33.568.759	27.488.281	+ 6.080.478
Salzsteuer	29.813.222	929	29.812.293	28.867.810	+ 944.483
Tabackssteuer	746.097	253.097	493.000	337.600	+ 155.400
Branntweinsteuer	41.363.128	5.402.325	35.960.803	39.073.228	— 3.112.425
Uebergangsabgaben von Branntwein	115.435	—	115.435	101.830	+ 13.605
Brausteuer	16.421.527	172.530	16.248.997	16.258.407	— 9.410
Uebergangsabgaben von Bier	810.231	—	810.231	806.937	+ 3.294
Summe	242.241.414	14.925.347	227.316.067	222.460.405	+ 4.855.662

Vom 24. bis 30. November 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 105.953,38 Mark	für — Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 26.033.676,38 „	„ 2.074.221,60 „
Zusammen	für 26.139.629,76 Mark	für 2.074.221,60 Mark.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 9. Dezember 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 3. bis 9. Dezember 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.					Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	490.308	—	255.431 00	— —	— —	—	13.544 90	— —
b) Hannover	—	—	—	—	117.000	—	161.637 00	— —	— —	—	— —	— —
c) Frankfurt	—	—	—	—	283.068	—	65.073 50	— —	— —	— —	— —	— —
d) München	—	—	—	—	326.000	—	— —	26.000 00	— —	—	— —	— —
e) Dresden	—	—	—	—	117.000	—	37.000 00	50.000 00	— —	— —	—	— —
f) Stuttgart	—	—	—	—	224.950	—	61.613 00	63.003 20	— —	— —	3.148 00	— —
g) Karlsruhe	—	400.000	—	—		—	— —	27.000 00	— —	— —	— —	— —
h) Darmstadt	—	92.640	—	126.165	—	—	76.559 00	54.206 00	— —	—	—	— —
i) Hamburg	—	—	—	90.000	—	—	112.405 50	—		— —	— —	—
Summe 1	—	492.640	—	216.165	1.538.326	—	612.919 00	220.209 20	—	— —	16.692 90	
2. Vorher waren geprägt in:												
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	26.564.540	51.876.738	19.803.737 50	5.396.175 60	5.529.305 20	3.159.429 50	1.666.610 50	1.261.549 70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	7.300.952	10.451.575	6.356.161 00	3.548.637 00	1.724.259 40	1.251.812 30	670.815 70	424.500 80
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	9.495.956	11.657.447	6.123.733 00	2.811.305 60	3.406.973 50	1.523.460 40	1.309.102 30	494.41[illegible]
d) München	107.959.640	37.301.520	482.114	9.356.330	9.828.000	17.617.572	4.154.606 50	8.036.316 90	3.420.989 40	1.461.688 60	535.161 20	331.195 33
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5.645.545	2.426.882	7.885.314	2.002.366 00	2.914.939 40	1.915.040 50	955.439 50	359.008 68	158.324 10
f) Stuttgart	52.905.160	26.165.920	—	6.635.530	2.335.898	17.499.122	2.408.371 50	5.543.162 80	2.279.470 40	1.007.295 10	464.261 50	306.596 80
g) Karlsruhe	21.401.360	23.286.190	—	3.934.960	3.129.666	12.614.471	1.854.032 50	3.114.828 60	1.768.141 90	994.159 05	433.018 80	201.900 06
h) Darmstadt	16.766.380	11.566.390	—	1.853.570	301.216	6.673.431	774.046 00	879.549 00	1.086.197 70	186.487 20	192.912 18	85.267 41
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	5.801.985	7.856.414	3.836.495	2.564.138 50	2.754.830 80	2.072.152 70	1.085.042 10	324.101 98	84.068 93
Summe 2.	1.096.583.200	335.681.000	171.345.164	71.037.920	69.639.524	143.512.165	46.071.199 50	34.999.768 60	23.502.530 70	11.657.813 75	5.956.992 84	3.377.119 13
Gesammt-Ausprägung	1.096.583.200	336.173.640	171.345.164	71.254.105	71.197.850	143.512.165	46.883.118 50	35.219.977 80	23.502.530 70	11.657.813 75	5.973.685 74	3.377.119 13
	1.432.756.840 Mark.			368.667.216 Mark 30 Pf.					35.160.344 Mark 45 Pf.		9.350.804 Mark 87 Pf.	

Uebersicht

über die bis Ende Oktober 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	679.748	—	42.940.066	—	43.619.814	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	132.354	—	16.951.450	—	17.083.804	—		
	" " " " 1817/22	93.881	—	13.281.226	—	13.375.107	—		
	" " " " 1823/56	1.420.277	—	7.856.677	-	9.276.954	—		
	" " " " von 1857 ab	5.201.223	—	16.418.000	—	21.619.223	—		
	⅔ Thalerstücke	2	—	863	10	865	10		
	½ "	48	15	4.567	15	4.616	—		
	⅓ "	348.694	10	10.288.040	—	10.636.734	10		
	¼ "	15	7½	1.155	22½	1.171	—		
	⅕ "	—	—	97	12	97	12		
	⅙ "	163.270	10	9.333.365	15	9.496.635	25		
	⅛ "	20	7½	31	26¼	52	3¾		
	$\frac{1}{12}$ "	71.897	5	6.368.128	—	6.440.025	5		
	$\frac{1}{18}$ "	30.265	6	1.099.481	—	1.129.746	6		
	$\frac{1}{30}$ "	38.026	15	3.621.690	7	3.659.716	22		
	$\frac{1}{60}$ "	9.013	7	190.287	4½	199.300	11½		
	ferner:								
	¼ Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—	26	17	26	17		
	$\frac{1}{12}$ " hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	10.252	22½	1.191.082	22½	1.201.335	15		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	⅓ Thalerstücke (à 6 sgr.)	ab 40	—	419	29⅘	379	29⅘		
	⅙ " (à 3 sgr.)	—	—	5	3	5	3		
	Zusammen	8.198.948	15½	129.546.661	4$\frac{7}{10}$	137.745.609	19½	413.236.828	98
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.226.006	—	30.226.006	-		
	Einguldenstücke	—	--	46.857.909	—	46.857.909	--		
	Einhalbguldenstücke	—		13.920.110	—	13.920.110	—		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	37.542	—	37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—	2.405	15	2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	—	—	19.466.472	54	19.466.472	54		
	Dreikreuzerstücke	-	—	3.289.773	09	3.289.773	09		
	Einkreuzerstücke	—	—	332.682	03	332.682	03		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	—	27	—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	—		6.036	40	6.036	40		
	" Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Zusammen	—	—	114.140.497	8	114.140.497	8	195.669.423	65
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	Kronenthaler	—	—	4.651.511	44	4.651.511	44	7.974.020	11
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes		—	1.114.357	25	1.114.357	25	1.910.327	—
5	Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	⅙ Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	$\frac{1}{12}$ "	—	—	5.600	—	5.600	–		
	Zu übertragen	—		13.100	—	13.100	—	618.790.599	74

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag .	—	—	13.100	—	13.100	—	618.790.599	74
	1/15 Thalerstücke	—	—	13.619	20	13.619	20		
	1/24 „	71	23	975	2 5/12	1.046	25 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	9.117	42
	1/48 „	28	25	396	28 1/3	425	23 1/3		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen .	100	18	29.605	6 2/3	29.705	24 2/3		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speciesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweischolingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen .	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen .	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	1.468	24	1.468	24		
	Einmarkstücke	—	—	948	—	948	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	7.872	24	7.872	24		
	Achtschillingstücke	—	—	4.911	18	4.911	18		
	Vierschillingstücke	—	—	11.065	27	11.065	27	204.826	97
	Zweischillingstücke	—	—	370	4 1/2	370	4 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	41.552	21 7/12	41.552	21 7/12		
	Einhalbschillingstücke	—	—	56	23 1/2	56	23 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	28	27 1/12	28	27 1/12		
	Zusammen .	—	—	68.275	19 2/3	68.275	19 2/3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	13.061	18	13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—	860	24	860	24		
	Achtschillingstücke	—	—	87.855	12	87.855	12		
	Vierschillingstücke	—	—	134.259	27	134.259	27		
	Zweischillingstücke	—	—	44.295	18	44.295	18	1.766.962	11
	Einschillingstücke	—	—	300.347	25 1/3	300.347	25 1/3		
	Einhalbschillingstücke	—	—	6.810	21 1/2	6.810	21 1/2		
	Einviertelschillingstücke	—	—	1.495	15 1/3	1.495	15 1/3		
	Zusammen .	—	—	588.987	11 1/6	588.987	11 1/6		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	8.548	24	8.548	24		
	Zweimarkstücke	—	—	25.132	—	25.132	—		
	Einmarkstücke	—	—	3.066	24	3.066	24		
	Achtschillingstücke	—	—	156.372	—	156.372	—	754.691	84
	Vierschillingstücke	—	—	50.598	6	50.598	6		
	Zweischillingstücke	—	—	3.042	28 1/2	3.042	28 1/2		
	Einschillingstücke	—	—	4.803	5 11/12	4.803	5 11/12		
	Zusammen .	—	—	251.563	28 5/12	251.563	28 5/12		
	Gesammtwerth A. . . .	—	—	—	—	—	—	623.225.667	02

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1876		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	63.336	4	63.336	4		
	Dreipfennigstücke	—	—	505.636	24⅚	505.636	24⅚		
	Zweipfennigstücke	—	—	92.476	26⅓	92.476	26⅓		
	Einpfennigstücke	6.516	4⅙	30.801	12 1/12	37.317	16¼		
	hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅓	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke	—	—	286	20	286	20		
	„ Zweihellerstücke	—	—	60	—	60	—		
	sowie preußisch-posen'sche							2.368 589	27
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	13	16	13	16		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	4	15 5/12	4	15 5/12		
	ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	5.829	26	58.528	9½	64.358	5½		
	„ „ „ „ Dreipfennigstücke	—	—	4.064	27	4.064	27		
	„ „ „ „ Zweipfennigstücke	267	1⅓	2.260	24⅚	2.527	26⅙		
	„ „ „ „ Einpfennigstücke	162	5	2.484	20	2.646	25		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	129	20 7/12	16.559	10	16.689	— 7/12		
	Zusammen	12.904	27 1/12	776.624	25 1/12	789.529	22⅔		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	—		237.619	07	237.619	07		
	Einhalbkreuzerstücke	2	15	85.965	28	85.967	43	647.668	16
	Einviertelkreuzerstücke	—		54.219	36	54.219	36		
	Zusammen	2	15	377.804	11	377.806	26		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	10.758	22 5/12	10.758	22 5/12		
	Zweipfennigstücke	—	—	29	21 5/12	29	21 5/12	32.645	58
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	3	15½	3	15½		
	Einpfennigstücke	—	—	89	26 5/12	89	26 5/12		
	Zusammen	—		10.881	25¾	10.881	25¾		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	3.048.903	01
	Hierzu „ A.		—	—	—	—	—	623.225.667	02
	Summe	—	—	—	—	—	—	626.274.570	03

Anmerkung. Die Abweichungen vorstehender Uebersicht in der Kolonne „vorher" von der im Central-Blatt S. 556 über den Zeitraum bis Ende September d. Js. veröffentlichten, beruhen auf nachträglich vorgenommenen Berichtigungen.

5. Marine und Schiffahrt.

In Elsfleth wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 18. d. Mts. begonnen werden.

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. Januar 1877 wird die 5,8 Kilometer lange Bahnstrecke Düsseldorf-Eller der Rheinischen Eisenbahn dem Betriebe übergeben werden.

Berlin W., den 12. Dezember 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Marine-Hafenbau-Ober-Ingenieur Balduin Emil Rechtern in Wilhelmshaven unterm 5. Dezember d. J. zum Marine-Hafenbau-Direktor mit dem Range eines Rathes 4. Klasse zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 22. Dezember 1876. № 51.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 649

2. Finanz-Wesen: Goldankäufe seitens der Reichsbank 650

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 651

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Monat November 1876 . . . 652

5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecke Raffelwitz-Kosel-Kandrzin 654

6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen 654

7. Konsulat-Wesen: Personalien 655

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Theodor Schräwer aus Millingen bei Nymwegen in den Niederlanden, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 5. Dezember d. J.,
2. der Arbeiter Theodor Rößler *) aus Rudelsdorf (Bezirk Landskron) in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 13. November d. J.,
3. der Webergesell Daniel Schal, geboren zu Bergstadt (Bezirk Brömerstadt) in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 21. November d. J.,
4. der Schuhmacher Franz Heller, am 16. November 1851 geboren und ortsangehörig zu Chudiva (Bezirk Klattau) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 21. November d. J.,
5. der Handlungsgehülfe Heinrich Mattausch aus Außig in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neu-Ulm vom 27. November d. J.,

---

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 325 Ziffer 4 und 1875 Seite 348 Ziffer 6.

6. der Fabrikarbeiter Jakob Eder, geboren und ortsangehörig zu Ischl in Oesterreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 7. Oktober d. J.,
7. der Tagelöhner Jakob Schlegel aus Hluboken (Bezirk Taus) in Oesterreich, geboren 1845, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 2. Dezember d. J.,
8. der Tagearbeiter Ferdinand Josel, ortsangehörig und wohnhaft zu Schluckenau in Böhmen, 75 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 8. November d. J.,
9. der Handelsmann Salomon Jelinck aus Wonoklas bei Prag, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks vom 6. Dezember d. J.,
10. der Tagelöhner Jakob Bodmer, geboren und ortsangehörig zu Erlesbach (Kanton Aargau) in der Schweiz, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 5. Dezember d. J.,
11. der Schuster Louis Franjout, geboren zu St. Cyr in Frankreich, wohnhaft in Lüttich, 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 9. Dezember d. J.,
12. der Schmied Joachim Dombrowski, geboren und ortsangehörig zu Tarnow in Oesterreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. Dezember d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Bettelns,
zu 2, 9, 10 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und zweier einfacher Diebstähle,
zu 4, 5, 7, 12 wegen Landstreichens,
zu 6 wegen Landstreichens, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,
zu 8 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,
zu 11 wegen Landstreichens und Uebertretung des Bahnpolizei-Reglements,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

13. der Schlosser und Eisenbahnarbeiter Franz Passian aus Liebenau (Bezirk Reichenberg) in Oesterreich, 31 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 1. Januar d. J.

nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monat,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Vom 1. bis 7. Dezember 1876 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen		in Barren	
	für —	Mark	für 9.087.664,91	Mark.
Vorher seit dem 3. Januar 1876	„ 26.139.629,76	„	„ 2.074.221,60	„
Zusammen	für 26.139.629,76	Mark	für 11.161.885,81	Mark.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 16. Dezember 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 10. bis 16. Dezember 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	80.944	—	223.619	50	—	—	—	—	—	—	12.233	00	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	171.000	—	153.302	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	112.438	—	67.293	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	177.000	—	—	—	31.840	00	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	214.000	—	23.000	00	54.500	00	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	—	223.822	—	76.450	00	63.002	60	—	—	—	—	600	00	—	—
g) Karlsruhe*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	212.670	—	—	40.000	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	72.000	—	—	94.454	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	—	—	—	284.670	979.204	—	678.118	50	149.342	60	—	—	—	—	12.833	00	—	
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.945	27.051.848	54.876.738	20.039.168	50	5.396.175	60	5.829.305	20	3.159.429	50	1.682.155	40	1.261.549	70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	7.417.952	10.451.575	6.517.798	00	3.548.637	00	1.724.259	40	1.281.812	30	670.815	70	424.500	80
c) Frankfurt	175.907.220	59.957.220	—	4.061.805	10.179.024	11.857.447	6.208.806	50	2.811.308	60	2.406.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	98
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9.358.330	10.154.000	17.817.572	4.154.606	50	6.062.316	80	2.420.989	40	1.464.688	60	535.161	20	231.195	33
e) Dresden	54.674.940	17.366.480	—	5.645.545	2.543.882	7.885.314	2.039.366	00	2.964.939	40	1.915.040	50	955.439	80	359.008	68	188.324	10
f) Stuttgart	52.905.160	26.165.920	—	6.635.530	2.560.849	17.499.122	2.490.184	50	5.606.166	00	2.279.470	40	1.007.295	10	467.409	50	306.598	80
g) Karlsruhe	21.401.360	23.686.190	—	2.934.960	3.129.666	12.614.471	1.884.039	50	3.141.828	60	1.768.141	90	994.159	05	433.018	80	201.200	08
h) Darmstadt	16.766.380	11.658.930	—	1.979.755	301.216	6.673.431	852.605	00	932.755	00	1.086.197	70	186.487	20	192.912	18	85.267	41
i) Hamburg	40.725.640	5.646.880	39.335.790	5.891.985	7.856.414	3.836.495	2.676.544	00	2.754.830	80	2.072.152	70	1.065.042	10	324.101	98	84.068	93
Summe 2.	1.096.583.200	336.173.640	171.345.164	71.254.105	71.197.850	143.512.165	46.883.118	50	35.219.977	80	23.502.530	70	11.657.813	75	5.973.685	74	3.377.119	12
Gesammt-Ausprägung	1.096.583.200	236.173.640	171.345.164	71.538.775	72.177.054	143.512.165	47.561.237	00	35.369.320	40	23.502.530	70	11.657.813	75	5.986.518	74	3.377.119	13
	1.432.756.840 Mark.			370.158.551 Mark 40 Pf.							35.160.344 Mark 45 Pf.				9.363.637 Mark 87 Pf.			

*) Von der Münzanstalt zu Karlsruhe ist der Nachweis über die wöchentliche Ausprägung nicht eingegangen.

4. Zoll- und

Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rüben-

Verwaltungsbezirke.	Zahl der im Betrieb befindlichen Rübenzucker-Fabriken.	Versteuerte Rübenmenge. Ztr.	Einfuhr vom: Raffinirter Zucker aller Art: unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n	Raffinirter Zucker aller Art: auf Niederlagen. Ztr. n.	Rohzucker aller Art: unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n.	Rohzucker aller Art: auf Niederlagen. Ztr. n.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Preußen.						
1. Provinz Preußen: Ostpreußen . . .	—	—	5	—	—	—
Westpreußen . . .	1	61.020	71	—	—	—
2. Provinz Brandenburg . . .	18	715.230	4	—	—	—
3. " Pommern	6	329.673	2	—	—	—
4. " Posen	1	62.525	—	—	—	—
5. " Schlesien	47	2.037.898	11	—	—	—
6. " Sachsen, einschließlich der Fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften	141	7.807.859	22	—	5	—
7. Provinz Schleswig-Holstein .	1	98.763	1.252	57	584	139
8. " Hannover	25	1.767.321	630	1	8	1
9. " Westfalen	—	—	—	—	—	—
10. " Hessen-Nassau . . .	1	26.600	14	—	—	—
11. " Rheinprovinz . . .	8	657.505	834	—	125	—
Summe I.	249	13.564.394	2.845	58	722	140
II. Bayern	2	53.385	468	—	—	—
III. Sachsen	—	—	264	—	173	—
IV. Württemberg . .	5	324.755	157	70	—	—
V. Baden	1	96.840	860	104	—	—
VI. Hessen	—	—	42	58	49	405
VII. Mecklenburg . . .	1	90.216	16	—	—	—
VIII. Thüringen, einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben .	5	297.385	—	—	—	—
IX. Oldenburg . . .	—	—	17	—	3	—
X. Braunschweig . .	28	1.690.250	—	—	—	—
XI. Anhalt	32	1.610.362	—	—	—	—
XII. Elsaß-Lothringen .	—	—	8.170	—	—	—
XIII. Luxemburg . . .	2	93.590	4	—	—	—
Ueberhaupt	325	17.821.177	12.843	290	947	545
Hierzu in den Vormonaten	—	20.085.602	40.374	4.739	4.906	4.119
Zusammen	—	37.906.779	53.217	5.029	5.853	4.664

Steuer-Wesen.

mengen, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Monat November 1876.

Zollauslande.		Ausfuhr nach dem Zollauslande (mit und ohne Steuerrückvergütung).					
Melasse aller Art und Syrup		Raffinirter Zucker aller Art		Rohzucker		Melasse aller Art und Syrup	
unmittelbar in den freien Verkehr. Ztr. n.	auf Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.	unmittelbar aus dem freien Verkehr. Ztr. n.	aus Niederlagen. Ztr. n.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
10	—	34	4	—	—	37	1
78	2.097	13	—	1.000	2	—	2.373
810	362	—	—	—	—	—	—
547	197	11.758	—	1.051	—	10.051	83
6	—	—	—	—	—	—	—
3.388	—	—	—	—	—	40	—
6.711	1.022	—	—	—	—	—	—
1.964	571	14.366	390	112.835	182	1.636	993
1.016	83	1.197	12	54.227	—	9.834	—
6	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	362	—	46.225	—	337	—
14.549	4.332	27.730	406	215.338	184	21.935	3.450
94	—	20	118	1.001	—	50	5
2.309	1.158	3	—	—	—	17	94
—	—	—	64	50	—	—	—
—	—	212	—	—	—	626	—
—	—	—	—	—	—	—	—
124	99	—	3	—	—	—	—
103	118	—	—	—	—	—	—
129	—	—	—	—	—	1	—
114	103	—	—	—	—	—	—
824	544	—	—	—	—	—	15
204	—	12	—	200	—	576	—
11	—	—	—	2.003	—	—	—
18.461	6.354	27.977	591	218.592	184	23.205	3.564
32.020	17.115	32.081	7.940	208.195	1.372	52.825	24.182
50.481	23.469	60.058	8.531	426.787	1.556	76.030	27.746

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. M. wird die 33,5 Kilometer lange Bahnstrecke Nasselwitz-Kosel-Kandrzin der Oberschlesischen Eisenbahn mit den Zwischenstationen Ober-Glogau und Kosel-Stadt für den Personenverkehr dem Betriebe übergeben, nachdem der Güterverkehr bereits am 1. d. M. eröffnet worden ist.

Berlin W., den 15. Dezember 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

6. Heimath-Wesen.

Darüber, in welchem Umfange der Armenverband, welcher sich der vorläufigen Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen ungerechtfertigter Weise entzogen hat, dem verpflegenden Armenverbande zum Ersatze verpflichtet ist, spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts vom 25. November 1876 in Sachen Landsberg a. W. contra Landsberger Holländer folgendermaßen aus:

Wenn der erste Richter die durch ärztliche Behandlung und Verpflegung des kranken F. im Krankenhause zu Landsberg a. W. verursachten Kosten nur, soweit sie in den ersten sechs Wochen der Krankenpflege entstanden sind, dem Verklagten zur Erstattung auferlegt und den Kläger mit seiner weitergehenden Ersatzforderung deshalb abgewiesen hat, weil Verklagter nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ersatzpflichtig sei, so kann ihm darin nicht beigetreten werden.

Der Verklagte hat nach der stillschweigend zugestandenen Darstellung des Sachverhalts in der Klage den in seinem Bezirke erkrankten und hülfsbedürftig gewordenen F. nach der Stadt Landsberg geschafft und dort seinem Schicksale überlassen, die ihm nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegende Pflicht der vorläufigen Fürsorge also nicht erfüllt, und ist schon deshalb, ganz abgesehen von seiner Eigenschaft als Armenverband des Dienstortes, verpflichtet, den Kläger, der sich des Hülfsbedürftigen nothgedrungen annehmen mußte, für seine Leistungen schadlos zu halten (Wohlers, Entscheidungen Heft V. pag. 105, VII. pag. 46 ff.) vorbehaltlich des Regresses gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband. Diese von der Verpflichtung aus §. 29 leg. cit. völlig unabhängige Verbindlichkeit erleidet selbstverständlich keine Beschränkung dadurch, daß Verklagter zugleich der Armenverband des Dienstortes ist und den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband seinerseits wegen der Kosten der Krankenpflege in den ersten sechs Wochen nicht in Anspruch nehmen kann.

Indessen ist die Ersatzpflicht des Armenverbandes, welcher sich der vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entzogen hat, keine zivilrechtliche, sondern eine aus §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 entspringende armenrechtliche Verbindlichkeit, welche den die Höhe des Ersatzes normirenden Bestimmungen in §. 30 des Reichsgesetzes und den auf Grund dieses Paragraphen in den einzelnen Bundesstaaten aufgestellten Tarifen ebenso unterworfen ist, wie die Ersatzpflicht des definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbandes. In dem ersten Absatze des §. 30 ist zwar nur von letzterer die Rede, wie denn überhaupt das Reichsgesetz die Ersatzpflicht des gegen §. 28 handelnden Armenverbandes nirgend ausdrücklich statuirt. Im Geiste des Gesetzes liegt es aber

sicherlich, daß der zur vorläufigen Fürsorge nach §. 28 verpflichtete Armenverband für die Erfüllung dieser Pflicht auch armenrechtlich haftet. Und wenn man genöthigt ist, diese Haftpflicht als eine armenrechtliche Verbindlichkeit anzuerkennen, so liegt es einfach in der Konsequenz, nicht blos die Zuständigkeit der Spruchbehörden in Armensachen auf derartige Streitigkeiten zu erstrecken, sondern auch die Bestimmungen, welche die Höhe armenrechtlicher Ersatzansprüche regeln, gegenüber dem aus §. 28 in Anspruch genommenen Armenverbande zur Anwendung zu bringen. So hat auch das Bundesamt bereits früher entschieden (Wohlers VII. pag. 94).

Nach Maßgabe des preußischen Tarifs vom 21. August 1871 darf der verpflegende Armenverband Mehraufwendungen für Heilmittel, Krankenwartung rc., überhaupt Ausgaben für Krankenpflege im Gegensatze zur gewöhnlichen Verpflegung, unverkürzt in Ansatz bringen, wenn die Krankheit eine schwere war. Diese Voraussetzung trifft hier zu, da F. nach der Rezeptionsverhandlung an Wassersucht litt und im Krankenhause starb. Die Ansätze für Arzneien, ein Bad, Eis, Rothwein und Bier, welche letzteren Getränke im vorliegenden Falle augenscheinlich im Interesse der ärztlichen Behandlung verabreicht worden sind, müssen daher zur Erstattung zugelassen werden. Die Natur der Krankheit brachte es ferner mit sich, daß die Reinigung der Bett- und Leibwäsche einen erhöhten Aufwand verursachte. Die Höhe dieses Mehraufwandes ist speziell allerdings vom Kläger nicht nachgewiesen; es darf aber bei der langen Dauer der Verpflegung der liquidirte Betrag von 34 Mark 20 Pf. als das entsprechende Aequivalent angesehen werden, und es ist auch diese Ausgabe zu den besonderen Kosten der Krankenpflege, welche durch den Pauschsatz Nr. 1 nicht gedeckt werden, ausnahmsweise zu rechnen. Dagegen sind die liquidirten Heizungskosten in Ermangelung des Nachweises, daß ein besonderes Zimmer für F. geheizt werden mußte, als zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehörig, auch durch den tarifmäßigen Pauschsatz für Verpflegung gedeckt, von der Liquidation abzusetzen.

An der vom Verklagten hiernach zu ersetzenden Gesammtsumme von 175 Mark 23 Pf. kommen aber noch diejenigen 77 Mark 40 Pf., welche der Landarmenverband der Neumark dem Kläger bereits freiwillig für die Krankenpflege vom 17. September 1875 ab vergütet hat, in Abzug. Wenn die Vergütung von 77 Mark 40 Pf. etwa zu niedrig berechnet ist, so muß es nach dem Obigen dem Verklagten überlassen bleiben, wegen des Fehlenden den Landarmenverband nachträglich noch in Anspruch zu nehmen. Kläger ist nicht verpflichtet, diesen Streit mit dem definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbande auszufechten.

---

7. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Lagos (Guinea) Louis Heldbek ist verstorben. Mit der interimistischen Verwaltung des Konsulats ist Herr Wilh. Julius Heldbek betraut worden.

Seitens des Kaiserlichen Konsuls in Adelaide ist Herr Hugo Muecke zum Konsular-Agenten für den Hafen von Adelaide bestellt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 29. Dezember 1876. **№ 52.**

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite [illegible]

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die bis zum 30. November 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Geschäftsübersicht der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1876. — [illegible] zum [illegible] der deutschen [illegible] Ende November 1876 . . . [illegible]

3. [illegible]: [illegible] . . . [illegible]

4. **Eisenbahn-Wesen:** [illegible] . . . [illegible]

5. [illegible]: [illegible] . . . [illegible]

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der [illegible], geboren zu [illegible], [illegible] Jahre alt, durch Beschluß der Königlich [illegible] Regierung zu [illegible],
2. der [illegible], aus [illegible], [illegible] vom [illegible] Dezember d. J., [illegible] der Königlich [illegible] Regierung zu [illegible], [illegible] Jahre alt, durch [illegible],
3. der [illegible] vom [illegible] Dezember d. J., [illegible] [illegible] zu [illegible] vom [illegible] Dezember d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreicherei und Betteln,

zu 2 wegen Landstreicherei

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IV. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 29. Dezember 1876. № 52.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 657
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über die bis zum 30. November 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1876; — Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende November 1876 658
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 666
4. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Zweigbahn Angermünde-Freienwalde a. d. O., sowie der Bahnstrecken Letschin-Seelow und Hückeswagen-Wipperfürth 667
5. Konsulat-Wesen: Ernennung 667

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind
1. der Schmiedegesell Anton Reichart, geboren zu Lubens in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 23. November d. J.,
2. der Konditor Mathias Ryborski aus Kalisch in Russisch-Polen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 13. Dezember d. J.,
3. der Tagelöhner Johann Baptist Grünwasser, geboren zu Winzenheim (Kreis Kolmar), durch Option französischer Staatsangehöriger, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 16. Dezember d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

2. Finanz:

Nach

über die bis zum 30. November 1876 präkludirten, ferner über die an diesem Tage in Umlauf, beziehungs

Einlösung vernich

A. Banken, deren nicht auf Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten											
		in Abschnitten zu 1 Thlr			in Abschnitten zu 5 Thlr.			in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.		
		präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	—	—	2.320	197.680	—	2.900	297.100	—
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	—	—	170	—	99.830	120	—	99.880
3	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	—	—	670	90	99.240	2.100	140	397.760
4	Danziger Privat-Aktienbank	—	—	—	—	—	—	1.770	—	98.230	4.180	—	295.820
5	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	—	—	610	—	99.390	1.260	—	198.740
6	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	—	—	620	—	99.380	1.820	20	298.160
7	Hannoversche Bank	—	—	—	—	—	—	8.550	11.450	1.305.000	6.640	10.360	2.603.000
8	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	—	—	28.410	11.007.260	—	4.120	7.132.140	—
9	Leipziger Bank	—	—	—	—	—	—	9.330	920	2.759.750	20.840	460	2.638.700
10	Chemnitzer Stadtbank	4.100	5.900	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	—	1.500	130	248.370	5.240	180	494.580
12	Oldenburgische Landesbank	—	—	—	4.880	—	594.880	2.670	—	1.397.570	—	—	—
13	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen)	—	—	—	—	—	—	42.760	286.060	7.671.180	—	—	—
14	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	—	—	7.900	2.052.100	—	3.680	1.630.300	—
15	Anhalt-Dessauische Landesbank	9.852	269.748	—	2.630	142.770	—	4.510	570.090	—	—	—	—
16	Thüringische Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.520	2.985.480	—
17	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	—	—	19.940	5.980.060	—	—	—	—
18	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	—	—	1.410	—	376.590	1.260	—	432.740
19	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	—	—	1.950	360.310	—	980	276.760	—
20	Bremer Bank	—	—	—	—	—	—	10.500	3.589.500	—	—	—	—
	Zusammen	13.952	275.648	290.000	7.510	142.770	594.880	145.590	24.055.650	14.254.530	69.660	12.332.940	7.459.380

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 35 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
21	Frankfurter Bank	6.385	151.255	—	68.020	7.506.240	—	420	559.580	—
22	Bayerische Notenbank	—	—	—	28.750	—	5.271.250	—	—	—
23	Württembergische Notenbank	—	—	—	15.970	500	7.483.530	9.625	245	7.490.105
24	Badische Bank	—	—	—	30.310	62.690	15.700.000	—	—	—
	Zusammen	6.385	151.255	—	143.050	7.569.430	29.154.780	10.045	559.825	7.490.105

Wesen.

weisung

weise im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhanden gewesenen, sowie über die nach erfolgter teten Banknoten.

wahrung lautende Noten präkludirt sind.

waren:

präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	präkludirt	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Mark.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
1.100	198.900	—	1.[illegible]	298.500	—	—						*)	723.800		1
1.700	—	195.800	1.7[illegible]		2.[illegible]						—	1.302.900	100		2
												1.181.[illegible]	16.000	zu 1.000 Mark.	
1.750	150	[illegible]	[illegible]		[illegible]							2.817.200	106.300		3
1.750	—	103.250	1.300		[illegible]							2.166.700	813.300		4
1.150	—	293.650	800		399.200	—	—	—	—	—	—	674.300	225.700		5
												780.000	120.000	zu 200 „	
												885.000	315.000	zu 500 „	
1.000		350.800	700	—	211.500	—	—	—	—	—	—	*)	2.824.000		6
1.800	1.700	757.000	1.900	1.600	615.000			—				7.131.400	1.865.000		7
13.000	5.167.650		7.200	11.1[illegible].700	—	—	—	—				35.616.300	24.383.700		8
												11.741.500	14.739.500	zu 500 „	
7.900	200	2.411.900	3.400	100	1.531.[illegible]						—	*)	699.000		9
—	—	—	—		—	—			—	—	—	510.000	—		10
2.900	10	217.050	1.800	200	215.[illegible]	—		—	—	—	—	136.800	1.563.200		11
—					—	—	—	—	—	—		602.600	57.400		12
—			—	—			—	—	—	—	—	—	—		13
—		—	400	1[illegible]	—		—	—	—	—		232.500	6.017.500		14
400	—		—				—	—	—	—	—	*)	1.317.000		15
—	—	—	—								—	—	—		16
—	—	—	—									2.800	36.200		17
—	—	—	700		570.300	200		199.800				69.500	—		18
—	—		200	1[illegible]								1.848.100	551.000		19
	—	—							19.000	1.481.000		6.199.700	3.806.300		20
73.750	312.650	5.067.150	24.400	12.071.300	1.570.700	200		199.800	19.000	1.481.000	—	74.754.000	60.262.800		
												darunter:			
												59.865.100	45.052.300	zu 100 Mark.	
												780.000	120.000	zu 200 „	
												12.625.500	15.074.500	zu 500 „	
												1.184.000	16.000	zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.			in Abschnitten zu 500 Fl.						in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *).			
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.				Mark.	Mark.		
2.350	264.950		20.900	1.500.000		7.500	10.905.500	—	—	—	—	8.685.000	1.015.000		21
												1.373.000	1.227.000	zu 500 Mark	
												7.146.000	8.554.000	zu 1.000 „	
		—	4.500		5.995.500		—	—	—	—		65.649.900	4.893.100		22
	—	—	—	—		—	—	—		—	—	20.153.000	4.847.000		23
7.800	42.200	9.150.000	—		—	—	—		—	—	—	16.875.400	22.124.600		24
10.150	307.150	9.150.000	25.400	1.500.000	5.995.500	7.500	10.905.500	—			—	119.882.300	42.660.700		
												darunter:			
												111.363.300	32.879.700	zu 100 Mark	
												1.373.000	1.227.000	zu 500 „	
												7.146.000	8.554.000	zu 1.000 „	

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

Bemerkungen umstehend.

Bemer

Zu 1*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 15. März d. J.) präkludirt und bis auf den Betrag von 26.200 ℳ eingelöst.

Zu 6*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 176.000 ℳ eingelöst.

Zu 7: Außerdem vorhanden, aber nicht dem Betriebe übergeben 3.000.000 ℳ in Noten zu 100 ℳ

Zu 9*: Die Noten dieser Bank zu 100 ℳ sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 500.000 ℳ eingelöst. Von den eingelösten Noten zu 100 ℳ wurden 16.810.000 ℳ vernichtet.

B. Uebrige

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten								
		im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet
		in Abschnitten zu 10 Thlr.			in Abschnitten zu 20 Thlr.			in Abschnitten zu 25 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Reichsbank	104.670	11.720	7.942.610	—	—	—	280.750	23.675	86.511.225
2	Bank des Berliner Kassenvereins	740	—	14.870	780	20	41.240	—	—	—
3	Kölnische Privatbank	1.520	120	98.360	2.920	240	296.840	—	—	—
4	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	18.440	—	—	—	—	—	550	—	—
6	Weimarische Bank	13.160	45.200	1.063.640	2.520	9.380	966.100	—	—	—
7	Braunschweigische Bank	25.990	9.010	4.465.000	—	—	—	—	—	—
8	Geraer Bank	11.070	4.085.880	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	175.590	4.151.930	13.584.480	6.220	9.640	1.304.180	281.300	23.675	86.511.225
		in Abschnitten zu 5 Fl.			in Abschnitten zu 10 Fl.			in Abschnitten zu 25 Fl.		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
9	Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	5.520	2.300	307.500	320	960	183.400	—	—	—
5a.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	—	37.070	—	—	6.650	—	—
	Zusammen	5.520	2.300	307.500	37.390	960	183.400	6.650	—	—

Bemer

Zu 5.: Die eingelösten Thaler- und Guldennoten dieser Bank sind sämmtlich an die Aufsichtsbehörde zurückgeliefert.

ungen.

Zu 12: Außerdem wurden unbrauchbar gemacht und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung übergeben 3.405.000 M. in Noten zu 100 M.

Zu 15 *: Die Noten dieser Bank zu 100 M. sind (seit dem 30. Juni d. Js.) präkludirt und bis auf den Betrag von 183.000 M. eingelöst.

Zu 18: Außerdem wurden vernichtet 950.500 M. in Noten zu 100 M.

Zu 22, 23 und 24: Die Guldennoten dieser Banken haben noch die Geltung einfacher Schuldscheine.

Banken.

waren:

im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande	vernichtet	im Umlauf	im Bestande		Laufende Nr.
in Abschnitten zu 50 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Thlr.			in Abschnitten zu 200 Thlr.			in Abschnitten zu 500 Thlr.			in Abschnitten zu 100 Mark und darüber *)			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.		
97.900	992.350	8.107.300	549.800	221.815.200	37.323.300	—	—	—	301.000	132.291.000	6.000.000	341.761.700 162.168.500 211.989.000	118.238.300 187.831.500 189.211.000	 zu 500 Mark. zu 1.000 „	1
600	100	101.850	500	600	290.300	600	1.600	546.200	—	—	—	—	—		2
1.650	250	297.900	100	900	299.000	—	—	—	—	—	—	2.720.700	255.600		3
—	—	—	1.600	998.400	—	—	—	—	—	—	—	2.911.000	84.000	zu 500 „	4
100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	18.955.700	17.044.300		5
750	10.450	618.800	100	6.900	209.000	—	—	—	—	—	—	112.800	247.200		6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.967.300	10.427.700		7
1.400	1.365.650	—	500	35.500	—	—	—	—	—	—	—	143.200	7.856.800		8
102.500	1.598.800	9.125.850	552.700	222.857.500	38.121.600	600	1.600	546.200	301.000	132.291.000	6.000.000	743.729.900 darunter: 366.661.400 165.079.500 211.989.000	531.196.400 154.069.900 187.915.500 189.211.000	 zu 100 Mark. zu 500 „ zu 1.000 „	

in Abschnitten zu 50 Fl.			in Abschnitten zu 100 Fl.												
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.										
—	—	—	—	—	—										9
1.450	—	—	600	—	—										5a
1.450	—	—	600		—										

*) Wo nichts Abweichendes angegeben ist, lauten die Noten über 100 Mark.

kungen.

Zu 6.: Außerdem wurden vernichtet 5.800.000 M. in Noten zu 100 M.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden beiden Nachweisungen sind am 30. Novmeber 1876 an Banknoten in Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Oktober 1876 waren in Umlauf Mark.	Also Ende November 1876 Mark.
zu 50 Mark und darunter	611.730	584.979	+ 26.751 *)
zwischen 50 und 100 Mark	865.046	879.501	— 14.455
zu 100 Mark und darüber	941.238.228	957.558.629	— 16.320.401
Zusammen .	942.715.004	959.023.109	— 16.308.105

*) Der Mehrbetrag ist durch die seitens der Geraer Bank nachträglich erfolgte Verlängerung der Einlösungsfrist für ihre Noten entstanden, wodurch der Betrag derselben bei den präkludirten Noten in Abgang, bei den umlaufenden in Zugang gekommen ist.

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 28. Dezember 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Vom 8. bis 15. Dezember cr. hat die Reichsbank Gold nicht angekauft.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1876.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahrs. ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (vergl. die spezielle Nachweisung Seite 642)	242.241.414	14.925.347	227.316.067	222.460.405	+ 4.855.662
2. Wechselstempelsteuer (desgl. Seite 638)	—	—	6.300.394	6.629.815	— 329.421
3. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	—	—	105.493.043	102.929.669	+ 2.563.374
4. Reichseisenbahn-Verwaltung *) . . .	—	—	28.519.481	27.956.370	+ 563.111

*) Die Einnahme des laufenden Jahrs ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahrs nach den definitiven Feststellungen angegeben.

Status der deutschen Notenbanken

Nachtrag: Banken, welche auf das Recht zur

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Passiva. Grund-kapital.	Reserve-fonds.	Umlau-fende Noten.	Gegen den 31. Dez. 1876.	Verbindlich-keiten mit Kündigungs-frist.	Gegen den 31. Dez. 1876.	Verbind-lichkeiten ohne Kün-digungs-frist.	Gegen den 31. Dez. 1876.	Sonstige Passiva.	Gegen den 31. Dez. 1876.	Summe der Passiva.	Gegen den 31. Dez. 1876.
		Mark	Mark	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) . . .	5.697.000	1.709.100	26.200	8.000	9.138.490	+ 32.775			6.374.621	+ 281.383	22.945.411	+ 307.404
2	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000.000	450.000	9.660						19.601.634	3.052.721	23.061.294	— 3.052.721
3	Kommunalständ. Bank in Görlitz	4.500.000	1.125.000	175.500	50.600	6.714.035	+ 262.777			2.244.937	207.258	14.759.472	— 65.081
4	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	1.711.285	85.714	10.000	160	158.149	— 16.293			321.360	+ 33.441	2.289.820	+ 38.611
5	Weimarische Bank	15.000.000	1.105.279	112.800	93.500	4.379.260	8.000	657.251	+ [illegible]	8.688.763	+ 103.842	30.143.356	+ 121.384
6	Oldenburgische Landesbank .	1.200.000	168.308	602.600	151.700	12.113.254	+ 312.843	897.461	+ 275.656	667.337	+ 30.310	15.668.961	+ 467.109
7	Privatbank zu Gotha . . .	5.400.000	464.796	292.500	97.100	3.615.504	232.767	1.012.530	15.687	531.907	+ 15.626	11.322.237	— 339.728
8	Anhalt-Dessauische Landesbank .	6.000.000	690.324	235.236	67.170	2.120.482	+ 11.791	355.815	22.178	8.480.550		17.882.407	— 67.357
9	Geraer Bank	7.500.000	540.314	182.110	31.290	1.037.860	— 820.674	2.906.139	+ 209.839		—	12.165.443	— 642.125
10	Lübecker Privatbank	1.200.000	200.000	90.210	— 17.430	926.771	+ 141.750	2.256.558	+ 195.246	40.269	— 131.533	1.703.611	+ 184.635
	Zusammen	51.211.285	6.563.833	1.726.836	137.070	40.704.118	317.126	8.087.760	+ 681.700	47.551.384	— 2.925.810	155.845.236	— 2.998.008

Bemer

Zu 1. *): Einschließlich der Verbindlichkeiten ohne Kündigungsfrist.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.
Zu 2. *): Einschließlich der Reichskassenscheine
Zu 3. *): Umfassend alle Depositen- und Giro-Kapitalien.
**): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

nde November 1876 (Central-Blatt Seite 640).

usgabe von Banknoten verzichtet haben.

Activa.

senbestand.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Der Kassenbestand zerfiel in: Metall.	Reichskassenscheine.	Noten anderer Banken.	Wechselbestand.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Lombardbestand.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Effektenbestand.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Sonstige Aktiva.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Summe der Aktiva.	Gegen den 31. Okt. 1876.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
.327.564**	+ 442.045	—	—	—	17.039.557	— 226.369	1.300.152	+ 115.650	552.243	— 45.541	3.179.987	+ 138.736	23.399.503	+ 424.521	1
.233.729	— 4.435.328	537.478	—	11.696.251*	4.469.846	+ 1.872.314	3.302.800	— 480.600	50.099	—	300.000	—	23.356.474	— 3.043.614	2
97.019**	— 162.377	—	—	—	10.861.404	+ 151.763	—	—	496.685	— 17.146	3.880.278	— 33.940	15.335.386	— 61.700	3
73.182	+ 34.511	28.572	32.110	12.500	229.054	— 19.750	93.232	— 44.770	864.667	+ 265	1.863.328	+ 65.153	3.122.463	+ 35.409	4
414.090	— 180.210	131.680	—	282.410*	4.805.631	+ 42.072	178.494	— 17.580	409.885	— 453.158	24.450.939	+ 779.711	30.259.039	+ 170.835	5
535.536	— 177.527	283.126	1.110	251.300	7.218.013	+ 581.725	4.331.220	—	1.603.693	— 63.863	1.980.519	+ 126.774	15.668.981	+ 467.109	6
236.586	— 255.828	126.443	2.610	107.533*	5.333.532	— 89.141	323.570	+ 214.796	128.107	— 206.343	5.298.442	— 3.212	11.322.237	— 339.728	7
92.494*	+ 19.455	—	—	—	3.497.247	+ 323.678	113.215	— 2.750	3.156	— 7.836	14.766.791	— 416.164	18.472.903	— 83.617	8
663.991*	— 634.092	—	—	—	3.261.671	+ 442.980	450.875	+ 21.708	572.728	— 29.817	7.494.388	— 430.824	12.443.648	— 630.045	9
352.349*	+ 176.440	—	—	—	1.952.052	+ 96.583	1.996.598	— 51.941	422.352	— 43.829	155.402	+ 19.066	4.878.753	+ 196.319	10
026.540	— 5.172.911	1.107.299	35.830	15.349.994	58.667.007	+ 3.175.855	12.092.156	— 245.487	5.103.610	— 867.268	63.370.074	+ 245.300	158.259.387	— 2.864.511	

kungen.

Zu 5. *): Einschließlich der Reichskassenscheine.
Zu 6.: Außerdem eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln 529.803 *M.*
Zu 7. *): Einschließlich 33 *M.* deutsches Staatspapiergeld.
Zu 8. *) 9. * und 10. *): Sorten des Kassenbestandes sind nicht angegeben.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 23. Dezember 1876 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 17. bis 23. Dezember 1876 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.							Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	2 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.		20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	—	—	398.058	—	179.418	50	—	—	—	—	—	—	9.667	90	—	—
b) Hannover	—	—	—	—	170.796	—	125.901	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	85.418	—	89.728	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) München	—	—	—	—	205.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden	—	—	—	—	468.488	—	131.555	50	63.698	60	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	1.001.400	—	—	—	207.126	—	49.476	50	76.120	20	—	—	—	—	1.204	00	—	—
g) Karlsruhe *)	—	989.510	—	—	233.920	—	—		19.040	00	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	103.000	—	133.324	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	81.000	—	—	60.929	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1.	1.001.400	989.510	—	81.000	1.801.806	—	790.336	00	158.858	80	—	—	—	—	10.871	90	—	—
2. Vorher waren geprägt in:																		
a) Berlin	502.582.720	102.707.220	131.527.260	18.658.915	27.135.792	51.876.738	20.282.788	00	5.396.175	60	5.829.305	20	3.159.429	50	1.691.388	40	1.261.549	70
b) Hannover	123.760.140	52.677.280	—	15.089.250	7.588.952	10.451.575	6.671.100	00	3.518.637	00	1.724.259	10	1.281.612	30	670.815	70	424.500	[illegible]
c) Frankfurt	175.907.220	58.957.220	—	4.061.805	10.291.462	11.857.447	6.276.009	50	2.811.308	60	3.106.973	50	1.523.460	40	1.309.102	30	494.413	[illegible]
d) München	107.959.640	37.307.520	482.114	9.356.330	10.331.000	17.817.572	1.151.606	50	8.094.156	80	3.420.989	40	1.464.688	60	535.161	20	331.195	[illegible]
e) Dresden	54.574.940	17.366.480	—	5.645.545	2.757.882	7.985.311	2.062.366	00	3.019.439	10	1.915.010	50	955.439	50	359.008	68	186.324	[illegible]
f) Stuttgart	52.905.160	26.165.920	—	6.635.530	2.784.670	17.199.122	2.566.631	50	5.669.188	6[illegible]	2.279.170	40	1.007.295	10	465.009	50	306.598	[illegible]
g) Karlsruhe	21.401.360	23.686.190	—	3.934.960	3.129.666	12.611.471	1.881.039	50	3.141.828	60	1.766.111	90	994.159	05	133.018	80	201.200	[illegible]
h) Darmstadt	16.766.380	11.658.930	—	2.192.425	301.216	6.673.431	892.605	00	933.755	00	1.086.197	70	186.487	20	192.912	18	85.267	[illegible]
i) Hamburg	40.725.640	5.646.890	39.335.790	5.963.985	7.856.414	3.836.495	2.770.998	00	2.754.830	80	2.072.152	70	1.085.042	10	374.101	98	84.068	[illegible]
Summe 2.	1.096.583.200	336.173.640	171.345.164	71.538.775	72.177.051	113.512.165	47.561.237	00	35.369.320	40	24.502.530	70	11.657.813	75	5.986.518	71	3.377.119	[illegible]
Gesammt-Ausprägung	1.097.587.600	337.163.150	171.345.164	71.619.775	73.978.860	113.512.165	48.351.573	00	35.528.179	20	23.502.530	70	11.657.813	75	5.997.390	61	3.377.119	[illegible]
	1.434.750.750 Mark.			372.990.552 Mark 20 Pf.							35.160.344 Mark 45 Pf.				9.374.509 Mark 77 Pf.			

*) In den obigen Beträgen sind die Ausprägungen in der Woche vom 10. bis 16. Dezember d. J. mit enthalten.

4. Eisenbahn-Wesen.

Am 1. Januar k. J. wird die zur Berlin-Stettiner Eisenbahn gehörige, $29_{,96}$ Kilometer lange Zweigbahn Angermünde-Freienwalde a. O. mit den Stationen Lüdersdorf und Oderberg-Brahlitz, sowie die $11_{,84}$ Kilometer lange Bahnstrecke Letschin-Seelow, welche die Fortsetzung der Linie Neustadt/Ebw.-Wriezen-Letschin bildet, dem Betriebe übergeben werden.

Berlin W., den 24. Dezember 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

Am 1. Januar k. J. wird die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, $5_{,7}$ Kilometer lange Bahnstrecke Hückeswagen-Wipperfürth, welche die Fortsetzung der Bahnstrecke Rittershausen-Hückeswagen bildet, mit der Station Wipperfürth für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Der Güterverkehr ist bereits seit dem 22. d. Mts. eingerichtet.

Berlin W., den 26. Dezember 1876.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

5. Konsulat-Wesen.

Der spanische General-Konsul in Hamburg hat den Kaufmann Wilhelm Klug zum Vize-Konsul in Lübeck ernannt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.





